

SCHWEIZER GENERALTARIF

Gültig ab 01.01.2022

Im Generaltarif sind die gesetzlichen und im Rahmen der WTO vertraglich vereinbarten Ansätze aufgeführt. Durch Verordnung können diese Ansätze herabgesetzt werden und deshalb bei der Einfuhr tiefer sein.

Für die gültigen Einfuhransätze, die Zollbegünstigungen, Gebühren, Steuern, Lenkungsabgaben, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie die statistischen Sonderausscheidungen verweisen wir auf die entsprechenden Verordnungen oder den Zolltarif.

Der elektronische Zolltarif Tares kann unter www.tares.ch kostenlos im Internet konsultiert werden.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ÜBERSICHT

Schweizerischer Generaltarif (Übersicht)

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems

ANHANG 1: SCHWEIZERISCHER ZOLLTARIF

TEIL 1a: EINFUHR TARIF

I **LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS**

- 01 Lebende Tiere
- 02 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte
- 03 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- 04 Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 05 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

II **WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

- 06 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- 07 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken
- 08 Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
- 09 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
- 10 Getreide
- 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
- 12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
- 13 Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge
- 14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

III **TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; ZUBEREITETE SPEISEFETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

- 15 Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

IV **WAREN DER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE MIT ODER OHNE NIKOTIN ZUM INHALIEREN OHNE VERBRENNUNG; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE ZUR AUFNAHME DES NIKOTINS IM MENSCHLICHEN KÖRPER**

- 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten
- 17 Zucker und Zuckerwaren
- 18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao
- 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
- 20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen
- 21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen
- 22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

- 23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter
- 24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper

V MINERALISCHE STOFFE

- 25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement
- 26 Erze, Schlacken und Aschen
- 27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

VI ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN

- 28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen
- 29 Organische chemische Erzeugnisse
- 30 Pharmazeutische Erzeugnisse
- 31 Düngemittel
- 32 Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
- 33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel
- 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips
- 35 Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme
- 36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
- 37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
- 38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

VII KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUSCHUK UND WAREN DARAUS

- 39 Kunststoffe und Waren daraus
- 40 Kautschuk und Waren daraus

VIII HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

- 41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
- 42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
- 43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

IX HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

- 44 Holz, Holzkohle und Holzwaren
- 45 Kork und Korkwaren
- 46 Flechtwaren und Korbmacherwaren

X HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE FÜR DIE WIEDERAUFBEREITUNG (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) PAPIER UND WAREN DARAUS

- 47 Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)
- 48 Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
- 49 Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

XI SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

- 50 Seide
- 51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
- 52 Baumwolle
- 53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
- 54 Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
- 55 Synthetische oder künstliche Kurzfasern
- 56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
- 57 Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen
- 58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
- 59 Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
- 60 Gewirkte oder gestrickte Stoffe
- 61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt
- 62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt
- 63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

XII SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, SPAZIERSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

- 64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
- 65 Kopfbedeckungen und Teile davon
- 66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
- 67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

XIII WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

- 68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- 69 Keramische Waren
- 70 Glas und Glaswaren

XIV ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE ODER DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

- 71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

XV UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

- 72 Eisen und Stahl
- 73 Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
- 74 Kupfer und Waren daraus
- 75 Nickel und Waren daraus
- 76 Aluminium und Waren daraus
- 78 Blei und Waren daraus
- 79 Zink und Waren daraus
- 80 Zinn und Waren daraus
- 81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen
- 82 Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen
- 83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
- XVI MASCHINEN UND APPARATE, ELEKTROTECHNISCHE WAREN UND TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND FERNSEHTONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, SOWIE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE**
- 84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate
- 85 Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte
- XVII BEFÖRDERUNGSMITTEL**
- 86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signallvorrichtungen für Verkehrswege
- 87 Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu
- 88 Luft- oder Raumfahrzeuge
- 89 Wasserfahrzeuge
- XVIII OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE**
- 90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
- 91 Uhrmacherwaren
- 92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
- XIX WAFFEN, MUNITION UND TEILE UND ZUBEHÖR DAVON**
- 93 Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon
- XX VERSCHIEDENE WAREN UND ERZEUGNISSE**
- 94 Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

- 95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon
96 Verschiedene Waren

XXI KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

- 97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

TEIL 1b: ANHÄNGE ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT PHARMAZEUTISCHEN PRODUKTEN, FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT

Übersicht, Erklärungen zum Anhang

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Anhang IV

TEIL 2: AUSFUHRTARIF

ANHANG 2: ZOLLKONTINGENTE

Bezeichnung der Ware, Tarif-Nummern, minimale Ausgangs- und Konzessionskontingente, Ausgangs- und Konzessionszollansätze

Schweizerischer Generaltarif (Übersicht)

Anhang 1: Schweizerischer Zolltarif

Teil 1a: Einfuhrtarif

Teil 1b: Anhänge zum Abkommen über den Handel mit pharmazeutischen Produkten, für die Zollfreiheit gilt

Teil 2: Ausfuhrtarif

Anhang 2: Zollkontingente

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems

Die Einreihung von Waren in die Nomenklatur erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel oder Unterkapitel sind nur Hinweise; massgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen sowie die nachstehenden Vorschriften, soweit diese dem Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen nicht widersprechen.
2. a) Jede Erwähnung einer Ware in einer bestimmten Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt wird.
b) Jede Erwähnung eines Stoffes in einer bestimmten Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Erwähnung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
a) Die Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einen Teil der Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einen Teil der Artikel im Falle von für den Einzelverkauf aufgemachten Wareneinzelstellungen bezieht, sind jedoch im Hinblick auf diese Ware oder diesen Artikel als gleich genau zu betrachten, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung aufweist.
b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinzelstellungen, deren Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a) erfolgen kann, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
c) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, so ist die Ware der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.
4. Waren, die aufgrund der vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer einzureihen, die für Waren zutrifft, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend aufgeführten Waren folgende Vorschriften:
a) Etuis für Fotoapparate, für Musikinstrumente, für Waffen, für Zeicheninstrumente sowie Schmuckkästchen und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder einer Wareneinzelstellung besonders hergerichtet und zu einem längeren Gebrauch geeignet sind und mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sind wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise mit diesen Waren verkauften Art sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
b) Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Vorschrift 5 a) sind Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise für diese Waren verwendeten Art sind. Diese Bestimmung ist jedoch nicht verbindlich, wenn die Verpackungen eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.
6. Massgebend für die Einreihung von Waren in die Unternummern einer Nummer sind der Wortlaut dieser Unternummern und der Unternummern-Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unternummern der gleichen Gliederungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die Abschnitt- und Kapitel-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.

Ergänzende schweizerische Vorschriften

1. Massgebend für die Einreihung von Waren in die schweizerischen Unternummern sind der Wortlaut dieser schweizerischen Unternummern und der schweizerischen Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur schweizerische Unternummern der gleichen Gliederungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich

gegenteiliger Bestimmungen betreffend die schweizerischen Unternummern, die Abschnitt-, Kapitel- und Unternummern-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.

2. Gebrauchte Gegenstände unterliegen dem nämlichen Zoll wie neue Waren, sofern der Zolltarif oder das Zollgesetz nichts anderes bestimmen.
3. Als Stückgewicht gilt, sofern der Tarif nichts Näheres bestimmt, das Eigengewicht der Ware.
4. Unter dem Begriff "Behältnis", wie er bei einzelnen Unternummern zur Gewichtsabstufung verwendet wird, ist jede unmittelbare Umschliessung bzw. Umhüllung einer Ware zu verstehen, gleichviel ob dieselbe aus Holz, Blech, Glas, Pappe, Papier, Kunststoffen oder anderen Stoffen besteht.

Anhang 1: Schweizerischer Zolltarif

Teil 1a: Einfuhrtarif

I Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt gilt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.

1 Lebende Tiere

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:
 - a) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Nrn. 0301, 0306, 0307 oder 0308;
 - b) Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Nr. 3002;
 - c) Tiere der Nr. 9508.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0101.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	Fr. je Stück
	- Pferde:	
	-- reinrassige Zuchttiere:	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt	120.00
2190	--- andere	3834.00
	-- andere:	
	--- zum Schlachten:	
2911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	90.00
2919	---- andere	1309.00
	--- andere:	
2991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt	120.00
	---- andere:	
2995	----- mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,48 m	3834.00
2996	----- mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,35 m, jedoch nicht mehr als 1,48 m	3834.00
2997	----- mit einer Widerristhöhe von nicht mehr als 1,35 m	3834.00
	- Esel:	
	-- reinrassige Zuchttiere:	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt	3.00
3019	--- andere	1281.00
	-- andere:	
3091	--- zum Schlachten; Wildesel	3.00
	--- andere:	
3095	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt	3.00
3096	---- andere	1281.00
	- andere:	
9010	-- zum Schlachten	3.00
	-- andere:	
9093	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt	3.00
9099	--- andere	1281.00
0102.	Tiere der Rindviehgattung, lebend:	
	- Hausrinder:	
	-- reinrassige Zuchttiere:	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt	60.00
	--- andere:	
2191	---- der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein	2594.00
2199	---- andere	2594.00
	-- andere:	
	--- zum Schlachten:	
2911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	95.00
2919	---- andere	1275.00
	--- andere:	
2991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt	60.00
2999	---- andere	1275.00
	- Büffel:	
	-- reinrassige Zuchttiere:	
3110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt	60.00
3190	--- andere	2594.00
	-- andere:	
	--- zum Schlachten:	
3911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	95.00
3919	---- andere	1275.00
	--- andere:	
3991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt	60.00
3999	---- andere	1275.00
	- andere:	
	-- zum Schlachten:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0102.)	Tiere der Rindviehgattung, lebend (Fortsetzung):	Fr. je Stück
	- andere (Fortsetzung):	
	-- zum Schlachten (Fortsetzung):	
9012	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	95.00
9018	--- andere	1275.00
	-- andere:	
9092	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt	60.00
9098	--- andere	1275.00
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend:	
	- reinrassige Zuchttiere:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt	10.00
1090	-- andere	1309.00
	- andere:	
	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:	
9110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt (andere Zuchttiere)	63.00
9120	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (Schlachttiere)	63.00
9190	--- andere	1309.00
	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:	
9210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt (andere Zuchttiere)	40.00
9220	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (Schlachttiere)	40.00
9290	--- andere	1309.00
0104.	Tiere der Schaf- oder Ziegen gattung, lebend:	
	- der Schafgattung:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 4) eingeführt (Zuchttiere)	25.00
1020	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (Schlachttiere)	25.00
1090	-- andere	122.00
	- der Ziegen gattung:	
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 4) eingeführt (Zuchttiere)	43.00
2020	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (Schlachttiere)	43.00
2090	-- andere	59.50
0105.	Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend:	Fr. je 100 kg brutto
	- mit einem Gewicht von nicht mehr als 185 g:	
1100	-- Geflügel der Gattung Gallus domesticus	0.00
1200	-- Truthühner	0.00
1300	-- Enten	0.00
1400	-- Gänse	0.00
1500	-- Perlhühner	0.00
	- andere:	
9400	-- Geflügel der Gattung Gallus domesticus	8.00
9900	-- andere	8.00
0106.	Andere Tiere, lebend:	
	- Säugetiere:	
1100	-- Primaten	0.00
1200	-- Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); Manatis und Dugongs (Säugetiere der Ordnung der Sirenia); Robben, Seehunde, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung der Pinnipedia)	0.00
1300	-- Kamele (Camelidae)	0.00
1400	-- Kaninchen und Hasen	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)	0.00
	- Vögel:	
3100	-- Greifvögel	0.00
3200	-- Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0.00
3300	-- Strausse; Emus (Dromaius novaehollandiae)	8.00
	-- andere:	
3910	--- Federwild	8.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0106.)	Andere Tiere, lebend (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Vögel (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
3990	--- andere	0.00
	- Insekten:	
4100	-- Bienen	0.00
4900	-- andere	0.00
9000	- andere	0.00

2 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nrn. 0201 bis 0208 und 0210, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet;
 - b) nichtlebende, geniessbare Insekten (Nr. 0410);
 - c) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 0504) und Tierblut (Nrn. 0511 oder 3002);
 - d) tierische Fette, ausgenommen Waren der Nr. 0209 (Kapitel 15).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0201.	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:	Fr. je 100 kg brutto
	- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
	-- von Kälbern:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	94.00
1019	--- andere	758.00
	-- andere:	
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	94.00
1099	--- andere	758.00
	- andere Stücke, nicht ausgebeint:	
	-- von Kälbern:	
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
2019	--- andere	1368.00
	-- andere:	
2091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
2099	--- andere	1368.00
	- ausgebeint:	
	-- von Kälbern:	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
3019	--- andere	2212.00
	-- andere:	
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
3099	--- andere	2212.00
0202.	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:	
	- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
	-- von Kälbern:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	94.00
1019	--- andere	758.00
	-- andere:	
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	94.00
1099	--- andere	758.00
	- andere Stücke, nicht ausgebeint:	
	-- von Kälbern:	
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
2019	--- andere	1233.00
	-- andere:	
2091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
2099	--- andere	1233.00
	- ausgebeint:	
	-- von Kälbern:	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
3019	--- andere	2057.00
	-- andere:	
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	209.00
3099	--- andere	2057.00
0203.	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- frisch oder gekühlt:	
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
1110	--- von Wildschweinen	9.00
	--- andere:	
1191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	43.00
1199	---- andere	347.00
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:	
1210	--- von Wildschweinen	7.00
	--- andere:	
1291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	50.00
1299	---- andere	508.00
	-- anderes:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0203.)	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	
	-- anderes (Fortsetzung):	
1910	--- von Wildschweinen	7.00
	--- anderes:	
1981	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	50.00
	---- anderes:	
1991	----- Carrés und Teile davon	2304.00
1999	----- anderes	396.00
	- gefroren:	
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
2110	--- von Wildschweinen	9.00
	--- andere:	
2191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	43.00
2199	---- andere	355.00
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:	
2210	--- von Wildschweinen	7.00
	--- andere:	
2291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	50.00
2299	---- andere	474.00
	-- anderes:	
2910	--- von Wildschweinen	7.00
	--- anderes:	
2981	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	50.00
	---- anderes:	
2991	----- Carrés und Teile davon	2304.00
2999	----- anderes	329.00
0204.	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegen gattung, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
1090	-- andere	838.00
	- anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, frisch oder gekühlt:	
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
2190	--- andere	845.00
	-- in anderen Stücken, nicht ausgebeint:	
2210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
2290	--- andere	753.00
	-- ausgebeint:	
2310	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
2390	--- anderes	760.00
	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren:	
3010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
3090	-- andere	749.00
	- anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, gefroren:	
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:	
4110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
4190	--- andere	858.00
	-- in anderen Stücken, nicht ausgebeint:	
4210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
4290	--- andere	809.00
	-- ausgebeint:	
4310	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	30.00
4390	--- anderes	760.00
	- Fleisch von Tieren der Ziegen gattung:	
5010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	49.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0204.)	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Fleisch von Tieren der Ziegengattung (Fortsetzung):	
5090	-- anderes	700.00
0205.	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
0010	- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	20.00
0090	- anderes	1459.00
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:	
	-- Zungen:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	153.00
1019	--- andere	153.00
	-- Lebern:	
1021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	153.00
1029	--- andere	919.00
	-- andere:	
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	153.00
1099	--- andere	919.00
	- von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:	
	-- Zungen:	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	110.00
2190	--- andere	153.00
	-- Lebern:	
2210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	220.00
2290	--- andere	919.00
	-- andere:	
2910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	140.00
2990	--- andere	919.00
	- von Tieren der Schweinegattung, frisch oder gekühlt:	
3010	-- von Wildschweinen	7.00
	-- andere:	
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	50.00
3099	--- andere	68.00
	- von Tieren der Schweinegattung, gefroren:	
	-- Lebern:	
4110	--- von Wildschweinen	49.00
	--- andere:	
4191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	68.00
4199	---- andere	68.00
	-- andere:	
4910	--- von Wildschweinen	49.00
	--- andere:	
4991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	68.00
4999	---- andere	68.00
	- andere, frisch oder gekühlt:	
8010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	68.00
8090	-- andere	68.00
	- andere, gefroren:	
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	68.00
9090	-- andere	68.00
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0207.)	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus (Fortsetzung):	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	
1190	--- andere	312.00
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
1210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
1290	--- andere	566.00
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, frisch oder gekühlt:	
	--- Brüste:	
1311	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
1319	---- andere	1581.00
	--- andere Stücke und Schlachtnebenprodukte:	
1321	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
1329	---- andere	2280.00
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren:	
	--- Brüste:	
1481	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
1489	---- andere	1945.00
	--- andere:	
1491	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
1499	---- andere	456.00
	- von Truthühnern:	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
2410	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2490	--- andere	422.00
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
2510	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2590	--- andere	497.00
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, frisch oder gekühlt:	
	--- Brüste:	
2611	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2619	---- andere	1669.00
	--- andere Stücke und Schlachtnebenprodukte:	
2621	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2629	---- andere	647.00
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren:	
	--- Brüste:	
2781	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2789	---- andere	1880.00
	--- andere:	
2791	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
2799	---- andere	358.00
	- von Enten:	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
4110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
4190	--- andere	559.00
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
4210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
4290	--- andere	937.00
4300	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	32.00
	-- andere, frisch oder gekühlt:	
	--- Brüste:	
4411	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
4419	---- andere	1966.00
	--- andere:	
4491	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
4499	---- andere	135.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0207.)	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- von Enten (Fortsetzung):	
	-- andere, gefroren:	
4510	--- Fettlebern	4555.00
	--- andere:	
4591	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
4599	---- andere	456.00
	- von Gänsen:	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
5110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
5190	--- andere	297.00
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
5210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
5290	--- andere	1118.00
5300	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	32.00
	-- andere, frisch oder gekühlt:	
	--- Brüste:	
5411	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
5419	---- andere	1966.00
	--- andere:	
5491	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
5499	---- andere	135.00
	-- andere, gefroren:	
5510	--- Fettlebern	4555.00
	--- andere:	
5591	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
5599	---- andere	456.00
	- von Perlhühnern:	
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
6011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
6019	--- andere	297.00
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
6021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
6029	--- andere	1118.00
	-- andere, frisch oder gekühlt:	
	--- Brüste:	
6041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
6049	---- andere	1966.00
	--- andere:	
6051	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
6059	---- andere	135.00
	-- andere, gefroren:	
6091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
6099	--- andere	456.00
0208.	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren:	
1000	- von Kaninchen oder Hasen	26.00
3000	- von Primaten	21.00
4000	- von Walen, Delfinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); von Manatis und Dugongs (Säugetiere der Ordnung der Sirenia); von Robben, Seehunden, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung der Pinnipedia)	21.00
5000	- von Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)	21.00
6000	- von Kamelen (Camelidae)	21.00
	- andere:	
9010	-- von Wild	6.00
9090	-- andere	21.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0209.	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	Fr. je 100 kg brutto
	- von Schweinen:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	55.00
1090	-- andere	55.00
9000	- andere	11.00
0210.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten:	
	- Fleisch von Tieren der Schweinegattung:	
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:	
1110	--- von Wildschweinen	53.00
	--- andere:	
1191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	225.00
1199	---- andere	1530.00
	-- Bäuche (durchwachsender Speck) und Stücke davon:	
1210	--- von Wildschweinen	53.00
	--- andere:	
1291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	175.00
1299	---- andere	255.00
	-- anderes:	
1910	--- von Wildschweinen	70.00
	--- anderes:	
1991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	225.00
1999	---- andere	935.00
	- Fleisch von Tieren der Rindviehgattung:	
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	375.00
2090	-- andere	1190.00
	- andere, einschliesslich geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten:	
9100	-- von Primaten	21.00
9200	-- von Walen, Delfinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); von Manatis und Dugongs (Säugetiere der Ordnung der Sirenia); von Robben, Seehunden, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung der Pinnipedia)	21.00
9300	-- von Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)	21.00
	-- andere:	
	--- von Tieren der Nrn. 0101-0104:	
9911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (von Tieren der Nrn. 0101, 0102, 0104)	146.00
9912	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (von Tieren der Nr. 0103)	146.00
9919	---- andere	146.00
	--- andere:	
	---- von Geflügel der Nr. 0105:	
9920	----- geräucherte Lebern und Fettlebern	21.00
	----- andere:	
	----- nicht in Stücke zerteilt:	
	----- Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
9931	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9939	----- andere	670.00
	----- Truthühner:	
9941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9949	----- andere	670.00
	----- Enten, Gänse und Perlhühner:	
9951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9959	----- andere	670.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0210.)	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, einschliesslich geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
	---- von Geflügel der Nr. 0105 (Fortsetzung):	
	----- andere (Fortsetzung):	
	----- andere:	
	----- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
9961	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9969	----- andere	2251.00
	----- von Truthühnern:	
9971	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9979	----- andere	2269.00
	----- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:	
9981	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	130.00
9989	----- andere	3140.00
9990	---- andere	21.00

3 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Säugetiere der Nr. 0106;
 - b) Fleisch von Säugetieren der Nr. 0106 (Nrn. 0208 oder 0210);
 - c) Fische (einschliesslich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) sowie Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und zufolge ihrer Art oder ihres Zustandes zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Kapitel 5); Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 2301);
 - d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet (Nr. 1604).
2. In diesem Kapitel gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz einer geringen Menge eines Bindemittels agglomeriert sind.
3. Nicht unter die Nrn. 0305 bis 0308 gehören Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, zur menschlichen Ernährung geeignet (Nr. 0309).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0301.	Fische, lebend:	Fr. je 100 kg brutto
	- Zierfische:	
1100	-- Süßwasserfische	1.60
1900	-- andere	1.60
	- andere lebende Fische:	
9100	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15.00
9200	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	2.40
9300	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	2.40
9400	-- Atlantische und Pazifische rote Thune (<i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i>)	0.00
9500	-- Rote Süd-Thune (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0.00
	-- andere:	
9920	--- Süßwasserfische	2.40
9980	--- andere	0.00
0302.	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304:	
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
1100	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15.00
1300	-- Pazifische Lachse oder Salme (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	0.00
1400	-- Atlantische Lachse oder Salme (<i>Salmo salar</i>) und Huchen oder Donaulachse (<i>Hucho hucho</i>)	0.00
1900	-- andere	2.40
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
2100	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	0.00
2200	-- Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	0.00
2300	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	0.00
2400	-- Steinbutte (<i>Psetta maxima</i>)	0.00
2900	-- andere	0.00
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Echte Bonitos (<i>Katsuwonus pelamis</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
3100	-- Weiße Thune (<i>Thunnus alalunga</i>)	0.00
3200	-- Gelbflossenthune (<i>Thunnus albacares</i>)	0.00
3300	-- Echte Bonitos (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	0.00
3400	-- Grossaugen-Thune (<i>Thunnus obesus</i>)	0.00
3500	-- Atlantische und Pazifische rote Thune (<i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i>)	0.00
3600	-- Rote Süd-Thune (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0.00
3900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0302.)	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Stöcker und Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.), Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
4100	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0.00
4200	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	0.00
4300	-- Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0.00
4400	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0.00
4500	-- Stöcker und Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	0.00
4600	-- Offiziersbarsche (<i>Rachycentron canadum</i>)	0.00
4700	-- Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Fische der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
5100	-- Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
5200	-- Schellfische (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	0.00
5300	-- Seelachse oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0.00
5400	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	0.00
5500	-- Alaska Pollock (<i>Theragra chalcogramma</i>)	0.00
5600	-- blaue oder südliche Wittlinge (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Micromesistius australis</i>)	0.00
5900	-- andere	0.00
	- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
7100	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.)	3.00
7200	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	3.00
7300	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	3.00
7400	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	2.40
7900	-- andere	3.00
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0302.91 bis 0302.99:	
8100	-- Haifische	0.00
8200	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	0.00
8300	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	0.00
8400	-- Seebarsche (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	0.00
8500	-- Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)	0.00
	-- andere:	
8920	--- Süßwasserfische	3.00
8980	--- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0302.)	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Lebern, Rogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Blasen und andere geniessbare Fischnebenprodukte:	
9100	-- Lebern, Rogen und Fischmilch	2.40
9200	-- Haifischflossen	0.00
9900	-- andere	0.00
0303.	Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304:	
	- Salmoniden, ausgenommen geniessbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
1100	-- Rotlachse (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	0.00
1200	-- andere Pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	0.00
1300	-- Atlantische Lachse oder Salme (<i>Salmo salar</i>) und Huchen oder Donaulachse (<i>Hucho hucho</i>)	0.00
1400	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15.00
1900	-- andere	2.40
	- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen geniessbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
2300	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.)	3.00
2400	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	3.00
2500	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	3.00
2600	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	2.40
2900	-- andere	3.00
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen geniessbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
3100	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	0.00
3200	-- Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	0.00
3300	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	0.00
3400	-- Steinbutte (<i>Psetta maxima</i>)	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Echte Bonitos (<i>Katsuwonus pelamis</i>), ausgenommen geniessbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
4100	-- Weisse Thune (<i>Thunnus alalunga</i>)	0.00
4200	-- Gelbflossenthune (<i>Thunnus albacares</i>)	0.00
4300	-- Echte Bonitos (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	0.00
4400	-- Grossaugen-Thune (<i>Thunnus obesus</i>)	0.00
4500	-- Atlantische und Pazifische rote Thune (<i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i>)	0.00
4600	-- Rote Süd-Thune (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0.00
4900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0303.)	Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Stöcker und Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.), Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
5100	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0.00
5300	-- Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0.00
5400	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0.00
5500	-- Stöcker und Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	0.00
5600	-- Offiziersbarsche (<i>Rachycentron canadum</i>)	0.00
5700	-- Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	0.00
5900	-- andere	0.00
	- Fische der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
6300	-- Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
6400	-- Schellfische (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	0.00
6500	-- Seelachse oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0.00
6600	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	0.00
6700	-- Alaska Pollock (<i>Theragra chalcogramma</i>)	0.00
6800	-- blaue oder südliche Wittlinge (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Micromesistius australis</i>)	0.00
6900	-- andere	0.00
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenprodukte der Nrn. 0303.91 bis 0303.99:	
8100	-- Haifische	0.00
8200	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	0.00
8300	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	0.00
8400	-- Seebarsche (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	0.00
	-- andere:	
8920	--- Süßwasserfische	3.00
8980	--- andere	0.00
	- Lebern, Rogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Blasen und andere genießbare Fischnebenprodukte:	
9100	-- Lebern, Rogen und Fischmilch	2.40
9200	-- Haifischflossen	0.00
9900	-- andere	0.00
0304.	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- Filets von Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarschen (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.), frisch oder gekühlt:	
3100	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.)	4.00
3200	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	4.00
3300	-- Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>)	4.00
3900	-- andere	4.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0304.)	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Filets von anderen Fischen, frisch oder gekühlt:	
4100	-- Pazifische Lachse oder Salme (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantische Lachse oder Salme (<i>Salmo salar</i>) und Huchen oder Donaulachse (<i>Hucho hucho</i>)	0.00
4200	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15.00
4300	-- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)	0.00
4400	-- Fische der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	0.00
4500	-- Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	0.00
4600	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	0.00
4700	-- Haifische	0.00
4800	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	0.00
	-- andere:	
4920	--- Süßwasserfische	4.00
4980	--- andere	0.00
	- andere, frisch oder gekühlt:	
5100	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	4.00
	-- Salmoniden:	
5210	--- Forellen	15.00
5290	--- andere	0.00
5300	-- Fische der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	0.00
5400	-- Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	0.00
5500	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	0.00
5600	-- Haifische	0.00
5700	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	0.00
	-- andere:	
5920	--- Süßwasserfische	4.00
5980	--- andere	0.00
	- Filets von Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarschen (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.), gefroren:	
6100	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.)	5.00
6200	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	5.00
6300	-- Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>)	5.00
6900	-- andere	5.00
	- Filets von Fischen der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , gefroren:	
7100	-- Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
7200	-- Schellfische (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	0.00
7300	-- Seelachse oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0.00
7400	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	0.00
7500	-- Alaska Pollock (<i>Theragra chalcogramma</i>)	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0304.)	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Filets von Fischen der Gattung Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, gefroren (Fortsetzung):	
7900	-- andere	0.00
	- Filets von anderen Fischen, gefroren:	
8100	-- Pazifische Lachse oder Salme (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorboscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantische Lachse oder Salme (Salmo salar) und Huchen oder Donaulachse (Hucho hucho)	0.00
8200	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	15.00
8300	-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	0.00
8400	-- Schwertfische (Xiphias gladius)	0.00
8500	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	0.00
8600	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	0.00
8700	-- Thunfische (der Gattung Thunnus), echte Bonitos (Katsuwonus pelamis)	0.00
8800	-- Haifische, Rochen (Rajidae)	0.00
	-- andere:	
8920	--- Süßwasserfische	5.00
8980	--- andere	0.00
	- andere, gefroren:	
9100	-- Schwertfische (Xiphias gladius)	0.00
9200	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	0.00
9300	-- Tilapien (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsche (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	0.00
9400	-- Alaska Pollock (Theragra chalcogramma)	0.00
9500	-- Fische der Gattung Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Alaska Pollock (Theragra chalcogramma)	0.00
9600	-- Haifische	0.00
9700	-- Rochen (Rajidae)	0.00
	-- andere:	
9910	--- Forellen	15.00
9970	--- andere	0.00
0305.	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
2000	- Lebern, Rogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	2.40
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:	
3100	-- Tilapien (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsche (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	8.00
3200	-- Fische der Gattung Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	0.00
	-- andere:	
3920	--- Süßwasserfische	8.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0305.)	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
3990	--- andere	0.00
	- Fische geräuchert, einschliesslich Filets, andere als geniessbare Fischnebenprodukte:	
4100	-- Pazifische Lachse oder Salme (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantische Lachse oder Salme (<i>Salmo salar</i>) und Huchen oder Donaulachse (<i>Hucho hucho</i>)	0.00
4200	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0.00
4300	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20.00
4400	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20.00
	-- andere:	
4920	--- Süsswasserfische	20.00
4990	--- andere	0.00
	- Fische getrocknet, andere als geniessbare Fischnebenprodukte, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:	
5100	-- Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
5200	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	8.00
5300	-- Fische der Gattung <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , andere als Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
5400	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Stöcker und Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.), Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>)	0.00
	-- andere:	
5920	--- Süsswasserfische	8.00
5980	--- andere	0.00
	- Fische, gesalzen, weder getrocknet noch geräuchert und Fische in Salzlake, andere als geniessbare Fischnebenprodukte:	
6100	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0.00
6200	-- Kabeljaue (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	0.00
6300	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0305.)	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Fische, gesalzen, weder getrocknet noch geräuchert und Fische in Salzlake, andere als geniessbare Fischnebenprodukte (Fortsetzung):	
6400	-- Tilapien (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsche (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	8.00
	-- andere:	
6920	--- Süßwasserfische	8.00
6990	--- andere	0.00
	- Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Blasen und andere geniessbare Fischnebenprodukte:	
7100	-- Haifischflossen	0.00
7200	-- Fischköpfe, Schwänze und Blasen	0.00
7900	-- andere	0.00
0306.	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	- gefroren:	
1100	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	0.00
1200	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	0.00
1400	-- Krabben	0.00
1500	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	0.00
1600	-- Kaltwasser-Garnelen (Crevetten) (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)	0.00
1700	-- andere Garnelen (Crevetten)	0.00
	- lebend, frisch oder gekühlt:	
3100	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	0.00
3200	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	0.00
3300	-- Krabben	0.00
3400	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	0.00
3500	-- Kaltwasser-Garnelen (Crevetten) (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)	0.00
3600	-- andere Garnelen (Crevetten)	0.00
	- andere:	
9100	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	0.00
9200	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	0.00
9300	-- Krabben	0.00
9400	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	0.00
9500	-- Garnelen (Crevetten)	0.00
0307.	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht:	
	- Austern:	
1100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
1200	-- gefroren	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Kamm-Muscheln und andere Weichtiere der Gattung <i>Pectinidae</i> :	
2100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
2200	-- gefroren	0.00
2900	-- andere	0.00
	- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.):	
3100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
3200	-- gefroren	0.00
3900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0307.)	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Tintenfische und Kalmare:	
4200	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
4300	-- gefroren	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Kraken (Octopus spp.):	
5100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
5200	-- gefroren	0.00
5900	-- andere	0.00
6000	- Schnecken, andere als Meeresschnecken	0.00
	- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Gattung Arcidae, Arctidae, Cardiidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae):	
7100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
7200	-- gefroren	0.00
7900	-- andere	0.00
	- Seeohren (Haliotis spp.) und Fechterschnecken (Strombus spp.):	
8100	-- Seeohren (Haliotis spp.) lebend, frisch oder gekühlt	0.00
8200	-- Fechterschnecken (Strombus spp.) lebend, frisch oder gekühlt	0.00
8300	-- Seeohren (Haliotis spp.) gefroren	0.00
8400	-- Fechterschnecken (Strombus spp.) gefroren	0.00
8700	-- andere Seeohren (Haliotis spp.)	0.00
8800	-- andere Fechterschnecken (Strombus spp.)	0.00
	- andere:	?????
0308.	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere andere als Krebs- und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht:	Fr. je 100 kg brutto
	- Seegurken (Stichopus japonicus, Holothuroidea):	
1100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
1200	-- gefroren	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Seeigel (Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus):	
2100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0.00
2200	-- gefroren	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Quallen (Rhopilema spp.)	0.00
9000	- andere	0.00
0309.	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung geeignet:	
1000	- von Fischen	0.00
9000	- andere	0.00

4 Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Als «Milch» gelten Vollmilch und teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Im Sinne der Nr. 0403 kann Jogurt eingedickt oder aromatisiert sein oder einen Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, Früchten, Kakao, Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeextrakt, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren aufweisen, sofern die zugesetzten Stoffe nicht dazu dienen, einen Milchbestandteil ganz oder teilweise zu ersetzen und das Produkt den wesentlichen Charakter von Jogurt behält.
3. Zu Nr. 0405:
 - a) Der Begriff «Butter» umfasst natürliche Butter, Molkenbutter (Sirtenrahmbutter) oder rekonstituierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, auch in luftdicht verschlossenen Behältern), ausschliesslich aus Milch hergestellt, mit einem Milchfettgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockensubstanz von höchstens 2 Gewichtsprozent und einem Wassergehalt von höchstens 16 Gewichtsprozent. Der Butter werden keine Emulgatoren zugesetzt, sie kann jedoch Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Neutralisationssalze und gesundheitlich unbedenkliche Milchsäurebakterien-Kulturen enthalten.
 - b) Der Begriff «Brotaufstrich auf Milchbasis» umfasst streichfähige Emulsionen der Art Wasser in Öl, die als einziges Fett Milchfett enthalten und deren Milchfettgehalt 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt.
4. Durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett erhaltene Erzeugnisse sind als Käse unter die Nr. 0406 einzureihen unter der Bedingung, dass sie die drei folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) einen auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Milchfett von 5 Gewichtsprozent oder mehr haben;
 - b) einen Gehalt an Trockensubstanz von mindestens 70 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 85 Gewichtsprozent haben;
 - c) geformt sind oder geeignet sind, geformt zu werden.
5. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) nichtlebende Insekten, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 0511);
 - b) Erzeugnisse aus Molke, mit einem Gehalt an Lactose von mehr als 95 Gewichtsprozent, als wasserfreie, auf die Trockensubstanz bezogene Lactose berechnet (Nr. 1702);
 - c) aus Milch hergestellte Erzeugnisse, bei denen ein oder mehrere natürliche Bestandteile der Milch (z.B. Milchfett) durch andere Stoffe (z.B. Pflanzenfett) ersetzt wurden (Nrn. 1901 oder 2106);
 - d) Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent) (Nr. 3502) sowie Globuline (Nr. 3504).
6. Im Sinne der Nr. 0410 umfasst der Begriff «Insekten» geniessbare nichtlebende Insekten, ganz oder in Stücken, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake sowie in Form von Pulver oder Mehl, zur menschlichen Ernährung geeignet. Hierher gehören jedoch nicht geniessbare nichtlebende Insekten, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (im Allgemeinen Abschnitt IV).

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 0404.10 sind unter modifizierter Molke Erzeugnisse aus Molkebestandteilen zu verstehen, d.h. Molke, der vollständig oder teilweise die Lactose, die Proteine oder die Mineralsalze entzogen oder natürliche Molkebestandteile zugesetzt wurden, sowie durch Mischen natürlicher Molkebestandteile hergestellte Erzeugnisse.
2. Im Sinne der Nr. 0405.10 umfasst der Begriff «Butter» nicht: entwässerte Butter und Ghee (Nr. 0405.90).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0401.	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	Fr. je 100 kg brutto
	- mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtsprozent:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	18.00
1090	-- andere	40.00
	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent:	
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	18.00
2090	-- andere	76.00
4000	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent	765.00
	- mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent:	
5010	-- Milch	765.00
5020	-- Rahm	1408.00
0402.	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
1000	- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent	323.00
	- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:	
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	--- Milch:	
2111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	50.00
2119	---- andere	656.00
2120	--- Rahm	1346.00
	-- andere:	
	--- Milch:	
2911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	50.00
2919	---- andere	716.00
2920	--- Rahm	1346.00
	- andere:	
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9110	--- Milch	235.00
9120	--- Rahm	1346.00
	-- andere:	
9910	--- Milch	235.00
9920	--- Rahm	1346.00
0403.	Jogurt; Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	- Jogurt:	
	-- Naturjogurt (auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen):	
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	18.00
2029	--- anderer	686.00
	-- anderer:	
2091	--- kakaohaltig	86.00
2099	--- anderer	139.00
	- andere:	
	-- weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	--- Rahm:	
9031	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	139.00
9039	---- anderer	1408.00
	--- andere:	
	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	18.00
9049	----- andere	139.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0403.)	Jogurt; Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
	---- andere:	
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	18.00
9059	----- andere	69.70
	-- eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	--- Rahm:	
9061	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	139.00
9069	---- anderer	1346.00
	--- andere:	
	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
9072	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent	139.00
9079	----- andere	139.00
	---- andere:	
9091	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	139.00
9099	----- andere	686.00
0404.	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen; aus natürlichen Milchbestandteilen bestehende Erzeugnisse, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Molke, modifiziert oder nicht, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	245.00
	- andere:	
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:	
9011	--- mit einem Milchfettgehalt in der Milch-Trockensubstanz von weniger als 40 Gewichtsprozent	159.00
9019	--- andere	1346.00
	-- andere:	
	--- mit einem Milchfettgehalt in der Milch-Trockensubstanz von weniger als 40 Gewichtsprozent:	
9081	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	25.00
9089	---- andere	72.00
9099	--- andere	1346.00
0405.	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Brotaufstrich auf Milchbasis:	
	- Butter:	
	-- frisch, nicht gesalzen:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	20.00
1019	--- andere	1642.00
	-- andere:	
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	30.00
1099	--- andere	1642.00
	- Brotaufstrich auf Milchbasis:	
	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt:	
2011	--- mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent	20.00
2019	--- anderer	20.00
	-- anderer:	
2091	--- mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent	1642.00
2099	--- anderer	1642.00
	- andere:	
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt	30.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0405.)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Brotaufstrich auf Milchbasis (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9090	-- andere	1642.00
0406.	Käse und Quark:	
	- Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark:	
1010	-- Mascarpone, Ricotta Romana	25.50
1020	-- Mozzarella	264.00
1090	-- andere	289.00
	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:	
2010	-- Halbhartkäse	408.00
2090	-- andere	315.00
	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:	
3010	-- mit anerkanntem Zeugnis	230.00
3090	-- andere	442.00
	- Käse mit Schimmelbildung im Teig und andere Käse mit Marmorierungen, die durch Verwendung von «Penicillium roqueforti» entstanden sind:	
4010	-- Danablu, Gorgonzola, Roquefort	21.30
	-- andere:	
	--- mit weichem Teig (Weichkäse):	
4021	---- Roquefort mit Ursprungsnachweis	85.00
4029	---- andere	289.00
	--- andere:	
4081	---- Halbhartkäse	408.00
4089	---- andere	315.00
	- andere Käse:	
	-- Weichkäse:	
9011	--- Brie, Camembert, Crescenza, Italice, Pont-l'Évêque, Reblochon, Robiola, Stracchino	25.50
9019	--- andere	289.00
	-- Hart- oder Halbhartkäse:	
9021	--- Kräuterkäse (Schabziger)	34.00
	--- Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Parmigiano Reggiano, Grana Padano, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone:	
9031	---- Halbhartkäse	115.00
9039	---- andere	21.00
	--- Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio, Saint-Paulin (Port-Salut), Saint Nectaire:	
9051	---- Halbhartkäse	383.00
9059	---- andere	289.00
9060	--- Cantal	51.00
	--- andere:	
9091	---- Halbhartkäse	408.00
9099	---- andere	315.00
0407.	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:	
	- befruchtete Eier zum Brüten:	
	-- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt	50.00
1190	--- andere	371.00
	-- andere:	
1910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt	50.00
1990	--- andere	371.00
	- andere Eier, frisch:	
	-- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt	50.00
2190	--- andere	371.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0407.)	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Eier, frisch (Fortsetzung):	
	-- andere:	
2910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt	50.00
2990	--- andere	371.00
	- andere:	
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt	50.00
9090	-- andere	371.00
0408.	Vogeleier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	- Eigelb:	
	-- getrocknet:	
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt	255.00
1190	--- anderes	500.00
	-- anderes:	
1910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt	79.00
1990	--- anderes	134.00
	- andere:	
	-- getrocknet:	
9110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt	255.00
9190	--- andere	500.00
	-- andere:	
9910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt	79.00
9990	--- andere	134.00
0409.0000	Natürlicher Honig	38.00
0410.	Insekten und andere geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Insekten	0.00
9000	- andere	0.00

5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) geniessbare Waren, ausgenommen Därme, Blasen und Magen von Tieren, ganz oder geteilt, sowie Tierblut (flüssig oder getrocknet);
 - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Nr. 0505 sowie Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Nr. 0511 (Kapitel 41 oder 43);
 - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Rosshaar und Rosshaarabfälle (Abschnitt XI);
 - d) Pinselköpfe (Nr. 9603).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, jedoch nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Nr. 0501).
3. In der Nomenklatur gelten als «Elfenbein» Stoffe aus den Stosszähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.
4. In der Nomenklatur gelten als «Rosshaar» die Haare aus Mähne oder Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung. Zur Nr. 0511 gehören insbesondere Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
0501.0000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0.00
0502.	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:	
1000	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0.00
9000	- andere	0.00
0504.	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
0010	- Labmagen	0.00
	- andere Magen von Tieren der Nrn. 0101-0104; Kutteln:	
0031	-- für die menschliche Ernährung	765.00
0039	-- andere	765.00
0090	- andere	0.00
0505.	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	- Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art; Daunen:	
1010	-- Bettfedern und Daunen, roh, nicht gewaschen	0.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
9011	--- zu Futterzwecken	34.00
9019	--- andere	0.00
9090	-- andere	0.00
0506.	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:	
1000	- Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelte Knochen	0.00
9000	- andere	0.00
0507.	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:	
1000	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	4.00
9000	- andere	0.00
0508.	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Rückenschilder von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon:	
0010	- Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen	0.00
	- andere:	
0091	-- Garnelenschalen, auch gemahlen, zu Futterzwecken	33.00
0099	-- andere	0.00
0510.0000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Stoffe tierischen Ursprungs, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0.00
0511.	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet:	Fr. je Anwendungseinheit
	- Samen von Stieren:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 12) eingeführt	0.10
1090	-- andere	5.00
	- andere:	Fr. je 100 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0511.)	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Waren aus Fischen oder aus Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:	
9110	--- Kleinfische (ausgenommen frische, gesalzene oder gefrorene Fische), Krebs- und Weichtiere, auch gemahlen, zu Futterzwecken	33.00
9190	--- andere	0.00
	-- andere:	
	--- zu Futterzwecken:	
9911	---- Tierblut	34.00
9919	---- andere	34.00
9980	--- andere	0.00

II Waren pflanzlichen Ursprungs

Anmerkung

1. In diesem Abschnitt gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

Schweizerische Anmerkung

1. Zu Futterzwecken bestimmte Erzeugnisse, andere als die im Zolltarif namentlich als solche genannten, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 25, 28 und 29, können, soweit es sich um besonders zubereitete Produkte handelt, dem Ansatz der Nr. 2309.9089 oder dem Ansatz des Erzeugnisses zu Futterzwecken, dem sie am ähnlichsten sind, unterstellt werden.

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Anmerkungen

1. Vorbehältlich des zweiten Teils der Nr. 0601 gehören zu diesem Kapitel nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Von diesem Kapitel ausgenommen sind jedoch Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten (Blumen) oder Blattwerk der Nrn. 0603 oder 0604 eingereiht, wobei Zutaten aus anderen Stoffen ausser Betracht bleiben. Nicht zu diesen Nummern gehören dagegen Collagen und ähnliche Bilder der Nr. 9701.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212:	Fr. je 100 kg brutto
	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:	
1010	-- Tulpen	39.00
1090	-- andere	39.00
	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln:	
2010	-- Zichoriensetzlinge	18.70
2020	-- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen und Zichoriensetzlinge	22.00
	-- andere:	
2091	--- mit Knospen oder Blüten	73.00
2099	--- andere	39.00
0602.	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:	
1000	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	6.80
	- Bäume, Sträucher und Büsche, von geniessbaren Fruchtarten, auch veredelt:	
	-- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge):	
	--- Unterlagen von Kernobst:	
	---- veredelt:	
2011	----- mit nackten Wurzeln	1743.00
2019	----- andere	1743.00
	---- andere:	
2021	----- mit nackten Wurzeln	510.00
2029	----- andere	510.00
	--- Unterlagen von Steinobst:	
	---- veredelt:	
2031	----- mit nackten Wurzeln	1743.00
2039	----- andere	1743.00
	---- andere:	
2041	----- mit nackten Wurzeln	510.00
2049	----- andere	510.00
	--- andere:	
2051	---- mit nackten Wurzeln	6.80
2059	---- andere	6.80
	-- andere:	
	--- mit nackten Wurzeln:	
2071	---- von Kernobst	3060.00
2072	---- von Steinobst	3060.00
2079	---- andere	22.00
	--- andere:	
2081	---- von Kernobst	1700.00
2082	---- von Steinobst	1700.00
2089	---- andere	19.60
3000	- Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	20.00
	- Rosen, auch veredelt:	
4010	-- Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	6.80
	-- andere:	
4091	--- mit nackten Wurzeln	23.80
4099	--- andere	23.80
	- andere:	
	-- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmyzel:	
9011	--- Gemüsesetzlinge und Rollrasen	6.80
9012	--- Pilzmyzel	6.80
9019	--- andere	6.80
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0602.)	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
9091	--- mit nackten Wurzeln	22.00
9099	--- andere	19.60
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:	
	- frisch:	
	-- Rosen:	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
1110	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	13.00
1120	---- andere	4225.00
1130	--- vom 26. Oktober bis 30. April	0.00
	-- Nelken:	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
1210	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	25.00
1220	---- andere	1452.00
1230	--- vom 26. Oktober bis 30. April	6.00
	-- Orchideen:	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
1310	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	25.00
1320	---- andere	2688.00
1330	--- vom 26. Oktober bis 30. April	6.00
	-- Chrysanthemen:	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
1410	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	25.00
1420	---- andere	2688.00
1430	--- vom 26. Oktober bis 30. April	6.00
	-- Lilien (Lilium spp.):	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
1510	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	25.00
1520	---- andere	2688.00
1530	--- vom 26. Oktober bis 30. April	6.00
	-- andere:	
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt:	
1911	----- verholzend	25.00
1918	----- andere	25.00
	---- andere:	
1921	----- verholzend	2688.00
1928	----- andere	2688.00
	--- vom 26. Oktober bis 30. April:	
1930	---- Tulpen	32.00
	---- andere:	
1931	----- verholzend	6.00
1938	----- andere	6.00
	- andere:	
9010	-- getrocknet, im Naturzustand	0.00
9090	-- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	63.00
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:	
	- frisch:	
2010	-- Moose und Flechten	6.00
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0604.)	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- frisch (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- verholzend:	
2021	---- Weihnachtsbäume und Nadelholzzweige	6.00
2029	---- andere	6.00
2090	--- andere	6.00
	- andere:	
	-- Moose und Flechten:	
9011	--- bloss getrocknet	6.00
9012	--- andere	90.00
	-- andere:	
9091	--- bloss getrocknet	0.40
9099	--- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	25.00

7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Nr. 1214.
2. In den Nrn. 0709, 0710, 0711 und 0712 umfasst der Begriff «Gemüse» auch essbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchetti, Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattungen *Capsicum* oder *Pimenta*, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Gartenmajoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
3. Zu Nr. 0712 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Nrn. 0701 bis 0711 erfassten Arten, ausgenommen:
 - a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 0713);
 - b) Zuckermais in den unter Nrn. 1102 bis 1104 genannten Formen;
 - c) Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln (Nr. 1105);
 - d) Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713 (Nr. 1106).
4. Früchte der Gattungen *Capsicum* oder *Pimenta*, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, gehören nicht zu diesem Kapitel (Nr. 0904).
5. Zur Nr. 0711 gehören Gemüse, die eine Behandlung ausschliesslich zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes oder während der Lagerung erfahren haben (z.B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxyd oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), soweit sie in diesem Zustand nicht zum unmittelbaren Genuss geeignet sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	Fr. je 100 kg brutto
	- Saatkartoffeln:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	2.00
1090	-- andere	44.00
	- andere:	
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	7.00
	-- andere:	
9091	--- in loser Schüttung, in Transportsäcken (auch verschlossen) oder in nicht verschlossenen Gebinden, auch mit lediglich lose aufgelegter Abdeckung	64.00
9099	--- andere	82.00
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	- Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):	
0010	-- vom 21. Oktober bis 30. April	5.00
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:	
0011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00
0019	--- andere	731.00
	- Peretti-Tomaten (längliche Form):	
0020	-- vom 21. Oktober bis 30. April	5.00
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:	
0021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00
0029	--- andere	264.00
	- andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):	
0030	-- vom 21. Oktober bis 30. April	5.00
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:	
0031	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00
0039	--- andere	264.00
	- andere:	
0090	-- vom 21. Oktober bis 30. April	5.00
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:	
0091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00
0099	--- andere	264.00
0703.	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:	
	- Speisezwiebeln und Schalotten:	
	-- Setzzwiebeln:	
1011	--- vom 1. Mai bis 30. Juni	0.20
	--- vom 1. Juli bis 30. April:	
1013	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.20
1019	---- andere	248.00
	-- andere Speisezwiebeln und Schalotten:	
	--- weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):	
1020	---- vom 31. Oktober bis 31. März	2.90
	---- vom 1. April bis 30. Oktober:	
1021	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1029	----- andere	472.00
	--- weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:	
1030	---- vom 31. Oktober bis 31. März	2.90
	---- vom 1. April bis 30. Oktober:	
1031	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1039	----- andere	472.00
	--- Wildzwiebeln (Lampagioni):	
1040	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	2.90
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:	
1041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1049	----- andere	472.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0703.)	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Speisezwiebeln und Schalotten (Fortsetzung):	
	-- andere Speisezwiebeln und Schalotten (Fortsetzung):	
	--- Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:	
1050	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	2.90
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:	
1051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1059	----- andere	126.00
	--- Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weiße Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039:	
1060	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	2.90
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:	
1061	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1069	----- andere	96.00
	--- andere Speisezwiebeln:	
1070	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	2.90
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:	
1071	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.90
1079	----- andere	96.00
1080	--- Schalotten	2.90
2000	- Knoblauch	0.00
	- Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:	
	-- langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:	
9010	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	10.00
	--- vom 1. März bis 15. Februar:	
9011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9019	---- andere	500.00
	-- anderer Lauch:	
9020	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	10.00
	--- vom 1. März bis 15. Februar:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9029	---- andere	500.00
9090	-- andere	8.50
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:	
	- Blumenkohl und Broccoli:	
	-- Cimone:	
1010	--- vom 1. Dezember bis 30. April	7.00
	--- vom 1. Mai bis 30. November:	
1011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
1019	---- anderer	163.00
	-- Romanesco:	
1020	--- vom 1. Dezember bis 30. April	7.00
	--- vom 1. Mai bis 30. November:	
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
1029	---- anderer	163.00
	-- Broccoli:	
1030	--- vom 1. Dezember bis 30. April	10.00
	--- vom 1. Mai bis 30. November:	
1031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1039	---- andere	228.00
	-- andere:	
1090	--- vom 1. Dezember bis 30. April	7.00
	--- vom 1. Mai bis 30. November:	
1091	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
1099	---- anderer	163.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0704.)	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Rosenkohl:	
2010	-- vom 1. Februar bis 31. August	10.00
	-- vom 1. September bis 31. Januar:	
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
2019	--- anderer	175.00
	- andere:	
	-- Rotkohl:	
9011	--- vom 16. Mai bis 29. Mai	3.00
	--- vom 30. Mai bis 15. Mai:	
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.00
9019	---- anderer	139.00
	-- Weisskohl:	
9020	--- vom 2. Mai bis 14. Mai	3.00
	--- vom 15. Mai bis 1. Mai:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.00
9029	---- anderer	121.00
	-- Spitzkabis:	
9030	--- vom 16. März bis 31. März	3.00
	--- vom 1. April bis 15. März:	
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.00
9039	---- anderer	190.00
	-- Wirsing:	
9040	--- vom 11. Mai bis 24. Mai	3.00
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:	
9041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.00
9049	---- anderer	194.00
	-- Chinakohl:	
9060	--- vom 2. März bis 9. April	10.00
	--- vom 10. April bis 1. März:	
9061	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9062	---- anderer	194.00
	-- Pak-Choi:	
9063	--- vom 2. März bis 9. April	10.00
	--- vom 10. April bis 1. März:	
9064	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9069	---- anderer	194.00
	-- Kohlrabi:	
9070	--- vom 16. Dezember bis 14. März	10.00
	--- vom 15. März bis 15. Dezember:	
9071	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9079	---- andere	205.00
	-- Federkohl:	
9080	--- vom 11. Mai bis 24. Mai	10.00
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:	
9081	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9089	---- anderer	194.00
9090	-- andere	10.00
0705.	Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt:	
	- Salate:	
	-- Kopfsalat:	
	--- Eisbergsalat ohne Umblatt:	
1111	---- vom 1. Januar bis Ende Februar	7.00
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:	
1118	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
1119	----- andere	311.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0705.)	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Salate (Fortsetzung):	
	-- Kopfsalat (Fortsetzung):	
	--- Batavia und andere Eisbergsalate:	
1120	---- vom 1. Januar bis Ende Februar	7.00
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:	
1121	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
1129	----- andere	311.00
	--- anderer:	
1191	---- vom 11. Dezember bis Ende Februar	10.00
	---- vom 1. März bis 10. Dezember:	
1198	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1199	----- anderer	408.00
	-- andere:	
	--- Lattich:	
1910	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	10.00
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:	
1911	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1919	----- anderer	231.00
	--- Lattughino:	
	---- Eichenlaubsalat:	
1920	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	10.00
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:	
1921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1929	----- anderer	922.00
	---- Lollo, rot:	
1930	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	10.00
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:	
1931	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1939	----- anderer	922.00
	---- anderer Lollo:	
1940	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	10.00
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:	
1941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1949	----- anderer	922.00
	--- anderer:	
1950	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	10.00
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:	
1951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1959	----- anderer	922.00
	--- andere:	
1990	---- vom 21. Dezember bis 14. Februar	10.00
	---- vom 15. Februar bis 20. Dezember:	
1991	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1999	----- andere	753.00
	- Zichorien:	
	-- Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>):	
2110	--- vom 21. Mai bis 30. September	7.00
	--- vom 1. Oktober bis 20. Mai:	
2111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
2119	---- andere	256.00
	-- andere:	
	--- Endiviensalat, glatt:	
2910	---- vom 11. Dezember bis 9. März	9.00
	---- vom 10. März bis 10. Dezember:	
2911	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2919	----- anderer	211.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0705.)	Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Zichorien (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- Endiviensalat, gekraust (Frisée):	
2920	---- vom 11. Dezember bis 31. März	9.00
	---- vom 1. April bis 10. Dezember:	
2921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2929	----- anderer	289.00
	--- Cikorino, rot (roter Zichoriensalat):	
	---- Trevisana:	
2930	----- vom 16. März bis 29. März	9.00
	----- vom 30. März bis 15. März:	
2931	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2939	----- anderer	495.00
	---- anderer:	
2940	----- vom 16. März bis 29. März	9.00
	----- vom 30. März bis 15. März:	
2941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2949	----- anderer	495.00
	--- Cikorino, grün:	
2950	---- vom 1. Juni bis Ende Februar	9.00
	---- vom 1. März bis 31. Mai:	
2951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2959	----- anderer	494.00
	--- Schnittzichorie:	
2960	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	9.00
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:	
2961	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2969	----- andere	404.00
	--- Zuckerhut:	
2970	---- vom 16. Februar bis 14. Juni	9.00
	---- vom 15. Juni bis 15. Februar:	
2971	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	9.00
2979	----- anderer	103.00
2990	--- andere	9.00
0706.	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	
	- Karotten (Möhren) und Weissrüben:	
	-- Karotten (Möhren):	
	--- mit Laub, in Bündeln:	
1010	---- vom 11. Mai bis 24. Mai	4.00
	---- vom 25. Mai bis 10. Mai:	
1011	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	4.00
1019	----- andere	710.00
	--- andere:	
1020	---- vom 11. Mai bis 24. Mai	4.00
	---- vom 25. Mai bis 10. Mai:	
1021	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	4.00
1029	----- andere	155.00
	-- Weissrüben:	
1030	--- vom 16. Januar bis 31. Januar	4.00
	--- vom 1. Februar bis 15. Januar:	
1031	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	4.00
1039	----- andere	536.00
	- andere:	
	-- Salatrüben (Rotrüben, Randen):	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0706.)	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Salatrüben (Rotrüben, Randen) (Fortsetzung):	
9011	--- vom 16. Juni bis 29. Juni	4.00
	--- vom 30. Juni bis 15. Juni:	
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	4.00
9019	---- andere	116.00
	-- Schwarzwurzeln:	
9021	--- vom 16. Mai bis 14. September	7.00
	--- vom 15. September bis 15. Mai:	
9028	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
9029	---- andere	226.00
	-- Knollensellerie:	
	--- Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm):	
9030	---- vom 1. Januar bis 14. Januar	10.00
	---- vom 15. Januar bis 31. Dezember:	
9031	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9039	----- anderer	588.00
	--- anderer:	
9040	---- vom 16. Juni bis 29. Juni	10.00
	---- vom 30. Juni bis 15. Juni:	
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9049	----- anderer	412.00
	-- Rettiche (ausgenommen Meerrettich):	
9050	--- vom 16. Januar bis Ende Februar	10.00
	--- vom 1. März bis 15. Januar:	
9051	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9059	---- andere	371.00
	-- Radieschen:	
9060	--- vom 11. Januar bis 9. Februar	10.00
	--- vom 10. Februar bis 10. Januar:	
9061	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9069	---- andere	481.00
9090	-- andere	10.00
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
	- Gurken:	
	-- Salatgurken:	
0010	--- vom 21. Oktober bis 14. April	10.00
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:	
0011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
0019	---- andere	144.00
	-- Nostrano- oder Slicer-Gurken:	
0020	--- vom 21. Oktober bis 14. April	10.00
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:	
0021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
0029	---- andere	144.00
	-- Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:	
0030	--- vom 21. Oktober bis 14. April	10.00
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:	
0031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
0039	---- andere	85.00
	-- andere Gurken:	
0040	--- vom 21. Oktober bis 14. April	10.00
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:	
0041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0707.)	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Gurken (Fortsetzung):	
	-- andere Gurken (Fortsetzung):	
	--- vom 15. April bis 20. Oktober (Fortsetzung):	
0049	---- andere	144.00
0050	- Cornichons	8.50
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:	
	- Erbsen (Pisum sativum):	
	-- Kefen:	
1010	--- vom 16. August bis 19. Mai	10.00
	--- vom 20. Mai bis 15. August:	
1011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1019	---- andere	364.00
	-- andere:	
1020	--- vom 16. August bis 19. Mai	10.00
	--- vom 20. Mai bis 15. August:	
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
1029	---- andere	250.00
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):	
2010	-- Auskerbbohnen	8.50
	-- Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen):	
2021	--- vom 16. November bis 14. Juni	10.00
	--- vom 15. Juni bis 15. November:	
2028	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
2029	---- andere	427.00
	-- Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):	
2031	--- vom 16. November bis 14. Juni	10.00
	--- vom 15. Juni bis 15. November:	
2038	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
2039	---- andere	427.00
	-- extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):	
2041	--- vom 16. November bis 14. Juni	10.00
	--- vom 15. Juni bis 15. November:	
2048	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
2049	---- andere	427.00
	-- andere:	
2091	--- vom 16. November bis 14. Juni	10.00
	--- vom 15. Juni bis 15. November:	
2098	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
2099	---- andere	427.00
	- andere Hülsenfrüchte:	
9010	-- Guarbohnen, zu Futterzwecken	27.00
	-- andere:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9080	---- vom 1. November bis 31. Mai	10.00
	---- vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
9081	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9089	----- andere	292.00
9090	--- andere	7.00
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:	
	- Spargeln:	
	-- Grünspargeln:	
2010	--- vom 16. Juni bis 30. April	0.00
	--- vom 1. Mai bis 15. Juni:	
2011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00
2019	---- andere	734.00
2090	-- andere	6.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0709.)	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Auberginen:	
3010	-- vom 16. Oktober bis 31. Mai	10.00
	-- vom 1. Juni bis 15. Oktober:	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
3019	--- andere	233.00
	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:	
	-- grüner Stangensellerie:	
4010	--- vom 1. Januar bis 30. April	10.00
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:	
4011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
4019	---- andere	226.00
	-- gebleichter Stangensellerie:	
4020	--- vom 1. Januar bis 30. April	10.00
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:	
4021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
4029	---- andere	226.00
	-- anderer:	
4090	--- vom 1. Januar bis 14. Januar	10.00
	--- vom 15. Januar bis 31. Dezember:	
4091	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
4099	---- andere	588.00
	- Pilze und Trüffel:	
5100	-- Pilze der Gattung Agaricus	8.50
5200	-- Pilze der Gattung Boletus	8.50
5300	-- Pilze der Gattung Cantharellus	8.50
5400	-- Shiitake (Lentinus edodes)	8.50
5500	-- Matsutake (Tricholoma matsutake, Tricholoma magnivelare, Tricholoma anaticum, Tricholoma dulciolens, Tricholoma caligatum)	8.50
5600	-- Trüffel (Tuber spp.)	8.50
5900	-- andere	8.50
	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:	
	-- Peperoni:	
6011	--- vom 1. November bis 31. März	6.00
6012	--- vom 1. April bis 31. Oktober	13.60
6090	-- andere	0.00
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:	
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):	
7010	--- vom 16. Dezember bis 14. Februar	10.00
	--- vom 15. Februar bis 15. Dezember:	
7011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
7019	---- andere	204.00
7090	-- andere	8.50
	- andere:	
	-- Artischocken:	
9110	--- vom 1. November bis 31. Mai	10.00
	--- vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
9120	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9130	---- andere	419.00
9200	-- Oliven	8.50
	-- Kürbisse (Cucurbita spp.):	
	--- Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten):	
9310	---- vom 31. Oktober bis 19. April	10.00
	---- vom 20. April bis 30. Oktober:	
9320	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9330	----- andere	209.00
9390	--- andere	8.50
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0709.)	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- Kardy:	
9911	---- vom 11. März bis 30. September	7.00
	---- vom 1. Oktober bis 10. März:	
9918	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
9919	----- andere	251.00
	--- Fenchel:	
9920	---- vom 16. Dezember bis 30. April	7.00
	---- vom 1. Mai bis 15. Dezember:	
9921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
9929	----- andere	231.00
	--- Rhabarber:	
9930	---- vom 1. Juli bis 9. März	7.00
	---- vom 10. März bis 30. Juni:	
9931	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	7.00
9939	----- andere	213.00
	--- Petersilie:	
9940	---- vom 1. Januar bis 14. März	10.00
	---- vom 15. März bis 31. Dezember:	
9941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9949	----- andere	512.00
	--- Mangold (Krautstiele und Schnittmangold):	
9960	---- vom 16. Dezember bis Ende Februar	10.00
	---- vom 1. März bis 15. Dezember:	
9961	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9969	----- andere	306.00
	--- Nüsslisalat:	
9970	---- vom 2. Juli bis 14. Juli	10.00
	---- vom 15. Juli bis 1. Juli:	
9971	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	10.00
9979	----- andere	1756.00
9980	--- Kresse, Löwenzahn	8.50
	--- andere:	
9991	---- Zuckermais, zu Futterzwecken	41.00
9999	---- andere	8.50
0710.	Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
	- Kartoffeln:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	55.00
1090	-- andere	140.00
	- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:	
	-- Erbsen (Pisum sativum):	
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt	55.00
2190	--- andere	170.00
	-- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):	
2210	--- Auskernbohnen	55.00
	--- andere:	
2291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt	55.00
2299	---- andere	170.00
2900	-- andere	46.80
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:	
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt	55.00
3019	--- andere	170.00
3090	-- andere	46.80
4000	- Zuckermais	12.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0710.)	Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Gemüse:	
	-- Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln und Zucchini:	
8011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt	55.00
8019	--- andere	170.00
8090	-- andere	55.00
	- Gemüsemischungen:	
	-- mit 10 Gewichtsprozent oder mehr Erbsen, Bohnen, Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia), Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln oder Zucchini, auch Kartoffeln enthaltend:	
9011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt	55.00
9019	--- andere	170.00
	-- andere, Kartoffeln enthaltend:	
9021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	55.00
9029	--- andere	140.00
9090	-- andere	47.00
0711.	Gemüse vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
2000	- Oliven	3.00
4000	- Gurken und Cornichons	3.00
	- Pilze und Trüffeln:	
5100	-- Pilze der Gattung Agaricus	3.00
5900	-- andere	3.00
	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:	
9010	-- Zuckermais	3.00
9020	-- Kapern	0.00
9090	-- andere	3.00
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
2000	- Speisezwiebeln	5.00
	- Pilze, Judasohren (Auricularia spp.), Zitterlinge, Silberohren (Tremella spp.) und Trüffeln:	
3100	-- Pilze der Gattung Agaricus	0.00
3200	-- Judasohren (Auricularia spp.)	0.00
3300	-- Zitterlinge, Silberohren (Tremella spp.)	0.00
3400	-- Shiitake (Lentinus edodes)	0.00
3900	-- andere	0.00
	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:	
	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet:	
9021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	20.00
9029	--- andere	445.00
9070	-- Zuckermais, zu Futterzwecken	47.00
	-- andere:	
9081	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg	17.00
9089	--- andere	34.00
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:	
	- Erbsen (Pisum sativum):	
	-- ganz, unbearbeitet:	
1011	--- zu Futterzwecken	29.00
1012	--- zu technischen Zwecken	13.00
1013	--- zur Herstellung von Bier	9.80
1019	--- andere	0.85
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0713.)	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
1091	--- zu Futterzwecken	33.00
1092	--- zur Herstellung von Bier	13.00
1099	--- andere	4.00
	- Kichererbsen:	
	-- ganz, unbearbeitet:	
2011	--- zu Futterzwecken	28.00
2012	--- zu technischen Zwecken	13.00
2013	--- zur Herstellung von Bier	9.00
2019	--- andere	0.00
	-- andere:	
2091	--- zu Futterzwecken	33.00
2092	--- zur Herstellung von Bier	13.00
2099	--- andere	4.00
	- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):	
	-- Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3111	---- zu Futterzwecken	29.00
3112	---- zu technischen Zwecken	13.00
3113	---- zur Herstellung von Bier	9.00
3119	---- andere	0.00
	--- andere:	
3191	---- zu Futterzwecken	33.00
3192	---- zur Herstellung von Bier	13.00
3199	---- andere	4.00
	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3211	---- zu Futterzwecken	29.00
3212	---- zu technischen Zwecken	13.00
3213	---- zur Herstellung von Bier	10.00
3219	---- andere	0.85
	--- andere:	
3291	---- zu Futterzwecken	33.00
3292	---- zur Herstellung von Bier	13.00
3299	---- andere	4.00
	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3311	---- zu Futterzwecken	29.00
3312	---- zu technischen Zwecken	13.00
3313	---- zur Herstellung von Bier	10.00
3319	---- andere	0.85
	--- andere:	
3391	---- zu Futterzwecken	33.00
3392	---- zur Herstellung von Bier	13.00
3399	---- andere	4.00
	-- Bambara-Erdnüsse (Erderbsen) (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>):	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3411	---- zu Futterzwecken	29.00
3412	---- zu technischen Zwecken	13.00
3413	---- zur Herstellung von Bier	10.00
3419	---- andere	0.00
	--- andere:	
3491	---- zu Futterzwecken	33.00
3492	---- zur Herstellung von Bier	13.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0713.)	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>) (Fortsetzung):	
	-- Bambara-Erdnüsse (Erderbsen) (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>) (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
3499	---- andere	4.00
	-- Augenbohnen (Kuhbohnen) (<i>Vigna unguiculata</i>):	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3511	---- zu Futterzwecken	29.00
3512	---- zu technischen Zwecken	13.00
3513	---- zur Herstellung von Bier	10.00
3519	---- andere	0.00
	--- andere:	
3591	---- zu Futterzwecken	33.00
3592	---- zur Herstellung von Bier	13.00
3599	---- andere	4.00
	-- andere:	
	--- ganz, unbearbeitet:	
3911	---- zu Futterzwecken	29.00
3912	---- zu technischen Zwecken	13.00
3913	---- zur Herstellung von Bier	10.00
3919	---- andere	0.00
	--- andere:	
3991	---- zu Futterzwecken	33.00
3992	---- zur Herstellung von Bier	13.00
3999	---- andere	4.00
	- Linsen:	
	-- ganz, unbearbeitet:	
4011	--- zu Futterzwecken	28.00
4012	--- zu technischen Zwecken	13.00
4013	--- zur Herstellung von Bier	9.00
4019	--- andere	0.00
	-- andere:	
4091	--- zu Futterzwecken	33.00
4092	--- zur Herstellung von Bier	13.00
4099	--- andere	0.00
	- Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):	
	-- ganz, unbearbeitet:	
5012	--- zu Futterzwecken	28.00
5013	--- zu technischen Zwecken	13.00
5014	--- zur Herstellung von Bier	9.00
	--- zur Aussaat:	
5015	---- Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	14.00
5018	---- andere	14.00
5019	--- andere	0.00
	-- andere:	
5091	--- zu Futterzwecken	33.00
5092	--- zur Herstellung von Bier	13.00
5099	--- andere	4.00
	- Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>):	
	-- ganz, unbearbeitet:	
6011	--- zu Futterzwecken	28.00
6012	--- zu technischen Zwecken	13.00
6013	--- zur Herstellung von Bier	9.00
6019	--- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0713.)	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Straucherbsen (Cajanus cajan) (Fortsetzung):	
	-- andere:	
6091	--- zu Futterzwecken	33.00
6092	--- zur Herstellung von Bier	13.00
6099	--- andere	4.00
	- andere:	
	-- ganz, unbearbeitet:	
9021	--- zu Futterzwecken	28.00
9022	--- zu technischen Zwecken	13.00
9023	--- zur Herstellung von Bier	9.00
9029	--- andere	0.00
	-- andere:	
9081	--- zu Futterzwecken	33.00
9082	--- zur Herstellung von Bier	13.00
9089	--- andere	4.00
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:	
	- Wurzeln von Maniok:	
1010	-- zu Futterzwecken	35.00
1090	-- andere	0.85
	- Süsskartoffeln:	
2010	-- zu Futterzwecken	39.00
2090	-- andere	0.85
	- Yamswurzeln (Dioscorea spp.):	
3010	-- zu Futterzwecken	35.00
3090	-- andere	0.85
	- Taro (Colocasia spp.):	
4010	-- zu Futterzwecken	35.00
4090	-- andere	0.85
	- Yautia (Xanthosoma spp.):	
5010	-- zu Futterzwecken	35.00
5090	-- andere	0.85
	- andere:	
9020	-- zu Futterzwecken	35.00
9080	-- andere	0.85

8 Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Anmerkungen

1. Ungeniessbare Früchte gehören nicht zu diesem Kapitel.
2. Gekühlte Früchte werden in die gleichen Nummern eingereiht wie die entsprechenden frischen Früchte.
3. Getrocknete Früchte dieses Kapitels dürfen teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
 - a) um ihre Haltbarkeit oder Stabilität zu verbessern (z.B. durch schwache thermische Behandlung, Schwefeln, Zugabe von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat);
 - b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z.B. mittels Pflanzenöl oder durch Zugabe von wenig Glucosesirup), sofern sie den Charakter von getrockneten Früchten behalten.
4. Zur Nr. 0812 gehören Früchte, die eine Behandlung ausschliesslich zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes oder während der Lagerung erfahren haben (z.B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxyd oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), soweit sie in diesem Zustand nicht zum unmittelbaren Genuss geeignet sind.

Schweizerische Anmerkungen

1. Als frisch gelten auch die zufolge des Transportes in Gärung übergegangenen bzw. zu Mus gewordenen Früchte.
2. Als «tropische Früchte» im Sinne des Zolltarifs gelten: Acajounuss, Aki, Anchovy-Birne (*Grias cauliflora*), Annonen (*cachimans*, *chérimoles*, *coeurs de boeuf*, *pommes-cannelles*), Asiminen, Avocadobirne, Betelnuss, Bilimbi, Brotfrucht, Champederes (*Artocarpus champeden*), Durian, Feijoa, Guave, Honigbeere (*Melicocca bijugata*), Jackfrucht, Jambuse (Rosenapfel), Jujube, Kaktusfeige, Karambola, Kokosnuss, Kolanuss, Litchi, Loquat (japanische Mispel), Macadamianuss, Mammiapfel, Mango, Mangostane, Papaya, Paranuss, Passionsfrucht, Rambutan, Sapote (weisse Sapote, grosse Sapote), Spondias (Balsampflaume), Sternapfel (*cainities*), Tamarinde.
3. a) Als «in offener Packung» im Sinne der Nrn. 0808 und 0809 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:
 - unverpackt, in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
 - in Transportsäcken, auch verschlossen;
 - in Fässern, Körben, Gittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen.b) Als «in anderer Packung» gelten Obstsendungen in Kisten, Körben, Gittern, Plateaux usw., mit befestigtem Deckel oder mit anderem befestigtem Abdeckmaterial.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0801.	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:	Fr. je 100 kg brutto
	- Kokosnüsse:	
1100	-- getrocknet	2.00
1200	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	2.00
1900	-- andere	2.00
	- Paranüsse:	
2100	-- in der Schale	0.00
2200	-- ohne Schale	0.00
	- Acajounüsse:	
3100	-- in der Schale	0.00
3200	-- ohne Schale	0.00
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:	
	- Mandeln:	
1100	-- in der Schale	0.00
1200	-- ohne Schale	0.00
	- Haselnüsse (Corylus spp.):	
	-- in der Schale:	
2110	--- zu Futterzwecken	42.00
2120	--- zur Ölgewinnung	22.00
2190	--- andere	10.00
	-- ohne Schale:	
2210	--- zu Futterzwecken	42.00
2220	--- zur Ölgewinnung	22.00
2290	--- andere	10.00
	- Walnüsse:	
	-- in der Schale:	
3110	--- zu Futterzwecken	36.00
3120	--- zur Ölgewinnung	17.00
3190	--- andere	3.00
	-- ohne Schale:	
3210	--- zu Futterzwecken	36.00
3220	--- zur Ölgewinnung	17.00
3290	--- andere	3.00
	- Esskastanien und Maronen (Castanea spp.):	
4100	-- in der Schale	2.00
4200	-- ohne Schale	2.00
	- Pistazien:	
5100	-- in der Schale	0.00
5200	-- ohne Schale	0.00
	- Macadamianüsse:	
6100	-- in der Schale	4.00
6200	-- ohne Schale	4.00
7000	- Kolanüsse (Cola spp.)	4.00
8000	- Arekanüsse	4.00
	- andere:	
9100	-- Pinienkerne, in der Schale	4.00
9200	-- Pinienkerne, ohne Schale	4.00
9900	-- andere	4.00
0803.	Bananen, einschliesslich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:	
1000	- Mehlbananen	14.00
9000	- andere	14.00
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:	
1000	- Datteln	4.00
	- Feigen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0804.)	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Feigen (Fortsetzung):	
2010	-- frisch	0.00
2020	-- getrocknet	4.00
3000	- Ananas	4.00
4000	- Avocadobirnen	1.60
5000	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen	1.00
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
1000	- Orangen	7.00
	- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
2100	-- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas)	7.00
2200	-- Clementinen	7.00
2900	-- andere	7.00
4000	- Pampelmusen, Grapefruits und Pomelos	2.00
5000	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	1.00
9000	- andere	2.00
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	- frisch:	
	-- zum Tafelgenuss:	
1011	--- vom 15. Juli bis 15. September	10.00
1012	--- vom 16. September bis 14. Juli	15.00
	-- zur Kelterung:	
1021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	40.00
1029	--- andere	272.00
2000	- getrocknet	0.00
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:	
	- Melonen (einschliesslich Wassermelonen):	
1100	-- Wassermelonen	2.00
1900	-- andere	2.00
2000	- Papayafrüchte	0.00
0808.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	- Äpfel:	
	-- zu Most- und Brennzwecken:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	4.00
1019	--- andere	21.00
	-- andere Äpfel:	
	--- in offener Packung:	
1021	---- vom 15. Juni bis 14. Juli	4.00
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:	
1022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	4.00
1029	----- andere	153.00
	--- in anderer Packung:	
1031	---- vom 15. Juni bis 14. Juli	7.00
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:	
1032	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	7.00
1039	----- andere	153.00
	- Birnen:	
	-- zu Most- und Brennzwecken:	
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	4.00
3019	--- andere	17.00
	-- andere Birnen:	
	--- in offener Packung:	
3021	---- vom 1. April bis 30. Juni	4.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0808.)	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Birnen (Fortsetzung):	
	-- andere Birnen (Fortsetzung):	
	--- in offener Packung (Fortsetzung):	
	---- vom 1. Juli bis 31. März:	
3022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	4.00
3029	----- andere	133.00
	--- in anderer Packung:	
3031	---- vom 1. April bis 30. Juni	7.00
	---- vom 1. Juli bis 31. März:	
3032	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	7.00
3039	----- andere	133.00
	- Quitten:	
	-- zu Most- und Brennzwecken:	
4011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	4.00
4019	--- andere	17.00
	-- andere Quitten:	
	--- in offener Packung:	
4021	---- vom 1. April bis 30. Juni	4.00
	---- vom 1. Juli bis 31. März:	
4022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	4.00
4029	----- andere	133.00
	--- in anderer Packung:	
4031	---- vom 1. April bis 30. Juni	7.00
	---- vom 1. Juli bis 31. März:	
4032	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	7.00
4039	----- andere	133.00
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
	- Aprikosen:	
	-- in offener Packung:	
1011	--- vom 1. September bis 30. Juni	5.00
	--- vom 1. Juli bis 31. August:	
1018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	5.00
1019	---- andere	204.00
	-- in anderer Packung:	
1091	--- vom 1. September bis 30. Juni	7.00
	--- vom 1. Juli bis 31. August:	
1098	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	7.00
1099	---- andere	204.00
	- Kirschen:	
	-- Sauerkirschen (Prunus cerasus):	
2110	--- vom 1. September bis 19. Mai	5.00
	--- vom 20. Mai bis 31. August:	
2111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	5.00
2119	---- andere	255.00
	-- andere:	
2910	--- vom 1. September bis 19. Mai	5.00
	--- vom 20. Mai bis 31. August:	
2911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	5.00
2919	---- andere	255.00
	- Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen:	
3010	-- Pfirsiche	11.00
3020	-- Nektarinen und Brugnolen	12.00
	- Pflaumen und Schlehen:	
	-- in offener Packung:	
	--- Pflaumen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0809.)	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Pflaumen und Schlehen (Fortsetzung):	
	-- in offener Packung (Fortsetzung):	
	--- Pflaumen (Fortsetzung):	
4012	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni	5.00
	---- vom 1. Juli bis 30. September:	
4013	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	5.00
4014	----- andere	102.00
4015	--- Schlehen	5.00
	-- in anderer Packung:	
	--- Pflaumen:	
4092	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni	12.00
	---- vom 1. Juli bis 30. September:	
4093	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	12.00
4094	----- andere	102.00
4095	--- Schlehen	12.00
0810.	Andere Früchte, frisch:	
	- Erdbeeren:	
1010	-- vom 1. September bis 14. Mai	3.00
	-- vom 15. Mai bis 31. August:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	3.00
1019	--- andere	510.00
	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:	
	-- Himbeeren:	
2010	--- vom 15. September bis 31. Mai	5.00
	--- vom 1. Juni bis 14. September:	
2011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	5.00
2019	---- andere	459.00
	-- Brombeeren:	
2020	--- vom 1. November bis 30. Juni	5.00
	--- vom 1. Juli bis 31. Oktober:	
2021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	5.00
2029	---- andere	425.00
2030	-- Maulbeeren und Loganbeeren	4.00
	- Johannisbeeren und Stachelbeeren:	
3012	-- Stachelbeeren	7.00
	-- Johannisbeeren, einschliesslich Cassis:	
3021	--- vom 16. September bis 14. Juni	7.00
	--- vom 15. Juni bis 15. September:	
3022	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	7.00
3029	---- andere	255.00
4000	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	0.00
5000	- Kiwi	1.00
6000	- Durian	1.00
7000	- Kaki	4.00
	- andere:	
9092	-- tropische Früchte	1.00
9098	-- andere	4.00
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
1000	- Erdbeeren	38.00
	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren:	
2010	-- Himbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	34.00
2090	-- andere	38.00
	- andere:	
9010	-- Heidelbeeren	20.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0811.)	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- tropische Früchte:	
9021	--- Karambolen	0.00
9029	--- andere	9.00
9090	-- andere	9.00
0812.	Früchte vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
1000	- Kirschen	8.50
	- andere:	
9010	-- tropische Früchte	3.00
9080	-- andere	8.50
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:	
1000	- Aprikosen	31.00
	- Pflaumen:	
2010	-- ganz	0.00
2090	-- andere	0.00
3000	- Äpfel	38.00
	- andere Früchte:	
	-- Birnen:	
4011	--- ganze	10.00
4019	--- andere	0.00
4020	-- Hagebutten und Holunderbeeren	4.00
	-- andere:	
	--- Steinobst, anderes, ganz:	
4081	---- zu Futterzwecken	31.00
4089	---- andere	0.00
	--- andere:	
4092	---- zu Futterzwecken	31.00
4099	---- andere	10.00
	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:	
	-- von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:	
	--- mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:	
5012	---- Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken	43.00
5019	---- andere	2.00
	--- andere:	
5021	---- Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken	47.00
5029	---- andere	3.00
	-- andere:	
	--- mehr als 40 Gewichtsprozent ganze Pflaumen und gesamthaft nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend:	
5081	---- zu Futterzwecken	59.00
5089	---- andere	8.00
	--- andere:	
5092	---- Früchte der Nrn. 0813.4081 bis 0813.4099 enthaltend, zu Futterzwecken	70.00
5099	---- andere	11.00
0814.0000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	0.00

9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Anmerkungen

1. Miteinander vermischte Waren der Nrn. 0904 bis 0910 werden wie folgt eingereiht:
 - a) miteinander vermischte Waren einer Nummer bleiben in dieser Nummer;
 - b) miteinander vermischte Waren verschiedener Nummern gehören zu Nr. 0910.

Waren der Nrn. 0904 bis 0910 (einschliesslich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in diesem Kapitel, vorausgesetzt, dass derartige Mischungen den wesentlichen Charakter der Waren dieser Nummern behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von diesem Kapitel ausgeschlossen; sie gehören zu Nr. 2103, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel darstellen.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht Kubebenpfeffer (*Piper cubeba*) und andere Waren der Nr. 1211.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
0901.	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	Fr. je 100 kg brutto
	- Kaffee, nicht geröstet:	
1100	-- nicht entkoffeiniert	35.00
1200	-- entkoffeiniert	53.00
	- Kaffee, geröstet:	
2100	-- nicht entkoffeiniert	63.00
2200	-- entkoffeiniert	63.00
	- andere:	
	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:	
9011	--- zu Futterzwecken	25.00
9019	--- andere	0.00
9020	-- Kaffee-Ersatzmittel, Kaffee enthaltend	70.00
0902.	Tee, auch aromatisiert:	
1000	- grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg	0.00
2000	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0.00
3000	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg	0.00
4000	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0.00
0903.0000	Mate	0.00
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:	
	- Pfeffer:	
1100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
1200	-- zerrieben oder in Pulverform	7.50
	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:	
2100	-- getrocknet, weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
2200	-- zerrieben oder in Pulverform	7.50
0905.	Vanille:	
1000	- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
2000	- zerrieben oder in Pulverform	0.00
0906.	Zimt und Zimtblüten:	
	- weder zerrieben noch in Pulverform:	
1100	-- Cinnamon (Cinnamomum zeylanicum Blume)	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- zerrieben oder in Pulverform	5.00
0907.	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele):	
1000	- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
2000	- zerrieben oder in Pulverform	0.00
0908.	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	
	- Muskatnüsse:	
1100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
1200	-- zerrieben oder in Pulverform	12.50
	- Muskatblüten:	
2100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
2200	-- zerrieben oder in Pulverform	12.50
	- Amomen und Kardamomen:	
3100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	0.00
3200	-- zerrieben oder in Pulverform	12.50
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:	
	- Korianderfrüchte:	
2100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	2.50
2200	-- zerrieben oder in Pulverform	2.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(0909.)	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Kreuzkümmelfrüchte:	
3100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	0.40
3200	-- zerrieben oder in Pulverform	0.40
	- Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren:	
	-- weder zerrieben noch in Pulverform:	
6110	--- Kümmelfrüchte	0.40
6120	--- Anis-, Sternanis- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	2.50
	-- zerrieben oder in Pulverform:	
6210	--- Kümmelfrüchte	0.40
6220	--- Anis-, Sternanis- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	2.50
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:	
	- Ingwer:	
1100	-- weder zerrieben noch in Pulverform	3.75
1200	-- zerrieben oder in Pulverform	3.75
2000	- Safran	68.00
3000	- Kurkuma	5.00
	- andere Gewürze:	
9100	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	5.00
9900	-- andere	5.00

10 Getreide

Anmerkungen

1. A) Erzeugnisse, die in den einzelnen Nummern dieses Kapitels genannt sind, gehören nur zu diesen Nummern, wenn Getreidekörner, auch in Ähren oder auf Halmen, vorhanden sind.
B) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet sind. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter oder gedämpfter (parboiled) Reis sowie Bruchreis in der Nr. 1006. Auch Quinoa, dessen Perikarp ganz oder teilweise entfernt wurde um die Saponine abzutrennen, verbleibt in der Nr. 1008, sofern keine weiteren Bearbeitungen stattgefunden haben.
2. Zu Nr. 1005 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

Unternummern-Anmerkung

1. Hartweizen sind Weizen der Art «Triticum durum» und Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des «Triticum durum», welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1001.	Weizen und Mengkorn:	Fr. je 100 kg brutto
	- Hartweizen:	
1100	-- zur Aussaat	11.90
	-- anderer:	
1910	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	11.00
	--- anderer:	
	---- zur menschlichen Ernährung:	
1921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 26) eingeführt	14.00
1929	----- anderer	74.00
	---- zu Futterzwecken:	
1931	----- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	39.00
1939	----- anderer	39.00
1940	---- zu technischen Zwecken	23.00
1990	---- anderer	0.50
	- andere:	
9100	-- zur Aussaat	51.00
	-- andere:	
9910	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	29.00
	--- andere:	
	---- zur menschlichen Ernährung:	
9921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
9929	----- andere	76.00
	---- zu Futterzwecken:	
9931	----- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	39.00
9939	----- andere	39.00
9940	---- zu technischen Zwecken	23.00
9990	---- andere	0.00
1002.	Roggen:	
1000	- zur Aussaat	61.00
	- anderer:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	29.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
9029	---- anderer	81.00
	--- zu Futterzwecken:	
9031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	40.00
9039	---- anderer	40.00
9040	--- zu technischen Zwecken	23.00
9090	--- anderer	0.00
1003.	Gerste:	
1000	- zur Aussaat	59.50
	- andere:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
9020	-- Spitzmalz oder zur Herstellung von Spitzmalz	39.90
9030	-- zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln	29.80
	-- andere:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt	34.00
9049	---- andere	51.00
	--- zu Futterzwecken:	
9051	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	37.00
9059	---- andere	37.00
9060	--- zu technischen Zwecken	28.00
9090	--- andere	0.00
1004.	Hafer:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1004.)	Hafer (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- zur Aussaat	51.00
	- anderer:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt	26.00
9029	---- anderer	45.90
	--- zu Futterzwecken:	
9031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	35.00
9039	---- anderer	35.00
9040	--- zu technischen Zwecken	25.00
9090	--- anderer	0.00
1005.	Mais:	
1000	- zur Aussaat	49.00
	- anderer:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt	21.00
9029	---- anderer	45.90
	--- zu Futterzwecken:	
9031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	35.00
9039	---- anderer	35.00
9040	--- zu technischen Zwecken	27.00
9090	--- anderer	0.00
1006.	Reis:	
	- Reis in Strohölse (Paddy-Reis):	
1010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	9.00
	-- zu Futterzwecken:	
1021	--- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	33.00
1029	--- anderer	33.00
1090	-- anderer	0.00
	- Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):	
2010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	9.00
	-- zu Futterzwecken:	
2021	--- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	33.00
2029	--- anderer	33.00
2090	-- anderer	0.00
	- Reis, geschliffen oder halbgesehliffen, auch poliert oder glasiert:	
3010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	11.00
	-- zu Futterzwecken:	
3021	--- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	34.00
3029	--- anderer	34.00
3090	-- anderer	0.75
	- Bruchreis:	
4010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	11.00
	-- zu Futterzwecken:	
4021	--- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	33.00
4029	--- anderer	33.00
4090	-- anderer	0.75
1007.	Körnersorghum:	
1000	- zur Aussaat	0.20
	- anderes:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderes:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1007.)	Körnersorghum (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- anderes (Fortsetzung):	
	-- anderes (Fortsetzung):	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
9029	---- anderes	38.00
	--- zu Futterzwecken:	
9031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	38.00
9039	---- anderes	38.00
9040	--- zu technischen Zwecken	32.00
9090	--- anderes	0.20
1008.	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide:	
	- Buchweizen:	
1010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
1029	---- anderer	38.00
	--- zu Futterzwecken:	
1031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	35.00
1039	---- anderer	35.00
1040	--- zu technischen Zwecken	23.00
1090	--- anderer	0.00
	- Hirse:	
2100	-- zur Aussaat	0.00
	-- andere:	
2910	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	--- andere:	
	---- zur menschlichen Ernährung:	
2921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
2929	----- andere	38.00
	---- zu Futterzwecken:	
2931	----- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	31.00
2939	----- andere	31.00
2940	---- zu technischen Zwecken	21.00
2990	---- andere	0.00
	- Kanariensaat:	
3010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- andere:	
3020	--- zur menschlichen Ernährung	27.00
	--- zu Futterzwecken:	
3031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	35.00
3039	---- andere	35.00
3040	--- zu technischen Zwecken	16.00
3090	--- andere	0.00
	- Fonio (Digitaria spp.):	
4010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
4021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
4029	---- anderer	39.00
	--- zu Futterzwecken:	
4031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	38.00
4039	---- anderer	38.00
4040	--- zu technischen Zwecken	27.00
4090	--- anderer	0.00
	- Quinoa (Chenopodium quinoa):	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1008.)	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Quinoa (Chenopodium quinoa) (Fortsetzung):	
5010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- andere:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
5021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
5029	---- andere	39.00
	--- zu Futterzwecken:	
5031	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	38.00
5039	---- andere	38.00
5040	--- zu technischen Zwecken	27.00
5090	--- andere	0.00
	- Triticale:	
6010	-- zur Aussaat	65.00
6020	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	29.00
	-- anderer:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
6031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
6039	---- anderer	81.00
	--- zu Futterzwecken:	
6041	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	39.00
6049	---- anderer	39.00
6050	--- zu technischen Zwecken	24.00
6090	--- anderer	0.00
	- anderes Getreide:	
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	10.00
	-- anderes:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9023	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt	35.00
	---- anderes:	
9024	----- Wildreis (Zizania aquatica)	0.00
9027	----- anderes	39.00
	--- zu Futterzwecken:	
9035	---- anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend	38.00
9037	---- anderes	38.00
9040	--- zu technischen Zwecken	27.00
9090	--- anderes	0.00

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) geröstetes Malz, als Kaffee-Ersatzmittel aufgemacht (je nach Beschaffenheit Nrn. 0901 oder 2101);
 - b) Mehl, Grütze, Griess und Stärke, zubereitet, der Nr. 1901;
 - c) Corn Flakes und andere Waren der Nr. 1904;
 - d) Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nrn. 2001, 2004 oder 2005;
 - e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
 - f) Stärke, mit dem Charakter von zubereiteten Riechstoffen, Körperpflege- oder Schönheitsmitteln (Kapitel 33).

2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu diesem Kapitel, wenn sie, in Gewichtsprozent ausgedrückt und auf die Trockensubstanz bezogen, gleichzeitig folgende Werte aufweisen:
 - a) einen höheren Stärkegehalt (nach der modifizierten polarimetrischen Ewers-Methode bestimmt) als in Spalte 2 angegeben;
 - b) einen nicht höheren Aschegehalt (abzüglich allfällig zugesetzter Mineralstoffe) als in Spalte 3 angegeben;

Waren, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 2302. Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen gehören jedoch in jedem Fall zu Nr. 1104.

- B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu diesem Kapitel gehören, sind den Nrn. 1101 oder 1102 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtsprozent) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäss Spalte 4 oder 5 gleich oder grösser ist als der bei der Getreideart angegebene Wert.
Im anderen Falle sind sie den Nrn. 1103 oder 1104 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer (Mikron)	500 Mikrometer (Mikron)
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	-
Gerste	45 %	3 %	80 %	-
Hafer	45 %	5 %	80 %	-
Mais und Körnersorghum	45 %	2 %	-	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	-
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	-

3. Als Grütze und Griess im Sinne der Nr. 1103 gelten Erzeugnisse aus zerkleinerten Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Erzeugnisse aus Mais müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen;
 - b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1101.	Mehl von Weizen oder Mengkorn:	Fr. je 100 kg brutto
	- zur menschlichen Ernährung:	
0041	-- Quellmehl	3.00
	-- anderes:	
0043	--- von Dinkel	143.00
0048	--- anderes	143.00
	- zu Futterzwecken:	
0051	-- Quellmehl	36.00
0059	-- anderes	43.00
0090	- anderes	0.00
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn:	
	- Mehl von Mais:	
2010	-- zur menschlichen Ernährung	145.00
2020	-- zu Futterzwecken	43.00
2090	-- anderes	0.00
	- anderes:	
	-- von Triticale:	
9011	--- zur menschlichen Ernährung	145.00
9013	--- zu Futterzwecken	45.00
9018	--- anderes	0.00
	-- von Roggen:	
	--- zur menschlichen Ernährung:	
9043	---- Quellmehl	34.00
9044	---- anderes	145.00
	--- zu Futterzwecken:	
9045	---- Quellmehl	62.00
9046	---- anderes	46.00
9048	--- anderes	0.00
	-- von Reis:	
9051	--- zur menschlichen Ernährung	109.00
9052	--- zu Futterzwecken	40.00
9059	--- anderes	0.20
	-- anderes:	
9061	--- zur menschlichen Ernährung	145.00
9062	--- zu Futterzwecken	45.00
9069	--- anderes	0.00
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide:	
	- Grütze und Griess:	
	-- von Weizen:	
	--- Hartweizengriess in Behältnissen von mehr als 5 kg:	
1111	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	13.00
1112	---- zu Futterzwecken	48.00
1119	---- andere	145.00
	--- andere:	
1191	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	38.00
1192	---- zu Futterzwecken	46.00
1199	---- andere	145.00
	-- von Mais:	
1310	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	13.00
1320	--- zu Futterzwecken	46.00
1390	--- andere	145.00
	-- von anderem Getreide:	
	--- von Roggen, Mengkorn oder Triticale:	
1911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	38.00
1912	---- zu Futterzwecken	46.00
1919	---- andere	145.00
	--- von Hafer:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1103.)	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Grütze und Griess (Fortsetzung):	
	-- von anderem Getreide (Fortsetzung):	
	--- von Hafer (Fortsetzung):	
1921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
1922	---- zu Futterzwecken	50.00
1929	---- andere	145.00
	--- von Reis:	
1931	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	13.00
1932	---- zu Futterzwecken	46.00
1939	---- andere	145.00
	--- von anderem Getreide:	
1991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
1992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung	145.00
1993	---- zu Futterzwecken	48.00
1999	---- andere	145.00
	- Agglomerate in Form von Pellets:	
	-- von Weizen:	
2011	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	37.00
2012	--- zu Futterzwecken	59.00
2019	--- andere	145.00
	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale:	
2021	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	38.00
2022	--- zu Futterzwecken	60.00
2029	--- andere	145.00
	-- von anderem Getreide:	
2091	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2092	--- zu Futterzwecken	55.00
2099	--- andere	145.00
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:	
	- Körner, gequetscht oder in Flocken:	
	-- von Hafer:	
1210	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
1220	--- zu Futterzwecken	49.00
1290	--- andere	148.00
	-- von anderem Getreide:	
	--- von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:	
1911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	37.00
1912	---- zu Futterzwecken	46.00
1919	---- andere	148.00
	--- von Gerste:	
1921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
1922	---- zu Futterzwecken	49.00
1929	---- andere	148.00
	--- von anderem Getreide:	
1991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
1992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung	148.00
1993	---- zu Futterzwecken	53.00
1999	---- andere	148.00
	- anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet):	
	-- von Hafer:	
2210	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2220	--- zur menschlichen Ernährung	148.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1104.)	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet) (Fortsetzung):	
	-- von Hafer (Fortsetzung):	
2230	--- zu Futterzwecken	49.00
2290	--- andere	3.00
	-- von Mais:	
2310	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2320	--- zu Futterzwecken	50.00
2390	--- andere	148.00
	-- von anderem Getreide:	
	--- von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:	
2911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	37.00
2912	---- zu Futterzwecken	46.00
	---- andere:	
2913	----- von Dinkel	148.00
2918	----- andere	148.00
	--- von Hirse:	
2921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2922	---- zur menschlichen Ernährung	148.00
2923	---- zu Futterzwecken	47.00
2929	---- andere	3.00
	--- von Gerste:	
2931	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2932	---- zur menschlichen Ernährung	148.00
2933	---- zu Futterzwecken	49.00
2939	---- andere	3.00
	--- von anderem Getreide:	
2991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
2992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung	148.00
2993	---- zu Futterzwecken	53.00
2999	---- andere	148.00
	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:	
	-- zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Speisezwecken oder zu technischen Zwecken:	
	--- Maiskeime:	
3011	---- für Extraktionswerke	133.00
3012	---- für Presswerke	133.00
3021	--- Weizenkeime	133.00
3039	--- andere	133.00
3070	-- zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Futterzwecken	36.00
	-- andere:	
	--- von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale:	
3081	---- zu Futterzwecken	148.00
3089	---- andere	148.00
	--- andere:	
3091	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier	16.00
3092	---- zur menschlichen Ernährung	24.70
3093	---- zu Futterzwecken	27.00
3099	---- andere	3.00
1105.	Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln:	
	- Mehl, Griess und Pulver:	
	-- zur menschlichen Ernährung:	
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	30.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1105.)	Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Mehl, Griess und Pulver (Fortsetzung):	
	-- zur menschlichen Ernährung (Fortsetzung):	
1019	--- andere	426.00
1021	-- zu Futterzwecken	32.00
1090	-- andere	76.50
	- Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets:	
	-- zur menschlichen Ernährung:	
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	30.00
2019	--- andere	426.00
2021	-- zu Futterzwecken	34.00
2090	-- andere	76.50
1106.	Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713, von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714 und von Erzeugnissen des Kapitels 8:	
	- von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713:	
1010	-- zu Futterzwecken	32.00
1090	-- andere	1.00
	- von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714:	
2010	-- zu Futterzwecken	42.00
2090	-- andere	0.00
	- von Erzeugnissen des Kapitels 8:	
3010	-- zu Futterzwecken	32.00
3090	-- andere	0.00
1107.	Malz, auch geröstet:	
	- nicht geröstet:	
	-- nicht zerkleinert:	
1011	--- zur Herstellung von Bier	14.00
1012	--- zur menschlichen Ernährung	134.00
1013	--- zu Futterzwecken	40.00
1019	--- anderes	0.50
	-- anderes:	
1091	--- zur Herstellung von Bier	20.00
	--- zur menschlichen Ernährung:	
1092	---- Malzmehl von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale	138.00
1093	---- anderes	134.00
	--- anderes:	
1094	---- zu Futterzwecken	43.00
1099	---- anderes	134.00
	- geröstet:	
	-- nicht zerkleinert:	
2011	--- zur Herstellung von Bier	14.00
2012	--- zur menschlichen Ernährung	134.00
2013	--- zu Futterzwecken	40.00
2019	--- anderes	0.50
	-- anderes:	
2091	--- zur Herstellung von Bier	20.00
	--- zur menschlichen Ernährung:	
2092	---- Malzmehl von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale	138.00
2093	---- anderes	134.00
	--- anderes:	
2094	---- zu Futterzwecken	43.00
2099	---- anderes	134.00
1108.	Stärke; Inulin:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1108.)	Stärke; Inulin (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Stärke:	
	-- Weizenstärke:	
1110	--- zur Herstellung von Bier	25.00
1120	--- zu Futterzwecken	44.00
1190	--- andere	3.00
	-- Maisstärke:	
1210	--- zur Herstellung von Bier	25.00
1220	--- zu Futterzwecken	44.00
1290	--- andere	2.50
	-- Kartoffelstärke:	
1310	--- zur Herstellung von Bier	22.00
1320	--- zu Futterzwecken	44.00
1390	--- andere	2.00
	-- Maniokstärke (Cassavestärke):	
1410	--- zur Herstellung von Bier	25.00
1420	--- zu Futterzwecken	40.00
1490	--- andere	2.00
	-- andere Stärke:	
	--- Reisstärke:	
1911	---- zur Herstellung von Bier	22.00
1912	---- zu Futterzwecken	44.00
1919	---- andere	2.00
	--- andere:	
1991	---- zur Herstellung von Bier	25.00
1992	---- zu Futterzwecken	44.00
1999	---- andere	3.00
	- Inulin:	
2010	-- zur Herstellung von Bier	25.00
2020	-- zu Futterzwecken	44.00
2090	-- anderes	3.00
1109.0000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	2.00

12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 1207 gelten als Ölsaaten insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsaamen, Rizinussamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse. Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse der Nrn. 0801 oder 0802 sowie Oliven (Kapitel 7 oder 20).
2. Zu Nr. 1208 gehört sowohl nicht entfettetes Mehl als auch teilweise entfettetes Mehl sowie entfettetes Mehl, das mit artemigenem Öl wieder ganz oder teilweise aufgefettet worden ist. Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch Rückstände der Nrn. 2304 bis 2306.
3. Samen von Rüben, Wiesensamen, Samen von Zierblumen, von Gemüse, von Wald- oder Obstbäumen, von Wicken (andere als solche der Art *Vicia faba*) oder von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Nr. 1209.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch, auch wenn sie zur Aussaat bestimmt sind:

- a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
 - b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
 - c) Getreide (Kapitel 10);
 - d) Waren der Nrn. 1201 bis 1207 oder der Nr. 1211.
4. Zu Nr. 1211 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Boretsch, Ginseng, Ysop, Süssholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Gartenraute, Salbei und Wermut.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch:

- a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - b) Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
 - c) Insecticide, Fungicide, Herbicide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Nr. 3808.
5. Im Sinne der Nr. 1212 umfasst der Begriff «Algen» nicht:
 - a) nicht lebende einzellige Mikroorganismen der Nr. 2102;
 - b) Kulturen von Mikroorganismen der Nr. 3002;
 - c) Düngemittel der Nrn. 3101 oder 3105.

Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 1205.10 gelten als «Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure» Rübsen- oder Rapssamen, welche ein nicht flüchtiges Öl mit einem Gehalt an Erucasäure von weniger als 2 Gewichtsprozent und einen Feststoff (oder festen Rückstand) mit weniger als 30 Micromol Glucosinolate je Gramm liefern.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1201.	Sojabohnen, auch geschrotet:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- zur Aussaat	49.00
	- andere:	
9010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	39.00
	-- zur Ölgewinnung:	
9021	--- zu Futterzwecken	39.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
9023	---- durch Extraktion	49.00
9024	---- durch Pressen	49.00
	--- andere:	
9026	---- durch Extraktion	49.00
9027	---- durch Pressen	49.00
	-- andere:	
9091	--- zur Herstellung von Nahrungsmitteln	5.00
9099	--- andere	49.00
1202.	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:	
3000	- zur Aussaat	71.00
	- andere:	
	-- in der Schale:	
4110	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00
	--- zur Ölgewinnung:	
4121	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
4123	----- durch Extraktion	71.00
4124	----- durch Pressen	71.00
	---- andere:	
4126	----- durch Extraktion	71.00
4127	----- durch Pressen	71.00
	--- andere:	
4191	---- für die menschliche Ernährung	0.00
4199	---- andere	71.00
	-- geschält, auch geschrotet:	
4210	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00
	--- zur Ölgewinnung:	
4221	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
4223	----- durch Extraktion	92.00
4224	----- durch Pressen	92.00
	---- andere:	
4226	----- durch Extraktion	92.00
4227	----- durch Pressen	92.00
	--- andere:	
4291	---- für die menschliche Ernährung	0.00
4299	---- andere	92.00
1203.	Kopra:	
0010	- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	- zur Ölgewinnung:	
0021	-- zu Futterzwecken	43.00
	-- zur Herstellung von Speiseöl:	
0023	--- durch Extraktion	114.00
0024	--- durch Pressen	114.00
	-- andere:	
0026	--- durch Extraktion	114.00
0027	--- durch Pressen	114.00
0090	- andere	114.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1204.	Leinsamen, auch geschrotet:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	38.00
	- zur Ölgewinnung:	
0021	-- zu Futterzwecken	38.00
	-- zur Herstellung von Speiseöl:	
0023	--- durch Extraktion	73.00
0024	--- durch Pressen	73.00
	-- andere:	
0026	--- durch Extraktion	73.00
0027	--- durch Pressen	73.00
	- andere:	
0091	-- zu technischen Zwecken	0.00
0099	-- andere	73.00
1205.	Rübsen- oder Rapssamen, auch geschrotet:	
	- Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:	
	-- Rübsensamen:	
1010	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00
	--- zur Ölgewinnung:	
1021	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
1023	----- durch Extraktion	90.00
1024	----- durch Pressen	90.00
	---- andere:	
1026	----- durch Extraktion	90.00
1027	----- durch Pressen	90.00
	--- andere:	
1031	---- für die menschliche Ernährung	90.00
1039	---- andere	90.00
	-- Rapssamen:	
1040	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00
	--- zur Ölgewinnung:	
1051	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
1053	----- durch Extraktion	90.00
1054	----- durch Pressen	90.00
	---- andere:	
1056	----- durch Extraktion	90.00
1057	----- durch Pressen	90.00
	--- andere:	
1061	---- für die menschliche Ernährung	90.00
1069	---- andere	90.00
	- andere:	
	-- Rübsensamen:	
9010	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00
	--- zur Ölgewinnung:	
9021	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
9023	----- durch Extraktion	90.00
9024	----- durch Pressen	90.00
	---- andere:	
9026	----- durch Extraktion	90.00
9027	----- durch Pressen	90.00
	--- andere:	
9031	---- für die menschliche Ernährung	90.00
9039	---- andere	90.00
	-- Rapssamen:	
9040	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	44.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1205.)	Rübsen- oder Rapssamen, auch geschrotet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Rapssamen (Fortsetzung):	
	--- zur Ölgewinnung:	
9051	---- zu Futterzwecken	44.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
9053	----- durch Extraktion	90.00
9054	----- durch Pressen	90.00
	---- andere:	
9056	----- durch Extraktion	90.00
9057	----- durch Pressen	90.00
	--- andere:	
9061	---- für die menschliche Ernährung	90.00
9069	---- andere	90.00
1206.	Sonnenblumensamen, auch geschrotet:	
	- ungeschält:	
0010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
0021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
0023	---- durch Extraktion	97.00
0024	---- durch Pressen	97.00
	--- andere:	
0026	---- durch Extraktion	97.00
0027	---- durch Pressen	97.00
	-- andere:	
0031	--- für die menschliche Ernährung	97.00
0039	--- andere	97.00
	- geschält:	
0040	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
0041	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
0053	---- durch Extraktion	97.00
0054	---- durch Pressen	97.00
	--- andere:	
0056	---- durch Extraktion	97.00
0057	---- durch Pressen	97.00
	-- andere:	
0061	--- für die menschliche Ernährung	97.00
0069	--- andere	97.00
1207.	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:	
	- Palmnüsse und Palmkerne:	
1010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
1021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
1023	---- durch Extraktion	91.00
1024	---- durch Pressen	91.00
	--- andere:	
1026	---- durch Extraktion	91.00
1027	---- durch Pressen	91.00
	-- andere:	
1091	--- für die menschliche Ernährung	91.00
1099	--- andere	91.00
	- Baumwollsamensamen:	
2100	-- zur Aussaat	58.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1207.)	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Baumwollsaamen (Fortsetzung):	
	-- andere:	
2910	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	--- zur Ölgewinnung:	
2921	---- zu Futterzwecken	43.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
2923	----- durch Extraktion	58.00
2924	----- durch Pressen	58.00
	---- andere:	
2926	----- durch Extraktion	58.00
2927	----- durch Pressen	58.00
	--- andere:	
2991	---- für die menschliche Ernährung	58.00
2999	---- andere	58.00
	- Rizinussamen:	
3010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
3021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
3023	---- durch Extraktion	95.00
3024	---- durch Pressen	95.00
	--- andere:	
3026	---- durch Extraktion	95.00
3027	---- durch Pressen	95.00
	-- andere:	
3091	--- für die menschliche Ernährung	95.00
3099	--- andere	95.00
	- Sesamsamen:	
4010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
4021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
4023	---- durch Extraktion	102.00
4024	---- durch Pressen	102.00
	--- andere:	
4026	---- durch Extraktion	102.00
4027	---- durch Pressen	102.00
	-- andere:	
4091	--- für die menschliche Ernährung	102.00
4099	--- andere	102.00
	- Senfsamen:	
5010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
5021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
5023	---- durch Extraktion	56.00
5024	---- durch Pressen	56.00
	--- andere:	
5026	---- durch Extraktion	56.00
5027	---- durch Pressen	56.00
	-- andere:	
5091	--- für die menschliche Ernährung	56.00
5099	--- andere	56.00
	- Saflorsamen (Carthamus tinctorius):	
6010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
6021	--- zu Futterzwecken	43.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1207.)	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Saflorsamen (Carthamus tinctorius) (Fortsetzung):	
	-- zur Ölgewinnung (Fortsetzung):	
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
6023	---- durch Extraktion	65.00
6024	---- durch Pressen	65.00
	--- andere:	
6026	---- durch Extraktion	65.00
6027	---- durch Pressen	65.00
	-- andere:	
6091	--- für die menschliche Ernährung	65.00
6099	--- andere	65.00
	- Melonensamen:	
7010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	-- zur Ölgewinnung:	
7021	--- zu Futterzwecken	43.00
	--- zur Herstellung von Speiseöl:	
7023	---- durch Extraktion	103.00
7024	---- durch Pressen	103.00
	--- andere:	
7026	---- durch Extraktion	103.00
7027	---- durch Pressen	103.00
	-- andere:	
7091	--- für die menschliche Ernährung	103.00
7099	--- andere	103.00
	- andere:	
	-- Mohnsamen:	
9111	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	--- zur Ölgewinnung:	
9113	---- zu Futterzwecken	43.00
	---- zur Herstellung von Speiseöl:	
9114	----- durch Extraktion	88.00
9115	----- durch Pressen	88.00
	---- andere:	
9116	----- durch Extraktion	88.00
9117	----- durch Pressen	88.00
	--- andere:	
9118	---- für die menschliche Ernährung	88.00
9119	---- andere	88.00
	-- andere:	
	--- Sheanüsse:	
9921	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	---- zur Ölgewinnung:	
9922	----- zu Futterzwecken	43.00
	----- zur Herstellung von Speiseöl:	
9923	----- durch Extraktion	81.00
9924	----- durch Pressen	81.00
	----- andere:	
9925	----- durch Extraktion	81.00
9926	----- durch Pressen	81.00
	---- andere:	
9927	----- für die menschliche Ernährung	81.00
9929	----- andere	81.00
	--- andere:	
9981	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung	43.00
	---- zur Ölgewinnung:	
9983	----- zu Futterzwecken	43.00
	----- zur Herstellung von Speiseöl:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1207.)	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
	---- zur Ölgewinnung (Fortsetzung):	
	----- zur Herstellung von Speiseöl (Fortsetzung):	
9984	----- durch Extraktion	103.00
9985	----- durch Pressen	103.00
	----- andere:	
9986	----- durch Extraktion	103.00
9987	----- durch Pressen	103.00
	---- andere:	
9988	---- für die menschliche Ernährung	103.00
9989	---- andere	103.00
1208.	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:	
	- von Sojabohnen:	
1010	-- zu Futterzwecken	44.00
1090	-- anderes	1.00
	- anderes:	
9010	-- zu Futterzwecken	44.00
9090	-- anderes	1.00
1209.	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:	
	- Samen von Zuckerrüben:	
1010	-- zu Futterzwecken	43.00
1090	-- andere	0.00
	- Samen von Futterpflanzen:	
2100	-- von Luzerne	26.00
2200	-- von Klee (Trifolium spp.)	26.00
2300	-- von Schwingel	26.00
2400	-- von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	26.00
2500	-- von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	26.00
	-- andere:	
	--- von Wicken und Lupinen:	
2911	---- zu Futterzwecken	37.00
2912	---- zu technischen Zwecken	5.00
2919	---- andere	26.00
2960	--- von Wiesenlieschgras	26.00
2970	--- von Halbzucker- oder Runkelrüben	26.00
2980	--- von Knautgras, Goldhafer, Fromental, Trespe und anderen Grassamen	26.00
2990	--- andere	0.00
3000	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	0.00
	- andere:	
9100	-- Samen von Gemüsen	0.00
	-- andere:	
	--- Tamarindenkerne:	
9911	---- zu Futterzwecken	43.00
9912	---- zu technischen Zwecken	5.00
9919	---- andere	43.00
	--- andere:	
9991	---- zu Futterzwecken	43.00
9999	---- andere	0.00
1210.	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):	
1000	- Hopfen (Blütenzapfen), weder zerkleinert, noch gemahlen noch in Form von Pellets	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1210.)	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Hopfen (Blütenzapfen), zerkleinert oder gemahlen, auch in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	0.00
1211.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform:	
2000	- Ginsengwurzeln	0.00
3000	- Cocablätter	0.00
4000	- Mohnstroh	0.00
5000	- Meerträubel (Ephedra)	0.00
6000	- Rinde der afrikanischen Kirsche (Prunus africana)	0.00
9000	- andere	0.00
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Algen:	
2100	-- zur menschlichen Ernährung	0.00
	-- andere:	
2910	--- Mehl, zu Futterzwecken	19.00
2990	--- andere	0.00
	- andere:	
	-- Zuckerrüben:	
9110	--- zu Futterzwecken	31.00
9190	--- andere	0.00
	-- Johannisbrot (carob):	
9210	--- Johannisbrotkerne	0.00
	--- andere:	
9291	---- zu Futterzwecken	22.00
9299	---- andere	0.00
	-- Zuckerrohr:	
9310	--- zu Futterzwecken	40.50
9390	--- andere	0.00
	-- Zichorienwurzeln:	
9410	--- zu Futterzwecken	26.00
9490	--- andere	0.00
	-- andere:	
9920	--- zu Futterzwecken	40.50
9990	--- andere	0.00
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder agglomeriert in Form von Pellets:	
0010	- zu technischen Zwecken	0.00
	- andere:	
0091	-- Stroh, unverarbeitet	18.00
0099	-- andere	18.00
1214.	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets:	
	- Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne:	
1010	-- zu Futterzwecken	29.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- zu Futterzwecken:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1214.)	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets (Fortsetzung): - andere (Fortsetzung): -- zu Futterzwecken (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
9011	--- Heu, roh	18.00
9019	--- andere	18.00
9090	-- andere	0.00

13 Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge

Anmerkung

1. Zu Nr. 1302 gehören insbesondere Süssholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht:

- a) Süssholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent oder als Zuckerware aufgemacht (Nr. 1704);
- b) Malzextrakt (Nr. 1901);
- c) Kaffee-, Tee- oder Mateauszüge (Nr. 2101);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholische Getränke darstellen (Kapitel 22);
- e) natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Nrn. 2914 oder 2938;
- f) Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von mindestens 50 Gewichtsprozent (Nr. 2939);
- g) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Nr. 3822);
- h) Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge (Nr. 3201 oder 3203);
- i) etherische Öle, flüssig oder fest, Resinoide und Extraktions-Oleoresine sowie destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen etherischer Öle und Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 33);
- k) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten (Nr. 4001).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1301.	Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Gummi arabicum	0.00
	- andere:	
9010	-- natürliche Balsame	0.00
9080	-- andere	0.00
1302.	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	- Pflanzensäfte und -auszüge:	
1100	-- Opium	0.00
1200	-- von Süssholz	0.00
1300	-- von Hopfen	0.00
1400	-- von Meerträubel (Ephedra)	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	-- Pektin, fest:	
2011	--- zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren	128.00
2019	--- anderes	570.00
	-- Pektin, flüssig:	
2021	--- zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren	46.80
2029	--- anderes	66.00
2090	-- andere	0.00
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
3100	-- Agar-Agar	0.00
	-- Schleime und Verdickungsstoffe von Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder von Guarkernen, auch modifiziert:	
3210	--- zu technischen Zwecken	0.00
3290	--- andere	0.00
3900	-- andere	0.00

14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Nicht zu diesem Kapitel, sondern zu Abschnitt XI gehören pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschliessliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind.
2. Zu Nr. 1401 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Länge zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, flammsicher gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig- und Stuhlrohr. Nicht zu dieser Nummer gehört Holzspan aller Art (Nr. 4404).
3. Nicht zu Nr. 1404 gehören Holzwolle (Nr. 4405) und Pinselköpfe (Nr. 9603).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1401.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (z.B. Bambus, Rotang, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Bambus	0.00
2000	- Rotang	0.00
9000	- andere	0.00
1404.	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Baumwoll-Linters:	
2010	-- roh	0.00
2090	-- andere	5.00
	- andere:	
9010	-- Dattelkerne, Erzeugnisse und Abfälle davon sowie Guarsplits, zu Futterzwecken	20.00
9080	-- andere	0.00

III Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schweinespeck sowie Schweine- oder Geflügelfett der Nr. 0209;
 - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Nr. 1804);
 - c) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Nr. 0405 von mehr als 15 Gewichtsprozent (im allgemeinen Kapitel 21);
 - d) Grießen (Nr. 2301) und Rückstände der Nrn. 2304 bis 2306;
 - e) Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
 - f) Faktis (Ölkautschuk) (Nr. 4002).
2. Zu Nr. 1509 gehört nicht mittels Lösungsmitteln aus Oliven gewonnenes Öl (Nr. 1510).
3. Zu Nr. 1518 gehören nicht lediglich denaturierte Fette und Öle und ihre Fraktionen, die unter der Nummer verbleiben, welche für die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle anwendbar ist.
4. Neutralisationspasten (Soapstocks), Öldrass, Stearinpech, Wollpech und Glycerolpech gehören zu Nr. 1522.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 1509.30 besitzt nicht behandeltes Olivenöl einen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure, von nicht mehr als 2,0 g/100 g und unterscheidet sich von anderen nicht behandelten Olivenölen durch die in der Norm 33.1981 des Codex Alimentarius festgelegten Eigenschaften.
2. Im Sinne der Nrn. 1514.11 und 1514.19 gilt als «Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure» ein nicht flüchtiges Öl mit einem Gehalt an Erucasäure von weniger als 2 Gewichtsprozent.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1501.	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett, anderes als solches der Nrn. 0209 oder 1503:	Fr. je 100 kg brutto
	- Schweineschmalz:	
	-- zu Futterzwecken:	
1011	--- roh	86.00
1019	--- anderer	86.00
	-- anderer:	
1091	--- in Zisternen oder Metallfässern	197.00
1099	--- anderer	197.00
	- anderes Schweinefett:	
	-- zu Futterzwecken:	
2011	--- roh	86.00
2019	--- anderes	86.00
	-- anderes:	
2091	--- in Zisternen oder Metallfässern	197.00
2099	--- anderes	197.00
	- anderes:	
	-- zu Futterzwecken:	
9011	--- roh	93.00
9019	--- anderes	93.00
	-- anderes:	
9091	--- in Zisternen oder Metallfässern	197.00
9099	--- anderes	197.00
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, andere als solche der Nr. 1503:	
	- Talg:	
	-- zu Futterzwecken:	
1011	--- roh	83.00
1019	--- anderer	83.00
	-- anderer:	
1091	--- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
1099	--- anderer	186.00
	- andere:	
	-- zu Futterzwecken:	
9011	--- weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen	83.00
	--- andere:	
9012	---- roh	83.00
9019	---- andere	83.00
	-- andere:	
9091	--- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
9099	--- andere	186.00
1503.	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet:	
0010	- zu Futterzwecken	83.00
	- andere:	
0091	-- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
0099	-- andere	186.00
1504.	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Fischleberöle und ihre Fraktionen:	
1010	-- Medizinallebertran	186.00
	-- andere:	
1091	--- zu Futterzwecken	186.00
	--- andere:	
1098	---- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
1099	---- andere	186.00
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1504.)	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle (Fortsetzung):	
2010	-- zu Futterzwecken	186.00
	-- andere:	
2091	--- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
2099	--- andere	186.00
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugetieren:	
3010	-- zu Futterzwecken	186.00
	-- andere:	
3091	--- in Zisternen oder Metallfässern	186.00
3099	--- andere	186.00
1505.	Wolffett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:	
	- Wolffett, roh:	
0011	-- zu Futterzwecken	83.00
0019	-- anderes	0.00
	- andere:	
0091	-- zu Futterzwecken	83.00
0099	-- andere	3.00
1506.	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- zu Futterzwecken:	
0011	-- weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen	61.00
	-- andere:	
0012	--- roh	61.00
0019	--- andere	61.00
	- andere:	
0091	-- in Zisternen oder Metallfässern	170.00
0099	-- andere	170.00
1507.	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- rohes Öl, auch entschleimt:	
1010	-- zu Futterzwecken	72.00
1090	-- anderes	145.00
	- andere:	
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt:	
9011	--- zu Futterzwecken	86.00
	--- andere:	
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
9019	---- andere	200.00
	-- andere:	
9091	--- zu Futterzwecken	74.00
	--- andere:	
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern	168.00
9099	---- andere	168.00
1508.	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- rohes Öl:	
1010	-- zu Futterzwecken	79.00
1090	-- anderes	159.00
	- andere:	
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt:	
9011	--- zu Futterzwecken	86.00
	--- andere:	
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern	200.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1508.)	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
9019	---- andere	200.00
	-- andere:	
9091	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
9099	---- andere	184.00
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Olivenöl nicht behandelt extra ("extra vergine"):	
2010	-- zu Futterzwecken	171.00
	-- andere:	
2091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	171.00
2099	--- andere	171.00
	- Olivenöl nicht behandelt ("verginé"):	
3010	-- zu Futterzwecken	171.00
	-- andere:	
3091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	171.00
3099	--- andere	171.00
	- andere nicht behandelte Olivenöle:	
4010	-- zu Futterzwecken	171.00
	-- andere:	
4091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	171.00
4099	--- andere	171.00
	- andere:	
9010	-- zu Futterzwecken	171.00
	-- andere:	
9091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	171.00
9099	--- andere	171.00
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509:	
	- Oliventresteröl roh:	
1010	-- zu Futterzwecken	171.00
1090	-- andere	171.00
	- andere:	
9010	-- zu Futterzwecken	171.00
	-- andere:	
9091	--- roh	171.00
9099	--- andere	171.00
1511.	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- rohes Öl:	
1010	-- zu Futterzwecken	79.00
1090	-- anderes	146.00
	- andere:	
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt:	
9011	--- zu Futterzwecken	86.00
	--- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1511.)	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
9019	---- anderes	200.00
	-- andere:	
9091	--- zu Futterzwecken	74.00
	--- andere:	
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern	168.00
9099	---- anderes	168.00
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen:	
	-- rohe Öle:	
1110	--- zu Futterzwecken	74.00
1190	--- andere	145.00
	-- andere:	
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt:	
1911	---- zu Futterzwecken	86.00
	---- andere:	
1918	----- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
1919	----- anderes	200.00
	--- andere:	
1991	---- zu Futterzwecken	81.00
	---- andere:	
1998	----- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
1999	----- anderes	184.00
	- Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:	
	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit:	
2110	--- zu Futterzwecken	79.00
2190	--- anderes	159.00
	-- andere:	
2910	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
2991	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
2999	---- anderes	184.00
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:	
	-- rohes Öl:	
1110	--- zu Futterzwecken	79.00
1190	--- anderes	155.00
	-- andere:	
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Kokosöls (Kopraöl) liegt:	
1911	---- zu Futterzwecken	86.00
	---- andere:	
1918	----- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
1919	----- andere	200.00
	--- andere:	
1991	---- zu Futterzwecken	85.00
	---- andere:	
1998	----- in Zisternen oder Metallfässern	180.00
1999	----- andere	180.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1513.)	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen:	
	-- rohe Öle:	
2110	--- zu Futterzwecken	79.00
2190	--- andere	155.00
	-- andere:	
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt:	
2911	---- zu Futterzwecken	86.00
	---- andere:	
2918	----- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
2919	----- andere	200.00
	--- andere:	
2991	---- zu Futterzwecken	93.00
	---- andere:	
2998	----- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
2999	----- andere	184.00
1514.	Rüböl, Rapsöl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure und ihre Fraktionen:	
	-- rohe Öle:	
1110	--- zu Futterzwecken	72.00
1190	--- andere	145.00
	-- andere:	
1910	--- zu Futterzwecken	74.00
	--- andere:	
1991	---- in Zisternen oder Metallfässern	168.00
1999	---- andere	168.00
	- andere:	
	-- rohe Öle:	
9110	--- zu Futterzwecken	72.00
9190	--- andere	145.00
	-- andere:	
9910	--- zu Futterzwecken	74.00
	--- andere:	
9991	---- in Zisternen oder Metallfässern	168.00
9999	---- andere	168.00
1515.	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und andere fette pflanzliche oder mikrobielle Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	- Leinöl und seine Fraktionen:	
	-- rohes Öl:	
1110	--- zu Futterzwecken	79.00
1190	--- anderes	159.00
	-- andere:	
1910	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
1991	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
1999	---- andere	184.00
	- Maisöl und seine Fraktionen:	
	-- rohes Öl:	
2110	--- zu Futterzwecken	79.00
2190	--- anderes	159.00
	-- andere:	
2910	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
2991	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1515.)	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und andere fette pflanzliche oder mikrobielle Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Maisöl und seine Fraktionen (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
2999	---- andere	184.00
	- Rizinusöl und seine Fraktionen:	
3010	-- zu Futterzwecken	81.00
	-- andere:	
3091	--- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
3099	--- andere	184.00
	- Sesamöl und seine Fraktionen:	
	-- rohes Öl:	
5011	--- zu Futterzwecken	81.00
5019	--- anderes	184.00
	-- andere:	
5020	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
5091	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
5099	---- andere	184.00
	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen:	
6010	-- zu Futterzwecken	81.00
	-- andere:	
6091	--- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
6099	--- andere	184.00
	- andere:	
	-- Getreidekeimöl:	
9011	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- anderes:	
9013	---- roh	184.00
	---- anderes:	
9018	----- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
9019	----- anderes	184.00
	-- Jojoba-Öl und seine Fraktionen:	
9021	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
9028	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
9029	---- andere	184.00
	-- Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen:	
9031	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
9038	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
9039	---- andere	184.00
	-- andere:	
9091	--- zu Futterzwecken	81.00
	--- andere:	
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern	184.00
9099	---- andere	184.00
1516.	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:	
	- tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen:	
1010	-- zu Futterzwecken	97.00
	-- andere:	
1091	--- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
1099	--- andere	200.00
	- pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1516.)	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen (Fortsetzung):	
2010	-- zu Futterzwecken	96.60
	-- andere:	
	--- in Zisternen oder Metallfässern:	
2092	---- hydriertes Rizinusöl, sog. "Opalwachs"	200.00
2093	---- andere	200.00
	--- andere:	
2097	---- hydriertes Rizinusöl, sog. "Opalwachs"	200.00
2098	---- andere	200.00
	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen:	
3010	-- zu Futterzwecken	96.60
	-- andere:	
3093	--- in Zisternen oder Metallfässern	200.00
3099	--- andere	200.00
1517.	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle oder ihre Fraktionen der Nr. 1516:	
	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1010	-- zu Futterzwecken	107.00
	-- andere, mit einem Gehalt an Fett von:	
	--- mehr als 65 Gewichtsprozent:	
	---- in Zisternen oder Metallfässern:	
1062	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1063	----- andere	187.00
	---- andere:	
1067	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1068	----- andere	187.00
	--- mehr als 41 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 65 Gewichtsprozent:	
	---- in Zisternen oder Metallfässern:	
1072	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1073	----- andere	187.00
	---- andere:	
1077	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1078	----- andere	187.00
	--- mehr als 25 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 41 Gewichtsprozent:	
	---- in Zisternen oder Metallfässern:	
1082	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1083	----- andere	187.00
	---- andere:	
1087	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1088	----- andere	187.00
	--- nicht mehr als 25 Gewichtsprozent:	
	---- in Zisternen oder Metallfässern:	
1092	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1093	----- andere	187.00
	---- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1517.)	Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle oder ihre Fraktionen der Nr. 1516 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine (Fortsetzung):	
	-- andere, mit einem Gehalt an Fett von (Fortsetzung):	
	--- nicht mehr als 25 Gewichtsprozent (Fortsetzung):	
	---- andere (Fortsetzung):	
1097	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	187.00
1098	----- andere	187.00
	- andere:	
9010	-- zu Futterzwecken	107.00
9020	-- geniessbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	254.00
	-- andere:	
	--- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
	---- mehr als 10 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent:	
9062	----- in Zisternen oder Metallfässern	254.00
9067	----- andere	254.00
	---- mehr als 5 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:	
9071	----- in Zisternen oder Metallfässern	254.00
9079	----- andere	254.00
	---- nicht mehr als 5 Gewichtsprozent:	
9081	----- in Zisternen oder Metallfässern	254.00
9089	----- andere	254.00
	--- andere:	
9091	---- in Zisternen oder Metallfässern	254.00
9099	---- andere	254.00
1518.	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle:	
0011	-- zu Futterzwecken	81.00
0019	-- andere	10.00
	- Sojaöl, epoxidiert:	
0081	-- zu Futterzwecken	81.00
0089	-- andere	4.00
	- andere:	
0092	-- Linoxyn	34.00
	-- andere:	
0093	--- zu Futterzwecken	100.00
0097	--- andere	34.00
1520.0000	Glycerol roh; Glycerinwasser und -unterlaugen	2.00
1521.	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs oder andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
	- Pflanzenwachse:	
1010	-- Karnaubawachs	0.00
	-- andere:	
1091	--- unbearbeitet	0.00
1092	--- bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	0.00
	- andere:	
9010	-- unbearbeitet	0.00
9020	-- bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	5.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1522.0000	Gerberfett (Degras); Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Fr. je 100 kg brutto 0.00

IV Waren der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper

Anmerkung

1. In diesem Abschnitt gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fische, Krebstiere, Weichtiere, andere wirbellose Wassertiere sowie Insekten, die nach den in den Kapiteln 2, 3, der Anmerkung 6 des Kapitels 4 oder der Nr. 0504 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.
2. Zu diesem Kapitel gehören Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse. Zubereitungen, die zwei oder mehr der vorstehend genannten Erzeugnisse enthalten, sind unter diejenige Nummer des Kapitels 16 einzureihen, welche dem gewichtsmässig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Nr. 1902 noch für Zubereitungen der Nrn. 2103 oder 2104.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «homogenisierte Zubereitungen» im Sinne der Nr. 1602.10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut oder Insekten, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Insekten enthalten. Die Nr. 1602.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 1602.
2. Die in den Unternummern der Nrn. 1604 oder 1605 nur unter ihrem allgemeinen Namen aufgeführten Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere gehören zu den gleichen im Kapitel 3 unter diesen Namen aufgeführten Arten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1601.	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut oder Insekten; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	Fr. je 100 kg brutto
	- Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini, Zamponi:	
0011	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	110.00
0019	-- andere	893.00
	- andere:	
	-- von denen in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren, ausgenommen von Wildschweinen:	
0021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	125.00
0029	--- andere	893.00
	-- von Geflügel der Nr. 0105:	
0031	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	125.00
0039	--- andere	893.00
	-- andere:	
0041	--- auf der Grundlage von Insekten	0.00
0048	--- andere	125.00
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut oder Insekten:	
	- homogenisierte Zubereitungen:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	135.00
1090	-- andere	196.00
	- aus Lebern aller Tierarten:	
2010	-- auf der Grundlage von Gänseleber	71.00
	-- andere:	
	--- Fleisch oder Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren enthaltend, ausgenommen von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel:	
2071	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	170.00
2079	---- andere	798.00
2089	--- andere	170.00
	- von Geflügel der Nr. 0105:	
	-- von Truthühnern:	
3110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	135.00
3190	--- andere	756.00
	-- von Geflügel der Gattung Gallus domesticus:	
3210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	150.00
3290	--- andere	727.00
	-- andere:	
3910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	150.00
3990	--- andere	727.00
	- von Schweinen:	
	-- Schinken und Stücke davon:	
	--- Dosenschinken:	
4111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	185.00
4119	---- andere	850.00
	--- andere:	
4191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	100.00
4199	---- andere	850.00
	-- Schultern und Stücke davon:	
4210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	170.00
4290	--- andere	850.00
	-- andere, einschliesslich Mischungen:	
4910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	100.00
	--- andere:	
4991	---- rohes Fleisch, lediglich gewürzt	2304.00
4999	---- andere	850.00
	- von Tieren der Rindviehgattung:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1602.)	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut oder Insekten (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- von Tieren der Rindviehgattung (Fortsetzung):	
	-- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
5011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	130.00
5019	--- andere	638.00
	-- andere:	
5091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	170.00
	--- andere:	
5093	---- rohes Fleisch, lediglich gewürzt, ausgenommen solches der Nr. 1602.5098	2212.00
5098	---- andere, einschliesslich zugeschnittene, rohe, ausgebeinte, gesalzene und gewürzte Rindsbinden zur Herstellung von Trockenfleisch	638.00
	- andere, einschliesslich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:	
	-- von den in den Nrn. 0101 und 0104 genannten Tieren, ferner Zubereitungen aus Blut von den in den Nrn. 0102 und 0103 genannten Tieren, ausgenommen Diät- und Kindernährmittel:	
9011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt	100.00
9019	--- andere	638.00
	-- andere:	
9081	--- auf der Grundlage von Insekten	0.00
9088	--- andere	100.00
1603.0000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0.00
1604.	Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet:	
	- Fische, ganz oder in Stücken, ausgenommen fein zerkleinerte Fische:	
1100	-- Lachse oder Salme	0.00
	-- Heringe:	
1210	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg; in Tomatensauce oder in Marinaden, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	10.00
1290	--- andere	16.00
	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:	
1310	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg	10.00
1320	--- Sardinen (Pilchards) in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	16.00
1390	--- andere	13.00
	-- Thunfische, echte Bonitos und Pelamide (Sarda spp.):	
1410	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg	1.30
1490	--- andere	13.00
	-- Makrelen:	
1510	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg	2.00
1590	--- andere	16.00
	-- Sardellen:	
1610	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg	2.00
1690	--- andere	16.00
1700	-- Aale	16.00
1800	-- Haifischflossen	16.00
	-- andere:	
1910	--- panierte Meerfischfilets	0.00
	--- andere:	
1991	---- in Behältnissen von mehr als 3 kg; tiefgefrorene, ofenfertige Zubereitungen, in Backformen aus Metallfolien, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	20.00
1999	---- andere	16.00
	- andere Fischzubereitungen und Fischkonserven:	
2010	-- in Behältnissen von mehr als 3 kg	2.00
2090	-- andere	16.00
	- Kaviar und Kaviarersatz:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1604.)	Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Kaviar und Kaviarersatz (Fortsetzung):	
3100	-- Kaviar	80.00
3200	-- Kaviarersatz	80.00
1605.	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
1000	- Krabben	0.00
	- Garnelen (Crevetten):	
2100	-- nicht in luftdichten Behältnissen	16.00
2900	-- andere	16.00
3000	- Hummer	0.00
4000	- andere Krebstiere	0.00
	- Weichtiere:	
5100	-- Austern	24.00
5200	-- Jakobs- oder Kammmuscheln	24.00
5300	-- Miesmuscheln	24.00
5400	-- Tintenfische und Kalmare	24.00
5500	-- Kraken	24.00
5600	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	24.00
5700	-- Seeohren	24.00
5800	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	24.00
5900	-- andere	24.00
	- andere wirbellose Wassertiere:	
6100	-- Seegurken	24.00
6200	-- Seeigel	24.00
6300	-- Quallen	24.00
6900	-- andere	24.00

17 Zucker und Zuckerwaren

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) kakaohaltige Zuckerwaren (Nr. 1806);
 - b) chemisch reine Zucker (andere als Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose)) und andere Waren der Nr. 2940;
 - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 1701.12, 1701.13 und 1701.14 gilt als «Rohzucker» Zucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweist, der einer Anzeige am Polarimeter von weniger als $99,5^\circ$ entspricht.
2. Die Nr. 1701.13 umfasst nur den ohne Zentrifugieren gewonnenen Rohrzucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil Saccharose aufweist, der einer Anzeige am Polarimeter von mehr als 69° oder mehr, aber weniger als 93° entspricht. Das Produkt enthält nur natürliche xenomorphe Mikrokristalle, von blossem Auge nicht sichtbar, umhüllt mit Melasserückständen und anderen Rohrzuckerbestandteilen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1701.	Rohrzucker oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:	Fr. je 100 kg brutto
	- Rohzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:	
1200	-- Rübenzucker	61.00
1300	-- in Unternummern-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannter Rohrzucker	61.00
1400	-- anderer Rohrzucker	61.00
	- andere:	
	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:	
9110	--- Kandiszucker	85.00
9190	--- andere	85.00
	-- andere:	
9991	--- Kandiszucker	61.00
9999	--- andere	61.00
1702.	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
	- Lactose und Lactosesirup:	
1100	-- mit einem Lactosegehalt von 99 Gewichtsprozent oder mehr, als wasserfreie, auf die Trockensubstanz bezogene Lactose berechnet	14.50
1900	-- andere	14.50
	- Ahornzucker und Ahornsirup:	
2010	-- fest	18.70
2020	-- in Sirupform	0.00
	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von weniger als 20 Gewichtsprozent:	
	-- fest:	
	--- chemisch rein:	
3021	---- zu Futterzwecken	46.00
3029	---- andere	61.00
	--- andere:	
3032	---- mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 10 Gewichtsprozent oder mehr	61.00
	---- andere:	
3033	----- zu Futterzwecken	46.00
3038	----- andere	61.00
	-- in Sirupform:	
3042	--- mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 10 Gewichtsprozent oder mehr	39.00
3048	--- andere	39.00
	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:	
	-- fest:	
4011	--- zu Futterzwecken	46.00
4019	--- andere	61.00
	-- in Sirupform:	
4021	--- Tafelsirup	51.00
4029	--- andere	39.00
5000	- Fructose, chemisch rein	6.80
	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:	
6010	-- fest	18.70
	-- in Sirupform:	
6021	--- Tafelsirup	51.00
	--- andere:	
6022	---- zu Futterzwecken	35.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1702.)	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker (Fortsetzung):	
	-- in Sirupform (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
6028	---- andere	10.00
	- andere, einschliesslich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 50 Gewichtsprozent:	
	-- fest:	
	--- Invertzucker:	
9011	---- zu Futterzwecken	46.00
9019	---- andere	61.00
9022	--- Rüben- und Rohrzucker, karamellisiert	61.00
9023	--- Malto-Dextrin	61.00
9024	--- Maltose, chemisch rein	61.00
9028	--- andere	61.00
	-- in Sirupform:	
9031	--- Tafelsirup; Kunsthonig	51.00
	--- andere:	
9032	---- Rüben-, Rohr- und Invertzuckersirup, nicht karamellisiert	39.00
9033	---- Rüben- und Rohrzuckersirup, karamellisiert	39.00
9034	---- andere Zuckersirupe, karamellisiert; Farbkaramell (Zuckercoleur)	39.00
9038	---- andere	39.00
1703.	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:	
	- Rohrzuckermelassen:	
1010	-- Tafelmelassen	51.00
1090	-- andere	10.00
	- andere:	
9010	-- Tafelmelassen	51.00
	-- andere:	
9091	--- zu Futterzwecken	25.00
9099	--- andere	10.00
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade):	
	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
1010	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 Gewichtsprozent	87.00
1020	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr 70 Gewichtsprozent	89.00
1030	-- mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 60 Gewichtsprozent	85.00
	- andere:	
9010	-- weisse Schokolade	204.00
9020	-- Zuckerwaren aller Art mit Früchten, einschliesslich Fruchtpasten, Nougat, Marzipan und dergleichen	87.00
	-- Zuckerwaren aller Art aus Süssholzsafte, mit einem Gehalt an Saccharose von:	
9031	--- mehr als 10 Gewichtsprozent	76.00
9032	--- nicht mehr als 10 Gewichtsprozent	12.80
	-- andere geformte Zuckerwaren:	
	--- kein Milchfett und kein Pflanzenfett enthaltend, mit einem Gehalt an Saccharose von:	
9041	---- mehr als 70 Gewichtsprozent	105.00
9042	---- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtsprozent	107.00
9043	---- nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	101.00
9050	--- Pflanzenfett enthaltend (ohne Milchfett)	132.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1704.)	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere geformte Zuckerwaren (Fortsetzung):	
9060	--- Milchfett enthaltend	173.00
	-- andere, mit einem Gehalt an Saccharose von:	
9091	--- mehr als 70 Gewichtsprozent	94.00
9092	--- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtsprozent	81.00
9093	--- nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	69.00

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - b) Zubereitungen der Nrn. 0403, 1901, 1902, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 oder 3004.
2. Zu Nr. 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und, vorbehältlich der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel, andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
1801.0000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0.00
1802.	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaobfälle:	
0010	- zu Futterzwecken	29.00
0090	- andere	0.60
1803.	Kakaomasse, auch entfettet:	
1000	- nicht entfettet	28.00
2000	- ganz oder teilweise entfettet	28.00
1804.0000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	2.00
1805.0000	Kakaopulver, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	20.00
1806.	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
1010	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 65 Gewichtsprozent	63.00
1020	-- mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 65 Gewichtsprozent	45.00
	- andere Zubereitungen, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, oder flüssig, pastenförmig, in Pulverform, granuliert oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
	-- Mischungen mit einem Gehalt von mehr als 12 Gewichtsprozent an Milchfett oder von mehr als 20 Gewichtsprozent an Milchbestandteilen, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2011	--- mehr als 85 Gewichtsprozent	1971.00
2012	--- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 85 Gewichtsprozent	1488.00
2013	--- mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	840.70
2014	--- mehr als 11 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	564.00
2015	--- mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 11 Gewichtsprozent	296.70
2019	--- andere	232.90
	-- andere:	
	--- in massiven Blöcken:	
	---- Milchbestandteile enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2071	----- mehr als 6 Gewichtsprozent	222.70
2072	----- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	170.00
2073	----- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	114.80
	---- keine Milchbestandteile enthaltend:	
2074	----- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent	42.00
2079	----- andere	42.00
	--- andere:	
	---- Milchbestandteile enthaltend:	
	----- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett):	
2081	----- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent	150.00
2082	----- andere	150.00
2083	----- andere	101.00
	---- keine Milchbestandteile enthaltend:	
	----- Fett enthaltend:	
2084	----- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 20 Gewichtsprozent	107.00
2085	----- andere	107.00
2089	----- andere	42.00
	- andere, in Form von Tafeln, Stengeln oder Riegeln:	
	-- gefüllt:	
	--- Milchbestandteile enthaltend:	
3111	---- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett)	132.00
3119	---- andere	101.00
	--- keine Milchbestandteile enthaltend:	
3121	---- Fett enthaltend	107.00
3129	---- andere	42.00
	-- nicht gefüllt:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1806.)	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, in Form von Tafeln, Stengeln oder Riegeln (Fortsetzung):	
	-- nicht gefüllt (Fortsetzung):	
	--- Milkschokolade, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
3211	---- mehr als 6 Gewichtsprozent	222.00
3212	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	170.00
3213	---- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	114.00
3290	--- andere	42.00
	- andere:	
	-- Milchbestandteile enthaltend:	
	--- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett):	
9031	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent	150.00
9032	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 8 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	150.00
9033	---- andere	150.00
9049	--- andere	101.00
	-- keine Milchbestandteile enthaltend:	
	--- Fett enthaltend:	
9051	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent	107.00
9052	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 8 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	107.00
9053	---- andere	107.00
9069	--- andere	42.00

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen gefüllte Erzeugnisse der Nr. 1902, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - b) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Biskuits usw.) als Tierfutter besonders zubereitet (Nr. 2309);
 - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Im Sinne der Nr. 1901 gelten als:
 - a) «Grütze», Grütze von Getreide des Kapitels 11;
 - b) «Mehl» und «Griess»:
 - 1) Mehl und Griess von Getreide des Kapitels 11 und
 - 2) Mehl, Griess und Pulver pflanzlichen Ursprungs aller Kapitel, andere als Mehl, Griess und Pulver von getrockneten Gemüsen (Nr. 0712), von Kartoffeln (Nr.1105) oder von trockenen Hülsenfrüchten (Nr.1106).
3. Zu Nr. 1904 gehören nicht Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, oder mit einem Überzug aus Schokolade oder anderen kakaohaltigen Nahrungsmittelzubereitungen der Nr. 1806 (Nr. 1806).
4. Im Sinne der Nr. 1904 bedeutet die Bezeichnung «in anderer Weise zubereitet», dass die Getreide eine weitergehende Behandlung oder Zubereitung erfahren haben als in den Nummern und Anmerkungen der Kapitel 10 oder 11 vorgesehen ist.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
1901.	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	-- Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:	
1011	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent	392.00
1014	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent	212.00
1015	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	212.00
1016	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	212.00
1019	--- andere	212.00
	-- keine Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:	
1021	--- Zucker enthaltend	118.00
1022	--- keinen Zucker enthaltend	81.00
	- Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Nr. 1905:	
	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:	
2011	--- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch	42.50
2012	--- von Wildschweinen	42.50
	--- andere Mischungen und Teige:	
2018	---- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend	72.00
2019	---- andere	42.50
	-- andere, Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:	
2081	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent	1055.00
2082	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	511.00
2084	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent	187.00
2085	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	187.00
2089	--- andere	187.00
	-- andere, keine Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:	
2091	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent	1031.00
2092	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	465.00
2094	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent	175.00
2095	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	175.00
	--- andere:	
2096	---- Fett enthaltend	175.00
2098	---- andere	131.80
	- andere:	
	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:	
9011	--- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch	42.50
9012	--- von Wildschweinen	42.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1901.)	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung): - andere (Fortsetzung): -- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent (Fortsetzung): --- andere:	Fr. je 100 kg brutto
9018	---- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend	72.00
9019	---- andere	42.50
	-- andere:	
	--- Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von:	
9021	---- mehr als 80 Gewichtsprozent	102.00
9022	---- nicht mehr als 80 Gewichtsprozent	88.00
	--- Zubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404:	
	---- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:	
	----- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
9031	----- mehr als 85 Gewichtsprozent	1972.00
9032	----- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 85 Gewichtsprozent	1490.00
9033	----- mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	861.00
9034	----- mehr als 11 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	595.00
9035	----- mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 11 Gewichtsprozent	322.00
9036	----- nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent	267.00
9037	----- kein Milchfett enthaltend	166.00
	---- andere:	
	----- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
9041	----- mehr als 50 Gewichtsprozent	1516.00
	----- mehr als 20 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent:	
9042	----- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent	694.00
9043	----- andere	694.00
	----- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:	
9044	----- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent	201.00
9045	----- andere	201.00
9046	----- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	125.00
9047	----- kein Milchfett enthaltend	111.00
	--- Zubereitungen, die Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthalten (ausgenommen Zubereitungen der Nrn. 1901.9031 bis 1901.9047):	
9081	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent	1055.00
9082	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	511.00
9089	---- andere	187.00
	--- andere Zubereitungen:	
9091	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent	1031.00
9092	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	465.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1901.)	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung): - andere (Fortsetzung): -- andere (Fortsetzung): --- andere Zubereitungen (Fortsetzung): ---- ohne Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 12 Gewichtsprozent: ----- aus Getreidemehl, -griess, -stärke oder Malzextrakt:	Fr. je 100 kg brutto
9093	----- Fett enthaltend	164.00
9094	----- kein Fett enthaltend	128.00
	----- andere:	
9095	----- Fett enthaltend	44.00
	----- kein Fett enthaltend:	
9096	----- Zucker oder Eier enthaltend	78.00
9099	----- andere	28.00
1902.	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht, gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: -- Eier enthaltend:	
1110	--- ausschliesslich aus Hartweizen	165.80
1190	--- andere	165.80
	-- andere:	
1910	--- ausschliesslich aus Hartweizen	121.60
1990	--- andere	121.60
2000	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	187.00
3000	- andere Teigwaren	187.00
	- Couscous:	
	-- nicht zubereitet:	
4011	--- zur menschlichen Ernährung	121.60
4019	--- anderer	121.60
4090	-- anderer	187.00
1903.0000	Tapioka und Tapiokaersatz aus Stärke, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln oder in ähnlichen Formen	1.80
1904.	Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (anderes als Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Griess), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt:	
1010	-- Zubereitungen nach Art der «Müesli»	92.70
1090	-- andere	18.00
2000	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt aus nicht gerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nicht gerösteten Getreideflocken und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide	81.60
3000	- Weizen-Bulgur	148.00
	- andere:	
9010	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent	42.50
	-- andere:	
9020	--- Reis, vorgekocht (sog. Minutenreis)	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1904.)	Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (anderes als Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Griess), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
9090	--- andere	126.70
1905.	Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
	- Knäckebrötchen:	
1010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	122.20
1020	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	158.00
	- Lebkuchen:	
	-- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2011	--- mehr als 9 Gewichtsprozent	310.00
2012	--- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 9 Gewichtsprozent	310.00
2013	--- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	310.00
2020	-- anderes Fett enthaltend	190.00
2030	-- kein Fett enthaltend	137.70
	- Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen; Waffeln:	
	-- Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen:	
	--- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
3111	---- mehr als 15 Gewichtsprozent	482.00
3112	---- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	482.00
3113	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	482.00
3114	---- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	482.00
	--- andere, mit einem Gehalt an anderem Fett von:	
3191	---- mehr als 15 Gewichtsprozent	210.00
3192	---- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent	210.00
3193	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	210.00
3194	---- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	210.00
	-- Waffeln:	
3210	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	159.00
3220	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	197.20
	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	
4010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	166.60
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
4021	--- Zwieback	183.60
4029	--- andere	170.00
	- andere:	
	-- Brot und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	--- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	---- Paniermehl:	
9021	----- zu Futterzwecken	150.00
9025	----- anderes	150.00
9029	----- andere	124.00
	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
9031	---- Mazzen	170.00
9032	---- Paniermehl	162.00
9039	---- andere	136.00
9040	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0.00
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(1905.)	Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:	
9071	---- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch	42.50
9072	---- von Wildschweinen	42.50
	---- andere:	
9078	----- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend	72.00
9079	----- andere	42.50
9081	--- andere, aus Kartoffelflocken, -mehl oder -stärke	171.00
9082	--- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	171.00
	--- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9083	---- Milchfett enthaltend	277.00
	---- anderes Fett enthaltend:	
9084	----- Paniermehl	190.00
9085	----- andere	190.00
	---- kein Fett enthaltend:	
9086	----- Paniermehl	137.70
9089	----- andere	137.70

20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7, 8 oder 11 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;
 - b) pflanzliche Fette und Öle (Kapitel 15);
 - c) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - d) Back- oder Konditoreiwaren und andere Erzeugnisse der Nr. 1905;
 - e) zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der Nr. 2104.
2. Zu den Nrn. 2007 und 2008 gehören nicht Fruchtgelees und -pasten, dragierte Mandeln und ähnliche Erzeugnisse, in Form von Zuckerwaren (Nr. 1704), oder Schokoladeartikel (Nr. 1806).
3. Die Nrn. 2001, 2004 und 2005 umfassen, je nach Beschaffenheit, nur Waren des Kapitels 7 oder der Nrn. 1105 oder 1106 (andere als Mehl, Griess und Pulver von Waren des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1 a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 7 Gewichtsprozent oder mehr gehört zu Nr. 2002.
5. Im Sinne der Nr. 2007 bedeutet der Ausdruck «durch Kochen hergestellt» eine thermische Behandlung unter Normaldruck oder teilweisem Vakuum, um die Viskosität des Produktes durch Reduzierung des Wassergehalts oder andere Mittel zu erhöhen.
6. Im Sinne der Nr. 2009 gelten als «Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol» Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von nicht mehr als 0,5 % Vol.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 2005.10 gelten als «homogenisierte Gemüse» Zubereitungen aus fein homogenisierten Gemüsen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Gemüsestückchen enthalten. Die Nr. 2005.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 2005.
2. Als «homogenisierte Zubereitungen» im Sinne der Nr. 2007.10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Fruchtstückchen enthalten. Die Nr. 2007.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 2007.
3. Im Sinne der Nrn. 2009.12, 2009.21, 2009.31, 2009.41, 2009.61 und 2009.71 gilt als «Brix-Wert» der Brix-Grad, welcher direkt auf der Skala eines Brix-Hydrometers abgelesen wird oder der Brechungsindex, ausgedrückt in Prozenten des Saccharosegehalts, gemessen mit einem Refraktometer bei einer Temperatur von 20 °C oder nach Korrektur für eine Temperatur von 20 °C, falls die Messung bei einer abweichenden Temperatur durchgeführt wurde.

Schweizerische Anmerkung

1. Die Bestimmungen betreffend tropische Früchte der schweizerischen Anmerkung 2 zum Kapitel 8 gelten auch für dieses Kapitel.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2001.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	Fr. je 100 kg brutto
	- Gurken und Cornichons:	
1010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	29.70
1020	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	42.50
	- andere:	
	-- Früchte:	
9011	--- tropische	21.00
9019	--- andere	32.00
	-- Gemüse und andere geniessbare Pflanzenteile:	
9020	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	21.00
	--- Kartoffelerzeugnisse:	
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	50.00
9039	---- andere	99.00
	--- andere:	
9091	---- Speisezwiebeln in Behältnissen von mehr als 5 kg	29.70
9092	---- Palmherzen; Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile der Nr. 0714	42.50
9098	---- andere	42.50
2002.	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
1010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	9.00
1020	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	16.00
	- andere:	
9010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	9.00
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:	
9021	--- Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	41.00
9029	--- andere	16.00
2003.	Essbare Pilze und Trüffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
1000	- Pilze der Gattung Agaricus	46.80
	- andere:	
9010	-- Trüffeln	0.00
9090	-- andere	46.80
2004.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	
	- Kartoffeln:	
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:	
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:	
1012	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken	50.00
1013	---- andere	50.00
	--- andere:	
1014	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken	224.00
1018	---- andere	224.00
	-- andere:	
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:	
1092	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken	70.00
1093	---- andere	70.00
	--- andere:	
1094	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken	224.00
1098	---- andere	224.00
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2004.)	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen (Fortsetzung):	
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:	
9011	--- Spargeln	29.00
9012	--- Oliven	29.00
9013	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	21.00
9018	--- andere Gemüse	42.50
	--- Gemüsemischungen:	
	---- Kartoffeln enthaltend:	
9028	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	50.00
9029	----- andere	224.00
9039	---- andere Mischungen	42.50
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:	
9041	--- Spargeln	17.00
9042	--- Oliven	35.00
9043	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	21.00
9049	--- andere Gemüse	59.50
	--- Gemüsemischungen:	
	---- Kartoffeln enthaltend:	
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	70.00
9059	----- andere	224.00
9069	---- andere Mischungen	59.50
2005.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	
1000	- homogenisierte Gemüse	49.00
	- Kartoffeln:	
	-- Zubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, aus vorwiegend Kartoffeln:	
2011	--- mit einem Gehalt an Kartoffeln von mehr als 80 Gewichtsprozent	388.00
2012	--- mit einem Gehalt an Kartoffeln von nicht mehr als 80 Gewichtsprozent	318.80
	-- in dünnen Scheiben oder feinen Stäbchen, in Fett oder Öl gebacken, und extrudierte Erzeugnisse:	
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:	
2021	---- in Behältnissen von mehr als 5 kg	50.00
2022	---- andere	70.00
2029	--- andere	935.00
	-- andere:	
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:	
2092	---- in Behältnissen von mehr als 5 kg	50.00
2093	---- andere	70.00
2099	--- andere	935.00
	- Erbsen (Pisum sativum):	
4010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	42.50
4090	-- andere	59.50
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):	
	-- Bohnen, ausgelöst:	
5110	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg	42.50
5190	--- andere	59.50
	-- andere:	
5910	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg	42.50
5990	--- andere	59.50
	- Spargeln:	
6010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	29.00
6090	-- andere	14.00
	- Oliven:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2005.)	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Oliven (Fortsetzung):	
7010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	29.00
7090	-- andere	39.00
8000	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	0.00
	- andere Gemüse und Gemüse-mischungen:	
	-- Bambussprossen:	
9110	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg	42.50
9190	--- andere	59.50
	-- andere:	
9910	--- Sauerkraut	38.00
	--- andere, in Behältnissen von mehr als 5 kg:	
9911	---- andere Gemüse	42.50
	---- Gemüse-mischungen:	
	----- Kartoffeln enthaltend:	
9921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	50.00
9929	----- andere	336.60
9939	----- andere Mischungen	42.50
	--- andere, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:	
9941	---- andere Gemüse	59.50
	---- Gemüse-mischungen:	
	----- Kartoffeln enthaltend:	
9951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	70.00
9959	----- andere	336.60
9969	----- andere Mischungen	59.50
2006.	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
0010	- tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte	8.00
0020	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	32.00
0080	- andere	32.00
2007.	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
1000	- homogenisierte Zubereitungen	32.00
	- andere:	
	-- von Zitrusfrüchten:	
9110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
9120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	32.00
	-- andere:	
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9911	---- tropische Früchte	4.00
9919	---- andere	14.00
	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9921	---- tropische Früchte	21.00
9929	---- andere	38.00
2008.	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:	
	-- Erdnüsse:	
1110	--- Erdnusspaste	103.00
1190	--- andere	4.00
	-- andere, einschliesslich Mischungen:	
1910	--- tropische Früchte	4.00
1990	--- andere	11.00
2000	- Ananas	18.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2008.)	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Zitrusfrüchte:	
3010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	18.00
3090	-- andere	21.00
	- Birnen:	
4010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	21.00
4090	-- andere	38.00
	- Aprikosen:	
5010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	21.00
5090	-- andere	34.00
6000	- Kirschen	25.50
	- Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen:	
7010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	21.00
7090	-- andere	25.50
8000	- Erdbeeren	25.50
	- andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19:	
9100	-- Palmherzen	28.00
	-- Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i>); Preiselbeeren (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>):	
9310	--- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	18.00
9390	--- andere	25.50
	-- Mischungen:	
9711	--- von tropischen Früchten	28.00
9799	--- andere	28.00
	-- andere:	
	--- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9911	---- von tropischen Früchten	4.00
9919	---- andere	18.00
	--- andere:	
9991	---- Äpfel	38.00
	---- andere Früchte:	
9996	----- tropische Früchte	25.50
9997	----- andere	25.50
9998	---- Mais, anderer als Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	21.00
9999	---- andere Pflanzenteile	77.00
2009.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost und Kokosnusswasser) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	- Orangensaft:	
	-- gefroren:	
1110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
1120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	-- nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:	
1210	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
1220	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	-- anderer:	
1930	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
1940	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	- Pampelmusensaft, Grapefruitsaft; Pomelosaft:	
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:	
2110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
2120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	-- anderer:	
2910	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0.00
2920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2009.)	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost und Kokosnusswasser) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Saft anderer Zitrusfrüchte:	
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:	
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
3111	---- Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	0.00
3119	---- anderer	20.00
3120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	-- anderer:	
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
3911	---- Agro-cotto	0.00
3919	---- anderer	20.00
3920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	49.00
	- Ananassaft:	
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:	
4110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
4120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00
	-- anderer:	
4910	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	14.00
4920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00
5000	- Tomatensaft	14.00
	- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):	
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 30:	
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:	
6111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	34.00
		Fr. je Liter
6119	---- anderer	3.47
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:	Fr. je 100 kg brutto
6122	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	50.00
		Fr. je Liter
6129	---- anderer	3.94
	-- anderer:	Fr. je 100 kg brutto
6910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	100.00
6990	--- anderer	782.00
	- Apfelsaft:	
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:	
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:	
7111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	30.00
7119	---- anderer	82.00
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:	
7121	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	50.00
7129	---- anderer	82.00
	-- anderer:	
7910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	100.00
7990	--- anderer	260.00
	- Saft anderer Früchte oder Gemüse:	
	-- Moosbeerensaft (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i>); Preiselbeerensaft (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>):	
8110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	20.00
8120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	59.50
	-- andere:	
8910	--- Gemüsesaft	14.00
	--- Birnensaft:	
	---- nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:	
8921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	30.00
8929	----- andere	82.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2009.)	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost und Kokosnusswasser) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Saft anderer Früchte oder Gemüse (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- Birnensaft (Fortsetzung):	
	---- nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:	
8931	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	50.00
8939	----- andere	82.00
	---- eingedickt:	
8941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	100.00
8949	----- andere	217.00
	--- andere:	
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
8981	----- von tropischen Früchten	6.00
8989	----- andere	20.00
	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
8991	----- von tropischen Früchten	14.00
8999	----- andere	59.50
	- Mischungen von Säften:	
	-- Gemüsesäfte:	
	--- Kernobstsaft enthaltend:	
9011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	20.00
9019	---- andere	82.00
9029	--- andere	17.00
	-- andere:	
9030	--- auf der Grundlage von Traubensaft, eingedickt	782.00
	--- auf der Grundlage von Kernobstsaft, eingedickt:	
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	100.00
9039	---- andere	256.00
	--- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	---- Kernobstsaft enthaltend, eingedickt:	
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	28.00
9049	----- andere	256.00
	---- Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt:	
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	28.00
9059	----- andere	82.00
	---- andere:	
9061	----- auf der Grundlage von tropischen Früchten	7.00
9069	----- andere	7.00
	--- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	---- Kernobstsaft enthaltend, eingedickt:	
9071	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	70.00
9079	----- andere	256.00
	---- Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt:	
9081	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	70.00
9089	----- andere	82.00
	---- andere:	
9098	----- auf der Grundlage von tropischen Früchten	18.00
9099	----- andere	18.00

21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Gemüsemischungen der Nr. 0712;
 - b) geröstete Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Nr. 0901);
 - c) aromatisierter Tee (Nr. 0902);
 - d) Gewürze und andere Waren der Nrn. 0904 bis 0910;
 - e) Nahrungsmittelzubereitungen, andere als in den Nrn. 2103 und 2104 genannte Waren, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - f) Waren der Nr. 2404;
 - g) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nrn. 3003 oder 3004;
 - h) zubereitete Enzyme der Nr. 3507.
2. Auszüge aus den in der vorstehenden Anmerkung 1 b) erfassten Kaffee-Ersatzmitteln gehören zu Nr. 2101.
3. Als «zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen» im Sinne der Nr. 2104 gelten Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchte, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2101.	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate:	Fr. je 100 kg brutto
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
1100	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	182.00
	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten:	
1211	---- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke	182.00
1219	---- andere	182.00
	--- andere:	
1291	---- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke	154.00
1299	---- andere	154.00
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate:	
2011	--- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke	189.00
2019	--- andere	189.00
	-- andere:	
2091	--- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke	124.00
2099	--- andere	124.00
3000	- geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate	35.00
2102.	Hefen (lebend oder nichtlebend); andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen (ausgenommen Vakzine der Nr. 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
	- lebende Hefen:	
1010	-- Backhefe (Presshefe)	52.50
	-- andere:	
1091	--- zu Futterzwecken	25.00
1099	--- andere	7.00
	- nichtlebende Hefen; andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:	
	-- nichtlebende Hefen:	
2011	--- zu Futterzwecken	23.00
2019	--- andere	7.00
	-- andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:	
2021	--- zu Futterzwecken	23.00
2029	--- andere	7.00
3000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	11.00
2103.	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsauces und zubereitete Gewürzsauces; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:	
1000	- Sojasauce	35.00
2000	- Tomaten-Ketchup und andere Tomatensauces	35.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2103.)	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsauces und zubereitete Gewürzsauces; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Senfmehl, auch zubereitet und Senf:	
3011	-- Senfmehl, auch zubereitet, zu Futterzwecken	43.00
	-- andere:	
3018	--- Senfmehl, unvermischt	4.00
3019	--- andere	31.00
9000	- andere	35.00
2104.	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:	
1000	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet	35.00
2000	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen	35.00
2105.	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
0010	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 13 Gewichtsprozent	93.00
0020	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 13 Gewichtsprozent	93.00
0030	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 7 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent	93.00
0040	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 7 Gewichtsprozent	93.00
	- ohne Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 3 Gewichtsprozent:	
0051	-- mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 10 Gewichtsprozent	93.00
0052	-- mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent	93.00
0053	-- kein Fett enthaltend oder mit einem Gehalt an anderem Fett von nicht mehr als 3 Gewichtsprozent	93.00
2106.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Eiweisskonzentrate und texturierte Eiweissstoffe:	
1011	-- Milchfett, anderes Fett oder Zucker enthaltend	174.00
1019	-- andere	93.50
	- andere:	
9010	-- Süsstoffe, in Form von Tabletten	105.00
	-- Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, von der Art, wie sie zur Herstellung von Getränken verwendet werden:	
	--- alkoholfrei:	
9021	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 Gewichtsprozent	148.00
9022	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 60 Gewichtsprozent	136.00
9023	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	129.00
9024	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	127.50
9029	--- andere	85.00
9030	-- Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	93.50
9040	-- Kaugummi, Bonbons, Tabletten, Pastillen u.dgl., ohne Zucker	92.50
	-- andere Nahrungsmittelzubereitungen:	
9050	--- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent	72.00
	--- andere:	
	---- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:	
9060	----- mehr als 50 Gewichtsprozent	1686.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2106.)	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere Nahrungsmittelzubereitungen (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
	---- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von (Fortsetzung):	
	----- mehr als 35 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent:	
9061	----- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent	785.00
9062	----- andere	785.00
	----- mehr als 20 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 35 Gewichtsprozent:	
9063	----- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent	785.00
9064	----- andere	785.00
9065	----- mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent	434.00
9066	----- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent	434.00
9067	----- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	434.00
9068	----- mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent (ausgenommen Waren der Nrn. 2106.9071/9072)	222.00
9069	----- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent (ausgenommen Waren der Nrn. 2106.9071/9072)	222.00
	---- anderes Fett enthaltend, mit einem Fettgehalt von:	
9071	----- mehr als 60 Gewichtsprozent	247.00
9072	----- mehr als 40 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 60 Gewichtsprozent	247.00
9073	----- mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtsprozent	204.00
9074	----- mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent	204.00
9075	----- mehr als 5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent	121.00
9076	----- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 5 Gewichtsprozent	121.00
	---- kein Fett enthaltend:	
	----- Zucker enthaltend, mit einem Zuckergehalt von:	
9094	----- mehr als 50 Gewichtsprozent	74.00
9095	----- nicht mehr als 50 Gewichtsprozent	75.00
9096	----- Getreide, Malz-Extrakt oder Eier enthaltend (keinen Zucker enthaltend)	132.00
9099	----- andere	93.50

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Nr. 2209) zu Kochzwecken so zubereitet, dass sie nicht mehr als Getränke verwendbar sind (im allgemeinen Nr. 2103);
 - b) Meerwasser (Nr. 2501);
 - c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 2853);
 - d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent (Nr. 2915);
 - e) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
 - f) Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Belange dieses Kapitels und der Kapitel 20 und 21 wird der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20 °C bestimmt.
3. Im Sinne der Nr. 2202 gelten als «nichtalkoholische Getränke» Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % Vol. Alkoholische Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Nrn. 2203 bis 2206 oder 2208.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «Schaumwein» im Sinne der Nr. 2204.10 gilt Wein, der in verschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

Schweizerische Anmerkung

1. Für die Einreihung alkoholischer Getränke innerhalb der Nr. 2204 ist der Gesamtalkoholgehalt massgebend. Dieser ergibt sich aus der Summe des im Getränk vorhandenen Alkohols und des in Alkohol umgerechneten Gehalts an unvergorenem Zucker.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2201.	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, weder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen noch aromatisiert; Eis und Schnee:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	1.00
9000	- andere	0.00
2202.	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009:	
1000	- Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert	2.00
	- andere:	
9100	-- alkoholfreies Bier	2.00
	-- andere:	
	--- Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt:	
	---- Traubensaft, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
9911	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	50.00
		Fr. je Liter
9919	----- anderer	4.30
	---- Kernobstsaft, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	Fr. je 100 kg brutto
9921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	50.00
9929	----- anderer	82.00
	---- andere, ausgenommen Gemüsesäfte:	
	----- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
9931	----- in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 dl	25.50
9932	----- in anderen Behältnissen	59.50
	----- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	
	----- Traubensaft:	
9941	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	36.00
		Fr. je Liter
9949	----- anderer	3.54
	----- Kernobstsaft und kernobstsaftige Mischungen:	Fr. je 100 kg brutto
9951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	28.00
9959	----- anderer	82.00
9969	----- andere	23.80
	---- Gemüsesäfte:	
	----- kernobstsaftige Mischungen:	
9971	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	20.00
9979	----- andere	82.00
9989	----- andere	17.00
9990	--- andere	2.00
2203.	Bier aus Malz:	
0010	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 hl	13.00
0020	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, jedoch nicht mehr als 2 hl	8.00
	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
0031	-- in Glasflaschen	13.00
0039	-- andere	16.00
2204.	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009:	
1000	- Schaumwein	91.00
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2204.)	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehoben wurde (Fortsetzung):	
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
	--- Naturwein:	
	---- weisser:	
2121	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt	50.00
		Fr. je Liter
2129	----- anderer	5.10
	---- roter:	Fr. je 100 kg brutto
	----- in gewöhnlichen Fiaschi mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 l:	
2131	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt	34.00
		Fr. je Liter
2139	----- anderer	2.42
	----- anderer:	Fr. je 100 kg brutto
2141	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt	50.00
		Fr. je Liter
2149	----- anderer	2.45
		Fr. je 100 kg brutto
2150	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	25.00
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, jedoch nicht mehr als 10 l:	
	--- Naturwein:	
	---- Trinkweine:	
	----- weisse:	
	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:	
2221	----- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol	46.00
2222	----- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol	34.00
		Fr. je Liter
2229	----- andere	3.27
	---- rote:	Fr. je 100 kg brutto
	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:	
2231	----- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol	42.00
2232	----- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol	34.00
		Fr. je Liter
2239	----- andere	3.40
	---- Verarbeitungsweine:	Fr. je 100 kg brutto
2241	----- weisse	29.00
2242	----- rote	29.00
2250	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	25.50
	-- andere:	
	--- Naturwein:	
	---- Trinkweine:	
	----- weisse:	
	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:	
2923	----- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol	46.00
2924	----- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol	34.00
		Fr. je Liter
2928	----- andere	3.27
	---- rote:	Fr. je 100 kg brutto
	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:	
2933	----- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol	42.00
2934	----- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol	34.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2204.)	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009 (Fortsetzung):	Fr. je Liter
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- Naturwein (Fortsetzung):	
	---- Trinkweine (Fortsetzung):	
	----- rote (Fortsetzung):	
2938	----- andere	3.40
	---- Verarbeitungsweine:	Fr. je 100 kg brutto
2943	----- weisse	29.00
2944	----- rote	29.00
2960	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	25.50
		Fr. je Liter
3000	- anderer Traubenmost	3.33
2205.	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	Fr. je 100 kg brutto
	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
1010	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol	21.00
1020	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol	35.00
	- andere:	
9010	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol	21.00
9020	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol	35.00
2206.	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met, Saké); Mischungen von gegorenen Getränken sowie Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Apfel- und Birnenwein:	
0011	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	9.00
0019	-- andere	82.00
0020	- Obstschäumweine	56.00
0090	- andere	28.00
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:	
1000	- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	0.00
2000	- Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	0.00
2208.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:	
	- Branntwein aus Traubenwein oder Traubentrester:	
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:	
2011	--- Weinbrand	7.00
2019	--- anderer	15.00
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
2021	--- Weinbrand	13.00
2029	--- anderer	25.00
	- Whisky:	
3010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	37.00
3020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	38.00
	- Rum und andere Branntweine aus der Destillation von vergorenen Zuckerrohrerzeugnissen:	
4010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	38.00
4020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	70.00
	- Gin und Genever:	
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:	
5011	--- Gin	37.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2208.)	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Gin und Genever (Fortsetzung):	
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l (Fortsetzung):	
5019	--- anderer	42.00
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	
5021	--- Gin	42.00
5029	--- anderer	70.00
	- Wodka:	
6010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	41.00
6020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	70.00
7000	- Liköre	53.00
	- andere:	
9010	-- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	0.00
	-- Branntweine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von:	
9021	--- mehr als 2 l	41.00
9022	--- nicht mehr als 2 l	70.00
	-- andere:	
9091	--- Traubensaft, eingedickt, mit Alkoholzusatz	502.00
9099	--- andere	53.00
2209.0000	Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure	21.00

23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

Anmerkung

1. Zu Nr. 2309 gehören auch Erzeugnisse der zur Tierfütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die durch Behandlung pflanzlicher oder tierischer Stoffe hergestellt wurden und dadurch die wesentlichen Eigenschaften der Ausgangsstoffe verloren haben, andere als pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte aus dieser Behandlung.

Unternummer-Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 2306.41 gelten als «Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure» Samen, welche in der Unternummern-Anmerkung 1 zum Kapitel 12 definiert sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2301.	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben:	Fr. je 100 kg brutto
	- Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten; Grieben:	
	-- zu Futterzwecken:	
1011	--- Grieben	32.00
1019	--- andere	32.00
1090	-- andere	0.00
	- Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:	
2010	-- zu Futterzwecken	33.00
2090	-- andere	0.00
2302.	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets:	
	- von Mais:	
1010	-- zu Futterzwecken	38.00
1090	-- andere	0.00
	- von Weizen:	
3010	-- zur menschlichen Ernährung	135.00
3020	-- zu Futterzwecken	38.00
3090	-- andere	0.00
	- von anderem Getreide:	
4010	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale, zur menschlichen Ernährung	135.00
	-- von Reis:	
4030	--- zu Futterzwecken	38.00
4080	--- andere	0.00
	-- andere:	
4091	--- zu Futterzwecken	38.00
4099	--- andere	0.00
	- von Hülsenfrüchten:	
5010	-- zu Futterzwecken	33.00
5090	-- andere	0.00
2303.	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelagte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets:	
	- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:	
	-- zu Futterzwecken:	
1011	--- Kartoffelprotein	43.00
	--- andere:	
1012	---- mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent	43.00
1018	---- andere	43.00
1090	-- andere	0.00
	- ausgelagte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:	
2010	-- zu Futterzwecken	35.00
2090	-- andere	0.00
	- Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien:	
3010	-- zu Futterzwecken	36.00
3090	-- andere	0.00
2304.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:	
0010	- zu Futterzwecken	39.00
0090	- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2305.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- zu Futterzwecken	43.00
0090	- andere	0.00
2306.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305:	
	- aus Baumwollsamensamen:	
1010	-- zu Futterzwecken	39.00
1090	-- andere	0.00
	- aus Leinsamen:	
2010	-- zu Futterzwecken	39.00
2090	-- andere	0.00
	- aus Sonnenblumensamen:	
3010	-- zu Futterzwecken	39.00
3090	-- andere	0.00
	- aus Rübsen- oder Rapssamen:	
	-- aus Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:	
4110	--- zu Futterzwecken	39.00
4190	--- andere	0.00
	-- andere:	
4910	--- zu Futterzwecken	39.00
4990	--- andere	0.00
	- aus Kokosnüssen oder Kopra:	
5010	-- zu Futterzwecken	39.00
5090	-- andere	0.00
	- aus Palmnüssen oder Palmkernen:	
6010	-- zu Futterzwecken	35.00
6090	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- aus Maiskeimen:	
9011	--- zu Futterzwecken	39.00
9019	--- andere	0.00
	-- andere:	
9021	--- zu Futterzwecken	39.00
9029	--- andere	0.00
2307.0000	Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh	0.00
2308.	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- zu Futterzwecken:	
0020	-- Eicheln und Rosskastanien	36.00
0030	-- Trauben-, Apfel- und Birnentrester	33.00
0040	-- Rückstände von der Gewinnung von Kaffee- oder Kamillenextrakt	21.00
0050	-- von Maispflanzen	36.00
0060	-- andere	36.00
0090	- andere	0.00
2309.	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art:	
	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1010	-- Backfutter	5.90
	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
1021	--- Milch- oder Molkepulver enthaltend	12.80
1029	--- andere	11.00
	-- andere:	
1091	--- Milch- oder Molkepulver, Produkte aus Sojabohnen oder mehr als 10 Gewichtsprozent Fettstoff enthaltend	17.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2309.)	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
1099	--- andere	14.00
	- andere:	
	-- Tierfutter, melassiert oder gezuckert; Backfutter:	
9011	--- für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	34.00
9019	--- andere	5.90
9020	-- Tierfutter aus Muschelschalenschrot; Vogelfutter aus mineralischen Stoffen	0.00
9030	-- anorganische Phosphate zu Futterzwecken (chemisch nicht einheitlich), ohne Zusätze	1.00
	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren, unvermischt, auch eingedickt oder in Pulverform:	
9041	--- zu Futterzwecken	33.00
9049	--- andere	0.00
	-- andere:	
	--- für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel:	
9081	---- Milch- oder Molkepulver enthaltend	232.00
	---- kein Milch- oder Molkepulver enthaltend:	
9082	----- Zubereitungen aus Mineralstoffen, auch mit Zusatz von Spurenelementen, Vitaminen oder medizinischen Wirkstoffen	52.00
9089	----- andere	52.00
9090	--- andere	0.00

24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotin-haltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Medizinalzigaretten (Kapitel 30).
2. Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl die Nr. 2404 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2404 zuzuweisen.
3. Als Inhalieren ohne Verbrennung im Sinne der Nr. 2404 gilt das Inhalieren mittels Hitze oder anderer Mittel, ohne Verbrennung.

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Wasserpfeifentabak» im Sinne der Nr. 2403.11 gilt Tabak, der dazu bestimmt ist, in einer Wasserpfeife geraucht zu werden und der aus einer Mischung von Tabak und Glyzerin besteht. Er kann auch aromatische Öle und Auszüge sowie Melassen oder Zucker enthalten. Er kann auch mit Früchten aromatisiert sein. Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten, sind jedoch von dieser Nummer ausgeschlossen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2401.	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle:	Fr. je 100 kg brutto
	- Tabak, nicht entrippt:	
1010	-- zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00
1090	-- zu anderen Zwecken	50.00
	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt:	
2010	-- zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00
2090	-- zu anderen Zwecken	50.00
	- Tabakabfälle:	
3010	-- zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00
3090	-- zu anderen Zwecken	50.00
2402.	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
1000	- Zigarren (einschliesslich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	1445.00
	- Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 1,35 g	1120.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g	744.00
9000	- andere	1088.00
2403.	Anderer Tabak und andere Tabakersatzstoffe, verarbeitet; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen:	
	- Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen:	
1100	-- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannter Wasserpfeifentabak	553.00
1900	-- anderer	553.00
	- andere:	
9100	-- homogenisierter oder rekonstituierter Tabak	102.00
	-- andere:	
9910	--- Kau-, Rollen- und Schnupftabak	1105.00
9920	--- Tabakextrakte	105.00
9930	--- Tabaklauge	0.00
9940	--- expandierter Tabak zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00
9990	--- andere	553.00
2404.	Waren die Tabak, rekonstituierten Tabak, Nikotin oder Tabak- oder Nikotinersatzstoffe zum Inhalieren ohne Verbrennung enthalten; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper:	
	- zum Inhalieren ohne Verbrennung bestimmte Erzeugnisse:	
1100	-- Tabak oder rekonstituierter Tabak enthaltend	553.00
	-- andere, Nikotin enthaltend:	
1210	--- Tabakersatzstoffe enthaltend	553.00
1290	--- andere	2.00
	-- andere:	
1910	--- Tabakersatzstoffe enthaltend	553.00
1990	--- andere	2.00
	- andere:	
	-- zur oralen Anwendung:	
9110	--- Tabakersatzstoffe zum Kauen «Snus»	553.00
9190	--- andere	92.50
9200	-- zur perkutanen (transdermalen) Anwendung	2.00
9900	-- andere	2.00

V Mineralische Stoffe

25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkung 4 gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur Stoffe im Rohzustand oder Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und solche, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.

Den Waren dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, dass dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Nr. 2802);
 - b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtsprozent oder mehr (Nr. 2821);
 - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - d) zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel des Kapitels 33;
 - e) Dolomitstampfmasse (Nr. 3816);
 - f) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Nr. 6801), Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaiken (Nr. 6802), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Nr. 6803);
 - g) Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7102 oder 7103);
 - h) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Nr. 9001);
 - i) Billardkreide (Nr. 9504);
 - k) Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide (Nr. 9609).
3. Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl die Nr. 2517 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2517 zuzuweisen.
4. Zu Nr. 2530 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken), natürlicher Bernstein; wieder gewonnener Meerschaum und wieder gewonnener Bernstein, in Plättchen, Stäbchen, Stangen oder ähnlichen Formen, nur gegossen; Jett, Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch gebrannten Waren; Ziegelsteinbruch und Blöcke von gebrochenem Beton.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2501.	Salz (einschliesslich präpariertes Tafelsalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Antiklumpmitteln oder Stoffen zur Erhaltung der Fliesseigenschaften; Meerwasser:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- Tafelsalz sowie Salz in Kleinverkaufspackungen aller Art	8.60
0090	- andere	0.50
2502.0000	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet	0.00
2503.0000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0.00
2504.	Natürlicher Graphit:	
1000	- in Form von Pulver oder Schuppen	0.16
9000	- anderer	0.14
2505.	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:	
1000	- kiesel-saure Sande und Quarzsande	0.00
9000	- andere	0.00
2506.	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:	
1000	- Quarze	0.00
2000	- Quarzite	0.00
2507.0000	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton, auch gebrannt	0.00
2508.	Anderer Ton (ausgenommen geblähter Ton der Nr. 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte oder Dinaserden:	
1000	- Bentonit	0.00
3000	- feuerfester Ton	0.00
4000	- anderer Ton	0.00
5000	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0.00
6000	- Mullit	0.00
7000	- Schamotte oder Dinaserden	0.00
2509.0000	Kreide	0.08
2510.	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:	
1000	- nicht gemahlen	0.00
2000	- gemahlen	0.00
2511.	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Nr. 2816:	
1000	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0.08
2000	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit)	0.07
2512.0000	Kieselsaures Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomeen) und andere ähnliche kiesel-saure Erden, mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt	0.00
2513.	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:	
1000	- Bimsstein	0.00
	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe:	
2010	-- roh oder in unregelmässigen Stücken	0.16
2090	-- andere	3.90
2514.	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:	
0010	- Mehl, Splitt und Abfälle	0.00
0090	- andere	1.90

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2515.	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:	Fr. je 100 kg brutto
	- Marmor und Travertin:	
1100	-- roh oder grob behauen	0.16
1200	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0.47
2000	- Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster	0.48
2516.	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:	
	- Granit:	
1100	-- roh oder grob behauen	0.16
1200	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0.67
2000	- Sandstein	0.16
9000	- andere Werk- oder Hausteine	0.55
2517.	Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt:	
1000	- Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt	0.00
2000	- Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch Stoffe der Nr. 2517.10 enthaltend	0.00
3000	- Teermakadam	0.00
	- Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt:	
4100	-- aus Marmor	0.00
4900	-- andere	0.00
2518.	Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:	
1000	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0.07
2000	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0.07
2519.	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch rein:	
1000	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0.00
9000	- andere	0.32
2520.	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:	
1000	- Gipsstein; Anhydrit	0.12
	- Gips:	
2010	-- für zahnärztliche Zwecke	7.00
2090	-- anderer	0.50
2521.0000	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden	0.00
2522.	Ungelöschter Kalk, gelöschter Kalk und Wasserkalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nr. 2825:	
1000	- ungelöschter Kalk	0.38

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2522.)	Ungelöschter Kalk, gelöschter Kalk und Wasserkalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nr. 2825 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- gelöschter Kalk	0.40
3000	- Wasserkalk	0.35
2523.	Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt:	
1000	- Zementklinker	0.21
	- Portlandzement:	
2100	-- weisser Zement, auch künstlich gefärbt	0.47
2900	-- anderer	0.45
3000	- Tonerdezement	0.48
9000	- anderer Zement	0.47
2524.	Asbest:	
1000	- Krokydolith	0.00
9000	- anderer	0.00
2525.	Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfälle:	
1000	- Glimmer, roh oder in unregelmässige Blätter oder Scheiben gespalten	0.08
2000	- Glimmerpulver	0.08
3000	- Glimmerabfälle	0.08
2526.	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk:	
1000	- weder zerkleinert noch in Pulverform	0.00
2000	- zerkleinert oder in Pulverform	0.00
2528.0000	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H3BO3 von nicht mehr als 85 % in der Trockensubstanz	0.35
2529.	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flusspat:	
1000	- Feldspat	0.00
	- Flusspat:	
2100	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 Gewichtsprozent oder weniger	0.00
2200	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 Gewichtsprozent	0.00
3000	- Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit	0.00
2530.	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0.00
2000	- Kieserit, Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0.24
	- andere:	
9010	-- Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith	0.00
9020	-- natürlicher Eisenglimmer	0.40
9090	-- andere	0.24

26 Erze, Schlacken und Aschen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam aufbereitet (Nr. 2517);
 - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 2519);
 - c) Schlämme aus Erdöllagertanks hauptsächlich aus Ölen dieses Typs bestehend (Nr. 2710);
 - d) Entphosphorierungsschlacken des Kapitels 31;
 - e) Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Nr. 6806);
 - f) Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden (Nr. 7112 oder 8549);
 - g) durch Schmelzen von Erz gewonnene Kupfer-, Nickel- oder Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze im Sinne der Nrn. 2601 bis 2617 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Nr. 2844 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, selbst wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind, vorausgesetzt, dass sie nicht anders aufbereitet sind, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Nr. 2620 gehören nur:
 - a) Schlacken, Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden, ausgeschlossen Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung (Nr. 2621); und
 - b) Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen oder auch Metalle enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 2620.21 gelten als «bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln» Schlämme aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln (z.B. Tetraethylblei), welche im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen.
2. Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten und wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden, gehören zu Nr. 2620.60.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2601.	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschliesslich Schwefelkiesabbrände:	Fr. je 100 kg brutto
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:	
1100	-- nicht agglomeriert	0.00
1200	-- agglomeriert	0.00
2000	- Schwefelkiesabbrände	0.00
2602.0000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschliesslich eisenhaltiger Manganerze und ihrer Konzentrate mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtsprozent oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	0.00
2603.0000	Kupfererze und ihre Konzentrate	0.00
2604.0000	Nickelerze und ihre Konzentrate	0.00
2605.0000	Kobalterze und ihre Konzentrate	0.00
2606.0000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0.00
2607.0000	Bleierze und ihre Konzentrate	0.00
2608.0000	Zinkerze und ihre Konzentrate	0.00
2609.0000	Zinnerze und ihre Konzentrate	0.00
2610.0000	Chromerze und ihre Konzentrate	0.00
2611.0000	Wolframerze und ihre Konzentrate	0.00
2612.	Uran- oder Thoriumerze und ihre Konzentrate:	
1000	- Uranerze und ihre Konzentrate	0.00
2000	- Thoriumerze und ihre Konzentrate	0.00
2613.	Molybdänerze und ihre Konzentrate:	
1000	- geröstet	0.00
9000	- andere	0.00
2614.0000	Titanerze und ihre Konzentrate	0.00
2615.	Nioberze, Tantalzerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und ihre Konzentrate:	
1000	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	0.00
9000	- andere	0.00
2616.	Edelmetallerze und ihre Konzentrate:	
1000	- Silbererze und ihre Konzentrate	0.00
9000	- andere	0.00
2617.	Andere Erze und ihre Konzentrate:	
1000	- Antimonerze und ihre Konzentrate	0.00
9000	- andere	0.00
2618.0000	Schlacken, granuliert (Schlackensand), von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung	0.14
2619.0000	Schlacken (ausgenommen granulierten Schlacken), Zunder und andere Abfälle von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung	0.63
2620.	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder ihre Verbindungen enthalten:	
	- hauptsächlich Zink enthaltend:	
1100	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0.00
1900	-- andere	0.00
	- hauptsächlich Blei enthaltend:	
2100	-- bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- hauptsächlich Kupfer enthaltend	0.00
4000	- hauptsächlich Aluminium enthaltend	0.00
6000	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden	0.00
	- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2620.)	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder ihre Verbindungen enthalten (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9100	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder ihre Mischungen enthaltend	0.00
9900	-- andere	0.00
2621.	Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seetangasche; Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung:	
1000	- Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung	0.00
9000	- andere	0.00

27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; diese Ausnahme gilt nicht für reines Methan und Propan, die zu Nr. 2711 gehören;
 - b) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
 - c) Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nrn. 3301, 3302 oder 3805.
2. Unter den in der Nr. 2710 aufgeführten Bezeichnungen «Erdöle» oder «Öle aus bituminösen Mineralien» sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien - ohne Rücksicht auf das Gewinnungsverfahren - auch ähnliche sowie vorwiegend aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

Die Bezeichnungen beziehen sich jedoch nicht auf flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruck-Destillationsverfahrens, bezogen auf 1'013 Millibar, weniger als 60 % Vol bis 300 °C übergehen (Kapitel 39).
3. Unter «Ölabfällen» im Sinne der Nr. 2710 versteht man Abfälle, welche hauptsächlich Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (wie in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel aufgeführt), auch mit Wasser vermischt. Zu diesen Abfällen gehören insbesondere:
 - a) Öle, welche für den ursprünglichen Gebrauch ungeeignet sind (z.B. gebrauchte Schmieröle, gebrauchte Hydrauliköle, gebrauchte Transformatorenöle);
 - b) Ölabfälle aus Erdöltanks, hauptsächlich solche Öle mit hoher Additivkonzentration (z.B. chemische Erzeugnisse), zur Herstellung von Basisprodukten;
 - c) Öle in Form von Emulsionen in Wasser oder Mischungen mit Wasser, wie sie beim Überlaufen und Waschen von Zisternen und Tanks oder beim Gebrauch von Schneidölen bei maschinellen Bearbeitungen entstehen.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «Anthrazit» im Sinne der Nr. 2701.11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von nicht mehr als 14 %, bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz.
2. Als «bituminöse Steinkohle» im Sinne der Nr. 2701.12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von mehr als 14 % (bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz) und einem Heizwert von 5'833 kcal/kg oder mehr (bezogen auf das feuchte, mineralstofffreie Erzeugnis).
3. Als «Benzol», «Toluol», «Xylol» und «Naphthalin» im Sinne der Nrn. 2707.10, 2707.20, 2707.30 und 2707.40 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 Gewichtsprozent Benzol, Toluol, Xylol oder Naphthalin enthalten.
4. Als «Leichtöle und Zubereitungen» im Sinne der Nr. 2710.12 gelten Erzeugnisse, bei deren Destillation nach der Methode ISO 3405 (gleichwertig mit der Methode ASTM D 86), einschliesslich der Verluste, 90 % oder mehr bis 210 °C übergehen.
5. Als «Biodiesel» im Sinne der Unternummern der Nr. 2710 gelten Fettsäuremonoalkylester zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff, aus tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen hergestellt, auch gebrauchte.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	Fr. je 100 kg brutto
	- Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	-- Anthrazit	0.08
1200	-- bituminöse Steinkohle	0.08
1900	-- andere Steinkohle	0.08
2000	- Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	0.08
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	- Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	0.08
2000	- Braunkohle, agglomeriert	0.08
2703.0000	Torf (einschliesslich Torfstreue), auch agglomeriert	0.08
2704.0000	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	0.08
2705.0000	Steinkohlengas, Wassergas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	3.50
2706.0000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschliesslich rekonstituierte Teere	0.32
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:	
	- Benzol:	
1010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1090	-- anderes	1.00
	- Toluol:	
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
2090	-- anderes	1.00
	- Xylol:	
3010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
3090	-- anderes	1.00
	- Naphthalin:	
4010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4090	-- anderes	1.00
	- andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation, nach der Methode ISO 3405 (gleichwertig mit der Methode ASTM D 86), 65 % Vol oder mehr (einschliesslich Verluste) bis 250 °C übergehen:	
5010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
5090	-- andere	1.00
	- andere:	
	-- Kreosotöle:	
9110	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
9190	--- andere	1.00
	-- andere:	
9910	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
9990	--- andere	1.00
2708.	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:	
1000	- Pech	0.31
2000	- Pechkoks	0.00
2709.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh:	
0010	- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
0090	- andere	1.00
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2710.)	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle:	
	-- Leichtöle und Zubereitungen:	
	--- zur Verwendung als Treibstoff:	
1211	---- Benzin und seine Fraktionen	49.90
1212	---- White Spirit	49.90
1219	---- andere	47.30
	--- zu andern Zwecken:	
1291	---- Benzin und seine Fraktionen	1.00
1292	---- White Spirit	1.00
1299	---- andere	1.00
	-- andere:	
	--- zur Verwendung als Treibstoff:	
1911	---- Petroleum	47.30
1912	---- Dieselöl	47.30
1919	---- andere	47.30
	--- zu andern Zwecken:	
1991	---- Petroleum	1.00
1992	---- Heizöle zu Feuerungszwecken	0.30
1993	---- Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, unvermischt	1.00
1994	---- Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, vermischt	3.00
1995	---- Mineralschmierfett	8.00
1999	---- andere Destillate und Produkte	1.00
	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
2090	-- zu andern Zwecken	1.00
	- Ölabbfälle:	
9100	-- Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend	1.00
9900	-- andere	1.00
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	- verflüssigt:	
	-- Erdgas:	
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1190	--- anderes	0.10
	-- Propan:	
1210	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1290	--- anderes	0.10
	-- Butane:	
1310	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1390	--- andere	0.10
	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1410	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1490	--- andere	0.10

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2711.)	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- verflüssigt (Fortsetzung):	
	-- andere:	
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1990	--- andere	0.10
	- in gasförmigem Zustand:	
	-- Erdgas:	
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2190	--- anderes	0.10
	-- andere:	
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2990	--- andere	0.10
2712.	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, «slack wax», Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:	
1000	- Vaselin	0.72
2000	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 Gewichtsprozent	0.71
9000	- andere	0.71
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	- Petrolkoks:	
1100	-- nicht calciniert	0.08
1200	-- calciniert	0.08
2000	- Bitumen aus Erdöl	0.32
9000	- andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien	0.32
2714.	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine:	
1000	- bituminöse Schiefer und Sande	0.48
9000	- andere	0.48
2715.0000	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	1.40
		Fr. je MWh
2716.0000	Elektrischer Strom	0.00

VI Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien

Anmerkungen

1. A) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2844 oder 2845 entsprechen, gehören zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
B) Vorbehältlich der Bestimmungen im vorstehenden Bst. A) gehören Erzeugnisse, die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2843, 2846 oder 2852 entsprechen, zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Nrn. 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, diesen Nummern zuzuweisen, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
 - b) gleichzeitig gestellt werden;
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
4. Erzeugnisse, die sowohl der Warenbeschreibung einer oder mehrerer Nummern des Abschnittes VI als auch der Nummer 3827 entsprechen, gehören zu der Nummer, in deren Wortlaut oder Funktion das Erzeugnis erwähnt wird und nicht zur Nr. 3827.

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
 - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) wässrige Lösungen der vorstehend in Bst. a) genannten Erzeugnisse;
 - c) andere Lösungen der vorstehend in Bst. a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
 - d) die vorstehend unter Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
 - e) die vorstehend in Bst. a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Ausser den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Nr. 2842), den organischen Erzeugnissen der Nrn. 2843 bis 2846 und 2852 und den Carbiden (Nr. 2849) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu diesem Kapitel:
 - a) Kohlenoxide, Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure (Rhodanwasserstoffsäure) und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Nr. 2811);
 - b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Nr. 2812);
 - c) Schwefelkohlenstoff (Nr. 2813);
 - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate und Tellurocarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetra-thiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);
 - e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Nr. 2847), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2853), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
3. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI gehören nicht zu diesem Kapitel:
 - a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
 - b) organisch - anorganische Verbindungen, andere als die in der vorstehenden Anmerkung 2 aufgeführten;
 - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
 - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nr. 3206; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken der Nr. 3207;
 - e) künstlicher Graphit (Nr. 3801); Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824;
 - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver und Staub von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Nrn. 7102 bis 7105) und Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
 - g) Metalle, auch rein, Metallegierungen oder Cermets (einschliesslich der gesinterten Metallcarbide, d.h. der mit einem Metall gesinterten Metallcarbide), des Abschnittes XV;
 - h) optische Elemente, namentlich solche aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Nr. 9001).
4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, aus einer nichtmetallischen Säure des Unterkapitels II und einer Säure mit einem metallischen Element des Unterkapitels IV bestehend, gehören zu Nr. 2811.
5. Zu den Nrn. 2826 bis 2842 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium.
Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Nr. 2842.

6. Zu Nr. 2844 gehören nur:
- Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
 - natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschliesslich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
 - anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;
 - Legierungen, Dispersionen (einschliesslich der Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, welche diese Elemente oder diese Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 $\mu\text{Ci/g}$) aufweisen;
 - verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Patronen) von Kernreaktoren;
 - radioaktive Abfälle, auch nicht verwertbare.

Als «Isotope» im Sinne dieser Anmerkung und der Nrn. 2844 und 2845 gelten:

- isolierte Nuclide, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die in der Natur als Monoisotope vorkommen;
- Mischungen von Isotopen des gleichen Elementes, angereichert durch ein oder mehrere ihrer Isotope, d.h. Elemente, deren natürliches Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.

7. Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphid) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 Gewichtsprozent gehören zu Nr. 2853.
8. Chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, verbleiben in diesem Kapitel, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Nr. 3818.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «chemisch einheitlich» im Sinne der Nr. 2852.10 gelten alle organischen oder anorganischen Verbindungen von Quecksilber, welche die Bedingungen der Buchstaben a) bis e) der Anmerkung 1 des Kapitels 28 oder der Buchstaben a) bis h) der Anmerkung 1 des Kapitels 29 erfüllen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Chemische Elemente	Fr. je 100 kg brutto
2801.	Fluor, Chlor, Brom und Jod:	
1000	- Chlor	1.00
2000	- Jod	1.50
3000	- Fluor; Brom	1.50
2802.0000	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel	1.25
2803.0000	Kohlenstoff (Russ und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0.00
2804.	Wasserstoff, Edelgase und andere nichtmetallische Elemente:	
1000	- Wasserstoff	2.30
	- Edelgase:	
2100	-- Argon	2.30
2900	-- andere	2.30
3000	- Stickstoff	2.30
4000	- Sauerstoff	2.30
5000	- Bor; Tellur	5.00
	- Silicium:	
6100	-- mit einem Gehalt an Silicium von mindestens 99,99 Gewichtsprozent	2.90
6900	-- anderes	2.90
7000	- Phosphor	1.50
8000	- Arsen	5.00
9000	- Selen	5.00
2805.	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:	
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle:	
1100	-- Natrium	1.50
1200	-- Calcium	5.00
	-- andere:	
1910	--- Strontium und Barium	5.00
1990	--- andere	1.50
3000	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder legiert	2.50
4000	- Quecksilber	2.50
	II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente	
2806.	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:	
1000	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	1.15
2000	- Chloroschwefelsäure	0.00
2807.0000	Schwefelsäure; Oleum	0.00
2808.0000	Salpetersäure; Nitriersäuren	1.20
2809.	Diphosphorpentoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäure, auch chemisch nicht einheitlich:	
1000	- Diphosphorpentoxid	2.20
2000	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	2.20
2810.	Boroxide; Borsäuren:	
0010	- Borsäure und Borsäureanhydrid	1.00
0090	- andere	1.90
2811.	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente:	
	- andere anorganische Säuren:	
1100	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	1.90
1200	-- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff)	1.40

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2811.)	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere anorganische Säuren (Fortsetzung):	
1900	-- andere	1.40
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente:	
2100	-- Kohlenstoffdioxid	5.00
2200	-- Siliciumdioxid	6.00
	-- andere:	
2910	--- Schwefeldioxid	2.40
2990	--- andere	6.00
	III. Halogen- und Oxyhalogenverbindungen oder Sulfide der nichtmetallischen Elemente	
2812.	Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der nichtmetallischen Elemente:	
	- Chloride und Oxychloride:	
1100	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	1.40
1200	-- Phosphoroxychlorid	1.40
1300	-- Phosphortrichlorid	1.40
1400	-- Phosphorpentachlorid	1.40
1500	-- Schwefelmonochlorid	1.40
1600	-- Schwefeldichlorid	1.40
1700	-- Thionylchlorid	1.40
1900	-- andere	1.40
9000	- andere	1.40
2813.	Sulfide der nichtmetallischen Elemente; handelsübliches Phosphortrisulfid:	
1000	- Schwefelkohlenstoff	0.00
9000	- andere	1.50
	IV. Anorganische Basen und Metalloxide, -hydroxide und -peroxide	
2814.	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist):	
1000	- Ammoniak, wasserfrei	0.71
2000	- Ammoniak, in wässriger Lösung (Salmiakgeist)	0.00
2815.	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid:	
	- Natriumhydroxid (Ätznatron):	
1100	-- fest	1.50
1200	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	1.00
2000	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	0.00
3000	- Natrium- und Kaliumperoxid	1.40
2816.	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- oder Bariumoxide, -hydroxide und -peroxide:	
1000	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	0.00
4000	- Strontiumoxide, -hydroxide und -peroxide und Bariumoxide, -hydroxide und -peroxide	1.50
2817.0000	Zinkoxid; Zinkperoxid	1.40
2818.	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:	
1000	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	2.70
2000	- Aluminiumoxid, anderes als künstlicher Korund	0.00
	- Aluminiumhydroxid:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	0.00
2819.	Chromoxide und -hydroxide:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2819.)	Chromoxide und -hydroxide (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Chromtrioxid	2.90
9000	- andere	2.90
2820.	Manganoxide:	
1000	- Mangandioxid	0.00
9000	- andere	0.00
2821.	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe₂O₃, von 70 Gewichtsprozent oder mehr:	
1000	- Eisenoxide und -hydroxide	0.00
2000	- Farberden	0.00
2822.0000	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide	1.50
2823.0000	Titanoxide	1.00
2824.	Bleioxide; Mennige und Orangemennige:	
1000	- Bleimonoxid (Bleiglätte, Massicot)	2.30
	- andere:	
9010	-- Mennige und Orangemennige	8.00
9090	-- andere	2.30
2825.	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:	
1000	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	1.50
2000	- Lithiumoxid und -hydroxid	1.50
3000	- Vanadiumoxide und -hydroxide	1.50
4000	- Nickeloxide und -hydroxide	1.50
5000	- Kupferoxide und -hydroxide	1.50
6000	- Germaniumoxide und Zirkondioxid	1.50
7000	- Molybdänoxide und -hydroxide	1.50
8000	- Antimonoxide	1.50
9000	- andere	1.50
	V. Metallsalze und -Peroxoalate der anorganischen Säuren	
2826.	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:	
	- Fluoride:	
1200	-- des Aluminiums	0.00
1900	-- andere	0.00
3000	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	2.10
9000	- andere	2.10
2827.	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide:	
1000	- Ammoniumchlorid	0.90
2000	- Calciumchlorid	0.50
	- andere Chloride:	
3100	-- des Magnesiums	0.00
3200	-- des Aluminiums	0.00
3500	-- des Nickels	2.20
	-- andere:	
3910	--- des Bariums, des Eisens oder des Zinks	0.00
3990	--- andere	2.20
	- Oxychloride und Hydroxychloride:	
4100	-- des Kupfers	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Bromide und Oxybromide:	
5100	-- Natrium- oder Kaliumbromide	2.50
5900	-- andere	2.50
6000	- Jodide und Oxyjodide	2.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2828.	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	1.50
9000	- andere	3.00
2829.	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:	
	- Chlorate:	
1100	-- des Natriums	1.90
1900	-- andere	1.90
9000	- andere	2.40
2830.	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:	
1000	- Natriumsulfide	0.00
9000	- andere	0.00
2831.	Dithionite und Sulfoxylate:	
1000	- des Natriums	0.00
9000	- andere	0.00
2832.	Sulfite; Thiosulfate:	
1000	- Natriumsulfite	0.90
2000	- andere Sulfite	1.30
3000	- Thiosulfate	0.70
2833.	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):	
	- Natriumsulfate:	
1100	-- Dinatriumsulfat	0.50
1900	-- andere	0.50
	- andere Sulfate:	
2100	-- des Magnesiums	0.00
	-- des Aluminiums:	
2210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2290	--- andere	0.90
2400	-- des Nickels	2.10
2500	-- des Kupfers	2.60
2700	-- des Bariums	0.00
	-- andere:	
2910	--- des Zinks	0.00
2990	--- andere	1.40
3000	- Alaune	0.00
4000	- Peroxosulfate (Persulfate)	2.40
2834.	Nitrite; Nitrate:	
1000	- Nitrite	1.10
	- Nitrate:	
2100	-- des Kaliums	1.20
2900	-- andere	1.50
2835.	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:	
1000	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	1.40
	- Phosphate:	
2200	-- Mono- oder Dinatriumphosphat	2.30
2400	-- Kaliumphosphat	1.00
2500	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	0.50
2600	-- andere Calciumphosphate	1.40
2900	-- andere	1.40
	- Polyphosphate:	
3100	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	2.30
3900	-- andere	2.30

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2836.	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches ammoniumcarbamatthaltiges Ammoniumcarbonat:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Dinatriumcarbonat	0.60
3000	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0.60
4000	- Kaliumcarbonat	0.00
5000	- Calciumcarbonat	0.00
6000	- Bariumcarbonat	0.00
	- andere:	
9100	-- Lithiumcarbonate	2.40
9200	-- Strontiumcarbonat	2.40
	-- andere:	
9910	--- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate	0.00
9920	--- Bleicarbonat	9.00
9990	--- andere	2.40
2837.	Cyanide, Oxycyanide und komplexe Cyanide:	
	- Cyanide und Oxycyanide:	
1100	-- des Natriums	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- komplexe Cyanide	0.00
2839.	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:	
	- des Natriums:	
1100	-- Metasilicate	1.30
1900	-- andere	0.60
	- andere:	
9010	-- des Kaliums	0.60
9090	-- andere	1.30
2840.	Borate; Peroxoborate (Perborate):	
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):	
1100	-- wasserfrei	0.00
1900	-- anderes	0.00
2000	- andere Borate	0.00
3000	- Peroxoborate (Perborate)	7.00
2841.	Salze der Metalloxydsäuren oder Metallperoxydsäuren:	
3000	- Natriumdichromat	0.00
	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate:	
5010	-- Kaliumdichromat	0.00
5090	-- andere	1.50
	- Manganite, Manganate und Permanganate:	
6100	-- Kaliumpermanganat	2.50
6900	-- andere	2.50
7000	- Molybdate	2.50
8000	- Tungstate (Wolframate)	2.50
	- andere:	
9010	-- Aluminate	0.00
9090	-- andere	2.50
2842.	Andere Salze anorganischer Säuren oder Peroxosäuren (einschliesslich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:	
	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschliesslich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	2.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9020	-- Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	1.50
9080	-- andere	2.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	VI. Verschiedenes	Fr. je 100 kg brutto
2843.	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:	
1000	- Edelmetalle in kolloidem Zustand	15.00
	- Silberverbindungen:	
2100	-- Silbrenitrat	15.00
2900	-- andere	0.00
	- Goldverbindungen:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	15.00
	- andere Verbindungen; Amalgame:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	15.00
2844.	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschliesslich der spaltbaren oder brütbaren chemischen Elemente und Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die solche Erzeugnisse enthalten:	
1000	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	15.00
2000	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	15.00
3000	- an U 235 verarmtes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 verarmtes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	15.00
	- radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Nrn. 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die solche Elemente, Isotopen oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände:	
4100	-- Tritium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Tritium oder seine Verbindungen enthalten	0.00
4200	-- Actinium-225, Actinium-227, Californium-253, Curium-240, Curium-241, Curium-242, Curium-243, Curium-244, Einsteinium-253, Einsteinium-254, Gadolinium-148, Polonium-208, Polonium-209, Polonium-210, Radium-223, Uran-230 oder Uran-232, und ihre Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die solche Verbindungen enthalten	0.00
4300	-- andere radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die solche Elemente, Isotopen oder Verbindungen enthalten	0.00
4400	-- radioaktive Rückstände	0.00
5000	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Patronen) von Kernreaktoren	7.10
2845.	Isotope, ausgenommen solche der Nr. 2844; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:	
1000	- schweres Wasser (Deuteriumoxid)	15.00
2000	- mit Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen	15.00
3000	- mit Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen	15.00
4000	- Helium-3	15.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	15.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2846.	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Cerverbindungen	5.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	5.00
2847.0000	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	3.30
2849.	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:	
1000	- des Calciums	7.00
2000	- des Siliciums	2.80
9000	- andere	0.00
2850.0000	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, andere als solche Verbindungen, die ebenfalls Carbide der Nr. 2849 sind	2.50
2852.	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame:	
	- chemisch einheitlich:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	3.00
9000	- andere	2.00
2853.	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschliesslich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschliesslich von Edelgasen befreite flüssige Luft); komprimierte Luft; Amalgame, ausgenommen solche von Edelmetallen:	
1000	- Cyanchlorid (Chlorcyan)	3.00
9000	- andere	3.00

29 Organische chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
 - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
 - c) Erzeugnisse der Nrn. 2936 bis 2939, Ether, Acetale und Ester von Zuckern und ihre Salze der Nr. 2940 und die Erzeugnisse der Nr. 2941, auch chemisch nicht einheitlich;
 - d) wässrige Lösungen der vorstehend in Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
 - e) andere Lösungen der vorstehend in Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
 - f) die vorstehend unter Bst. a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
 - g) die vorstehend in Bst. a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff oder ein Riechstoff oder ein Brechmittel (Emetikum) zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
 - h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nr. 1504 und rohes Glycerol (Glycerin) der Nr. 1520;
 - b) Ethylalkohol (Nrn. 2207 oder 2208);
 - c) Methan und Propan (Nr. 2711);
 - d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
 - e) immunologische Erzeugnisse der Nr. 3002;
 - f) Harnstoff (Nrn. 3102 oder 3105);
 - g) Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Nr. 3203); synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufhellmittel oder als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3204) sowie Farben und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf (Nr. 3212);
 - h) Enzyme (Nr. 3507);
 - i) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm³ (Nr. 3606);
 - k) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824;
 - l) optische Elemente, z.B. aus Ethylendiamintartrat (Nr. 9001).
3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Nummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Nummern zuzuweisen.
4. In den Nrn. 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfasst jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- oder Nitrosulfohalogenderivate.

Nitro- oder Nitroso-Gruppen gelten nicht als Stickstofffunktionen im Sinne der Nr. 2929.

Für die Anwendung der Nrn. 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 gelten als «Sauerstofffunktionen» (die charakteristischen organischen, Sauerstoff enthaltenden Funktionen) ausschliesslich die in den Nrn. 2905 bis 2920 genannten Sauerstofffunktionen.
5. A) Die aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I - VII mit organischen Verbindungen der gleichen Unterkapitel gebildeten Ester sind wie diejenige Verbindung einzureihen, die in der Nummernfolge dieser Unterkapitel zuletzt eingereiht ist.

B) Aus Ethylalkohol mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII gebildete Ester sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Verbindungen mit Säurefunktion einzureihen.

C) Vorbehältlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 gilt:

- 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie Verbindungen mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942, sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die für die entsprechenden organischen Verbindungen in Betracht kommt;
 - 2) durch die Reaktion zwischen organischen Verbindungen der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942 gebildete Salze sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die für die Base oder Säure (einschliesslich Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus denen sie gebildet wurden, in Betracht kommt und in der Nummernfolge im Kapitel zuletzt genannt ist;
 - 3) die Koordinationsverbindungen, andere als Erzeugnisse des Unterkapitels XI oder der Nr. 2941, sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die in der Nummernfolge im Kapitel 29 zuletzt genannt ist unter denjenigen, die den Fragmenten entspricht, die durch Spalten der Metallbindungen gebildet werden, ausgenommen Metall-Kohlenstoff-Bindungen.
- D) Metallalkoholate sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, soweit es sich dabei nicht um Ethanol handelt (Nr. 2905).
- E) Die Halogenide der Carbonsäuren sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Säuren einzureihen.
6. Die Verbindungen der Nrn. 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Molekül ausser Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome wie Schwefel, Arsen oder Blei enthält.
- Die Nrn. 2930 (organische Thioverbindungen) und 2931 (andere organisch- anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschliesslich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (oder von Mischderivaten) verleihen.
7. Nicht unter die Nrn. 2932, 2933 und 2934 gehören Epoxide mit drei Atomen im Ring, Ketonperoxide, cyclische Aldehydpolymere oder Thioaldehydpolymere, mehrbasische Carbonsäureanhydride, cyclische Polyalkoholester oder Polyphenolester mit mehrbasischen Säuren und mehrbasischen Säureimiden.
- Die vorstehenden Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn sich die heterocyclische Struktur ausschliesslich aus den vorstehend wiedergegebenen, cyclisierenden Funktionen ergibt.
8. Für die Anwendung der Nr. 2937:
- a) die Bezeichnung «Hormone» umfasst die Releasing Hormone (Releasing Faktoren, Liberine), die Hormoninhibitoren und die Hormonantagonisten (Antihormone);
 - b) der Ausdruck «hauptsächlich als Hormone verwendet» gilt nicht nur für die Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich wegen ihrer hormonalen Wirkung eingesetzt werden, sondern auch für Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich als Halbfabrikate bei der Synthese von Erzeugnissen dieser Nummer verwendet werden.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe von chemischen Verbindungen) der gleichen Unternummer zuzuweisen wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen), sofern sie in einer anderen Unternummer nicht genauer erfasst sind und in der gleichen Serie von Unternummern keine letzte Unternummer «andere» besteht.
2. Die Anmerkung 3 zu Kapitel 29 ist auf die Unternummern dieses Kapitels nicht anwendbar.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Fr. je 100 kg brutto
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische:	
	- gesättigt:	
	-- gasförmige, auch verflüssigt:	
1011	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
1019	--- andere	0.00
	-- andere als gasförmige:	
1091	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1099	--- andere	0.00
	- ungesättigt:	
	-- Ethylen:	
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2190	--- anderes	0.00
	-- Propen (Propylen):	
2210	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2290	--- anderes	0.00
	-- Buten (Butylen) und seine Isomere:	
2310	--- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2390	--- andere	0.00
	-- Buta-1,3-dien und Isopren:	
	--- Buta-1,3-dien:	
2411	---- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
2419	---- anderes	0.00
	--- Isopren:	
2421	---- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
2429	---- anderes	0.00
	-- andere:	
	--- gasförmig, auch verflüssigt:	
2911	---- zur Verwendung als Treibstoff	19.90
	---- andere:	
2912	----- Acetylen	0.00
2919	----- andere	0.00
	--- andere als gasförmige:	
2991	---- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
2999	---- andere	0.00
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische:	
	- alicyclische:	
	-- Cyclohexan:	
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1190	--- anderes	0.00
	-- andere:	
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
1991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1999	---- andere	0.00
	- Benzol:	
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
2090	-- anderes	0.00
	- Toluol:	
3010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
3090	-- anderes	0.00
	- Xylol:	
	-- o-Xylol:	
4110	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4190	--- anderes	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2902.)	Kohlenwasserstoffe, cyclische (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Xylol (Fortsetzung):	
	-- m-Xylol:	
4210	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4290	--- anderes	0.00
	-- p-Xylol:	
4310	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4390	--- anderes	0.00
	-- Xylol-Isomeregemische:	
4410	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4490	--- andere	0.00
5000	- Styrol	0.00
	- Ethylbenzol:	
6010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
6090	-- anderes	0.00
	- Cumol:	
7010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
7090	-- anderes	0.00
	- andere:	
9010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	-- andere:	
9091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9099	--- andere	0.00
2903.	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:	
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
1100	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	1.00
1200	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	1.00
1300	-- Chloroform (Trichlormethan)	10.00
1400	-- Tetrachlorkohlenstoff	1.00
1500	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	1.00
1900	-- andere	1.00
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
2100	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	1.30
2200	-- Trichlorethylen	2.10
2300	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	2.10
2900	-- andere	1.00
	- Fluorderivate der gesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
4100	-- Trifluormethan (HFC-23)	1.00
4200	-- Difluormethan (HFC-32)	1.00
4300	-- Fluoromethan (HFC-41), 1,2-Difluorethan (HFC-152) und 1,1-Difluorethan (HFC-152a)	1.00
4400	-- Pentafluorethan (HFC-125), 1,1,1-Trifluorethan (HFC-143a) und 1,1,2-Trifluorethan (HFC-143)	1.00
4500	-- 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFC-134a) und 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFC-134)	1.00
4600	-- 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFC-227ea), 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFC-236cb), 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFC-236ea) und 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFC-236fa)	1.00
4700	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa) und 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245ca)	1.00
4800	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFC-365mfc) und 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFC-43-10mee)	1.00
	-- andere:	
4910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4990	--- andere	1.00
	- Fluorierte ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffderivate:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2903.)	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Fluorierte ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffderivate (Fortsetzung):	
5100	-- 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234yf), 1,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO1234ze) und (Z)-1,1,1,4,4,4-Hexafluor-2-buten (HFO-1336mzz)	1.00
	-- andere:	
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5990	--- andere	1.00
	- Brom- oder Jodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
6100	-- Methylbromid (Brommethan)	1.00
6200	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	1.00
	-- andere:	
6910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
6990	--- andere	1.00
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, mindestens zwei verschiedene Halogene enthaltend:	
7100	-- Chlordifluormethan (HCFC-22)	1.00
7200	-- Dichlortrifluorethane (HCFC-123)	1.00
7300	-- Dichlorfluorethane (HCFC-141, 141b)	1.00
7400	-- Chlordifluorethane (HCFC-142, 142b)	1.00
7500	-- Dichlorpentafluorpropane (HCFC-225, 225ca, 225cb)	1.00
7600	-- Bromchlordifluormethan (Halon-1211), Bromtrifluormethan (Halon-1301) und Dibromtetrafluorethane (Halon-2402)	1.00
7700	-- andere, nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert	1.00
	-- andere perhalogenierte Derivate:	
7810	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
7890	--- andere	1.00
	-- andere:	
7910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
7990	--- andere	1.00
	- Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:	
8100	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorocyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN)	1.90
8200	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	1.50
8300	-- Mirex (ISO)	1.50
	-- andere:	
8910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
8980	--- andere	1.50
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:	
9100	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	0.50
9200	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	0.00
9300	-- Pentachlorbenzol (ISO)	0.00
9400	-- Hexabrombiphenyle	0.00
9900	-- andere	0.00
2904.	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:	
	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	0.00
	- nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate:	
2010	-- Trinitrotoluol	26.00
2090	-- andere	0.50
	- Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluorid:	
3100	-- Perfluorooctansulfonsäure	0.00
3200	-- Ammoniumperfluorooctansulfonat	0.00
3300	-- Lithiumperfluorooctansulfonat	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2904.)	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluorid (Fortsetzung):	
3400	-- Kaliumperfluorooctansulfonat	0.00
3500	-- andere Salze der Perfluorooctansulfonsäure	0.00
3600	-- Perfluorooctansulfonylfluorid	0.00
	- andere:	
9100	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	0.00
9900	-- andere	0.00
	II. Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- gesättigte einwertige Alkohole:	
	-- Methanol (Methylalkohol):	
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1190	--- anderer	0.50
	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol):	
1210	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1290	--- andere	1.50
1300	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	2.20
	-- andere Butanole:	
1410	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1490	--- andere	1.50
	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:	
1610	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1690	--- andere	1.50
1700	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	1.50
	-- andere:	
1920	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
1980	--- andere	1.50
	- ungesättigte einwertige Alkohole:	
	-- acyclische Terpenalkohole:	
2210	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
2291	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2299	---- andere	1.50
	-- andere:	
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
2991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2999	---- andere	1.50
	- Diöle:	
3100	-- Ethylenglycol (Ethandiol)	1.40
3200	-- Propylenglycol (1,2-Propandiol)	1.40
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3990	--- andere	1.40
	- andere Polyalkohole:	
4100	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propan-diol (Trimethylolpropan)	1.40
4200	-- Pentaerythritol (Pentaerythrit)	1.20
4300	-- Mannit	185.00
4400	-- D-Glucit (Sorbit)	2.00
4500	-- Glycerol	2.00
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2905.)	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Polyalkohole (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
4910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4990	--- andere	1.40
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischer Alkohole:	
5100	-- Ethchlorvynol (INN)	0.00
	-- andere:	
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5990	--- andere	1.40
2906.	Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- alicyclische:	
	-- Menthol:	
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1190	--- andere	2.00
1200	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethylcyclohexanole	2.00
1300	-- Sterine und Inosite	2.00
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1980	--- andere	2.00
	- aromatische:	
2100	-- Benzylalkohol	0.00
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	2.00
	III. Phenole und Phenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2907.	Phenole; Phenolalkohole:	
	- einwertige Phenole:	
1100	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	0.00
1200	-- Kresole und ihre Salze	1.00
1300	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	1.00
1500	-- Naphthole und ihre Salze	1.00
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1980	--- andere	1.00
	- Polyphenole; Phenolalkohole:	
2100	-- Resorcin und seine Salze	2.50
2200	-- Hydrochinon und seine Salze	0.00
2300	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	0.00
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2920	--- Phenolalkohole	1.00
2990	--- andere	2.50
2908.	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:	
	- nur halogenierte Derivate und ihre Salze:	
1100	-- Pentachlorphenol (ISO)	0.00
1900	-- andere	0.00
	- andere:	
9100	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	0.00
9200	-- 4,6-Dinitro-o-cresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	0.00
	-- andere:	
9910	--- Trinitrophenol und Trinitroresorcin	26.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2908.)	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
9980	--- andere	0.00
	IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide, Epoxide mit drei Atomen im Ring, Acetale und Halbacetale, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich), und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
1100	-- Diethylether	2.80
	-- andere:	
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
1991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1999	---- andere	1.90
	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	-- andere:	
2091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2099	--- andere	1.90
	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
3010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	-- andere:	
3091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3099	--- andere	1.90
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
4100	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglycol)	1.90
	-- Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	
4310	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4390	--- andere	1.90
	-- andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	
4420	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
4480	--- andere	1.90
	-- andere:	
4910	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
4991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4999	---- andere	1.90
	- Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
5010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	-- andere:	
5091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5099	--- andere	1.90
	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
6010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
6090	-- andere	1.90
2910.	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether, mit drei Atomen im Ring, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
1000	- Oxiran (Ethylenoxid)	1.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2910.)	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether, mit drei Atomen im Ring, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Methyloxiran (Propylenoxid)	0.00
	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin):	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	2.10
4000	- Dieldrin (ISO, INN)	0.00
5000	- Endrin (ISO)	2.10
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	2.10
2911.	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.00
	V. Verbindungen mit Aldehydfunktion	
2912.	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:	
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:	
1100	-- Methanal (Formaldehyd)	1.40
1200	-- Ethanal (Acetaldehyd)	1.90
1900	-- andere	0.00
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:	
2100	-- Benzaldehyd	1.50
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	0.00
	- Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:	
4100	-- Vanillin (Protocatechualdehyd-Methylether)	42.00
4200	-- Ethylvanillin (Protocatechualdehyd-Ethylether)	0.00
4900	-- andere	0.00
	- cyclische Polymere der Aldehyde:	
5010	-- Metaldehyd in Pulverform	9.00
5090	-- andere	0.00
6000	- Paraformaldehyd	1.40
2913.	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nr. 2912:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.00
	VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion	
2914.	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:	
1100	-- Aceton	0.00
1200	-- Butanon (Methylethylketon)	1.50
1300	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	1.50
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	1.50
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:	
2200	-- Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	1.50
2300	-- Jonone und Methyljonone	1.50
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2914.)	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2980	--- andere	1.50
	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:	
3100	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	1.50
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3990	--- andere	1.50
	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde:	
4010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4090	-- andere	1.50
	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen:	
5010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5090	-- andere	1.50
	- Chinone:	
6100	-- Anthrachinon	0.00
6200	-- Coenzym Q10 (Ubidecarenon (INN))	0.00
	-- andere:	
6920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
6990	--- andere	1.50
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
7100	-- Chlordecon (ISO)	1.50
	-- andere:	
7910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
7990	--- andere	1.50
	VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	
2915.	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester:	
1100	-- Ameisensäure	0.70
1200	-- Salze der Ameisensäure	1.00
1300	-- Ester der Ameisensäure	1.40
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:	
2100	-- Essigsäure	3.80
2400	-- Essigsäureanhydrid	1.40
2900	-- andere	1.00
	- Essigsäureester:	
3100	-- Ethylacetat	5.00
3200	-- Vinylacetat	1.40
3300	-- n-Butylacetat	4.00
3600	-- Dinosebacetat (ISO)	1.40
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3980	--- andere	1.40
4000	- Mono-, Di- und Trichloressigsäuren, ihre Salze und Ester	1.90
	- Propionsäure, ihre Salze und Ester:	
5010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5090	-- andere	1.90
	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester:	
6010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2915.)	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester (Fortsetzung):	
6090	-- andere	1.90
	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:	
7010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
7090	-- andere	1.90
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	1.90
2916.	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
1100	-- Acrylsäure und ihre Salze	2.50
1200	-- Ester der Acrylsäure	1.40
1300	-- Methacrylsäure und ihre Salze	2.50
1400	-- Ester der Methacrylsäure	1.40
	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester:	
1510	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1590	--- andere	1.90
1600	-- Binapacryl (ISO)	1.50
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	1.90
	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2090	-- andere	1.50
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester:	
3110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3190	--- andere	1.50
3200	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	1.50
3400	-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	1.50
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3980	--- andere	1.50
2917.	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
1100	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	1.50
1200	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	1.50
	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:	
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1390	--- andere	1.50
1400	-- Maleinsäureanhydrid	1.50
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	1.50
	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2090	-- andere	1.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2917.)	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
3200	-- Dioctylorthophthalate	1.50
3300	-- Dinonylorthophthalate oder Didecylorthophthalate	1.50
	-- andere Ester der Orthophthalsäure:	
3410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3480	--- andere	1.50
3500	-- Phthalsäureanhydrid	1.00
3600	-- Terephthalsäure und ihre Salze	1.30
3700	-- Dimethylterephthalat	1.50
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3990	--- andere	1.50
2918.	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester:	
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1190	--- andere	4.00
1200	-- Weinsäure	5.60
	-- Salze und Ester der Weinsäure:	
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1390	--- andere	3.90
1400	-- Citronensäure	1.90
1500	-- Salze und Ester der Citronensäure	2.50
	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester:	
1610	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1690	--- andere	2.50
1700	-- 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	2.50
1800	-- Chlorobenzilat (ISO)	2.50
	-- andere:	
1920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1970	--- andere	2.50
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
2100	-- Salicylsäure und ihre Salze	2.50
	-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:	
2210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2290	--- andere	2.50
	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:	
2310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2390	--- andere	2.50
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	2.50
	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	2.50
	- andere:	
9100	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	2.50
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2918.)	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9990	--- andere	2.50
	VIII. Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle und ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2919.	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
1000	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	2.20
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	2.20
2920.	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- Ester der Thiophosphorsäure (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
1100	-- Parathion (ISO) und Parathion-methyl (ISO) (Methylparathion)	2.30
1900	-- andere	0.00
	- Phosphit-Ester und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
2100	-- Dimethylphosphit	2.30
2200	-- Diethylphosphit	2.30
2300	-- Trimethylphosphit	2.30
2400	-- Triethylphosphit	2.30
2900	-- andere	2.30
3000	- Endosulfan (ISO)	2.30
	- andere:	
9020	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	2.30
	IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen	
2921.	Verbindungen mit Aminofunktion:	
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
1100	-- Mono-, Di- oder Trimethylamin und ihre Salze	1.50
1200	-- 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	1.50
1300	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	1.50
1400	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	1.50
	-- andere:	
1920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1970	--- andere	1.50
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
2100	-- Ethylendiamin und seine Salze	1.50
2200	-- Hexamethyldiamin und seine Salze	1.50
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	1.50
	- alicyclische Monoamine und Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	1.00
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
4100	-- Anilin und seine Salze	1.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2921.)	Verbindungen mit Aminofunktion (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (Fortsetzung):	
	-- Anilinderivate und ihre Salze:	
4291	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4299	--- andere	1.00
	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
4310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4390	--- andere	1.00
	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
4410	--- Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	26.00
4490	--- andere	1.00
	-- 1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
4510	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4590	--- andere	1.00
4600	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
	-- andere:	
4920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4990	--- andere	1.00
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
5110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5190	--- andere	1.00
	-- andere:	
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5990	--- andere	1.00
2922.	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion:	
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstofffunktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:	
	-- Monoethanolamin und seine Salze:	
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1190	--- andere	1.20
1200	-- Diethanolamin und seine Salze	1.20
1400	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0.00
1500	-- Triethanolamin	1.20
1600	-- Diethanolammoniumperfluorooctansulfonat	1.20
1700	-- Methyldiethanolamin und Ethyldiethanolamin	1.20
1800	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	1.20
	-- andere:	
1930	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1980	--- andere	1.20
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Sauerstofffunktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:	
2100	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	1.30
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2980	--- andere	1.30
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:	
3100	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2922.)	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
3990	--- andere	1.20
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Sauerstofffunktion, und ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse:	
	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse:	
4110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4190	--- andere	1.20
4200	-- Glutaminsäure und ihre Salze	12.00
4300	-- Anthranilsäure und ihre Salze	0.00
4400	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0.00
	-- andere:	
4920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4990	--- andere	0.00
	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen:	
5010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5090	-- andere	1.20
2923.	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich:	
	- Cholin und seine Salze:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	2.00
	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide:	
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2090	-- andere	2.00
3000	- Tetraethylammoniumperfluorooctansulfonat	2.00
4000	- Didecyldimethylammoniumperfluorooctansulfonat	2.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	2.00
2924.	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:	
	- acyclische Amide (einschliesslich Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
1100	-- Meprobamat (INN)	0.00
1200	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	1.50
	-- andere:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	1.50
	- cyclische Amide (einschliesslich Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
2110	--- künstliche Süsstoffe	56.00
	--- andere:	
2191	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2199	---- andere	8.00
2300	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und seine Salze	8.00
2400	-- Ethinamat (INN)	0.00
2500	-- Alachlor (ISO)	8.00
	-- andere:	
2920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2980	--- andere	8.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
2925.	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschliesslich Saccharin und seine Salze) oder mit Iminofunktion:	Fr. je 100 kg brutto
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
1100	-- Saccharin und seine Salze	34.00
1200	-- Glutethimid (INN)	0.00
	-- andere:	
1920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	2.10
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
2100	-- Chlordimeform (ISO)	2.10
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	2.10
2926.	Verbindungen mit Nitrilfunktion:	
1000	- Acrylnitril	1.50
2000	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	1.50
3000	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon(INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0.00
4000	- alpha-Phenylacetoacetonitril	1.50
	- andere:	
9020	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	1.50
2927.	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.20
2928.	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.30
2929.	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:	
1000	- Isocyanate	1.90
	- andere:	
9020	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9030	-- Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	26.00
9090	-- andere	1.90
	X. Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, Sulfonamide	
2930.	Organische Thioverbindungen:	
1000	- 2-(N,N-Dimethylamino)-ethanthiol	2.20
	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate:	
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2090	-- andere	2.20
	- Thiurammonosulfide, -disulfide oder -tetrasulfide:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	2.20
	- Methionin:	
4010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4090	-- andere	0.00
6000	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	2.20
7000	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol (INN))	0.00
8000	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	2.20
	- andere:	
9020	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9070	-- andere	2.20
2931.	Andere organisch-anorganische Verbindungen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2931.)	Andere organisch-anorganische Verbindungen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	2.20
2000	- Tributylzinnverbindungen	2.20
	- nicht halogenierte organische Phosphorderivate:	
4100	-- Dimethylmethylphosphonat	2.20
4200	-- Dimethylpropylphosphonat	2.20
4300	-- Diethylethylphosphonat	2.20
4400	-- Methylphosphonsäure	2.20
4500	-- Methylphosphonsäure mit (Aminoiminomethyl)-harnstoff (1 : 1)	2.20
4600	-- 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid	2.20
4700	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methylmethylmethyl phosphonat	2.20
4800	-- 3,9-Dimethyl-2,4,8,10-tetraoxa-3,9-diphosphaspiro[5.5]-undecan-3,9-dioxid	2.20
4900	-- andere	2.20
	- halogenierte organische Phosphorderivate:	
5100	-- Methylphosphonsäuredichlorid	2.20
5200	-- Propylphosphonsäuredichlorid	2.20
5300	-- O-(3-Chlorpropyl)-O-[4-nitro-3-(trifluormethyl)phenyl]-methylphosphonothionat	2.20
5400	-- Trichlorfon (ISO)	2.20
5900	-- andere	2.20
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	2.20
2932.	Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Sauerstoff als Heteroatom(e):	
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) enthält:	
1100	-- Tetrahydrofuran	0.00
1200	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	0.00
1300	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	0.00
1400	-- Sucralose	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Lactone	0.00
	- andere:	
9100	-- Isosafrol	2.00
9200	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2.00
9300	-- Piperonal	2.00
9400	-- Safrol	2.00
9500	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	2.00
9600	-- Carbofuran (ISO)	2.00
	-- andere:	
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9980	--- andere	2.00
2933.	Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e):	
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) enthält:	
	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:	
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1190	--- andere	9.00
1900	-- andere	0.00
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) enthält:	
	-- Hydantoin und seine Derivate:	
2110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2933.)	Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) enthält (Fortsetzung):	
	-- Hydantoin und seine Derivate (Fortsetzung):	
2190	--- andere	1.50
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	1.50
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) enthält:	
3100	-- Pyridin und seine Salze	0.00
3200	-- Piperidin und seine Salze	0.00
3300	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Carfentanil (INN), Cetobemidon (INN), Difenoxyin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (DCI) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Remifentanil (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
3400	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	0.00
3500	-- Chinuclidin-3-ol	0.00
3600	-- 4-Aminophenyl-1-phenethylpiperidin (ANPP)	0.00
3700	-- N-Phenylethyl-4-piperidinon (NPP)	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Verbindungen mit einer Chinolin- oder Isochinolinringstruktur (auch hydriert) ohne andere Kondensation:	
4100	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Verbindungen, deren Struktur einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder einen Piperazinring enthält:	
5200	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6.00
5300	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse:	
5410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5490	--- andere	6.00
5500	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
	-- andere:	
5920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
5990	--- andere	1.30
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) enthält:	
6100	-- Melamin	0.00
	-- andere:	
6910	--- Trimethylentrinitramin (Hexogen)	40.00
	--- andere:	
6991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
6999	---- andere	1.10
	- Lactame:	
7100	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	9.00
7200	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0.00
7900	-- andere Lactame	0.00
	- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2933.)	Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9100	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Ethylloflazepat (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
9200	-- Azinphos-methyl (ISO)	1.00
	-- andere:	
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9980	--- andere	1.00
2934.	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen:	
1000	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) enthält	0.00
2000	- Verbindungen mit einer Benzothiazolringstruktur (auch hydriert), ohne andere Kondensation	0.00
3000	- Verbindungen mit einer Phenothiazinringstruktur (auch hydriert), ohne andere Kondensation	0.00
	- andere:	
9100	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00
9200	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	0.00
	-- andere:	
9920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
	--- andere:	
9991	---- Nucleinsäuren und ihre Salze	1.30
9999	---- andere	0.00
2935.	Sulfonamide:	
1000	- N-Methylperfluoroctansulfonamid	0.00
2000	- N-Ethylperfluoroctansulfonamid	0.00
3000	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	0.00
4000	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	0.00
5000	- andere Perfluoroctansulfonamide	0.00
	- andere:	
9010	-- Orthotoluolsulfonamid	56.00
9090	-- andere	0.00
	XI. Provitamine, Vitamine und Hormone	
2936.	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschliesslich der natürlichen Konzentrate), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungen aller Art:	
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:	
2100	-- Vitamine A und ihre Derivate	0.00
2200	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0.00
2300	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0.00
2400	-- D- oder DL-Pantothersäure (Vitamin B5) und ihre Derivate	0.00
2500	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0.00
2600	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0.00
2700	-- Vitamin C und seine Derivate	0.00
2800	-- Vitamin E und seine Derivate	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2936.)	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschliesslich der natürlichen Konzentrate), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungen aller Art (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt (Fortsetzung):	
2900	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0.00
9000	- andere, einschliesslich natürliche Konzentrate	0.00
2937.	Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre Derivate und strukturellen Analoge, einschliesslich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet:	
	- Polypeptidhormone, Proteinormone und Glycoproteinormone, ihre Derivate und strukturellen Analoge:	
1100	-- Somatotropin, seine Derivate und strukturellen Analoge	0.00
1200	-- Insulin und seine Salze	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Steroidhormone, ihre Derivate und strukturellen Analoge:	
2100	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0.00
2200	-- Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde	0.00
2300	-- Östrogene und Progestagene	0.00
2900	-- andere	0.00
5000	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, ihre Derivate und strukturellen Analoge	0.00
9000	- andere	0.00
	XII. Glycoside und Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	
2938.	Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:	
	- Rutin und seine Derivate:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	45.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	45.00
2939.	Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:	
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
1100	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
3000	- Coffein und seine Salze	0.00
	- Ephedra-Alkaloide und ihre Derivate; deren Salze:	
4100	-- Ephedrin und seine Salze	0.00
4200	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0.00
4300	-- Cathin (INN) und seine Salze	0.00
4400	-- Norephedrin und seine Salze	0.00
4500	-- Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat und ihre Salze	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
5100	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0.00
5900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(2939.)	Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:	
6100	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0.00
6200	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0.00
6300	-- Lysergsäure und ihre Salze	0.00
6900	-- andere	0.00
	- andere, pflanzlichen Ursprungs:	
7200	-- Kokain, Ecgonin; Salze, Ester und andere Derivate dieser Erzeugnisse	0.00
7900	-- andere	0.00
8000	- andere	0.00
	XIII. Andere organische Verbindungen	
2940.	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 2937, 2938 und 2939:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	1.50
2941.	Antibiotika:	
1000	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
2000	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
3000	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
4000	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
5000	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00
9000	- andere	0.00
2942.	Andere organische Verbindungen:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.10

30 Pharmazeutische Erzeugnisse

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) diätetische Nahrungsmittel, angereicherte Nahrungsmittel, Nahrungsmittel für die Diabetiker, Ergänzungsnahrung, tonische Getränke und Mineralwasser, andere als intravenös zu verabreichende Nährstoffe (Abschnitt IV);
 - b) Erzeugnisse wie Tabletten, Kaugummis oder Pflaster (perkutane Systeme), die Nikotin enthalten und zur Raucherentwöhnung bestimmt sind (Nr. 2404);
 - c) zu zahnärztlichen Zwecken besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips (Nr. 2520);
 - d) destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen etherischer Öle, zu medizinischen Zwecken (Nr. 3301);
 - e) Zubereitungen der Nrn. 3303 bis 3307, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
 - f) Seifen und andere Erzeugnisse der Nr. 3401 mit medikamentösen Zusätzen;
 - g) Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips (Nr. 3407);
 - h) nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin (Nr. 3502);
 - i) Diagnostikreagenzien der Nr. 3822.
2. Im Sinne der Nr. 3002 gelten als «immunologische Erzeugnisse» Peptide und Proteine (ausgenommen Erzeugnisse der Nr. 2937), welche direkt an der Regelung des immunologischen Prozesses beteiligt sind, wie monoklonale Antikörper (MAB), Antikörperfragmente, Antikörperkonjugate und Fragmente von Antikörperkonjugaten, Interleukine, Interferone (IFN), Chemokine, sowie gewisse Tumornekrosefaktoren (TNF), Wachstumsfaktoren (GF), Hämatopoetine und koloniestimulierende Faktoren (CSF).
3. Im Sinne der Nrn. 3003 und 3004 und der Anmerkung 4 d) zu diesem Kapitel gelten:
 - a) als ungemischte Erzeugnisse:
 - 1) wässrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
 - 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
 - 3) einfache Pflanzenauszüge der Nr. 1302, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
 - b) als gemischte Erzeugnisse:
 - 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
 - 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
 - 3) Salze und konzentrierte Wasser, durch Eindampfen von natürlichem Mineralwasser erhalten.
4. Zu Nr. 3006 gehören nur die nachfolgenden, unter diese Nummer und nicht unter eine andere Nummer der Nomenklatur einzureihenden Erzeugnisse:
 - a) steriles Katgut, ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (einschliesslich sterile resorbierbare chirurgische Fäden zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und in der Chirurgie zum Schliessen von Wunden verwendete sterile Haftmittel für organische Gewebe;
 - b) sterile Laminariastifte;
 - c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile nicht klebende Barrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, resorbierbar oder nicht;
 - d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte, dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare gemischte, aus zwei oder mehr Stoffen bestehende Erzeugnisse handelt;
 - e) Scheinarzneimittel (Placebos) und Testsets für klinische Blindstudien (oder Doppelblindstudien), zur Verwendung in anerkannten klinischen Studien, dosiert, auch aktive Arzneimittel enthaltend;
 - f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
 - g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe;
 - h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, anderen Erzeugnissen der Nr. 2937 oder Spermiciden;
 - i) Zubereitungen in Form von Gel zur Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für gewisse Körperpartien während chirurgischen Eingriffen, medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Instrumenten;
 - k) pharmazeutische Abfälle, das heisst pharmazeutische Produkte, welche zum Beispiel wegen Überschreiten ihres Verfalldatums für ihren ursprünglich beabsichtigten Zweck nicht mehr geeignet sind;
 - l) erkennbare Vorrichtungen zur Verwendung bei Stomie, wie geformte Beutel für Kolostomie, Ileostomie und Urostomie und ihre Hautschutzpflaster oder Hautschutzplatten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 3002.13 und 3002.14 gelten:
 - a) als ungemischte Erzeugnisse gelten reine Produkte, unabhängig davon, ob sie Verunreinigungen enthalten oder nicht;
 - b) als gemischte Erzeugnisse gelten:
 - 1) die vorstehend in Bst. a) genannten Erzeugnisse in Wasser oder anderen Lösungsmitteln gelöst;
 - 2) die vorstehend in Bst. a) und b) 1) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittel;
 - 3) die vorstehend in Bst. a), b) 1) und b) 2) genannten Erzeugnisse mit anderen Additiven.
2. Zu den Nrn. 3003.60 und 3004.60 gehören Arzneiwaren, die Artemisinin (INN) für die orale Einnahme in Kombination mit anderen pharmazeutischen Wirkstoffen, oder mit einem der folgenden Wirkstoffe, auch mit anderen pharmazeutischen Wirkstoffen kombiniert, enthalten: Amodiaquin (INN); Artelinsäure oder deren Salze; Artenimol (INN); Artemotil (INN), Artemether (INN); Artesunat (INN), Chloroquin (INN); Dihydroartemisinin (INN); Lumefantrin (INN), Mefloquin (INN); Piperaquin (INN); Pyrimethamin (INN) oder Sulfadoxin (INN).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3001.	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete menschliche oder tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	0.00
9000	- andere	0.00
3002.	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder auf biotechnologischem Wege gewonnen; Vakzine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse; Zellkulturen, auch modifiziert:	
	- Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder auf biotechnologischem Wege gewonnen:	
1200	-- Antisera und andere Blutfraktionen	0.00
1300	-- immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0.00
1400	-- immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0.00
1500	-- immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0.00
	- Vakzine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
4100	-- Vakzine für die Humanmedizin	0.00
4200	-- Vakzine für die Veterinärmedizin	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Zellkulturen, auch modifiziert:	
5100	-- Erzeugnisse für die Zelltherapie	0.00
5900	-- andere	0.00
9000	- andere	0.00
3003.	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006), bestehend aus untereinander gemischten, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereiteten Erzeugnissen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0.00
2000	- andere, Antibiotika enthaltend	0.00
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Nr. 2937 enthaltend:	
3100	-- Insulin enthaltend	0.00
3900	-- andere	0.00
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend:	
4100	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0.00
4200	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0.00
4300	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0.00
4900	-- andere	0.00
6000	- andere, gegen Malaria aktive Substanzen der in Unternummern-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten Art enthaltend	0.00
9000	- andere	0.00
3004.	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006), bestehend aus gemischten oder ungemischten zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereiteten Erzeugnissen, dosiert (einschliesslich derer, welche zur perkutanen Verabreichung bestimmt sind) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0.00
2000	- andere, Antibiotika enthaltend	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3004.)	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006), bestehend aus gemischten oder ungemischten zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereiteten Erzeugnissen, dosiert (einschliesslich derer, welche zur perkutanen Verabreichung bestimmt sind) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Nr. 2937 enthaltend:	
3100	-- Insulin enthaltend	0.00
3200	-- Corticosteroidhormone, ihre Derivate oder strukturellen Analoge enthaltend	0.00
3900	-- andere	0.00
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend:	
4100	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0.00
4200	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0.00
4300	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0.00
4900	-- andere	0.00
5000	- andere, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Nr. 2936 enthaltend	0.00
6000	- andere, gegen Malaria aktive Substanzen der in Unternummern-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten Art enthaltend	0.00
9000	- andere	0.00
3005.	Watte, Gazen, Binden und ähnliche Waren (z.B. Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken:	
1000	- selbstklebendes Verbandzeug und andere Waren mit Klebeschicht	0.00
9000	- andere	0.00
3006.	In Anmerkung 4 zu diesem Kapitel genannte pharmazeutische Zubereitungen und Waren:	
1000	- steriles Katgut, ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (einschliesslich sterile resorbierbare chirurgische Fäden zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und in der Chirurgie zum Schliessen von Wunden verwendete sterile Haftmittel für organische Gewebe; sterile Laminariastifte; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile, nicht klebende Barrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, resorbierbar oder nicht	0.00
3000	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten	0.00
4000	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0.00
5000	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe	0.00
6000	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, anderen Erzeugnissen der Nr. 2937 oder von Spermiziden	0.00
7000	- Zubereitungen in Form von Gel zur Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für gewisse Körperpartien während chirurgischen Eingriffen, medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Instrumenten	0.00
	- andere:	
9100	-- erkennbare Vorrichtungen zur Verwendung bei Stomie	0.00
9200	-- pharmazeutische Abfälle	0.00
9300	-- Scheinarzneimittel (Placebos) und Testsets für klinische Blindstudien (oder Doppelblindstudien), zur Verwendung in anerkannten klinischen Studien, dosiert	0.00

31 Düngemittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Tierblut der Nr. 0511;
 - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, andere als die unter den nachstehenden Anmerkungen 2 a), 3 a), 4 a) oder 5 genannten;
 - c) künstliche Kristalle des Kaliumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Nr. 9001).
2. Zu Nr. 3102 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Natriumnitrat, auch rein;
 - 2) Ammoniumnitrat, auch rein;
 - 3) Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat, auch rein;
 - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
 - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat;
 - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Magnesiumnitrat;
 - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
 - 8) Harnstoff, auch rein;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen;
 - c) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen;
 - d) flüssige Düngemittel, die aus wässrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) 2) oder a) 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Nr. 3103 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Entphosphorierungsschlacken;
 - 2) natürliche Phosphate der Nr. 2510, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist;
 - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
 - 4) Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat) mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 % oder mehr, berechnet auf dem trockenen wasserfreien Erzeugnis;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
 - c) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt.
4. Zu Nr. 3104 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
 - a) folgende Erzeugnisse:
 - 1) natürliche rohe Kalisalze (Carnallit, Kainit, Sylvinit und andere);
 - 2) Kaliumchlorid, auch rein, unter Vorbehalt der Bestimmungen in der Anmerkung 1 c);
 - 3) Kaliumsulfat, auch rein;
 - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
 - b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen.
5. Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) und Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Nr. 3105.
6. Als «andere Düngemittel» im Sinne der Nr. 3105 gelten nur Erzeugnisse der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil mindestens eines der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
3101.0000	Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, durch Mischen oder chemisches Behandeln tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse hergestellt	0.00
3102.	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische:	
1000	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung - Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:	1.20
2100	-- Ammoniumsulfat	0.70
2900	-- andere	0.70
3000	- Ammoniumnitrat, auch in wässriger Lösung	1.50
4000	- Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften	1.50
5000	- Natriumnitrat	1.50
6000	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat	2.00
8000	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässrigen oder ammoniakalischen Lösungen - andere, einschliesslich der in den vorstehenden Unternummern nicht erfassten Mischungen:	1.20
9010	-- Calciumcyanamid	0.60
9090	-- andere	1.20
3103.	Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische:	
	- Superphosphate:	
1100	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentoxid (P ₂ O ₅) von mehr als 35 Gewichtsprozent	0.40
1900	-- andere - andere:	0.40
9010	-- Entphosphorierungsschlacken	0.00
9090	-- andere	0.40
3104.	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische:	
2000	- Kaliumchlorid	0.00
3000	- Kaliumsulfat - andere:	0.00
9010	-- Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze	0.00
9090	-- andere	1.30
3105.	Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg:	
1000	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg	12.00
2000	- Düngemittel, mineralische oder chemische, die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	0.00
3000	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	0.30
4000	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt - andere Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthaltend:	0.00
5100	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	0.30
5900	-- andere	0.30
6000	- Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthaltend	0.30
9000	- andere	0.00

32 Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3203 oder 3204, anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3206), Glas aus Quarz oder anderem geschmolzenen Silicium in den unter der Nr. 3207 genannten Formen und Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Nr. 3212;
 - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Nrn. 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504 erfassten Erzeugnisse;
 - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Nr. 2715).
2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen, gehören zu Nr. 3204.
3. Zu den Nrn. 3203, 3204, 3205 und 3206 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen (einschliesslich, was die Nr. 3206 betrifft, Pigmente der Nr. 2530 oder des Kapitels 28, Metallflitter und Metallpulver), der zum Färben irgendwelcher Stoffe oder als Bestandteil beim Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art. Nicht zu den vorstehenden Nummern gehören hingegen in nichtwässrigen Medien dispergierte, flüssige oder pastenförmige Pigmente der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art (Nr. 3212) oder andere Zubereitungen der Nrn. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
4. Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Collodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Nr. 3208, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt.
5. Zu den «Farbstoffen» im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse der als Füllstoffe in Ölfarben verwendeten Art, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. «Prägefolien» im Sinne der Nr. 3212 sind nur Folien der z.B. zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweissledern verwendeten Art, bestehend:
 - a) aus Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten, die mit Leim, Gelatine oder anderen Bindemitteln agglomeriert sind;
 - b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3201.	Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Quebrachoauszug	0.00
2000	- Mimosaauszug	0.00
9000	- andere	1.50
3202.	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:	
1000	- synthetische organische Gerbstoffe	1.40
9000	- andere	1.40
3203.	Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschliesslich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbstoffe:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	3.50
3204.	Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:	
	- synthetische organische Farbstoffe und in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	
1100	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	
1210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1290	--- andere	8.00
	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1390	--- andere	8.00
1400	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
1500	-- Küpenfarbstoffe (einschliesslich der in diesem Zustand als Pigmentfarben verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
1600	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
1700	-- Pigmentfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
1800	-- Carotinoidfarbstoffe und Zubereitungen auf Grundlage dieser Farbstoffe	8.00
	-- andere, einschliesslich der Mischungen von mindestens zwei Farbstoffen aus mehreren der Nrn. 3204.11 bis 3204.19:	
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1990	--- andere	8.00
2000	- synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	8.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	8.00
3205.0000	Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farblacke	14.00
3206.	Andere Farbstoffe; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen, ausgenommen solche der Nrn. 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:	
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:	
1100	-- 80 % oder mehr Titandioxid enthaltend, auf die Trockensubstanz berechnet	4.00
1900	-- andere	4.00
2000	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	5.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3206.)	Andere Farbstoffe; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen, ausgenommen solche der Nrn. 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Farbstoffe und andere Zubereitungen:	
4100	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	5.00
4200	-- Lithopone, andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	5.00
4900	-- andere	3.00
5000	- anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art	48.00
3207.	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:	
1000	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	2.50
2000	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen	2.50
3000	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	2.50
4000	- Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	2.50
3208.	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:	
1000	- auf der Grundlage von Polyestern	20.00
2000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	20.00
9000	- andere	30.00
3209.	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:	
1000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	30.00
9000	- andere	30.00
3210.0000	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben der zur Lederzurichtung verwendeten Art	18.00
3211.0000	Zubereitete Sikkative	17.00
3212.	Pigmente (einschliesslich Metallpulver und -fitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:	
1000	- Prägefolien	21.00
9000	- andere	27.00
3213.	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:	
1000	- Farben in Zusammenstellungen	21.00
9000	- andere	21.00
3214.	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten; nicht feuerfeste Verputzmassen in der für Maurerarbeiten verwendeten Art:	
1000	- Glaserkitt, Harzzemente und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten	11.00
9000	- andere	7.00
3215.	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:	
	- Druckfarben:	
1100	-- schwarze	15.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3215.)	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Druckfarben (Fortsetzung):	
1900	-- andere	18.00
	- andere:	
9010	-- Tintenpatronen (mit oder ohne integriertem Druckkopf), zum Einsetzen in Apparate der Nrn. 8443.31, 8443.32 oder 8443.39 bestimmt und mechanische oder elektrische Bauelemente aufweisend; feste Tinte in bearbeiteten Blöcken zum Einsetzen in Apparate der Nrn. 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	0.00
9090	-- andere	26.00

33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) natürliche Oleoresine oder Pflanzenauszüge der Nrn. 1301 oder 1302;
 - b) Seifen und andere Erzeugnisse der Nr. 3401;
 - c) Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Nr. 3805.
2. Der Begriff «Riechstoffe» im Sinne der Nr. 3302 umfasst nur Stoffe der Nr. 3301, abgetrennte Bestandteile von Riechstoffen und synthetisch hergestellte aromatische Erzeugnisse.
3. Zu den Nrn. 3303 bis 3307 gehören insbesondere Erzeugnisse (andere als destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen etherischer Öle), auch ungemischt, die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Nummern geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
4. Als «zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel» im Sinne der Nr. 3307 gelten insbesondere die nachstehenden Erzeugnisse: aromatische Pflanzenteile enthaltende Beutelchen; Riechstoffzubereitungen zum Abbrennen; Papiere, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert oder bestrichen; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; Watte, Filze und Vliesstoffe, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3301.	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine, Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle:	Fr. je 100 kg brutto
	- etherische Öle von Zitrusfrüchten:	
1200	-- Orangenöl	1.00
1300	-- Zitronenöl	1.00
1900	-- andere	1.00
	- etherische Öle, ausgenommen von Zitrusfrüchten:	
2400	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)	3.00
2500	-- andere Minzenöle	3.00
	-- andere:	
2910	--- Eucalyptus- und Sandelholzöle	1.00
2930	--- Anis-, Bay-, Campher-, Cananga-, Carvi-, Fichtennadel-, Geranium-, Guajakholz-, Gurjunbalsam-, Kabriuvaholz-, Lavendel- und Lavandin-, Lemongrass-, Litsea Cubeba-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Rauten-, Rosenholz- (einschliesslich mexikanisches Linaloeöl), Rosmarin-, Sassafras-, Shiu-(Ho-), Spik-, Sternanis-, Thymian-, Vetiver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronellaöle	3.00
2980	--- andere	18.00
3000	- Resinoide	18.00
	- andere:	
9010	-- Konzentrate etherischer Öle	3.00
9090	-- andere	3.00
3302.	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, der als Industrierohstoffe verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
1000	- der von der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	37.00
9000	- andere	37.00
3303.0000	Parfüm und Toilettenwasser	115.00
3304.	Schönheitsmittel, Schminken und Hautpflegemittel, zubereitet, ausgenommen Arzneiwaren, einschliesslich Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege:	
1000	- Schminken für die Lippen	115.00
2000	- Schminken für die Augen	115.00
3000	- Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege	115.00
	- andere:	
9100	-- Puder, einschliesslich feste Puder	115.00
9900	-- andere	88.00
3305.	Zubereitungen für die Haarpflege:	
1000	- Haarwaschmittel	65.00
2000	- Zubereitungen für die permanente Haarverformung	93.00
3000	- Haarlacke	48.00
9000	- andere	100.00
3306.	Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht:	
1000	- Zahnpflegemittel	115.00
2000	- Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	144.00
	- andere:	
9010	-- Haftmittel für Zahnprothesen	89.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3306.)	Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9090	-- andere	115.00
3307.	Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Enthaarungsmittel, andere zubereitete Riechstoffe oder Körperpflegemittel und andere kosmetische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:	
1000	- Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren	115.00
2000	- Körperdesodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel	115.00
3000	- parfümierte Salze und andere zubereitete Badezusätze	115.00
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschliesslich der Riechstoffe für religiöse Zeremonien:	
4100	-- «Agarbatti» (Räucherstäbchen) und andere Riechstoffe zum Abbrennen	23.00
4900	-- andere	23.00
	- andere:	
9010	-- Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen	23.00
9090	-- andere	115.00

34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) genießbare Mischungen oder Zubereitungen tierischer, pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle der für zubereitete Formentrennmittel verwendeten Art (Nr. 1517);
 - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
 - c) Haarwaschmittel, Zahnpflegemittel, Rasiercremen und -schäume und Badezusätze, Seife oder andere organische grenz-flächenaktive Stoffe enthaltend (Nrn. 3305, 3306 oder 3307).
 2. Als «Seifen» im Sinne der Nr. 3401 gelten nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse dieser Nummer können auch Zusätze anderer Stoffe enthalten (z.B. Desinfektionsmittel, Scheuerpulver, Füllstoffe, medikamentöse Stoffe). Erzeugnisse, die Scheuerpulver enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Nummer, wenn sie in Stangen, geformten Stücken oder in Blöcken vorliegen. In anderen Formen gehören sie als Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen zu Nr. 3405.
 3. Im Sinne der Nr. 3402 sind «Organische grenzflächenaktive Stoffe» Erzeugnisse, die, mit Wasser gemischt, in einer Konzentration von 0,5 % bei 20 °C eine Stunde bei gleicher Temperatur stehengelassen:
 - a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung des unlöslichen Stoffes ergeben; und
 - b) die Oberflächenspannung des Wassers auf $4,5 \times 10^{-2}$ N/m (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.
 4. Als «Erdöl» oder «Öl aus bituminösen Mineralien» im Sinne der Nr. 3403 gelten die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
 5. Vorbehältlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind die Bezeichnungen «künstliche Wachse» und «zubereitete Wachse» im Sinne der Nr. 3404 nur anwendbar für:
 - a) chemisch hergestellte Erzeugnisse mit Wachscharakter, auch wasserlöslich;
 - b) Erzeugnisse aus Mischungen verschiedener Wachse untereinander;
 - c) Erzeugnisse mit Wachscharakter, auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffinen, die ausserdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten.
- Zu Nr. 3404 gehören jedoch nicht:
- a) Erzeugnisse der Nrn. 1516, 3402 oder 3823, auch wenn sie Wachscharakter haben;
 - b) unvermischte tierische Wachse und unvermischte pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Nr. 1521;
 - c) Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Nr. 2712, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
 - d) gemischte Wachse in einem flüssigen Medium dispergiert oder gelöst (Nrn. 3405, 3809 usw.).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3401.	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren, auch Seife enthaltend; organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:	
1100	-- zur Körperpflege (einschliesslich derjenigen zu medizinischen Zwecken)	46.00
	-- andere:	
1910	--- gewöhnliche Seifen	8.00
1990	--- andere	46.00
2000	- Seifen in anderen Formen	15.00
3000	- organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend	13.00
3402.	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschliesslich Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Nr. 3401:	
	- anionaktive organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
3100	-- lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze	5.00
3900	-- andere	7.00
	- andere grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	-- kationaktiv:	
4110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4190	--- andere	7.00
	-- nicht ionogen:	
4210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4290	--- andere	7.00
4900	-- andere	7.00
5000	- Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf	13.00
9000	- andere	9.00
3403.	Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und Formtrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmalzmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:	
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:	
1100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen	6.00
1900	-- andere	6.00
	- andere:	
9100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen	6.00
9900	-- andere	6.00
3404.	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:	
2000	- aus Poly(oxyethylen) (Polyethylenglycol)	4.50
9000	- andere	4.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3405.	Schuhwachsen und Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwaxse, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metalle, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Waxse der Nr. 3404:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Wachsen, Cremes und ähnliche Zubereitungen für Schuhe oder Leder	13.00
2000	- Waxse und ähnliche Zubereitungen für Holzmöbel, Parkette und andere Holzwaren	13.00
3000	- Poliermittel und ähnliche Zubereitungen für Karosserien, andere als Poliermittel für Metalle	13.00
4000	- Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere zubereitete Scheuermittel	13.00
9000	- andere	13.00
3406.0000	Kerzen (Lichte) aller Art und ähnliche Waren	18.00
3407.0000	Modelliermassen, einschliesslich solcher zur Unterhaltung von Kindern; zubereitete Dentalwaxse in Zusammenstellungen, Einzelverkaufspackungen oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips	23.00

35 Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Hefen (Nr. 2102);
 - b) Blutfraktionen (andere als nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - c) Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Nr. 3202);
 - d) zubereitete enzymatische Einweich- oder Waschmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
 - e) gehärtete Eiweissstoffe (Nr. 3913);
 - f) Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit einer Trägerschicht aus Gelatine (Kapitel 49).
2. «Dextrine» im Sinne der Nr. 3505 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von nicht mehr als 10 %, bezogen auf die Trockensubstanz.
Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10 % gehören zu Nr. 1702.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3501.	Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:	Fr. je 100 kg brutto
	- Kaseine:	
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 8) eingeführt	4.00
1090	-- andere	909.00
	- andere:	
	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 8) eingeführt:	
9011	--- Kaseinleime	4.00
9019	--- andere	4.00
	-- andere:	
9091	--- Kaseinleime	909.00
9099	--- andere	909.00
3502.	Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent), Albuminate und andere Albuminderivate:	
	- Eialbumin:	
	-- getrocknet:	
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt	255.00
1190	--- anderes	1596.00
	-- anderes:	
1910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt	79.00
1990	--- andere	420.00
2000	- Milchalbumin, einschliesslich Konzentrate, die zwei oder mehr Molkenproteine enthalten	2.00
9000	- andere	2.00
3503.0000	Gelatine (einschliesslich derjenigen in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch auf der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nr. 3501	2.00
3504.0000	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweissstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	0.00
3505.	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. vorgelatinierte oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
1010	-- zu Futterzwecken	45.00
1090	-- andere	0.00
	- Leime:	
2010	-- zu Futterzwecken	46.00
2090	-- andere	0.00
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht:	
1000	- Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht	19.00
	- andere:	
	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913 oder von Kautschuk:	
9130	--- durchsichtige Klebefolien und härtbare durchsichtige Flüssigklebstoffe der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	0.00
9180	--- andere	6.00
	-- andere:	
9910	--- zu Futterzwecken	41.00
9990	--- andere	6.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3507.	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Lab und seine Konzentrate:	
1010	-- Labextrakt	2.50
1090	-- andere	47.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	47.00

36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den folgenden Anmerkungen 2 a) oder 2 b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als «Waren aus leicht entzündlichen Stoffen» im Sinne der Nr. 3606 gelten ausschliesslich:
 - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
 - b) flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm³;
 - c) Pech- und Harzfackeln, Feueranzünder und dergleichen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
3601.0000	Pulver zur Verwendung als Treibmittel	51.00
3602.0000	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Pulver zur Verwendung als Treibmittel	18.00
3603.	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:	
1000	- Sicherheitszündschnüre	44.00
2000	- Sprengzündschnüre	44.00
3000	- Zündhütchen	44.00
4000	- Sprengkapseln	44.00
5000	- Zünder	44.00
6000	- elektrische Sprengzünder	44.00
3604.	Feuerwerkskörper, Signalraketen oder Hagelraketen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:	
1000	- Feuerwerkskörper	46.00
9000	- andere	46.00
3605.0000	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Artikel der Nr. 3604	24.00
3606.	Cereisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form; in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:	
1000	- flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm ³	24.00
	- andere:	
9010	-- Feuersteine	79.00
9090	-- andere	24.00

37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören weder Abfälle noch Ausschusswaren.
2. Im Sinne dieses Kapitels bezieht sich der Ausdruck «fotografisch» auf das Verfahren, dank dem durch direkte oder indirekte Einwirkung von Licht oder anderen Strahlen auf lichtempfindliche, einschliesslich wärmeempfindliche Oberflächen, sichtbare Bilder hergestellt werden.

Schweizerische Anmerkung

1. Als wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme im Sinne der Nrn. 3706.1010 und 3706.9010 gelten Filme, die ein bestimmtes Thema nach wissenschaftlichen, kulturellen oder pädagogischen Gesichtspunkten behandeln und die durch wissenschaftliche, kulturelle, kirchliche oder Schulorganisationen eingeführt werden. Nach diesen Nummern werden auch touristische Propagandafilme, die durch offizielle Reiseagenturen eingeführt werden, zugelassen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3701.	Lichtempfindliche fotografische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- für Röntgenaufnahmen	6.40
2000	- Sofortbild-Planfilme	6.40
3000	- andere Platten und Filme mit einer grössten Seitenlänge von mehr als 255 mm	0.00
	- andere:	
9100	-- für Farbfotografien (polychrom)	6.40
9900	-- andere	0.00
3702.	Lichtempfindliche fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet:	
1000	- für Röntgenaufnahmen	19.00
	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von nicht mehr als 105 mm:	
3100	-- für Farbfotografien (polychrom)	23.00
3200	-- andere, mit Silberhalogenid-Emulsion beschichtet	23.00
3900	-- andere	23.00
	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von mehr als 105 mm:	
4100	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für Farbfotografien (polychrom)	23.00
4200	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, andere als solche für Farbfotografien	23.00
4300	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von nicht mehr als 200 m	23.00
4400	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm, jedoch nicht mehr als 610 mm	23.00
	- andere Filme, für Farbfotografien (polychrom):	
5200	-- mit einer Breite von nicht mehr als 16 mm	6.40
5300	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m, für Diapositive	6.40
5400	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m, ausgenommen solche für Diapositive	6.40
5500	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	6.40
5600	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6.40
	- andere:	
9600	-- mit einer Breite von nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m	6.40
9700	-- mit einer Breite von nicht mehr als 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	6.40
9800	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6.40
3703.	Lichtempfindliche fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffe, nicht belichtet:	
1000	- in Rollen mit einer Breite von mehr als 610 mm	6.30
2000	- andere, für Farbfotografien (polychrom)	6.40
9000	- andere	8.00
3704.0000	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, aber nicht entwickelt	45.00
3705.0000	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme	0.00
3706.	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:	Fr. je Meter
	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr:	
1010	-- wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme	0.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
9010	-- wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3706.)	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung (Fortsetzung):	Fr. je Meter
	- andere (Fortsetzung):	
9090	-- andere	0.00
3707.	Chemische Zubereitungen für fotografische Zwecke, ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen; unvermischte Erzeugnisse, entweder für fotografische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Emulsionen zur Erzeugung lichtempfindlicher Oberflächen	5.00
9000	- andere	0.00

38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
 - 1) künstlicher Graphit (Nr. 3801);
 - 2) Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Nr. 3808 beschriebenen Art;
 - 3) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben aufgemacht (Nr. 3813);
 - 4) Standard-Referenz-Materialien, gemäss nachstehender Anmerkung 2;
 - 5) die in den nachstehenden Anmerkungen 3 a) oder 3 c) aufgeführten Erzeugnisse;
 - b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, der zum Zubereiten von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im Allgemeinen Nr. 2106);
 - c) Erzeugnisse der Nr. 2404;
 - d) Schlacken, Aschen und Rückstände (einschliesslich Schlämme, andere als Klärschlamm), Metalle, Arsen oder ihre Mischungen enthaltend und die Bedingungen der Anmerkung 3 a) oder 3 b) des Kapitels 26 erfüllen (Nr. 2620);
 - e) Arzneiwaren (Nrn. 3003 oder 3004);
 - f) Ausgebrauchte Katalysatoren, der für die Gewinnung von unedlen Metallen oder für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen auf der Grundlage von unedlen Metallen verwendeten Art (Nr. 2620), ausgebrauchte Katalysatoren, der üblicherweise für die Rückgewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Nr. 7112), sowie z.B. auch die Katalysatoren aus Metall oder Metalllegierungen in Form von fein verteiltem Pulver oder Netzgeweben (Abschnitt XIV oder XV).
2. A) Als «Standard-Referenz-Material» im Sinne der Nr. 3822 gilt ein Referenzmaterial, das mit einem Zertifikat mit Angabe der zertifizierten Eigenschaften und der angewandten Methoden zur Feststellung dieser Werte sowie dem Sicherheitsgrad zu jedem Wert belegt wird und das zur Analyse, Eichung oder als Referenz geeignet ist.
B) Mit Ausnahme der Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29, hat die Nr. 3822 für die Tarifeinreihung von Standard-Referenz-Materialien Vorrang vor allen anderen Nummern der Nomenklatur.
3. Zu Nr. 3824 und nicht zu anderen Nummern der Nomenklatur gehören:
 - a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
 - b) Fuselöle; Dippelöl;
 - c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten sowie Korrekturbänder (andere als solche der Nr. 9612), in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel).
4. In der Nomenklatur versteht man unter «Siedlungsmüll» Abfälle, welche von Haushalten, Hotels, Gaststätten, Spitälern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden und von Strassen und Trottoirs gesammelter Kehricht sowie auch Bau- und Abbruchabfälle. Siedlungsmüll enthält allgemein eine Vielfalt von Stoffen, wie solche aus Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metall, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zum Entsorgen bestimmte Artikel.
Unter den Begriff «Siedlungsmüll» fallen jedoch nicht:
 - a) Stoffe und Artikel, welche von den Abfällen getrennt wurden, wie zum Beispiel Abfälle von Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas oder Metall, elektrische und elektronische Abfälle und Schrott (einschliesslich gebrauchte Batterien), welche in die für sie vorgesehenen Tarifnummern eingereicht werden;
 - b) Industrieabfälle;
 - c) pharmazeutische Abfälle, in Anmerkung 4 k) des Kapitels 30 definiert;
 - d) klinische Abfälle, in nachstehender Anmerkung 6 a) definiert.
5. Als «Klärschlamm» im Sinne der Nr. 3825 gelten Schlämme aus den kommunalen Abwasserkläranlagen und vorbehandelte Abfälle, Grabenabfälle und nicht stabilisierte Schlämme. Stabilisierte Schlämme, die zur Verwendung als Dünger geeignet sind, sind ausgeschlossen (Kapitel 31).
6. Im Sinne der Nr. 3825, versteht man unter dem Begriff «andere Abfälle»:
 - a) Klinische Abfälle, das heisst kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, aus Analysen oder anderen chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Behandlungen, die oft pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und durch spezielle Behandlung ent-

sorgt werden müssen (zum Beispiel gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);

- b) Abfälle von organischen Lösungsmitteln;
- c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
- d) andere Abfälle aus der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Der Begriff «andere Abfälle» umfasst jedoch nicht die Abfälle, welche hauptsächlich Petroleumöl oder Mineralöle enthalten (Nr. 2710).

- 7. Als «Biodiesel» im Sinne der Nr. 3826 gelten Fettsäuremonoalkylester zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff, aus tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen hergestellt, auch gebrauchte.

Unternummern-Anmerkungen

- 1. Die Unternummern 3808.52 und 3808.59 umfassen nur Waren der Nummer 3808, die eine oder mehrere der folgenden Substanzen enthalten: Alachlor (ISO); Aldicarb (ISO); Aldrin (ISO); Azinphosmethyl (ISO); Binapacryl (ISO); Camphechlor (ISO) (Toxaphen); Captafol (ISO); Carbofuran (ISO); Chlordan (ISO); Chlordimeform (ISO); Chlorbenzilat (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl) ethan); Dieldrin (ISO, INN); 4,6-Dinitro-o-cresol (DNOC (ISO)) oder seine Salze; Dinoseb (ISO), seine Salze oder Ester; Endosulfan (ISO); Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan); Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan); Fluoracetamid (ISO); Heptachlor (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN); Quecksilberverbindungen; Methamidophos (ISO); Monocrotophos (ISO); Oxiran (Ethylenoxid); Parathion (ISO); Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion); Pentachlorphenol (ISO); seine Salze oder Ester; Perfluorooctansulfonsäure und ihre Salze; Perfluorooctansulfonamide; Perfluorooctansulfonylfluorid; Phosphamidon (ISO); 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze oder Ester; Tributylzinnverbindungen, Trichlorfon (ISO).
- 2. Die Unternummern 3808.61 bis 3808.69 umfassen nur Waren der Nummer 3808, die alpha-Cypermethrin (ISO), Bendiocarb (ISO), Bifenthrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Cyfluthrin (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Etofenprox (INN), Fenitrothion (ISO), Lambda-Cyhalothrin (ISO), Malathion (ISO), Pirimiphosmethyl (ISO) oder Propoxur (ISO) enthalten.
- 3. Die Unternummern 3824.81 bis 3824.89 umfassen nur Mischungen und Zubereitungen, die eine oder mehrere der nachfolgenden Substanzen enthalten: Oxiran (Ethylenoxid); polybromierte Biphenyle (PBB); polychlorierte Biphenyle (PCB); polychlorierte Terphenyle (PCT); Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat; Aldrin (ISO); Camphechlor (ISO) (Toxaphen); Chlordan (ISO); Chlordecon (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan); Dieldrin (ISO, INN); Endosulfan (ISO); Endrin (ISO); Heptachlor (ISO); Mirex (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN); Pentachlorbenzol (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze; Perfluorooctansulfonamid; Perfluorooctansulfonylfluorid; Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether; kurzkettige Chlorparaffine.

Bei kurzkettigen Chlorparaffinen handelt es sich um Mischungen aus Verbindungen, die einen Chlorierungsgrad von mehr als 48 Gewichtsprozent aufweisen. Die molekulare Formel lautet: $C_xH_{(2x-y+2)}Cl_y$, wobei $x = 10 - 13$ und $y = 1 - 13$.

- 4. Als «Abfälle von organischen Lösungsmitteln» im Sinne der Nrn. 3825.41 und 3825.49 gelten Abfälle, die vorwiegend organische Lösungsmittel enthalten und für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Rückgewinnung der Lösungsmittel bestimmt sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3801.	Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Plättchen oder anderen Halberzeugnissen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- künstlicher Graphit	0.00
2000	- kolloider oder halbkolloider Graphit	4.00
3000	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten zum Auskleiden von Öfen	1.40
9000	- andere	1.00
3802.	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:	
1000	- Aktivkohle	0.00
9000	- andere	0.00
3803.0000	Tallöl, auch raffiniert	0.70
3804.0000	Ablaugen von der Zellstoffherstellung, auch eingedickt, entzuckert oder chemisch behandelt, einschliesslich Ligninsulfonate, ausgenommen Tallöl der Nr. 3803	2.60
3805.	Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes P-Cymol, roh; Pine-Öl, als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthaltend:	
1000	- Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl	0.00
9000	- andere	0.00
3806.	Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate; Kolophoniumessenz und Kolophoniumöle; Schmelzharze:	
1000	- Kolophonium und Harzsäuren	0.00
2000	- Salze des Kolophoniums, der Harzsäuren oder von Derivaten des Kolophoniums oder Harzsäuren, andere als Salze von Addukten des Kolophoniums	1.50
3000	- Harzester	1.90
9000	- andere	1.50
3807.0000	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliche Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichen Pechen	0.00
3808.	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:	
	- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Waren:	
5200	-- DDT (ISO) (Clofenotan (INN)), in Aufmachungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	9.00
5900	-- andere	9.00
	- in Unternummern-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte Waren:	
6100	-- in Aufmachungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	0.00
6200	-- in Aufmachungen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, jedoch nicht mehr als 7,5 kg	0.00
6900	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- Insektizide:	
9120	--- auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	4.00
9180	--- andere	9.00
	-- Fungizide:	
9220	--- auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	4.00
9280	--- andere	9.00
	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:	
9320	--- auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	4.00
9380	--- andere	9.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3808.)	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Desinfektionsmittel:	
9410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9480	--- andere	9.00
9900	-- andere	9.00
3809.	Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
1010	-- zu Futterzwecken	46.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
9100	-- der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	4.50
9200	-- der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	4.50
9300	-- der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	4.50
3810.	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweisselektroden oder Schweisstäbe verwendeten Art:	
1000	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen und Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend	3.00
9000	- andere	3.00
3811.	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	
	- Antiklopfmittel:	
1100	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen	2.40
1900	-- andere	2.40
	- Additives für Schmieröle:	
2100	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	2.40
2900	-- andere	2.40
	- andere:	
9010	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
9090	-- andere	2.40
3812.	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:	
1000	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	2.50
2000	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	1.50
	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:	
3100	-- Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	1.50
3900	-- andere	1.50
3813.0000	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und -bomben	2.30

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3814.	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
0090	- andere	4.50
3815.	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und zubereitete Katalysatoren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren:	
1100	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als Aktivsubstanz	6.00
1200	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als Aktivsubstanz	6.00
1900	-- andere	6.00
9000	- andere	6.00
3816.0000	Feuerfeste Zemente, Mörtel, Beton und ähnliche Mischungen, einschliesslich Dolomitstampfmasse, ausgenommen Waren der Nr. 3801	0.90
3817.	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902:	
0010	- zur Verwendung als Treibstoffe	49.90
0090	- andere	0.00
3818.0000	Dotierte chemische Elemente zur Verwendung in der Elektronik, in Form von Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; dotierte chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik	0.00
3819.0000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtsprozent	1.50
3820.0000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	1.50
3821.0000	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten oder Halten von Mikroorganismen (einschliesslich Viren und ähnliche Organismen) oder von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	15.00
3822.	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf Trägern aller Art und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch als Set aufgemacht, andere als solche der Nr. 3006; Standard-Referenz-Materialien:	
	- Diagnostik- oder Laborreagenzien auf Trägern aller Art und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch als Set aufgemacht:	
1100	-- für Malaria	0.00
1200	-- für Zika und andere durch Mücken der Gattung Aedes übertragene Krankheiten	0.00
1300	-- zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutgruppenfaktoren	0.00
1900	-- andere	0.00
9000	- andere	0.00
3823.	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	
	-- Stearinsäure:	
1110	--- zu Futterzwecken	72.00
1190	--- andere	4.00
	-- Ölsäure:	
1210	--- zu Futterzwecken	69.00
1290	--- andere	0.40
1300	-- Tallölfettsäuren	82.00
	-- andere:	
1910	--- zu Futterzwecken	60.00
1990	--- andere	0.40

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3823.)	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
7000	- technische Fettalkohole	82.00
3824.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne:	
1010	-- zu Futterzwecken	43.00
1090	-- andere	1.50
3000	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	1.50
4000	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	1.50
5000	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest	1.50
6000	- Sorbit, ausgenommen solches der Nr. 2905.44	4.00
	- in Unternummern-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Waren:	
8100	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	2.00
8200	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	2.00
8300	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	2.00
8400	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	2.00
8500	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN), enthaltend	2.00
8600	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	2.00
8700	-- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamid oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	2.00
8800	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	2.00
8900	-- kurzkettige Chlorparaffine enthaltend	2.00
	- andere:	
9100	-- Mischungen und Zubereitungen hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat bestehend	2.00
9200	-- Polyglycolester der Methylphosphonsäure	2.00
	-- andere:	
	--- Zubereitungen für pharmazeutischen Gebrauch, Zubereitungen für Lebensmittel:	
9911	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9919	---- andere	10.00
9920	--- Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoff	49.90
	--- andere:	
9991	---- zu Futterzwecken	43.00
9999	---- andere	2.00
3825.	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsmüll; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel erwähnte Abfälle:	
1000	- Siedlungsmüll	0.00
2000	- Klärschlamm	0.00
3000	- klinische Abfälle	0.00
	- Abfälle von organischen Lösemitteln:	
4100	-- halogeniert	0.00
4900	-- andere	0.00
5000	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	0.00
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3825.)	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsmüll; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel erwähnte Abfälle (Fortsetzung): - andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
6100	-- vorwiegend organische Bestandteile enthaltend	0.00
6900	-- andere	0.00
	- andere:	
9010	-- zu Futterzwecken	42.00
9090	-- andere	0.00
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0010	- zur Verwendung als Treibstoff	49.90
0090	- andere	2.00
3827.	Mischungen, die Halogenderivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Fluorchlorcarbone (FCC) enthaltend, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Perfluorcarbone (PFC) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend; teilhalogenierte Brom-Fluor-Kohlenwasserstoffe (HFBKW) enthaltend; Tetrachlorkohlenstoff enthaltend; 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend:	
1100	-- Fluorchlorcarbone (FCC) enthaltend, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Perfluorcarbone (PFC) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	2.00
1200	-- teilhalogenierte Brom-Fluor-Kohlenwasserstoffe (HFBKW) enthaltend	2.00
1300	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	2.00
1400	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	2.00
2000	- Bromchlordidfluormethan (Halon-1211), Bromtrifluormethan (Halon-1301) oder 1,2-Dibromtetrafluorethan (Halon-2402) enthaltend	2.00
	- teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend, auch Perfluorcarbone (PFC) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine Fluorchlorcarbone (FCC) enthaltend:	
3100	-- Stoffe der Nummern 2903.41 bis 2903.48 enthaltend	2.00
3200	-- andere, Stoffe der Nummern 2903.71 bis 2903.75 enthaltend	2.00
3900	-- andere	2.00
4000	- Methylbromid (Brommethan) oder Bromchlormethan enthaltend	2.00
	- Fluoroform (HFC-23) oder Perfluorcarbone (PFC) aber keine Fluorchlorcarbone (FCC) oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend:	
5100	-- Fluoroform (HFC-23) enthaltend	2.00
5900	-- andere	2.00
	- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) aber keine Fluorchlorcarbone (FCC) oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend:	
6100	-- 15 Gewichtsprozent oder mehr 1,1,1-Trifluorethan (HFC-143a) enthaltend	2.00
6200	-- andere, in der vorstehend erwähnten Unternummer nicht genannt, 55 Gewichtsprozent oder mehr Pentafluorethan (HFC-125) aber keine Fluorderivate von ungesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffen (HFO) enthaltend	2.00
6300	-- andere, in den vorstehend erwähnten Unternummern nicht genannt, 40 Gewichtsprozent oder mehr Pentafluorethan (HFC-125) enthaltend	2.00
6400	-- andere, in den vorstehend erwähnten Unternummern nicht genannt, 30 Gewichtsprozent oder mehr 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFC-134a) aber keine Fluorderivate von ungesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffen (HFO) enthaltend	2.00
6500	-- andere, in den vorstehend erwähnten Unternummern nicht genannt, 20 Gewichtsprozent oder mehr Difluormethan (HFC-32) und 20 Gewichtsprozent oder mehr Pentafluorethan (HFC-125) enthaltend	2.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3827.)	Mischungen, die Halogenderivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung): - teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) aber keine Fluorchlorcarbone (FCC) oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
6800	-- andere, in den vorstehend erwähnten Unternummern nicht genannt, Stoffe der Nummern 2903.41 bis 2903.48 enthaltend	2.00
6900	-- andere	2.00
9000	- andere	2.00

VII Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Warenezusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
 - b) gleichzeitig gestellt werden;
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 3918 oder 3919 gehören Kunststoffe, Kautschuk und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.

39 Kunststoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Kunststoffe» gelten in der Nomenklatur Stoffe der Nrn. 3901 bis 3914, die, wenn sie einer äusseren Einwirkung unterworfen wurden (im allgemeinen Wärme und Druck, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern), geeignet sind oder geeignet gewesen sind, im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem anderen Stadium beim Giessen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder jedem anderen Verfahren eine Form zu erhalten, die auch dann bestehen bleibt, wenn diese Einflüsse aufhören.

Der Begriff «Kunststoffe» umfasst in der Nomenklatur auch Vulkanfiber. Dagegen sind diese Ausdrücke nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnittes XI gelten.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) zubereitete Schmiermittel der Nrn. 2710 oder 3403;
 - b) Wachse der Nrn. 2712 oder 3404;
 - c) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
 - d) Heparin und seine Salze (Nr. 3001);
 - e) Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Kolodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil der Lösungsmittel 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt (Nr. 3208); Prägefolien der Nr. 3212;
 - f) organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen der Nr. 3402;
 - g) Schmelzharze und Harzester (Nr. 3806);
 - h) zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (Nr. 3811);
 - i) zubereitete Hydraulik-Flüssigkeiten auf der Basis von Polyglykol, Silikon oder anderen Polymeren des Kapitels 39 (Nr. 3819);
 - k) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoff (Nr. 3822);
 - l) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
 - m) Sattlerwaren (Nr. 4201), Koffern, Handtaschen oder andere Behältnisse der Nr. 4202;
 - n) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
 - o) Wandbezüge der Nr. 4814;
 - p) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - q) Waren des Abschnitts XII (z.B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
 - r) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
 - s) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
 - t) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
 - u) Waren des Kapitels 90 (z.B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
 - v) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - w) Waren des Kapitels 92 (z.B. Musikinstrumente und Teile davon);
 - x) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
 - y) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - z) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Knöpfe, Reissverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllstifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren).
3. Zu den Nrn. 3901 bis 3911 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte, zu den nachstehenden Kategorien gehörende Erzeugnisse:
 - a) flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruckdestillationsverfahrens, auf einen Druck von 1'013 Millibar berechnet, weniger als 60 % Vol bei 300 °C destillieren (Nrn. 3901 und 3902);
 - b) niedrigpolymerisierte Cumaron-Inden-Harze (Nr. 3911);
 - c) andere synthetische Polymere mit durchschnittlich mindestens fünf monomeren Einheiten;
 - d) Silicone (Nr. 3910);
 - e) Resole (Nr. 3909) und andere Prepolymere.
4. Als «Copolymere» gelten alle Polymere, in denen keine Monomereinheit einen Anteil von 95 Gewichtsprozent oder mehr am gesamten Polymer aufweist.

Im Sinne dieses Kapitels gehören, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, Copolymere (einschliesslich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und gefpropfte Copolymere) und Polymergemische zu derjenigen Nummer, welche die Polymere der Comonomereinheit umfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Im Sinne dieser Anmerkung sind die Comonomereinheiten der Polymere, die von der gleichen Nummer erfasst werden, zusammenzunehmen.

Wenn keine einfache Comonomereinheit vorherrscht, so sind, je nach Fall, die Copolymere oder die Polymergemische der in der Nummernfolge zuletzt genannten in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

5. Die chemisch modifizierten Polymere, bei denen lediglich die Anhänge der Polymerhauptkette durch chemische Reaktion modifiziert worden sind, gehören zu derjenigen Nummer, die für das nicht modifizierte Polymer massgebend ist. Diese Bestimmung ist für gefropfte Copolymere nicht anwendbar.
6. Der Begriff «Primärformen» im Sinne der Nrn. 3901 bis 3914 umfasst lediglich die nachstehenden Formen:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten, einschliesslich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
 - b) Blöcke von unregelmässiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschliesslich Formmassen), Granulat, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Nr. 3915 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, welche in Primärformen umgewandelt wurden (Nrn. 3901 bis 3914).
8. Als «Rohre und Schläuche» im Sinne der Nr. 3917 gelten Hohlprodukte, die Halbfabrikate oder Fertigwaren sind (z.B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen beziehen sich auch auf schlauchförmige Wursthüllen und ähnliche flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (wobei die Länge des Rechteckes nicht mehr als das 1,5fache der Breite betragen darf) oder ein regelmässiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als «Wand- oder Deckenbezüge aus Kunststoffen» im Sinne der Nr. 3918 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, welche aus dauerhaft auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier aufgebrachtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Sichtseite) genarbt, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als «Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen» im Sinne der Nrn. 3920 und 3921 gelten ausschliesslich Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen (andere als solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmässiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht zugeschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht anders bearbeitet.
11. Die Nr. 3925 ist nur anwendbar für die nachstehenden Waren, soweit sie nicht durch vorstehende Nummern des Unterkapitels II erfasst sind:
 - a) Sammelbehälter, Zisternen (einschliesslich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
 - b) Bauelemente, wie sie namentlich zum Herstellen von Fussböden, Mauern, Trennwänden, Decken oder Bedachungen verwendet werden;
 - c) Traufrinnen und Zubehör dazu;
 - d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen;
 - e) Geländer, Zäune, und ähnliche Abschränkungen;
 - f) Fensterläden, Storen (einschliesslich venezianische Storen) und ähnliche Waren, sowie Teile und Zubehör dazu;
 - g) grosse Regale, zur Montage und zum festen Einbau z.B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
 - h) architektonische Ornamente, insbesondere Kannelierungen, Gewölbe, Taubenschläge;
 - i) Zubehör und Ausrüstungen zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppenhäusern, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z.B. Knöpfe, Handgriffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Schutzplatten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Polymere (einschliesslich Copolymere) und die chemisch modifizierten Polymere nach folgenden Richtlinien einzureihen:
 - a) Wenn eine Unternummer «andere» in der Serie der Unternummern besteht:
 - 1) Die Vorsilbe «Poly», dem Namen eines bestimmten, in den Unternummern aufgeführten Polymers vorangestellt (z.B. Polyethylen oder Polyamid-6,6), bedeutet, dass die Monomereinheit oder die Monomereinheiten des genannten Polymers gesamthaft einen Anteil von 95 oder mehr Gewichtsprozenten aufweisen müssen.
 - 2) Die in den Unternummern 3901.30, 3901.40, 3903.20, 3903.30 und 3904.30 genannten Copolymere sind in diesen Nummern einzureihen, sofern die Comonomereinheiten des genannten Copolymers 95 Gewichtsprozent oder mehr zum gesamten Polymergehalt beitragen.

- 3) Die chemisch modifizierten Polymere sind in den mit «andere» bezeichneten Unternummern einzureihen, sofern diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unternummer genauer erfasst sind.
 - 4) Polymere, die nicht den vorstehenden Ziffern 1), 2) oder 3) entsprechen, sind in denjenigen der verbleibenden Unternummern der Serie einzureihen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, zusammenzunehmen. Nur Comonomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.
- b) Wenn keine Unternummer «andere» in der Serie besteht:
- 1) Die Polymere sind derjenigen Unternummer zuzuweisen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, als Einheit zu betrachten. Nur Monomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.
 - 2) Die chemisch modifizierten Polymere sind in derjenigen Unternummer einzureihen, in der die nicht modifizierten Polymere eingereiht sind.

Mischungen von Polymeren sind in der gleichen Unternummer einzureihen wie die aus den gleichen Monomereinheiten in den gleichen Verhältnissen erhaltenen Polymere.

2. Der Begriff «Weichmacher» im Sinne der Nr. 3920.43 umfasst auch die Sekundärweichmacher.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Primärformen	Fr. je 100 kg brutto
3901.	Polymere des Ethylens, in Primärformen:	
1000	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	0.00
2000	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	0.00
3000	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	5.50
4000	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer Dichte von weniger als 0,94	5.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9080	-- andere	5.00
3902.	Polymere des Propylens oder andere Olefine, in Primärformen:	
1000	- Polypropylen	0.00
2000	- Polyisobutylene	0.00
3000	- Propylen-Copolymere	5.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	5.00
3903.	Polymere des Styrols, in Primärformen:	
	- Polystyrol:	
1100	-- expandierbar	0.00
1900	-- anderes	0.00
2000	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6.00
3000	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6.00
9000	- andere	6.00
3904.	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:	
1000	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	5.50
	- anderes Poly(vinylchlorid):	
2100	-- nicht weichgemacht	5.50
2200	-- weichgemacht	5.50
3000	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	5.50
4000	- andere Copolymere des Vinylchlorids	5.50
5000	- Polymere des Vinylidenchlorids	5.50
	- fluorierte Polymere:	
6100	-- Polytetrafluorethylen	1.80
6900	-- andere	5.00
9000	- andere	5.00
3905.	Polymere des Vinylacetats oder andere Vinylester, in Primärformen; andere Polymere des Vinyls, in Primärformen:	
	- Poly(vinylacetat):	
1200	-- in wässriger Dispersion	5.50
1900	-- andere	5.50
	- Copolymere des Vinylacetats:	
2100	-- in wässriger Dispersion	5.50
2900	-- andere	5.50
3000	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	5.50
	- andere:	
9100	-- Copolymere	5.50
	-- andere:	
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9990	--- andere	5.50
3906.	Acrylpolymere in Primärformen:	
1000	- Poly(methyl-methacrylat)	6.00
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	6.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
3907.	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Polyacetale:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	1.40
	- andere Polyether:	
2100	-- Bis(polyoxyethylen) Methylphosphonat	1.40
	-- andere:	
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
2990	--- andere	1.40
	- Epoxidharze:	
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3090	-- andere	4.00
4000	- Polycarbonate	1.40
5000	- Alkydharze	5.50
	- Poly(ethylterephthalat):	
6100	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	1.40
6900	-- andere	1.40
7000	- Poly(milchsäure)	1.40
	- andere Polyester:	
9100	-- ungesättigt	1.40
	-- andere:	
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9920	--- thermoplastische Copolymere auf der Grundlage von aromatischen Flüssigkristall-Polyestern	0.00
9970	--- andere	1.40
3908.	Polyamide in Primärformen:	
1000	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	1.40
9000	- andere	1.40
3909.	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:	
	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:	
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
1090	-- andere	1.90
2000	- Melaminharze	4.00
	- andere Aminoharze:	
3100	-- Poly(methylenphenyl isocyanat) (roh MDI, polymeres MDI)	4.00
3900	-- andere	4.00
	- Phenolharze:	
4010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
4090	-- andere	5.00
5000	- Polyurethane	3.00
3910.0000	Silicone, in Primärformen	3.00
3911.	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:	
	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze, Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:	
1010	-- in nicht wässrigen Medien dispergiert oder gelöst	4.50
1090	-- andere	4.50
2000	- Poly(1,3-phenylenmethyl phosphonat)	4.50
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	4.50
3912.	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3912.)	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Celluloseacetate:	
1100	-- nicht weichgemacht	2.40
1200	-- weichgemacht	2.40
2000	- Cellulosenitrate (einschliesslich Collodium)	9.00
	- Celluloseether:	
	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze:	
3110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3190	--- andere	9.00
	-- andere:	
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
3990	--- andere	2.40
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	2.40
3913.	Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweissstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:	
1000	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	2.40
	- andere:	
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
9090	-- andere	2.40
3914.	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913, in Primärformen:	
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b	0.00
0090	- andere	2.00
	II. Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halbfabrikate; Kunststoffwaren	
3915.	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:	
1000	- von Polymeren des Ethylens	0.60
2000	- von Polymeren des Styrols	0.60
3000	- von Polymeren des Vinylchlorids	0.00
9000	- andere	0.00
3916.	Monofile mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:	
1000	- aus Polymeren des Ethylens	14.00
2000	- aus Polymeren des Vinylchlorids	14.00
9000	- von anderen Kunststoffen	23.00
3917.	Rohre und Schläuche und Zubehör dazu (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke), aus Kunststoffen:	
1000	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweissstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	23.00
	- steife Rohre und Schläuche:	
2100	-- aus Polymeren des Ethylens	14.00
2200	-- aus Polymeren des Propylens	14.00
2300	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	14.00
2900	-- aus anderen Kunststoffen	23.00
	- andere Rohre und Schläuche:	
3100	-- biegsame Rohre und Schläuche, die mindestens einem Druck von 27,6 MPa standhalten	23.00
3200	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Zubehör	23.00
3300	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Zubehör	23.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3917.)	Rohre und Schläuche und Zubehör dazu (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke), aus Kunststoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Rohre und Schläuche (Fortsetzung):	
3900	-- andere	23.00
4000	- Zubehör	37.00
3918.	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbezüge im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel, aus Kunststoffen:	
1000	- aus Polymeren des Vinylchlorids	15.00
9000	- aus anderen Kunststoffen	18.00
3919.	Platten, Blätter, Streifen, Bänder, Folien und andere flache Erzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:	
	- in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 20 cm:	
1010	-- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen	0.00
1090	-- andere	28.00
	- andere:	
9010	-- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen; kreisförmige Polierscheiben der zur Herstellung von Halbleiterscheiben verwendeten Art	0.00
9090	-- andere	28.00
3920.	Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoff, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage:	
1000	- aus Polymeren des Ethylens	18.00
2000	- von Polymeren des Propylens	18.00
3000	- aus Polymeren des Styrols	18.00
	- aus Polymeren des Vinylchlorids:	
4300	-- mindestens 6 Gewichtsprozent Weichmacher enthaltend	18.00
4900	-- andere	18.00
	- aus Polymeren des Acryls:	
	-- aus Poly(methyl-methacrylat):	
5110	--- mit einer Dicke von mehr als 0,4 mm	18.00
5190	--- andere	18.00
5900	-- andere	18.00
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyester oder anderen Polyestern:	
6100	-- aus Polycarbonaten	32.00
6200	-- aus Poly(ethylenterephthalat)	32.00
6300	-- aus ungesättigten Polyestern	32.00
6900	-- aus anderen Polyestern	32.00
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:	
	-- aus regenerierter Cellulose:	
7110	--- mit einer Dicke von nicht mehr als 0,1 mm, unbearbeitet oder farblos geprägt	32.00
7190	--- andere	32.00
7300	-- aus Celluloseacetat	20.00
	-- aus anderen Cellulosederivaten:	
7910	--- aus Vulkanfiber	9.00
7990	--- andere	29.00
	- aus anderen Kunststoffen:	
9100	-- aus Poly(vinylbutyral)	18.00
9200	-- aus Polyamiden	32.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3920.)	Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoff, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus anderen Kunststoffen (Fortsetzung):	
9300	-- aus Aminoharzen	32.00
9400	-- aus Phenolharzen	32.00
9900	-- aus anderen Kunststoffen	26.00
3921.	Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:	
	- aus Zellkunststoff:	
1100	-- aus Polymeren des Styrols	15.00
1200	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	15.00
1300	-- aus Polyurethanen	24.00
1400	-- aus regenerierter Cellulose	20.00
1900	-- aus anderen Kunststoffen	20.00
9000	- andere	35.00
3922.	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:	
1000	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Schüttsteine) und Waschbecken (Lavabos)	37.00
2000	- Klosettsitze und -deckel	37.00
9000	- andere	37.00
3923.	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:	
	- Schachteln (einschliesslich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren:	
1010	-- besonders hergerichtet für den Transport oder die Verpackung von Halbleiterscheiben, Masken oder Reticles	0.00
1090	-- andere	37.00
	- Säcke, Beutel, Täschchen und Tüten:	
2100	-- aus Polymeren des Ethylens	49.00
2900	-- aus anderen Kunststoffen	49.00
3000	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren	37.00
4000	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger	20.00
	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:	
5010	-- Kapseln für Katheter	0.00
5090	-- andere	37.00
9000	- andere	37.00
3924.	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus Kunststoffen:	
1000	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	28.00
9000	- andere	37.00
3925.	Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	37.00
2000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen	37.00
3000	- Fensterläden, Storen (einschliesslich venezianische Storen) und ähnliche Waren, und Teile davon	37.00
9000	- andere	37.00
3926.	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nrn. 3901 bis 3914:	
1000	- Büro- und Schulartikel	37.00
	- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschliesslich Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe):	
2010	-- Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe	36.00
2090	-- andere	100.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(3926.)	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nrn. 3901 bis 3914 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
3000	- Beschläge für Möbel, Karosserien oder dergleichen	37.00
4000	- Statuetten und andere Ziergegenstände	37.00
9000	- andere	29.00

40 Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Kautschuk» im Sinne der Nomenklatur gelten, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - b) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschliesslich Badekappen, des Kapitels 65;
 - d) Teile aus Hartkautschuk für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnittes XVI;
 - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
 - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe, -halbhandschuhe und -fausthandschuhe und Waren der Nrn. 4011 bis 4013.
3. Als «Primärformen» im Sinne der Nrn. 4001 bis 4003 und 4005 gelten ausschliesslich:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschliesslich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
 - b) unregelmässige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krumen und ähnliche lose Formen.
4. Unter «synthetischem Kautschuk» im Sinne der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und der Nr. 4002 sind zu verstehen:
 - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reissen; nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsbeschleuniger oder -aktivatoren, beigefügt werden; das Vorhandensein von in der Anmerkung 5 B) 2) und 3) aufgeführten Stoffen ist ebenfalls gestattet. Dagegen ist das Vorhandensein aller für die Vernetzung nicht erforderlichen Stoffe, wie Verdüner, Weichmacher und Füllstoffe, nicht zulässig.
 - b) Thioplaste (TM);
 - c) Naturkautschuk, durch Pflöfen oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse hinsichtlich Vulkanisationsfähigkeit, Dehnung und Reversibilität den unter Bst. a) hiervoor genannten Bedingungen entsprechen.
5. A) Zu den Nrn. 4001 und 4002 gehören nicht Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugefügt wurden:
 - 1) Vulkanisationsbeschleuniger, -verzögerer, -aktivatoren oder andere Vulkanisationsmittel (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
 - 2) Pigmente und andere Farbstoffe, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
 - 3) Weichmacher oder Verdüner (ausgenommen Mineralöl bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder alle anderen Stoffe, ausgenommen diejenigen, die nach Absatz B) erlaubt sind;B) Kautschuk und Kautschukmischungen, welche die nachfolgend genannten Stoffe enthalten, bleiben, je nach Fall, in den Nrn. 4001 oder 4002 eingereiht, sofern dieser Kautschuk und diese Kautschukmischungen den wesentlichen Charakter eines Rohstoffes behalten:
 - 1) Emulgatoren und Mittel gegen das Klebrigwerden;
 - 2) geringe Mengen von Abbauprodukten von Emulgatoren;
 - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (vor allem im Hinblick auf die Herstellung von wärmeempfindlichem Latex), kationaktiven grenzflächenaktiven Stoffen (im Hinblick auf die Herstellung von elektropositivem Latex), Antioxidantien, Verdickungsmitteln, krumenbildenden Substanzen, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Kontrollieren der Viskosität und ähnlichen Spezialadditiven.
6. Als «Abfälle, Altwaren und Schnitzel» im Sinne der Nr. 4004 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschneidung, Abnutzung oder anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.

7. Nackte Fäden jeglichen Profils aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 5 mm, gehören zur Nr. 4008.
8. Zur Nr. 4010 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind.
9. Als «Platten, Blätter und Streifen» im Sinne der Nrn. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke mit einer regelmässigen Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch einfaches Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer allfälligen einfachen Oberflächenbearbeitung (Bedrucken oder andere), nicht weiter bearbeitet sind.

«Profile» und «Stäbe» der Nr. 4008 dürfen auch auf bestimmte Länge zugeschnitten, jedoch - abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4001.	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0.00
	- Naturkautschuk in anderen Formen:	
2100	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	0.00
2200	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0.00
4002.	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren der Nr. 4001 mit Waren dieser Nummer, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	
	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):	
1100	-- Latex	0.08
1900	-- andere	0.08
2000	- Butadien-Kautschuk (BR)	0.08
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):	
3100	-- Butylkautschuk (IIR)	0.08
3900	-- andere	0.08
	- Chloropren-Kautschuk (CR):	
4100	-- Latex	0.08
4900	-- andere	0.08
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):	
5100	-- Latex	0.08
5900	-- andere	0.08
6000	- Isopren-Kautschuk (IR)	0.08
7000	- Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0.08
8000	- Mischungen von Waren der Nr. 4001 mit Waren dieser Nummer	0.08
	- andere:	
9100	-- Latex	0.08
9900	-- andere	0.08
4003.0000	Regenerierter Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0.08
4004.0000	Abfälle, Altwaren und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0.08
4005.	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	
1000	- Kautschuk mit Zusatz von Russ oder Kieselsäure bzw. Kieselerde	0.08
2000	- Lösungen; Dispersionen, andere als solche der Nr. 4005.10	3.20
	- andere:	
9100	-- Platten, Blätter und Streifen	2.40
9900	-- andere	2.40
4006.	Andere Formen (z.B. Stäbe, Rohre, Profile) und Waren (z.B. Scheiben, Ringe) aus nicht vulkanisiertem Kautschuk:	
1000	- Rohlaufprofile	4.00
9000	- andere	4.00
4007.0000	Fäden und Kordeln, aus vulkanisiertem Kautschuk	3.20
4008.	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:	
	- aus Zellkautschuk:	
	-- Platten, Blätter und Streifen:	
1110	--- Klebebänder und dergleichen	8.00
	--- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4008.)	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Zellkautschuk (Fortsetzung):	
	-- Platten, Blätter und Streifen (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
1191	---- mit Belag aus gefärbten Geweben oder gefärbten gewirkten oder gestrickten Stoffen	37.00
1199	---- andere	13.00
	-- andere:	
1910	--- mit Belag aus gefärbten Geweben oder gefärbten gewirkten oder gestrickten Stoffen	37.00
1990	--- andere	13.00
	- aus kompaktem Kautschuk:	
	-- Platten, Blätter und Streifen:	
2110	--- Klebebänder und dergleichen	7.90
	--- andere:	
2191	---- mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	37.00
2199	---- andere	13.00
	-- andere:	
2910	--- mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	37.00
2990	--- andere	13.00
4009.	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Zubehör ausgerüstet (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücken):	
	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet:	
1100	-- ohne Zubehör	13.00
1200	-- mit Zubehör	14.00
	- nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet:	
2100	-- ohne Zubehör	14.00
2200	-- mit Zubehör	14.00
	- nur mit Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet:	
3100	-- ohne Zubehör	14.00
3200	-- mit Zubehör	14.00
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet:	
4100	-- ohne Zubehör	13.00
4200	-- mit Zubehör	14.00
4010.	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:	
	- Förderbänder:	
1100	-- nur mit Metall verstärkt	28.00
1200	-- nur mit Spinnstoffen verstärkt	28.00
1900	-- andere	28.00
	- Treibriemen:	
3100	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, mit Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 180 cm	28.00
3200	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, ohne Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 180 cm	28.00
3300	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, mit Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 180 cm, jedoch nicht mehr als 240 cm	28.00
3400	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, ohne Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 180 cm, jedoch nicht mehr als 240 cm	28.00
3500	-- endlose Treibriemen, gezahnte (synchrone), mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 150 cm	28.00
3600	-- endlose Treibriemen, gezahnte (synchrone), mit einem äusseren Umfang von über 150 cm, jedoch nicht mehr als 198 cm	28.00
3900	-- andere	28.00
4011.	Neue Luftreifen, aus Kautschuk:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4011.)	Neue Luftreifen, aus Kautschuk (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- der für Personenautomobile (einschliesslich «Breaks» und Rennwagen) verwendeten Art	11.00
2000	- der für Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art	11.00
3000	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	11.00
4000	- der für Motorräder verwendeten Art	11.00
5000	- der für Fahrräder verwendeten Art	11.00
7000	- der für Fahrzeuge und Geräte in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	11.00
8000	- der für Fahrzeuge und Geräte im Hoch-, Tief- Bergbau und Güterumschlag verwendeten Art	11.00
9000	- andere	11.00
4012.	Runderneuerte oder gebrauchte Luftreifen, aus Kautschuk; Vollreifen, Laufbänder für Luftreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:	
	- runderneuerte Luftreifen:	
1100	-- der für Personenautomobile (einschliesslich «Breaks» und Rennwagen) verwendeten Art	11.00
1200	-- der für Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art	11.00
1300	-- der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	11.00
1900	-- andere	11.00
2000	- gebrauchte Luftreifen	9.60
9000	- andere	11.00
4013.	Luftschläuche, aus Kautschuk:	
1000	- der für Personenautomobile (einschliesslich «Breaks» und Rennwagen), Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art	11.00
2000	- der für Fahrräder verwendeten Art	11.00
9000	- andere	11.00
4014.	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:	
1000	- Präservative	38.00
9000	- andere	38.00
4015.	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschliesslich Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:	
	- Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe:	
1200	-- der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art	16.00
1900	-- andere	36.00
9000	- andere	120.00
4016.	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:	
1000	- aus Zellkautschuk	27.00
	- andere:	
9100	-- Bodenbeläge und Fussmatten	8.40
9200	-- Radiergummi	39.00
9300	-- Dichtungen	16.00
9400	-- Fender, auch aufblasbar	40.00
9500	-- andere aufblasbare Waren	38.00
9900	-- andere	39.00
4017.	Hartkautschuk (z.B. Ebonit), in allen Formen, einschliesslich Abfälle und Altwaren; Waren aus Hartkautschuk:	
0010	- Abfälle, Bruch, Pulver	0.07
0020	- Blöcke, Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Profile oder Rohre	16.00
0090	- andere	30.00

**VIII Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und
ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen**

41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Nr. 0511);
 - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
 - c) nicht enthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Zu Kapitel 41 gehören jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von
 - Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel),
 - Pferden oder anderen Einhufern,
 - Schafen oder Lämmern (ausgenommen die als Astrachan, Breitschwanz, Karakul, Persianer oder dergleichen bezeichneten Lammfelle und Felle von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern),
 - Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln),
 - Schweinen (einschliesslich Pekaris),
 - Gamsen, Gazellen, Kamelen (einschliesslich Dromedaren), Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder
 - Hunden.
2. A) Zu den Nrn. 4104 bis 4106 gehören nicht Leder und Häute, die eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erfahren haben (je nach Art Nrn. 4101 bis 4103).
B) Im Sinne der Nrn. 4104 bis 4106 umfasst der Begriff «crust» auch Leder und Häute, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder in Bädern gefettet wurden.
3. Der Begriff «rekonstituiertes Leder» umfasst in der Nomenklatur nur Stoffe der in Nr. 4115 erfassten Art.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4101.	Rohe Häute und Felle von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- rohe, ganze Häute und Felle, nicht gespalten, im Stückgewicht von nicht mehr als 8 kg in trockenem, nicht mehr als 10 kg in trockenem und gesalzenem und nicht mehr als 16 kg in frischem, nass gesalzenem (grün) oder anders konserviertem Zustand	0.00
5000	- rohe, ganze Häute und Felle, im Stückgewicht von mehr als 16 kg	0.00
9000	- andere, einschliesslich Croupons, halbe Croupons und Seiten	0.00
4102.	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind:	
1000	- nicht enthaart	0.00
	- enthaart:	
2100	-- gepickelt	0.00
2900	-- andere	0.00
4103.	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch die Anmerkungen 1 b) oder 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind:	
2000	- von Reptilien	0.00
3000	- von Schweinen	0.00
9000	- andere	0.00
4104.	Leder und Häute von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel), von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder «crust», enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:	
	- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue):	
1100	-- mit natürlichem Narben, nicht gespalten; Narbenspalte	70.00
1900	-- andere	70.00
	- in getrocknetem Zustand (crust):	
4100	-- mit natürlichem Narben, nicht gespalten; Narbenspalte	70.00
4900	-- andere	70.00
4105.	Leder und Häute von Schafen oder Lämmern, gegerbt oder «crust», enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:	
1000	- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)	27.00
3000	- in trockenem Zustand (crust)	27.00
4106.	Leder und Häute von anderen Tieren, enthaart, und Häute von unbehaarten Tieren, gegerbt oder «crust», auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:	
	- von Ziegen und Zickeln:	
2100	-- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)	60.00
2200	-- in trockenem Zustand (crust)	60.00
	- von Schweinen:	
3100	-- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)	22.00
3200	-- in trockenem Zustand (crust)	22.00
4000	- von Reptilien	294.00
	- andere:	
9100	-- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)	23.00
9200	-- in trockenem Zustand (crust)	23.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4107.	Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114:	Fr. je 100 kg brutto
	- in ganzen Häuten:	
1100	-- mit natürlichem Narben, nicht gespalten	69.00
1200	-- Narbenspalte	69.00
1900	-- andere	70.00
	- andere, einschliesslich Seiten:	
9100	-- mit natürlichem Narben, nicht gespalten	69.00
9200	-- Narbenspalte	69.00
9900	-- andere	70.00
4112.0000	Leder von Schafen oder Lämmern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114	27.00
4113.	Leder, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von anderen Tieren, enthaart oder von unbehaarten Tieren, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114:	
1000	- von Ziegen oder Zickeln	60.00
2000	- von Schweinen	22.00
3000	- von Reptilien	294.00
9000	- andere	23.00
4114.	Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder); Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder:	
1000	- Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder)	38.00
2000	- Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	22.00
4115.	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, -pulver und -mehl:	
1000	- Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt	7.10
2000	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, -pulver und -mehl	0.00

42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels umfasst die Bezeichnung «Leder» auch Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder), Lackleder und folien-kaschierte Lackleder und metallisierte Leder.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) steriles Katgut und ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (Nr. 3006);
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder (ausser Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nrn. 4303 oder 4304, je nach Beschaffenheit);
 - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen, der Nr. 5608;
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
 - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Nr. 6602;
 - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und andere Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);
 - h) Zubehör und Ausstattungen für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen) für sich gestellt (im allgemeinen Abschnitt XV);
 - i) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln oder für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen oder Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Nr. 9606.
3. A) Nebst den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 gehören nicht zu Nr. 4202:
 - a) Taschen (Säcke), aus Kunststofffolien hergestellt, auch bedruckt, mit Handgriffen, nicht für einen längeren Gebrauch vorgesehen (Nr. 3923);
 - b) Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602).B) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die Teile aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten, verbleiben jedoch in diesen Nrn., auch wenn es sich um mehr als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt, sofern diese den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter verleihen. Andernfalls sind sie dem Kap. 71 zuzuordnen.
4. Im Sinne der Nr. 4203 gelten als «Bekleidung und Bekleidungszubehör» namentlich Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe (einschliesslich solche für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Leibriemen, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Armbänder, ausgenommen Uhrenarmbänder (Nr. 9113).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
4201.0000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschliesslich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und ähnliche Waren), aus Stoffen aller Art	82.00
4202.	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toiletten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schulsäcke, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Lebensmittel und Getränke, Toilette-Necessaires, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportgeräte, Schachteln für Flakons oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Gold- und Silberschmiedewaren und ähnliche Behältnisse aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder vorwiegend mit diesen Stoffen oder Papier überzogen:	
	- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toiletten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schulsäcke und ähnliche Behältnisse:	
1100	-- Aussenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	156.00
1200	-- Aussenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen	49.00
1900	-- andere	48.00
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschliesslich solche ohne Handgriff:	
2100	-- Aussenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	189.00
	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:	
2210	--- aus gewirkten oder gestrickten Stoffen	232.00
2290	--- andere	64.00
2900	-- andere	69.00
	- Kleintaschenerwaren (für die Tasche oder Handtasche):	
3100	-- Aussenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	229.00
	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:	
3210	--- aus gewirkten oder gestrickten Stoffen	318.00
3290	--- andere	99.00
3900	-- andere	81.00
	- andere:	
9100	-- Aussenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	188.00
9200	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	64.00
9900	-- andere	35.00
4203.	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:	
1000	- Bekleidung	271.00
	- Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe:	
2100	-- Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	319.00
2900	-- andere	328.00
3000	- Gürtel, Leibriemen und Schulterriemen	160.00
4000	- anderes Bekleidungszubehör	160.00
4205.	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:	
0010	- bloss zu Bändern, Riemen oder in andere Form zugeschnitten	38.00
	- andere:	
0091	-- zu technischen Zwecken	46.00
0099	-- andere	109.00
4206.	Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen:	
0010	- Darmsaiten	1509.00
0090	- andere	45.00

43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Pelzfelle» im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Nr. 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
 - b) rohe, nicht enthaarte Häute und Felle der gemäss Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 in das Kapitel 41 gehörenden Art;
 - c) Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Nr. 4303 gehören unter Hinzufügen anderer Stoffe zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind.
4. Zu den Nrn. 4303 oder 4304 gehören, je nach Beschaffenheit, Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch Anmerkung 2 von diesem Kapitel ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als «künstliches Pelzwerk» im Sinne der Nomenklatur gelten Pelzimitationen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt sind, mit Ausnahme der durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellten Pelzimitationen (im allgemeinen Nrn. 5801 oder 6001).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4301.	Rohe Pelzfelle (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Nrn. 4101, 4102 oder 4103:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- von Nerzen, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen	0.00
3000	- von den als Astrachan, Karakul, Persianer, Breitschwanz oder dergleichen bezeichneten Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen	0.00
6000	- von Füchsen, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen	0.00
8000	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen	0.00
9000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0.00
4302.	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Hinzufügen von anderen Stoffen), ausgenommen solche der Nr. 4303:	
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen, nicht zusammengesetzt:	
1100	-- von Nerzen	24.00
1900	-- andere	24.00
2000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	24.00
3000	- ganze Pelzfelle sowie Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	122.00
4303.	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen:	
1000	- Bekleidung und Bekleidungszubehör	655.00
9000	- andere	172.00
4304.0000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	202.00

**IX Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und
Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren**

44 Holz, Holzkohle und Holzwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Holz in Form von Spänen oder Splintern, geschrotet, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Art (Nr. 1211);
 - b) Bambus oder andere holzige Stoffe, die vorwiegend für die Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendet werden, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder in der Länge zugeschnitten (Nr. 1401);
 - c) Holz in Form von Spänen oder Splintern, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Nr. 1404);
 - d) Aktivkohle (Nr. 3802);
 - e) Waren der Nr. 4202;
 - f) Waren des Kapitels 46;
 - g) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
 - h) Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Spazierstöcke und Teile davon);
 - i) Waren der Nr. 6808;
 - k) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
 - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z.B. mechanische Teile, Kästen, Verkleidungen und Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Wagnerarbeiten);
 - m) Waren des Abschnitts XVIII (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, Musikinstrumente und Teile davon);
 - n) Waffenteile (Nr. 9305);
 - o) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen, Knöpfe, Bleistifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren), ausgenommen Stiele, Griffe und Fassungen, aus Holz, für Waren der Nr. 9603;
 - r) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Als «verdichtetes Holz» im Sinne dieses Kapitels gilt massives oder aus Lagen bestehendes Holz, das eine chemische oder physikalische Behandlung erfahren hat (bei Holz aus Lagen muss diese Behandlung in stärkerem Masse vorangetrieben sein, als es für den Zusammenhalt nötig ist) und dessen Dichte oder Härte merklich erhöht sowie seine Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse verbessert wurde.
3. Für die Anwendung der Nrn. 4414 bis 4421 werden Waren aus Spanplatten oder ähnliche Platten, aus Faserplatten, aus Lagenholz oder aus verdichtetem Holz den entsprechenden Waren aus Holz gleichgestellt.
4. Erzeugnisse der Nrn. 4410, 4411 oder 4412 können so bearbeitet sein, dass sie die für Waren der Nr. 4409 zulässigen Profile aufweisen, sowie gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder jede andere Bearbeitung erfahren haben, soweit ihnen diese nicht den Charakter von in andern Nummern erfassten Waren verleiht.
5. Zu Nr. 4417 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Oberfläche oder sonstiger arbeitender Teil aus irgendeinem der in der Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoff besteht.
6. Vorbehältlich der Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen umfasst die Bezeichnung «Holz» in diesem Kapitel auch Bambus und andere holzige Stoffe.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «Holzpellets» im Sinne der Nr. 4401.31 gelten Nebenprodukte, wie Splitter, Sägespäne oder Hackschnitzel aus der mechanischen Holzverarbeitung, der Möbelindustrie oder anderen Holzverarbeitungen, durch einfachen Druck oder Zugabe eines Bindemittelanteils von nicht mehr als 3 % Gewichtsprozent agglomeriert. Diese Pellets sind zylindrisch, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm und einer Länge von nicht mehr als 100 mm.
2. Als «Holzbriketts» im Sinne der Nr. 4401.32 gelten Nebenprodukte, wie Splitter, Sägespäne oder Hackschnitzel aus der mechanischen Holzverarbeitung, der Möbelindustrie oder anderen Holzverarbeitungen, durch einfachen Druck oder Zugabe eines Bindemittelanteils von nicht mehr als 3 % Gewichtsprozent agglomeriert. Diese Briketts sind kubisch, polyedrisch oder zylindrisch mit einer Querschnittsdimension von mehr als 25 mm.

3. Die Abkürzung «S-P-F», im Sinne der Nr. 4407.13, bezieht sich auf Holz, das aus Mischbeständen von Fichte, Kiefer und Tanne stammt, wobei der Anteil der einzelnen Arten variiert und nicht bekannt ist.
4. Die Bezeichnung «Hem-fir» im Sinne der Nr. 4407.14, bezieht sich auf Holz, das aus Mischbeständen von westlichem Hemlock und Tanne stammt, wobei der Anteil der einzelnen Arten variiert und nicht bekannt ist.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4401.	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert:	Fr. je 100 kg brutto
	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen:	
1100	-- aus Nadelholz	0.07
1200	-- aus anderem als Nadelholz	0.06
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:	
2100	-- aus Nadelholz	0.70
2200	-- aus anderem als Nadelholz	0.70
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert:	
3100	-- Holzpellets	0.00
3200	-- Holzbriketts	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:	
4100	-- Sägespäne	0.00
4900	-- andere	0.00
4402.	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert:	
1000	- aus Bambus	0.31
2000	- aus Schalen oder Nüssen	0.31
9000	- andere	0.31
4403.	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen:	
	- mit Farbe, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:	
1100	-- Nadelholz	0.25
	-- anderes als Nadelholz:	
1210	--- tropische Hölzer	0.00
1290	--- anderes	0.25
	- anderes, Nadelholz:	
2100	-- Kiefernholz (Pinus spp.), mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr	0.20
2200	-- Kiefernholz (Pinus spp.), anderes	0.20
2300	-- Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.), mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr	0.20
2400	-- Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.), anderes	0.20
2500	-- anderes, mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr	0.20
2600	-- anderes	0.20
	- anderes, tropische Hölzer:	
4100	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0.00
4200	-- Teak	0.00
4900	-- andere	0.00
	- anderes:	
9100	-- Eichenholz (Quercus spp.)	0.28
9300	-- Buchenholz (Fagus spp.), mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr	0.32
9400	-- Buchenholz (Fagus spp.), anderes	0.32
9500	-- Birkenholz (Betula spp.), mit einer kleinsten Querschnittsdimension von 15 cm oder mehr	0.14
9600	-- Birkenholz (Betula spp.), anderes	0.14
9700	-- Pappelholz (Populus spp.)	0.14
9800	-- Eucalyptusholz (Eucalyptus spp.)	0.14
9900	-- anderes	0.14

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4404.	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- aus Nadelholz	0.96
2000	- aus anderem als Nadelholz	0.96
4405.0000	Holzwohle; Holzmehl	0.69
4406.	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen:	
	- nicht imprägniert:	
1100	-- aus Nadelholz	0.58
1200	-- aus anderem als Nadelholz	0.58
	- andere:	
9100	-- aus Nadelholz	0.51
9200	-- aus anderem als Nadelholz	0.51
4407.	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:	
	- Nadelholz:	
	-- Kiefernholz (Pinus spp.):	
1110	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.05
1190	--- anderes	0.00
	-- Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.):	
1210	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.05
1290	--- anderes	0.00
	-- S-P-F (Fichtenholz (Picea spp.), Kieferholz (Pinus spp.) und Tannenholz (Abies spp.):	
1310	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.05
1390	--- anderes	0.00
	-- Hem-fir (westliche Hemlock (Tsuga heterophylla) und Tannenholz (Abies spp.):	
1410	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.05
1490	--- anderes	0.00
	-- anderes:	
1910	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.05
1990	--- anderes	0.00
	- tropische Hölzer:	
	-- Mahagoni (Swietenia spp.):	
2110	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2190	--- andere	6.20
	-- Virola, Imbuia und Balsa:	
2210	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2290	--- andere	6.20
	-- Teak:	
2310	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2390	--- andere	6.20
	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:	
2510	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2590	--- andere	6.20
	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:	
2610	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2690	--- andere	6.20
	-- Sapelli:	
2710	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2790	--- andere	6.20
	-- Iroko:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4407.)	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- tropische Hölzer (Fortsetzung):	
	-- Iroko (Fortsetzung):	
2810	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2890	--- andere	6.20
	-- andere:	
2920	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.00
2990	--- andere	6.20
	- anderes:	
	-- Eichenholz (Quercus spp.):	
9110	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	0.62
9190	--- anderes	6.50
	-- Buchenholz (Fagus spp.):	
9210	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.20
9290	--- anderes	6.60
	-- Ahornholz (Acer spp.):	
9310	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9390	--- anderes	6.60
	-- Kirschbaumholz (Prunus spp.):	
9410	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9490	--- anderes	6.60
	-- Eschenholz (Fraxinus spp.):	
9510	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9590	--- anderes	6.60
	-- Birkenholz (Betula spp.):	
9610	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9690	--- anderes	6.60
	-- Pappelholz (Populus spp.):	
9710	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9790	--- anderes	6.60
	-- anderes:	
9910	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren	1.10
9980	--- anderes	6.60
4408.	Furniere (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz erzeugten Blätter), Blätter für Sperrholz oder für ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden oder Schmalseiten zusammengesetzt, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:	
1000	- aus Nadelholz	1.70
	- aus tropischen Hölzern:	
3100	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10.00
3900	-- andere	10.00
9000	- andere	11.00
4409.	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt:	
1000	- Nadelholz	11.00
	- anderes als Nadelholz:	
2100	-- Bambus	12.00
2200	-- tropische Hölzer	12.00
2900	-- anderes	12.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4410.	Spanplatten, sog. «Oriented strand board»-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z.B. «Waferboard»-Platten), aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Holz:	
1100	-- Spanplatten	5.50
1200	-- sog. «Oriented strand board»-Platten (OSB)	1.00
	-- andere:	
1910	--- «Waferboard»-Platten	1.00
1990	--- andere	5.50
9000	- andere	6.90
4411.	Faserplatten aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:	
	- mitteldichte Faserplatten (sog. «MDF»):	
	-- mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm:	
1210	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
1290	--- andere	5.40
	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm, jedoch nicht mehr als 9 mm:	
1310	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
1390	--- andere	5.40
	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm:	
1410	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
1490	--- andere	5.40
	- andere:	
	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ :	
9210	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
9290	--- andere	5.40
	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ , jedoch nicht mehr als 0,8 g/cm ³ :	
9310	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
9390	--- andere	5.40
	-- mit einer Dichte von nicht mehr als 0,5 g/cm ³ :	
9410	--- weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen	2.00
9490	--- andere	5.40
4412.	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:	
1000	- aus Bambus	7.50
	- anderes Sperrholz, ausschliesslich aus Holzblättern (andere als Bambus) mit einer Dicke je Blatt von nicht mehr als 6 mm bestehend:	
3100	-- mit mindestens einer Aussenlage aus tropischen Hölzern	8.60
3300	-- anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem Holz als Nadelholz, der Gattungen Erle (Alnus spp.), Esche (Fraxinus spp.), Buche (Fagus spp.), Birke (Betula spp.), Kirsche (Prunus spp.), Kastanie (Castanea spp.), Ulme (Ulmus spp.), Eucalyptus (Eucalyptus spp.), Hickory (Carya spp.), Rosskastanie (Aesculus spp.), Linde (Tilia spp.), Ahorn (Acer spp.), Eiche (Quercus spp.), Platane (Platanus spp.), Pappel (Populus spp.), Robinie (Robinia spp.), Tulpenbaum (Liriodendron spp.) oder Walnuss (Juglans spp.)	8.80
3400	-- anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem Holz als Nadelholz, nicht in der Nr. 4412.33 genannt	8.80
3900	-- anderes, mit beiden Aussenlagen aus Nadelholz	7.50
	- Furnierschichtholz (FHS / LVL):	
4100	-- mit mindestens einer Aussenlage aus tropischen Hölzern	7.50
4200	-- anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem Holz als Nadelholz	7.50
4900	-- anderes, mit beiden Aussenlagen aus Nadelholz	7.50
	- mit Block-, Stab- oder Stäbchenmittellage:	
5100	-- mit mindestens einer Aussenlage aus tropischen Hölzern	4.40
5200	-- anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem Holz als Nadelholz	4.40
5900	-- anderes, mit beiden Aussenlagen aus Nadelholz	4.40
	- anderes:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4412.)	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- anderes (Fortsetzung):	
9100	-- mit mindestens einer Aussenlage aus tropischen Hölzern	7.50
9200	-- anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem Holz als Nadelholz	7.50
9900	-- anderes, mit beiden Aussenlagen aus Nadelholz	7.50
4413.0000	Verdichtetes Holz, in Blöcken, Brettern, Stäben oder Profilen	5.40
4414.	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände:	
1000	- aus tropischen Hölzern	61.00
9000	- andere	61.00
4415.	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln (Haspel) aus Holz; Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten, aus Holz; Palettenrahmen aus Holz:	
1000	- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln (Haspel)	9.70
2000	- Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten; Palettenrahmen	9.00
4416.0000	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz	5.40
4417.0000	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Bürstenfassungen, Griffe und Stiele für Besen oder Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	20.00
4418.	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, zusammengesetzte Fussbodenplatten und Schindeln, aus Holz:	
	- Fenster, Fenstertüren und deren Rahmen und Stöcke:	
1100	-- aus tropischen Hölzern	14.00
1900	-- andere	14.00
	- Türen und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen:	
2100	-- aus tropischen Hölzern	13.00
2900	-- andere	13.00
3000	- Pfosten und Balken andere als solche der Nrn. 4418.81 bis 4418.89	13.00
4000	- Verschalungen für Betonarbeiten	10.00
5000	- Schindeln	2.10
	- zusammengesetzte Fussbodenplatten:	
7300	-- aus Bambus oder mindestens mit oberer Deckschicht aus Bambus	7.90
7400	-- andere, für Mosaikfussböden	7.90
7500	-- andere, mehrschichtig	7.90
7900	-- andere	7.90
	- Konstruktionsholz:	
8100	-- Brettschichtholz (BSH / Glulam)	13.00
8200	-- Brettsperrholz (BSP / CLT oder X-lam)	13.00
8300	-- I-Balken	13.00
8900	-- andere	13.00
	- andere:	
9100	-- aus Bambus	13.00
9200	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage aus Holz	13.00
9900	-- andere	13.00
4419.	Waren aus Holz für den Tisch- oder Küchengebrauch:	
	- aus Bambus:	
1100	-- Brotbretter, Hackbretter und ähnliche Waren	20.00
1200	-- Essstäbchen	20.00
1900	-- andere	20.00
2000	- aus tropischen Hölzern	20.00
9000	- andere	20.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4420.	Hölzer mit Einlegearbeit (Marketerie und Intarsien); Kästchen, Schatullen und Etuis für Bijouterie, Gold- oder Silberschmiedewaren und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; nicht zu Kapitel 94 gehörende Waren für die Innenausstattung aus Holz:	Fr. je 100 kg brutto
	- Statuetten und andere Ziergegenstände:	
1100	-- aus tropischen Hölzern	55.00
1900	-- andere	55.00
9000	- andere	21.00
4421.	Andere Waren aus Holz:	
1000	- Kleiderbügel	14.00
2000	- Säрге	14.00
	- andere:	
9100	-- aus Bambus	14.00
9900	-- andere	14.00

45 Kork und Korkwaren

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
 - b) Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4501.	Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Korkschrot; Korkmehl:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet	0.24
	- andere:	
9010	-- Abfälle	0.24
9090	-- andere	3.00
4502.0000	Naturkork, entrindet oder nur zweiseitig grob zugerichtet, oder in Würfeln oder quadratischen oder rechteckigen Platten, Blättern oder Streifen (einschliesslich scharfkantige Rohlinge für Stöpsel)	19.00
4503.	Waren aus Naturkork:	
1000	- Stöpsel	23.00
9000	- andere	23.00
4504.	Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork:	
	- Würfel, Bausteine, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen jeglicher Form; Vollzylinder, einschliesslich Scheiben:	
1010	-- aus expandiertem Kork	6.30
1090	-- andere	22.00
9000	- andere	22.00

46 Flechtwaren und Korbmacherwaren

Anmerkungen

1. Als «Flechtstoffe» im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form zum Flechten, Verschlingen oder für ähnliche Verfahren geeignet sind. Als Flechtstoffe gelten insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Rattan, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen von anderen Pflanzen (z.B. Faserstreifen von Rinden, schmale Blätter und Raphia oder andere Streifen von Blättern von Laubholzgewächsen), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile sowie Streifen und dergleichen aus Kunststoffen, Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder oder aus rekonstituiertem Leder, Streifen aus Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaare, Rosshaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Monofile sowie Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Wandbezüge der Nr. 4814;
 - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
 - c) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon, der Kapitel 64 und 65;
 - d) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
 - e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper).
3. Im Sinne der Nr. 4601 gelten als «Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt» Waren, die aus Flechtstoffen, Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen bestehen, welche nebeneinander gelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4601.	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch Fertigwaren darstellend (z.B. Matten, Strohmatte und Gittergeflechte):	Fr. je 100 kg brutto
	- Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:	
2100	-- aus Bambus	18.00
2200	-- aus Rattan	18.00
2900	-- andere	18.00
	- andere:	
	-- aus Bambus:	
9210	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt	15.00
9290	--- andere	23.00
	-- aus Rattan:	
9310	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt	15.00
9390	--- andere	23.00
	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen:	
9410	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt	15.00
9490	--- andere	23.00
	- andere:	
9910	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt	15.00
9990	--- andere	30.00
4602.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Nr. 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:	
	- aus pflanzlichen Stoffen:	
1100	-- aus Bambus	30.00
1200	-- aus Rattan	30.00
1900	-- andere	30.00
9000	- andere	44.00

X Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss); Papier und Waren daraus

47 Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Anmerkung

1. Als «chemische Halbstoffe aus Holz (Holzzellstoff), zum Auflösen» im Sinne der Nr. 4702 gelten chemische Halbstoffe, die nach einer einstündigen Behandlung mit 18%iger Natriumhydroxid-Lösung (NaOH) bei 20 °C einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr für Natron- und Sulfat-Holzzellstoffe, bzw. von 88 Gewichtsprozent oder mehr für Sulfit-Holzzellstoffe aufweisen, wobei bei Sulfit-Holzzellstoffen der Aschegehalt 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen darf.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
4701.0000	Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff)	1.50
4702.0000	Chemische Halbstoffe aus Holz (Holzzellstoff), zum Auflösen	1.60
4703.	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfat-Holzzellstoff), andere als solche zum Auflösen:	
	- ungebleicht:	
1100	-- aus Nadelholz	1.60
1900	-- andere als aus Nadelholz	1.40
	- halbgebleicht oder gebleicht:	
2100	-- aus Nadelholz	0.35
2900	-- andere als aus Nadelholz	1.60
4704.	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfit-Holzzellstoff), andere als solche zum Auflösen:	
	- ungebleicht:	
1100	-- aus Nadelholz	2.00
1900	-- andere als aus Nadelholz	2.10
	- halbgebleicht oder gebleicht:	
2100	-- aus Nadelholz	1.40
2900	-- andere als aus Nadelholz	1.40
4705.0000	Halbstoffe aus Holz, mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugt	1.90
4706.	Halbstoffe aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) oder aus anderen zellulosehaltigen Faserstoffen:	
1000	- Halbstoffe aus Baumwollinters	0.53
2000	- Halbstoffe aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss)	1.40
3000	- andere, aus Bambus	1.40
	- andere:	
9100	-- mechanische	1.80
9200	-- chemische	1.40
9300	-- mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugt	1.40
4707.	Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss):	
1000	- Kraftpapier oder Kraftpappe, ungebleicht, oder Wellpapier oder Wellpappe	0.00
2000	- andere Papiere oder Pappen, hauptsächlich aus gebleichten chemischen Halbstoffen hergestellt, nicht in der Masse gefärbt	0.00
3000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)	0.00
9000	- andere, einschliesslich unsortierte Abfälle und unsortierter Ausschuss	0.00

48 Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Papppe

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen, umfasst der Begriff «Papier» sowohl Papppe als auch Papier, ohne Rücksicht auf die Dicke und auf das Quadratmetergewicht.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 30;
 - b) Prägefolien der Nr. 3212;
 - c) Papiere, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert oder bestrichen (Kapitel 33);
 - d) Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
 - e) lichtempfindliche Papiere und Pappen, der Nrn. 3701 bis 3704;
 - f) Papiere mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Nr. 3822);
 - g) Schichtpressstoffe aus Kunststoff, Papier oder Papppe enthaltend, Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Papppe, mit einer Kunststoffschicht bestrichen oder überzogen, sofern letztere die Hälfte der Gesamtdicke übersteigt, und Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbezüge der Nr. 4814 (Kapitel 39);
 - h) Waren der Nr. 4202 (z.B. Reiseartikel);
 - i) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren oder Korbmacherwaren);
 - k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
 - l) Waren der Kapitel 64 oder 65;
 - m) Schleifstoffe, auf Papier oder Papppe aufgebracht (Nr. 6805) und Glimmer, auf Papier oder Papppe aufgebracht (Nr. 6814); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
 - n) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder, auf Papier- oder Pappunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
 - o) Waren der Nr. 9209;
 - p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe, hygienische Binden und Tampons, Windeln).
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 7 gehören zu den Nrn. 4801 bis 4805 Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, ge glänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Nicht zu diesen Nummern gehören jedoch, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Nr. 4803, Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die eine andere Bearbeitung erfahren haben.
4. Im Sinne dieses Kapitels gilt als «Zeitungsdruckpapier» Papier, weder gestrichen noch überzogen, der zum Drucken von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Rauheit nach Parker Print Surf (1 MPa) von mehr als 2,5 Mikrometer auf jeder Seite, mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g und nicht mehr als 65 g, und ausschliesslich in a) Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 28 cm oder b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 28 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
5. Im Sinne der Nr. 4802 umfassen die Begriffe «Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art», und «Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert», Papiere und Pappen, die vorwiegend aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt wurden und die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - A) Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:
 - a) mit einem Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von 10 % oder mehr und
 - 1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
 - 2) in der Masse gefärbt
 - b) mit einem Aschegehalt von mehr als 8 % und
 - 1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
 - 2) in der Masse gefärbt
 - c) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 % und einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr

- d) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 %, jedoch nicht mehr als 8 %, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa.m²/g
 - e) mit einem Aschegehalt von 3 % oder weniger, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa. m²/g.
- B) Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
- a) in der Masse gefärbt
 - b) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und
 - 1) mit einer Dicke von nicht mehr als 225 Mikrometer (Mikron), oder
 - 2) mit einer Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), jedoch nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 3 %
 - c) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 %, einer Dicke von nicht mehr als 254 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 8 %.

Zu Nr. 4802 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschliesslich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.

6. Im Sinne dieses Kapitels gelten als «Kraftpapier und Kraftpappe» Papiere und Pappen mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern von mindestens 80 Gewichtsprozent.
7. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, für die gleichzeitig zwei oder mehr der Nrn. 4801 bis 4811 zutreffen, zu der in der Nummernfolge der Nomenklatur zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Nummer.
8. Zu den Nrn. 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern in einer der folgenden Formen:
 - a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm; oder
 - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
9. Als «Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge» im Sinne der Nr. 4814 gelten:
 - a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:
 - 1) mit genarbter, gaufrierter, gefärbter, mit Motiven bedruckter oder anders verzierter Oberfläche (z.B. beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;
 - 2) mit durch Einstreuen von zerkleinertem Holz, Stroh usw. erzielter körniger Oberfläche;
 - 3) Schauseite mit Überzug aus genarbttem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff; oder
 - 4) Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, auch flächenförmig verwebte oder parallel gelegte;
 - b) Borten und Friese aus Papier, das wie vorstehend beschrieben bearbeitet ist, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
 - c) Wandbezüge aus Papier, aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, dass nach dem Anbringen an der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein Motiv entsteht.

Waren auf Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbezug eignen, gehören zu Nr. 4823.

10. Zu Nr. 4820 gehören nicht lose Bogen und Karten, auf Format zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.
11. Zu Nr. 4823 gehören insbesondere gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen und Spitzenpapier.
12. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 4814 oder 4821 gehören Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 4804.11 und 4804.19 gelten als «Kraftdeckenpapier und -pappe, sog. Kraftliner» maschinenglatte oder einseitig glatte Papiere und Pappen in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert oder extrapoliert:

Gewicht g/m ²	Minimale Berstfestigkeit nach Mullen kPa
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

2. Im Sinne der Nrn. 4804.21 und 4804.29 gelten als «Kraftsackpapier» maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g und die der einen oder der anderen der nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- a) mit einem Berstdruckindex nach Mullen von 3,7 kPa.m²/g oder mehr und einer Bruchdehnung von mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in der Laufrichtung;
- b) mit einem minimalen Durchreisswiderstand und einem minimalen Bruchwiderstand entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert:

Gewicht g/m ²	Minimaler Durchreisswiderstand mN		Minimaler Bruchwiderstand kN/m	
	Laufrichtung	Lauf- plus Querrichtung	Querrichtung	Lauf- plus Querrichtung
60	700	1510	1,9	6,0
70	830	1790	2,3	7,2
80	965	2070	2,8	8,3
100	1230	2635	3,7	10,6
115	1425	3060	4,4	12,3

3. Im Sinne der Nr. 4805.11 gilt als «Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe» Papier in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugtem, ungebleichtem Laubholz-Zellstoff von mindestens 65 Gewichtsprozent und einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,8 Newtons/g/m² bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.
4. Die Nr. 4805.12 umfasst Papier in Rollen aus vorwiegend mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugtem Halbstoff aus Stroh, mit einem Gewicht je Quadratmeter von 130 g oder mehr und mit einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,4 Newtons/g/m² bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.
5. Zu den Nrn. 4805.24 und 4805.25 gehören Papier und Pappe ganz oder vorwiegend aus Halbstoff aus Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss). «Testliner» kann auf der Aussenseite auch mit einer Schicht aus gefärbtem Papier oder einer Schicht aus Papier aus gebleichtem oder ungebleichtem, nicht altpapierhaltigem Halbstoff versehen sein. Solche Erzeugnisse weisen einen Berstdruckindex nach Mullen von 2 kPa.m²/g oder mehr auf.
6. Im Sinne der Nr. 4805.30 gilt als «Sulfitpackpapier» einseitig glattes Papier, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfitverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 40 Gewichtsprozent, einem Aschegehalt von nicht mehr als 8 % und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa.m²/g oder mehr.
7. Im Sinne der Nr. 4810.22 gilt als «leichtgestrichenes Papier, sog. LWC-Papier» beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von insgesamt nicht mehr als 72 g, mit einem Gewicht der Streichmasse von nicht mehr als 15 g/m² je Seite, auf einem Rohpapier mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4801.0000	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	Fr. je 100 kg brutto 7.50
4802.	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, ausgenommen Papiere der Nrn. 4801 oder 4803; Büttenpapiere und Büttenpappen (handgeschöpft):	
1000	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	31.00
	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen:	
2010	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	13.00
2090	-- andere	26.00
4000	- Tapetenrohpapier	8.70
	- andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnene Fasern oder mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an solchen Fasern von nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:	
	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:	
	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen:	
5411	---- Karbonrohpapier	0.00
5419	---- andere	15.00
5480	--- andere	26.00
	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g, in Rollen:	
	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm:	
5511	---- Karbonrohpapier	0.00
5519	---- andere	9.90
5580	--- andere	26.00
	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:	
	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend:	
5611	---- Karbonrohpapier	0.00
5619	---- andere	9.90
5680	--- andere	26.00
	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g:	
5710	--- Karbonrohpapier	0.00
5790	--- andere	9.90
	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:	
5810	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	10.00
5890	--- andere	26.00
	- andere Papiere und Pappen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von mehr als 10 Gewichtsprozent:	
	-- in Rollen:	
6120	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm	9.50
6190	--- andere	26.00
	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4802.)	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, ausgenommen Papiere der Nrn. 4801 oder 4803; Büttenpapiere und Büttenpappen (handgeschöpft) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Papiere und Pappen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von mehr als 10 Gewichtsprozent (Fortsetzung):	
	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen (Fortsetzung):	
6220	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend	9.50
6290	--- andere	26.00
6900	-- andere	9.50
4803.	Papiere in der für Toilettenpapier, Abschminktüchlein, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefältelt, gaufriert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:	
0010	- nicht nachträglich bearbeitet oder nur gekreppt, gefältelt, gaufriert oder perforiert	11.00
0090	- andere	17.00
4804.	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nrn. 4802 oder 4803:	
	- Kraftdeckenpapier und -pappe, sog. Kraftliner:	
1100	-- ungebleicht	4.00
1900	-- andere	10.00
	- Kraftsackpapier:	
2100	-- ungebleicht	5.60
2900	-- andere	9.90
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:	
	-- ungebleicht:	
3110	--- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 30 g	15.00
3190	--- andere	5.40
	-- andere:	
3910	--- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 30 g	15.00
3990	--- andere	10.00
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g und weniger als 225 g:	
4100	-- ungebleicht	4.90
4200	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent	9.10
4900	-- andere	9.60
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:	
5100	-- ungebleicht	5.40
5200	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent	11.00
5900	-- andere	8.00
4805.	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, die keine andere als die in Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Bearbeitungen erfahren haben:	
	- Papier für die Welle der Wellpappe:	
1100	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe	2.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4805.)	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, die keine andere als die in Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Bearbeitungen erfahren haben (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Papier für die Welle der Wellpappe (Fortsetzung):	
1200	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	9.70
1900	-- andere	9.70
	- Testliner (wiederaufbereitete Fasern):	
2400	-- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g	9.70
2500	-- mit einem Quadratmetergewicht von über 150 g	10.00
3000	- Sulfitpackpapier	10.00
4000	- Filterpapier und -pappe	20.00
5000	- Filzpapier und -pappe	4.10
	- andere:	
9100	-- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g	9.70
9200	-- mit einem Quadratmetergewicht von über 150 g und weniger als 225 g	10.00
9300	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr	9.10
4806.	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier und Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:	
1000	- Pergamentpapier und -pappe (vegetabilisches Pergament)	16.00
2000	- Pergamentersatzpapier	15.00
3000	- Naturpauspapier	16.00
4000	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	16.00
4807.	Papiere und Pappen, schichtgeklebt, weder gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:	
0010	- Papiere und Pappen, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt	6.10
0090	- andere	6.50
4808.	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, gefältelt, gaufriert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nr. 4803:	
1000	- Wellpapier und -pappe, auch perforiert	6.10
4000	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch gaufriert oder perforiert	11.00
9000	- andere	11.00
4809.	Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschliesslich gestrichenes, überzogenes oder imprägniertes Papier für Dauerschablonen oder für Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:	
2000	- chemisches Durchschreibepapier	19.00
9000	- andere	19.00
4810.	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen solche mit anderem Strich oder Überzug, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten:	
	- Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, ohne mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnene Fasern oder mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an solchen Fasern von nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:	
	-- in Rollen:	
1310	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm	18.00
1390	--- andere	25.00
	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:	
1410	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend	18.00
1490	--- andere	25.00
1900	-- andere	18.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4810.)	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen solche mit anderem Strich oder Überzug, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Papiere und Pappen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von mehr als 10 Gewichtsprozent:	
	-- leichtgestrichenes Papier, sog. «LWC-Papier»:	
2210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	17.00
2290	--- andere	25.00
	-- andere:	
2910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
2990	--- andere	25.00
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen solche der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art:	
	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:	
3110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	20.00
3190	--- andere	25.00
	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:	
3210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	20.00
3290	--- andere	25.00
	-- andere:	
3910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
3990	--- andere	25.00
	- andere Papiere und Pappen:	
	-- mehrschichtig:	
9210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	14.00
9290	--- andere	25.00
	-- andere:	
9910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
9990	--- andere	25.00
4811.	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, imprägniert, beschichtet, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, andere als solche der Nrn. 4803, 4809 oder 4810:	
1000	- Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert	4.80

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4811.)	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, imprägniert, beschichtet, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, andere als solche der Nrn. 4803, 4809 oder 4810 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschicht:	
	-- selbstklebend:	
4110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
4190	--- andere	25.00
	-- andere:	
4910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
4990	--- andere	25.00
	- Papiere und Pappen, mit Kunststoff überzogen, imprägniert oder beschichtet (ausgenommen solche mit Klebeschicht):	
	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:	
5110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	10.00
5190	--- andere	26.00
	-- andere:	
5910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	10.00
5990	--- andere	26.00
	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerol überzogen, imprägniert oder beschichtet:	
6010	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen	19.00
6090	-- andere	26.00
9000	- andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	26.00
4812.0000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	9.00
4813.	Zigarettenpapier, auch auf Format zugeschnitten oder in Heftchen oder Hülsen:	
1000	- in Heftchen oder Hülsen	43.00
2000	- in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 5 cm	14.00
9000	- anderes	15.00
4814.	Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge; Buntglaspapier:	
2000	- Tapeten und ähnliche Wandbezüge, aus Papier, auf der Schauseite mit Überzug aus genarbttem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff	17.00
9000	- andere	26.00
4816.	Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (ausgenommen solches der Nr. 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten, aus Papier, auch in Schachteln:	
2000	- chemisches Durchschreibepapier	32.00
9000	- andere	31.00
4817.	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe:	
1000	- Briefumschläge	33.00
2000	- Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten	44.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4817.)	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
3000	- Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe	43.00
4818.	Papier in der für Toilettenpapier und für ähnliche Papiere verwendeten Art, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, in der für den Haushalt oder zu hygienischen Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder auf ein bestimmtes Format zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktüchlein, Handtücher, Tischtücher, Tischservietten, Betttücher und ähnliche Waren für den Haushalt, für die Körperpflege, zu hygienischen Zwecken oder für den Spitalbedarf, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:	
1000	- Toilettenpapier	24.00
2000	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	16.00
3000	- Tischtücher und Tischservietten	16.00
5000	- Bekleidung und Bekleidungszubehör	42.00
9000	- andere	17.00
4819.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art:	
1000	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder -pappe	20.00
2000	- Faltschachteln und Faltkartonageartikel aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	27.00
3000	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	29.00
4000	- andere Säcke und Beutel, Einsteckhüllen (andere als Schallplattenhüllen) und Tüten	35.00
5000	- andere Verpackungsmittel, einschliesslich Schallplattenhüllen	30.00
6000	- Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art	28.00
4820.	Register, Buchhaltungsbücher, Notizbücher, Bestellbücher, Quittungsbücher, Agenden, Merkböcke, Briefpapierblöcke und ähnliche Waren, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Aktenumschläge, Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs oder des Papierhandels, einschliesslich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:	
1000	- Register, Buchhaltungsbücher, Notizbücher, Bestellbücher, Quittungsbücher, Merkböcke, Briefpapierblöcke, Agenden und ähnliche Waren	38.00
2000	- Hefte	32.00
3000	- Ordner, Einbände (andere als Buchhüllen), Aktenumschläge und Aktendeckel	30.00
4000	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit Kohlepapier	33.00
5000	- Alben für Muster oder für Sammlungen	30.00
9000	- andere	33.00
4821.	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:	
	- bedruckt:	
1010	-- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen	0.00
1090	-- andere	58.00
9000	- andere	56.00
4822.	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:	
1000	- in der zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendeten Art	10.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4822.)	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
9000	- andere	10.00
4823.	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf Format zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:	
2000	- Filterpapier und Filterpappe	20.00
4000	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	40.00
	- Tablette, Platten, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:	
6100	-- aus Bambus	39.00
6900	-- andere	39.00
7000	- aus Papierhalbstoff gegossene oder gepresste Waren	42.00
	- andere:	
9020	-- in Rollen, Bogen oder Streifen	26.00
9090	-- andere	41.00

49 Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) fotografische Negative und Positive auf durchsichtigen Trägern (Kapitel 37);
 - b) Reliefkarten, Reliefpläne und Reliefgloben, auch bedruckt (Nr. 9023);
 - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
 - d) Originalstiche, -schnitte und -lithografien (Nr. 9702), Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Nr. 9704 sowie mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 97.
2. Im Sinne des Kapitels 49 umfasst die Bezeichnung «gedruckt» ebenfalls vervielfältigte, in einem durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gesteuerten Verfahren hergestellte, blindgeprägte, fotografierte, fotokopierte, thermokopierte oder Maschinen geschriebene Erzeugnisse.
3. Zeitungen und periodische Druckschriften, kartoniert oder gebunden, sowie Sammlungen von Zeitungen oder periodischen Druckschriften in gemeinsamem Umschlag, mit oder ohne Werbung, gehören zu Nr. 4901.
4. Zu Nr. 4901 gehören ebenfalls:
 - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und ausserdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
 - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die gleichzeitig mit diesen und als Ergänzung hierzu gestellt werden;
 - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind;Dagegen gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen jeden Formats, zu Nr. 4911.
5. Vorbehältlich der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gehören Drucksachen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z.B. Broschüren, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsorganisationen herausgegebene Jahrbücher, touristische Werbung) nicht zu Nr. 4901. Diese Drucksachen gehören zu Nr. 4911.
6. Im Sinne der Nr. 4903 gelten als «Bilderalbum oder Bilderbücher für Kinder» Kinderalbum und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Schweizerische Anmerkung

1. Als «touristische Werbedrucksachen» im Sinne dieses Kapitels gelten Drucksachen, die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind und deren Hauptzweck es ist, die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Drucksachen nicht mehr als 25 % Geschäftsreklame enthalten und ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
4901.	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- in losen Bogen, auch gefaltet	0.00
	- andere:	
9100	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Teilheften	0.00
9900	-- andere	0.00
4902.	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:	
	- mindestens viermal wöchentlich erscheinend:	
1010	-- zu Werbezwecken von einer darin genannten Firma oder auf deren Rechnung herausgegeben, oder mit einem Reklameteil von mehr als 70 %	46.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- zu Werbezwecken von einer darin genannten Firma oder auf deren Rechnung herausgegeben, oder mit einem Reklameteil von mehr als 70 %:	
9011	--- touristische Werbedrucksachen	0.00
9012	--- Buchhandlungs-, Musikalien-, Schallplatten-, Kunsthandlungs- oder Briefmarkenkataloge	0.00
9019	--- andere	45.00
9090	-- andere	0.00
4903.0000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0.00
4904.0000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden	0.00
4905.	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt:	
2000	- in Form von Büchern oder Broschüren	0.00
9000	- andere	0.00
4906.0000	Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu gewerblichen, kaufmännischen, topografischen oder ähnlichen Zwecken, in von Hand hergestellten Originalen; handgeschriebene Schriftstücke; Kopien der vorstehend genannten Pläne, Zeichnungen oder Schriftstücke, durch fotografische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier oder mit Hilfe von Kohlepapier hergestellt	0.00
4907.0000	Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen im Land, in dem sie Frankaturwert besitzen oder besitzen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Schecks; Aktien oder Obligationen und ähnliche Wertpapiere	0.00
4908.	Abziehbilder aller Art:	
1000	- Abziehbilder, verglasbar	60.00
9000	- andere	60.00
4909.	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, mit oder ohne Umschläge, Verzierungen oder Ausrüstungen:	
0010	- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen	0.00
0090	- andere	67.00
4910.	Kalender aller Art, gedruckt, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender:	
0010	- aus Papier oder Pappe	24.00
0090	- andere	46.00
4911.	Andere Drucke, einschliesslich Bilder, Bilddrucke und Fotografien:	
	- Werbedrucke, Verkaufskataloge und dergleichen:	
1010	-- touristische Werbedrucksachen	0.00
1020	-- Buchhandlungs-, Musikalien-, Schallplatten-, Kunsthandlungs- oder Briefmarkenkataloge	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(4911.)	Andere Drucke, einschliesslich Bilder, Bilddrucke und Fotografien (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Werbedrucke, Verkaufskataloge und dergleichen (Fortsetzung):	
1030	-- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen	0.00
1080	-- andere	46.00
	- andere:	
9100	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	77.00
	-- andere:	
9910	--- Drucksachen, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen	0.00
9990	--- andere	48.00

XI Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502); Rosshaar und Rosshaarabfälle (Nr. 0511);
 - b) Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 oder 6704); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Nr. 5911;
 - c) Baumwoll-Linters und andere Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
 - d) Asbest der Nr. 2524, Asbestwaren und andere Waren der Nrn. 6812 oder 6813;
 - e) Waren der Nrn. 3005 oder 3006; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht, der Nr. 3306;
 - f) lichtempfindliche Spinnstoffe der Nrn. 3701 bis 3704;
 - g) Monofile, mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren oder Korbmacherwaren aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);
 - h) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren aus diesen Erzeugnissen, des Kapitels 39;
 - i) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, des Kapitels 40;
 - k) nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Nrn. 4303 oder 4304;
 - l) Waren aus Spinnstoffen der Nrn. 4201 oder 4202;
 - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);
 - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren des Kapitels 64;
 - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - p) Waren des Kapitels 67;
 - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifstoffen überzogen (Nr. 6805), sowie Kohlenstofffasern und Waren daraus der Nr. 6815;
 - r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
 - s) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Bettzeug, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - t) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
 - u) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Reisezusammenstellungen von Waren zum Nähen, Reissverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen, hygienische Binden und Tampons, Windeln);
 - v) Waren des Kapitels 97.
2. A) Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Nrn. 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

Wenn kein Spinnstoff gewichtsmässig vorherrscht, ist das Erzeugnis so einzureihen, wie wenn es ganz aus dem in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Spinnstoff bestehen würde.
- B) Für die Anwendung dieser Vorschrift gilt:
 - a) umspinnene Garne aus Rosshaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Nr. 5605) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
 - b) die Wahl der für die Einreihung zutreffenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, dass **zuerst** das Kapitel und **nachher** innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Nummer festzulegen ist, wobei alle nicht zu diesem Kapitel gehörenden Spinnstoffe ausser Betracht bleiben;
 - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
 - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Nummer mehrere Spinnstoffe erfasst sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
- C) Die Bestimmungen der Absätze A) und B) sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 oder 6 aufgeführten Garne anzuwenden.
3. A) Als «Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue» gelten in diesem Abschnitt, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
 - a) aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;

- b) aus synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10000 Dezitex;
 - c) aus Hanf oder Flachs:
 - 1) poliert oder glaciert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
 - 2) weder poliert noch glaciert, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
 - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrfach;
 - e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
 - f) mit Metallfäden verstärkt.
- B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar und Papiergarne, die nicht mit Metallfäden verstärkt sind;
 - b) synthetische oder künstliche Filamente in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Multifilamente ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter des Kapitels 54;
 - c) Messinahaar der Nr. 5006 und Monofile des Kapitels 54;
 - d) Metallgarne der Nr. 5605; Garne aus Spinnstoffen, mit Metallfäden verstärkt, werden gemäss vorstehendem Absatz A) f) eingereiht;
 - e) Chenillegarne, Gimpen und Maschengarne der Nr. 5606.
4. A) Als «Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf» gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 - vorbehältlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen - Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, mit einem Höchstgewicht (einschliesslich Unterlage) von:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen;
 - b) in Kugeln, Knäueln oder Strangen, mit einem Höchstgewicht von:
 - 1) 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex oder bei Garnen aus Seide oder Abfällen von Seide; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex; oder
 - 3) 500 g bei anderen Garnen;
 - c) in Strangen, welche durch einen oder mehrere Filzfäden (Trennungsfäden) in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt sind und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen.
- B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
 - 1) ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren; und
 - 2) ungezwirnte, gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;
 - b) gezwirnte Garne, roh:
 - 1) aus Seide oder Abfällen von Seide, in jeder Aufmachung; oder
 - 2) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), in Strangen;
 - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
 - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
 - 1) in Strangen mit Kreuzhaspelung; oder
 - 2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die auf eine Verwendung in der Textilindustrie schliessen lassen (z.B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als «Nähgarne» gelten in den Nrn. 5204, 5401 und 5508 gezwirnte Garne, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- a) auf Unterlagen aufgemacht (z.B. Spulen, Hülsen) und mit einem Gewicht, einschliesslich Unterlage, von nicht mehr als 1000 g;
 - b) appretiert für die Verwendung als Nähgarne; und
 - c) Schlussdrehung in «Z»-Richtung.
6. Als «hochfeste Garne» gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer in cN/tex (centinewton je tex) ausgedrückten Festigkeit, die folgende Grenzwerte übersteigt:
- | | |
|--|-----------|
| ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester | 60 cN/tex |
| gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester | 53 cN/tex |
| ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose | 27 cN/tex |

7. Als «konfektioniert» im Sinne dieses Abschnitts gelten:
 - a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
 - b) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder die durch blosses Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;
 - c) zugeschnittene Waren mit mindestens einem heiss versiegelten Rand mit einem sichtbaren sich verjüngenden zusammengedrückten / zusammengepressten Rand und anderen Rändern, die entsprechend den übrigen Buchstaben dieser Anmerkung behandelt wurden, nicht als konfektioniert gelten Spinnstoffwaren am Stück, deren Ränder wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert oder heiss zugeschnitten sind;
 - d) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Ware selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; nicht als konfektioniert gelten dagegen Spinnstoffwaren am Stück, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind;
 - e) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
 - f) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt (ausgenommen Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr Stücken dergleichen Art bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von grösserer Länge vereinigt sind, sowie Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinander liegenden und so miteinander verbundenen Spinnstofflagen bestehen, auch mit Zwischenlage aus Polstermaterial);
 - g) gewirkte oder gestrickte Waren, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten.
8. Bei Anwendung der Kapitel 50 bis 60:
 - a) konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 und, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
 - b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht Waren der Kapitel 56 bis 59.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweisst.
10. Elastische Erzeugnisse, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu diesem Abschnitt.
11. Der Ausdruck «imprägniert» bezieht sich in diesem Abschnitt auch auf «gedippt».
12. Der Ausdruck «Polyamide» umfasst in diesem Abschnitt auch die Aramide.
13. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als «Elastomergarne» Filamentgarne (einschliesslich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reissen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, und die, wenn sie eine Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge erfahren haben, sich innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.
14. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Bekleidungen aus Spinnstoffen, die zu verschiedenen Nummern gehören, unter ihrer entsprechenden Nummer einzureihen, auch wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
 Als «Bekleidungen aus Spinnstoffen» im Sinne dieser Anmerkung gelten Bekleidungen der Nrn. 6101 bis 6114 und 6201 bis 6211.
15. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt XI sind Textilien, Bekleidung und andere Spinnstoffwaren, mit chemischen, mechanischen oder elektronischen Komponenten, die eine Funktionalität hinzufügen, unabhängig davon, ob sie als integrale Bestandteile oder innerhalb der Faser oder des Spinnstoffes eingebaut sind, in die jeweiligen passenden Tarifnummern im Abschnitt XI einzuordnen, sofern sie den wesentlichen Charakter der Waren dieses Abschnitts behalten.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als:
 - a) **rohe Garne**
 Garne:
 - 1) die die natürliche Farbe der verwendeten Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind; oder
 - 2) mit unbestimmter Farbe (sog. «Graugarne»), aus Reisspinnstoffen hergestellt.

Diese Garne können eine farblose Appretur erhalten haben oder angefärbt sein (die Anfärbung lässt sich durch blosses Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der synthetischen oder künstlichen Fasern, in der Masse mit Mattierungsstoffen (z.B. Titandioxid) behandelt sein.

b) **gebleichte Garne**

Garne:

- 1) die einen Bleichprozess erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt oder, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, weiss gefärbt (auch in der Masse) oder mit einer weissen Appretur behandelt sind; oder
- 2) aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern; oder
- 3) gezwirnt, aus rohen und gebleichten Garnen.

c) **farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)**

Garne:

- 1) gefärbt (auch in der Masse), jedoch anders als weiss gefärbt oder angefärbt, bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt; oder
- 2) aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder aus einer Mischung von rohen oder gebleichten und farbigen Fasern (melierte Garne und Jaspé-Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt, mit getupftem Aussehen; oder
- 3) deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist; oder
- 4) gezwirnt, bestehend aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen.

Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten mutatis mutandis auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.

d) **rohe Gewebe**

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können mit einer farblosen Appretur behandelt oder angefärbt worden sein.

e) **gebleichte Gewebe**

Gewebe:

- 1) am Stück gebleicht oder, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, am Stück weiss gefärbt oder mit einer weissen Appretur behandelt; oder
- 2) aus gebleichten Garnen; oder
- 3) aus rohen und gebleichten Garnen.

f) **gefärbte Gewebe**

Gewebe:

- 1) am Stück mit einer einzigen, einheitlichen Farbe gefärbt, anders als weiss (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen) oder mit einer anderen als weissen Appretur (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen) behandelt; oder
- 2) aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe.

g) **bunt gewebte Gewebe**

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):

- 1) aus Garnen verschiedener Farbe oder aus Garnen gleicher Farbe mit verschiedener Farbabstufung (mit anderer als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern); oder
- 2) aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen; oder
- 3) aus melierten Garnen oder Jaspé-Garnen.

(In allen Fällen bleiben die Fäden der Webkanten und der Stückenden ausser Betracht.)

h) **bedruckte Gewebe**

Gewebe, auch bunt gewebte, am Stück bedruckt.

(Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, durch Transferpapier, durch Beflocken, im Batikverfahren erzeugt wurden.)

In den vorstehenden Begriffsbestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluss auf die Einreihung der Garne oder Gewebe.

Alle Begriffbestimmungen von d) bis h) gelten mutatis mutandis auch für gewirkte und gestrickte Stoffe.

i) **Leinwandbindung**

eine Gewebbindung, in der jeder Schussfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Schussfäden verläuft.

2. A) Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gelten als vollständig aus dem Spinnstoff bestehend, der nach Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung eines Erzeugnisses mit der gleichen Spinnstoffzusammensetzung in die Kapitel 50 bis 55 oder in die Nummer 5809 massgebend wäre.

B) Bei Anwendung dieser Regel gilt:

- a) gegebenenfalls ist nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 für die Einreihung massgebend ist;
- b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund unberücksichtigt;

- c) bei Stickereien der Nr. 5810 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätzstickereien, Stickereien ohne sichtbaren Grund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschliesslich nach den Stickfäden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
5001.0000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0.00
5002.0000	Grègeseide (weder gedreht noch gezwirnt)	0.00
5003.0000	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons, Garnabfälle und Reisspinnstoff)	0.00
5004.	Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
0010	- roh	38.00
0020	- abgekocht oder gebleicht	66.00
0090	- andere	70.00
5005.	Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- Schappeseidengarne:	
0011	-- roh, abgekocht oder gebleicht	44.00
0019	-- andere	92.00
0090	- andere	3.50
5006.0000	Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	251.00
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:	
1000	- Gewebe aus Bourretteseide	345.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Abfällen von Seide, andere als Bourretteseide, von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
2010	-- roh, abgekocht oder gebleicht	480.00
2020	-- gefärbt oder buntgewebt	484.00
2030	-- bedruckt	603.00
	- andere Gewebe:	
9010	-- roh, abgekocht oder gebleicht	480.00
9020	-- gefärbt oder buntgewebt	478.00
9030	-- bedruckt	579.00

51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Anmerkung

1. In der Nomenklatur gelten als:
 - a) «Wolle» die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
 - b) «feine Tierhaare» die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel (einschliesslich Dromedar), Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- oder ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (einschliesslich Angorakaninchen), Hase, Biber, Nutria oder Bisamratte;
 - c) «grobe Tierhaare» die Haare der vorstehend nicht aufgeführten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502) und Rosshaar (Nr. 0511).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5101.	Wolle, weder kardiert noch gekämmt:	Fr. je 100 kg brutto
	- Schweisswolle, einschliesslich rückengewaschene Wolle:	
1100	-- Schurwolle	0.00
1900	-- andere	0.00
	- entfettete Wolle, nicht karbonisiert:	
2100	-- Schurwolle	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- karbonisiert	0.00
5102.	Feine oder grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt:	
	- feine Tierhaare:	
1100	-- der Kaschmirziege	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- grobe Tierhaare	0.00
5103.	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschliesslich Garnabfälle, ausgenommen Reisspinnstoff:	
1000	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	0.00
2000	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0.00
3000	- Abfälle von groben Tierhaaren	0.00
5104.0000	Reisspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	4.00
5105.	Wolle und feine oder grobe Tierhaare, kardiert oder gekämmt (einschliesslich gekämmte Wolle in loser Form):	
1000	- kardierte Wolle	1.20
	- gekämmte Wolle:	
2100	-- gekämmte Wolle in loser Form	1.20
2900	-- andere	0.00
	- feine Tierhaare, kardiert oder gekämmt:	
3100	-- der Kaschmirziege	1.20
3900	-- andere	1.20
4000	- grobe Tierhaare, kardiert oder gekämmt	1.10
5106.	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	-- roh:	
1011	--- ungezwirnt	26.00
1012	--- gezwirnt	34.00
	-- andere:	
1091	--- ungezwirnt	36.00
1092	--- gezwirnt	46.00
	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 Gewichtsprozent:	
	-- roh:	
2011	--- ungezwirnt	23.00
2012	--- gezwirnt	33.00
	-- andere:	
2091	--- ungezwirnt	34.00
2092	--- gezwirnt	47.00
5107.	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	-- roh:	
1011	--- ungezwirnt	37.00
1012	--- gezwirnt	47.00
	-- andere:	
1091	--- ungezwirnt	58.00
1092	--- gezwirnt	65.00
	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 Gewichtsprozent:	
	-- roh:	
2011	--- ungezwirnt	35.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5107.)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 Gewichtsprozent (Fortsetzung):	
	-- roh (Fortsetzung):	
2012	--- gezwirnt	42.00
	-- andere:	
2091	--- ungezwirnt	59.00
2092	--- gezwirnt	69.00
5108.	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- kardierte	56.00
2000	- gekämmt	57.00
5109.	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr	102.00
9000	- andere	100.00
5110.	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschliesslich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
0010	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18.00
0090	- andere	91.00
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren:	
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	-- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 300 g	
1100	--- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 300 g	301.00
1900	--- andere	217.00
2000	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	266.00
3000	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Kurzfasern gemischt	232.00
9000	- andere	267.00
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren:	
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	-- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:	
1110	--- roh	184.00
1190	--- andere	308.00
	-- andere:	
1910	--- roh	187.00
1990	--- andere	263.00
	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
	-- roh	
2010	--- roh	168.00
2090	--- andere	242.00
	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Kurzfasern gemischt:	
	-- roh	
3010	--- roh	189.00
3090	--- andere	255.00
	- andere:	
	-- roh	
9010	--- roh	189.00
9090	--- andere	264.00
5113.0000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	68.00

52 Baumwolle

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Denim-Gewebe» im Sinne der Nrn. 5209.42 und 5211.42 gelten bunt gewebte Gewebe in Kettkörper-Bindung (einschliesslich Kreuz-Kettkörper) mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport, mit einheitlich gefärbten Kettfäden und rohen, gebleichten, grau gefärbten oder in einem helleren Farbton als die Kettfäden gefärbten Schussfäden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5201.	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- gebleicht und entfettet (hydrophil)	0.00
0090	- andere	0.00
5202.	Abfälle von Baumwolle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff):	
1000	- Garnabfälle	0.00
	- andere:	
9100	-- Reisspinnstoff	0.00
9900	-- andere	0.00
5203.0000	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	0.00
5204.	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1100	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr	43.00
1900	-- andere	42.00
2000	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	78.00
5205.	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):	
1110	--- roh	14.00
1190	--- andere	29.00
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):	
1210	--- roh	14.00
1290	--- andere	31.00
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):	
1310	--- roh	17.00
1390	--- andere	35.00
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):	
1410	--- roh	17.00
1490	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):	
1510	--- roh	23.00
1590	--- andere	40.00
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):	
2110	--- roh	14.00
2190	--- andere	32.00
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):	
2210	--- roh	14.00
2290	--- andere	32.00
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):	
2310	--- roh	18.00
2390	--- andere	37.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5205.)	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern (Fortsetzung):	
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):	
2410	--- roh	17.00
2490	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex, jedoch nicht weniger als 106,38 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 94):	
2610	--- roh	22.00
2690	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 Dezitex, jedoch nicht weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 94, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 120):	
2710	--- roh	22.00
2790	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 120):	
2810	--- roh	22.00
2890	--- andere	41.00
	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):	
3110	--- roh	22.00
3190	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):	
3210	--- roh	22.00
3290	--- andere	40.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):	
3310	--- roh	22.00
3390	--- andere	38.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
3410	--- roh	24.00
3490	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
	--- roh:	
3511	---- einmal gezwirnt	24.00
3512	---- wiederholt gezwirnt	45.00
3590	--- andere	51.00
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):	
4110	--- roh	21.00
4190	--- andere	40.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):	
4210	--- roh	22.00
4290	--- andere	40.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5205.)	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern (Fortsetzung):	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):	
4310	--- roh	22.00
4390	--- andere	42.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
4410	--- roh	23.00
4490	--- andere	42.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex, jedoch nicht weniger als 106,38 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 94):	
	--- roh:	
4611	---- einmal gezwirnt	23.00
4612	---- wiederholt gezwirnt	50.00
4690	--- andere	53.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 106,38 Dezitex, jedoch nicht weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 94, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 120):	
	--- roh:	
4711	---- einmal gezwirnt	23.00
4712	---- wiederholt gezwirnt	50.00
4790	--- andere	53.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 120):	
	--- roh:	
4811	---- einmal gezwirnt	23.00
4812	---- wiederholt gezwirnt	50.00
4890	--- andere	53.00
5206.	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):	
1110	--- roh	13.00
1190	--- andere	29.00
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):	
1210	--- roh	9.00
1290	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):	
1310	--- roh	16.00
1390	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):	
1410	--- roh	16.00
1490	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5206.)	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern (Fortsetzung):	
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80) (Fortsetzung):	
1510	--- roh	20.00
1590	--- andere	37.00
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):	
2110	--- roh	13.00
2190	--- andere	31.00
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):	
2210	--- roh	14.00
2290	--- andere	29.00
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):	
2310	--- roh	17.00
2390	--- andere	33.00
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):	
2410	--- roh	18.00
2490	--- andere	36.00
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):	
2510	--- roh	20.00
2590	--- andere	37.00
	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):	
3110	--- roh	20.00
3190	--- andere	36.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):	
3210	--- roh	23.00
3290	--- andere	39.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):	
3310	--- roh	21.00
3390	--- andere	38.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
3410	--- roh	22.00
3490	--- andere	39.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
3510	--- roh	31.00
3590	--- andere	51.00
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):	
4110	--- roh	20.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5206.)	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern (Fortsetzung):	
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne) (Fortsetzung):	
4190	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):	
4210	--- roh	20.00
4290	--- andere	41.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):	
4310	--- roh	21.00
4390	--- andere	38.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
4410	--- roh	24.00
4490	--- andere	39.00
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):	
4510	--- roh	31.00
4590	--- andere	52.00
5207.	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr	79.00
9000	- andere	79.00
5208.	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:	
	- roh:	
1100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g	80.00
1200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	66.00
1300	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	83.00
1900	-- andere Gewebe	83.00
	- gebleicht:	
2100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g	83.00
2200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	99.00
2300	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	105.00
2900	-- andere Gewebe	119.00
	- gefärbt:	
3100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g	131.00
3200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	111.00
3300	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	111.00
3900	-- andere Gewebe	125.00
	- buntgewebt:	
4100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g	134.00
4200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	113.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5208.)	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- buntgewebt (Fortsetzung):	
4300	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	116.00
4900	-- andere Gewebe	130.00
	- bedruckt:	
5100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g	141.00
5200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	121.00
5900	-- andere Gewebe	135.00
5209.	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
	- roh:	
1100	-- in Leinwandbindung	62.00
1200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	46.00
1900	-- andere Gewebe	82.00
	- gebleicht:	
2100	-- in Leinwandbindung	99.00
2200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	100.00
2900	-- andere Gewebe	109.00
	- gefärbt:	
3100	-- in Leinwandbindung	106.00
3200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	75.00
3900	-- andere Gewebe	118.00
	- buntgewebt:	
4100	-- in Leinwandbindung	109.00
4200	-- Denim-Gewebe	75.00
4300	-- andere Gewebe in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	111.00
4900	-- andere Gewebe	126.00
	- bedruckt:	
5100	-- in Leinwandbindung	116.00
5200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	111.00
5900	-- andere Gewebe	120.00
5210.	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:	
	- roh:	
1100	-- in Leinwandbindung	75.00
1900	-- andere Gewebe	88.00
	- gebleicht:	
2100	-- in Leinwandbindung	114.00
2900	-- andere Gewebe	114.00
	- gefärbt:	
3100	-- in Leinwandbindung	121.00
3200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	113.00
3900	-- andere Gewebe	123.00
	- buntgewebt:	
4100	-- in Leinwandbindung	122.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5210.)	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- buntgewebt (Fortsetzung):	
4900	-- andere Gewebe	125.00
	- bedruckt:	
5100	-- in Leinwandbindung	134.00
5900	-- andere Gewebe	132.00
5211.	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
	- roh:	
1100	-- in Leinwandbindung	62.00
1200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	64.00
1900	-- andere Gewebe	86.00
2000	- gebleicht	103.00
	- gefärbt:	
3100	-- in Leinwandbindung	110.00
3200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	114.00
3900	-- andere Gewebe	126.00
	- buntgewebt:	
4100	-- in Leinwandbindung	113.00
4200	-- Denim-Gewebe	102.00
4300	-- andere Gewebe in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	117.00
4900	-- andere Gewebe	126.00
	- bedruckt:	
5100	-- in Leinwandbindung	118.00
5200	-- in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	108.00
5900	-- andere Gewebe	135.00
5212.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:	
1100	-- roh	85.00
1200	-- gebleicht	119.00
1300	-- gefärbt	128.00
1400	-- buntgewebt	128.00
1500	-- bedruckt	133.00
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
2100	-- roh	73.00
2200	-- gebleicht	114.00
2300	-- gefärbt	115.00
2400	-- buntgewebt	120.00
2500	-- bedruckt	134.00

53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5301.	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Flachs, roh oder geröstet	0.00
	- Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:	
2100	-- gebrochen oder geschwungen	0.00
2900	-- anderer	0.00
3000	- Werg und Abfälle von Flachs	0.00
5302.	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff):	
1000	- Hanf, roh oder geröstet	0.00
9000	- andere	0.00
5303.	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff):	
1000	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0.00
9000	- andere	0.00
5305.0000	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)	0.00
5306.	Leinengarne (Garne aus Flachs):	
	- ungezwirnt:	
1010	-- roh	12.00
1090	-- andere	16.00
	- gezwirnt:	
2010	-- roh	31.00
2090	-- andere	43.00
5307.	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303:	
1000	- ungezwirnt	0.00
2000	- gezwirnt	19.00
5308.	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:	
1000	- Kokosgarne	0.00
2000	- Hanfgarne	6.00
	- andere:	
9010	-- Papiergarne	20.00
9090	-- andere	15.00
5309.	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs):	
	- mit einem Anteil an Flachs von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
1100	-- roh oder gebleicht	69.00
1900	-- andere	75.00
	- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 Gewichtsprozent:	
2100	-- roh oder gebleicht	67.00
2900	-- andere	72.00
5310.	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303:	
1000	- roh	2.40
9000	- andere	39.00
5311.0000	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	72.00

54 Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse

Anmerkungen

1. Als «synthetische oder künstliche Fasern» gelten in der Nomenklatur Kurzfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
 - a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, um Polymere wie Polyamide, Polyester, Polyolefine oder Polyurethane zu erhalten, oder durch chemische Modifikation von Polymeren von aus diesem Prozess hervorgegangenen Polymeren (z.B. Poly(vinyl alkohol) hergestellt aus der Hydrolyse von Poly(vinyl-azetat));
 - b) durch Auflösung oder durch chemische Behandlung von natürlichen organischen Polymeren (z.B. Zellulose), um Polymere wie Kupferseide (Cupra) oder Viskose zu erhalten, oder durch chemische Modifikation von natürlichen organischen Polymeren (z.B. Zellulose, Kasein und andere Proteine, Alginsäure), um Polymere wie Acetat-Zellulose oder Alginate zu erhalten.

Als «synthetisch» gelten die unter a) und als künstlich die unter b) definierten Fasern. Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 gelten nicht als synthetische oder künstliche Fasern.

Die Bezeichnungen «synthetisch» und «künstlich» haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in Beziehung mit dem Ausdruck «Spinnstoffe»/«Spinnmasse» gebraucht werden.

2. Zu den Nrn. 5402 und 5403 gehören nicht Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5401.	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- aus synthetischen Filamenten	142.00
2000	- aus künstlichen Filamenten	54.00
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschliesslich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex:	
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert:	
1100	-- aus Aramiden	68.00
1900	-- andere	68.00
2000	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	62.00
	- texturierte Garne:	
3100	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der Einfachgarne von 50 tex oder weniger	111.00
3200	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der Einfachgarne von mehr als 50 tex	65.00
3300	-- aus Polyester	97.00
3400	-- aus Polypropylen	112.00
3900	-- andere	112.00
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter:	
4400	-- aus Elastomeren	61.00
4500	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	61.00
4600	-- andere, aus Polyester, teilverstreckt	62.00
4700	-- andere, aus Polyester	58.00
4800	-- andere, aus Polypropylen	61.00
4900	-- andere	61.00
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:	
5100	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	62.00
5200	-- aus Polyester	57.00
5300	-- aus Polypropylen	61.00
5900	-- andere	61.00
	- andere Garne, gezwirnt:	
6100	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	99.00
6200	-- aus Polyester	94.00
6300	-- aus Polypropylen	99.00
6900	-- andere	99.00
5403.	Künstliche Filamentgarne (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschliesslich künstliche Monofile von weniger als 67 Dezitex:	
1000	- hochfeste Garne aus Viskose	45.00
	- andere Garne, ungezwirnt:	
3100	-- aus Viskose, ungedreht oder mit nicht mehr als 120 Drehungen je Meter	39.00
3200	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	40.00
3300	-- aus Celluloseacetat	17.00
3900	-- andere	16.00
	- andere Garne, gezwirnt:	
4100	-- aus Viskose	53.00
4200	-- aus Celluloseacetat	19.00
4900	-- andere	19.00
5404.	Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1 mm; Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von nicht mehr als 5 mm:	
	- Monofile:	
1100	-- aus Elastomeren	60.00
1200	-- andere, aus Polypropylen	60.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5404.)	Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1 mm; Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von nicht mehr als 5 mm (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Monofile (Fortsetzung):	
1900	-- andere	60.00
9000	- andere	60.00
5405.0000	Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1 mm; Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von nicht mehr als 5 mm	33.00
5406.	Synthetische oder künstliche Filamentgarne (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
0010	- synthetische Filamentgarne	144.00
0020	- künstliche Filamentgarne	115.00
5407.	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5404:	
1000	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyester	278.00
2000	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen	268.00
3000	- in Anmerkung 9 zu Abschnitt XI genannte Erzeugnisse	192.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
4100	-- roh oder gebleicht	217.00
4200	-- gefärbt	285.00
4300	-- buntgewebt	318.00
4400	-- bedruckt	384.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
5100	-- roh oder gebleicht	221.00
5200	-- gefärbt	270.00
5300	-- buntgewebt	335.00
5400	-- bedruckt	346.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
6110	--- roh oder gebleicht	228.00
6120	--- gefärbt	287.00
6130	--- buntgewebt	342.00
6140	--- bedruckt	375.00
	-- andere:	
6910	--- roh oder gebleicht	239.00
6920	--- gefärbt	284.00
6930	--- buntgewebt	327.00
6940	--- bedruckt	267.00
	- andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
7100	-- roh oder gebleicht	239.00
7200	-- gefärbt	284.00
7300	-- buntgewebt	327.00
7400	-- bedruckt	267.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
8100	-- roh oder gebleicht	78.00
8200	-- gefärbt	289.00
8300	-- buntgewebt	318.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5407.)	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5404 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt (Fortsetzung):	
8400	-- bedruckt	267.00
	- andere Gewebe:	
9100	-- roh oder gebleicht	246.00
9200	-- gefärbt	256.00
9300	-- buntgewebt	340.00
9400	-- bedruckt	382.00
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405:	
1000	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose	243.00
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten oder Streifen oder dergleichen von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
2100	-- roh oder gebleicht	171.00
2200	-- gefärbt	222.00
2300	-- buntgewebt	284.00
2400	-- bedruckt	321.00
	- andere Gewebe:	
3100	-- roh oder gebleicht	167.00
3200	-- gefärbt	226.00
3300	-- buntgewebt	303.00
3400	-- bedruckt	326.00

55 Synthetische oder künstliche Kurzfasern

Anmerkung

1. Als «Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten» im Sinne der Nrn. 5501 und 5502 gelten Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:
 - a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
 - b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
 - c) Titer des einzelnen Filaments weniger als 67 Dezitex;
 - d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein und dürfen demzufolge nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
 - e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20000 Dezitex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu den Nrn. 5503 oder 5504.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5501.	Kabel aus synthetischen Filamenten:	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
1100	-- aus Aramiden	21.00
1900	-- andere	21.00
2000	- aus Polyester	18.00
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl	18.00
4000	- aus Polypropylen	18.00
9000	- andere	18.00
5502.	Kabel aus künstlichen Filamenten:	
1000	- aus Celluloseacetat	3.90
9000	- andere	3.90
5503.	Synthetische Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:	
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
1100	-- aus Aramiden	13.00
1900	-- andere	13.00
2000	- aus Polyester	12.00
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl	12.00
4000	- aus Polypropylen	12.00
9000	- andere	12.00
5504.	Künstliche Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:	
1000	- aus Viskose	5.40
9000	- andere	5.60
5505.	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich Kämmlinge, Garnabfälle und Reisspinnstoff):	
1000	- aus synthetischen Fasern	11.00
2000	- aus künstlichen Fasern	5.10
5506.	Synthetische Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:	
1000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	27.00
2000	- aus Polyester	27.00
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl	27.00
4000	- aus Polypropylen	28.00
9000	- andere	28.00
5507.0000	Künstliche Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	13.00
5508.	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1000	- aus synthetischen Kurzfasern	89.00
2000	- aus künstlichen Kurzfasern	45.00
5509.	Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
1100	-- ungezwirnt	43.00
1200	-- gezwirnt	51.00
	- mit einem Anteil an Polyester-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
2100	-- ungezwirnt	40.00
2200	-- gezwirnt	48.00
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
3100	-- ungezwirnt	42.00
3200	-- gezwirnt	49.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5509.)	Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
4100	-- ungezwirnt	41.00
4200	-- gezwirnt	52.00
	- andere Garne, aus Polyester-Kurzfasern:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit künstlichen Kurzfasern gemischt:	
5110	--- ungezwirnt	44.00
5120	--- gezwirnt	44.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
5210	--- ungezwirnt	43.00
5220	--- gezwirnt	51.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
5310	--- ungezwirnt	40.00
5320	--- gezwirnt	48.00
	-- andere:	
5910	--- ungezwirnt	38.00
5920	--- gezwirnt	46.00
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
6110	--- ungezwirnt	40.00
6120	--- gezwirnt	49.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
6210	--- ungezwirnt	39.00
6220	--- gezwirnt	50.00
	-- andere:	
6910	--- ungezwirnt	39.00
6920	--- gezwirnt	33.00
	- andere Garne:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
9110	--- ungezwirnt	44.00
9120	--- gezwirnt	48.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
9210	--- ungezwirnt	42.00
9220	--- gezwirnt	46.00
	-- andere:	
9910	--- ungezwirnt	39.00
9920	--- gezwirnt	51.00
5510.	Garne aus künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
1100	-- ungezwirnt	29.00
1200	-- gezwirnt	33.00
	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
2010	-- ungezwirnt	28.00
2020	-- gezwirnt	32.00
	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
3010	-- ungezwirnt	28.00
3020	-- gezwirnt	32.00
	- andere Garne:	
9010	-- ungezwirnt	31.00
9020	-- gezwirnt	32.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5511.	Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr	187.00
2000	- aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent	200.00
3000	- aus künstlichen Kurzfasern	149.00
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
	- mit einem Anteil an Polyester-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
1100	-- roh oder gebleicht	135.00
	-- andere:	
1910	--- gefärbt	176.00
1920	--- buntgewebt	187.00
1930	--- bedruckt	189.00
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
2100	-- roh oder gebleicht	151.00
	-- andere:	
2910	--- gefärbt	173.00
2920	--- buntgewebt	188.00
2930	--- bedruckt	192.00
	- andere:	
9100	-- roh oder gebleicht	145.00
	-- andere:	
9910	--- gefärbt	174.00
9920	--- buntgewebt	184.00
9930	--- bedruckt	196.00
5513.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 170 g:	
	- roh oder gebleicht:	
1100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	196.00
1200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	39.00
1300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern	98.00
1900	-- andere Gewebe	136.00
	- gefärbt:	
2100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	175.00
2300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern	167.00
2900	-- andere Gewebe	172.00
	- buntgewebt:	
3100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	180.00
3900	-- andere Gewebe	174.00
	- bedruckt:	
4100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	179.00
4900	-- andere Gewebe	186.00
5514.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:	
	- roh oder gebleicht:	
1100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	145.00
1200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	98.00
1900	-- andere Gewebe	151.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5514.)	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- gefärbt:	
2100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	177.00
2200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	188.00
2300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern	163.00
2900	-- andere Gewebe	176.00
3000	- buntgewebt	190.00
	- bedruckt:	
4100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung	190.00
4200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Körperbindung, einschliesslich Gleichgratkörperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport	194.00
4300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern	186.00
4900	-- andere Gewebe	179.00
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern:	
	- aus Polyester-Kurzfasern:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Viskose-Kurzfasern gemischt:	
1110	--- roh oder gebleicht	131.00
1120	--- gefärbt	170.00
1130	--- buntgewebt	186.00
1140	--- bedruckt	193.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
1210	--- roh oder gebleicht	137.00
1220	--- gefärbt	173.00
1230	--- buntgewebt	192.00
1240	--- bedruckt	196.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
1310	--- roh oder gebleicht	146.00
1320	--- gefärbt	164.00
1330	--- buntgewebt	194.00
1340	--- bedruckt	195.00
	-- andere:	
1910	--- roh oder gebleicht	127.00
1920	--- gefärbt	184.00
1930	--- buntgewebt	195.00
1940	--- bedruckt	193.00
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
2110	--- roh oder gebleicht	137.00
2120	--- gefärbt	169.00
2130	--- buntgewebt	184.00
2140	--- bedruckt	184.00
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
2210	--- roh oder gebleicht	137.00
2220	--- gefärbt	184.00
2230	--- buntgewebt	199.00
2240	--- bedruckt	194.00
	-- andere:	
2910	--- roh oder gebleicht	154.00
2920	--- gefärbt	176.00
2930	--- buntgewebt	193.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5515.)	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
2940	--- bedruckt	201.00
	- andere Gewebe:	
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
9110	--- roh oder gebleicht	153.00
9120	--- gefärbt	159.00
9130	--- buntgewebt	184.00
9140	--- bedruckt	197.00
	-- andere:	
9910	--- roh oder gebleicht	146.00
9920	--- gefärbt	170.00
9930	--- buntgewebt	194.00
9940	--- bedruckt	198.00
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern:	
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:	
1100	-- roh oder gebleicht	74.00
1200	-- gefärbt	140.00
1300	-- buntgewebt	162.00
1400	-- bedruckt	150.00
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
2100	-- roh oder gebleicht	77.00
2200	-- gefärbt	155.00
2300	-- buntgewebt	159.00
2400	-- bedruckt	166.00
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
3100	-- roh oder gebleicht	86.00
3200	-- gefärbt	160.00
3300	-- buntgewebt	164.00
3400	-- bedruckt	172.00
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:	
4100	-- roh oder gebleicht	78.00
4200	-- gefärbt	156.00
4300	-- buntgewebt	164.00
4400	-- bedruckt	161.00
	- andere:	
9100	-- roh oder gebleicht	84.00
9200	-- gefärbt	163.00
9300	-- buntgewebt	160.00
9400	-- bedruckt	170.00

56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder kosmetischen Stoffen des Kapitels 33, mit Seife oder Reinigungsmitteln der Nr. 3401, mit Wachsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen der Nr. 3405, mit Weichmachern für Spinnstoffe der Nr. 3809), sofern diese Spinnstoffe nur als Unterlage dienen;
 - b) Spinnstoffserzeugnisse der Nr. 5811;
 - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage aufgebracht (Nr. 6805);
 - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (Nr. 6814);
 - e) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
 - f) hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren der Nr. 9619.
2. Als «Filze» gelten auch Nadelfilze sowie Flächenerzeugnisse aus einer Faserlage aus Spinnstoffen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören Filze bzw. Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (kompakt oder zellenförmig).

Die Nr. 5603 ist auch für Vliesstoffe anwendbar, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören jedoch nicht:

- a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 Gewichtsprozent oder weniger, sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze (Kapitel 39 oder 40);
 - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig vollständig mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39 oder 40);
 - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Nr. 5604 gehören nicht Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5601.	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus:	
2100	-- aus Baumwolle	20.00
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	20.00
2900	-- andere	19.00
3000	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	7.10
5602.	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:	
1000	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	43.00
	- andere Filze, weder imprägniert, bestrichen, überzogen noch geschichtet:	
2100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	57.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	44.00
9000	- andere	44.00
5603.	Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:	
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:	
1100	-- mit einem Gewicht von nicht mehr als 25 g/m ²	21.00
1200	-- mit einem Gewicht von mehr als 25 g/m ² , jedoch nicht mehr als 70 g/m ²	21.00
1300	-- mit einem Gewicht von mehr als 70 g/m ² , jedoch nicht mehr als 150 g/m ²	21.00
1400	-- mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m ²	21.00
	- andere:	
9100	-- mit einem Gewicht von nicht mehr als 25 g/m ²	21.00
9200	-- mit einem Gewicht von mehr als 25 g/m ² , jedoch nicht mehr als 70 g/m ²	21.00
9300	-- mit einem Gewicht von mehr als 70 g/m ² , jedoch nicht mehr als 150 g/m ²	21.00
9400	-- mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m ²	21.00
5604.	Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
1000	- Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen	67.00
	- andere:	
9010	-- Katgutnachahmungen	287.00
9080	-- andere	69.00
5605.0000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Spinnstoffgarnen oder aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit einem Metallüberzug	109.00
5606.	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; Maschengarne:	
0010	- Elastomergarne mit Umzwirnung	180.00
0090	- andere	196.00
5607.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:	
2100	-- Bindengarne oder Pressengarne	35.00
2900	-- andere	50.00
	- aus Polyethylen oder Polypropylen:	
4100	-- Bindengarne oder Pressengarne	80.00
4900	-- andere	113.00
5000	- aus anderen synthetischen Fasern	120.00
	- andere:	
9010	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern	63.00
9020	-- aus Jute	8.50
9080	-- andere	71.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5608.	Geknüpfe Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:	Fr. je 100 kg brutto
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
1100	-- konfektionierte Fischernetze	114.00
1900	-- andere	248.00
9000	- andere	124.00
5609.0000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	67.00

57 Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen

Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als «Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen» alle Bodenbeläge, bei denen die Spinnstoffseite beim Gebrauch die Oberfläche bildet. Hierher gehören ebenfalls Waren, die die charakteristischen Merkmale von Bodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken verwendet werden.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht Teppichunterlagen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5701.	Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	137.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	139.00
5702.	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschliesslich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:	
1000	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	71.00
2000	- Bodenbeläge aus Kokos	29.00
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert:	
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	95.00
3200	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	87.00
3900	-- aus anderen Spinnstoffen	48.00
	- andere, mit Flor, konfektioniert:	
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	88.00
4200	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	94.00
4900	-- aus anderen Spinnstoffen	71.00
5000	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert	57.00
	- andere, ohne Flor, konfektioniert:	
9100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	70.00
9200	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	66.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	51.00
5703.	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen (einschliesslich Rasen), getuftet, auch konfektioniert:	
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	90.00
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
2100	-- Rasen	80.00
2900	-- andere	80.00
	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen:	
3100	-- Rasen	60.00
3900	-- andere	60.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	73.00
5704.	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:	
1000	- Fliesen mit einer Oberfläche von nicht mehr als 0,3 m ²	40.00
2000	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m ² aber nicht mehr als 1 m ²	41.00
9000	- andere	41.00
5705.0000	Andere Teppiche und Bodenbeläge aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	74.00

58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 aufgeführten Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, und die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Nr. 5801 gehören auch Schusssamt und -plüsch, noch nicht aufgeschnitten, ohne von der Oberfläche abstehenden Flor.
3. Als «Drehergewebe» im Sinne der Nr. 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Dreherfäden besteht, wobei die Dreherfäden eine halbe, eine ganze oder mehr als eine ganze Drehung um den Stehfaden ausführen und in ihrer Lage durch die Schussfäden festgehalten werden.
4. Zu Nr. 5804 gehören nicht geknüpft Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, der Nr. 5608.
5. Als «Bänder» im Sinne der Nr. 5806 gelten:
 - a) - Gewebe mit Kette und Schuss (einschliesslich Samt), in Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit echten Webkanten;
- aus Gewebe geschnittene Streifen, mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
 - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuss, mit einer Breite, in flachgedrücktem Zustand, von nicht mehr als 30 cm;
 - c) Schrägbänder mit gefalteten Rändern, mit einer Breite, in ungefaltetem Zustand, von nicht mehr als 30 cm.

Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Nr. 5808.
6. Als «Stickereien» der Nr. 5810 gelten auch aufgenähte Applikationen von Pailletten, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Nr. 5810 gehören nicht Tapissereien als Nadelarbeit (Nr. 5805).
7. Ausser den Erzeugnissen der Nr. 5809 gehören zu den Nummern dieses Kapitels ebenfalls Waren aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5801.	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5802 oder 5806:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	94.00
	- aus Baumwolle:	
2100	-- Schusssamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten	45.00
2200	-- Rippenschusssamt und -plüsch, aufgeschnitten	41.00
2300	-- anderer Schusssamt und -plüsch	44.00
2600	-- Chenillegewebe	124.00
2700	-- Kettsamt und -plüsch	44.00
	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
3100	-- Schusssamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten	192.00
3200	-- Rippenschusssamt und -plüsch, aufgeschnitten	187.00
3300	-- anderer Schusssamt und -plüsch	171.00
3600	-- Chenillegewebe	187.00
3700	-- Kettsamt und -plüsch	193.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	128.00
5802.	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Nr. 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, andere als Erzeugnisse der Nr. 5703:	
1000	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle	63.00
2000	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	166.00
3000	- getuftete Spinnstoffzeugnisse	128.00
5803.	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Nr. 5806:	
0010	- aus Baumwolle	112.00
0090	- aus anderen Spinnstoffen	229.00
5804.	Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, am Stück, in Streifen oder Motiven, andere als Waren der Nrn. 6002 bis 6006:	
	- Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe:	
1010	-- aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern	226.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	128.00
	- Maschinenspitzen:	
2100	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	460.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	346.00
3000	- Handspitzen	353.00
5805.0000	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit-Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	197.00
5806.	Bänder, andere als Waren der Nr. 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):	
1000	- Bänder aus Samt-, Plüsch- oder Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	331.00
2000	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomer- oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr	188.00
	- andere Bänder:	
3100	-- aus Baumwolle	146.00
3200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	326.00
3900	-- aus anderen Spinnstoffen	98.00
4000	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	311.00
5807.	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, am Stück, in Bändern oder zugeschnitten, nicht bestickt:	
1000	- gewebt	204.00
9000	- andere	237.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5808.	Geflechte am Stück; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, nicht bestickt, andere als gewirkte oder gestrickte; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Geflechte am Stück	133.00
	- andere:	
9010	-- aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern	184.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	125.00
5809.0000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nr. 5605, der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	183.00
5810.	Stickereien am Stück, in Streifen oder Motiven:	
1000	- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	248.00
	- andere Stickereien:	
9100	-- aus Baumwolle	126.00
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
9210	--- aus synthetischen Fasern	250.00
9220	--- aus künstlichen Fasern	218.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	292.00
5811.0000	Gepolsterte Spinnstoffzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Polstermaterial verbunden, andere als Stickereien der Nr. 5810	153.00

59 Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten als «Gewebe» im Sinne dieses Kapitels Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Nrn. 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, der Nr. 5808 und gewirkte oder gestrickte Stoffe der Nrn. 6002 bis 6006.
2. Zu Nr. 5903 gehören:
 - a) Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (kompakt oder zellenförmig), ausgenommen:
 - 1) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;
 - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 °C und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im Allgemeinen Kapitel 39);
 - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder das Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39);
 - 4) Gewebe, teilweise mit Kunststoff in musterbildender Weise bestrichen oder überzogen (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
 - 5) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39);
 - 6) Spinnstoffzeugnisse der Nr. 5811;
 - b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kunststoff imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604.
3. Als mit Lagen aus Kunststoff geschichtete Gewebe im Sinne der Nr. 5903 gelten Erzeugnisse, welche durch das Zusammenfügen einer oder mehrerer Gewebeschichten mit einer oder mehreren Schichten Kunststofffolien oder -platten hergestellt werden, aufeinandergeschichtet und mittels eines Verfahrens mit den Kunststofffolien oder -platten verbunden, unabhängig davon, ob die Kunststofffolien oder -platten im Querschnitt von bloßem Auge wahrnehmbar sind oder nicht.
4. Als «Wandbezüge aus Spinnstoffen» im Sinne der Nr. 5905 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse, in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, bestehend aus einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf einer Unterlage aufgebracht oder, mangels Unterlage, auf der Rückseite behandelt sind (imprägniert oder bestrichen, um ein Aufkleben zu ermöglichen).

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Wandbezüge, bei denen der Scherstaub direkt auf eine Papierunterlage (Nr. 4814) oder eine Spinnstoffunterlage (im Allgemeinen Nr. 5907) aufgebracht ist.

5. Als «kautschutierte Gewebe» im Sinne der Nr. 5906 gelten:
 - a) mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtete Gewebe:
 - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 1500 g; oder
 - einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtsprozent;
 - b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604;
 - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Platten, Blätter und Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe nur als einfache Unterlage dient (Kapitel 40) sowie Spinnstoffzeugnisse der Nr. 5811.

6. Zu Nr. 5907 gehören nicht:
 - a) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;

- b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen);
 - c) Gewebe, teilweise mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Erzeugnissen in musterbildender Weise überzogen; Samtimitationen bleiben jedoch unter dieser Nummer eingereiht;
 - d) Gewebe, mit den üblichen Schlussappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;
 - e) Furnierblätter auf Gewebeunterlage (Nr. 4408);
 - f) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebeunterlage (Nr. 6805);
 - g) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Gewebeunterlage (Nr. 6814);
 - h) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Gewebeunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).
7. Zu Nr. 5910 gehören nicht:
- a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, am Stück oder in Längen geschnitten;
 - b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind (Nr. 4010).
8. Zu Nr. 5911, und nicht zu anderen Nummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
- a) die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, am Stück, in Längen geschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren, die sich als solche der Nrn. 5908 bis 5910 kennzeichnen):
 - Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen;
 - Beuteltuch (Müllergaze);
 - Filtertücher und dichte Gewebe, der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;
 - Gewebe, auch verfilzt, auch imprägniert oder bestrichen, zu technischen Zwecken, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss;
 - Gewebe mit Metalleinlagen, der zu technischen Zwecken verwendeten Art;
 - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, der üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch imprägniert, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
 - b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Nrn. 5908 bis 5910) (z.B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
5901.	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	31.00
9000	- andere	30.00
5902.	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:	
1000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	82.00
2000	- aus Polyester	116.00
9000	- andere	48.00
5903.	Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, andere als solche der Nr. 5902:	
1000	- mit Poly(vinylchlorid)	56.00
2000	- mit Polyurethan	58.00
9000	- andere	57.00
5904.	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten:	
1000	- Linoleum	15.00
9000	- andere	14.00
5905.0000	Wandbezüge aus Spinnstoffen	152.00
5906.	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Nr. 5902:	
1000	- Klebebänder, mit einer Breite von nicht mehr als 20 cm	37.00
	- andere:	
9100	-- gewirkt oder gestrickt	142.00
9900	-- andere	38.00
5907.0000	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	46.00
5908.0000	Gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen, auch imprägniert	61.00
5909.0000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	49.00
5910.0000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	157.00
5911.	In Anmerkung 8 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse und Waren, aus Spinnstoffen, zu technischen Zwecken:	
1000	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen	22.00
2000	- Beuteltuch (Müllergaze), auch konfektioniert	74.00
	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement):	
3100	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	60.00
3200	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	59.00
4000	- Filtertücher und dichte Gewebe, der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	61.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(5911.)	In Anmerkung 8 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse und Waren, aus Spinnstoffen, zu technischen Zwecken (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
9010	- andere: -- kreisförmige selbstklebende Polierscheiben der zur Herstellung von Halbleiterscheiben verwendeten Art	0.00
9090	-- andere	47.00

60 Gewirkte oder gestrickte Stoffe

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Häkelspitzen der Nr. 5804;
 - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nr. 5807;
 - c) gewirkte oder gestrickte Stoffe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Samt, Plüsch und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, gehören jedoch zu Nr. 6001.
2. Zu diesem Kapitel gehören auch gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als «gewirkte Waren» gelten in der Nomenklatur auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

Unternummer-Anmerkung

1. Die Unternummer 6005.35 umfasst nur gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Polyethylenmonofilien oder aus Polyester multifilamenten mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g aber nicht mehr als 55 g, mit nicht weniger als 20 offenen Zellen/cm² aber nicht mehr als 100 offenen Zellen/cm² und die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambda-cyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirmiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6001.	Samt, Plüsch (einschliesslich sog. Pelzgestricke) und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- sog. Pelzgestricke	194.00
	- Schlingenstoffe:	
2100	-- aus Baumwolle	95.00
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	276.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	114.00
	- andere:	
9100	-- aus Baumwolle	102.00
9200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	195.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	99.00
6002.	Gewirkte und gestricke Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001:	
4000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichtsprozent oder mehr aber keine Kautschukfäden enthaltend	205.00
9000	- andere	205.00
6003.	Gewirkte oder gestricke Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, andere als solche der Nrn. 6001 und 6002:	
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	201.00
2000	- aus Baumwolle	201.00
3000	- aus synthetischen Fasern	201.00
4000	- aus künstlichen Fasern	201.00
9000	- andere	201.00
6004.	Gewirkte oder gestricke Stoffe mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001:	
1000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichtsprozent oder mehr aber keine Kautschukfäden enthaltend	206.00
9000	- andere	206.00
6005.	Auf Kettenwirk- oder Kettenstrickmaschinen (einschliesslich Häkelgalonmaschinen) hergestellte Wirk- und Strickwaren, andere als solche der Nrn. 6001 bis 6004:	
	- aus Baumwolle:	
2100	-- roh oder gebleicht	93.00
2200	-- gefärbt	93.00
2300	-- buntgewirkt oder buntgestrickt	93.00
2400	-- bedruckt	93.00
	- aus synthetischen Fasern:	
3500	-- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Stoffe	259.00
3600	-- andere, roh oder gebleicht	259.00
3700	-- andere, gefärbt	259.00
3800	-- andere, buntgewirkt oder buntgestrickt	259.00
3900	-- andere, bedruckt	259.00
	- aus künstlichen Fasern:	
4100	-- roh oder gebleicht	259.00
4200	-- gefärbt	259.00
4300	-- buntgewirkt oder buntgestrickt	259.00
4400	-- bedruckt	259.00
	- andere:	
9010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	233.00
9090	-- andere	384.00
6006.	Andere gewirkte oder gestricke Stoffe:	
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	236.00
	- aus Baumwolle:	
2100	-- roh oder gebleicht	92.00
2200	-- gefärbt	92.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6006.)	Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Baumwolle (Fortsetzung):	
2300	-- buntgewirkt oder buntgestrickt	92.00
2400	-- bedruckt	92.00
	- aus synthetischen Fasern:	
3100	-- roh oder gebleicht	258.00
3200	-- gefärbt	258.00
3300	-- buntgewirkt oder buntgestrickt	258.00
3400	-- bedruckt	258.00
	- aus künstlichen Fasern:	
4100	-- roh oder gebleicht	258.00
4200	-- gefärbt	258.00
4300	-- buntgewirkt oder buntgestrickt	258.00
4400	-- bedruckt	258.00
9000	- andere	393.00

61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur gewirkte oder gestrickte Konfektionswaren.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nr. 6212;
 - b) Altwaren der Nr. 6309;
 - c) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6103 und 6104 gelten:
 - a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:
 - eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
 - ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z. B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Jupe oder Hosenjupe und eine lange Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzugs die lange Hose oder eine der langen Hosen und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder Hosenjupe. Die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:

- Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
 - Fräcke, im Allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
 - Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.
- b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6107, 6108 oder 6109), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
 - ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Pullovers, der einzig im Falle der Twinsets ein zweites Oberteil bilden kann und des Gilets, das in den anderen Fällen als zweites Oberteil gilt;
 - ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6112.

4. Zu den Nrn. 6105 und 6106 gehören weder Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, noch Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer mindestens 10 cm x 10 cm messenden Fläche, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Die Nr. 6105 umfasst keine Kleidungsstücke ohne Ärmel.

Unter «Hemden» und «Hemdblusen» sind Kleidungsstücke zu verstehen, die dazu bestimmt sind, den Oberkörper zu bedecken und die lange oder kurze Ärmel, sowie eine vom Halsausschnitt aus-

gehende, auch teilweise Öffnung aufweisen. «Blusen» sind weiter geschnitten und auch dazu bestimmt den Oberkörper zu bedecken. Sie können ärmellos sein, mit oder ohne vom Halsausschnitt ausgehender Öffnung. Die «Hemden», «Hemdblusen» und «Blusen» können auch einen Kragen aufweisen.

5. Zu Nr. 6109 gehören nicht Kleidungsstücke, die Abschlussborten, eingezogene Bindekordeln oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen.
6. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6111 gilt folgendes:
 - a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm;
 - b) Waren, für die sowohl die Nr. 6111 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6111.
7. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6112 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
 - a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fusstege aufweisen;
 - b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
 - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

8. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6113 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6111, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6113.
9. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.
10. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6101.	Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6103:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- aus Baumwolle	165.00
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	418.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	456.00
9090	-- andere	390.00
6102.	Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6104:	
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	465.00
2000	- aus Baumwolle	164.00
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	414.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	608.00
6103.	Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
	- Anzüge:	
1010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	455.00
1020	-- aus synthetischen Fasern	437.00
1030	-- aus Baumwolle	173.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	464.00
	- Ensembles:	
2200	-- aus Baumwolle	164.00
2300	-- aus synthetischen Fasern	300.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
2910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	473.00
2990	--- andere	497.00
	- Vestons (Jacken, Kittel):	
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	421.00
3200	-- aus Baumwolle	165.00
3300	-- aus synthetischen Fasern	300.00
3900	-- aus anderen Spinnstoffen	473.00
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:	
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	429.00
4200	-- aus Baumwolle	164.00
4300	-- aus synthetischen Fasern	414.00
4900	-- aus anderen Spinnstoffen	462.00
6104.	Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
	- Kostüme (Tailleurs):	
1300	-- aus synthetischen Fasern	439.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
1910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	462.00
1920	--- aus Baumwolle	176.00
1990	--- andere	481.00
	- Ensembles:	
2200	-- aus Baumwolle	170.00
2300	-- aus synthetischen Fasern	418.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
2910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	429.00
2990	--- andere	471.00
	- Jacken:	
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	438.00
3200	-- aus Baumwolle	166.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6104.)	Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Jacken (Fortsetzung):	
3300	-- aus synthetischen Fasern	408.00
3900	-- aus anderen Spinnstoffen	476.00
	- Kleider (Röcke):	
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	436.00
4200	-- aus Baumwolle	171.00
4300	-- aus synthetischen Fasern	427.00
4400	-- aus künstlichen Fasern	444.00
4900	-- aus anderen Spinnstoffen	587.00
	- Jupes und Hosenjupes:	
5100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	422.00
5200	-- aus Baumwolle	169.00
5300	-- aus synthetischen Fasern	399.00
5900	-- aus anderen Spinnstoffen	450.00
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:	
6100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	428.00
6200	-- aus Baumwolle	165.00
6300	-- aus synthetischen Fasern	418.00
6900	-- aus anderen Spinnstoffen	456.00
6105.	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
1000	- aus Baumwolle	130.00
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	292.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	369.00
6106.	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
1000	- aus Baumwolle	165.00
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	406.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	452.00
6107.	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
	- Slips und andere Unterhosen:	
1100	-- aus Baumwolle	129.00
1200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	385.00
1900	-- aus anderen Spinnstoffen	387.00
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):	
2100	-- aus Baumwolle	127.00
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	292.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	390.00
	- andere:	
9100	-- aus Baumwolle	158.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9910	--- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	438.00
9990	--- andere	454.00
6108.	Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
	- Unterröcke und Halbunterröcke:	
1100	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	415.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
1910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide	688.00
1990	--- aus anderen Spinnstoffen	137.00
	- Slips und andere Unterhosen:	
2100	-- aus Baumwolle	130.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6108.)	Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Slips und andere Unterhosen (Fortsetzung):	
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	424.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	387.00
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):	
3100	-- aus Baumwolle	129.00
3200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	389.00
3900	-- aus anderen Spinnstoffen	387.00
	- andere:	
9100	-- aus Baumwolle	166.00
9200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	445.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	452.00
6109.	T-Shirts und Unterleibchen (Unterhemden), gewirkt oder gestrickt:	
1000	- aus Baumwolle	152.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	391.00
6110.	Pullover, Westen (Cardigans), Gilets und ähnliche Waren, einschliesslich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:	
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
1100	-- aus Wolle	306.00
1200	-- der Kaschmirziege	306.00
1900	-- andere	306.00
2000	- aus Baumwolle	120.00
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	300.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	390.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	565.00
6111.	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:	
2000	- aus Baumwolle	153.00
3000	- aus synthetischen Fasern	401.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	367.00
9090	-- andere	378.00
6112.	Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen, gewirkt oder gestrickt:	
	- Trainingsanzüge:	
1100	-- aus Baumwolle	159.00
1200	-- aus synthetischen Fasern	300.00
1900	-- aus anderen Spinnstoffen	439.00
	- Skianzüge und Skiensembles:	
2010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	175.00
2090	-- aus anderen Spinnstoffen	405.00
	- Badeanzüge und -hosen, für Männer oder Knaben:	
3100	-- aus synthetischen Fasern	426.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
3910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	176.00
3990	--- aus anderen Spinnstoffen	465.00
	- Badeanzüge und -hosen, für Frauen oder Mädchen:	
4100	-- aus synthetischen Fasern	446.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
4910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	172.00
4990	--- aus anderen Spinnstoffen	467.00
6113.0000	Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nrn. 5903, 5906 oder 5907	176.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6114.	Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- aus Baumwolle	163.00
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	407.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	437.00
9090	-- andere	524.00
6115.	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschliesslich Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe), gewirkt oder gestrickt:	
	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe):	
	-- Strumpfhosen:	
1011	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	130.00
1019	--- aus anderen Spinnstoffen	295.00
1020	-- Frauenstrümpfe und -kniestrümpfe, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex	543.00
	-- andere:	
	--- aus synthetischen Fasern:	
1031	---- aus synthetischen Filamentgarnen	395.00
1032	---- aus synthetischen Kurzfasern	320.00
1039	--- aus anderen Spinnstoffen	155.00
	- andere Strumpfhosen:	
2100	-- aus synthetischen Fasern, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex	295.00
2200	-- aus synthetischen Fasern, mit einem Titer der Einfachgarne von 67 Dezitex oder mehr	295.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
2910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	130.00
2990	--- aus anderen Spinnstoffen	300.00
3000	- andere Frauenstrümpfe und -kniestrümpfe, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex	543.00
	- andere:	
9400	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	321.00
9500	-- aus Baumwolle	155.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
9610	--- aus synthetischen Filamentgarnen	395.00
9620	--- aus synthetischen Kurzfasern	320.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	177.00
6116.	Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, gewirkt oder gestrickt:	
1000	- mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit diesen Stoffen geschichtet	120.00
	- andere:	
9100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	394.00
9200	-- aus Baumwolle	200.00
9300	-- aus synthetischen Fasern	520.00
9900	-- aus anderen Spinnstoffen	327.00
6117.	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:	
	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	174.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	300.00
	- anderes Zubehör:	
8020	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	162.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6117.)	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
8080	- anderes Zubehör (Fortsetzung): -- aus anderen Spinnstoffen	404.00
9010	- Teile: -- aus pflanzlichen Spinnstoffen	164.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	417.00

62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Anmerkungen

1. Dieses Kapitel umfasst nur konfektionierte Waren aus allen anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte, ausgenommen gewirkte oder gestrickte Waren (andere als solche der Nr. 6212).
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Altwaren der Nr. 6309;
 - b) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6203 und 6204 gelten:

- a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:

- eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
- ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biése oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z.B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Jupe oder Hosenjupe und eine lange Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzugs die lange Hose oder eine der langen Hosen und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder Hosenjupe. Die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:

- Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
- Fräcke, im allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
- Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.

- b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6207 oder 6208), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:

- ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Gilets, das ein zweites Oberteil bilden kann;
- ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose oder einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6211.

4. Zu den Nrn. 6205 und 6206 gehören weder Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen. Die Nr. 6205 umfasst keine Kleidungsstücke ohne Ärmel.

Unter «Hemden» und «Hemdblusen» sind Kleidungsstücke zu verstehen, die dazu bestimmt sind, den Oberkörper zu bedecken und die lange oder kurze Ärmel, sowie eine vom Halsausschnitt ausgehende, auch teilweise Öffnung aufweisen. «Blusen» sind weiter geschnitten und auch dazu be-

stimmt den Oberkörper zu bedecken. Sie können ärmellos sein, mit oder ohne vom Halsausschnitt ausgehende Öffnung. Die «Hemden», «Hemdblusen» und «Blusen» können auch einen Kragen aufweisen.

5. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6209 gilt folgendes:
 - a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm;
 - b) Waren, für die sowohl die Nr. 6209 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6209.
6. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6210 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6209, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6210.
7. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6211 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
 - a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fusstegel aufweisen;
 - b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
 - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

8. Halstücher und ähnliche Waren, wie sie unter der Nr. 6214 erfasst sind, von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm misst, sind wie Ziertaschentücher der Nr. 6213 einzureihen. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm misst, gehören zu Nr. 6214.
9. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

10. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6201.	Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6203:	Fr. je 100 kg brutto
2000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	343.00
3000	- aus Baumwolle	265.00
4000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	497.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	265.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	620.00
6202.	Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6204:	
2000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	464.00
	- aus Baumwolle:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 750 g	234.00
3090	-- andere	317.00
4000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	575.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
	-- Mäntel, Regenmäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes) und ähnliche Waren:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
9011	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	330.00
9019	---- andere	460.00
9020	--- aus anderen Spinnstoffen	1315.00
	-- andere:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
9031	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	231.00
9039	---- andere	320.00
9090	--- aus anderen Spinnstoffen	930.00
6203.	Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Männer oder Knaben:	
	- Anzüge:	
1100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	368.00
1200	-- aus synthetischen Fasern	661.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
1910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	194.00
1990	--- aus anderen Spinnstoffen	566.00
	- Ensembles:	
2200	-- aus Baumwolle	182.00
2300	-- aus synthetischen Fasern	500.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
2910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	265.00
2920	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	373.00
2990	--- aus anderen Spinnstoffen	521.00
	- Vestons (Jacken, Kittel):	
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	361.00
3200	-- aus Baumwolle	191.00
3300	-- aus synthetischen Fasern	500.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
3910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	397.00
3990	--- aus anderen Spinnstoffen	559.00
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:	
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	361.00
4200	-- aus Baumwolle	182.00
4300	-- aus synthetischen Fasern	500.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
4910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	397.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6203.)	Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Männer oder Knaben (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (Fortsetzung):	
	-- aus anderen Spinnstoffen (Fortsetzung):	
4990	--- aus anderen Spinnstoffen	541.00
6204.	Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen:	
	- Kostüme (Tailleurs):	
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
1110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	489.00
1190	--- andere	560.00
	-- aus Baumwolle:	
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
1211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	241.00
1219	---- andere	326.00
1290	--- andere	390.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
1310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	824.00
1390	--- andere	903.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
1911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	450.00
1919	---- andere	530.00
	--- aus anderen Spinnstoffen:	
1991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	1022.00
1999	---- andere	1014.00
	- Ensembles:	
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
2110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	493.00
2190	--- andere	550.00
	-- aus Baumwolle:	
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
2211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	231.00
2219	---- andere	319.00
2290	--- andere	362.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
2310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	811.00
2390	--- andere	822.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
2911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	450.00
2919	---- andere	530.00
	--- aus anderen Spinnstoffen:	
2991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	989.00
2999	---- andere	1033.00
	- Jacken:	
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
3110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	467.00
3190	--- andere	507.00
	-- aus Baumwolle:	
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
3211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	229.00
3219	---- andere	317.00
3290	--- andere	350.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
3310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	766.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6204.)	Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Jacken (Fortsetzung):	
	-- aus synthetischen Fasern (Fortsetzung):	
3390	--- andere	819.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
3911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	712.00
3919	---- andere	530.00
	--- aus anderen Spinnstoffen:	
3991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	936.00
3999	---- andere	1063.00
	- Kleider (Röcke):	
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
4110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	493.00
4190	--- andere	550.00
	-- aus Baumwolle:	
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
4211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	241.00
4219	---- andere	318.00
4290	--- andere	367.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
4310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	828.00
4390	--- andere	876.00
	-- aus künstlichen Fasern:	
4410	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	652.00
4490	--- andere	709.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:	
4911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	907.00
4919	---- andere	530.00
	--- aus anderen Spinnstoffen:	
4991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	1309.00
4999	---- andere	1428.00
	- Jupes und Hosenjupes:	
5100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	483.00
	-- aus Baumwolle:	
5210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g	233.00
5290	--- andere	308.00
5300	-- aus synthetischen Fasern	779.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
5910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide	965.00
5920	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	327.00
5990	--- aus anderen Spinnstoffen	433.00
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:	
6100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	481.00
	-- aus Baumwolle:	
6210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g	222.00
6290	--- andere	302.00
6300	-- aus synthetischen Fasern	597.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
6910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide	965.00
6920	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	300.00
6990	--- aus anderen Spinnstoffen	425.00
6205.	Hemden für Männer oder Knaben:	
2000	- aus Baumwolle	200.00
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	360.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6205.)	Hemden für Männer oder Knaben (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	280.00
9020	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	319.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	640.00
6206.	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:	
	- aus Seide oder Abfällen von Seide:	
1010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	1272.00
1090	-- andere	1349.00
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
2010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	488.00
2090	-- andere	553.00
	- aus Baumwolle:	
	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
3011	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g	248.00
3019	--- andere	328.00
3090	-- andere	390.00
	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
4010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	773.00
4090	-- andere	814.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
9011	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g	248.00
9019	--- andere	338.00
9090	-- andere	402.00
6207.	Unterleibchen, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:	
	- Slips und andere Unterhosen:	
1100	-- aus Baumwolle	202.00
1900	-- aus anderen Spinnstoffen	499.00
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):	
2100	-- aus Baumwolle	203.00
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	360.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	590.00
	- andere:	
9100	-- aus Baumwolle	195.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9910	--- aus künstlichen Fasern	393.00
9920	--- aus synthetischen Fasern	706.00
9990	--- aus anderen Spinnstoffen	385.00
6208.	Unterleibchen und Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:	
	- Unterröcke und Halbunterröcke:	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
1110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	504.00
1190	--- andere	674.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
1910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	298.00
1990	--- andere	434.00
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):	
	-- aus Baumwolle:	
2110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	203.00
2190	--- andere	304.00
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
2210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	380.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6208.)	Unterleibchen und Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas) (Fortsetzung):	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern (Fortsetzung):	
2290	--- andere	460.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
2910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	1091.00
2990	--- andere	1232.00
	- andere:	
	-- aus Baumwolle:	
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
9111	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g	214.00
9119	---- andere	315.00
9190	--- andere	377.00
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	568.00
9290	--- andere	673.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	565.00
9990	--- andere	670.00
6209.	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:	
2000	- aus Baumwolle	237.00
3000	- aus synthetischen Fasern	595.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	249.00
9020	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	438.00
9090	-- aus anderen Spinnstoffen	755.00
6210.	Bekleidung aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:	
1000	- aus Erzeugnissen der Nrn. 5602 oder 5603	432.00
2000	- andere Bekleidung von der in der Nr. 6201 genannten Art	132.00
	- andere Bekleidung von der in der Nr. 6202 genannten Art:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 750 g	257.00
3090	-- andere	230.00
4000	- andere Bekleidung für Männer oder Knaben	172.00
	- andere Bekleidung, für Frauen oder Mädchen:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 750 g	255.00
5090	-- andere	345.00
6211.	Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen; andere Bekleidung:	
	- Badeanzüge und -hosen:	
	-- für Männer oder Knaben:	
1110	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	198.00
1190	--- aus anderen Spinnstoffen	440.00
	-- für Frauen oder Mädchen:	
1210	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	341.00
1290	--- aus anderen Spinnstoffen	711.00
	- Skianzüge und Skiensembles:	
2010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	395.00
2090	-- aus anderen Spinnstoffen	565.00
	- andere Bekleidung, für Männer oder Knaben:	
3200	-- aus Baumwolle	185.00
3300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	497.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
3910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	370.00
3990	--- aus anderen Spinnstoffen	427.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6211.)	Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen; andere Bekleidung (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Bekleidung, für Frauen oder Mädchen:	
	-- aus Baumwolle:	
4210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g	165.00
4290	--- andere	313.00
4300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	575.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
4910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	275.00
4920	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	496.00
4990	--- aus anderen Spinnstoffen	960.00
6212.	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, und Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt:	
1000	- Büstenhalter	360.00
2000	- Hüftgürtel und Miederhöschen	352.00
3000	- Korsetlette	364.00
	- andere:	
9010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	184.00
	-- andere:	
9091	--- Medizinalgürtel	59.00
9099	--- andere	338.00
6213.	Taschentücher und Ziertaschentücher:	
	- aus Baumwolle:	
2010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	166.00
2090	-- andere	199.00
	- aus anderen Spinnstoffen:	
	-- aus Seide oder Abfällen von Seide:	
9011	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	612.00
9019	--- andere	628.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9021	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	363.00
9029	--- andere	350.00
6214.	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
1000	- aus Seide oder Abfällen von Seide	678.00
2000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	355.00
3000	- aus synthetischen Fasern	538.00
4000	- aus künstlichen Fasern	368.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	244.00
6215.	Krawatten, Papillons (Fliegen) und Halstuchkrawatten:	
1000	- aus Seide oder Abfällen von Seide	848.00
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	769.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	408.00
6216.	Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe:	
0010	- aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern	528.00
0090	- aus anderen Spinnstoffen	94.00
6217.	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212:	
	- Zubehör:	
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	94.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	232.00
	- Teile:	
9010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	99.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6217.) 9090	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212 (Fortsetzung): - Teile (Fortsetzung): -- aus anderen Spinnstoffen	Fr. je 100 kg brutto 239.00

63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Anmerkungen

1. Das Unterkapitel I, das Waren aus allen Textilien umfasst, ist nur für konfektionierte Waren anwendbar.
2. Zu Unterkapitel I gehören nicht:
 - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
 - b) Altwaren der Nr. 6309.
3. Zu Nr. 6309 gehören nur die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren:
 - a) Waren aus Spinnstoffen:
 - Bekleidung und Bekleidungszubehör, und Teile davon;
 - Decken;
 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
 - Gegenstände zur Innenausstattung, andere als Teppiche der Nrn. 5701 bis 5705 und Tapisserien der Nr. 5805;
 - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus anderen Stoffen als Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren müssen, um in die Nr. 6309 eingereiht zu werden, gleichzeitig - folgende Bedingungen erfüllen:

- wahrnehmbare Gebrauchsspuren aufweisen, und
- lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen gestellt werden.

Unternummern-Anmerkung

1. Zur Nummer 6304.20 gehören auf Kettenwirk- oder Kettenstrickmaschinen hergestellte, konfektionierte Waren, die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambda-Cyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphos-methyl (ISO) imprägniert oder bestrichen sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren	Fr. je 100 kg brutto
6301.	Decken:	
	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung:	
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	174.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	322.00
2000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	227.00
3000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	165.00
4000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Fasern	179.00
9000	- andere Decken	130.00
6302.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:	
	- Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt:	
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	162.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	437.00
	- andere Bettwäsche, bedruckt:	
2100	-- aus Baumwolle	125.00
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	292.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	344.00
	- andere Bettwäsche:	
	-- aus Baumwolle:	
3110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	127.00
3190	--- andere	224.00
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
3210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	366.00
3290	--- andere	320.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus Flachs:	
3911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	150.00
3919	---- andere	347.00
	--- andere:	
3991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	210.00
3999	---- andere	442.00
	- Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt:	
4010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	166.00
4090	-- aus anderen Spinnstoffen	425.00
	- andere Tischwäsche:	
	-- aus Baumwolle:	
5110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	135.00
5120	--- mit Kettenstichstickerei	220.00
5190	--- andere	231.00
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:	
5310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	280.00
5320	--- mit Kettenstichstickerei	460.00
5390	--- andere	418.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus Flachs:	
5911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	142.00
5919	---- andere	350.00
5920	--- aus anderen Spinnstoffen	347.00
	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle:	
6010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	87.00
6090	-- andere	160.00
	- andere:	
	-- aus Baumwolle:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6302.)	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- aus Baumwolle (Fortsetzung):	
9110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	100.00
9190	--- andere	145.00
9300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern	380.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9920	--- aus Flachs	155.00
9930	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	171.00
9990	--- aus anderen Spinnstoffen	460.00
6303.	Gardinen, Vorhänge, Innenstoren; Fenster- und Bettbehänge (Lambrequins):	
	- gewirkt oder gestrickt:	
	-- aus synthetischen Fasern:	
1210	--- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen	300.00
1220	--- mit Kettenstichstickerei	300.00
1290	--- andere	429.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen:	
1913	---- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen	158.00
1914	---- mit Kettenstichstickerei	158.00
1918	---- andere	161.00
	--- aus anderen Spinnstoffen:	
1991	---- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen	455.00
1992	---- mit Kettenstichstickerei	434.00
1999	---- andere	435.00
	- andere:	
	-- aus Baumwolle:	
9110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	141.00
9120	--- mit Kettenstichstickerei	221.00
9190	--- andere	244.00
	-- aus synthetischen Fasern:	
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	280.00
9220	--- mit Kettenstichstickerei	456.00
9290	--- andere	490.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	351.00
9920	--- mit Kettenstichstickerei	453.00
9990	--- andere	445.00
6304.	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen solche der Nr. 9404:	
	- Bettüberwürfe:	
	-- gewirkt oder gestrickt:	
1110	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	175.00
1190	--- aus anderen Spinnstoffen	440.00
1900	-- andere	199.00
2000	- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Mückennetze für Betten	164.00
	- andere:	
	-- gewirkt oder gestrickt:	
9120	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen	164.00
9180	--- aus anderen Spinnstoffen	401.00
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus Baumwolle:	
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	136.00
9290	--- andere	235.00
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus synthetischen Fasern:	
9310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	364.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6304.)	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen solche der Nr. 9404 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus synthetischen Fasern (Fortsetzung):	
9390	--- andere	424.00
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus anderen Spinnstoffen:	
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	343.00
9990	--- andere	449.00
6305.	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
1000	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303	15.00
2000	- aus Baumwolle	147.00
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
3200	-- flexible Behälter für Schüttgüter	88.00
3300	-- andere, aus Streifen oder dergleichen aus Polyethylen oder Polypropylen	88.00
3900	-- andere	300.00
9000	- aus anderen Spinnstoffen	203.00
6306.	Planen (Blachen) und Markisen; Zelte (einschliesslich temporäre Gartenpavillons); Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen; Campingausrüstungen:	
	- Planen (Blachen) und Markisen:	
1200	-- aus synthetischen Fasern	96.00
1900	-- aus anderen Spinnstoffen	92.00
	- Zelte (einschliesslich temporäre Gartenpavillons und ähnliche Erzeugnisse):	
2200	-- aus synthetischen Fasern	130.00
2900	-- aus anderen Spinnstoffen	93.00
3000	- Segel	101.00
4000	- Luftmatratzen	65.00
9000	- andere	92.00
6307.	Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:	
	- Scheuertücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:	
1010	-- aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	82.00
1090	-- aus anderen Spinnstoffen	257.00
	- Rettungsringe und Schwimmwesten:	
2010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	142.00
2090	-- aus anderen Spinnstoffen	398.00
	- andere:	
9010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	130.00
	-- aus anderen Spinnstoffen:	
9091	--- Röntgenschürze	66.00
9099	--- andere	263.00
	II. Warenezusammenstellungen	
6308.0000	Warenezusammenstellungen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zubehör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Verpackungen für den Einzelverkauf	139.00
	III. Altwaren und Lumpen	
6309.0000	Altwaren	132.00
6310.	Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:	
1000	- sortiert	0.00
9000	- andere	0.00

XII Schuhe, Kopfbedeckungen, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Wegwerfartikel zum Bedecken der Füsse oder zum Überziehen von Schuhen, aus leichten oder wenig widerstandsfähigen Materialien hergestellt (z.B. aus Papier oder Kunststoffolie), ohne angebrachte Sohlen (Tarifizierung nach Material und Beschaffenheit);
 - b) Füsslinge aus textilen Materialien, ohne durch Kleben, Heften oder anderweitig angebrachte Aussensohlen (Abschnitt XI);
 - c) gebrauchte Schuhe der Nr. 6309;
 - d) Waren aus Asbest (Nr. 6812);
 - e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und Vorrichtungen sowie Teile davon (Nr. 9021);
 - f) Schuhe, die die Merkmale von Spielzeug aufweisen, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und andere Schutzvorrichtungen, die bei der Sportausübung verwendet werden (Kapitel 95).
2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 6406 gelten weder Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürbänder und andere Zier- oder Posamentierwaren, die nach Beschaffenheit einzureihen sind, noch Schuhknöpfe (Nr. 9606).
3. Im Sinne dieses Kapitels gelten:
 - a) als «Kautschuk» und «Kunststoff» auch Gewebe und andere Träger aus Spinnstoffen, die auf der Aussenseite mit einer von blossem Auge wahrnehmbaren Kautschuk- oder Kunststoffschicht versehen sind; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen zur Erlangung dieser Aussenschicht hervorgerufen sind, ausser Betracht;
 - b) der Ausdruck «Leder» bezieht sich auf Waren der Tarifnummern 4107 und 4112 bis 4114.
4. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gilt:
 - a) als Stoff des Oberteils derjenige Stoff, der auf der Aussenseite flächenmässig vorherrscht, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben;
 - b) als Stoff der Laufsohle derjenige Stoff, der die grösste Berührungsfläche mit dem Erdboden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dorne, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben.

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Sportschuhe» im Sinne der Nrn. 6402.12, 6402.19, 6403.12, 6403.19 und 6404.11 gelten ausschliesslich:
 - a) Schuhe, die zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit geeignet sind und die mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sind oder versehen werden können;
 - b) Schuhe für Schlitt- und Rollschuhe, Skischuhe, Snowboard-Schuhe, Schuhe für den Ringkampf, Schuhe für den Boxsport und Schuhe für den Radsport.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6401.	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen der Oberteil weder mit der Laufsohle durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist noch aus verschiedenen, durch die gleichen Verfahren zusammengesetzten Teilen besteht:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	53.00
	- andere Schuhe:	
9200	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	56.00
9900	-- andere	61.00
6402.	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:	
	- Sportschuhe:	
1200	-- Skischuhe und Snowboard-Schuhe	120.00
1900	-- andere	113.00
2000	- Schuhe mit Oberteil aus Riemen oder Bändern, die mit Zapfen an der Sohle befestigt sind	80.00
	- andere Schuhe:	
9100	-- den Knöchel bedeckend	115.00
9900	-- andere	113.00
6403.	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:	
	- Sportschuhe:	
1200	-- Skischuhe und Snowboard-Schuhe	115.00
1900	-- andere	194.00
2000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Rist verlaufen und die grosse Zehe umspannen	214.00
4000	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	145.00
	- andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:	
5100	-- den Knöchel bedeckend	149.00
	-- andere:	
5910	--- Kinderschuhe bis Grösse 35	173.00
	--- andere, das Paar im Gewichte von:	
5991	---- mehr als 1200 g	111.00
5992	---- mehr als 600 g, jedoch nicht mehr als 1200 g	151.00
5993	---- nicht mehr als 600 g	217.00
	- andere Schuhe:	
9100	-- den Knöchel bedeckend	143.00
	-- andere:	
9910	--- Kinderschuhe bis Grösse 35	167.00
	--- andere, das Paar im Gewichte von:	
9991	---- mehr als 1200 g	108.00
9992	---- mehr als 600 g, jedoch nicht mehr als 1200 g	145.00
9993	---- nicht mehr als 600 g	206.00
6404.	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:	
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:	
1100	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	138.00
1900	-- andere	100.00
2000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	148.00
6405.	Andere Schuhe:	
1000	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	55.00
2000	- mit Oberteil aus Spinnstoffen	52.00
	- andere:	
9010	-- mit Laufsohlen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kautschuk oder Kunststoff	134.00
9090	-- andere	53.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6406.	Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen steife Vorder- und Hinterkappen	47.00
2000	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff - andere:	43.00
9010	-- herausnehmbare Einlegesohlen	62.00
9020	-- Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren sowie Teile davon	84.00
9090	-- andere	48.00

65 Kopfbedeckungen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Nr. 6309;
 - b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Nr. 6812);
 - c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
2. Zu Nr. 6502 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind, ausgenommen jedoch alle anderen durch Nähen hergestellten Hutstumpen und Hutrohlinge.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
6501.0000	Hutstumpen, weder geformt noch mit Randbearbeitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zum Herstellen von Hüten	72.00
6502.0000	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, weder geformt noch mit Randbearbeitung noch ausgestattet	43.00
6504.0000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	122.00
6505.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:	
0010	- Haarnetze	303.00
	- andere:	
0080	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen	131.00
0090	-- aus anderen Spinnstoffen	172.00
6506.	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:	
1000	- Sicherheitskopfbedeckungen	62.00
	- andere:	
9100	-- aus Kautschuk oder Kunststoffen	61.00
	-- aus anderen Stoffen:	
9910	--- aus Pelzfellen	221.00
9990	--- aus anderen Stoffen	102.00
6507.0000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	97.00

66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Messstöcke und dergleichen (Nr. 9017);
 - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind).
2. Zu Nr. 6603 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Nrn. 6601 oder 6602 erfassten Waren. Derartige Waren werden für sich eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6601.	Regenschirme und Sonnenschirme (einschliesslich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Gartenschirme und ähnliche Waren	70.00
	- andere:	
9100	-- mit teleskopischem Unter- oder Griffstock	85.00
9900	-- andere	112.00
6602.0000	Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	51.00
6603.	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 6601 oder 6602:	
2000	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock, für Regenschirme oder Sonnenschirme	11.00
9000	- andere	9.30

67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
 - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 - c) Schuhe (Kapitel 64);
 - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
 - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
 - f) Wedel, Puderquasten, Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).
2. Zu Nr. 6701 gehören nicht:
 - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettzeug der Nr. 9404;
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
 - c) Blumen, Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Nr. 6702.
3. Zu Nr. 6702 gehören nicht:
 - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 - b) Nachahmungen von Blumen, Blattwerk oder Früchten, aus Keramik, Stein, Metall, Holz usw., die durch Giessen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
6701.0000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Erzeugnisse der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele	Fr. je 100 kg brutto 307.00
6702.	Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten:	
1000	- aus Kunststoffen	79.00
	- aus anderen Stoffen:	
9010	-- aus Spinnstoffen	184.00
9090	-- aus anderen Stoffen	81.00
6703.0000	Menschenhaare, gleichgerichtet, verfeinert, gebleicht oder anders zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet	77.00
6704.	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- aus synthetischen Spinnstoffen:	
1100	-- ganze Perücken	314.00
1900	-- andere	309.00
2000	- aus Menschenhaaren	313.00
9000	- aus anderen Stoffen	311.00

**XIII Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,
Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische
Waren; Glas und Glaswaren**

68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 25;
 - b) gestrichene, überzogene, imprägnierte oder beschichtete Papiere und Pappen der Nrn. 4810 oder 4811 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit beschichtete oder bituminierte oder asphaltierte Papiere und Pappen);
 - c) Gewebe und andere Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, bestrichen, imprägniert oder überzogen, der Kapitel 56 oder 59 (z.B. mit Glimmerstaub, Bitumen oder Asphalt überzogen);
 - d) Waren des Kapitels 71;
 - e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
 - f) Lithographiesteine der Nr. 8442;
 - g) Isolatoren zu elektrotechnischen Zwecken (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
 - h) kleine Schleifscheiben für Dentalbohrmaschinen (Nr. 9018);
 - i) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren der Nr. 9602, wenn sie aus den in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Nr. 9606 (z.B. Knöpfe), der Nr. 9609 (z.B. Schiefergriffel), der Nr. 9610 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen) oder der Nr. 9620 (Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff «bearbeitete Werk- oder Hausteine» im Sinne der Nr. 6802 bezieht sich nicht nur auf Steine der Nrn. 2515 oder 2516, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Feuerstein (Flint), Dolomit, Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind, ausgenommen Schiefer.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
6801.0000	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0.16
6802.	Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt:	
1000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren grösste Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingelegt werden kann; Körner, Splitter und Pulver, künstlich gefärbt	0.28
	- andere Werk- oder Hausteine und Waren daraus, lediglich behauen oder gesägt und mit ebenen, glatten Flächen:	
2100	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1.60
2300	-- Granit	1.60
2900	-- andere Steine	1.60
	- andere:	
9100	-- Marmor, Travertin und Alabaster	6.90
9200	-- andere Kalksteine	6.50
9300	-- Granit	6.00
9900	-- andere Steine	6.00
6803.0000	Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer	2.30
6804.	Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:	
1000	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	3.20
	- andere Steine (ausgenommen Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch) und ähnliche Waren:	
2100	-- aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten	562.00
2200	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder aus Keramik	15.00
2300	-- aus Naturstein	1.20
3000	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	8.70
6805.	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Spinnstoffwaren, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:	
1000	- nur auf Gewebe aus Spinnstoffen aufgebracht	23.00
2000	- nur auf Papier oder Pappe aufgebracht	16.00
3000	- auf andere Stoffe aufgebracht	17.00
6806.	Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallisolationzwecken oder zu Schalldämpfungszwecken, ausgenommen solche der Nrn. 6811, 6812 oder des Kapitels 69:	
1000	- Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Blättern oder Rollen	0.79
2000	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	0.79
9000	- andere	3.90
6807.	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech):	
	- in Rollen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6807.)	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- in Rollen (Fortsetzung):	
1010	-- Blätter und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 2500 g, in Verbindung mit Papier oder Pappe, Spinnstoffen oder anderen Stoffen (z.B. Glasfasern, Blattmetall)	6.20
1090	-- andere	0.40
	- andere:	
9010	-- Platten, Blätter und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 2500 g, in Verbindung mit Papier oder Pappe, Spinnstoffen oder anderen Stoffen (z.B. Glasfasern, Blattmetall)	6.10
9090	-- andere	0.40
6808.0000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, -plättchen, -schnitzeln, -sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert	2.20
6809.	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:	
	- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:	
1100	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	2.20
1900	-- andere	2.20
9000	- andere Waren	8.70
6810.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:	
	- Dachsteine, Fliesen, Platten, Mauersteine und ähnliche Waren:	
1100	-- Blöcke zu Bauzwecken und Mauersteine	0.61
1900	-- andere	0.63
	- andere Waren:	
9100	-- vorgefertigte Elemente zu Bauzwecken	0.63
	-- andere:	
9910	--- Rohre	0.79
9990	--- andere	0.63
6811.	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:	
4000	- Asbest enthaltend	4.00
	- keinen Asbest enthaltend:	
8100	-- Wellplatten	3.40
8200	-- andere Platten, Dielen, Fliesen, Ziegel und ähnliche Waren	3.90
8900	-- andere Waren	3.90
6812.	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus diesen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nrn. 6811 oder 6813:	
8000	- aus Krokydolith	29.00
	- andere:	
9100	-- Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	29.00
9900	-- andere	29.00
6813.	Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Plättchen), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen oder dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:	
2000	- Asbest enthaltend	32.00
	- keinen Asbest enthaltend:	
8100	-- Bremsbeläge und -klötze	32.00
8900	-- andere	32.00
6814.	Bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auch auf Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6814.)	Bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auch auf Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Platten, Blätter und Streifen, aus agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer, auch auf Unterlage	6.40
9000	- andere	35.00
6815.	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Kohlenstofffasern; Waren aus Kohlenstofffasern, zu anderen als elektrischen Zwecken; andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, zu anderen als elektrischen Zwecken:	
1100	-- Kohlenstofffasern	4.80
1200	-- Stoffe aus Kohlenstofffasern	4.80
1300	-- andere Waren aus Kohlenstofffasern	4.80
1900	-- andere	4.80
2000	- Waren aus Torf	5.50
	- andere Waren:	
9100	-- Magnesit, Magnesia in Form von Periklas, Dolomit einschliesslich in Form von Dolomitkalk, oder Chromit enthaltend	4.80
9900	-- andere	4.80

69 Keramische Waren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt worden sind:
 - a) Zu den Nrn. 6904 bis 6914 gehören nur andere Erzeugnisse als solche der Nrn. 6901 bis 6903;
 - b) Als nicht gebrannt gelten Waren, die auf Temperaturen von unter 800 °C erhitzt worden sind, um die Härtung der allenfalls enthaltenen Harze, Beschleunigung der Hydratisierungsreaktionen oder Ausscheidung von Wasser oder anderen flüchtigen Stoffen zu erreichen. Solche Waren sind von Kapitel 69 ausgenommen;
 - c) Keramische Artikel, die - nach vorgängiger Aufbereitung und Formgebung gewöhnlich bei Umgebungstemperatur - durch Brennen von nicht metallischen, anorganischen Stoffen hergestellt wurden. Als Rohstoffe werden insbesondere Tone, kieselensäurehaltige Stoffe (einschliesslich geschmolzenes Siliciumdioxid), Stoffe mit hohem Schmelzpunkt wie Oxide, Carbide, Nitride, Graphit oder anderer Kohlenstoff, und in gewissen Fällen, Bindemittel wie feuerfeste Tone und Phosphate, verwendet.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Erzeugnisse der Nr. 2844;
 - b) Waren der Nr. 6804;
 - c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, die der Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck entsprechen;
 - d) Cermets der Nr. 8113;
 - e) Waren des Kapitels 82;
 - f) Isolatoren zu elektrotechnischen Zwecken (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
 - g) künstliche Zähne aus Keramik (Nr. 9021);
 - h) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - i) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - k) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - l) Waren der Nr. 9606 (z.B. Knöpfe) oder der Nr. 9614 (z.B. Tabakpfeifen);
 - m) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Waren aus kieselurem Fossilienmehl oder anderen ähnlichen kieselurem Erden und feuerfeste Waren	Fr. je 100 kg brutto
6901.0000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselurem Erden	1.60
6902.	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselurem Erden:	
1000	- mit einem Gehalt an den Elementen Mg, Ca oder Cr (einzeln oder zusammen) von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgedrückt in MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃	1.60
2000	- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃), Siliciumdioxid (SiO ₂) oder einer Mischung oder einer Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 Gewichtsprozent	1.60
9000	- andere	1.60
6903.	Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stöpsel, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe, Sperrschieber), andere als solche aus kieselurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselurem Erden:	
1000	- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 Gewichtsprozent	5.60
2000	- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder einer Verbindung von Aluminiumoxid und Siliciumdioxid (SiO ₂) von mehr als 50 Gewichtsprozent	5.60
9000	- andere	1.90
	II. Andere keramische Ware	
6904.	Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik:	
1000	- Backsteine zu Bauzwecken	0.31
9000	- andere	0.32
6905.	Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik:	
1000	- Dachziegel	0.55
9000	- andere	1.50
6906.0000	Rohre, Rinnen und Zubehör zu Rohren, aus Keramik	4.80
6907.	Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaiken, aus Keramik, auch auf Unterlage; Stücke für die Endbearbeitung, aus Keramik:	
	- Fliesen-, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Nrn. 6907.30 und 6907.40:	
	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizient von nicht mehr als 0.5 Gewichtsprozent:	
2110	--- unglasiert, nicht emailliert	1.70
2190	--- andere	4.60
	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizient von mehr als 0.5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:	
2210	--- unglasiert, nicht emailliert	1.70
2290	--- andere	4.60
	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizient von mehr als 10 Gewichtsprozent:	
2310	--- unglasiert, nicht emailliert	1.70
2390	--- andere	4.60
	- Würfel, Steinchen und ähnliche Ware für Mosaiken, andere als solche der Nr. 6907.40:	
3010	-- unglasiert, nicht emailliert	1.70
3090	-- andere	4.60
	- Stücke für die Endbearbeitung:	
4010	-- unglasiert, nicht emailliert	1.70

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(6907.)	Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, aus Keramik, auch auf Unterlage; Stücke für die Endbearbeitung, aus Keramik (Fortsetzung): - Stücke für die Endbearbeitung (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
4090	-- andere	4.60
6909.	Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken, aus Keramik; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft, aus Keramik; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Keramik: - Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken:	
1100	-- aus Porzellan	14.00
1200	-- Waren mit einem Härtegrad von 9 oder mehr auf der Mohs-Skala	14.00
1900	-- andere	14.00
9000	- andere	11.00
6910.	Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Träger für Waschbecken, Badewannen, Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken, aus Keramik:	
1000	- aus Porzellan	19.00
9000	- andere	19.00
6911.	Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus Porzellan: - Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:	
1010	-- einfarbig	16.00
1090	-- andere	29.00
9000	- andere	29.00
6912.	Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus anderer Keramik als Porzellan: - einfarbig:	
0011	-- aus Ton	6.30
0019	-- andere	19.00
0090	- andere	17.00
6913.	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Keramik:	
1000	- aus Porzellan	40.00
9000	- andere	21.00
6914.	Andere Waren aus Keramik:	
1000	- aus Porzellan	19.00
	- andere:	
9010	-- aus Ton, einfarbig	5.50
	-- andere:	
9091	--- Kachelöfen und Kamine sowie Öfen aus Eisen mit Kachelverkleidung	11.00
9099	--- andere	19.00

70 Glas und Glaswaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nr. 3207 (z.B. Schmelzglasuren, Glasfritte, anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken);
 - b) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
 - c) Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544, Isolatoren für die Elektrotechnik (Nr. 8546) und Isolier-
teile der Nr. 8547;
 - d) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, gerahmt, für Fahrzeuge der Kapitel 86
bis 88;
 - e) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, auch gerahmt, mit eingebauten Heiz-
vorrichtungen oder anderen elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, für Fahrzeuge der
Kapitel 86 bis 88;
 - f) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen,
Thermometer, Barometer, Aräometer, Dichtemesser und andere Waren oder Instrumente des
Kapitels 90;
 - g) Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fes-
ter Lichtquelle, sowie Teile davon, der Nr. 9405;
 - h) Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck sowie andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Au-
gen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
 - i) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuum-Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Im Sinne der Nrn. 7003, 7004 und 7005:
 - a) gilt vor dem Nachglühen bearbeitetes Glas nicht als «bearbeitet»;
 - b) beeinflusst das Zuschneiden auf bestimmte Formen die Einreihung von Glas in Platten oder Ta-
feln nicht;
 - c) gelten als «absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schichten» mikroskopisch
dünne Überzüge aus Metall oder aus chemischen Verbindungen (z.B. Metalloxiden), welche ins-
besondere Infrarotstrahlen absorbieren oder das Rückstrahlungsvermögen des Glases verbes-
sern, ohne jedoch die Durchsichtigkeit oder das Durchscheinungsvermögen zu beeinträchtigen,
oder die verhindern, dass die Glasoberfläche das Licht reflektiert.
3. Erzeugnisse der unter Nr. 7006 genannten Art bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie
den Charakter von Waren aufweisen.
4. Als «Glaswolle» im Sinne der Nr. 7019 gelten:
 - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von 60 Gewichtsprozent oder
mehr;
 - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von weniger als 60 Gewichtspro-
zent, aber mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K_2O oder Na_2O) von mehr als 5 Gewichtsprozent
oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B_2O_3) von mehr als 2 Gewichtsprozent.

Mineralische Wollen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 6806.
5. In der Nomenklatur umfasst der Ausdruck «Glas» auch geschmolzenen Quarz und anderes ge-
schmolzenes Siliciumdioxid.

Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nrn. 7013.22, 7013.33, 7013.41 und 7013.91 umfasst der Ausdruck «Bleikristallglas»
nur Glas mit einem Gehalt an Bleioxid (PbO) von 24 Gewichtsprozent oder mehr.

Schweizerische Anmerkung

1. Gegenstände aus Glas mit eingeriebenem Stöpsel und Hals oder mit lediglich aus technischen
Gründen abgeschliffenen, auch polierten Enden, Böden und Rändern werden wie unbearbeitete Wa-
ren behandelt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
7001.0000	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes beschichtetes Glas der Nr. 8549; Glas in Brocken	0.00
7002.	Glas in massiven Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Röhren, nicht bearbeitet:	
1000	- Kugeln	2.40
2000	- Stangen oder Stäbe	2.40
	- Röhren:	
3100	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid	2.40
3200	-- aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5×10^{-6} je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C	2.40
3900	-- andere	2.40
7003.	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:	
	- Platten und Tafeln, nicht armiert:	
1200	-- in der Masse gefärbt, opalisiert, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	3.10
1900	-- andere	3.10
2000	- Platten und Tafeln, armiert	3.20
3000	- Profile	3.20
7004.	Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:	
2000	- in der Masse gefärbtes, opalisiertes, überfangenes oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht versehenes Glas	6.20
9000	- anderes Glas	4.00
7005.	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:	
1000	- nicht armiertes Glas, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	14.00
	- anderes nicht armiertes Glas:	
2100	-- in der Masse gefärbt, opalisiert, überfangen oder nur geschliffen	5.60
2900	-- anderes	5.20
3000	- armiertes Glas	5.40
7006.0000	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material	12.00
7007.	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):	
	- gehärtetes Glas:	
1100	-- in Abmessungen und Formen, wie sie in Automobilen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen Fahrzeugen verwendbar sind	20.00
	-- anderes:	
1910	--- emailliert	9.50
1990	--- anderes	19.00
	- mehrschichtiges Glas (Verbundglas):	
2100	-- in Abmessungen und Formen, wie sie in Automobilen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen Fahrzeugen verwendbar sind	19.00
2900	-- anderes	17.00
7008.0000	Isolierverglasungen, mehrschichtig	6.20
7009.	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel:	
1000	- Rückspiegel für Fahrzeuge	37.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7009.)	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere:	
	-- nicht gerahmt:	
9110	--- unbearbeitet	16.00
9190	--- andere	21.00
9200	-- gerahmt	36.00
7010.	Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Töpfe, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:	
1000	- Ampullen	17.00
	- Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse:	
2010	-- unbearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	5.30
2090	-- andere	16.00
	- andere:	
9030	-- Konservengläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	3.20
9040	-- Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, mit Schilf, Weiden, Holz oder Stroh, grob umflochten oder umkleidet oder mit Eisenstreifen	6.40
	-- andere:	
9092	--- unbearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	5.30
9099	--- andere	16.00
7011.	Offene Glaskolben und Glasröhren sowie Glasteile dazu, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen und Lichtquellen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:	
1000	- für elektrische Beleuchtung	3.90
2000	- für Kathodenstrahlröhren	4.00
9000	- andere	4.00
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nrn. 7010 oder 7018:	
1000	- aus Glaskeramik	15.00
	- Trinkgläser mit Fuss, andere als solche aus Glaskeramik:	
2200	-- aus Bleikristallglas	16.00
2800	-- andere	15.00
	- andere Trinkgläser, andere als solche aus Glaskeramik:	
3300	-- aus Bleikristallglas	16.00
3700	-- andere	15.00
	- Waren zur Verwendung bei Tisch (andere als Trinkgläser) oder in der Küche, andere als solche aus Glaskeramik:	
4100	-- aus Bleikristallglas	15.00
4200	-- aus Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5×10^{-6} je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C	15.00
4900	-- andere	15.00
	- andere Waren:	
9100	-- aus Bleikristallglas	16.00
9900	-- andere	16.00
7014.0000	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet	4.00
7015.	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Segmente davon, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:	
1000	- medizinische Brillengläser	2.40
9000	- andere	78.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7016.	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch armiert, zu Bauzwecken; Glaswürfel, Glassteinchen und anderes Kleinglas, auch auf Unterlage, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten, Kokillen oder in ähnlichen Formen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Glaswürfel, Glassteinchen und anderes Kleinglas, auch auf Unterlage, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	5.30
	- andere:	
9010	-- Kunstverglasungen	64.00
9090	-- andere	3.10
7017.	Bedarfsartikel für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:	
1000	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid	31.00
2000	- aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5×10^{-6} je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C	15.00
9000	- andere	15.00
7018.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Zuchtperlen, Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren, sowie Waren daraus (andere als Phantasieschmuck); Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Statuetten und andere Ziergegenstände aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas, andere als Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm:	
1000	- Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Zuchtperlen, Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	28.00
2000	- Mikrokugeln aus Glas mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm	5.50
9000	- andere	42.00
7019.	Glasfasern (einschliesslich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe):	
	- Luntten, Glasseidenstränge (Rovings), Garne, auch geschnitten und Matten aus diesen Stoffen:	
1100	-- Garne, geschnitten (chopped strands), mit einer Länge von nicht mehr als 50 mm	12.00
1200	-- Glasseidenstränge (Rovings)	12.00
1300	-- andere Garne, Luntten	12.00
1400	-- Matten mechanisch verbunden	10.00
1500	-- Matten chemisch verbunden	10.00
1900	-- andere	12.00
	- Stoffe mechanisch verbunden:	
6100	-- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings) mit geschlossener Masche	76.00
6200	-- andere Stoffe aus Glasseidensträngen (Rovings) mit geschlossener Masche	10.00
6300	-- Gewebe aus Garnen mit geschlossener Masche, in Leinwandbindung, weder bestrichen noch geschichtet	76.00
6400	-- Gewebe aus Garnen mit geschlossener Masche, in Leinwandbindung, bestrichen oder geschichtet	76.00
6500	-- Gewebe mit offener Masche mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm	76.00
6600	-- Gewebe mit offener Masche mit einer Breite von mehr als 30 cm	76.00
6900	-- andere	76.00
	- Stoffe, chemisch verbunden:	
7100	-- Vliese (dünn-schichtig)	10.00
7200	-- andere Stoffe mit geschlossener Masche	10.00
7300	-- andere Stoffe mit offener Masche	10.00
8000	- Glaswolle und Waren daraus	76.00
9000	- andere	269.00
7020.	Andere Glaswaren:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7020.)	Andere Glaswaren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
0010	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Einsetzung in Diffusions- und Oxidationsöfen für die Herstellung von Halbleiterscheiben	0.00
0080	- andere	29.00

**XIV Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine,
Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle,
Edelmetallplattierungen und Waren daraus;
Phantasieschmuck; Münzen**

71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 A) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu diesem Kapitel alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
 - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder
 - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. A) Zu den Nrn. 7113, 7114 und 7115 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Zutaten oder Verzierungen (z.B. Initialen, Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
B) Zu Nr. 7116 gehören nur Waren, die keine Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen oder solche nur in Form unwesentlicher Zutaten oder Verzierungen enthalten.
3. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Nr. 2843);
 - b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
 - c) Erzeugnisse des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
 - d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Nr. 3815);
 - e) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die von Anmerkung 3 B) zu Kapitel 42 erfasst sind;
 - f) Waren der Nrn. 4303 oder 4304;
 - g) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren der Kapitel 64 oder 65;
 - i) Schirme, Spazierstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
 - k) Erzeugnisse, welche aus Waren aus Schleifstoffen der Nrn. 6804 oder 6805 oder auch aus Werkzeugen des Kapitels 82 bestehen, die Staub oder Pulver aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon des Abschnittes XVI. Waren und Teile davon, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, bleiben jedoch in diesem Kapitel, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
 - l) Waren der Kapitel 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhren und Musikinstrumente);
 - m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
 - n) Waren, die von der Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfasst sind;
 - o) Waren des Kapitels 96, die gestützt auf die Anmerkung 4 zu diesem Kapitel gehören;
 - p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706). Echte Perlen oder Zuchtperlen und Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in diesem Kapitel.
4. A) Als «Edelmetalle» gelten Silber, Gold und Platin.
B) Der Ausdruck «Platin» umfasst Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
C) Die Ausdrücke «Edelsteine und Schmucksteine» und «synthetische oder rekonstituierte Steine» umfassen nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 aufgeführten Stoffe.
5. Als Edelmetalllegierungen im Sinne dieses Kapitels gelten Legierungen (einschliesslich gesinterte Gemische und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, dass das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtsprozent der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
 - a) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
 - b) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtsprozent Platin enthalten, als Goldlegierungen;
 - c) alle anderen Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jeder Hinweis auf Edelmetalle oder auf ein oder mehrere namentlich genannte Edelmetalle auch für Legierungen, die in Anwendung der vorstehenden Anmerkung 5 wie die betreffenden Metalle eingereiht werden. Der Ausdruck «Edelmetalle» umfasst weder die in Anmerkung 7 beschriebenen Waren noch unedle Metalle oder nichtmetallische Stoffe, die platinirt, vergoldet oder versilbert sind.
7. In der Nomenklatur gelten als «Edelmetallplattierungen» Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche

mechanische Verfahren aufgebracht sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen als Edelmetallplattierungen.

8. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1a) des Abschnittes VI sind die im Text der Nr. 7112 genannten Waren ausschliesslich in diese Nummer einzureihen.
9. Im Sinne der Nr. 7113 gelten als «Bijouterie- oder Juwelierwaren»:
 - a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z.B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrenketten, Uhrengehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
 - b) Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- oder Handtaschenartikel (z.B. Zigarren- oder Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).

Diese Waren können zum Beispiel echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen, synthetische oder rekonstituierte Steine oder auch z.B. Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Jett oder Korallen enthalten.

10. Als «Gold- und Silberschmiedewaren» im Sinne der Nr. 7114 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Raucherservices, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.
11. Als «Phantasieschmuck» im Sinne der Nr. 7117 gelten Waren der in Anmerkung 9a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Nr. 9606, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen sowie Haarnadeln der Nr. 9615), die weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch - abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten - Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

Unternehmens-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 7106.10, 7108.11, 7110.11, 7110.21, 7110.31 und 7110.41 gelten als «Pulver» oder als «in Pulverform» Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.
2. Entgegen den Bestimmungen der Anmerkung 4 B) dieses Kapitels umfasst der Ausdruck «Platin» im Sinne der Nrn. 7110.11 und 7110.19 nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
3. Die Einreihung von Legierungen in die Unternehmensnummern der Nr. 7110 ist nach demjenigen der Metalle Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium vorzunehmen, das gegenüber jedem anderen dieser Metalle gewichtsmässig vorherrscht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen	Fr. je 100 kg brutto
7101.	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:	
1000	- echte Perlen	800.00
	- Zuchtperlen:	
2100	-- roh	797.00
2200	-- bearbeitet	799.00
7102.	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:	
1000	- nicht sortiert	80.00
	- Industriediamanten:	
2100	-- roh oder lediglich gesägt, gespalten oder rauh geschliffen	80.00
2900	-- andere	800.00
	- andere als Industriediamanten:	
3100	-- roh oder lediglich gesägt, gespalten oder rauh geschliffen	80.00
3900	-- andere	800.00
7103.	Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:	
1000	- roh oder lediglich gesägt oder grob bearbeitet	80.00
	- anders bearbeitet:	
9100	-- Rubine, Saphire und Smaragde	800.00
9900	-- andere	799.00
7104.	Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:	
1000	- piezoelektrische Quarze	437.00
	- andere, roh oder lediglich gesägt oder grob behauen:	
2100	-- Diamanten	80.00
2900	-- andere	80.00
	- andere:	
9100	-- Diamanten	797.00
9900	-- andere	797.00
7105.	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen:	
1000	- von Diamanten	80.00
9000	- andere	79.00
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen	
7106.	Silber (einschliesslich vergoldetes oder platinirtes Silber) in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:	
1000	- Pulver	8.00
	- anderes:	
9100	-- in Rohform	7.00
	-- in Form von Halbzeug:	
9210	--- Silberlot	40.00
9290	--- anderes	159.00
7107.0000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder in Form von Halbzeug	71.00
7108.	Gold (einschliesslich platinirtes Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:	
	- zu nicht monetären Zwecken:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7108.)	Gold (einschliesslich platinierteres Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- zu nicht monetären Zwecken (Fortsetzung):	
1100	-- Pulver	0.00
1200	-- in anderen Rohformen	0.00
1300	-- in Form von Halbzeug	320.00
2000	- zu monetären Zwecken	0.00
7109.0000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder in Form von Halbzeug	240.00
7110.	Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:	
	- Platin:	
1100	-- in Rohform oder in Pulverform	80.00
1900	-- anderes	1598.00
	- Palladium:	
2100	-- in Rohform oder in Pulverform	80.00
2900	-- anderes	1596.00
	- Rhodium:	
3100	-- in Rohform oder in Pulverform	80.00
3900	-- anderes	1592.00
	- Iridium, Osmium und Ruthenium:	
4100	-- in Rohform oder in Pulverform	80.00
4900	-- andere	1599.00
7111.0000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug	237.00
7112.	Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden, andere als Waren der Nr. 8549:	
3000	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	8.00
	- andere:	
9100	-- aus Gold, einschliesslich aus Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Bearbeitungsabfälle	8.00
9200	-- aus Platin, einschliesslich aus Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Bearbeitungsabfälle	8.00
9900	-- andere	8.00
	III. Bijouterie, Juwelierwaren und andere Waren	
7113.	Bijouterie und Juwelierwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:	
1100	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	713.00
1900	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	3999.00
2000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	238.00
7114.	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:	
	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert:	
1110	--- mit Teilen aus nicht zu Kapitel 71 gehörenden Stoffen	159.00
1190	--- andere	553.00
	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:	
1910	--- mit Teilen aus nicht zu Kapitel 71 gehörenden Stoffen	2312.00
1990	--- andere	3823.00
2000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	317.00
7115.	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
1000	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern aus Platin	2301.00
	- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7115.)	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9010	-- aus Silber, auch vergoldet oder platinert	541.00
9020	-- aus Gold oder Platin	2313.00
9030	-- aus Edelmetallplattierungen	240.00
7116.	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
1000	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	2627.00
	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
2010	-- Gebrauchsgegenstände (z.B. Aschenbecher, Briefbeschwerer und dergleichen); Statuetten	627.00
2090	-- andere	2379.00
7117.	Phantasieschmuck:	
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:	
1100	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	71.00
1900	-- anderer	233.00
9000	- anderer	230.00
7118.	Münzen:	
1000	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), andere als gesetzliche Zahlungsmittel	0.00
	- andere:	
9010	-- aus Gold oder Platin	0.00
9020	-- aus Silber	0.00
9030	-- aus unedlen Metallen	0.00

XV Unedle Metalle und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter zubereitet, sowie Prägefolien (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
 - b) Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Nrn. 6506 oder 6507;
 - d) Schirmgestelle und andere Waren der Nr. 6603;
 - e) Waren des Kapitels 71 (z.B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
 - f) Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
 - g) zusammengesetzte Eisenbahnschienen (Nr. 8608) und andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge);
 - h) Instrumente und Apparate des Abschnittes XVIII, einschliesslich Uhrfedern;
 - i) Jagdschrot (Nr. 9306) und andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Unterbetten, Leuchten und Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Füllstifte, Schreibfedern, Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

2. In der Nomenklatur gelten als «Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit»:
 - a) Waren der Nrn. 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen, andere als solche ausschliesslich in Implantaten für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke verwendet (Nr. 9021);
 - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Nr. 9114);
 - c) Waren der Nrn. 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel aus unedlen Metallen der Nr. 8306.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung «Teile» nicht auf die vorstehend umschriebenen Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.

Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Anmerkung 1 zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. In der Nomenklatur gelten als «unedle Metalle»: Gusseisen, Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Kobalt, Wismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Colombium), Rhenium und Thallium.
4. In der Nomenklatur gelten als «Cermets» Waren, die eine mikroskopische, heterogene Verbindung aus einem metallischen und einem keramischen Bestandteil enthalten. Als «Cermets» gelten auch gesinterte Metallcarbide (mit Metall gesinterte Metallcarbide).
5. Vorschriften für Legierungen (ausgenommen die in den Kapiteln 72 und 74 umschriebenen Ferrolegierungen und Vorlegierungen):
 - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrschende Metall eingereiht;
 - b) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes mit Legierungselementen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des vorliegenden Abschnittes eingereiht, sofern das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder höher ist als das der anderen Legierungselemente;
 - c) gesinterte Gemische von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
6. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Metalllegierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.
7. Vorschriften für zusammengesetzte Waren:

Soweit der Wortlaut der Nummern nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen (einschliesslich der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte gemischte Waren), wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmässig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Für die Anwendung dieser Vorschrift werden:

- a) Gusseisen, Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen;

- b) Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung gemäss Anmerkung 5 massgebend ist;
- c) ein Cermet der Nr. 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
8. In diesem Abschnitt gelten als:
- a) **Abfälle und Schrott**
- 1) Alle Abfälle und Schrott aus Metall;
 - 2) Metallwaren, die als solche durch Bruch, Zerschneiden, Abnützung, Verschleiss oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar sind.
- b) **Pulver**
Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.
9. Im Sinne der Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81, gelten als:
- a) **Stäbe, Stangen**
Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
Drahtbarren und Knüppel des Kapitels 74, die lediglich zum leichteren Einführen in die Maschinen, in denen sie z.B. zu Draht oder Rohren umgeformt werden, an ihren Enden zugespitzt oder anderweitig bearbeitet worden sind, gehören als Kupfer in Rohform zu Nr. 7403. Diese Bestimmung ist mutatis mutandis anwendbar auf Waren des Kapitels 81.
- b) **Profile**
Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleichbleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
- c) **Draht**
Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitige Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachte Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
- d) **Bleche, Bänder, Folien**
Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleichbleibender Dicke:
- in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
 - anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.
- Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in diesen Nummern eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
- e) **Rohre**
Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleichbleibender

Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgedehnt, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Schweizerische Anmerkung

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten in der Nomenklatur für die Einreihung von unedlen Metallen und Waren daraus:

a) als «roh»: die roh gegossenen, geschmiedeten, gewalzten, gezogenen, getriebenen oder im Gesenk gepressten Waren, welche keine Bearbeitung aufweisen.

Als Bearbeitung gilt nicht: das Beseitigen von Ansätzen, Gräten, Nähten und anderen Guss- und Pressfehlern durch grobes Beschroten, grobes Abschleifen oder Entfernen mit dem Hammer, dem Meissel oder der Feile; das Entfernen von Gussnähten und der beschädigten Gussenden; das Beizen mit Säuren zur Beseitigung des Glühspans; einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse; grobes Vorarbeiten oder Vorschruppen oder grobes Blankscheuern sowie andere Bearbeitungen, lediglich zur Prüfung auf Fehlerfreiheit; ein rauher Überzug aus Graphit, Öl, Teer, Mennige und dergleichen, der offensichtlich dazu bestimmt ist, die Gegenstände gegen Rost oder sonstige Oxydation zu schützen; das Vorhandensein von eingegossenen, eingepressten, eingestempelten, aufgedruckten usw. gewöhnlichen Aufschriften, Fabrik- oder anderen Marken;

b) als «bearbeitet»: alle Gegenstände, welche neben der Vorarbeit, die ihnen den Charakter einer Rohware nicht nimmt, eine mechanische Behandlung erfahren haben, wie die gewölbten, gebogenen, gelochten, gefrästen, gebohrten, mit Gewinde versehenen, genieteten, verschraubten oder aus mehreren Teilen zusammengesetzten Erzeugnisse; ferner gefeilte, gedrehte, gehobelte, mit dem Schleifstein oder mit Schmirgel bearbeitete Waren;

c) als «mit veredelter Oberfläche»: alle Gegenstände, roh oder bearbeitet, deren Oberfläche veredelt worden ist, d.h. gebläute, polierte, oxydierte, bronzierte, bemalte, lackierte, emaillierte, vergoldete, versilberte, platinierter, gravierte, vernickelte, verchromte, durch irgendein Verfahren inoxidierbar gemachte sowie plattierte oder überzogene Waren.

72 Eisen und Stahl

Anmerkungen

1. In diesem Kapitel sowie hinsichtlich der Buchstaben d), e) und f) dieser Anmerkung in der ganzen Nomenklatur, gelten als:

a) **Roheisen**

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die sich praktisch nicht für eine plastische Verformung eignen, mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten, und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthalten können:

- 10 % oder weniger Chrom
- 6 % oder weniger Mangan
- 3 % oder weniger Phosphor
- 8 % oder weniger Silicium
- 10 % oder weniger andere Elemente insgesamt.

b) **Spiegeleisen**

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 30 Gewichtsprozent Mangan enthalten und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.

c) **Ferrolegerungen**

Legierungen, welche sich im allgemeinen nicht für eine plastische Verformung eignen und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- oder Stahlindustrie verwendet werden, in Form von Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen oder in im Stranggussverfahren hergestellten Formen, oder in Körner- oder Pulverform, auch agglomeriert, mit einem Anteil an Eisen von 4 Gewichtsprozent oder mehr und einem oder mehreren Elementen mit folgenden Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom
- mehr als 30 % Mangan
- mehr als 3 % Phosphor
- mehr als 8 % Silicium
- mehr als insgesamt 10 % andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch nicht mehr als 10 % Kupfer.

d) **Stahl**

Andere Eisenwerkstoffe als solche der Nr. 7203, welche sich, mit Ausnahme von bestimmten Stahlguss-Stücken, für eine plastische Verformung eignen und 2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen dagegen einen höheren Kohlenstoffgehalt aufweisen.

e) **Rostfreier Stahl**

Legierter Stahl, der 1,2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff und 10,5 Gewichtsprozent oder mehr Chrom enthält, auch mit anderen Elementen.

f) **Anderer legierter Stahl**

Stahl, welcher der Begriffsbestimmung für rostfreien Stahl nicht entspricht und eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthält:

- 0,3 % oder mehr Aluminium
- 0,0008 % oder mehr Bor
- 0,3 % oder mehr Chrom
- 0,3 % oder mehr Kobalt
- 0,4 % oder mehr Kupfer
- 0,4 % oder mehr Blei
- 1,65 % oder mehr Mangan
- 0,08 % oder mehr Molybdän
- 0,3 % oder mehr Nickel
- 0,06 % oder mehr Niob
- 0,6 % oder mehr Silicium
- 0,05 % oder mehr Titan
- 0,3 % oder mehr Wolfram
- 0,1 % oder mehr Vanadium
- 0,05 % oder mehr Zirkonium
- 0,1 % oder mehr von jedem anderen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

g) **Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl**

Grob gegossene Erzeugnisse in Form von Rohblöcken ohne Giessaufsatz (Giesskopf), mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern und die bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen von Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegerungen nicht entsprechen.

h) **Körner**

Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu weniger als 90 Gewichtsprozent und ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

i) **Halbzeug**

Durch Stranggiessen erhaltene massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt; und andere massive Erzeugnisse, lediglich warm vorgewalzt, vorgeschmiedet oder gehämmert, einschliesslich der Profilrohlinge. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

k) **Flachgewalzte Erzeugnisse**

Gewalzte Erzeugnisse mit massivem rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, welche der Begriffsbestimmung in der vorstehenden Anmerkung i) nicht entsprechen,

- aufgerollt in spiralförmig regelmässig übereinander liegenden Lagen, oder
- nicht aufgerollt, mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt oder einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als flachgewalzte Erzeugnisse gelten ebenfalls solche, welche direkt vom Walzen herrührende reliefartige Musterungen aufweisen (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) sowie perforierte, gewellte oder polierte Erzeugnisse, sofern ihnen durch diese Bearbeitungen nicht der Charakter anderweit genannter Waren verliehen wird.

Flachgewalzte Erzeugnisse jeder Grösse mit anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter anderweit genannter Waren aufweisen.

l) **Walzdraht**

Warm gewalzte Erzeugnisse in unregelmässig aufgehäpelten Rollen (Ringeln), mit massivem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend). Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen).

m) **Stabeisen und Stabstahl**

Massive Erzeugnisse, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss Bst. i), k) oder l) noch derjenigen für Draht entsprechen, mit gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend).

Diese Erzeugnisse können:

- vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen);
- nach dem Walzen verdreht (verwunden) worden sein.

n) **Profile**

Massive Erzeugnisse mit gleich bleibendem Querschnitt, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss Bst. i), k), l) oder m) noch derjenigen für Draht entsprechen.

Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Nrn. 7301 oder 7302.

o) **Draht**

Kalt geformte, massive, aufgerollte Erzeugnisse, mit beliebiger, gleich bleibender Querschnittform, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

p) **Hohlbohrerstäbe**

Hohlstäbe zum Herstellen von Bohrern geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, und deren grösste äussere Querschnittdimension mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 52 mm und mindestens das Doppelte der grössten inneren Abmessung (Hohlung) beträgt. Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Nr. 7304.

2. Eisen- und Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlart behandelt, die gewichtsmässig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgiessen oder Sintern erhaltene Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl sind aufgrund ihrer Form, ihrer Zusammensetzung und ihres Aussehens den für gleichartige, warm gewalzte Erzeugnisse anwendbaren Nummern zuzuweisen.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Legiertes Roheisen**

Roheisen, das gewichtsmässig eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:

- mehr als 0,2 % Chrom
- mehr als 0,3 % Kupfer

- mehr als 0,3 % Nickel
 - mehr als 0,1 % irgendeines der folgenden Elemente: Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.
- b) **Nicht legierter Automatenstahl**
Nicht legierter Stahl, der gewichtsmässig eines oder mehrere der nachstehenden Elemente enthält:
- 0,08 % oder mehr Schwefel
 - 0,1 % oder mehr Blei
 - mehr als 0,05 % Selen
 - mehr als 0,01 % Tellur
 - mehr als 0,05 % Wismut.
- c) **Siliciumstahl (Elektrostahl)**
Stahl, der mindestens 0,6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent Silicium und nicht mehr als 0,08 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthält. Ausser einem Anteil an Aluminium von 1 Gewichtsprozent oder weniger darf kein anderes Element in einem Verhältnis enthalten sein, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.
- d) **Schnellarbeitsstahl**
Legierter Stahl, der, auch mit anderen Elementen, mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium, mit einem Anteil dieser Elemente von insgesamt 7 Gewichtsprozent oder mehr sowie 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff und 3 bis 6 Gewichtsprozent Chrom enthält.
- e) **Silico-Mangan-Stahl**
Legierter Stahl, der gewichtsmässig enthält:
- nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff,
 - 0,5 % oder mehr, aber nicht mehr als 1,9 % Mangan, und
 - 0,6 % oder mehr, aber nicht mehr als 2,3 % Silicium, mit Ausnahme jeglicher anderer Elemente in einem Verhältnis, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.
2. Für die Einreihung der Ferrolegierungen in die Unternummern der Nr. 7202 gilt folgende Regel:
Eine Ferrolegierung gilt als binär und ist in die betreffende Unternummer (sofern vorhanden) einzureihen, wenn nur ein Legierungselement den in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel festgelegten Mindestwert überschreitet. In Analogie dazu ist eine Ferrolegierung ternär bzw. quaternär, wenn zwei oder drei Legierungselemente den in der betreffenden Anmerkung festgelegten Mindestwert übersteigen.
Für die Anwendung dieser Regel müssen die in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel nicht gesondert aufgeführten und durch den Ausdruck «andere Elemente» erfassten Elemente jedoch einzeln einen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
	I. Basiserzeugnisse, Erzeugnisse in Form von Körnern oder Pulver	Fr. je 100 kg brutto
7201.	Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Flossen oder anderen Primärformen:	
1000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Gehalt an Phosphor von 0,5 Gewichtsprozent oder weniger	0.00
2000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 0,5 Gewichtsprozent	0.00
5000	- legiertes Roheisen; Spiegeleisen	0.00
7202.	Ferrolegerungen:	
	- Ferromangan:	
1100	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtsprozent	0.35
1900	-- anderes	0.35
	- Ferrosilicium:	
2100	-- mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 55 Gewichtsprozent	1.00
2900	-- anderes	1.00
3000	- Ferrosiliciummangan	0.35
	- Ferrochrom:	
4100	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 4 Gewichtsprozent	0.35
4900	-- anderes	0.35
5000	- Ferrosiliciumchrom	0.35
6000	- Ferronickel	0.00
7000	- Ferromolybdän	0.35
8000	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0.35
	- andere:	
9100	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0.35
9200	-- Ferrovanadium	0.35
9300	-- Ferroniob	0.35
	-- andere:	
9910	--- Ferrophosphor	0.35
9920	--- Ferroaluminium mit einem Aluminiumgehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 90 Gewichtsprozent	18.00
9990	--- andere	0.35
7203.	Durch direkte Reduktion aus Eisenerzen erhaltene Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer minimalen Reinheit von 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:	
1000	- durch direkte Reduktion aus Eisenerzen erhaltene Eisenerzeugnisse	0.00
9000	- andere	0.00
7204.	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Alteisen); Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:	
1000	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0.00
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:	
2100	-- aus rostfreiem Stahl	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0.00
	- andere Abfälle und anderer Schrott:	
4100	-- Dreh-, Bohr-, Hobel-, Fräs-, Feil-, Säge- oder Schleifspäne sowie Stanz- und Schnittabfälle, auch paketi	0.00
4900	-- andere	0.00
5000	- Abfallblöcke	0.00
7205.	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:	
1000	- Körner	0.00
	- Pulver:	
2100	-- aus legiertem Stahl	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7205.)	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Pulver (Fortsetzung):	
2900	-- andere	0.00
II. Eisen und nicht legierter Stahl		
7206.	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen, ausgenommen Eisen der Nr. 7203:	
1000	- Rohblöcke (Ingots)	0.00
9000	- andere	0.00
7207.	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
	- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,25 Gewichtsprozent:	
1100	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als der doppelten Dicke	0.00
1200	-- andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr	0.00
7208.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warm gewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
	- aufgerollt, nur warm gewalzt, mit reliefartigen Musterungen:	
1010	-- nicht entzündert	0.21
1020	-- entzündert	0.62
	- andere, aufgerollt, nur warm gewalzt, entzündert:	
2500	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0.62
2600	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0.62
2700	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0.62
	- andere, aufgerollt, nur warm gewalzt:	
3600	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0.21
3700	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm	0.35
3800	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0.48
3900	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0.61
	- nicht aufgerollt, nur warm gewalzt, mit reliefartigen Musterungen:	
4010	-- nicht entzündert	0.21
4020	-- entzündert	0.00
	- andere, nicht aufgerollt, nur warm gewalzt:	
	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
	--- auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm:	
5111	---- nicht entzündert	1.00
5112	---- entzündert	2.00
	--- andere:	
5113	---- nicht entzündert	0.21
5114	---- entzündert	0.62
	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:	
	--- auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm:	
5211	---- nicht entzündert	1.00
5212	---- entzündert	2.00
	--- andere:	
5213	---- nicht entzündert	0.31
5219	---- entzündert	0.62
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
	--- auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr:	
5311	---- nicht entzündert	1.00
5312	---- entzündert	2.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7208.)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warm gewalzt, weder plattiert noch überzogen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, nicht aufgerollt, nur warm gewalzt (Fortsetzung):	
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (Fortsetzung):	
	--- andere:	
5313	---- nicht entzündert	0.48
5314	---- entzündert	0.62
	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
5410	--- nicht entzündert	0.62
5420	--- entzündert	0.00
9000	- andere	3.00
7209.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kalt gewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
	- aufgerollt, nur kalt gewalzt:	
1500	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0.62
1600	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0.62
1700	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm	0.62
1800	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0.62
	- nicht aufgerollt, nur kalt gewalzt:	
2500	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0.62
2600	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0.62
2700	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm	0.62
2800	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0.62
9000	- andere	0.10
7210.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:	
	- verzinkt:	
1100	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	2.00
1200	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	2.00
2000	- verbleit, einschliesslich Ternblech (Mattblech)	2.00
3000	- elektrolytisch verzinkt	1.00
	- anders verzinkt:	
4100	-- gewellt	2.00
4900	-- andere	1.00
5000	- mit Chromoxiden oder Chrom und Chromoxiden überzogen	2.60
	- mit Aluminium überzogen:	
6100	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	2.60
6900	-- andere	2.60
7000	- bemalt, lackiert oder mit Kunststoffen überzogen	2.70
9000	- andere	2.80
7211.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:	
	- nur warm gewalzt:	
	-- auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht aufgerollt, ohne reliefartige Musterungen:	
1310	--- nicht entzündert	1.60
1320	--- entzündert	2.60
	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
1410	--- nicht entzündert	0.68
1420	--- entzündert	2.60
	-- andere:	
1910	--- nicht entzündert	0.68
1920	--- entzündert	2.70
	- nur kalt gewalzt:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7211.)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- nur kalt gewalzt (Fortsetzung):	
2300	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,25 Gewichtsprozent	6.50
2900	-- andere	1.40
9000	- andere	0.14
7212.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:	
1000	- verzinkt	0.00
2000	- elektrolytisch verzinkt	10.00
3000	- anders verzinkt	8.00
4000	- bemalt, lackiert oder mit Kunststoffen überzogen	9.20
5000	- anders überzogen	10.00
6000	- plattiert	10.00
7213.	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
	- mit vom Walzen herrührenden Einbuchtungen, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen:	
1010	-- nicht entzündert	3.10
1020	-- entzündert	4.90
	- anderer, aus Automatenstahl:	
2010	-- nicht entzündert	3.10
2020	-- entzündert	4.60
	- anderer:	
	-- mit rundem Querschnitt von weniger als 14 mm Durchmesser:	
9110	--- nicht entzündert	0.26
9120	--- entzündert	4.80
	- anderer:	
9910	--- nicht entzündert	0.26
9920	--- entzündert	3.30
7214.	Stabeisen und Stabstahl, nicht legiert, nur geschmiedet, warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen, auch nach dem Walzen verwunden:	
	- geschmiedet:	
1010	-- nicht entzündert	3.20
1020	-- entzündert	4.20
	- mit vom Walzen herrührenden Einbuchtungen, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden:	
2010	-- warm gewalzt, nicht entzündert	2.90
2020	-- entzündert	4.60
2030	-- nach dem Walzen verwunden	6.10
	- andere, aus Automatenstahl:	
3010	-- nicht entzündert	3.50
3020	-- entzündert	4.40
	- andere:	
	-- mit rechteckigem Querschnitt:	
9110	--- nicht entzündert	3.00
9120	--- entzündert	4.40
	- andere:	
9910	--- nicht entzündert	3.00
9920	--- entzündert	4.40
7215.	Anderes Stabeisen und anderer Stabstahl, nicht legiert:	
1000	- aus Automatenstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	7.50
5000	- andere, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	6.60
9000	- andere	11.00
7216.	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7216.)	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- U-, I- oder H-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
1010	-- nicht entzündert	1.90
1020	-- entzündert	3.40
	- L- oder T-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
	-- L-Profile:	
2110	--- nicht entzündert	1.90
2120	--- entzündert	3.50
	-- T-Profile:	
2210	--- nicht entzündert	1.90
2220	--- entzündert	3.50
	- U-, I- oder H-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
	-- U-Profile:	
3110	--- nicht entzündert	0.21
3120	--- entzündert	0.00
	-- I-Profile:	
3210	--- nicht entzündert	0.21
3220	--- entzündert	1.40
	-- H-Profile:	
3310	--- nicht entzündert	0.21
3320	--- entzündert	1.30
	- L- oder T-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
4010	-- nicht entzündert	0.21
4020	-- entzündert	1.30
	- andere Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:	
5010	-- nicht entzündert	0.69
5020	-- entzündert	1.00
	- Profile, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet:	
6100	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen geformt	5.80
6900	-- andere	5.80
	- andere:	
9100	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen geformt oder kalt nachbearbeitet	11.00
9900	-- andere	11.00
7217.	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
	- nicht überzogen, auch poliert:	
1010	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	7.70
1020	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	13.00
	- verzinkt:	
2010	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	7.70
2020	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	14.00
	- mit anderen unedlen Metallen überzogen:	
3010	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	0.00
3020	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	13.00
	- anderer:	
9010	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	11.00
9020	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	13.00
	III. Rostfreier Stahl	
7218.	Rostfreier Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl:	
1000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Primärformen	0.00
	- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7218.)	Rostfreier Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
9100	-- mit rechteckigem Querschnitt	0.00
9900	-- andere	0.00
7219.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	- nur warm gewalzt, aufgerollt:	
	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
1110	--- nicht entzündert	0.21
1120	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:	
1210	--- nicht entzündert	0.35
1220	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
1310	--- nicht entzündert	0.49
1320	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
1410	--- nicht entzündert	0.63
1420	--- entzündert	0.63
	- nur warm gewalzt, nicht aufgerollt:	
	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
2110	--- nicht entzündert	0.21
2120	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:	
2210	--- nicht entzündert	0.31
2220	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
2310	--- nicht entzündert	0.49
2320	--- entzündert	0.63
	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
2410	--- nicht entzündert	0.63
2420	--- entzündert	0.63
	- nur kalt gewalzt:	
3100	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0.63
3200	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0.63
3300	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0.63
3400	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm	0.00
3500	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0.63
9000	- andere	2.80
7220.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	- nur warm gewalzt:	
	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
1110	--- nicht entzündert	2.10
1120	--- entzündert	2.80
	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm:	
1210	--- nicht entzündert	2.80
1220	--- entzündert	3.50
2000	- nur kalt gewalzt	6.80
9000	- andere	7.60
7221.	Walzdraht aus rostfreiem Stahl:	
0010	- nicht entzündert	3.40
0020	- entzündert	4.90
7222.	Stäbe, Stangen und Profile, aus rostfreiem Stahl:	
	- Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:	
	-- mit rundem Querschnitt:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7222.)	Stäbe, Stangen und Profile, aus rostfreiem Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen (Fortsetzung):	
	-- mit rundem Querschnitt (Fortsetzung):	
1110	--- nicht entzündert	3.50
1120	--- entzündert	4.80
	-- andere:	
1910	--- nicht entzündert	3.50
1920	--- entzündert	4.80
2000	- Stabstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	7.50
3000	- anderer Stabstahl	11.00
	- Profile:	
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst, warm gezogen oder geschmiedet:	
	--- nicht entzündert:	
4011	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	0.21
4012	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm	2.10
	--- entzündert:	
4013	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	1.40
4014	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm	3.50
4020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	6.20
4090	-- andere	11.00
7223.	Draht aus rostfreiem Stahl:	
	- ohne Oberflächenveredelung:	
0011	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	8.90
0012	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	14.00
	- mit veredelter Oberfläche:	
0021	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	11.00
0022	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	14.00
	IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	
7224.	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:	
1000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Primärformen	0.00
9000	- andere	0.00
7225.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	- aus Siliciumstahl, sog. Elektrobleche:	
	-- kornorientiert:	
	--- nur warm gewalzt:	
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:	
1111	----- nicht entzündert	0.35
1112	----- entzündert	0.63
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
1113	----- nicht entzündert	0.63
1114	----- entzündert	0.63
1190	--- andere	2.00
	-- andere:	
	--- nur warm gewalzt:	
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:	
1911	----- nicht entzündert	0.35
1912	----- entzündert	0.63
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
1913	----- nicht entzündert	0.63
1914	----- entzündert	0.63
1990	--- andere	2.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7225.)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, nur warm gewalzt, aufgerollt:	
3030	-- nicht entzündert	0.35
3040	-- entzündert	0.63
	- andere, nur warm gewalzt, nicht aufgerollt:	
4030	-- nicht entzündert	0.35
4040	-- entzündert	0.63
5000	- andere, nur kalt gewalzt	0.63
	- andere:	
9100	-- elektrolytisch verzinkt	2.10
9200	-- anders verzinkt	2.10
9900	-- andere	2.10
7226.	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	- aus Siliciumstahl, sog. Elektrobleche:	
	-- kornorientiert:	
	--- nur warm gewalzt:	
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:	
1111	----- nicht entzündert	2.10
1112	----- entzündert	2.70
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
1113	----- nicht entzündert	2.70
1114	----- entzündert	3.30
1190	--- andere	7.70
	-- andere:	
	--- nur warm gewalzt:	
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:	
1911	----- nicht entzündert	2.10
1912	----- entzündert	2.70
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
1913	----- nicht entzündert	2.70
1914	----- entzündert	3.30
1990	--- andere	7.70
	- aus Schnellarbeitsstahl:	
	-- nur warm gewalzt:	
	--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:	
2011	---- nicht entzündert	2.10
2012	---- entzündert	2.80
	--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
2013	---- nicht entzündert	2.70
2014	---- entzündert	3.30
2090	-- andere	7.60
	- andere:	
	-- nur warm gewalzt:	
9110	--- nicht entzündert	2.10
9120	--- entzündert	2.80
9200	-- nur kalt gewalzt	1.40
9900	-- andere	7.70
7227.	Walzdraht aus anderem legierten Stahl:	
	- aus Schnellarbeitsstahl:	
1010	-- nicht entzündert	3.10
1020	-- entzündert	4.80
	- aus Silico-Manganstahl:	
2010	-- nicht entzündert	3.30
2020	-- entzündert	4.50
	- anderer:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7227.)	Walzdraht aus anderem legierten Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- anderer (Fortsetzung):	
9010	-- nicht entzündert	3.10
9020	-- entzündert	4.90
7228.	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:	
	- Stäbe und Stangen, aus Schnellarbeitsstahl:	
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen:	
1011	--- nicht entzündert	3.20
1012	--- entzündert	4.90
1020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	8.80
1090	-- andere	8.80
	- Stäbe und Stangen, aus Silico-Manganstahl:	
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen:	
2011	--- nicht entzündert	3.40
2012	--- entzündert	4.90
2020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	8.00
2090	-- andere	9.10
	- anderer Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:	
3010	-- nicht entzündert	0.70
3020	-- entzündert	4.60
	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet:	
4010	-- nicht entzündert	3.30
4020	-- entzündert	4.80
5000	- anderer Stabstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	7.50
6000	- anderer Stabstahl	11.00
	- Profile:	
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst, warm gezogen oder geschmiedet:	
	--- nicht entzündert:	
7011	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	0.21
7012	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm	2.10
	--- entzündert:	
7013	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	1.40
7014	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm	3.50
7020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet	6.10
7090	-- andere	11.00
8000	- Hohlbohrerstäbe	0.70
7229.	Draht aus anderem legierten Stahl:	
	- aus Silico-Manganstahl:	
	-- ohne Oberflächenveredelung:	
2011	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	8.30
2012	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	12.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
2021	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	9.90
2022	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	11.00
	- anderer:	
	-- ohne Oberflächenveredelung:	
9013	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	7.70
9014	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	13.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
9023	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1,5 mm	11.00
9024	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 1,5 mm	14.00

73 Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Anmerkungen

1. Als «Gusseisen» im Sinne dieses Kapitels gelten durch Giessen hergestellte Erzeugnisse, bei welchen Eisen gegenüber allen anderen Elementen gewichtsmässig vorherrscht und die nicht der chemischen Zusammensetzung für Stahl gemäss Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entsprechen.
2. Der Ausdruck «Draht» im Sinne dieses Kapitels umfasst warm oder kalt geformte Erzeugnisse mit beliebiger Querschnittform und mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 16 mm.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7301.	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Spundwandeisen	0.21
2000	- Profile	7.20
7302.	Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile:	
1000	- Schienen	0.42
3000	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	3.50
4000	- Laschen und Unterlagsplatten	0.00
	- andere:	
9010	-- Schwellen	0.41
9090	-- andere	6.20
7303.0000	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	4.20
7304.	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl:	
	- Rohre der für Öl oder Gasfernleitungen verwendeten Art:	
1100	-- aus rostfreiem Stahl	2.70
1900	-- andere	2.70
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art:	
2200	-- Bohrgestänge aus rostfreiem Stahl	2.80
2300	-- andere Bohrgestänge	2.80
2400	-- andere, aus rostfreiem Stahl	2.80
2900	-- andere	2.80
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
3111	---- ohne Oberflächenveredelung	0.69
3112	---- mit veredelter Oberfläche	4.10
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
3121	---- ohne Oberflächenveredelung	2.00
3122	---- mit veredelter Oberfläche	5.50
	-- andere:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
3911	---- ohne Oberflächenveredelung	0.69
3912	---- mit veredelter Oberfläche	4.10
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
3921	---- ohne Oberflächenveredelung	1.00
3922	---- mit veredelter Oberfläche	5.50
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:	
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
4111	---- ohne Oberflächenveredelung	0.70
4112	---- mit veredelter Oberfläche	4.20
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
4121	---- ohne Oberflächenveredelung	2.10
4122	---- mit veredelter Oberfläche	5.60
	-- andere:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
4911	---- ohne Oberflächenveredelung	0.70
4912	---- mit veredelter Oberfläche	4.20

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7304.)	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
4921	---- ohne Oberflächenveredelung	2.10
4922	---- mit veredelter Oberfläche	5.60
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:	
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
5111	---- ohne Oberflächenveredelung	0.70
5112	---- mit veredelter Oberfläche	4.10
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
5121	---- ohne Oberflächenveredelung	2.10
5122	---- mit veredelter Oberfläche	5.60
	-- andere:	
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
5911	---- ohne Oberflächenveredelung	0.70
5912	---- mit veredelter Oberfläche	4.10
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
5921	---- ohne Oberflächenveredelung	2.10
5922	---- mit veredelter Oberfläche	5.60
	- andere:	
9010	-- ohne Oberflächenveredelung	4.20
9020	-- mit veredelter Oberfläche	7.60
7305.	Andere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:	
	- Rohre der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art:	
1100	-- mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweisst	2.60
1200	-- anders längsgeschweisst	2.60
1900	-- andere	2.60
2000	- Futterrohre der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art	2.60
	- andere, geschweisst:	
	-- längsgeschweisst:	
3110	--- ohne Oberflächenveredelung	0.69
3120	--- mit veredelter Oberfläche	4.20
	-- andere:	
3910	--- ohne Oberflächenveredelung	0.69
3920	--- mit veredelter Oberfläche	4.20
	- andere:	
9010	-- ohne Oberflächenveredelung	8.60
9020	-- mit veredelter Oberfläche	12.00
7306.	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügt Rändern), aus Eisen oder Stahl:	
	- Rohre der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art:	
1100	-- geschweisst, aus rostfreiem Stahl	2.70
1900	-- andere	2.70
	- Futter- und Steigrohre der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art:	
2100	-- geschweisst, aus rostfreiem Stahl	2.80
2900	-- andere	2.80
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
3011	--- ohne Oberflächenveredelung	0.69
3012	--- mit veredelter Oberfläche	4.10
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
3021	--- ohne Oberflächenveredelung	1.90

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7306.)	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügten Rändern), aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Fortsetzung):	
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm (Fortsetzung):	
3022	--- mit veredelter Oberfläche	5.20
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:	
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
4011	--- ohne Oberflächenveredelung	0.70
4012	--- mit veredelter Oberfläche	4.20
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
4021	--- ohne Oberflächenveredelung	2.00
4022	--- mit veredelter Oberfläche	5.50
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:	
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:	
5011	--- ohne Oberflächenveredelung	0.66
5012	--- mit veredelter Oberfläche	4.10
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:	
5021	--- ohne Oberflächenveredelung	2.10
5022	--- mit veredelter Oberfläche	5.50
	- andere, geschweisst, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:	
	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
6110	--- ohne Oberflächenveredelung	3.00
6120	--- mit veredelter Oberfläche	7.50
	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt:	
6910	--- ohne Oberflächenveredelung	3.00
6920	--- mit veredelter Oberfläche	7.50
	- andere:	
9010	-- ohne Oberflächenveredelung	14.00
9020	-- mit veredelter Oberfläche	17.00
7307.	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- gegossen:	
1100	-- aus nicht schmiedbarem Gusseisen	3.10
	-- andere:	
1910	--- Flanschen	6.80
	--- andere:	
1991	---- ohne Oberflächenveredelung	11.00
1992	---- mit veredelter Oberfläche	14.00
	- andere, aus rostfreiem Stahl:	
2100	-- Flanschen	6.00
	-- Kniestücke, Bogen und Muffen, mit Gewinde:	
2210	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2220	--- mit veredelter Oberfläche	14.00
	-- Schweissfittings:	
2310	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2320	--- mit veredelter Oberfläche	14.00
	-- andere:	
2910	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2920	--- mit veredelter Oberfläche	14.00
	- andere:	
9100	-- Flanschen	6.70
	-- Kniestücke, Bogen und Muffen, mit Gewinde:	
9210	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
9220	--- mit veredelter Oberfläche	14.00
	-- Schweissfittings:	
9310	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7307.)	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- Schweißfittings (Fortsetzung):	
9320	--- mit veredelter Oberfläche	14.00
	-- andere:	
9910	--- aus Eisenblech	36.00
	--- andere:	
9991	---- ohne Oberflächenveredelung	11.00
9992	---- mit veredelter Oberfläche	14.00
7308.	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Läden, Geländer), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
1000	- Brücken und Brückenelemente	8.20
2000	- Türme und Gittermasten	8.10
3000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen	8.20
4000	- Gerüst-, Schalungs-, Stütz- oder Abstützmaterial	7.90
9000	- andere	8.10
7309.	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:	
0010	- aus rostfreiem Stahl	16.00
0090	- andere	6.80
7310.	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:	
1000	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	12.00
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:	
2100	-- Dosen zum Verschliessen durch Schweißen, Löten oder Falzen	14.00
2900	-- andere	18.00
7311.	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
0010	- aus rostfreiem Stahl	28.00
0090	- andere	8.10
7312.	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, nicht für die Elektrotechnik isoliert:	
	- Litzen, Kabel und Seile:	
	-- ohne Oberflächenveredelung:	
1011	--- mit einem Durchmesser von mehr als 14 mm	12.00
1012	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 14 mm	16.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
1021	--- mit einem Durchmesser von mehr als 14 mm	14.00
1022	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 14 mm	24.00
	- andere:	
9010	-- ohne Oberflächenveredelung	17.00
9020	-- mit veredelter Oberfläche	24.00
7313.0000	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl, der für Zäune oder Einfriedungen verwendeten Art	7.60

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7314.	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und Streckbänder, aus Eisen oder Stahl:	Fr. je 100 kg brutto
	- Gewebe:	
1200	-- endlose Gewebe, für Maschinen, aus rostfreiem Stahl	19.00
1400	-- andere Gewebe, aus rostfreiem Stahl	19.00
1900	-- andere	19.00
2000	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweisst, aus Draht mit einer grössten Querschnittsdimension von 3 mm oder mehr und einer Fläche zwischen den Kreuzungsstellen von 100 cm ² oder mehr	11.00
	- andere an den Kreuzungsstellen verschweisste Gitter und Geflechte:	
3100	-- verzinkt	13.00
3900	-- andere	13.00
	- andere Gitter und Geflechte:	
4100	-- verzinkt	14.00
4200	-- mit Kunststoffen überzogen	13.00
4900	-- andere	14.00
5000	- Streckbleche und Streckbänder	9.00
7315.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- Gelenkketten und Teile davon:	
1100	-- Rollenketten	16.00
1200	-- andere Ketten	16.00
1900	-- Teile	17.00
2000	- Gleitschutzketten	24.00
	- andere Ketten und Kettchen:	
8100	-- Stegketten	20.00
8200	-- andere Ketten, mit geschweissten Gliedern	19.00
8900	-- andere	20.00
9000	- andere Teile	20.00
7316.0000	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	9.80
7317.	Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:	
0010	- Drahtstifte	9.20
0090	- andere	11.00
7318.	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- Waren mit Gewinde:	
1100	-- Schwellenschrauben	6.90
	-- andere Holzschrauben:	
1210	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm	14.00
1220	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm	19.00
	-- Haken- und Ringschrauben:	
1310	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm	13.00
1320	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm	17.00
	-- selbstschneidende Schrauben:	
1410	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm	13.00
1420	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm	15.00
	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben:	
1510	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	22.00
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
1591	---- mehr als 6 mm	13.00
1592	---- nicht mehr als 6 mm	16.00
	-- Muttern:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7318.)	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Waren mit Gewinde (Fortsetzung):	
	-- Muttern (Fortsetzung):	
1610	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	22.00
	--- andere, mit einer Lochweite von:	
1691	---- mehr als 6 mm	12.00
1692	---- nicht mehr als 6 mm	16.00
	-- andere:	
1910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	33.00
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
1991	---- mehr als 6 mm	13.00
1992	---- nicht mehr als 6 mm	17.00
	- Waren ohne Gewinde:	
	-- Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben:	
2110	--- mit einer Lochweite von mehr als 11 mm	9.70
2120	--- mit einer Lochweite von nicht mehr als 11 mm	18.00
	-- andere Unterlegscheiben:	
2210	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	33.00
	--- andere, mit einer Lochweite von:	
2291	---- mehr als 11 mm	9.70
2292	---- nicht mehr als 11 mm	18.00
	-- Nieten:	
2310	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	33.00
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser von:	
2391	---- mehr als 11 mm	9.70
2392	---- nicht mehr als 11 mm	18.00
	-- Splinte und Keile:	
2410	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	34.00
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser von:	
2491	---- mehr als 11 mm	9.70
2492	---- nicht mehr als 11 mm	18.00
	-- andere:	
2910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	33.00
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
2991	---- mehr als 11 mm	9.60
2992	---- nicht mehr als 11 mm	18.00
7319.	Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
4000	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	45.00
9000	- andere	59.00
7320.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
	- Blattfedern und Federblätter dazu:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 25 kg	3.50
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 25 kg	5.50
	- Spiralfedern:	
	-- ohne Oberflächenveredelung, im Stückgewicht von:	
2011	--- mehr als 0,5 kg	8.00
2012	--- nicht mehr als 0,5 kg	16.00
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:	
2021	--- mehr als 0,5 kg	12.00
2022	--- nicht mehr als 0,5 kg	20.00
	- andere:	
	-- ohne Oberflächenveredelung, im Stückgewicht von:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7320.)	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- ohne Oberflächenveredelung, im Stückgewicht von (Fortsetzung):	
9011	--- mehr als 0,5 kg	9.00
9012	--- nicht mehr als 0,5 kg	16.00
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:	
9021	--- mehr als 0,5 kg	13.00
9022	--- nicht mehr als 0,5 kg	20.00
7321.	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Holzkohlengrills, Kohlenbecken, Gaskocher, Plattenwärmer und ähnliche nicht elektrische Geräte, zur Verwendung im Haushalt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- Kochgeräte und Plattenwärmer:	
1100	-- für gasförmige Brennstoffe oder Gas und andere Brennstoffe	13.00
1200	-- für flüssige Brennstoffe	14.00
1900	-- andere, einschliesslich Geräte für feste Brennstoffe	13.00
	- andere Geräte:	
	-- für gasförmige Brennstoffe oder Gas und andere Brennstoffe:	
8110	--- Raumheizöfen	11.00
8190	--- andere	17.00
	-- für flüssige Brennstoffe:	
8210	--- Raumheizöfen	11.00
8290	--- andere	18.00
	-- andere, einschliesslich Geräte für feste Brennstoffe:	
8910	--- Raumheizöfen	11.00
8990	--- andere	16.00
	- Teile:	
9010	-- für Raumheizöfen oder Küchenherde	11.00
9090	-- andere	17.00
7322.	Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Heissluftherzeuger und -verteiler (einschliesslich solcher, die auch als Verteiler frischer oder konditionierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse ausgerüstet, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- Heizkörper und Teile davon:	
1100	-- aus Gusseisen	5.00
1900	-- andere	13.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	8.10
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 500 kg	9.80
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	12.00
7323.	Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:	
1000	- Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	14.00
	- andere:	
9100	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	6.80
9200	-- aus Gusseisen, emailliert	8.20
	-- aus rostfreiem Stahl:	
9310	--- ohne Oberflächenveredelung	44.00
	--- mit veredelter Oberfläche:	
9321	---- platiniiert, vergoldet oder versilbert	79.00
9329	---- anders veredelt	51.00
9400	-- aus Eisen oder Stahl, emailliert	14.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7323.)	Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere:	
9910	--- ohne Oberflächenveredelung	19.00
	--- mit veredelter Oberfläche:	
9921	---- platinert, vergoldet oder versilbert	66.00
9929	---- anders veredelt	22.00
7324.	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:	
	- Abwaschbecken und Waschbecken aus rostfreiem Stahl:	
1010	-- ohne Oberflächenveredelung	46.00
1020	-- mit veredelter Oberfläche	51.00
	- Badewannen:	
	-- aus Gusseisen, auch emailliert:	
2110	--- ohne Oberflächenveredelung	7.00
2120	--- mit veredelter Oberfläche	8.30
	-- andere:	
	--- aus rostfreiem Stahl:	
2911	---- ohne Oberflächenveredelung	47.00
2912	---- mit veredelter Oberfläche	54.00
	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	
2921	---- ohne Oberflächenveredelung	5.30
	---- mit veredelter Oberfläche:	
2922	----- emailliert	14.00
2929	----- anders veredelt	22.00
	- andere, einschliesslich Teile:	
	-- aus Gusseisen:	
9011	--- ohne Oberflächenveredelung	6.00
9012	--- mit veredelter Oberfläche	8.30
	-- aus rostfreiem Stahl:	
9021	--- ohne Oberflächenveredelung	46.00
	--- mit veredelter Oberfläche:	
9022	---- platinert, vergoldet oder versilbert	79.00
9029	---- anders veredelt	52.00
	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	
9031	--- ohne Oberflächenveredelung	19.00
	--- mit veredelter Oberfläche:	
9032	---- platinert, vergoldet oder versilbert	73.00
9033	---- emailliert	15.00
9039	---- anders veredelt	23.00
7325.	Andere Waren aus Gusseisen oder Stahlguss:	
	- aus nicht schmiedbarem Gusseisen:	
	-- roh, im Stückgewicht von:	
1011	--- mehr als 50 kg	1.30
1012	--- nicht mehr als 50 kg	2.00
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:	
1021	--- mehr als 50 kg	4.10
1022	--- nicht mehr als 50 kg	5.90
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:	
1031	--- mehr als 50 kg	5.40
1032	--- nicht mehr als 50 kg	8.30
	- andere:	
9100	-- Mahlkörper und dergleichen	7.70
	-- andere:	
	--- roh, im Stückgewicht von:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7325.)	Andere Waren aus Gusseisen oder Stahlguss (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- roh, im Stückgewicht von (Fortsetzung):	
9911	---- mehr als 50 kg	3.40
9912	---- nicht mehr als 50 kg	6.30
	--- bearbeitet, im Stückgewicht von:	
9921	---- mehr als 50 kg	5.90
9922	---- nicht mehr als 50 kg	20.00
	--- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:	
9931	---- mehr als 50 kg	6.00
9932	---- nicht mehr als 50 kg	21.00
7326.	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
	- freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber nicht anders bearbeitet:	
1100	-- Mahlkörper und dergleichen	5.60
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	2.70
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	4.20
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg	6.20
	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht:	
	-- roh, im Stückgewicht von:	
2011	--- mehr als 50 kg	2.80
2012	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	4.10
2013	--- nicht mehr als 2 kg	6.20
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:	
2021	--- mehr als 50 kg	8.80
2022	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	15.00
2023	--- nicht mehr als 2 kg	24.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
2031	--- platinieren, vergoldet oder versilbert	82.00
	--- anders veredelt, im Stückgewicht von:	
2032	---- mehr als 50 kg	13.00
2033	---- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	15.00
2034	---- nicht mehr als 2 kg	24.00
	- andere:	
	-- roh, im Stückgewicht von:	
9011	--- mehr als 50 kg	2.80
9012	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	4.10
9013	--- nicht mehr als 2 kg	6.20
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:	
9021	--- mehr als 50 kg	11.00
9022	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	15.00
9023	--- nicht mehr als 2 kg	23.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
9031	--- platinieren, vergoldet oder versilbert	81.00
	--- anders veredelt, im Stückgewicht von:	
9032	---- mehr als 50 kg	9.80
9033	---- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	15.00
9034	---- nicht mehr als 2 kg	24.00

74 Kupfer und Waren daraus

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

a) **Raffiniertes Kupfer**

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent;
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, sofern der Anteil jedes anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,25
As Arsen	0,5
Cd Cadmium	1,3
Cr Chrom	1,4
Mg Magnesium	0,8
Pb Blei	1,5
S Schwefel	0,7
Sn Zinn	0,8
Te Tellur	0,8
Zn Zink	1
Zr Zirkonium	0,3
andere Elemente *, je	0,3

* Als andere Elemente gelten z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) **Kupferlegierungen**

Andere metallische Stoffe als nicht raffiniertes Kupfer, in welchen Kupfer gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der gewichtsmässige Anteil eines dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
- 2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfervorlegierungen**

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich nicht für die plastische Verformung eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 Gewichtsprozent Phosphor enthalten, zu Nr. 2853.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)**

alle Kupfer-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Wenn andere Elemente vorhanden sind:

- Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrscht;
- ein allfälliger Anteil an Nickel weniger als 5 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber));
- ein allfälliger Anteil an Zinn weniger als 3 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b) **Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)**

alle Kupfer-Zinn-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen. Sofern der Anteil an Zinn mindestens 3 Gewichtsprozent beträgt, kann Zink gewichtsmässig vorherrschen, sofern sein Anteil weniger als 10 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)**

alle Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Der Nickelanteil muss 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (vgl. Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

d) **Kupfer-Nickel-Legierungen**

alle Kupfer-Nickel-Legierungen, auch mit anderen Elementen, jedoch keinesfalls mehr als 1 Gewichtsprozent Zink enthaltend. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
7401.0000	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0.14
7402.0000	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination	0.14
7403.	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:	
	- raffiniertes Kupfer:	
1100	-- Kathoden und Abschnitte von Kathoden	0.14
1200	-- Drahtbarren	0.14
1300	-- Knüppel	0.14
1900	-- anderes	0.14
	- Kupferlegierungen:	
2100	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0.14
2200	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0.14
2900	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Nr. 7405)	0.14
7404.	Abfälle und Schrott, aus Kupfer:	
0010	- Bearbeitungsabfälle	0.00
0090	- andere	0.14
7405.0000	Kupfervorlegierungen	0.30
7406.	Pulver und Flitter, aus Kupfer:	
1000	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur	9.00
2000	- Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter	52.00
7407.	Stäbe, Stangen und Profile, aus Kupfer:	
	- aus raffiniertem Kupfer:	
	-- Hohlprofile:	
1011	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
1012	--- mit veredelter Oberfläche	13.00
	-- andere:	
1091	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.20
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
1092	---- mehr als 6 mm	7.50
1093	---- nicht mehr als 6 mm	11.00
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
1094	---- mehr als 6 mm	9.00
1095	---- nicht mehr als 6 mm	14.00
	- aus Kupferlegierungen:	
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
	--- Hohlprofile:	
2111	---- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2112	---- mit veredelter Oberfläche	13.00
	--- andere:	
2191	---- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	7.60
	---- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2192	----- mehr als 6 mm	7.50
2193	----- nicht mehr als 6 mm	13.00
	---- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2194	----- mehr als 6 mm	8.00
2195	----- nicht mehr als 6 mm	15.00
	-- andere:	
	--- Hohlprofile:	
2911	---- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2912	---- mit veredelter Oberfläche	13.00
	--- andere:	
2991	---- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	7.70

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7407.)	Stäbe, Stangen und Profile, aus Kupfer (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus Kupferlegierungen (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- andere (Fortsetzung):	
	---- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2992	----- mehr als 6 mm	7.60
2993	----- nicht mehr als 6 mm	13.00
	---- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2994	----- mehr als 6 mm	9.10
2995	----- nicht mehr als 6 mm	15.00
7408.	Draht aus Kupfer:	
	- aus raffiniertem Kupfer:	
	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 6 mm:	
1110	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.10
	--- anders hergestellt oder mit veredelter Oberfläche:	
1191	---- ohne Oberflächenveredelung	6.10
1192	---- mit veredelter Oberfläche	9.10
	-- anderer:	
1910	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.20
	--- anders hergestellt oder mit veredelter Oberfläche:	
1991	---- ohne Oberflächenveredelung	11.00
1992	---- mit veredelter Oberfläche	16.00
	- aus Kupferlegierungen:	
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
2110	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.20
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2121	---- mehr als 6 mm	6.10
2122	---- nicht mehr als 6 mm	13.00
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2131	---- mehr als 6 mm	8.90
2132	---- nicht mehr als 6 mm	16.00
	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	
2210	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.20
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2221	---- mehr als 6 mm	6.20
2222	---- nicht mehr als 6 mm	13.00
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2231	---- mehr als 6 mm	8.90
2232	---- nicht mehr als 6 mm	17.00
	-- anderer:	
2910	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredelung	4.20
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredelung, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2921	---- mehr als 6 mm	6.30
2922	---- nicht mehr als 6 mm	13.00
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
2931	---- mehr als 6 mm	9.10
2932	---- nicht mehr als 6 mm	17.00
7409.	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:	
	- aus raffiniertem Kupfer:	
	-- aufgerollt:	
1110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	8.70
1120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	23.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(7409.)	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- aus raffiniertem Kupfer (Fortsetzung):	
	-- andere:	
1910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	8.90
1920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	51.00
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
	-- aufgerollt:	
2110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	9.70
2120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	47.00
	-- andere:	
2910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	10.00
2920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	49.00
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):	
	-- aufgerollt:	
3110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	9.70
3120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	47.00
	-- andere:	
3910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	10.00
3920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	51.00
	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	
4010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	10.00
4020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	50.00
	- aus anderen Kupferlegierungen:	
9010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	10.00
9020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	50.00
7410.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,15 mm:	
	- ohne Unterlage:	
	-- aus raffiniertem Kupfer:	
1110	--- Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 130 mm und einer Dicke von mehr als 0,06 mm, glatt, auch gebeizt	17.00
1190	--- andere	38.00
	-- aus Kupferlegierungen:	
1210	--- Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 130 mm und einer Dicke von mehr als 0,06 mm, glatt, auch gebeizt	17.00
1290	--- andere	38.00
	- auf Unterlage:	
2100	-- aus raffiniertem Kupfer	37.00
2200	-- aus Kupferlegierungen	38.00
7411.	Rohre aus Kupfer:	
	- aus raffiniertem Kupfer:	
1010	-- ohne Oberflächenveredelung	11.00
1020	-- mit veredelter Oberfläche	13.00
	- aus Kupferlegierungen:	
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
2110	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2120	--- mit veredelter Oberfläche	13.00
	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	
2210	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2220	--- mit veredelter Oberfläche	13.00
	-- andere:	
2910	--- ohne Oberflächenveredelung	11.00
2920	--- mit veredelter Oberfläche	13.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7412.	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer:	Fr. je 100 kg brutto
	- aus raffiniertem Kupfer:	
1010	-- ohne Oberflächenveredelung	26.00
1020	-- mit veredelter Oberfläche	37.00
	- aus Kupferlegierungen:	
2010	-- ohne Oberflächenveredelung	26.00
2020	-- mit veredelter Oberfläche	37.00
7413.0000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, nicht für die Elektrotechnik isoliert	23.00
7415.	Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:	
1000	- Stifte und Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren	20.00
	- andere Waren, ohne Gewinde:	
2100	-- Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben)	19.00
	-- andere:	
2910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	40.00
2990	--- andere	19.00
	- andere Waren, mit Gewinde:	
	-- Schrauben; Bolzen und Muttern:	
3310	--- Holzschrauben	29.00
	--- andere:	
3391	---- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	24.00
3399	---- andere	22.00
	-- andere:	
3910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	40.00
3990	--- andere	22.00
7418.	Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:	
1000	- Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	35.00
	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon:	
2010	-- ohne Oberflächenveredelung	18.00
2020	-- mit veredelter Oberfläche	36.00
7419.	Andere Waren aus Kupfer:	
2000	- gegossen, freiform- oder gesenkgeschmiedet, aber nicht anders bearbeitet	18.00
	- andere:	
8010	-- ohne Oberflächenveredelung	29.00
	-- mit veredelter Oberfläche:	
8021	--- platiniiert, vergoldet oder versilbert	64.00
8029	--- anders veredelt	42.00

75 Nickel und Waren daraus

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Nickel**

Metall, welches gesamthaft mindestens 99 Gewichtsprozent Nickel und Kobalt enthält, sofern:

- 1) der Kobaltanteil nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt und
- 2) der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
andere Elemente, je	0,3

b) **Nickellegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Nickel gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der Kobaltanteil mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt,
- 2) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt, oder
- 3) der Gesamtanteil anderer Elemente als Nickel und Kobalt mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 9 c) des Abschnittes XV genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7508.10 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7501.	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Nickelmatte	0.17
2000	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0.17
7502.	Nickel in Rohform:	
1000	- nicht legiertes Nickel	0.17
2000	- Nickellegierungen	0.17
7503.0000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	0.17
7504.0000	Pulver und Flitter, aus Nickel	0.28
7505.	Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Nickel:	
	- Stäbe, Stangen und Profile:	
	-- aus nicht legiertem Nickel:	
1110	--- Hohlprofile	18.00
	--- andere, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
1191	---- mehr als 6 mm	18.00
1192	---- nicht mehr als 6 mm	23.00
	-- aus Nickellegierungen:	
1210	--- Hohlprofile	19.00
	--- andere, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
1291	---- mehr als 6 mm	18.00
1292	---- nicht mehr als 6 mm	24.00
	- Draht:	
	-- aus nicht legiertem Nickel:	
2110	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 6 mm	18.00
2120	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 6 mm	24.00
	-- aus Nickellegierungen:	
2210	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 6 mm	18.00
2220	--- mit einer grössten Querschnittsdimension von nicht mehr als 6 mm	24.00
7506.	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:	
	- aus nicht legiertem Nickel:	
1010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	17.00
1020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	69.00
	- aus Nickellegierungen:	
2010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen	17.00
2020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	67.00
7507.	Rohre und Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Nickel:	
	- Rohre:	
1100	-- aus nicht legiertem Nickel	19.00
1200	-- aus Nickellegierungen	19.00
2000	- Zubehör zu Rohren	19.00
7508.	Andere Waren aus Nickel:	
	- Gewebe und Gitter aus Nickeldraht:	
1010	-- ohne Oberflächenveredelung	55.00
1020	-- mit veredelter Oberfläche	76.00
	- andere:	
9010	-- ohne Oberflächenveredelung	55.00
9020	-- mit veredelter Oberfläche	76.00

76 Aluminium und Waren daraus

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Aluminium**

Metall, welches mindestens 99 Gewichtsprozent Aluminium enthält, sofern der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe + Si (Eisen und Silicium gesamthaft)	1
andere Elemente *, je	0,1 ¹⁾

* Als andere Elemente gelten insbesondere: Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

1) Ein Kupferanteil von mehr als 0,1 %, jedoch nicht mehr als 0,2 % bleibt unberücksichtigt, sofern weder der Chrom- noch der Mangananteil nicht mehr als 0,05 % beträgt.

b) **Aluminiumlegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Aluminium gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente oder von Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
- 2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 9 c) des Abschnittes XV genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7616.91 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7601.	Aluminium in Rohform:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- nicht legiertes Aluminium	9.70
2000	- Aluminiumlegierungen	14.00
7602.0000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0.00
7603.	Pulver und Flitter, aus Aluminium:	
1000	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur	31.00
2000	- Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter	30.00
7604.	Stäbe, Stangen und Profile, aus Aluminium:	
1000	- aus nicht legiertem Aluminium	28.00
	- aus Aluminiumlegierungen:	
2100	-- Hohlprofile	28.00
2900	-- andere	26.00
7605.	Draht aus Aluminium:	
	- aus nicht legiertem Aluminium:	
1100	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 7 mm	27.00
1900	-- anderer	28.00
	- aus Aluminiumlegierungen:	
2100	-- mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 7 mm	25.00
2900	-- anderer	26.00
7606.	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:	
	- in quadratischer oder rechteckiger Form:	
1100	-- aus nicht legiertem Aluminium	22.00
1200	-- aus Aluminiumlegierungen	22.00
	- andere:	
9100	-- aus nicht legiertem Aluminium	22.00
9200	-- aus Aluminiumlegierungen	22.00
7607.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm:	
	- ohne Unterlage:	
1100	-- nur gewalzt	14.00
1900	-- andere	37.00
	- auf Unterlage:	
2010	-- nur gewalzt	38.00
2090	-- andere	51.00
7608.	Rohre aus Aluminium:	
1000	- aus nicht legiertem Aluminium	27.00
2000	- aus Aluminiumlegierungen	29.00
7609.0000	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium	48.00
7610.	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:	
1000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen	32.00
9000	- andere	32.00
7611.0000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	21.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7612.	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Tuben	47.00
9000	- andere	48.00
7613.0000	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium	32.00
7614.	Litzen, Kabel, Seile und dergleichen, aus Aluminium, nicht für die Elektrotechnik isoliert:	
1000	- mit Stahlseele	28.00
9000	- andere	29.00
7615.	Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:	
1000	- Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	40.00
2000	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	43.00
7616.	Andere Waren aus Aluminium:	
	- Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren:	
1010	-- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g	62.00
1090	-- andere	60.00
	- andere:	
9100	-- Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht	32.00
	-- andere:	
9911	--- Formguss- oder Gesenkpressstücke, roh	32.00
9919	--- andere	58.00

78 Blei und Waren daraus

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gilt als «raffiniertes Blei»: Metall, welches mindestens 99,9 Gewichtsprozent Blei enthält, sofern der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,02
As Arsen	0,005
Bi Wismut	0,05
Ca Calcium	0,002
Cd Cadmium	0,002
Cu Kupfer	0,08
Fe Eisen	0,002
S Schwefel	0,002
Sb Antimon	0,005
Sn Zinn	0,005
Zn Zink	0,002
andere (z.B. Te), je	0,001

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7801.	Blei in Rohform:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- raffiniertes Blei	0.14
	- anderes:	
9100	-- Antimon als gewichtsmässig vorwiegendes anderes Element enthaltend	0.14
9900	-- anderes	0.14
7802.0000	Abfälle und Schrott, aus Blei	0.14
7804.	Platten, Bleche, Folien und Bänder, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:	
	- Platten, Bleche, Folien und Bänder:	
1100	-- Folien und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm	15.00
1900	-- andere	3.40
2000	- Pulver und Flitter	1.40
7806.	Andere Waren aus Blei:	
0030	- ohne Oberflächenveredelung	6.80
0040	- mit veredelter Oberfläche	12.00

79 Zink und Waren daraus

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Zink**

Metall, welches mindestens 97,5 Gewichtsprozent Zink enthält.

b) **Zinklegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Zink gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern der Gesamtanteil aller anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Zinkstaub**

Zinkstaub besteht aus wesentlich feineren, kugeligen Partikeln als Zinkpulver und wird durch Kondensation von Zinkdämpfen gewonnen. Mindestens 80 Gewichtsprozent müssen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 Mikrometer (Mikron) passieren und mindestens 85 Gewichtsprozent metallisches Zink enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
7901.	Zink in Rohform:	Fr. je 100 kg brutto
	- nicht legiertes Zink:	
1100	-- mit einem Gehalt an Zink von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr	0.07
1200	-- mit einem Gehalt an Zink von weniger als 99,99 Gewichtsprozent	0.07
2000	- Zinklegierungen	0.07
7902.0000	Abfälle und Schrott, aus Zink	0.14
7903.	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:	
1000	- Zinkstaub	0.17
9000	- andere	0.17
7904.0000	Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Zink	2.80
7905.0000	Bleche, Folien und Bänder, aus Zink	2.80
7907.	Andere Waren aus Zink:	
0030	- ohne Oberflächenveredelung	12.00
0040	- mit veredelter Oberfläche	32.00

80 Zinn und Waren daraus

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Zinn**

Metall, welches mindestens 99 Gewichtsprozent Zinn enthält, sofern der Anteil an allfällig vorhandenem Wismut oder Kupfer weniger als die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte beträgt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Bi Wismut	0,1
Cu Kupfer	0,4

b) **Zinnlegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der Gesamtanteil der anderen Elemente mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt, oder
- 2) der gewichtsmässige Anteil an Wismut oder Kupfer die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte erreicht oder übersteigt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8001.	Zinn in Rohform:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- nicht legiertes Zinn	0.21
2000	- Zinnlegierungen	0.21
8002.0000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0.21
8003.	Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Zinn:	
0010	- Lötzinn	0.49
0090	- andere	6.00
8007.	Andere Waren aus Zinn:	
0030	- ohne Oberflächenveredelung	29.00
0040	- mit veredelter Oberfläche	46.00

81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8101.	Wolfram und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Pulver	3.50
	- andere:	
9400	-- Wolfram in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen	3.40
9600	-- Draht	75.00
9700	-- Abfälle und Schrott	3.40
9900	-- andere	125.00
8102.	Molybdän und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
1000	- Pulver	3.50
	- andere:	
9400	-- Molybdän in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen	3.50
9500	-- Stäbe und Stangen, andere als nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	57.00
9600	-- Draht	57.00
9700	-- Abfälle und Schrott	3.50
9900	-- andere	133.00
8103.	Tantal und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
2000	- Tantal in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen; Pulver	3.50
3000	- Abfälle und Schrott	3.50
	- andere:	
9100	-- Schmelztiegel	68.00
9900	-- andere	68.00
8104.	Magnesium und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
	- Magnesium in Rohform:	
1100	-- mit einem Gehalt an Magnesium von 99,8 Gewichtsprozent oder mehr	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Abfälle und Schrott	1.00
3000	- nach Grösse sortierte Drehspäne und Körner; Pulver	57.00
9000	- andere	44.00
8105.	Kobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
2000	- Kobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt in Rohform; Pulver	3.50
3000	- Abfälle und Schrott	3.50
9000	- andere	76.00
8106.	Wismut und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
1000	- mit einem Gehalt an Wismut von mehr als 99,99 Gewichtsprozent	76.00
9000	- andere	3.50
8108.	Titan und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
2000	- Titan in Rohform; Pulver	3.50
3000	- Abfälle und Schrott	3.50
9000	- andere	74.00
8109.	Zirkonium und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
	- Zirkonium in Rohform; Pulver:	
2100	-- weniger als 1 Teil Hafnium auf 500 Teile Zirkonium im Gewicht enthaltend	3.50
2900	-- andere	3.50
	- Abfälle und Schrott:	
3100	-- weniger als 1 Teil Hafnium auf 500 Teile Zirkonium im Gewicht enthaltend	3.50
3900	-- andere	3.50
	- andere:	
9100	-- weniger als 1 Teil Hafnium auf 500 Teile Zirkonium im Gewicht enthaltend	77.00
9900	-- andere	77.00
8110.	Antimon und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
1000	- Antimon in Rohform; Pulver	0.35

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8110.)	Antimon und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Abfälle und Schrott	0.35
9000	- andere	69.00
8111.	Mangan und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
0010	- Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0.00
0090	- andere	74.00
8112.	Beryllium, Chrom, Hafnium (Celtium), Rhenium, Thallium, Cadmium, Germanium, Vanadium, Gallium, Indium und Niob (Columbium), und Waren aus diesen Metallen, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
	- Beryllium:	
1200	-- in Rohform; Pulver	54.00
1300	-- Abfälle und Schrott	54.00
1900	-- andere	54.00
	- Chrom:	
2100	-- in Rohform; Pulver	3.50
2200	-- Abfälle und Schrott	3.50
2900	-- andere	68.00
	- Hafnium (Celtium):	
3100	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3.50
3900	-- andere	77.00
	- Rhenium:	
4100	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3.50
4900	-- andere	77.00
	- Thallium:	
5100	-- in Rohform; Pulver	3.50
5200	-- Abfälle und Schrott	3.50
5900	-- andere	77.00
	- Cadmium:	
6100	-- Abfälle und Schrott	3.50
6900	-- andere	77.00
	- andere:	
9200	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3.50
9900	-- andere	77.00
8113.	Cermets und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:	
0010	- Abfälle und Schrott	3.40
0090	- andere	77.00

82 Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören neben Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- oder Fusspflege sowie den Waren der Nr. 8209 nur Waren mit einer Klinge oder einem arbeitenden Teil:
 - a) aus unedlem Metall;
 - b) aus Metallcarbiden oder aus Cermets;
 - c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, gesintertem Metallcarbid oder Cermets;
 - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile ihre eigentliche Funktion durch den Zusatz von Schleifpulvern nicht verloren haben.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren dieses Kapitels werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen besonders genannte Teile sowie Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nr. 8466. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt sind jedoch in allen Fällen von diesem Kapitel ausgenommen.

Köpfe, Kämmen, Schneidplatten, Klingen und Messer für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- oder Schermaschinen sind jedoch von diesem Kapitel ausgeschlossen (Nr. 8510).
3. Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Nr. 8211 und einer mindestens gleichen Anzahl Waren der Nr. 8215 sind unter die letztere Nummer einzureihen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8201.	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Garten-, Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Spaten und Schaufeln	12.00
3000	- Spitzhauen, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	14.00
4000	- Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	15.00
5000	- mit einer Hand zu betätigende Garten-, Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art	22.00
6000	- Heckenscheren, mit beiden Händen zu betätigende Garten-, Baum-, Rebscheren und ähnliche Scheren	16.00
9000	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	16.00
8202.	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschliesslich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):	
	- Handsägen:	
1010	-- für die Metallbearbeitung	39.00
1090	-- andere	36.00
2000	- Bandsägeblätter	35.00
	- Kreissägeblätter (einschliesslich Frässägeblätter):	
	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl:	
	--- für die Metallbearbeitung:	
3111	---- im Stückgewicht von mehr als 2 kg	48.00
3112	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg	103.00
3190	--- andere	34.00
	-- andere, einschliesslich Teile:	
	--- für die Metallbearbeitung:	
3911	---- im Stückgewicht von mehr als 2 kg	48.00
3912	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg	104.00
3990	--- andere	34.00
4000	- Sägeketten	36.00
	- andere Sägeblätter:	
9100	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	41.00
9900	-- andere	34.00
8203.	Feilen, Raspeln, Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten, Metallscheren, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Werkzeuge, zum Handgebrauch:	
1000	- Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge	24.00
2000	- Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten und ähnliche Werkzeuge	27.00
3000	- Metallscheren und ähnliche Werkzeuge	27.00
4000	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Werkzeuge	27.00
8204.	Schrauben- und Spanschlüssel zum Handgebrauch (einschliesslich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:	
	- Schrauben- und Spanschlüssel zum Handgebrauch:	
	-- mit nicht verstellbarer Spannweite:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg	22.00
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg	26.00
	-- mit verstellbarer Spannweite:	
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg	22.00
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg	27.00
2000	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	26.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8205.	Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten) anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, andere als solche, die Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen darstellen; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	14.00
2000	- Hämmer und Fäustel	13.00
3000	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	21.00
4000	- Schraubenzieher	21.00
	- andere Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten):	
5100	-- für den Haushalt	21.00
	-- andere:	
5910	--- Uhrmacherwerkzeuge	56.00
5990	--- andere	21.00
6000	- Lötlampen und dergleichen	21.00
7000	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	14.00
9000	- andere, einschliesslich Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern	21.00
8206.0000	Werkzeuge aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht	26.00
8207.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Herstellen von Innen- oder Aussengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:	
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:	
1300	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	38.00
1900	-- andere, einschliesslich Teile	37.00
	- Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	112.00
	- Werkzeuge zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen oder Lochen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	112.00
	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- oder Aussengewinden:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	111.00
	- Werkzeuge zum Bohren:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	44.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	99.00
	- Werkzeuge zum Reiben oder Räumen:	
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
6020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	112.00
	- Werkzeuge zum Fräsen:	
7010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
7020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	112.00
	- Werkzeuge zum Drehen:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	54.00
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	112.00
	- andere auswechselbare Werkzeuge:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	44.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	100.00
8208.	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte:	
1000	- für die Metallbearbeitung	34.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8208.)	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- für die Holzbearbeitung	34.00
3000	- für Küchenmaschinen oder für Maschinen der Nahrungsmittelindustrie	34.00
4000	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	11.00
9000	- andere	34.00
8209.0000	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets	217.00
8210.0000	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zur Verwendung beim Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	13.00
8211.	Messer (andere als solche der Nr. 8208) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau, und Klingen dafür:	
	- Zusammenstellungen:	
1010	-- Klappmesser oder Taschenmesser enthaltend	160.00
1090	-- andere	70.00
	- andere:	
9100	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	73.00
9200	-- andere Messer mit feststehender Klinge	73.00
9300	-- Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau	154.00
9400	-- Klingen	79.00
	-- Griffe aus unedlen Metallen:	
9510	--- für Messer mit feststehender Klinge	73.00
9520	--- für Messer mit anderer als feststehender Klinge	154.00
8212.	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band):	
1000	- Rasiermesser und Rasierapparate	60.00
2000	- Klingen für Sicherheitsrasierapparate, einschliesslich Klingenrohlinge im Band	104.00
9000	- andere Teile	60.00
8213.0000	Scheren und Scherenblätter	74.00
8214.	Andere Messerschmiedewaren (z.B. Haarschneide- und Schermaschinen, Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger und zum Küchengebrauch und Papiermesser); Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen):	
1000	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dazu	68.00
2000	- Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen)	69.00
9000	- andere	62.00
8215.	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckierzangen und ähnliche Waren:	
1000	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Gegenstand enthalten	78.00
2000	- andere Zusammenstellungen	67.00
	- andere:	
9100	-- versilbert, vergoldet oder platinieren	79.00
9900	-- andere	68.00

83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels sind Teile aus unedlen Metallen der gleichen Nummer zuzuweisen wie die Waren, zu denen sie gehören. Nicht als Teile von Waren dieses Kapitels gelten jedoch Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nrn. 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 oder gleiche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81).
2. Im Sinne der Nr. 8302 gelten als «Laufrädchen oder -rollen» solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von nicht mehr als 75 mm oder solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von mehr als 75 mm, sofern die Breite des Rades oder die der aufgebrachten Bereifung weniger als 30 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8301.	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schliessen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Vorhängeschlösser	43.00
2000	- Schlösser der für Automobile verwendeten Art	44.00
3000	- Schlösser der für Möbel verwendeten Art	44.00
4000	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	44.00
5000	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	42.00
6000	- Teile	44.00
7000	- Schlüssel, getrennt gestellt	44.00
8302.	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen:	
	- Scharniere aller Art (einschliesslich der Paumellen und Lodenbänder):	
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	22.00
1090	-- aus anderen unedlen Metallen	56.00
	- Laufrädchen oder -rollen:	
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	22.00
2090	-- aus anderen unedlen Metallen	56.00
	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Automobile:	
3010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	23.00
3090	-- aus anderen unedlen Metallen	58.00
	- andere Beschläge und ähnliche Waren:	
	-- für Gebäude:	
4110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	23.00
4190	--- aus anderen unedlen Metallen	57.00
	-- andere, für Möbel:	
4210	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	23.00
4290	--- aus anderen unedlen Metallen	56.00
	-- andere:	
4910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	23.00
4990	--- aus anderen unedlen Metallen	57.00
	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren:	
5010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	22.00
5090	-- aus anderen unedlen Metallen	54.00
	- automatische Türschliesser:	
6010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	23.00
6090	-- aus anderen unedlen Metallen	56.00
8303.0000	Panzerschränke, Panzertüren und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	24.00
8304.	Ordner, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Bürobedarfsartikel, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 9403:	
0010	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	24.00
0090	- aus anderen unedlen Metallen	66.00
8305.	Mechaniken für Schnellhefter oder Ordner, Briefklemmen, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (z.B. für Büros, Tapezierer oder Packer), aus unedlen Metallen:	
1000	- Mechaniken für Schnellhefter oder Ordner	22.00
2000	- Heftklammern in Stapelform	22.00
9000	- andere, einschliesslich Teile	23.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8306.	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	31.00
	- Statuetten und andere Ziergegenstände:	
2100	-- versilbert, vergoldet oder platinert	55.00
2900	-- andere	34.00
3000	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	61.00
8307.	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit ihrem Zubehör:	
1000	- aus Eisen oder Stahl	17.00
9000	- aus anderen unedlen Metallen	37.00
8308.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Bijouterie, Uhrenarmbänder, Bücher, Planen, Taschnerwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohnieten oder Spaltnieten, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:	
1000	- Klammern, Haken und Ösen	31.00
2000	- Hohniete oder Spaltniete	31.00
9000	- andere, einschliesslich Teile	31.00
8309.	Stöpsel (einschliesslich Kronenverschlüsse, Stöpsel mit Gewinde und Giesspfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:	
	- Kronenverschlüsse:	
1010	-- aus Aluminium	74.00
1090	-- aus anderen unedlen Metallen	25.00
	- andere:	
9010	-- aus Aluminium	77.00
9090	-- aus anderen unedlen Metallen	26.00
8310.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen solche der Nr. 9405:	
0010	- aus Aluminium	70.00
0090	- aus anderen unedlen Metallen	34.00
8311.	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweiessen oder Auftragen von Metall oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:	
1000	- überzogene Elektroden für das Lichtbogenschweiessen, aus unedlen Metallen	11.00
2000	- gefüllte Drähte für das Lichtbogenschweiessen, aus unedlen Metallen	11.00
3000	- überzogene Stäbe und gefüllte Drähte zum Löten oder Autogenschweiessen, aus unedlen Metallen	11.00
9000	- andere	11.00

XVI Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen des Kapitels 39 oder aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010) oder andere Waren der in mechanischen oder elektrischen Maschinen oder Apparaten oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
 - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205) oder aus Pelzfellen (Nr. 4303);
 - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Warenträger aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
 - d) gelochte Karten für Jacquardvorrichtungen oder ähnliche Maschinen (z.B. Kapitel 39 oder 48 oder Abschnitt XV);
 - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Nr. 5910), sowie Waren aus Spinnstoffen zu technischen Zwecken (Nr. 5911);
 - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nrn. 7102 bis 7104, sowie Waren ganz aus diesen Stoffen der Nr. 7116, ausgenommen jedoch bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
 - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - h) Bohrgestänge (Nr. 7304);
 - i) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
 - k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
 - l) Waren des Abschnitts XVII;
 - m) Waren des Kapitels 90;
 - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
 - o) auswechselbare Werkzeuge der Nr. 8207 und Bürsten, die Teile von Maschinen sind (Nr. 9603), sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzureihen sind (z.B. Kapitel 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 6804, 6909);
 - p) Waren des Kapitels 95;
 - q) Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (nach Material und Beschaffenheit oder, sofern sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind, Nr. 9612) sowie Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkungen 1 zu den Kapiteln 84 und 85 sind Maschinenteile (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547) nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile, die Waren irgendeiner Nummer der Kapitel 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
 - b) andere als die im vorstehenden Absatz erfassten Teile, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Nummer (auch in den Nrn. 8479 oder 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, sind der dieser Maschine oder diesen Maschinen entsprechenden Nummer oder, je nach Fall, den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen; Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nr. 8517 als auch für Waren der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören jedoch zu Nr. 8517, und andere Teile, die ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren der Nr. 8524 bestimmt sind, gehören zu Nr. 8529;
 - c) alle übrigen Teile gehören zu den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 oder allenfalls zu den Nrn. 8487 oder 8548.
3. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die zusammenarbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.
4. Sofern eine Maschine oder eine Kombination von Maschinen aus verschiedenen Einzelementen besteht (auch getrennt oder durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen,

elektrische Kabel oder andere Einrichtungen miteinander verbunden), die gemeinsam eine genau bestimmte, durch eine Nummer des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 erfasste Funktion verrichten, ist das Ganze der dieser Funktion entsprechenden Nummer zuzuweisen.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Anmerkungen umfasst der Begriff «Maschinen» die in den Nummern der Kapitel 84 oder 85 genannten Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen.
6. A) In der Nomenklatur gelten als «Elektro- und Elektronikabfälle und -schrott» elektrische und elektronische Baugruppen, gedruckte Schaltungen und elektrische oder elektronische Waren, die:
 - a) durch Bruch, Zerschneiden oder andere Vorgänge für ihren ursprünglichen Zweck unbrauchbar gemacht wurden oder bei denen, um sie im Hinblick auf den ursprünglichen Zweck wieder funktionstüchtig zu machen, eine Instandsetzung, Ausbesserung oder Erneuerung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
 - b) so verpackt oder versandt werden, dass die Waren nicht einzeln vor möglichen Schäden, die während dem Befördern, Beladen oder Entladen auftreten könnten, geschützt sind.B) Gemischte Sendungen aus Elektro- und Elektronikabfällen und -schrott und anderen Abfällen und Schrott sind in die Nr. 8549 einzureihen.
C) Zu diesem Abschnitt gehört nicht Siedlungsmüll im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 38.

Schweizerische Anmerkung

1. a) Das Stückgewicht wird aufgrund des Gesamtgewichtes der Maschine einschliesslich der dazugehörenden Teile festgestellt. Bei Maschinen mit auswechselbaren Arbeitswerkzeugen, Werkzeughaltern und dergleichen, die einander ersetzen, nicht aber zu gemeinsamer Tätigkeit ergänzen, gilt als Stückgewicht der Hauptteil der Maschine, zusätzlich des Gewichtes des zum Betrieb notwendigen schwersten Exemplars der auswechselbaren Teile. Weitere Teile sind für sich nach Beschaffenheit einzureihen.
b) Bestehen für Maschinen dieses Abschnitts besondere Nummern je nach dem Stoff, so ist für die Einreihung der dem Gewichte nach vorwiegende Stoff massgebend.

84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
 - b) Maschinen, Apparate oder Geräte (z.B. Pumpen) aus keramischen Stoffen und Teile, aus keramischen Stoffen, für Maschinen, Apparate und Geräte aus Stoffen aller Art (Kapitel 69);
 - c) Glaswaren für Laboratorien (Nr. 7017); Glaswaren für technische Zwecke (Nrn. 7019 oder 7020);
 - d) Waren der Nrn. 7321 oder 7322 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
 - e) Staubsauger der Nr. 8508;
 - f) elektromechanische Haushaltgeräte der Nr. 8509; digitale Fotoapparate der Nr. 8525;
 - g) Kühler für Waren des Abschnitts XVII;
 - h) mechanische Besen zum Handgebrauch, andere als solche mit Motor (Nr. 9603).
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und der Anmerkung 11 zu diesem Kapitel sind Maschinen und Apparate, die sowohl in die Nrn. 8401 bis 8424 oder 8486 als auch in die Nrn. 8425 bis 8480 eingereiht werden können, je nach Fall den Nrn. 8401 bis 8424 oder 8486 zuzuweisen.
 - A) Zu Nr. 8419 gehören jedoch nicht:
 - 1) Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimschränke und Keimkammern (Nr. 8436);
 - 2) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Nr. 8437);
 - 3) Diffuseure für die Zuckerfabrikation (Nr. 8438);
 - 4) Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (Nr. 8451);
 - 5) Apparate, Vorrichtungen oder Laboreinrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.
 - B) Zu Nr. 8422 gehören jedoch nicht:
 - 1) Nähmaschinen zum Verschliessen von Verpackungen (Nr. 8452);
 - 2) Büromaschinen und -apparate der Nr. 8472.
 - C) Zu Nr. 8424 gehören jedoch nicht:
 - 1) Tintenstrahl-Druckmaschinen (Nr. 8443);
 - 2) Wasserstrahlschneidmaschinen (Nr. 8456).
3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Nr. 8456 als auch in die Nrn. 8457, 8458, 8459, 8460, 8461, 8464 oder 8465 eingereiht werden können, sind der Nr. 8456 zuzuweisen.
4. Zu Nr. 8457 gehören nur Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich der Drehzentren), die verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder:
 - a) durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren),
 - b) durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder aufeinanderfolgend ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegmaschinen), oder
 - c) durch automatisches Zuführen des Werkstückes zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).
5. Im Sinne der Nr. 8462 gilt als «Längsteilanlage» für Flacherzeugnisse eine aus einem Abroller, einer Richtvorrichtung, einem Längsteiler und einem Aufroller bestehende Verarbeitungsanlage. Eine «Ab-länganlage» für Flacherzeugnisse besteht aus einem Abroller, einer Richtvorrichtung und einer Schere.
6. A) Als «automatische Datenverarbeitungsanlagen» im Sinne der Nr. 8471 gelten Maschinen, die:
 - 1) das Verarbeitungsprogramm oder die Verarbeitungsprogramme und mindestens die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar notwendigen Daten zu speichern vermögen;
 - 2) entsprechend den Erfordernissen des Benutzers frei programmiert werden können;
 - 3) Rechenvorgänge nach den Eingaben des Benutzers durchführen können; und
 - 4) ohne menschlichen Eingriff ein Verarbeitungsprogramm durchzuführen vermögen, das sie während des Programmablaufs durch logische Entscheidung selbst ändern können.B) Automatische Datenverarbeitungsanlagen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von bestimmten Einheiten bestehen.

C) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze D) und E) hiernach wird eine Einheit dann als Teil eines automatischen Datenverarbeitungssystems angesehen, wenn sie gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) sie muss von der Art sein, wie sie ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendet werden;
- 2) sie muss unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit angeschlossen werden können;
- 3) sie muss in der Lage sein, Daten in einer Form – als Code oder Signale – zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann.

Für sich gestellte Einheiten einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine gehören zu Nr. 8471.

Jedoch sind Tastaturen, Eingabeeinheiten für X/Y-Koordinaten und Plattenspeichereinheiten, welche die Bedingungen gemäss den Absätzen C) 2) und C) 3) hiervoor erfüllen, stets als Einheiten in die Nr. 8471 einzureihen.

D) Die Nr. 8471 umfasst nicht die nachstehenden, für sich gestellten Apparate, selbst wenn sie alle Bedingungen der Anmerkung 6 C) erfüllen:

- 1) Drucker, Kopierer, Fernkopierer, auch untereinander kombiniert;
- 2) Sende-, Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN));
- 3) Lautsprecher und Mikrofone;
- 4) Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder; oder
- 5) Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät.

E) Maschinen mit eigener Funktion (andere als die Datenverarbeitung), die eine eingebaute automatische Datenverarbeitungsmaschine aufweisen oder in Verbindung mit einer solchen arbeiten, sind in die ihrer Funktion entsprechende Nummer oder, falls keine solche vorhanden ist, in eine Sammelnummer einzureihen.

7. Zu Nr. 8482 gehören kalibrierte Stahlkugeln, d.h. polierte Kugeln, deren grösster oder kleinster Durchmesser nicht mehr als 1 % vom angegebenen Durchmesser (Nennmass) abweicht, vorausgesetzt, dass dieser Unterschied (Toleranz) nicht mehr als 0,05 mm beträgt.

Stahlkugeln, die der vorstehenden Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind in die Nr. 7326 einzureihen.

8. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen und vorbehältlich der Vorschriften der vorstehenden Anmerkung 2 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen mit mehrfachem Verwendungszweck der Nummer zuzuweisen, die für ihren Hauptverwendungszweck in Betracht kommt. Sofern keine derartige Nummer vorhanden ist oder wenn der Hauptverwendungszweck nicht festgestellt werden kann, sind Maschinen mit mehrfachem Verwendungszweck der Nr. 8479 zuzuweisen.

Zu Nr. 8479 gehören in jedem Falle auch Maschinen, die Seile, Taue oder Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (z.B. Litzenschlagmaschinen, Seildrehmaschinen, Kabelmaschinen).

9. Bei Anwendung der Nr. 8470 gilt der Ausdruck «Taschengeräte» nur für Geräte, deren Dimensionen nicht mehr als 170 mm x 100 mm x 45 mm betragen.

10. Im Sinne der Nr. 8485 gilt als «additive Fertigung» (auch als 3D-Druck bezeichnet) das Erzeugen, ausgehend von einem digitalen Modell, physischer Objekte durch allmähliches Hinzufügen und Schichten von Stoffen (z. B. Metall, Kunststoffe, Keramiken) mit anschliessendem Verfestigen und Erhärten der Stoffe.

Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI und der Anmerkung 1 zu Kapitel 84 sind Maschinen, die dem Wortlaut der Nr. 8485 entsprechen, in diese Nummer einzureihen und nicht in eine andere Nummer der Nomenklatur.

11. A) Die Anmerkungen 12 a) und 12 b) zu Kapitel 85 gelten auch für die in dieser Anmerkung und bei der Nr. 8486 verwendeten Begriffe «Halbleiterbauelemente» und «elektronische integrierte Schaltungen». Jedoch umfasst für die Auslegung dieser Anmerkung und der Nr. 8486 der Begriff «Halbleiterbauelemente» auch lichtempfindliche Halbleiterbauelemente und Leuchtdioden (LED).

B) Für die Auslegung dieser Anmerkung und der Nr. 8486 umfasst der Begriff «Herstellen von Flachbildschirmen» die Herstellung der Substrate, die in solchen Vorrichtungen verwendet werden. Er umfasst nicht die Herstellung von Glas oder das Aufbringen von gedruckten Schaltungen oder anderen elektronischen Komponenten auf den Flachbildschirm. Der Begriff «Flachbildschirm» umfasst nicht die Kathodenstrahlröhren-Technologie.

C) Die Nr. 8486 umfasst auch Maschinen und Apparate, die ausschliesslich oder hauptsächlich verwendet werden zum:

- 1) Herstellen oder Reparieren von Masken und Reticles;
 - 2) Zusammenbauen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen;
 - 3) Heben, Fördern, Laden und Entladen von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen und Flachbildschirmen.
- D) Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI und der Anmerkung 1 zu Kapitel 84 sind Maschinen und Apparate, die dem Wortlaut der Nr. 8486 entsprechen, in diese Nummer einzureihen und nicht in eine andere Nummer der Nomenklatur.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 8465.20 umfasst der Begriff «Bearbeitungszentren» nur Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, die verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin entsprechend einem Bearbeitungsprogramm ausführen können.
2. Als «Systeme» im Sinne der Nr. 8471.49 gelten automatische Datenverarbeitungsmaschinen, deren Einheiten gleichzeitig den Voraussetzungen gemäss Anmerkung 6 C) zu Kapitel 84 entsprechen und die mindestens eine Zentraleinheit, eine Eingabeeinheit (z.B. eine Tastatur oder einen Leser) und eine Ausgabeeinheit (z.B. einen Bildschirm oder einen Drucker) umfassen.
3. Als «Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragungen» im Sinne der Nr. 8481.20 gelten Ventile, die spezifisch bei der Energieübertragung in einem hydraulischen oder pneumatischen System verwendet werden, bei dem die Energiequelle ein unter Druck stehendes Fluid (Flüssigkeit oder Gas) ist. Diese Ventile können von jeder Art sein (zum Beispiel Druckminderventile, Rückschlagventile). Die Nr. 8481.20 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 8481.
4. Die Nr. 8482.40 ist nur für Wälzlager mit zylindrischen Rollen mit gleichbleibendem Durchmesser von nicht mehr als 5 mm und einer Länge von mindestens dem Dreifachen des Durchmessers anwendbar. Diese Rollen können an den Enden abgerundet sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8401.	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Patronen) für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Trennung von Isotopen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Kernreaktoren	5.60
2000	- Maschinen und Apparate für die Trennung von Isotopen, und Teile davon	16.00
3000	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Patronen)	16.00
4000	- Teile für Kernreaktoren	12.00
8402.	Dampfkessel (Dampferzeuger), andere als Zentralheizungskessel, die sowohl zum Erzeugen von heissem Wasser als auch zum Erzeugen von Niederdruckdampf hergerichtet sind; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:	
	- Dampfkessel:	
1100	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 Tonnen pro Stunde	6.30
1200	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von nicht mehr als 45 Tonnen pro Stunde	7.00
	-- andere Dampfkessel, einschliesslich kombinierte Kessel (Hybridkessel):	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	7.70
1920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	23.00
	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	7.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	23.00
	- Teile:	
9010	-- aus Eisen	7.90
9090	-- andere (einschliesslich rostfreier Stahl)	37.00
8403.	Zentralheizungskessel, andere als solche der Nr. 8402:	
	- Heizkessel:	
	-- aus Grauguss, im Stückgewicht von:	
1011	--- mehr als 500 kg	4.90
1012	--- nicht mehr als 500 kg	6.30
	-- andere, im Stückgewicht von:	
1091	--- mehr als 500 kg	9.90
1092	--- nicht mehr als 500 kg	14.00
	- Teile:	
9010	-- aus Grauguss	6.30
9090	-- andere	14.00
8404.	Hilfsapparate für Kessel der Nrn. 8402 oder 8403 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Russbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:	
1000	- Hilfsapparate für Kessel der Nrn. 8402 oder 8403	8.80
2000	- Kondensatoren für Dampfmaschinen	7.70
	- Teile:	
9010	-- aus Eisen	8.40
9090	-- andere (einschliesslich rostfreier Stahl)	37.00
8405.	Gaserzeuger (Gasgeneratoren) für Generator- oder Wassergas, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Wege, auch mit ihren Gasreinigern:	
1000	- Gaserzeuger (Gasgeneratoren) für Generator- oder Wassergas, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Wege, auch mit ihren Gasreinigern	17.00
9000	- Teile	21.00
8406.	Dampfturbinen:	
	- Turbinen zum Antrieb von Schiffen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.40
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	16.00
	- andere Turbinen:	
8100	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	8.40
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 40 MW:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8406.)	Dampfturbinen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Turbinen (Fortsetzung):	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 40 MW (Fortsetzung):	
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.40
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	16.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	16.00
8407.	Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren):	
1000	- Motoren für Luftfahrzeuge	60.00
	- Motoren zum Antrieb von Schiffen:	
2100	-- Aussenbordmotoren	38.00
	-- andere:	
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	24.00
2920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	38.00
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:	
3100	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³	46.00
3200	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ , jedoch nicht mehr als 250 cm ³	46.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ , jedoch nicht mehr als 1000 cm ³ :	
3310	--- für Automobile	80.00
3320	--- für Motorräder	47.00
3390	--- andere	27.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ :	
3410	--- für Automobile	80.00
3420	--- für Traktoren	22.00
3490	--- andere	21.00
	- andere Motoren:	
9010	-- für Schienenfahrzeuge	30.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
9091	--- mehr als 2500 kg	11.00
9092	--- mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg	26.00
9093	--- nicht mehr als 100 kg	39.00
8408.	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
	- Motoren zum Antrieb von Schiffen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	26.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	38.00
	- Motoren der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:	
2010	-- für Automobile	100.00
2020	-- für Traktoren	25.00
2090	-- andere	21.00
	- andere Motoren:	
9010	-- für Luftfahrzeuge	60.00
9020	-- für Schienenfahrzeuge	33.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
9091	--- mehr als 2500 kg	13.00
9092	--- mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg	20.00
9093	--- nicht mehr als 100 kg	31.00
8409.	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nrn. 8407 oder 8408 bestimmt:	
1000	- für Motoren für Luftfahrzeuge	50.00
	- andere:	
	-- erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Kolbenmotoren mit Funkenzündung bestimmt:	
	--- Zylinderblöcke, Zylinderköpfe, Kolben und Kolbenringe zu Motoren für:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8409.)	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nrn. 8407 oder 8408 bestimmt (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Kolbenmotoren mit Funkenzündung bestimmt (Fortsetzung):	
	--- Zylinderblöcke, Zylinderköpfe, Kolben und Kolbenringe zu Motoren für (Fortsetzung):	
9111	---- Traktoren	25.00
9112	---- Automobile	80.00
9113	---- Motorräder	47.00
9114	---- Schienen- oder Wasserfahrzeuge	36.00
9190	--- andere	32.00
	-- andere:	
	--- Zylinderblöcke, Zylinderköpfe, Kolben und Kolbenringe zu Motoren für:	
9911	---- Traktoren	25.00
9912	---- Automobile	100.00
9913	---- Schienen- oder Wasserfahrzeuge	36.00
9990	--- andere	32.00
8410.	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dazu:	
	- Wasserturbinen und Wasserräder:	
1100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1000 kW	12.00
1200	-- mit einer Leistung von mehr als 1000 kW, jedoch nicht mehr als 10000 kW	10.00
1300	-- mit einer Leistung von mehr als 10000 kW	7.00
	- Teile, einschliesslich Regler:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	16.00
8411.	Turbostrahltriebwerke, Turbopropellertriebwerke und andere Gasturbinen:	
	- Turbostrahltriebwerke:	
1100	-- mit einer Schubkraft von nicht mehr als 25 kN	60.00
1200	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	60.00
	- Turbopropellertriebwerke:	
2100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1100 kW	60.00
2200	-- mit einer Leistung von mehr als 1100 kW	60.00
	- andere Gasturbinen:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 5000 kW:	
8110	--- für Automobile	72.00
	--- andere, im Stückgewicht von:	
8191	---- mehr als 5000 kg	11.00
8192	---- nicht mehr als 5000 kg	23.00
8200	-- mit einer Leistung von mehr als 5000 kW	7.70
	- Teile:	
9100	-- für Turbostrahltriebwerke oder Turbopropellertriebwerke	60.00
9900	-- andere	34.00
8412.	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
1000	- Strahltriebwerke, andere als Turbostrahltriebwerke	53.00
	- Hydromotoren:	
2100	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	21.00
2900	-- andere	21.00
	- Druckluftmotoren:	
3100	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	21.00
3900	-- andere	27.00
8000	- andere	27.00
	- Teile:	
9010	-- für Strahltriebwerke, andere als Turbostrahltriebwerke	60.00
9020	-- für Hydromotoren und für Druckluftmotoren mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	22.00
9090	-- andere	33.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8413.	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:	Fr. je 100 kg brutto
	- Pumpen, mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers hergerichtet:	
1100	-- Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, der bei Tankstellen oder in Autogaragen verwendeten Art	18.00
1900	-- andere	25.00
2000	- Handpumpen, andere als solche der Nrn. 8413.11 oder 8413.19	26.00
3000	- Treibstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Motoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung	26.00
4000	- Betonpumpen	14.00
	- andere oszillierende Verdrängerpumpen:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	16.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	25.00
	- andere rotierende Verdrängerpumpen:	
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	14.00
6020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	17.00
6030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	25.00
	- andere Zentrifugalpumpen:	
7010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	8.00
7020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	10.00
7030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	16.00
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:	
	-- Pumpen:	
8110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	8.00
8120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	10.00
8130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	16.00
	-- Hebewerke für Flüssigkeiten:	
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	22.00
	- Teile:	
	-- für Pumpen:	
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	13.00
9120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	17.00
9130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	26.00
	-- für Hebewerke für Flüssigkeiten:	
9210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	13.00
9220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	22.00
8414.	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter:	
	- Vakuumpumpen:	
1010	-- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleitern oder Flachbildschirmen verwendeten Art	0.00
1090	-- andere	20.00
2000	- Luftpumpen, für den Hand- oder Fussbetrieb	22.00
	- Kompressoren der in kältetechnischen Einrichtungen verwendeten Art:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	12.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
4000	- Luftpumpen, auf Anhängerfahrgestell montiert	11.00
	- Ventilatoren:	
5100	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von nicht mehr als 125 W	25.00
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8414.)	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Ventilatoren (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
5930	--- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Kühlung von Mikroprozessoren, Fernmeldegeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
5991	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	12.00
5992	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
6000	- Abzugshauben mit einer grössten waagrechten Seitenlänge von nicht mehr als 120 cm	19.00
7000	- gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke	13.00
	- andere:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	14.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	15.00
8415.	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist:	
1000	- der zum Befestigen an Fenstern, Wänden, Decken oder Böden hergerichteten Art, in Form von Kompaktgeräten oder «Split-Systemen» (bestehend aus getrennt voneinander platzierten Elementen)	20.00
2000	- von der Art, wie sie für den Komfort von Passagieren in Automobilen verwendet werden	20.00
	- andere:	
	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren der Richtung des Wärmekreislaufs (reversible Wärmepumpen):	
8110	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	9.80
8120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	20.00
	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:	
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	9.80
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	20.00
	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:	
8310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	9.80
8320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	20.00
9000	- Teile	20.00
8416.	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen Brennstoffen, pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen:	
	- Brenner für flüssige Brennstoffe:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	33.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	60.00
	- andere Brenner, einschliesslich kombinierte Brenner:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	17.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	31.00
	- automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	13.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8416.)	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen Brennstoffen, pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Teile:	
9010	-- für Brenner für flüssige Brennstoffe	60.00
9020	-- für andere Brenner	31.00
9090	-- andere	13.00
8417.	Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschliesslich Verbrennungsöfen, nicht elektrisch:	
	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder für andere Wärmebehandlungen von Erzen oder Metallen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	6.30
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	12.00
	- Backöfen für Bäckereien, Konditoreien oder für die Biskuitfabrikation:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.10
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	12.00
	- andere:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	6.30
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	12.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	12.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
8418.	Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415:	
1000	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit separaten Aussentüren oder Aussenschubladen oder einer Kombination dieser Elemente	18.00
	- Haushaltskühlschränke:	
2100	-- Kompressionskühlschränke	16.00
2900	-- andere	16.00
3000	- Gefriertruhen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 800 l	18.00
4000	- Gefrierschränke mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 900 l	18.00
5000	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Ladentische und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung für die Kälteerzeugung	18.00
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:	
	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415:	
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 2500 kg	9.80
6120	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg	24.00
6130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	45.00
	-- andere:	
6910	--- im Stückgewicht von mehr als 2500 kg	9.80
6920	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg	24.00
6930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	45.00
	- Teile:	
9100	-- Möbel, zum Einbau einer Ausrüstung für die Kälteerzeugung hergerichtet	27.00
	-- andere:	
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	20.00
	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg:	
9921	---- für Truhen, Schränke, Vitrinen und ähnliche Möbel der Nr. 8418.9100	27.00
9929	---- andere	46.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8419.	Apparate, Vorrichtungen oder Laboreinrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Nr. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher):	Fr. je 100 kg brutto
	- nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher):	
	-- Gasdurchlauferhitzer:	
1110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	10.00
1120	--- aus Aluminium	50.00
1190	--- andere	43.00
	-- Solar-Warmwasserbereiter:	
1210	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	10.00
1220	--- aus Aluminium	51.00
1290	--- andere	40.00
	-- andere:	
1910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	10.00
1920	--- aus Aluminium	51.00
1990	--- andere	40.00
2000	- medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate oder Laboratoriums-Sterilisierapparate	0.00
	- Trockner:	
3300	-- Gefriertrocknungsapparate und Sprühtrockner	7.20
3400	-- andere, für landwirtschaftliche Erzeugnisse	7.20
3500	-- andere, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	7.20
3900	-- andere	7.20
	- Destillier- oder Rektifizierapparate:	
4010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	8.00
	-- aus Aluminium, im Stückgewicht von:	
4021	--- mehr als 200 kg	29.00
4022	--- nicht mehr als 200 kg	55.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
4091	--- mehr als 1500 kg	17.00
4092	--- nicht mehr als 1500 kg	41.00
	- Wärmeaustauscher:	
5010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	7.90
	-- aus Aluminium, im Stückgewicht von:	
5021	--- mehr als 200 kg	33.00
5022	--- nicht mehr als 200 kg	53.00
5030	-- aus Fluorpolymeren, mit einem Innendurchmesser der Einlass- und Auslassrohre von nicht mehr als 3 cm	0.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
5093	--- mehr als 1500 kg	17.00
5094	--- nicht mehr als 1500 kg	40.00
	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen:	
6010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	8.00
6020	-- aus Aluminium	29.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
6091	--- mehr als 1500 kg	15.00
6092	--- nicht mehr als 1500 kg	40.00
	- andere Apparate und Vorrichtungen:	
8100	-- zum Zubereiten heisser Getränke oder zum Kochen oder Aufwärmen von Speisen	42.00
	-- andere:	
8940	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	7.90
	--- aus Aluminium, im Stückgewicht von:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8419.)	Apparate, Vorrichtungen oder Laboreinrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Nr. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Apparate und Vorrichtungen (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- aus Aluminium, im Stückgewicht von (Fortsetzung):	
8951	---- mehr als 200 kg	33.00
8952	---- nicht mehr als 200 kg	54.00
	--- andere, im Stückgewicht von:	
8991	---- mehr als 1500 kg	17.00
8992	---- nicht mehr als 1500 kg	41.00
	- Teile:	
9050	-- für Sterilisierapparate der Nr. 8419.2000	0.00
	-- andere:	
9081	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	9.80
9082	--- aus Aluminium	34.50
9089	--- andere	43.00
8420.	Kalender und Walzwerke, andere als für Metalle oder Glas, und Walzen für diese Maschinen:	
	- Kalender und Walzwerke:	
1040	-- Rollenlaminiergeräte der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Substraten für gedruckte Schaltungen oder gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00
	-- andere:	
1091	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
1092	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
1093	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	16.00
	- Teile:	
	-- Walzen:	
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	11.00
9120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	17.00
	-- andere:	
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	9.80
9920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	17.00
8421.	Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	- Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern:	
1100	-- Milchenträher	9.60
	-- Wäscheschleudern:	
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
	-- andere:	
1941	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	6.80
1942	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	9.60
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:	
	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:	
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.60
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser:	
2210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
2220	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	12.00
2230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8421.)	Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (Fortsetzung):	
2300	-- zum Filtrieren der Mineralöle in Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung	21.00
	-- andere:	
2940	--- aus Fluorpolymeren, mit einer Dicke der Filtrier- oder Reinigungsmembran von nicht mehr als 140 Mikrometer (Mikron)	0.00
	--- andere:	
2991	---- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.80
2992	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	14.00
2993	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:	
3100	-- Luftansaugfilter für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung	21.00
3200	-- Katalysatoren und Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtrieren der Abgase von Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung	21.00
	-- andere:	
3940	--- mit Gehäuse aus rostfreiem Stahl, mit einem Innendurchmesser der Einlass- und Auslassrohre von nicht mehr als 1,3 cm	0.00
	--- andere:	
3991	---- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.70
3992	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
3993	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
	- Teile:	
	-- von Zentrifugen, einschliesslich von Trockenschleudern:	
9141	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	14.00
9142	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
	-- andere:	
9930	--- von Maschinen und Apparaten der Nrn. 8421.2940 und 8421.3940	0.00
	--- andere:	
9991	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	14.00
9992	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
8422.	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:	
	- Geschirrspülmaschinen:	
1100	-- von der im Haushalt verwendeten Art	19.00
1900	-- andere	14.00
	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.50
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	18.00
	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.40
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	17.00
	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie):	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8422.)	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie) (Fortsetzung):	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	10.00
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	18.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	14.00
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	23.00
8423.	Waagen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:	
1000	- Personenwaagen, einschliesslich Säuglingswaagen; Haushaltwaagen	17.00
	- Waagen zum kontinuierlichen Wiegen auf Fördereinrichtungen:	
2030	-- mit elektronischer Wiegevorrichtung	0.00
	-- andere:	
2091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	41.00
2092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	63.00
	- Waagen zur Verwiegung gleichbleibender Gewichtsmengen und Absack-, Abfüll- oder Dosierwaagen:	
3030	-- mit elektronischer Wiegevorrichtung	0.00
	-- andere:	
3091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	41.00
3092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	71.00
	- andere Waagen:	
	-- für eine Höchstlast von nicht mehr als 30 kg:	
8110	--- mit elektronischer Wiegevorrichtung	0.00
8190	--- andere	71.00
	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg:	
8230	--- mit elektronischer Wiegevorrichtung, ausgenommen Wiegevorrichtungen für Automobile	0.00
	--- andere:	
8291	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	29.00
8292	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	70.00
	-- andere:	
8910	--- mit elektronischer Wiegevorrichtung	0.00
8990	--- andere	21.00
	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen:	
9020	-- Teile von Waagen mit elektronischer Wiegevorrichtung, ausgenommen Teile von Waagen für Automobile	0.00
9030	-- Gewichte für Waagen aller Art; andere Teile von Personenwaagen (einschliesslich Säuglingswaagen) und Haushaltwaagen	16.00
	-- andere:	
9093	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	41.00
9094	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	71.00
8424.	Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:	
1000	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	20.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8424.)	Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	20.00
	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	10.00
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	18.00
	- Zerstäuber für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:	
4100	-- tragbare Zerstäuber	8.40
4900	-- andere	8.40
	- andere Apparate:	
8200	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	8.40
	-- andere:	
8950	--- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
8991	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	12.00
8992	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	20.00
	- Teile:	
9040	-- von Apparaten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	9.10
9050	-- von Apparaten der Nr. 8424.8950	0.00
9090	-- andere	20.00
8425.	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden und Hebeböcke:	
	- Flaschenzüge:	
1100	-- mit Elektromotor	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Zugwinden; Spille:	
3100	-- mit Elektromotor	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Hubwinden und Hebeböcke:	
4100	-- ortsfeste Auto-Hebebühnen für Garagen	0.00
4200	-- andere Hubwinden und Hebeböcke, hydraulisch betrieben	0.00
4900	-- andere	0.00
8426.	Derrickkrane; andere Auslegerkrane sowie Kabelkrane; Laufkrane, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane, Portalkarren und Krankarren:	
	- Laufkrane, Laufbalken, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane und Portalkarren:	
	-- Laufkrane und Laufbalken auf ortsfesten Trägern:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- fahrbare Hubportale auf luftbereiften Rädern und Portalkarren:	
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
1920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	- Turmdrehkrane:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	- Portalkrane:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	- andere Maschinen und Apparate, selbstfahrend:	
	-- auf luftbereiften Rädern:	
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8426.)	Derrickkrane; andere Auslegerkrane sowie Kabelkrane; Laufkrane, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane, Portalkarren und Krankarren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Maschinen und Apparate, selbstfahrend (Fortsetzung):	
	-- auf luftbereiften Rädern (Fortsetzung):	
4120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- andere:	
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
4920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	- andere Maschinen und Apparate:	
	-- zur Montage auf ein Strassenfahrzeug hergerichtet:	
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
9120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- andere:	
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
9920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
8427.	Stapelkarren; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:	
1000	- selbstfahrende Karren mit elektromotorischem Antrieb	32.00
2000	- andere selbstfahrende Karren	23.00
9000	- andere Karren	12.00
8428.	Andere Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Längsförderer, Seilschwebbahnen):	
1000	- Personen- und Lastenaufzüge	0.00
	- pneumatische Hebevorrichtungen oder pneumatische Längsförderer:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	0.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	0.00
	- andere Hebevorrichtungen und Längsförderer mit stetiger Arbeitsweise, für Waren:	
3100	-- speziell für Arbeiten unter Tage hergerichtet	0.00
	-- andere, mit Kübeln:	
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
3220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- andere, mit Bändern oder Gurten:	
3310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	0.00
3320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	0.00
	-- andere:	
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	0.00
3920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	0.00
4000	- Rolltreppen und Rollsteige	0.00
6000	- Seilschwebbahnen (einschliesslich Sessellifte und Schlepplifte); Zugmechanismen für Standseilbahnen	0.00
7000	- Industrieroboter	0.00
9000	- andere Maschinen und Apparate	0.00
8429.	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel, Schürfwagen (Scrapers), Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader und Schürflader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:	
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):	
1100	-- mit Raupen	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Erd- oder Strassenhobel	0.00
3000	- Schürfwagen (Scrapers)	0.00
	- Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	0.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	0.00
	- Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader sowie Schürflader:	
	-- Frontschaufellader und Frontschürflader:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8429.)	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel, Schürfwagen (Scrapers), Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader und Schürflader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter (Fortsetzung): - Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader sowie Schürflader (Fortsetzung): -- Frontschaufellader und Frontschürflader (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
5120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- Maschinen mit einem um 360° drehbaren Aufbau:	
5210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
5220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
	-- andere:	
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
5920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
8430.	Andere Maschinen und Apparate zur Erdbewegung, zum Abtragen, Baggern, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:	
1000	- Rammen und Pfahlzieher	0.00
2000	- Schneeräumer	0.00
	- Schrämmmaschinen und andere Abbau- oder Schürfmaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:	
3100	-- selbstfahrende	0.00
3900	-- andere	0.00
	- andere Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräte:	
4100	-- selbstfahrende	0.00
4900	-- andere	0.00
5000	- andere Maschinen und Apparate, selbstfahrend	0.00
	- andere Maschinen und Apparate, nicht selbstfahrend:	
6100	-- Maschinen und Apparate zum Stampfen oder Verdichten	0.00
6900	-- andere	0.00
8431.	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8425 bis 8430 bestimmt:	
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8425:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	0.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	0.00
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8427:	
2010	-- für selbstfahrende	24.00
2090	-- andere	18.00
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8428:	
	-- für Personenaufzüge, Lastenaufzüge oder Rolltreppen:	
3110	--- für Rolltreppen	0.00
3190	--- andere	0.00
3900	-- andere	0.00
	- für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8426, 8429 oder 8430:	
4100	-- Eimer, Kübel, Greiferkübel, Löffel, Schaufeln, Greifer und Zangen	0.00
4200	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0.00
4300	-- Teile für Bohrmaschinen oder für Tiefbohrgeräte der Nrn. 8430.41 oder 8430.49	0.00
	-- andere:	
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	0.00
4920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	0.00
8432.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:	
1000	- Pflüge	0.00
	- Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8432.)	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen (Fortsetzung):	
2100	-- Scheibeneggen	0.00
2900	-- andere	0.00
	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen:	
3100	-- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen zum Bestellen ungepflügter Böden	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Miststreuer und Düngerverteiler:	
4100	-- Miststreuer	0.00
4200	-- Düngerverteiler	0.00
8000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0.00
9000	- Teile	0.00
8433.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschliesslich Stroh- oder Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Reinigungs- oder Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nr. 8437:	
	- Rasenmäher:	
1100	-- mit Motor und waagrecht rotierendem Schneidwerk	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- andere Mähmaschinen, einschliesslich Mähbalken zum Befestigen an Traktoren	0.00
3000	- andere Maschinen und Apparate für die Heuernte	0.00
4000	- Stroh- oder Futtermittelpressen, einschliesslich Aufnahmepressen	0.00
	- andere Maschinen und Apparate zum Ernten; Maschinen und Apparate zum Dreschen:	
5100	-- Mähdrescher	0.00
5200	-- andere Maschinen und Apparate zum Dreschen	0.00
5300	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollen	0.00
5900	-- andere	0.00
6000	- Reinigungs- oder Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	0.00
9000	- Teile	0.00
8434.	Melkmaschinen und milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate:	
1000	- Melkmaschinen	0.00
2000	- milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate	0.00
9000	- Teile	0.00
8435.	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen und Apparate zum Herstellen von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:	
1000	- Maschinen und Apparate	10.00
9000	- Teile	10.00
8436.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:	
1000	- Maschinen und Apparate für die Futterbereitung	9.60
	- Maschinen und Apparate für die Geflügelzucht, einschliesslich Brutapparate und Aufzuchtapparate:	
2100	-- Brutapparate und Aufzuchtapparate	11.00
2900	-- andere	11.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	10.00
	- Teile:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8436.)	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Teile (Fortsetzung):	
9100	-- für Maschinen oder Apparate für die Geflügelzucht	11.00
9900	-- andere	10.00
8437.	Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körnerfrüchten oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate der in der Landwirtschaft verwendeten Art:	
1000	- Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körnerfrüchten oder Hülsenfrüchten	11.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	12.00
9000	- Teile	15.00
8438.	Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Aufbereiten oder Herstellen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von fetten pflanzlichen oder mikrobiellen oder tierischen Ölen oder Fetten:	
	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Backwaren, Patisserie oder Biskuits oder für die Teigwarenfabrikation:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	17.00
	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Konfiseriewaren, Kakao oder Schokolade:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	17.00
3000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	11.00
4000	- Brauereimaschinen und -apparate	9.80
	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	17.00
	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen:	
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
6020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	18.00
	- andere Maschinen und Apparate:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	11.00
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	17.00
9000	- Teile	20.00
8439.	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:	
1000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen	8.80
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	8.80
3000	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	7.70
	- Teile:	
9100	-- für Maschinen oder Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen	8.80
9900	-- andere	8.80
8440.	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschliesslich Fadenheftmaschinen:	
1000	- Maschinen und Apparate	4.00
9000	- Teile	4.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8441.	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Schneidemaschinen	4.00
2000	- Maschinen zum Herstellen von Säcken, Beuteln oder Briefumschlägen	4.00
3000	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	4.00
4000	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	10.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	10.00
	- Teile:	
9010	-- für Maschinen der Nrn. 8441.1000, 8441.2000 oder 8441.3000	4.00
9090	-- andere	10.00
8442.	Maschinen, Apparate und Geräte (andere als Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, zu grafischen Zwecken zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):	
3000	- Maschinen, Apparate und Geräte	0.00
4000	- Teile für die vorstehend genannten Maschinen, Apparate oder Geräte	0.00
5000	- Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, zu grafischen Zwecken zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0.00
8443.	Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Nr. 8442; andere Drucker, Kopierer und Fernkopierer, auch untereinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen und Apparate:	
	- Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Nr. 8442:	
1100	-- Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	9.60
1200	-- Büro-Offsetdruckmaschinen und -apparate, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	4.00
1300	-- andere Offsetdruckmaschinen und -apparate	8.00
1400	-- Rollen-Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate	9.60
1500	-- Hochdruckmaschinen und -apparate, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate	8.00
1600	-- Flexodruckmaschinen und -apparate	8.00
1700	-- Tiefdruckmaschinen und -apparate	4.00
1900	-- andere	8.00
	- andere Drucker, Kopierer und Fernkopierer, auch untereinander kombiniert:	
3100	-- Geräte, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien verrichten und an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0.00
3200	-- andere Geräte, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0.00
3900	-- andere	0.00
	- Teile und Zubehör:	
9100	-- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Nr. 8442	0.00
9900	-- andere	0.00
8444.0000	Düsen-spinnmaschinen und Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	9.30

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8445.	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen sowie andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schusspulmaschinen) oder Haspeln von Spinnstoffen und Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen für ihre Verwendung auf Maschinen der Nrn. 8446 oder 8447:	Fr. je 100 kg brutto
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:	
1100	-- Karden	8.40
1200	-- Kämmaschinen	8.40
1300	-- Vorspinnmaschinen	9.80
1900	-- andere	9.50
2000	- Spinnmaschinen	9.80
3000	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	11.00
4000	- Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schusspulmaschinen) oder Haspeln von Spinnstoffen	10.00
9000	- andere	11.00
8446.	Webmaschinen und Webstühle:	
1000	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm	9.40
	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit Schusseintrag durch Webschützen:	
2100	-- motorbetriebene	9.50
2900	-- andere	9.40
3000	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit schützenlosem Schusseintrag	9.50
8447.	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- oder Tuftingmaschinen:	
	- Rundwirk- oder Rundstrickmaschinen:	
1100	-- mit einem Zylinderdurchmesser von nicht mehr als 165 mm	18.00
1200	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	18.00
2000	- Flachwirk- oder Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen	18.00
9000	- andere	13.00
8448.	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen dieser Nummer oder der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z.B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Litzen, Webschäfte, Nadeln, Platinen, Haken):	
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447:	
1100	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartenreduziervorrichtungen, Kartenschlagmaschinen und Kartenkopiermaschinen; Kartenbindemaschinen zum Aneinanderbinden gelochter Karten	12.00
1900	-- andere	12.00
2000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8444 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate	12.00
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8445 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:	
3100	-- Kratzengarnituren	27.00
3200	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, andere als Kratzengarnituren	12.00
3300	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	16.00
3900	-- andere	12.00
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder Webstühle oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:	
4200	-- Webblätter, Litzen und Webschäfte	12.00
4900	-- andere	12.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8448.)	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z.B. Schaffmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen dieser Nummer oder der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z.B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Litzen, Webschäfte, Nadeln, Platinen, Haken) (Fortsetzung): - Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Nr. 8447 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:	Fr. je 100 kg brutto
5100	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	69.00
5900	-- andere	12.00
8449.0000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen, am Stück oder geformt, einschliesslich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	18.00
8450.	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Vorrichtung zum Trocknen:	
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg:	
1100	-- Vollautomaten	14.00
1200	-- andere, mit eingebauter Wäscheschleuder	14.00
1900	-- andere	14.00
2000	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	13.00
9000	- Teile	14.00
8451.	Maschinen und Apparate (andere als Maschinen der Nr. 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschliesslich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, die zum Herstellen von Fussbodenbelägen, wie Linoleum, verwendet werden; Maschinen zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben:	
1000	- Maschinen für die chemische Reinigung - Maschinen zum Trocknen:	11.00
2100	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg	14.00
2900	-- andere	11.00
3000	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschliesslich Fixierpressen	9.80
4000	- Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben	9.80
5000	- Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben	9.80
8000	- andere Maschinen und Apparate	9.80
9000	- Teile	10.00
8452.	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Nr. 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinenadeln:	
1000	- Haushalt Nähmaschinen - andere Nähmaschinen:	26.00
2100	-- Automaten	26.00
2900	-- andere	26.00
3000	- Nähmaschinenadeln	98.00
9000	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen und Teile davon; andere Nähmaschinenteile	26.00
8453.	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:	
1000	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	11.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8453.)	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	17.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	16.00
9000	- Teile	17.00
8454.	Konverter, Giesspfannen, Giessformen zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Giessmaschinen für metallurgische Betriebe, Stahlwerke oder Metallgiessereien:	
1000	- Konverter	8.80
2000	- Giessformen zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Giesspfannen	8.00
3000	- Giessmaschinen	9.60
9000	- Teile	9.50
8455.	Metallwalzwerke und Walzen hierfür:	
1000	- Rohrwalzwerke	4.90
	- andere Walzwerke:	
2100	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	5.60
2200	-- Kaltwalzwerke	5.60
3000	- Walzen für Walzwerke	8.70
9000	- andere Teile	8.70
8456.	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektroerosion, mit elektrochemischen Verfahren, mit Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahlen arbeitend; Wasserstrahlschneidmaschinen:	
	- mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen arbeitend:	
	-- mit Laserstrahlen arbeitend:	
1140	--- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen aus gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
1191	---- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
1192	---- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
1193	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	-- mit anderen Licht- oder Photonenstrahlen arbeitend:	
1250	--- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen aus gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
1291	---- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
1292	---- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
1293	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	- mit Ultraschall arbeitend:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	- mit Elektroerosion arbeitend:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	- mit Plasmastrahl arbeitend:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	- Wasserstrahlschneidmaschinen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8456.)	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektroerosion, mit elektrochemischen Verfahren, mit Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahlen arbeitend; Wasserstrahlschneidmaschinen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Wasserstrahlschneidmaschinen (Fortsetzung):	
5040	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	5.00
5050	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	10.00
	- andere:	
9010	-- elektrochemische Bearbeitungsmaschinen	26.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
9024	--- mehr als 10000 kg	2.80
9025	--- mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
9026	--- nicht mehr als 1000 kg	13.00
8457.	Bearbeitungszentren, Mehrwegmaschinen und Transfermaschinen, für die Metallbearbeitung:	
	- Bearbeitungszentren:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.20
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.50
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
	- Mehrwegmaschinen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	2.80
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.60
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	- Transfermaschinen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.20
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.50
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
8458.	Drehmaschinen (einschliesslich der Drehzentren) für die spanabhebende Metallbearbeitung:	
	- Horizontal-Drehmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
1120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Drehmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
9120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.70
9920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8459.	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen, Aussen- oder Innengewindeschneiden, für die spanabhebende Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich Drehzentren) der Nr. 8458:	
	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.60
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
	- andere Bohrmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	5.50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8459.)	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen, Aussen- oder Innengewindeschneiden, für die spanabhebende Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich Drehzentren) der Nr. 8458 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Bohrmaschinen (Fortsetzung):	
	-- numerisch gesteuert (Fortsetzung):	
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
	-- andere:	
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.90
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Ausbohrmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
4120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
4130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
4920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
4930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Kongsolfräsmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
5130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	13.00
	-- andere:	
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
5920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
5930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Fräsmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
6120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
6910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
6920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Maschinen zum Aussen- oder Innengewindeschneiden:	
7010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	10.00
7020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8460.	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Polieren oder zu anderem Feinbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit Hilfe von Schleifscheiben oder Schleif- oder Poliermitteln, andere als Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Nr. 8461:	
	- Planschleifmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8460.)	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Polieren oder zu anderem Feinbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit Hilfe von Schleifscheiben oder Schleif- oder Poliermitteln, andere als Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Nr. 8461 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Planschleifmaschinen (Fortsetzung):	
	-- numerisch gesteuert (Fortsetzung):	
1220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Schleifmaschinen:	
	-- spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert:	
2210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert:	
2310	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2320	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2330	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere, numerisch gesteuert:	
2410	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2420	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2430	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Schärfmaschinen:	
	-- numerisch gesteuert:	
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Läpp- oder Honmaschinen:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.80
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8461.	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstossen, Räumen, Verzahnen, Fertigbearbeiten der Zähne, Sägen, Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Waagrecht- und Senkrechtstossmaschinen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	8.60
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Räummaschinen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8461.)	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstossen, Räumen, Verzahnen, Fertigbearbeiten der Zähne, Sägen, Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Räummaschinen (Fortsetzung):	
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Verzahnmaschinen oder Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.60
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	14.00
	- Säge- oder Trennmaschinen:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
5020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
5030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
9040	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9050	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9060	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8462.	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbanken); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, andere als die hiervoor genannten:	
	- Warmformmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern:	
	-- Maschinen zum Schmieden mit geschlossenem Gesenk:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	1.40
1120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	1.40
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Maschinen (einschliesslich Abkantpressen) zum Biegen, Abkanten oder Richten von Flacherzeugnissen:	
	-- Profilformmaschinen:	
2210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.60
2220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Abkantpressen, numerisch gesteuert:	
2310	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
2320	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2330	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Blechbiegemaschinen, numerisch gesteuert:	
2410	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
2420	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2430	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Maschinen zum Rollformen von Profilen, numerisch gesteuert:	
2510	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
2520	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2530	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten, numerisch gesteuert:	
2610	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
2620	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2630	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8462.)	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbänke); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, andere als die hiervor genannten (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Maschinen (einschliesslich Abkantpressen) zum Biegen, Abkanten oder Richten von Flacherzeugnissen (Fortsetzung):	
	-- andere:	
2940	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.60
2950	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2960	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Längsteilanlagen, Ablänganlagen und andere Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Scheren von Flacherzeugnissen, ausgenommen mit Lochstanze kombinierte Scheren:	
	-- Längsteilanlagen und Ablänganlagen:	
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
3220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Maschinen zum Scheren, numerisch gesteuert:	
3310	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
3320	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3330	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
3940	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
3950	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3960	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Flacherzeugnissen, einschliesslich mit Lochstanze kombinierte Scheren:	
	-- numerisch gesteuert:	
4210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
4220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
4230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
4940	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
4950	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
4960	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Maschinen zum Bearbeiten von Rohren, Hohlprofilen, Profilen, Stäben und Stangen (ausgenommen Pressen):	
	-- numerisch gesteuert:	
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
5130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
5920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
5930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Pressen zum Kaltbearbeiten von Metallen:	
	-- hydraulische Pressen:	
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
6120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- mechanische Pressen:	
6210	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
6220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Servopressen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8462.)	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbänke); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, andere als die hiervor genannten (Fortsetzung): - Pressen zum Kaltbearbeiten von Metallen (Fortsetzung): -- Servopressen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
6310	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
6320	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6330	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
6910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
6920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
6930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8463.	Andere Werkzeugmaschinen zur spanlosen Be- oder Verarbeitung von Metallen oder Cermets: - Ziehbänke für Stangen, Röhren, Profile, Drähte oder dergleichen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.00
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.60
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Gewindewalz- oder -rollmaschinen (für Aussen- oder Innengewinde):	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8464.	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas: - Sägemaschinen:	
1010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
1090	-- andere	0.00
	- Schleif- oder Poliermaschinen:	
2051	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
2052	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
2053	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
9051	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	3.50
9052	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	9.10
9053	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8465.	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Maschinen zum Nageln, Heften, Verleimen oder anderweitigem Zusammenfügen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen: - Maschinen, die ohne Werkzeugwechsel verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8465.)	Werkzeugmaschinen (einschliesslich Maschinen zum Nageln, Heften, Verleimen oder anderweitigem Zusammenfügen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Maschinen, die ohne Werkzeugwechsel verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können (Fortsetzung):	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Bearbeitungszentren:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere:	
	-- Sägemaschinen:	
9140	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9150	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9160	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Abrichthobelmaschinen oder andere Hobelmaschinen; Fräs- oder Kehlmaschinen:	
9240	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.80
9250	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9260	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Schleif- oder Poliermaschinen:	
9340	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9350	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9360	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Maschinen zum Biegen oder Zusammenfügen:	
9440	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9450	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9460	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Bohr- oder Stemmmaschinen:	
9540	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9550	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9560	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Spalt-, Hack- oder Schälmaschinen:	
9640	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9650	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9660	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
9940	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg	4.20
9950	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg	10.00
9960	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8466.	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für diese Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:	
1000	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	19.00
2000	- Werkstückhalter	19.00
3000	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	19.00
	- andere:	
	-- für Maschinen der Nr. 8464:	
9151	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
9152	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
	-- für Maschinen der Nr. 8465:	
9210	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
9220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
	-- für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8461:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8466.)	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für diese Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8461 (Fortsetzung):	
9360	--- von Maschinen der Nrn. 8456.1140 oder 8456.1250; von Maschinen der Nrn. 8456.20 oder 8456.30, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen von gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; von Maschinen der Nrn. 8457.10, 8458.91, 8459.21, 8459.61 oder 8461.50, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0.00
	--- für Wasserstrahlschneidmaschinen:	
9371	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	10.00
9372	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	18.00
	--- andere:	
9394	---- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	7.90
9395	---- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	14.00
9396	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
	-- für Maschinen der Nrn. 8462 oder 8463:	
9410	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg	7.60
9420	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg	14.00
9430	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	19.00
8467.	Von Hand zu führende, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge:	
	- mit Druckluftantrieb:	
1100	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	27.00
1900	-- andere	27.00
	- mit eingebautem Elektromotor:	
2100	-- Bohrmaschinen aller Art, einschliesslich rotierende Lochmaschinen	25.00
2200	-- Sägen und Trennmaschinen	25.00
2900	-- andere	25.00
	- andere Werkzeuge:	
8100	-- Kettensägen	27.00
8900	-- andere	27.00
	- Teile:	
9100	-- für Kettensägen	27.00
9200	-- für Druckluftwerkzeuge	27.00
9900	-- andere	27.00
8468.	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweiessen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, ausgenommen solche der Nr. 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:	
1000	- Handbrenner	67.00
2000	- andere Autogenmaschinen und Autogenapparate	24.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	18.00
	- Teile:	
9010	-- für Handbrenner	67.00
9090	-- andere	25.00
8470.	Rechenmaschinen und Taschengereäte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Informationen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8470.)	Rechenmaschinen und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Informationen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer externen Stromquelle betrieben werden können und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten - andere elektronische Rechenmaschinen:	0.00
2100	-- druckende	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- andere Rechenmaschinen	0.00
5000	- Registrierkassen	0.00
9000	- andere	0.00
8471.	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3000	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 10 kg, mindestens eine Zentraleinheit, eine Tastatur und einen Bildschirm enthaltend - andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen:	0.00
4100	-- in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit und, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthaltend	0.00
4900	-- andere, in Form von Systemen	0.00
5000	- Verarbeitungseinheiten, andere als solche der Nrn. 8471.41 oder 8471.49, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse eine oder zwei der folgenden Einheiten enthalten: Speichereinheit, Eingabe- und Ausgabeeinheit	0.00
6000	- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten	0.00
7000	- Speichereinheiten	0.00
8000	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0.00
9000	- andere	0.00
8472.	Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher oder Heftmaschinen):	
1000	- Vervielfältiger	0.00
3000	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Maschinen zum Einstecken der Briefe in Umschläge oder Streifenbänder, Maschinen zum Öffnen, Schliessen oder Versiegeln von Briefen, Briefmarkenaufklebe- oder Briefmarkenentwertungsmaschinen - andere:	17.00
9030	-- Schreibmaschinen	91.00
9080	-- andere	0.00
8473.	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Hüllen und dergleichen), erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8470 bis 8472 bestimmt:	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8470:	
2100	-- für elektronische Rechenmaschinen der Nrn. 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8471	0.00
4000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8472	0.00
5000	- Teile und Zubehör, welche in gleichem Masse für Maschinen oder Apparate mehrerer der Nrn. 8470 bis 8472 verwendet werden können	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8474.	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschliesslich Pulver und Breie); Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Giessformen aus Sand:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0.00
2000	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern, Grob- oder Feinmahlen	0.00
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:	
3100	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	0.00
3200	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0.00
3900	-- andere	0.00
8000	- andere Maschinen und Apparate	0.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	0.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	0.00
8475.	Maschinen zum Zusammenbauen von mit einem Glaskolben ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlichtlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:	
1000	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit einem Glaskolben ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlichtlampen	12.00
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:	
2100	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern und ihren Rohlingen	0.00
2900	-- andere	9.80
	- Teile:	
9010	-- von Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern und ihren Rohlingen	0.00
9090	-- andere	15.00
8476.	Warenverkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel-, Getränkeautomaten), einschliesslich Geldwechselautomaten:	
	- Getränkeautomaten:	
2100	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtung	20.00
2900	-- andere	20.00
	- andere Automaten:	
8100	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtung	20.00
	-- andere:	
8910	--- Geldwechselautomaten	0.00
8990	--- andere	20.00
	- Teile:	
9010	-- von Geldwechselautomaten	0.00
9090	-- andere	20.00
8477.	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Erzeugnissen aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Spritzgiessmaschinen:	
1041	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.80
1042	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	13.00
	- Strangpressen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.80
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	14.00
	- Blasformmaschinen:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	13.00
	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	14.00
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8477.)	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Erzeugnissen aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen (Fortsetzung):	
	-- zum Formen oder zum Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen:	
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
5120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	14.00
	-- andere:	
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.70
5920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	13.00
	- andere Maschinen und Apparate:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	8.60
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	14.00
	- Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	12.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
8478.	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Maschinen und Apparate	12.00
9000	- Teile	15.00
8479.	Maschinen und mechanische Apparate mit eigenständiger Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Maschinen und Apparate für den Strassen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	0.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	0.00
2000	- Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von fetten pflanzlichen oder mikrobiellen oder tierischen Ölen oder Fetten	11.00
3000	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen verholzten Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	12.00
	- Maschinen zum Herstellen von Seilen, Tauen oder Kabeln:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	15.00
	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	5.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	10.00
6000	- Luftkühlgeräte, nach dem Verdunstungsprinzip arbeitend	10.00
	- Passagierbrücken:	
7100	-- der in Flughäfen verwendeten Art	5.00
7900	-- andere	5.00
	- andere Maschinen und Apparate:	
	-- zum Behandeln von Metallen, einschliesslich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke:	
8110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
8120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	15.00
	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren:	
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	5.00
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	15.00
	-- kaltisostatische Pressen:	
8310	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	5.00
8320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	10.00
	-- andere:	
8950	--- Bestückungsautomaten für elektronische Bauelemente, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8479.)	Maschinen und mechanische Apparate mit eigenständiger Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Maschinen und Apparate (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
	--- andere:	
8991	---- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	5.00
8992	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	10.00
	- Teile:	
9050	-- von Maschinen der Nr. 8479.8950	0.00
	-- andere:	
9091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	10.00
9092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	18.00
8480.	Giesserei-Formkästen; Modellplatten; Giessereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen), für Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:	
1000	- Giesserei-Formkästen	8.80
2000	- Modellplatten	8.80
3000	- Giessereimodelle	26.00
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide:	
4100	-- zum Spritzgiessen oder Druckgiessen	8.80
4900	-- andere	8.80
5000	- Formen für Glas	8.70
6000	- Formen für mineralische Stoffe	8.70
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:	
7100	-- zum Spritzgiessen oder Druckgiessen	8.80
7900	-- andere	8.80
8481.	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschliesslich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:	
	- Druckminderventile:	
1010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.60
1090	-- andere	36.00
	- Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragungen:	
2010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.60
2090	-- andere	37.00
	- Rückschlagklappen und -ventile:	
3010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.60
3090	-- andere	36.00
	- Überdruck- oder Sicherheitsventile:	
4010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.60
4090	-- andere	37.00
	- andere Armaturen und ähnliche Apparate:	
8010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.50
8090	-- andere	36.00
	- Teile:	
9010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei	9.60
9090	-- andere	36.00
8482.	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager):	
	- Kugellager:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	24.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	225.00
	- Kegelrollenlager, einschliesslich Zusammenstellungen von Kegeln und Kegelrollen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	24.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	220.00
	- Tonnenlager:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8482.)	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager) (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Tonnenlager (Fortsetzung):	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	24.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	200.00
	- Nadellager, einschliesslich Zusammenstellungen von Käfigen und Nadelrollen:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	25.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	221.00
	- Zylinderrollenlager, einschliesslich Zusammenstellungen von Käfigen und Rollen:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	25.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	221.00
	- andere, einschliesslich kombinierte Lager:	
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g	24.00
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g	209.00
	- Teile:	
	-- Kugeln, Rollen und Nadeln:	
9110	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 2 mm	224.00
9190	--- andere	24.00
9900	-- andere	25.00
8483.	Transmissionswellen (einschliesslich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnradgetriebe und Friktionsräder; Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen; Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmomentwandler; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen:	
	- Transmissionswellen (einschliesslich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	14.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
2000	- Lagergehäuse mit eingebauten Wälzlagern	16.00
3000	- Lagergehäuse, andere als solche mit eingebauten Wälzlagern; Lagerschalen	20.00
	- Zahnradgetriebe und Friktionsräder, ausgenommen Zahnräder und andere einfache Einzelelemente für die Kraftübertragung, getrennt gestellt; Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen; Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmomentwandler:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	6.30
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	14.00
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
	- Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge:	
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	13.00
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
	- Schaltkupplungen und Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen:	
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	14.00
6020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
	- Zahnräder und andere einfache Einzelelemente für die Kraftübertragung, getrennt gestellt; Teile:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	18.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	22.00
8484.	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Umschliessungen; mechanische Dichtungen:	
1000	- metalloplastische Dichtungen	30.00
2000	- mechanische Dichtungen	23.00
9000	- andere	30.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8485.	Maschinen für die additive Fertigung:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- durch Schichten von Metallen	10.00
2000	- durch Schichten von Kunststoffen oder Kautschuk	10.00
3000	- durch Schichten von Gips, Zement, Keramik oder Glas	10.00
8000	- andere	10.00
9000	- Teile	10.00
8486.	Maschinen und Apparate, ausschliesslich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen; in Anmerkung 11 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen und Apparate; Teile und Zubehör:	
1000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Barren oder Scheiben	0.00
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	0.00
3000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Flachbildschirmen	0.00
4000	- in Anmerkung 11 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen und Apparate	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
8487.	Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:	
	- Schiffsschrauben und ihre Flügel:	
	-- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen oder Stahl:	
1011	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	4.90
1012	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	11.00
	-- andere:	
1091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	9.80
1092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	21.00
	- andere:	
	-- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet:	
9011	--- aus nicht schmiedbarem Gusseisen, im Stückgewicht von mehr als 50 kg	2.40
9012	--- aus nicht schmiedbarem Gusseisen, im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	4.00
9013	--- aus schmiedbarem Gusseisen (Temperguss), Eisen oder Stahl, im Stückgewicht von mehr als 50 kg	3.20
9014	--- aus schmiedbarem Gusseisen (Temperguss), Eisen oder Stahl, im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	7.70
	-- andere:	
9091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	11.00
9092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	23.00

85 Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Decken, Kissen, Fusswärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenwärmer und andere auf der Person zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
 - b) Glaswaren der Nr. 7011;
 - c) Maschinen und Apparate der Nr. 8486;
 - d) Staubsauger in der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art (Nr. 9018);
 - e) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
2. Waren, die sowohl den Nrn. 8501 bis 8504 als auch den Nrn. 8511, 8512, 8540, 8541 oder 8542 zugewiesen werden können, sind in die fünf letztgenannten Nummern einzureihen.

Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Nr. 8504.
3. Im Sinne der Nr. 8507 umfasst der Begriff «elektrische Akkumulatoren» auch Akkumulatoren mit Hilfsvorrichtungen, die der Energiespeicher- und -versorgungsfunktion des Akkumulators dienen oder die ihn vor möglichen Schäden schützen sollen, wie elektrische Stecker, Temperaturreglereinheiten (z.B. Thermistoren) und Stromkreisschutzvorrichtungen. Sie können auch einen Teil des Schutzgehäuses der Apparate umfassen, für die sie bestimmt sind.
4. Zu Nr. 8509 gehören, sofern es sich um elektromechanische Geräte der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art handelt:
 - a) Bohnermaschinen, Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
 - b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Nr. 8414), Wäschetrockenschleudern (Nr. 8421), Geschirrspülmaschinen (Nr. 8422), Maschinen zum Waschen von Wäsche (Nr. 8450), Bügelmaschinen (Nrn. 8420 oder 8451, je nachdem es sich um Kalanders handelt oder nicht), Nähmaschinen (Nr. 8452), elektrische Scheren (Nr. 8467) und elektrothermische Apparate (Nr. 8516).
5. Im Sinne der Nr. 8517 gelten als «Smartphones» Telefone für zellulare Netze, die mit einem Betriebssystem ausgestattet sind, das zum Erfüllen der Funktionen, wie Herunterladen und gleichzeitiges Ausführen von mehreren Applikationen, einschliesslich Drittapplikationen, einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine dient, auch mit anderen Funktionen, wie digitaler Fotoapparat oder Navigationssystem, ausgestattet.
6. Im Sinne der Nr. 8523:
 - a) gelten als «nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis» (zum Beispiel «Flash Memory Card» oder «Flash Electronic Storage Card») Speichervorrichtungen mit einem Stecksockel, die im gleichen Gehäuse einen oder mehrere Flashspeicher (zum Beispiel «FLASH E²PROM») in Form von auf gedruckten Schaltungen aufgebrachten integrierten Schaltungen enthalten. Sie können einen Controller in Form einer integrierten Schaltung und diskrete Bauteile wie Kondensatoren und Widerstände enthalten;
 - b) umfasst der Begriff «intelligente Karten» solche Karten, die, eingelassen in der Masse, eine oder mehrere elektronische integrierte Schaltungen (Mikroprozessor, Schreib-/Lesespeicher (RAM), Festwertspeicher (ROM)) in Form eines Chips aufweisen. Diese Karten können Kontakte, ein Magnetband oder eine eingelassene Antenne, aber keine anderen aktiven oder passiven Schaltungselemente enthalten.
7. Im Sinne der Nr. 8524 gelten als «Anzeigemodule mit Flachbildschirm» zum Anzeigen von Informationen bestimmte Vorrichtungen oder Apparate, die mindestens mit einem Anzeigebildschirm ausgestattet sind und die dazu hergerichtet sind, vor ihrem Gebrauch in Waren anderer Nummern eingebaut zu werden. Die Anzeigebildschirme der Anzeigemodule mit Flachbildschirm können namentlich - aber nicht ausschliesslich - flach, gebogen, flexibel, faltbar oder dehnbar sein. In die Anzeigemodule mit Flachbildschirm können zusätzliche Elemente eingebaut sein, einschliesslich solche für den Videosignalempfang und die Verteilung dieser Signale auf die Bildpunkte des Bildschirms. Nicht zu Nr. 8524 gehören jedoch Anzeigemodule, die mit Bauelementen zum Konvertieren der Videosignale (z. B. eine integrierte Schaltung zum Skalieren, eine integrierte Schaltung zum Dekodieren oder ein

Anwendungsprozessor) ausgestattet sind oder die den Charakter von Waren anderer Nummern aufweisen.

Für die in dieser Anmerkung definierten Anzeigemodule mit Flachbildschirm hat die Nr. 8524 Vorrang vor jeder anderen Nummer der Nomenklatur.

8. Als «gedruckte Schaltungen» im Sinne der Nr. 8534 gelten Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (insbesondere Ausstanzen, Elektroplattieren, Ätzen) oder in der Technik der so genannten Schichtschaltungen Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z.B. Induktionsspulen, Widerstände, Kondensatoren) - einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden - angebracht sind, mit Ausnahme sämtlicher Bauelemente (z.B. Halbleiterelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.

Der Begriff «gedruckte Schaltungen» umfasst weder gedruckte Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind, noch diskrete Widerstände, Kondensatoren oder Induktionsspulen. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlussstücken ausgestattet sein.

Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Nr. 8542, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.

9. Als «Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel» im Sinne der Nr. 8536 gelten Verbinder, die lediglich dazu dienen, die optischen Fasern in einem Digitalleitungssystem an den Enden zueinander mechanisch auszurichten. Sie erfüllen keine andere Funktion wie Verstärken, Wiederherstellen oder Verändern eines Signals.
10. Die Nr. 8537 umfasst nicht kabellose Infrarot-Fernbedienungen für Fernsehempfangsgeräte oder andere elektrische Apparate (Nr. 8543).
11. Im Sinne der Nr. 8539 umfasst der Begriff «Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen»:
- a) «Leuchtdioden (LED)-Module», die elektrische Lichtquellen sind, die auf in elektrischen Schaltungen angeordneten Leuchtdioden (LED) basieren und weitere elektrische, mechanische, thermische oder optische Elemente aufweisen. Sie enthalten auch diskrete aktive oder passive Elemente oder Waren der Nrn. 8536 oder 8542 zum Zwecke der Stromversorgung oder Leistungssteuerung. «Leuchtdioden (LED)-Module» weisen keinen Sockel auf, der zum einfachen Einsetzen oder Auswechseln in Leuchten hergerichtet ist und der für den elektrischen Kontakt und den mechanischen Halt sorgt.
 - b) «Leuchtdioden (LED)-Lampen», die elektrische Lichtquellen sind, die aus einem oder mehreren LED-Modulen bestehen, die weitere Elemente, wie elektrische, mechanische, thermische oder optische Elemente, aufweisen. Sie unterscheiden sich von den Leuchtdioden (LED)-Modulen durch ihren Sockel, der zum einfachen Einsetzen oder Auswechseln in Leuchten hergerichtet ist und der für den elektrischen Kontakt und den mechanischen Halt sorgt.
12. Im Sinne der Nrn. 8541 und 8542 gelten als:
- a) 1) «Halbleiterbauelemente» Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluss eines elektrischen Feldes beruht oder Halbleiterwandler. Halbleiterbauelemente können auch eine Baugruppe aus mehreren Elementen beinhalten und auch mit aktiven oder passiven Bauelementen mit Hilfsfunktion ausgestattet sein. Für die Auslegung dieser Definition gelten als «Halbleiterwandler» Halbleitersensoren, Halbleiteraktuatoren, Halbleiterresonatoren und Halbleiteroszillatoren, welche Arten von diskreten Halbleiterbauelementen mit intrinsischer Funktion sind, die in der Lage sind, jegliche Art von physikalischen oder chemischen Erscheinungen oder eine Aktion in ein elektrisches Signal oder ein elektrisches Signal in jegliche Art von physikalischen Erscheinungen oder eine Aktion umzuwandeln. Alle Elemente der Halbleiterwandler sind auf praktisch untrennbare Weise vereinigt und können auch zum Bau und zur Funktion eines Halbleiterbauelementes unerlässliche Teile umfassen. Für die Auslegung dieser Definition gilt:
 1. Der Ausdruck «Halbleiter» bedeutet, dass das Bauelement auf einem Halbleitersubstrat oder aus Materialien auf der Grundlage von Halbleitern gebaut oder hergestellt worden ist, in der Halbleitertechnik hergestellt worden ist, bei dem das Halbleitersubstrat oder -material eine unerlässliche und unersetzbare Rolle in Bezug auf die Funktion und Leistung des Wandlers spielt und dessen Arbeitsweise auf den halbleitenden, physikalischen, elektrischen, chemischen und optischen Eigenschaften beruht.
 2. Der Ausdruck «physikalische oder chemische Erscheinungen» bezieht sich auf Erscheinungen wie Druck, Schallwellen, Beschleunigung, Vibration, Bewegung, Orientierung, Belastung, magnetische Feldstärke, elektrische Feldstärke, Licht, Radioaktivität, Feuchtigkeit, Durchfluss, Konzentration chemischer Stoffe usw.
 3. «Halbleitersensoren» sind eine Art von Halbleiterbauelementen und bestehen aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erfas-

sen physikalischer oder chemischer Grössen und zum Umwandeln dieser in elektrische Signale, hervorgerufen durch Veränderungen elektrischer Eigenschaften oder einer Veränderung der mechanischen Struktur.

4. «Halbleiteraktuatoren» sind eine Art von Halbleiterbauelementen und bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Umwandeln elektrischer Signale in physikalische Bewegung.
 5. «Halbleiterresonatoren» sind eine Art von Halbleiterbauelementen und bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen als Reaktion auf ein externes elektrisches Signal.
 6. «Halbleiteroszillatoren» sind eine Art von Halbleiterbauelementen und bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen.
- 2) «Leuchtdioden (LED)» sind aus halbleitenden Materialien hergestellte Halbleiterbauelemente, die elektrische Energie in sichtbare, infrarote oder ultraviolette Strahlung umwandeln, auch untereinander elektrisch verbunden und auch mit Schutzdioden kombiniert. «Leuchtdioden (LED)» der Nr. 8541 umfassen keine Elemente zum Zwecke der Stromversorgung oder Leistungssteuerung;
- b) «integrierte Schaltungen»:
- 1) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Drosselspulen usw.) im halbleitenden Material (hauptsächlich) und auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials (z. B. dotiertes Silizium, Galliumarsenid, Silicium-Germanium, Indiumphosphid) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
 - 2) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Drosselspulen usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Substrat (Glas, Keramik usw.) durch Leiterbahnen oder Verbindungskabel vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
 - 3) integrierte Multichip-Schaltungen mit zwei oder mehr monolithischen integrierten Schaltungen, die verbunden und auf praktisch untrennbare Weise auf einem oder mehreren isolierenden Substraten kombiniert sind, mit oder ohne Anschlussrahmen, jedoch ohne andere passive oder aktive Bauelemente;
 - 4) integrierte Multikomponenten-Schaltungen, die Kombinationen aus einer oder mehreren monolithischen, hybriden oder integrierten Multichip-Schaltungen sind und die mindestens eine der folgenden Komponenten enthalten: Sensoren, Aktuatoren, Oszillatoren, Resonatoren aus Silizium, auch untereinander kombiniert, oder Komponenten, die die Funktionen von Waren der Nrn. 8532, 8533, 8541 oder von Induktoren der Nr. 8504 ausüben, und die wie bei einer integrierten Schaltung auf praktisch untrennbare Weise zu einem einzigen Körper vereinigt sind, um ein Bauelement von der Art zu bilden, welches mittels Kontaktstiften, Kontaktleitungen, Lotperlen, Kontaktflächen, Kontakthügeln oder Kontaktpunkten auf einer Leiterplatte (gedruckte Schaltung) oder einem anderen Träger montiert wird.
- Für die Auslegung dieser Definition gilt:
1. «Komponenten» können diskret, unabhängig voneinander hergestellt, und danach zu einer integrierten Multikomponenten-Schaltung zusammengebaut oder in anderen Komponenten integriert sein.
 2. Der Begriff «aus Silizium» bedeutet, dass die Komponente auf einem Siliziumsubstrat hergestellt worden ist oder aus Materialien auf der Grundlage von Silizium besteht oder auf einem integrierten Schaltungschip hergestellt worden ist.
 3. a) «Sensoren aus Silizium» bestehen aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erfassen physikalischer oder chemischer Erscheinungen und zum Umwandeln dieser in elektrische Signale, hervorgerufen durch Veränderungen elektrischer Eigenschaften oder einer Veränderung der mechanischen Struktur. «Physikalische oder chemische Erscheinungen» bezieht sich auf Erscheinungen wie Druck, Schallwellen, Beschleunigung, Vibration, Bewegung, Orientierung, Belastung, magnetische Feldstärke, elektrische Feldstärke, Licht, Radioaktivität, Feuchtigkeit, Durchfluss, Konzentration chemischer Stoffe usw.

- b) «Aktuatoren aus Silizium» bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Umwandeln elektrischer Signale in physikalische Bewegung.
- c) «Resonatoren aus Silizium» sind Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen als Reaktion auf ein externes Signal.
- d) «Oszillatoren aus Silizium» sind aktive Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen.

Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Nrn. 8541 und 8542 Vorrang vor jeder anderen Nummer der Nomenklatur, mit Ausnahme der Nr. 8523, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

Unternummern-Anmerkungen

1. Die Nr. 8525.81 umfasst nur Hochgeschwindigkeitsfernsehkameras, digitale Hochgeschwindigkeitsfotoapparate und Hochgeschwindigkeits-Videokamera-Rekorder mit einer oder mehreren der folgenden Eigenschaften:
 - Aufzeichnungsgeschwindigkeit grösser als 0,5 mm je Mikrosekunde;
 - zeitliche Auflösung von 50 Nanosekunden oder weniger;
 - Bildfrequenz mehr als 225000 Bilder je Sekunde.
2. Strahlungsfeste Kameras der Nr. 8525.82 sind so hergerichtet oder abgeschirmt, dass sie in einer Umgebung mit erhöhter Strahlung betrieben werden können. Diese Kameras sind hergerichtet um einer Gesamtstrahlendosis von mehr als 50×10^3 Gy (Silizium) (5×10^6 rad (Silizium)) ohne Funktionseinbusse standzuhalten.
3. Die Nr. 8525.83 umfasst Nachtsicht-Fernsehkameras, digitale Nachtsicht-Fotoapparate und Nachtsicht-Videokamera-Rekorder, die eine Fotokathode zum Umwandeln des verfügbaren natürlichen Lichts in Elektronen, welche verstärkt und in ein sichtbares Bild umgewandelt werden können, verwenden. Wärmebildkameras sind von dieser Unternummer ausgeschlossen (im Allgemeinen Nr. 8525.89).
4. Die Nr. 8527.12 umfasst nur Radio-Kassettengeräte mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Stromquelle arbeiten können und deren Dimensionen nicht mehr als 170 mm x 100 mm x 45 mm betragen.
5. Als «ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren» im Sinne der Nrn. 8549.11 bis 8549.19 gelten solche, die durch Bruch, Zerschneiden, Abnutzung oder aus andern Gründen unbrauchbar geworden sind oder nicht mehr zum Wiederaufladen geeignet sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8501.	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:	Fr. je 100 kg brutto
	- Motoren mit einer Leistung von nicht mehr als 37,5 W:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg	43.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	64.00
	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg	14.00
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	43.00
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	65.00
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren, andere als fotovoltaische Generatoren:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W:	
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 5 kg	14.00
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	43.00
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	64.00
3200	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W, jedoch nicht mehr als 75 kW	13.00
3300	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW, jedoch nicht mehr als 375 kW	11.00
	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:	
3410	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
3420	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	11.00
	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	11.00
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	13.00
4030	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	42.00
4040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	64.00
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W:	
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 5 kg	13.00
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	43.00
5130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	64.00
5200	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W, jedoch nicht mehr als 75 kW	12.00
	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:	
5310	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
5320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	11.00
	- Wechselstromgeneratoren (Alternatoren), andere als fotovoltaische Generatoren:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 75 kVA:	
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	11.00
6120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	14.00
6200	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA, jedoch nicht mehr als 375 kVA	11.00
6300	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA, jedoch nicht mehr als 750 kVA	11.00
	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA:	
6410	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	7.00
6420	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg	11.00
	- fotovoltaische Gleichstromgeneratoren:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 50 W:	
7110	--- im Stückgewicht von mehr als 5 kg	14.00
7120	--- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	43.00
7130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	64.00
7200	-- mit einer Leistung von mehr als 50 W	11.00
8000	- fotovoltaische Wechselstromgeneratoren	11.00
8502.	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:	
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
1100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 75 kVA	12.00
1200	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA, jedoch nicht mehr als 375 kVA	10.00
1300	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA	7.90

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8502.)	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)	11.00
	- andere Stromerzeugungsaggregate:	
3100	-- Durch Windkraft angetrieben	11.00
3900	-- andere	11.00
	- elektrische rotierende Umformer:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	11.00
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	14.00
4030	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	43.00
4040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg	65.00
8503.	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8501 oder 8502 bestimmt:	
0010	- Rotor- und Statorpakete, aus Dynamoblechlamellen, auch in Verbindung mit Aluminiumguss, ohne weitere Bearbeitung sowie Kollektoren und Kohlebürstenhalter: im Stückgewicht von nicht mehr als 5 kg	12.00
	- andere, im Stückgewicht von:	
0091	-- mehr als 5000 kg	7.80
0092	-- mehr als 50 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	11.00
0093	-- mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	13.00
0094	-- mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg	42.00
0095	-- nicht mehr als 1 kg	64.00
8504.	Elektrische Transformatoren, elektrische statische Umformer (z.B. Gleichrichter), Reaktanz- und Drosselspulen:	
1000	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren	17.00
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:	
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 650 kVA:	
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	9.10
2120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	17.00
2200	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA, jedoch nicht mehr als 10000 kVA	7.70
2300	-- mit einer Leistung von mehr als 10000 kVA	7.00
	- andere Transformatoren:	
3100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1 kVA	12.00
	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA, jedoch nicht mehr als 16 kVA:	
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	13.00
3220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	17.00
	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA, jedoch nicht mehr als 500 kVA:	
3310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg	8.40
3320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg	12.00
3400	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	8.40
4000	- statische Umformer	0.00
5000	- andere Reaktanz- und Drosselspulen	0.00
9000	- Teile	0.00
8505.	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:	
	- Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden:	
1100	-- aus Metall	29.00
1900	-- andere	29.00
	- elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	15.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	24.00
	- andere, einschliesslich Teile:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8505.)	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe (Fortsetzung): - andere, einschliesslich Teile (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
9050	-- Elektromagnete der ausschliesslich oder hauptsächlich in Diagnoseapparaten für die bildliche Darstellung mittels Magnetresonanz verwendeten Art	0.00
	-- andere:	
9091	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg	8.40
9092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg	14.00
8506.	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:	
1000	- Mangandioxidelemente und -batterien	37.00
3000	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	37.00
4000	- Silberoxidelemente und -batterien	37.00
5000	- Lithiumelemente und -batterien	37.00
6000	- Luft-Zink-Elemente und -batterien	37.00
8000	- andere Primärelemente und Primärbatterien	37.00
9000	- Teile	37.00
8507.	Elektrische Akkumulatoren, einschliesslich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:	
1000	- Blei-Akkumulatoren, der zum Starten von Kolbenmotoren verwendeten Art	29.00
2000	- andere Blei-Akkumulatoren	29.00
3000	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	29.00
5000	- Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren	29.00
6000	- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	29.00
8000	- andere Akkumulatoren	29.00
9000	- Teile	11.00
8508.	Staubsauger:	
	- mit eingebautem Elektromotor:	
1100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1500 W und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	25.00
1900	-- andere	25.00
6000	- andere Staubsauger	25.00
7000	- Teile	25.00
8509.	Elektromechanische Haushaltgeräte mit eingebautem Elektromotor, andere als Staubsauger der Nr. 8508:	
4000	- Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel; Frucht- und Gemüsepressen	25.00
8000	- andere Geräte	25.00
9000	- Teile	25.00
8510.	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen und Enthaarungsapparate, mit eingebautem Elektromotor:	
1000	- Rasierapparate	91.00
2000	- Haarschneide- und Schermaschinen	91.00
3000	- Enthaarungsapparate	25.00
9000	- Teile	97.00
8511.	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zünd- oder Glühkerzen); mit diesen Motoren verwendete Generatoren (z.B. Gleich- und Wechselstromerzeuger) und Lade- oder Rückstromschalter:	
1000	- Zündkerzen	40.00
2000	- Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	82.00
3000	- Zündverteiler; Zündspulen	82.00
4000	- Anlasser, auch als Generatoren verwendbare	51.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8511.)	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zünd- oder Glühkerzen); mit diesen Motoren verwendete Generatoren (z.B. Gleich- und Wechselstromerzeuger) und Lade- oder Rückstromschalter (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
5000	- andere Generatoren	51.00
	- andere Apparate und Vorrichtungen:	
8010	-- Glühkerzen	41.00
8020	-- Lade- oder Rückstromschalter	52.00
8090	-- andere	82.00
	- Teile:	
9010	-- für Zünd- oder Glühkerzen der Nrn. 8511.1000 oder 8511. 8010	40.00
9020	-- für Apparate oder Vorrichtungen der Nrn. 8511.4000, 8511.5000 oder 8511.8020	52.00
9090	-- andere	82.00
8512.	Elektrische Beleuchtungs- oder Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nr. 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und elektrische Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, der für Fahrräder oder Motorfahrzeuge verwendeten Art:	
1000	- Geräte für die Beleuchtung oder die sichtbare Signalisation der für Fahrräder verwendeten Art	83.00
2000	- andere Beleuchtungsgeräte oder Geräte zum Geben von sichtbaren Signalen	85.00
3000	- Geräte zum Geben von akustischen Signalen	84.00
4000	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben	85.00
9000	- Teile	85.00
8513.	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo), andere als Beleuchtungsgeräte der Nr. 8512:	
1000	- Lampen	52.00
9000	- Teile	52.00
8514.	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschliesslich der mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung arbeitenden Öfen; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:	
	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:	
	-- heissisostatische Pressen:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
1120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
1130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Öfen, die mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung arbeiten:	
2051	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
2052	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
2053	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Öfen:	
	-- Elektronenstrahlöfen:	
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- Plasmaöfen und Vakuum-Lichtbogenöfen:	
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
3220	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
3230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	-- andere:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8514.)	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschliesslich der mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung arbeitenden Öfen; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Öfen (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
3910	--- der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
3991	---- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
3992	---- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
3993	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- andere Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
	- Teile:	
9060	-- von Öfen der Nr. 8514.3060	0.00
	-- andere:	
9091	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg	9.10
9092	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg	13.00
9093	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg	15.00
8515.	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweiessen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschliesslich solche mit elektrisch beheizten Gasen) oder mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahlen, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:	
	- Maschinen und Apparate zum Hart- oder Weichlöten:	
1100	-- LötKolben und -pistolen	19.00
	-- andere:	
1930	--- Maschinen zum Wellenlöten der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
1991	---- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
1992	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	19.00
	- Maschinen und Apparate zum Widerstandsschweiessen von Metallen:	
	-- ganz oder teilweise selbsttätig arbeitend:	
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
2120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	19.00
	-- andere:	
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
2920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	18.00
	- Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahlschweiessen von Metallen:	
	-- ganz oder teilweise selbsttätig arbeitend:	
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
3120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	19.00
	-- andere:	
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
3920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	19.00
	- andere Maschinen und Apparate:	
8041	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
8042	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	21.00
	- Teile:	
9050	-- von Maschinen der Nr. 8515.1930	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8515.)	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschliesslich solche mit elektrisch beheizten Gasen) oder mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahlen, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets (Fortsetzung): - Teile (Fortsetzung): -- andere:	Fr. je 100 kg brutto
9091	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	14.00
9092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	21.00
8516.	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Apparate zum Heizen von Räumen, des Bodens oder zu ähnlichen Zwecken; elektrothermische Apparate zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermische Haushaltapparate; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8545: - elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder: -- Boiler, mit einem Fassungsvermögen von:	
1011	--- mehr als 500 l	14.00
1012	--- mehr als 150 l, jedoch nicht mehr als 500 l	20.00
1013	--- nicht mehr als 150 l	29.00
1020	-- andere Warmwasserbereiter	37.00
1030	-- Tauchsieder	39.00
	- elektrische Apparate zum Heizen von Räumen, des Bodens oder zu ähnlichen Zwecken:	
2100	-- Speicherheizgeräte	19.00
	-- andere:	
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 20 kg	20.00
2920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 20 kg	24.00
	- elektrothermische Apparate zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:	
3100	-- Haartrockner	40.00
3200	-- andere Apparate zur Haarpflege	39.00
3300	-- Händetrockner	37.00
4000	- elektrische Bügeleisen	38.00
5000	- Mikrowellenöfen	21.00
6000	- andere Öfen; Kochherde, Kochplatten, Grill- und Bratgeräte	21.00
	- andere elektrothermische Apparate:	
7100	-- Kaffee- oder Teemaschinen	41.00
7200	-- Brotröster (Toaster)	37.00
7900	-- andere	37.00
	- elektrische Heizwiderstände:	
8010	-- aus Carbiden, Siliciden und dergleichen, gesintert	131.00
	-- andere, im Stückgewicht von:	
8091	--- mehr als 3 kg	35.00
8092	--- mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	40.00
8093	--- nicht mehr als 0,3 kg	60.00
9000	- Teile	24.00
8517.	Telefonapparate, einschliesslich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netze und für andere drahtlose Netze; andere Sende-, Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)), andere als solche der Nrn. 8443, 8525, 8527 oder 8528: - Telefonapparate, einschliesslich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netze und andere drahtlose Netze:	
1100	-- drahtgebundene Telefonapparate mit drahtlosem Handapparat	0.00
1300	-- Smartphones	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8517.)	Telefonapparate, einschliesslich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netze und für andere drahtlose Netze; andere Sende-, Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)), andere als solche der Nrn. 8443, 8525, 8527 oder 8528 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Telefonapparate, einschliesslich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netze und andere drahtlose Netze (Fortsetzung):	
1400	-- andere Telefone für zellulare Netze und andere drahtlose Netze	0.00
1800	-- andere	0.00
	- andere Sende-, Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)):	
6100	-- Basisstationen	0.00
6200	-- Apparate zum Empfangen, Konvertieren, Senden und Übermitteln oder Wiederherstellen von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschliesslich Vermittlungs- und Wegewahlapparate	0.00
6900	-- andere	0.00
	- Teile:	
7100	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden	0.00
7900	-- andere	0.00
8518.	Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Kompaktgeräte oder Zusammenstellungen, bestehend aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:	
1000	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu	0.00
	- Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut:	
2100	-- Einzellautsprecher, in Gehäuse eingebaut	0.00
2200	-- Mehrfachlautsprecher, in gemeinsames Gehäuse eingebaut	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Kompaktgeräte oder Zusammenstellungen, bestehend aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern	0.00
4000	- elektrische Tonfrequenzverstärker	0.00
5000	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	0.00
9000	- Teile	0.00
8519.	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte:	
2000	- Geräte, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, eines Jetons oder eines anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden	84.00
3000	- Plattenspieler ohne Verstärker	84.00
	- andere Apparate:	
8100	-- für magnetische, optische oder Halbleiter-Träger	0.00
8900	-- andere	0.00
8521.	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfänger:	
1000	- Magnetbandgeräte	0.00
9000	- andere	0.00
8522.	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Geräte der Nrn. 8519 oder 8521 bestimmt:	
1000	- Tonabnehmer für Plattenspieler	112.00
9000	- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8523.	Platten, Bänder, nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, «intelligente Karten» und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, auch mit Aufzeichnungen, einschliesslich Matrizen und Galvanos zum Herstellen von Schallplatten, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	Fr. je 100 kg brutto
	- magnetische Träger:	
2100	-- Karten mit Magnetstreifen	0.00
2900	-- andere	0.00
	- optische Träger:	
4100	-- ohne Aufzeichnungen	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Halbleiter-Träger:	
5100	-- nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis	0.00
5200	-- «intelligente Karten»	0.00
5900	-- andere	0.00
8000	-- andere	0.00
8524.	Anzeigemodule mit Flachbildschirm, auch mit berührungsempfindlichem Bildschirm ausgestattet:	
	- ohne Treiber oder Steuerstromkreise:	
1100	-- Flüssigkristall-Anzeigen	0.00
1200	-- organische Leuchtdioden-Anzeigen (OLED)	0.00
1900	-- andere	0.00
	- andere:	
9100	-- Flüssigkristall-Anzeigen	0.00
9200	-- organische Leuchtdioden-Anzeigen (OLED)	0.00
9900	-- andere	0.00
8525.	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder:	
5000	- Sendegeräte	0.00
6000	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0.00
	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder:	
8100	-- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte mit Hochgeschwindigkeit arbeitende Geräte	0.00
8200	-- andere, in Unternummern-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte strahlungsfeste Kameras	0.00
8300	-- andere, in Unternummern-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Nachtsichtgeräte	0.00
8900	-- andere	0.00
8526.	Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar), Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung:	
1000	- Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar)	0.00
	- andere:	
9100	-- Geräte für Funknavigation	0.00
9200	-- Geräte für Funkfernsteuerung	0.00
8527.	Empfangsgeräte für den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:	
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Stromquelle arbeiten können:	
1200	-- Taschen-Radiokassettengeräte	0.00
1300	-- andere Geräte, kombiniert mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	0.00
1900	-- andere	0.00
	- Rundfunkempfangsgeräte, die nur mit externer Stromquelle arbeiten können, der in Motorfahrzeugen verwendeten Art:	
2100	-- mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	0.00
2900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8527.)	Empfangsgeräte für den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere:	
9100	-- mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	0.00
9200	-- nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit einer Uhr kombiniert	0.00
9900	-- andere	0.00
8528.	Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät:	
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre:	
4200	-- die direkt an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine der Nr. 8471 angeschlossen werden können und die zur Verwendung mit einer solchen hergerichtet sind	0.00
4900	-- andere	0.00
	- andere Monitore:	
5200	-- die direkt an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine der Nr. 8471 angeschlossen werden können und die zur Verwendung mit einer solchen hergerichtet sind	0.00
5900	-- andere	0.00
	- Projektoren:	
6200	-- die direkt an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine der Nr. 8471 angeschlossen werden können und die zur Verwendung mit einer solchen hergerichtet sind	0.00
6900	-- andere	58.00
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät:	
7100	-- nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	0.00
7200	-- andere, für mehrfarbiges Bild	58.00
7300	-- andere, für einfarbiges Bild	58.00
8529.	Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8524 bis 8528 bestimmt erkennbar:	
1000	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden	0.00
	- andere:	
9040	-- Module aus organischen Leuchtdioden und Tafeln aus organischen Leuchtdioden, für Apparate der Nrn. 8528.7200 oder 8528.7300 bestimmt	66.00
9080	-- andere	0.00
8530.	Elektrische Signalgeräte (andere als solche zur Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze (andere als solche der Nr. 8608):	
1000	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	30.00
8000	- andere Geräte	30.00
9000	- Teile	21.00
8531.	Elektrische Signalgeräte zum Geben von akustischen oder sichtbaren Signalen (z.B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder), andere als solche der Nrn. 8512 oder 8530:	
1000	- elektrische Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder und ähnliche Geräte	29.00
2000	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristall-Anzeige (LCD) oder Leuchtdioden-Anzeige (LED)	0.00
	- andere Geräte:	
8030	-- Läutwerke, Glockenspiele, Summer und ähnliche Vorrichtungen	21.00
8080	-- andere	0.00
9000	- Teile	0.00
8532.	Elektrische Fest-, Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8532.)	Elektrische Fest-, Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Festkondensatoren für Stromnetze von 50/60 Hz und einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr hergerichtet (Leistungskondensatoren)	0.00
	- andere Festkondensatoren:	
2100	-- Tantalkondensatoren	0.00
2200	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0.00
2300	-- mit Dielektrikum aus Keramik, einschichtig	0.00
2400	-- mit Dielektrikum aus Keramik, mehrschichtig	0.00
2500	-- mit Dielektrikum aus Papier oder Kunststoffen	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren	0.00
9000	- Teile	0.00
8533.	Nichtheizende elektrische Widerstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer):	
1000	- Kohlemasse- oder Kohleschicht-Festwiderstände	0.00
	- andere Festwiderstände:	
2100	-- für eine Leistung von nicht mehr als 20 W	0.00
2900	-- andere	0.00
	- Draht-Stellwiderstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer):	
3100	-- für eine Leistung von nicht mehr als 20 W	0.00
3900	-- andere	0.00
4000	- andere Stellwiderstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer)	0.00
9000	- Teile	0.00
8534.	Gedruckte Schaltungen:	
0010	- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg	0.00
0020	- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	0.00
8535.	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Überspannungsausgleicher, Stromentnahmeverrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für Spannungen von mehr als 1000 V:	
	- Sicherungen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg	60.00
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	90.00
	- automatische Schutzschalter:	
	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV:	
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	29.00
2120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	60.00
2900	-- andere	29.00
	- andere Schalter und Trenner:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	32.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	60.00
	- Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer und Überspannungsausgleicher:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	32.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	59.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	32.00
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	60.00
8536.	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8536.)	Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Sicherungen - automatische Schutzschalter:	80.00
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	47.00
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg	77.00
3000	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen - Relais: -- für eine Spannung von nicht mehr als 60 V:	0.00
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg	38.00
4120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg -- andere:	80.00
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	47.00
4920	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	57.00
4930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	80.00
5000	- andere Schalter, Trenner und Kommutatoren - Lampenfassungen, Stecker und andere Stromentnahmeverrichtungen: -- Lampenfassungen:	0.00
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg	53.00
6120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg -- andere:	80.00
6940	--- Stecker und andere Stromentnahmeverrichtungen für Koaxialkabel und gedruckte Schaltungen --- andere:	0.00
6951	---- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	47.00
6952	---- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	57.00
6953	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	57.00
7000	- Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel - andere Geräte:	31.00
9070	-- Batterieklemmen der für Automobile der Nrn. 8702, 8703, 8704 oder 8711 verwendeten Art	57.00
9080	-- andere	0.00
8537.	Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Nrn. 8535 oder 8536 ausgerüstet, für die elektrische Steuerung oder die Stromverteilung, auch Instrumente oder Apparate des Kapitels 90 enthaltend, sowie numerische Steuerungen, andere als Vermittlungsapparate der Nr. 8517:	
1030	- für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V: -- berührungsempfindliche Eingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Anzeigefunktion, bestimmt zum Einbau in Anzeigegeräte -- andere:	0.00
1091	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	29.00
1092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	53.00
2000	- für eine Spannung von mehr als 1000 V	29.00
8538.	Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt erkennbar:	
1000	- Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger der Nr. 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet - andere:	0.00
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	32.00
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg	53.00
9030	-- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	65.00
9040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	91.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8539.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen:	Fr. je 100 kg brutto
	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen:	
1010	-- für Motorfahrzeuge	85.00
	-- andere:	
1091	--- Glühdrahtlampen	125.00
1099	--- andere	37.00
	- andere Glühlampen, ausgenommen Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung:	
2100	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen	125.00
2200	-- andere, mit einer Leistung von nicht mehr als 200 W und für eine Spannung von mehr als 100 V	123.00
2900	-- andere	125.00
	- Entladungslampen, andere als solche für Ultraviolettstrahlung:	
3100	-- Glühkathoden-Fluoreszenzlampen	35.00
3200	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen	36.00
	-- andere:	
3910	--- Kaltkathoden-Fluoreszenzlampen (CCFL) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen	0.00
3990	--- andere	36.00
	- Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen:	
4100	-- Bogenlampen	72.00
4900	-- andere	72.00
	- Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen:	
5100	-- Leuchtdioden (LED)-Module	0.00
5200	-- Leuchtdioden (LED)-Lampen	0.00
	- Teile:	
9010	-- Sockel für Glühlampen	14.00
9020	-- für Lampen der Nrn. 8539.1010, 8539.1091, 8539.2100, 8539.2200 oder 8539.2900	127.00
9090	-- andere	52.00
8540.	Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Fotokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren), andere als solche der Nr. 8539:	
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschliesslich Kathodenstrahlröhren für Video-Monitoren:	
	-- für mehrfarbiges Bild:	
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 6 kg	50.00
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 6 kg	35.00
	-- für einfarbiges Bild:	
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 6 kg	49.70
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 6 kg	35.00
2000	- Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- oder Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	35.00
4000	- Röhren zum Anzeigen grafischer Daten für einfarbiges Bild; Röhren zum Anzeigen grafischer Daten, für mehrfarbiges Bild, mit phosphorbeschichtetem Bildschirm, mit einem Leuchtpunktstand von weniger als 0,4 mm	25.00
6000	- andere Kathodenstrahlröhren	25.00
	- Höchstfrequenzröhren (z.B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:	
7100	-- Magnetrone	35.00
7900	-- andere	35.00
	- andere Röhren:	
8100	-- Empfänger- oder Verstärkerröhren	35.00
8900	-- andere	35.00
	- Teile:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8540.)	Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Fotokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren), andere als solche der Nr. 8539 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
9100	-- von Kathodenstrahlröhren	35.00
9900	-- andere	35.00
8541.	Halbleiterbauelemente (z.B. Dioden, Transistoren, Halbleiterwandler); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltische Zellen; Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:	
1000	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	0.00
	- Transistoren, andere als Fototransistoren:	
2100	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0.00
2900	-- andere	0.00
3000	- Thyristoren, Diacs und Triacs, andere als lichtempfindliche Bauelemente	0.00
	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltische Zellen; Leuchtdioden (LED):	
4100	-- Leuchtdioden (LED)	0.00
4200	-- fotovoltische Zellen, weder zu Modulen zusammengesetzt noch in Tafeln aufgemacht	0.00
4300	-- fotovoltische Zellen, zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht	0.00
4900	-- andere	0.00
	- andere Halbleiterbauelemente:	
5100	-- Halbleiterwandler	0.00
5900	-- andere	0.00
6000	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0.00
9000	- Teile	0.00
8542.	Elektronische integrierte Schaltungen:	
	- elektronische integrierte Schaltungen:	
3100	-- Prozessoren und Controller, auch mit Speichern, Konvertern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Zeitsteuerungs- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert	0.00
3200	-- Speicher	0.00
3300	-- Verstärker	0.00
3900	-- andere	0.00
9000	- Teile	0.00
8543.	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigenständiger Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1000	- Teilchenbeschleuniger	15.00
2000	- Signalgeneratoren	0.00
	- Maschinen und Apparate für die Galvanoplastik, Elektrolyse oder Elektrophorese:	
3030	-- Maschinen für die Galvanoplastik und Elektrolyse der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art	0.00
	-- andere:	
3091	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg	21.00
3092	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg	37.00
4000	- elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsgeräte zum persönlichen Gebrauch	0.00
7000	- andere Maschinen und Apparate	0.00
9000	- Teile	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8544.	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel) und andere isolierte Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:	Fr. je 100 kg brutto
	- Draht für Wicklungen:	
	-- aus Kupfer:	
1110	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 mm	17.00
1120	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,5 mm	26.00
1130	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 0,2 mm	37.00
	-- andere:	
1910	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 mm	17.00
1920	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,5 mm	26.00
1930	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 0,2 mm	37.00
	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:	
2010	-- ohne Anschlussstücke	24.00
2020	-- mit Anschlussstücken	68.00
3000	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwendeten Art	68.00
	- andere elektrische Leiter, für Spannungen von nicht mehr als 1000 V:	
	-- mit Anschlussstücken:	
4210	--- der im Fernmeldewesen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
4221	---- für Spannungen von nicht mehr als 80 V	60.90
4229	---- andere	67.00
	-- andere:	
4930	--- für Spannungen von nicht mehr als 80 V, der im Fernmeldewesen verwendeten Art	0.00
	--- andere:	
4991	---- mit Metallumhüllung oder Metallarmierung	19.60
4992	---- ohne Metallumhüllung und ohne Metallarmierung	24.00
	- andere elektrische Leiter, für Spannungen von mehr als 1000 V:	
6010	-- mit Anschlussstücken	68.00
	-- andere:	
6091	--- mit Metallumhüllung oder Metallarmierung	22.00
6092	--- ohne Metallumhüllung und ohne Metallarmierung	24.00
7000	- Kabel aus optischen Fasern	0.00
8545.	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Graphit oder aus anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik:	
	- Elektroden:	
	-- der für Öfen verwendeten Art:	
	--- nicht montiert, in Blöcken oder Stangen, im Stückgewicht von mehr als 40 kg:	
1111	---- aus Kohle	0.08
1112	---- aus Graphit	2.30
1120	--- nicht montiert, andere	0.96
1130	--- montiert	33.00
	-- andere:	
	--- nicht montiert, in Blöcken oder Stangen, im Stückgewicht von mehr als 40 kg:	
1911	---- aus Kohle	0.07
1912	---- aus Graphit	2.40
1920	--- nicht montiert, andere	0.96
1930	--- montiert	34.00
2000	- Bürsten	24.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8545.)	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Graphit oder aus anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere:	
9010	-- nicht montiert	1.00
9020	-- montiert	34.00
8546.	Isolatoren aus Stoffen aller Art, für die Elektrotechnik:	
1000	- aus Glas	5.60
2000	- aus Keramik	9.40
9000	- andere	33.00
8547.	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:	
1000	- Isolierteile aus Keramik	7.20
2000	- Isolierteile aus Kunststoffen	33.00
	- andere:	
9010	-- Isolierteile	33.00
9090	-- andere	15.00
8548.	Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
0010	- im Stückgewicht von mehr als 3 kg	38.00
0020	- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg	47.00
0030	- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg	59.00
8549.	Elektro- und Elektronikabfälle und -schrott:	
	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgediente elektrische Primärelemente und Primärbatterien und ausgediente elektrische Akkumulatoren:	
1100	-- Abfälle und Schrott von Bleisäureakkumulatoren; ausgediente Bleisäureakkumulatoren	0.14
1200	-- andere, Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend	0.14
1300	-- nach Art der chemischen Bestandteile sortiert und weder Blei, Cadmium noch Quecksilber enthaltend	0.14
1400	-- nicht sortiert und weder Blei, Cadmium noch Quecksilber enthaltend	0.14
1900	-- andere	0.14
	- der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art:	
2100	-- elektrische Primärelemente oder Primärbatterien, elektrische Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren oder anderes beschichtetes Glas, oder Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltende elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend	8.00
2900	-- andere	8.00
	- andere elektrische und elektronische Baugruppen und gedruckte Schaltungen:	
3100	-- elektrische Primärelemente oder Primärbatterien, elektrische Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren oder anderes beschichtetes Glas, oder Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltende elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend	0.00
3900	-- andere	0.00
	- andere:	
9100	-- elektrische Primärelemente oder Primärbatterien, elektrische Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren oder anderes beschichtetes Glas, oder Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltende elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend	0.00
9900	-- andere	0.00

XVII Beförderungsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht die in den Nrn. 9503 oder 9508 erfassten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506).
2. Nicht als «Teile» oder als «Zubehör» gelten, auch wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für Beförderungsmittel bestimmt sind:
 - a) Dichtungen, Rondellen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder nach Nr. 8484) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
 - d) Waren der Nr. 8306;
 - e) Maschinen und Apparate der Nrn. 8401 bis 8479 sowie Teile davon, ausgenommen Kühler für Fahrzeuge dieses Abschnitts; Waren der Nrn. 8481 oder 8482 und, sofern es sich um Motorenbestandteile handelt, Waren der Nr. 8483;
 - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
 - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
 - h) Waren des Kapitels 91;
 - i) Waffen (Kapitel 93);
 - k) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon, der Nr. 9405;
 - l) Bürsten, die Teile von Fahrzeugen sind (Nr. 9603).
3. «Teile» oder «Zubehör» im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile oder Zubehör, die nach ihrer Beschaffenheit ausschliesslich oder hauptsächlich für Fahrzeuge oder andere Waren dieses Abschnitts bestimmt sind. Sofern für Teile oder Zubehör gleichzeitig zwei oder mehr Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen, sind sie der Nummer zuzuweisen, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht.
4. In diesem Abschnitt sind:
 - a) Fahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auf der Strasse und auf Schienen verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
 - b) Amphibienfahrzeuge in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
 - c) Luftfahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auch als Landfahrzeuge verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 88 einzureihen.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind:
 - a) in das Kapitel 86, wenn sie zur Fortbewegung über einer Führungsschiene gebaut sind (Luftkissenzüge);
 - b) in das Kapitel 87, wenn sie zur Fortbewegung über dem Erdboden oder in gleichem Mass über dem Erdboden und dem Wasser gebaut sind;
 - c) in das Kapitel 89, sofern sie zur Fortbewegung über dem Wasser gebaut sind, auch wenn sie an Stränden oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zuzuweisen, nach der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenzügen ist wie ortsfestes Gleismaterial zu betrachten und Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenzügen gelten als Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege.

Schweizerische Anmerkung

1. Zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Gegenstände, mit denen die Fahrzeuge ausgerüstet sein können, wie nicht fest eingebaute Möbel, Geschirr, Tafelservices, Bettzeug, Wäsche usw. sind für sich nach Beschaffenheit einzureihen.

86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schwellen aus Holz oder aus Beton für Schienenwege oder dergleichen und Betonelemente zu Führungsschienen für Luftkissenzüge (Nrn. 4406 oder 6810);
 - b) Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nr. 7302;
 - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Nr. 8530.
2. Zu Nr. 8607 gehören insbesondere:
 - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
 - b) Untergestelle sowie Drehgestelle und Lenkgestelle (Bogies, Bissels);
 - c) Achsbüchsen (Fett- oder Ölschmierbüchsen), Bremsvorrichtungen aller Art;
 - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
 - e) Wagenkasten und andere Karosserieteile.
3. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Nr. 8608 insbesondere:
 - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben und Drehbrücken, Prellböcke und Lademasse;
 - b) bewegliche Scheibensignale und Semaphore, Bedienungsvorrichtungen für Bahnschranken von schienengleichen Übergängen, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch zusätzlich mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8601.	Lokomotiven aller Art, mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz	7.70
2000	- mit Stromspeisung aus elektrischen Akkumulatoren	8.70
8602.	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:	
1000	- dieselelektrische Lokomotiven	11.00
9000	- andere	11.00
8603.	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604:	
1000	- mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz	12.00
9000	- andere	11.00
8604.0000	Schienenfahrzeuge für den Unterhalt oder den Betrieb von schienengebundenen Bahnen, auch selbstfahrend (z.B. Werkstattwagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleisrichtwagen, Prüfwagen und Draisinen)	12.00
8605.0000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Nr. 8604)	3.30
8606.	Schienengebundene Güterwagen:	
1000	- Kesselwagen und dergleichen	6.40
3000	- Selbstentladewagen, andere als solche der Nr. 8606.10	5.60
	- andere:	
9100	-- gedeckt und geschlossen	5.60
9200	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn und Seitenwänden von mehr als 60 cm Höhe (Mulden)	5.60
9900	-- andere	6.00
8607.	Teile von Schienenfahrzeugen:	
	- Drehgestelle und Lenkgestelle (Bogies, Bissels), Achsen und Räder, und Teile davon:	
1100	-- Triebdrehgestelle	11.00
1200	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	11.00
	-- andere, einschliesslich Teile:	
1910	--- roh vorgearbeitet	1.40
1990	--- andere	3.20
	- Bremsen und Teile davon:	
2100	-- Druckluftbremsen und Teile davon	8.70
2900	-- andere	8.80
3000	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, und Teile davon	8.70
	- andere:	
	-- für Lokomotiven:	
9110	--- roh vorgearbeitet	1.40
9190	--- andere	8.80
9900	-- andere	8.80
8608.	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile davon:	
0010	- ortsfestes Gleismaterial	3.10
0090	- andere	34.00
8609.0000	Warenbehälter (Container), einschliesslich solcher für Flüssigkeiten, für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet	9.60

87 Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Fahrzeuge, die ausschliesslich zum Verkehr auf Schienen gebaut sind.
2. Als «Traktoren» im Sinne dieses Kapitels gelten Motorfahrzeuge, die hauptsächlich zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind, auch wenn sie gewisse Zusatzvorrichtungen aufweisen, die es ermöglichen, im Zusammenhang mit ihrer Hauptverwendung Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.

Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte, als auswechselbare Vorrichtungen zu Traktoren der Nr. 8701 hergerichtet, sind nach eigener Beschaffenheit einzureihen, auch wenn sie zusammen mit dem Traktor gestellt werden, unabhängig davon, ob sie an diesem angebracht sind oder nicht.
3. Automobilchassis mit Führerkabine gehören zu den Nrn. 8702 bis 8704 und nicht zu Nr. 8706.
4. Zu Nr. 8712 gehören alle zweirädrigen Fahrräder für Kinder. Andere Fahrräder für Kinder gehören zu Nr. 9503.

Unternummern-Anmerkung

1. Die Nr. 8708.22 umfasst:
 - a) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, gerahmt;
 - b) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, auch gerahmt, mit eingebauten Heizvorrichtungen oder anderen elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, sofern sie ausschliesslich oder hauptsächlich für Automobile der Nrn. 8701 bis 8705 bestimmt sind.

Schweizerische Anmerkung

1. Für die Feststellung des Stückgewichtes von Waren der Nrn. 8702 bis 8704 und 8706 gilt das Gewicht des fahrbereiten Automobils oder Chassis. Fahrzeuge dieser Nummern, bei denen einzelne für die Inbetriebsetzung notwendigen Teile fehlen, sind der Nummer zuzuweisen, in die sie bei Vorhandensein der fehlenden Teile einzureihen wären.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8701.	Traktoren (ausgenommen Zugkarren der Nr. 8709):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Einachstraktoren	15.00
	- Sattelschlepper für den Strassenverkehr:	
2100	-- nur mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel)	23.00
2200	-- sowohl mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel) als auch mit Elektromotor angetrieben	23.00
2300	-- sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben	23.00
2400	-- nur mit Elektromotor angetrieben	23.00
2900	-- andere	23.00
3000	- Raupentraktoren	0.00
	- andere, mit einer Motorleistung von:	
	-- nicht mehr als 18 kW:	
9110	--- Traktoren für die Landwirtschaft	0.00
9190	--- andere	22.00
	-- mehr als 18 kW, jedoch nicht mehr als 37 kW:	
9210	--- Traktoren für die Landwirtschaft	0.00
9290	--- andere	22.00
	-- mehr als 37 kW, jedoch nicht mehr als 75 kW:	
9310	--- Traktoren für die Landwirtschaft	0.00
9390	--- andere	22.00
	-- mehr als 75 kW, jedoch nicht mehr als 130 kW:	
9410	--- Traktoren für die Landwirtschaft	0.00
9490	--- andere	22.00
	-- mehr als 130 kW:	
9510	--- Traktoren für die Landwirtschaft	0.00
9590	--- andere	22.00
8702.	Automobile zum Befördern von 10 Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer:	
	- nur mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):	
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	0.00
1040	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
	- sowohl mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel) als auch mit Elektromotor angetrieben:	
2010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	0.00
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
	- sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben:	
3010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	0.00
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
	- nur mit Elektromotor angetrieben:	
4010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	0.00
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
	- andere:	
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	0.00
9040	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
8703.	Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich «Breaks» und Rennwagen:	
1000	- Fahrzeuge, besonders zur Fortbewegung auf Schnee gebaut; Spezialfahrzeuge zum Befördern von Personen auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge	12.00
	- andere Fahrzeuge, nur mit Kolbenmotor mit Funkenzündung:	
2100	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1000 cm ³	12.00
2200	-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ , jedoch nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 3000 cm ³ :	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8703.)	Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich «Breaks» und Rennwagen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Fahrzeuge, nur mit Kolbenmotor mit Funkenzündung (Fortsetzung):	
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 3000 cm ³ (Fortsetzung):	
2340	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
2350	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
2360	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³ :	
2430	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
2440	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, nur mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):	
3100	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 2500 cm ³ :	
3240	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
3250	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
3260	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ :	
3330	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
3340	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anschliessen an eine externe elektrische Stromquelle aufgeladen werden können:	
4010	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1000 cm ³	12.00
4020	-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ , jedoch nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 3000 cm ³ :	
4031	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
4032	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
4033	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³ :	
4041	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
4042	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, sowohl mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel) als auch mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anschliessen an eine externe elektrische Stromquelle aufgeladen werden können:	
5010	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 2500 cm ³ :	
5021	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
5022	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
5023	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ :	
5031	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
5032	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben, die durch Anschliessen an eine externe elektrische Stromquelle aufgeladen werden können:	
6010	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1000 cm ³	12.00
6020	-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ , jedoch nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 3000 cm ³ :	
6031	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
6032	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
6033	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8703.)	Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich «Breaks» und Rennwagen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Fahrzeuge, sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben, die durch Anschliessen an eine externe elektrische Stromquelle aufgeladen werden können (Fortsetzung):	
	-- mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³ :	
6041	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
6042	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, sowohl mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel) als auch mit Elektromotor angetrieben, die durch Anschliessen an eine externe elektrische Stromquelle aufgeladen werden können:	
7010	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm ³	12.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 2500 cm ³ :	
7021	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
7022	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
7023	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ :	
7031	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	14.00
7032	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere Fahrzeuge, nur mit Elektromotor angetrieben:	
8010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
8020	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
8030	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
	- andere:	
9040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	12.00
9050	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	14.00
9060	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	15.00
8704.	Automobile zum Befördern von Waren:	
1000	- Muldenkipper, zur Verwendung ausserhalb des Strassennetzes gebaut	0.00
	- andere, nur mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):	
	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:	
2110	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
2130	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	66.00
2200	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, jedoch nicht mehr als 20 t	70.00
2300	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t	73.00
	- andere, nur mit Kolbenmotor mit Funkenzündung:	
	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:	
3110	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
3130	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	69.00
3200	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t	67.00
	- andere, sowohl mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel) als auch mit Elektromotor angetrieben:	
	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:	
4110	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
4120	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
4130	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	66.00
4200	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, jedoch nicht mehr als 20 t	70.00
4300	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t	73.00
	- andere, sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben:	

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8704.)	Automobile zum Befördern von Waren (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere, sowohl mit Kolbenmotor mit Funkenzündung als auch mit Elektromotor angetrieben (Fortsetzung):	
	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:	
5110	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
5130	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	69.00
5200	-- mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t	67.00
	- andere, nur mit Elektromotor angetrieben:	
6010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
6020	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
6030	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	74.00
	- andere:	
9010	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	0.00
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	0.00
9030	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	74.00
8705.	Automobile zu besonderen Zwecken, andere als solche, die hauptsächlich zum Befördern von Personen oder Waren gebaut sind (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischer-Lastwagen, Strassenkehrwagen, Sprengwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen):	
	- Kranwagen:	
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 12000 kg	7.10
1090	-- andere	38.00
	- Automobile mit Derrickkran, zu Tiefbohrzwecken:	
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 12000 kg	6.30
2090	-- andere	38.00
3000	- Feuerwehrrwagen	27.00
4000	- Betonmischer-Lastwagen	44.00
	- andere:	
9010	-- mit Arbeitsmaschinen der Nrn. 8426, 8428 oder 8430 ausgerüstet, im Stückgewicht von mehr als 12000 kg	7.20
9090	-- andere	42.00
8706.	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, mit Motor:	
0010	- für Traktoren der Nr. 8701	20.00
	- für Automobile der Nr. 8702:	
0021	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	15.00
0022	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	67.00
	- für Automobile der Nr. 8703:	
0031	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	65.00
0032	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	81.00
0033	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	96.00
	- für Automobile der Nr. 8704:	
0041	-- für Muldenkipper der Nr. 8704.1000	24.00
	-- für andere Fahrzeuge:	
0042	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	15.00
0043	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	15.00
0044	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	70.00
	- für Automobile der Nr. 8705:	
0051	-- für Fahrzeuge der Nrn. 8705.1010, 8705.2010 oder 8705.9010	6.30
0059	-- für andere Fahrzeuge	42.00
8707.	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, einschliesslich Führerkabinen:	
1000	- für Fahrzeuge der Nr. 8703	15.00
	- andere:	
9010	-- Ersatzmulden für Muldenkipper und dergleichen	13.00
9090	-- andere	80.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8708.	Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Stossstangen und Teile davon	80.00
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (einschliesslich Führerkabinen):	
2100	-- Sicherheitsgurte	62.00
	-- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben:	
2210	--- für Traktoren	27.00
2290	--- andere	80.00
	-- andere:	
2910	--- für Traktoren	27.00
2990	--- andere	80.00
	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon:	
3010	-- für Traktoren; Druckluftbehälter für Bremsen	0.00
3090	-- andere	80.00
	- Schaltgetriebe und Teile davon:	
4020	-- für Einachstraktoren	16.00
4030	-- für andere Traktoren	28.00
4040	-- für andere Motorfahrzeuge	80.00
	- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsorganen versehen, und Tragachsen; Teile davon:	
5020	-- für Einachstraktoren	14.00
5030	-- für andere Traktoren	25.00
5040	-- für andere Motorfahrzeuge	80.00
	- Räder, Teile und Zubehör davon:	
7010	-- für Einachstraktoren	16.00
7080	-- für andere Traktoren	27.00
7090	-- für andere Motorfahrzeuge	80.00
8000	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschliesslich Stossdämpfer)	19.00
	- andere Teile und Zubehör:	
	-- Kühler und Teile davon:	
9120	--- für Traktoren	23.00
9180	--- für andere Motorfahrzeuge	62.00
	-- Auspufftöpfe und Auspuffrohre; Teile davon:	
9210	--- gewöhnliche Auspufftöpfe mit einer Rohrstützenlänge von nicht mehr als 15 cm	23.00
	--- andere:	
9292	---- für Traktoren	27.00
9298	---- für andere Motorfahrzeuge	80.00
	-- Kupplungen und Teile davon:	
9310	--- für Traktoren	27.00
9390	--- für andere Motorfahrzeuge	80.00
	-- Lenkräder, Lenkstocksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon:	
9420	--- für Traktoren	27.00
9480	--- für andere Motorfahrzeuge	80.00
9500	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	80.00
	-- andere:	
9910	--- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen	7.10
	--- andere:	
9921	---- für Einachstraktoren	16.00
9922	---- für andere Traktoren	26.00
9923	---- für andere Motorfahrzeuge	80.00
8709.	Selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon:	
	- Karren:	
1100	-- elektrische	33.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8709.)	Selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
1900	-- andere	24.00
9000	- Teile	24.00
8710.0000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	76.00
8711.	Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen:	
1000	- mit Kolbenmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³	37.00
2000	- mit Kolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ , jedoch nicht mehr als 250 cm ³	37.00
3000	- mit Kolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ , jedoch nicht mehr als 500 cm ³	37.00
4000	- mit Kolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 800 cm ³	37.00
5000	- mit Kolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	37.00
6000	- mit Elektromotor angetrieben	37.00
9000	- andere	37.00
		Fr. je Stück
8712.0000	Zweiräder und andere Fahrräder (einschliesslich Lastendreiräder), ohne Motor	12.00
8713.	Rollstühle und andere Invalidenfahrzeuge, auch mit Motor oder anderem Antriebsmechanismus:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- ohne Antriebsmechanismus	0.00
9000	- andere	0.00
8714.	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711 bis 8713:	
	- für Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder):	
1010	-- Rohre, für Rahmen oder Lenkstangen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredelung	2.10
1020	-- Naben, Sattelgestelle, Gabelköpfe und Gabelenden, einfache Kettenräder, Kurbeln, Tretlagergehäuse, Speichen und Pedale	21.00
1090	-- andere	47.00
	- für Rollstühle oder andere Invalidenfahrzeuge:	
2010	-- Rohre, für Rahmen oder Lenkstangen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredelung	0.00
2020	-- Naben und Speichen	0.00
2090	-- andere	0.00
	- andere:	
	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:	
9110	--- Rohre, für Rahmen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredelung	2.40
9120	--- Gabelköpfe, Gabelenden und Tretlagergehäuse	20.00
9190	--- andere	46.00
	-- Felgen und Speichen:	
9210	--- Felgen	47.00
9220	--- Speichen	23.00
9300	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	34.00
9400	-- Bremsen, einschliesslich Bremsnaben, und Teile davon	47.00
9500	-- Sättel	45.00
	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon:	
9610	--- Kurbeln und Pedale	21.00
9690	--- andere	47.00
	-- andere:	
9910	--- Rohre, für Lenkstangen hergerichtet, ohne Oberflächenveredelung	2.40
9920	--- Sattelgestelle	21.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8714.)	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711 bis 8713 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere (Fortsetzung):	
	-- andere (Fortsetzung):	
9990	--- andere	47.00
8715.0000	Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern, und Teile davon	17.00
8716.	Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:	
1000	- Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, in der Art von Caravans, für Wohn- oder Campingzwecke	19.00
2000	- Selbstlade- und Selbstentladeanhänger, einschliesslich -sattelanhänger, für die Landwirtschaft	12.00
	- andere Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, zum Befördern von Waren:	
3100	-- mit Kesselaufbau	12.00
3900	-- andere	12.00
4000	- andere Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger	12.00
	- andere Fahrzeuge:	
8010	-- ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung	7.10
8020	-- mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	13.00
	- Teile:	
9010	-- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen	4.80
	-- andere:	
9091	--- Achsen und Achsteile, im Stückgewicht von mehr als 25 kg	9.40
9099	--- andere	16.00

88 Luft- oder Raumfahrzeuge

Anmerkung

1. Als «Luftfahrzeuge ohne Besatzung» im Sinne dieses Kapitels gelten alle Luftfahrzeuge, andere als solche der Nr. 8801, die zum Fliegen ohne Pilot an Bord hergerichtet sind. Sie können zum Befördern einer Nutzlast hergerichtet sein oder mit dauerhaft integrierten digitalen Fotoapparaten oder anderen Vorrichtungen zum Ausführen und Nutzen von Funktionen während des Fluges ausgerüstet sein. Der Ausdruck «Luftfahrzeuge ohne Besatzung» umfasst jedoch nicht ausschliesslich der Unterhaltung oder Zerstreuung dienendes Flugspielzeug (Nr. 9503).

Unternummern-Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Nrn. 8802.11 bis 8802.40 gilt als «Leergewicht» das Gewicht des Luftfahrzeuges in üblichem, flugbereitem Zustand, jedoch ohne das Gewicht von Flugpersonal, Treibstoff und nicht fest eingebauter Ausrüstung.
2. Für die Anwendung der Nrn. 8806.21 bis 8806.24 und 8806.91 bis 8806.94 gilt als «höchstzulässiges Abfluggewicht» das Höchstgewicht des Luftfahrzeuges beim Abflug in üblichem, flugbereitem Zustand, einschliesslich des Gewichts der Nutzlast, der Ausrüstung und des Treibstoffes.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8801.	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter und andere Luftfahrzeuge, nicht zum Motorantrieb gebaut:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- Segelflugzeuge und Hängegleiter	30.00
0090	- andere	37.00
8802.	Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber, Flugzeuge), ausgenommen Luftfahrzeuge ohne Besatzung der Nr. 8806; Raumfahrzeuge (einschliesslich Satelliten) und ihre Trägerraketen und suborbitale Fahrzeuge:	
	- Hubschrauber:	
1100	-- mit einem Leergewicht von nicht mehr als 2000 kg	71.00
1200	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	71.00
2000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von nicht mehr als 2000 kg	70.00
3000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg, jedoch nicht mehr als 15000 kg	62.00
4000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15000 kg	62.00
	- Raumfahrzeuge (einschliesslich Satelliten) und ihre Trägerraketen und suborbitale Fahrzeuge:	
6010	-- Fernmeldesatelliten	0.00
6090	-- andere	62.00
8804.0000	Fallschirme (einschliesslich lenkbare Fallschirme und Gleitschirme) und rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon	165.00
8805.	Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:	
1000	- Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge, und Teile davon; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen, und Teile davon	16.00
	- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:	
2100	-- Flugkampf-Simulatoren und Teile davon	0.00
2900	-- andere	0.00
8806.	Luftfahrzeuge ohne Besatzung:	
1000	- zum Befördern von Passagieren hergerichtet	62.00
	- andere, ausschliesslich zum ferngesteuerten Betrieb hergerichtet:	
2100	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von nicht mehr als 250 g	70.00
2200	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 250 g, jedoch nicht mehr als 7 kg	70.00
2300	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 7 kg, jedoch nicht mehr als 25 kg	70.00
2400	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 25 kg, jedoch nicht mehr als 150 kg	70.00
2900	-- andere	62.00
	- andere:	
9100	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von nicht mehr als 250 g	70.00
9200	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 250 g, jedoch nicht mehr als 7 kg	70.00
9300	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 7 kg, jedoch nicht mehr als 25 kg	70.00
9400	-- mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 25 kg, jedoch nicht mehr als 150 kg	70.00
9900	-- andere	62.00
8807.	Teile von Waren der Nrn. 8801, 8802 oder 8806:	
1000	- Propeller und Rotoren, und Teile davon	71.00
2000	- Fahrgestelle und Teile davon	71.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(8807.)	Teile von Waren der Nrn. 8801, 8802 oder 8806 (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
3000	- andere Teile von Flugzeugen, Hubschraubern oder Luftfahrzeugen ohne Besatzung	0.00
	- andere:	
9010	-- von Fernmeldesatelliten	0.00
9090	-- andere	30.00

89 Wasserfahrzeuge

Anmerkung

1. Unvollständige oder unfertige Schiffe und Schiffsrümpfe, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Schiffe sind, wenn Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schiffsart bestehen, in die Nr. 8906 einzureihen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
8901.	Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe zum Befördern von Personen oder Waren:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten und ähnliche Schiffe, hauptsächlich zum Befördern von Personen geeignet; Fährschiffe	45.00
2000	- Tankschiffe	6.30
3000	- Kühlschiffe, andere als solche der Nr. 8901.20	6.30
9000	- andere Schiffe zum Befördern von Waren und andere Schiffe zum gleichzeitigen Befördern von Personen und Waren geeignet	7.20
8902.0000	Fischereischiffe; Fabriksschiffe und andere Schiffe zum Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen	6.30
8903.	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:	
	- aufblasbare Boote, einschliesslich Festrumpfschlauchboote:	
1100	-- mit Motor ausgestattet oder zur Aufnahme eines Motors hergerichtet, mit einem Leergewicht ohne Motor von nicht mehr als 100 kg	41.00
1200	-- nicht zur Aufnahme eines Motors hergerichtet und mit einem Leergewicht von nicht mehr als 100 kg	41.00
1900	-- andere	41.00
	- Segelboote, ausgenommen aufblasbare Boote, auch mit Hilfsmotor:	
2100	-- mit einer Länge von nicht mehr als 7,5 m	45.00
2200	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m, jedoch nicht mehr als 24 m	45.00
2300	-- mit einer Länge von mehr als 24 m	45.00
	- Motorboote, ausgenommen aufblasbare Boote, ausgenommen solche mit Aussenbordmotor:	
3100	-- mit einer Länge von nicht mehr als 7,5 m	30.00
3200	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m, jedoch nicht mehr als 24 m	30.00
3300	-- mit einer Länge von mehr als 24 m	30.00
	- andere:	
9300	-- mit einer Länge von nicht mehr als 7,5 m	45.00
9900	-- andere	45.00
8904.0000	Schlepper und Schubschiffe	11.00
8905.	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen:	
1000	- Schwimmbagger	7.00
2000	- schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen	7.00
9000	- andere	8.00
8906.	Andere Schiffe, einschliesslich Kriegsschiffe und Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote:	
1000	- Kriegsschiffe	6.30
9000	- andere	6.30
8907.	Andere Schwimmkörper (z.B. Flösse, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachtetonnen, Bojen, Baken):	
1000	- aufblasbare Flösse	14.00
9000	- andere	14.00
8908.0000	Schiffe und andere Schwimmkörper, zum Abwracken	0.08

XVIII Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205), aus Spinnstoffen (Nr. 5911);
 - b) Gürtel und Bandagen aus textilen Stoffen, bei denen die gewünschte Wirkung auf das zu stützende oder zu haltende Organ nur auf der elastischen Funktion beruht (z.B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Unterleibsbandagen, Bandagen für Gelenke oder Muskeln) (Abschnitt XI);
 - c) feuerfeste Waren der Nr. 6903; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Nr. 6909;
 - d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Nr. 7009 und Spiegel aus unedlen Metallen oder aus Edelmetallen, die nicht den Charakter optischer Elemente haben (Nr. 8306 oder Kapitel 71);
 - e) Glaswaren der Nrn. 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
 - f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39); zu Nr. 9021 gehören jedoch zur ausschliesslichen Verwendung als Implantate für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke besonders hergerichtete Waren;
 - g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Nr. 8413; Prüfwaagen und getrennt gestellte Gewichte (Nr. 8423); Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Nr. 8441); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen, auch mit optischen Ablesevorrichtungen (z.B. «optische» Teilköpfe), der Nr. 8466 (andere als rein optische Vorrichtungen, wie z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481); Maschinen und Apparate der Nr. 8486, einschliesslich der Apparate für die Projektion oder das Aufzeichnen von Schaltkreisen auf lichtempfindlichen Halbleitermaterialien;
 - h) Scheinwerfer der für Fahrräder oder Motorfahrzeuge verwendeten Art (Nr. 8512); tragbare elektrische Lampen der Nr. 8513; kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Nr. 8519); Tonabnehmer (Nr. 8522); Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder (Nr. 8525); Geräte für Funkmessung und -ortung, Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung (Nr. 8526); Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Nr. 8536); numerische Steuerungen der Nr. 8537; innenverspiegelte Scheinwerferlampen der Nr. 8539; Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544;
 - i) Scheinwerfer der Nr. 9405;
 - k) Waren des Kapitels 95;
 - l) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620;
 - m) Hohlmasse, die nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen sind;
 - n) Spulen und ähnliche Warenträger (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit: z.B. Nr. 3923, Abschnitt XV).
2. Vorbehältlich der Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren dieses Kapitels nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile und Zubehör, die selbst Waren irgendeiner Nummer dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (andere als solche der Nrn. 8487, 8548 oder 9033) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
 - b) andere Teile und anderes Zubehör als im vorstehenden Absatz genannt, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für bestimmte Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte oder für mehrere Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte der gleichen Nummer (auch der Nrn. 9010, 9013 oder 9031) bestimmt sind, sind der dieser oder diesen Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder Geräten entsprechenden Nummer zuzuweisen;
 - c) andere Teile und anderes Zubehör gehört zu Nr. 9033.
3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 3 und 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für dieses Kapitel.
4. Zu Nr. 9005 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge und Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI (Nr. 9013).

5. Optische Mess- oder Kontrollmaschinen, -apparate, -geräte oder -instrumente, für die sowohl die Nr. 9013 als auch die Nr. 9031 in Betracht kommen, sind der Nr. 9031 zuzuweisen.
6. Als «orthopädische Apparate und Vorrichtungen» im Sinne der Nr. 9021 gelten solche, die folgenden Zwecken dienen:
 - zum Verhüten oder Korrigieren gewisser körperlicher Missbildungen;
 - oder zum Stützen oder Halten von Körperteilen nach einer Krankheit, einer Operation oder einer Verletzung.

Die orthopädischen Artikel und Vorrichtungen umfassen zum Korrigieren von orthopädischen Fussleiden hergerichtete orthopädische Schuhe sowie spezielle Einlegesohlen, sofern diese 1.) nach Mass gefertigt sind oder 2.) serienmässig hergestellt werden, in Einzelexemplaren und nicht paarweise vorliegen und für jeden einzelnen Fuss passend hergerichtet sind.

7. Zu Nr. 9032 gehören nur:
 - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln des Durchflusses, der Füllhöhe, des Druckes, oder anderer Eigenschaften von gasförmigen oder flüssigen Stoffen oder zum selbsttätigen Kontrollieren von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der gesuchten Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren;
 - b) selbsttätige Regler für elektrische Grössen sowie selbsttätige Regler für andere Grössen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9001.	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, andere als solche der Nr. 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschliesslich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- optische Fasern, Bündel und Kabel aus optischen Fasern	31.00
2000	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0.00
3000	- Kontaktlinsen	0.00
4000	- Brillengläser aus Glas	20.00
5000	- Brillengläser aus anderen Stoffen	20.00
9000	- andere	0.00
9002.	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas, für Instrumente, Apparate oder Geräte:	
	- Objektive:	
1100	-- für Kameras, für Projektionsapparate oder für fotografische oder kinematografische Vergrösserungs- oder Verkleinerungsapparate	245.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Filter	0.00
9000	- andere	0.00
9003.	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren, und Teile davon:	
	- Fassungen:	
1100	-- aus Kunststoffen	117.00
1900	-- aus anderen Stoffen	117.00
9000	- Teile	117.00
9004.	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen oder andere) und ähnliche Waren:	
1000	- Sonnenbrillen	52.00
9000	- andere	52.00
9005.	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle davon; andere astronomische Instrumente und Gestelle davon, ausgenommen Apparate für die Radio-Astronomie:	
1000	- Ferngläser	164.00
8000	- andere Instrumente	156.00
9000	- Teile und Zubehör (einschliesslich Gestelle)	158.00
9006.	Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen der Nr. 8539:	
	- fotografische Aufnahmeapparate für die Unterwasser- oder Luftbildfotografie, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien besonders hergerichtet:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 200 kg	57.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg	206.00
	- Sofortbild-Kameras:	
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 200 kg	56.00
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg	200.00
	- andere fotografische Aufnahmeapparate:	
5300	-- für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm	205.00
5900	-- andere	204.00
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke:	
6100	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	205.00
6900	-- andere	202.00
	- Teile und Zubehör:	
9100	-- für fotografische Aufnahmeapparate	204.00
9900	-- andere	202.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9007.	Kinematografische Kameras und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Kameras	173.00
2000	- Projektoren	117.00
	- Teile und Zubehör:	
9100	-- für Kameras	166.00
9200	-- für Projektoren	118.00
9008.	Projektoren für Stehbilder; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:	
5000	- Projektoren und Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	89.00
9000	- Teile und Zubehör	90.00
9010.	Apparate und Ausrüstung für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme:	
1000	- Apparate und Ausrüstung zum selbsttätigen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen oder zum selbsttätigen Herstellen von Abzügen von entwickelten Filmen auf fotografisches Papier in Rollen	49.00
5000	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	0.00
6000	- Projektionsschirme	0.00
	- Teile und Zubehör:	
9010	-- von Waren der Nrn. 9010.5000 und 9010.6000	0.00
9090	-- andere	49.00
9011.	Optische Mikroskope, einschliesslich Mikroskope für die Fotomikrografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion:	
1000	- Stereomikroskope	0.00
	- andere Mikroskope, für die Fotomikrografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion:	
2010	-- Mikroskope für die Fotomikrografie, ausgestattet mit besonders hergerichteten Vorrichtungen für die Handhabung und den Transport von Halbleiterscheiben oder Reticles	0.00
2090	-- andere	107.00
8000	- andere Mikroskope	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9012.	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:	
1000	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9013.	Laser, andere als Laserdioden; andere optische Apparate, Geräte und Instrumente, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI:	
1010	-- Zielfernrohre für Waffen; Periskope	139.00
1020	-- Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI	0.00
2000	- Laser, andere als Laserdioden	0.00
	- andere Vorrichtungen, Apparate und Instrumente:	
8010	-- Flüssigkristallanzeigen	0.00
8090	-- andere	139.00
	- Teile und Zubehör:	
9020	-- von Zielfernrohren für Waffen; von Periskopen	139.00
9080	-- andere	0.00
9014.	Kompasse, einschliesslich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:	
1000	- Kompasse, einschliesslich Navigationskompass	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9014.)	Kompasse, einschliesslich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
2000	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Luft- oder Raumfahrtnavigation (andere als Kompass)	0.00
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9015.	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie, Feldvermessung, Höhenvermessung, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Telemeter:	
1000	- Telemeter	0.00
2000	- Theodolite und Tachymeter	0.00
3000	- Nivellierinstrumente	80.00
4000	- Instrumente, Apparate und Geräte für Fotogrammetrie	0.00
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9016.0000	Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger, auch mit Gewichten	73.00
9017.	Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reisszeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente, für den Handgebrauch (z.B. Metermasse, Mikrometer, Schieblehren und Kaliber), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch selbsttätige:	
1010	-- durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gesteuerte Zeichenmaschinen (Plotter)	0.00
1090	-- andere	62.00
	- andere Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente:	
2010	-- Reisszeuge	132.00
2020	-- Richtplatten	13.00
2090	-- andere	61.00
	- Mikrometer, Schieblehren, Kaliber und Eichmasse:	
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	79.00
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	161.00
8000	- andere Instrumente	75.00
	- Teile und Zubehör:	
9010	-- für Reisszeuge	134.00
	-- für Mikrometer, Schieblehren, Kaliber oder Eichmasse:	
9021	--- im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg	79.00
9022	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg	163.00
9090	-- andere	77.00
9018.	Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für die Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens:	
	- Apparate und Geräte für die Elektrodiagnose (einschliesslich Apparate und Geräte für die Funktionsprüfung oder für die Überwachung physiologischer Parameter):	
1100	-- Elektrokardiografen	0.00
1200	-- Diagnoseapparate, mit Ultraschallabtastung arbeitend (Scanners)	0.00
1300	-- Diagnoseapparate für die bildliche Darstellung mittels Magnetresonanz	0.00
1400	-- Szintigrafieapparate	0.00
1900	-- andere	0.00
2000	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0.00
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:	
3100	-- Spritzen, auch mit Nadeln	0.00
3200	-- Hohnadeln aus Metall und Nähnadeln	0.00
3900	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9018.)	Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für die Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
4100	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, für zahnmedizinische Zwecke: -- Dentalbohrmaschinen, auch mit Sockel und eingebauten anderen zahnärztlichen Ausrüstungen	0.00
4900	-- andere	0.00
5000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, für die Ophthalmologie	0.00
9000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	0.00
9019.	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:	
1000	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	0.00
2000	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0.00
9020.0000	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	54.00
9021.	Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken, einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen sowie Krücken; Schienen, Rinnen und andere Apparate und Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen; Schwerhörigenapparate und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand, auf dem Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:	
1000	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	0.00
	- Zahnprothesen:	
2100	-- künstliche Zähne	0.00
2900	-- andere	0.00
	- andere Prothesen und andere Waren der Prothetik:	
3100	-- Gelenkprothesen	0.00
3900	-- andere	0.00
4000	- Schwerhörigenapparate, ausgenommen Teile und Zubehör	0.00
5000	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0.00
9000	- andere	0.00
9022.	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta-, Gammastrahlen oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte, Bildschirme, Untersuchungs- oder Behandlungstische, -sessel und dergleichen:	
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie:	
1200	-- Computertomografen	0.00
1300	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0.00
1400	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0.00
1900	-- für andere Zwecke	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9022.)	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta-, Gammastrahlen oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte, Bildschirme, Untersuchungs- oder Behandlungstische, - sessel und dergleichen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta-, Gammastrahlen oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie:	
2100	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0.00
2900	-- für andere Zwecke	0.00
3000	- Röntgenröhren	0.00
	- andere, einschliesslich Teile und Zubehör:	
9010	-- Röntgenschirme und Teile davon	38.00
	-- Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 9022.1200 bis 9022.2900:	
9021	--- Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 9022.1200 bis 9022.1900	0.00
9022	--- Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 9022.2100 bis 9022.2900	38.00
9030	-- Teile und Zubehör für Röntgenröhren der Nr. 9022.3000	75.00
9090	-- andere	15.00
9023.0000	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationszwecke (z.B. im Unterricht oder in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	0.00
9024.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen):	
1000	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen	0.00
8000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9025.	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:	
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:	
	-- direkt ablesbare Flüssigkeitsthermometer:	
1110	--- medizinische Thermometer	0.00
1190	--- andere	31.00
1900	-- andere	0.00
8000	- andere Instrumente	36.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9026.	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmezähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 9014, 9015, 9028 oder 9032:	
1000	- zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten	0.00
2000	- zum Messen oder Kontrollieren des Druckes	0.00
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9027.	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschliesslich der Belichtungsmesser); Mikrotome:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Gas- oder Rauchgasprüfer	0.00
2000	- Chromatografen und Elektrophorese-Geräte	0.00
3000	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen die optische Strahlen (UV, sichtbares Licht, IR) verwenden	0.00
5000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte die optische Strahlen (UV, sichtbares Licht, IR) verwenden	0.00
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:	
8100	-- Massenspektrometer	0.00
8900	-- andere	0.00
9000	- Mikrotome; Teile und Zubehör	0.00
9028.	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschliesslich Zähler für die Eichung dieser Geräte:	
1000	- Gaszähler	23.00
2000	- Flüssigkeitszähler	20.00
3000	- Elektrizitätszähler	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9029.	Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nrn. 9014 oder 9015; Stroboskope:	
	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und ähnliche Zähler:	
1010	-- Tourenzähler und Kilometerzähler, für Motorfahrzeuge	64.00
1090	-- andere	32.00
	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:	
2010	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für Motorfahrzeuge	64.00
2090	-- andere (einschliesslich Stroboskope)	32.00
	- Teile und Zubehör:	
9010	-- für Tourenzähler, Kilometerzähler, Tachometer oder andere Geschwindigkeitsmesser, für Motorfahrzeuge	64.00
9090	-- andere	32.00
9030.	Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlen:	
1000	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis ionisierender Strahlen	0.00
2000	- Oszilloskope und Oszillografen	0.00
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (andere als solche zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (Wafers) oder von Halbleiterbauelementen):	
3100	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0.00
3200	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0.00
	-- andere, ohne Registriervorrichtung:	
3310	--- Instrumente zum Messen von Widerstand	40.00
3390	--- andere	0.00
3900	-- andere, mit Registriervorrichtung	0.00
4000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, speziell für die Telekommunikationstechnik gebaut (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser, Geräuschspannungsmesser)	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9030.)	Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlen (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:	
8200	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (Wafers) oder von Halbleiterbauelementen (einschliesslich integrierte Schaltungen)	0.00
8400	-- andere, mit Registriervorrichtung	0.00
8900	-- andere	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9031.	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:	
1000	- Auswuchtmaschinen	0.00
2000	- Prüfstände	23.00
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:	
4100	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (Wafers) oder von Halbleiterbauelementen (einschliesslich integrierte Schaltungen) oder zum Prüfen von Fotomasken oder Zwischenmasken für die Herstellung von Halbleiterbauelementen (einschliesslich integrierte Schaltungen)	0.00
4900	-- andere	0.00
8000	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen	0.00
9000	- Teile und Zubehör	0.00
9032.	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren:	
1000	- Thermostate	47.00
2000	- Druckregler (Pressostate)	0.00
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:	
8100	-- hydraulische oder pneumatische	0.00
8900	-- andere	27.00
	- Teile und Zubehör:	
9010	-- für Thermostate	47.00
9090	-- andere	27.00
9033.0000	Teile und Zubehör, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	71.00

91 Uhrmacherwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Gläser und Gewichte für Uhren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
 - b) Uhrketten (Nrn. 7113 oder 7117, je nach Beschaffenheit);
 - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im Allgemeinen Nr. 7115); Uhrfedern (einschliesslich Spiralfedern) gehören jedoch zu Nr. 9114;
 - d) Kugeln für Kugellager (Nrn. 7326 oder 8482, je nach Beschaffenheit);
 - e) Waren der Nr. 8412, die so konstruiert sind, dass sie ohne Hemmung laufen;
 - f) Kugellager (Nr. 8482);
 - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Elementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für solche Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Nr. 9101 gehören ausschliesslich Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen der Nrn. 7101 bis 7104 bestehen. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen gehören zu Nr. 9102.
3. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als «Kleinuhrwerke» Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird, mit einer Anzeige oder einem System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige ausgerüstet. Die Dicke dieser Werke darf nicht mehr als 12 mm und deren Breite, Länge oder Durchmesser nicht mehr als 50 mm betragen.
4. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 werden Werke und Teile, die sowohl für Uhrmacherwaren als auch für andere Zwecke, insbesondere in Mess- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in dieses Kapitel eingereiht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9101.	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	Fr. je Stück
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:	
1100	-- nur mit mechanischer Anzeige	1.10
1900	-- andere	1.10
	- andere Armbanduhren, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:	
2100	-- mit automatischem Aufzug	1.10
2900	-- andere	1.10
	- andere:	
9100	-- elektrisch betrieben	1.10
9900	-- andere	1.10
9102.	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), andere als solche der Nr. 9101:	
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:	
1100	-- nur mit mechanischer Anzeige	0.17
1200	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	0.25
1900	-- andere	0.26
	- andere Armbanduhren, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:	
2100	-- mit automatischem Aufzug	0.27
2900	-- andere	0.26
	- andere:	
9100	-- elektrisch betrieben	0.23
9900	-- andere	0.25
9103.	Wecker und Standührchen (Pendulettes), mit Kleinuhrwerk:	
	- elektrisch betrieben:	
1010	-- mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0.92
1090	-- andere	0.22
	- andere:	
9010	-- mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0.92
9090	-- andere	0.22
9104.0000	Armaturenbrettauhrer und ähnliche Uhren, für Automobile, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	0.25
9105.	Wecker, Pendulen, Uhren und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhrwerk:	Fr. je 100 kg brutto
	- Wecker:	
1100	-- elektrisch betrieben	46.00
1900	-- andere	46.00
	- Wanduhren:	
2100	-- elektrisch betrieben	49.00
2900	-- andere	47.00
	- andere:	
9100	-- elektrisch betrieben	49.00
9900	-- andere	48.00
9106.	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Zeitregistrieruhren):	
1000	- Zeitkontrolluhren; Zeit- und Datumstempeluhren, Zeitregistrieruhren	52.00
9000	- andere	52.00
9107.0000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	51.00
9108.	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt:	Fr. je Stück
	- elektrisch betrieben:	
1100	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	0.49
1200	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	0.32
1900	-- andere	0.49

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9108.)	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt (Fortsetzung):	Fr. je Stück
2000	- mit automatischem Aufzug	0.51
9000	- andere	0.45
9109.	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, andere als Kleinuhrwerke:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- elektrisch betrieben	79.00
9000	- andere	50.00
9110.	Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen); Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt; Rohwerke von Uhren:	
	- von Kleinuhren:	
1100	-- Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen)	327.00
1200	-- Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt	88.00
1900	-- Rohwerke	112.00
9000	- andere	87.00
9111.	Gehäuse für Uhren der Nrn. 9101 oder 9102, und Teile davon:	Fr. je Stück
1000	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	1.10
2000	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0.12
8000	- andere Gehäuse	0.13
	- Teile:	
9010	-- Gehäuseböden; Ränder mit Glasreifen; Ränder, Glasreifen und Anstösse, in einem Stück	0.17
		Fr. je 100 kg brutto
9090	-- andere	73.00
9112.	Gehäuse für andere Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, und Teile davon:	
	- Gehäuse:	
2010	-- aus Metall	41.00
2090	-- andere	30.00
9000	- Teile	41.00
9113.	Uhrenarmbänder und Teile davon:	
1000	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3863.00
2000	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	238.00
9000	- andere	133.00
9114.	Andere Uhrenbestandteile:	
3000	- Zifferblätter	88.00
4000	- Platinen und Brücken	88.00
9000	- andere	88.00

92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungen zur Verwendung mit Waren dieses Kapitels, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
 - c) Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503);
 - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Nr. 9603) oder Ein-, Zwei-, Dreibeinstative oder ähnliche Waren (Nr. 9620);
 - e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).
2. Bogen, Schlegel und ähnliche Waren für Musikinstrumente der Nrn. 9202 oder 9206, welche in übereinstimmender Anzahl gleichzeitig mit den dazugehörenden Instrumenten gestellt werden, sind wie die Instrumente einzureihen, für die sie bestimmt sind.

Karten, Scheiben und Walzen der Nr. 9209 bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie mit den dazugehörenden Instrumenten oder Apparaten gestellt werden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9201.	Klaviere, auch selbsttätige; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	41.00
2000	- Flügel	54.00
9000	- andere	52.00
9202.	Andere Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen, Harfen):	
1000	- Streichinstrumente	52.00
9000	- andere	51.00
9205.	Blasinstrumente (z.B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln:	
1000	- Blechblasinstrumente	133.00
	- andere:	
9010	-- Pfeifenorgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente	44.00
9020	-- Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas	61.00
9090	-- andere	111.00
9206.0000	Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Becken, Kastagnetten, Maracas)	59.00
9207.	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z.B. Orgeln, Gitarren, Akkordeons):	
1000	- Instrumente mit Klaviatur, andere als Akkordeons	24.00
9000	- andere	24.00
9208.	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfasst; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:	
1000	- Spieldosen	31.00
9000	- andere	33.00
9209.	Teile (z.B. Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (z.B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente) für Musikinstrumente; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:	
3000	- Musiksaiten	39.00
	- andere:	
9100	-- Teile und Zubehör von Klavieren	16.00
9200	-- Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nr. 9202	14.00
9400	-- Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nr. 9207	14.00
9900	-- andere	14.00

XIX Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

93 Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Hagelraketen und andere Waren des Kapitels 36;
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Nr. 8710);
 - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
 - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schiesssport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
 - f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).
2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 9306 gelten nicht die Funk- oder Radargeräte der Nr. 8526.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9301.	Kriegswaffen, andere als Revolver, Pistolen und blanke Waffen:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen und Mörser)	37.00
2000	- Raketenwerfer; Flammenwerfer; Granatwerfer; Torpedorausstossrohre und ähnliche Werfer	37.00
9000	- andere	37.00
9302.0000	Revolver und Pistolen, andere als solche der Nrn. 9303 oder 9304	111.00
9303.	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver genutzt wird (z.B. Jagdgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere ausschliesslich zum Verschiessen von Leuchtmunition verwendbare Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate, Leinenschliessgeräte):	
1000	- Vorderlader	56.00
2000	- andere Jagd- oder Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	106.00
	- andere Jagd- oder Sportgewehre:	
3010	-- Jagdwaffen	107.00
3090	-- andere	56.00
9000	- andere	56.00
9304.0000	Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- oder Gasdruckgewehre und -pistolen, Knüppel), ausgenommen solche der Nr. 9307	50.00
9305.	Teile und Zubehör für Waren der Nrn. 9301 bis 9304:	
1000	- von Revolvern oder Pistolen	38.00
2000	- von Gewehren der Nr. 9303	38.00
	- andere:	
9100	-- von Kriegswaffen der Nr. 9301	38.00
9900	-- andere	38.00
9306.	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, und Teile davon, einschliesslich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:	
	- Patronen und Teile davon, für Gewehre mit glattem Lauf; Bleigeschosse für Luftgewehre:	
2100	-- Patronen	44.00
	-- andere:	
2910	--- Geschosse für Gewehre mit glattem Lauf, Rehposten und Jagdschrot; Kugeln und andere Geschosse für Gewehre der Nr. 9304	7.10
2990	--- andere	51.00
	- andere Patronen und Teile davon:	
	-- für Kriegswaffen:	
3011	--- Patronen	68.00
3019	--- Teile davon	60.00
	-- andere:	
3091	--- Patronen	44.00
3092	--- Geschosse	7.10
3099	--- andere	51.00
	- andere:	
9010	-- Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und dergleichen, für militärische Zwecke	74.00
9020	-- Teile für Waren der Nr. 9306.9010	61.00
9090	-- andere	52.00
9307.0000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon sowie Scheiden	35.00

XX Verschiedene Waren und Erzeugnisse

94 Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und andere Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und andere Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63;
 - b) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Nr. 7009);
 - c) Waren des Kapitels 71;
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) und Panzerschränke der Nr. 8303;
 - e) Möbel, auch ohne Ausrüstung gestellt, die spezifische Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Nr. 8418 sind; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Nr. 8452 besonders hergerichtet sind;
 - f) Lichtquellen und Beleuchtungskörper und deren Teile des Kapitels 85;
 - g) Möbel, die spezifische Teile von Apparaten der Nrn. 8518 (Nr. 8518), 8519 oder 8521 (Nr. 8522) oder der Nrn. 8525 bis 8528 (Nr. 8529) sind;
 - h) Waren der Nr. 8714;
 - i) Zahnarztstühle mit eingebauten zahnmedizinischen Behandlungsapparaten der Nr. 9018, und Speibecken für Zahnarztpraxen (Nr. 9018);
 - k) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - l) Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503), Billardtische aller Art und Möbel für Spiele der Nr. 9504, sowie Tische für Zauberkunststücke und Gegenstände zu Zierzwecken (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions, Papierlaternen usw. (Nr. 9505);
 - m) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620.
2. Die in den Nrn. 9401 bis 9403 erfassten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu hergerichtet sein, auf den Boden gestellt zu werden.

Es bleiben jedoch in diesen Nummern, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinandergestellt werden:

 - a) Schränke, Bücherschränke, Wandgestelle und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
 - b) Sitze und Bettgestelle.
3. A) Nicht als Teile von Waren der Nrn. 9401 bis 9403 gelten getrennt gestellte Platten aus Glas (einschliesslich Spiegel), Marmor, Stein oder aus jedem anderen in den Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch auf bestimmte Formen zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden.
B) Getrennt gestellte Waren der Nr. 9404 gehören zu dieser Nummer, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Nrn. 9401 bis 9403 sind.
4. Im Sinne der Nr. 9406 gelten als «vorgefertigte Gebäude» sowohl im Werk fertig gestellte Gebäude als auch Gebäude in Form von Elementen, die gleichzeitig gestellt und auf dem Platze zusammengesetzt werden, wie Wohn- und Baustellenräume, Büros, Schulen, Lagerhallen, Hangars, Garagen oder ähnliche Gebäude.

Als vorgefertigte Gebäude gelten «modulare Baueinheiten» aus Stahl, die in der Regel die Grösse und die Form eines Standard-Versandcontainers haben, aber weitgehend oder vollständig vorgerüstet sind. Diese modularen Bauelemente sind im Allgemeinen so konzipiert, dass sie zu permanenten Gebäuden zusammengefügt werden können.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9401.	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Nr. 9402), auch in Betten umwandelbare, und Teile davon:	Fr. je 100 kg brutto
	- Sitze der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:	
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
1090	-- andere	0.00
	- Sitze der für Automobile verwendeten Art:	
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	29.00
2090	-- andere	58.00
	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:	
3100	-- aus Holz	0.00
3900	-- andere	0.00
	- in Betten umwandelbare Sitzmöbel, andere als solche für das Camping oder für den Garten:	
4100	-- aus Holz	0.00
4900	-- andere	0.00
	- Sitzmöbel aus Rattan, Weide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:	
5200	-- aus Bambus	0.00
5300	-- aus Rattan	0.00
5900	-- andere	0.00
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:	
6100	-- gepolstert	0.00
6900	-- andere	0.00
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:	
	-- gepolstert:	
7110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
7190	--- andere	0.00
	-- andere:	
7910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
7990	--- andere	0.00
	- andere Sitzmöbel:	
8010	-- gepolstert	0.00
8090	-- andere	0.00
	- Teile:	
	-- aus Holz:	
9110	--- gepolstert	39.00
9190	--- andere	29.00
	-- andere:	
	--- gepolstert:	
9911	---- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	29.00
9912	---- aus anderen unedlen Metallen	0.00
9919	---- andere	39.00
	--- andere:	
9991	---- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	18.00
9992	---- aus anderen unedlen Metallen	38.00
9999	---- andere	29.00
9402.	Mobiliar für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Spitalbetten mit mechanischen Vorrichtungen, Zahnarztstühle); Stühle für Coiffeursalons und ähnliche Stühle mit Vorrichtung zum gleichzeitigen Kippen und Heben; Teile zu diesen Waren:	
	- Zahnarztstühle, Stühle für Coiffeursalons und ähnliche Stühle, und Teile davon:	
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
1090	-- andere	0.00
	- andere:	
9010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
9090	-- andere	0.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9403.	Andere Möbel und Teile davon:	Fr. je 100 kg brutto
	- Möbel aus Metall, der in Büros verwendeten Art:	
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
1090	-- andere	0.00
	- andere Möbel aus Metall:	
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	0.00
2090	-- andere	0.00
3000	- Möbel aus Holz, der in Büros verwendeten Art	0.00
4000	- Möbel aus Holz, der in Küchen verwendeten Art	20.00
5000	- Möbel aus Holz, der in Schlafzimmern verwendeten Art	0.00
6000	- andere Möbel aus Holz	0.00
7000	- Möbel aus Kunststoffen	0.00
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschliesslich Rattan, Weide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:	
8200	-- aus Bambus	0.00
8300	-- aus Rattan	0.00
8900	-- andere	0.00
	- Teile:	
9100	-- aus Holz	24.00
	-- andere:	
9910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	18.00
9920	--- aus anderen unedlen Metallen	41.00
9990	--- aus anderen Stoffen	24.00
9404.	Untermatratzen; Bettzeug und ähnliche Waren (z.B. Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen), mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, einschliesslich solcher aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:	
1000	- Untermatratzen	11.00
	- Obermatratzen:	
2100	-- aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen	30.00
2900	-- aus anderen Stoffen	30.00
3000	- Schlafsäcke	91.00
4000	- Steppdecken, Tagesdecken, Daunendecken und andere Deckbetten	80.00
9000	- andere	80.00
9405.	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile:	
	- Leuchter und andere elektrische Decken- oder Wandlampen, ausgenommen solche der zum Beleuchten von öffentlichen Plätzen oder Verkehrswegen verwendeten Art:	
1100	-- zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet	65.00
1900	-- andere	65.00
	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- und Stehlampen für die Innenbeleuchtung:	
2100	-- zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet	65.00
2900	-- andere	65.00
	- elektrische Girlanden der für Weihnachtsbäume verwendeten Art:	
3100	-- zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet	26.00
3900	-- andere	26.00
	- andere elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper:	
4100	-- fotovoltaische, zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet)	66.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
(9405.)	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile (Fortsetzung):	Fr. je 100 kg brutto
	- andere elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper (Fortsetzung):	
4200	-- andere, zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet	66.00
4900	-- andere	66.00
5000	- nicht elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper	38.00
	- Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren:	
6100	-- zur ausschliesslichen Verwendung mit Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen hergerichtet	62.00
6900	-- andere	62.00
	- Teile:	
9100	-- aus Glas	28.00
9200	-- aus Kunststoffen	43.00
	-- andere:	
	--- Lampenschirme:	
9911	---- aus Flechtstoffen	33.00
9912	---- aus Spinnstoffen	210.00
9919	---- aus anderen Stoffen	54.00
9990	--- andere	69.00
9406.	Vorgefertigte Gebäude:	
1000	- aus Holz	14.00
2000	- modulare Baueinheiten aus Stahl	9.10
	- andere:	
9010	-- aus Beton	0.56
9020	-- aus Eisen oder Stahl	9.10
9030	-- aus Aluminium	37.00
9090	-- aus anderen Stoffen	26.00

95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Kerzen (Nr. 3406);
 - b) pyrotechnische Unterhaltungsartikel der Nr. 3604;
 - c) Garne, Monofile, Schnüre, Darmzuschnitte und dergleichen für den Fischfang, auch auf Längen zugeschnitten, jedoch nicht zu Angelleinen zusammengesetzt, des Kapitels 39, der Nr. 4206 oder des Abschnitts XI;
 - d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Nrn. 4202, 4303 oder 4304;
 - e) Maskenkostüme aus Spinnstoffen der Kapitel 61 oder 62; Sportbekleidung und Spezialbekleidung aus Spinnstoffen der Kapitel 61 oder 62, auch mit sekundären eingearbeiteten Schutzelementen wie Schutzplatten oder Polsterungen in den Bereichen von Ellbogen, Knie oder Leiste (z.B. Fechtbekleidung oder Fußballtorwartrikots);
 - f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Spinnstoffen sowie Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
 - g) Schuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
 - h) Spazierstöcke, Reitpeitschen, Peitschen und ähnliche Waren (Nr. 6602) und Teile davon (Nr. 6603);
 - i) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Nr. 7018;
 - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Nr. 8306;
 - m) Pumpen für Flüssigkeiten (Nr. 8413), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Nr. 8421), Elektromotoren (Nr. 8501), elektrische Transformatoren (Nr. 8504), Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, «intelligente Karten» und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, auch mit Aufzeichnungen (Nr. 8523), Geräte für Funksteuerung (Nr. 8526) und kabellose Infrarot-Fernbedienungen (Nr. 8543);
 - n) Sportfahrzeuge des Abschnittes XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;
 - o) Zweirädrige Fahrräder für Kinder (Nr. 8712);
 - p) Luftfahrzeuge ohne Besatzung (Nr. 8806);
 - q) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Antriebsmittel dazu (Kapitel 44, sofern sie aus Holz sind);
 - r) Schutzbrillen für Sport oder Freiluftspiele (Nr. 9004);
 - s) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Nr. 9208);
 - t) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
 - u) elektrische Girlanden aller Art (Nr. 9405);
 - v) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620;
 - w) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
 - x) Tischartikel, Küchenutensilien, Toilettenartikel, Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, Kleider, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche und ähnliche Artikel mit Gebrauchswert (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit).
2. Die Waren dieses Kapitels können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.
3. Vorbehältlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, bei denen erkennbar ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie diese Waren eingereiht.
4. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 umfasst die Nr. 9503 auch Waren dieser Nummer mit einem oder mehreren Gegenständen kombiniert, die nicht als Wareneinstellungen im Sinne der Allgemeinen Verzollungsvorschrift 3 b) gelten und getrennt gestellt in andere Nummern eingereiht würden, vorausgesetzt, die Waren sind zusammen für den Einzelverkauf aufgemacht und diese Kombination weist die wesentlichen Eigenschaften von Spielzeug auf.
5. Zu Nr. 9503 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Konzeption, ihrer Formen oder ihrer Materialien, als ausschliesslich für Tiere bestimmt erkennbar sind, z.B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Material und Beschaffenheit).
6. Im Sinne der Nr. 9508:

- a) Unter dem Ausdruck «Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks» versteht man ein Gerät oder eine Gerätekombination, um eine oder mehrerer Personen auf vorgegebenen oder abgegrenzten Strecken (einschliesslich solcher aus Wasser) oder in einem bestimmten Gebiet hauptsächlich zu Erholungs- oder Vergnügungszwecken zu befördern oder lenken. Diese Fahrgeschäfte können Teil eines Vergnügungsparks, eines Themenparks, eines Aquaparks oder eines Jahrmarkts sein. Nicht als Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks gelten Geräte in der Art, wie sie üblicherweise in Wohnhäusern oder auf Spielplätzen verwendet werden;
- b) unter dem Ausdruck «Wasserparkattraktion» versteht man ein Gerät oder eine Gerätekombination, die in einem definierten, Wasser enthaltenden Bereich ohne eigens dafür angelegten Kurs aufgestellt wird. Als Wasserparkattraktionen gelten nur Geräte, die speziell für die Verwendung in Wasserparks hergerichtet sind;
- c) unter dem Ausdruck «Messeattraktionen» versteht man Glücksspiele, Kraftspiele oder Geschicklichkeitsspiele, die normalerweise die Anwesenheit eines Betreibers oder einer Aufsichtsperson erfordern und in festen Gebäuden oder in unabhängigen, konzessionierten Ständen installiert werden können. Gegenstände der Nr. 9504 gelten dagegen nicht als Messeattraktionen. Gegenstände, die in einer anderen Nummer des Tarifs genauer erfasst sind, gehören nicht hierher.

Unternummern-Anmerkung

- 1. Die Nr. 9504.50 umfasst:
 - a) Video-Spielkonsolen, die ein Bild auf ein Fernsehempfangsgerät, einen Monitor oder eine andere externe Oberfläche übertragen; oder
 - b) Video-Spielgeräte mit integriertem Bildschirm, auch tragbar.Zu dieser Unternummer gehören nicht Video-Spielkonsolen oder -geräte, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden (Nr. 9504.30).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9503.	Dreiräder, Trottinette, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielzeuge mit Rädern; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; massstäblich verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch angetrieben; Puzzles aller Art:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- Dreiräder, Trottinette, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielzeuge mit Rädern; Puppenwagen	18.00
0090	- andere	41.00
9504.	Video-Spielkonsolen und -geräte, Gesellschaftsspiele, einschliesslich mechanisch betriebene Spiele, Billards, Spezialtische für Spielkasinos und automatische Kegelspiele (z.B. Bowlings), Spiele, die durch Einwurf von Geldmünzen, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels funktionieren:	
2000	- Billards aller Art und Zubehör dazu	20.00
	- andere Spiele, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden, ausgenommen automatische Kegelspiele (Bowlings):	
3010	-- Glücksspiele mit sofortigem Geldgewinn	67.00
3090	-- andere	0.00
4000	- Spielkarten	43.00
5000	- Video-Spielkonsolen und -geräte, andere als solche der Nr. 9504.30	0.00
9000	- andere	53.00
9505.	Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschliesslich Zauber- und Scherzartikel:	
1000	- Weihnachtsartikel	26.00
9000	- andere	37.00
9506.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Leibesübungen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschliesslich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:	
	- Ski und andere Ausrüstungsgegenstände zum Skifahren, für den Wintersport:	
1100	-- Ski	49.00
1200	-- Skibindungen	50.00
1900	-- andere	48.00
	- Wasserski, Wellenreiter, Segelbretter und andere Ausrüstungsgegenstände für den Wassersport:	
2100	-- Segelbretter	46.00
2900	-- andere	45.00
	- Golfschläger und andere Ausrüstungsgegenstände für den Golfsport:	
3100	-- Golfschläger, vollständige	47.00
3200	-- Bälle	46.00
3900	-- andere	46.00
4000	- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis	24.00
	- Tennis-, Federball- und ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:	
5100	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	47.00
5900	-- andere	46.00
	- Bälle, andere als Golf- oder Tischtennisbälle:	
6100	-- Tennisbälle	45.00
6200	-- aufblasbare Bälle	45.00
6900	-- andere	45.00
	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschliesslich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen:	
7010	-- Schlittschuhe und Rollschuhe ohne fest angebrachte Schuhe	24.00
7020	-- Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.00
	- andere:	
9100	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Leibesübungen, Gymnastik oder Athletik	30.00
9900	-- andere	29.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9507.	Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; Handnetze zu Zwecken aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nrn. 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdartikel:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Angelruten	86.00
2000	- Angelhaken, auch mit Vorfach	87.00
3000	- Angelrollen	86.00
9000	- andere	86.00
9508.	Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks und Wasserparkattraktionen; Schausteller-Einrichtungen, einschliesslich Schiessbuden; Wandertheater:	
1000	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	22.00
	- Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks und Wasserparkattraktionen:	
2100	-- Achterbahnen	22.00
2200	-- Karusselle und Luftschaukeln	22.00
2300	-- Autoscooter	22.00
2400	-- Bewegungssimulatoren und bewegliche Kinos	22.00
2500	-- Wasserbahnen	22.00
2600	-- Wasserparkattraktionen	22.00
2900	-- andere	22.00
3000	- Schausteller-Einrichtungen	22.00
4000	- Wandertheater	22.00

96 Verschiedene Waren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Stifte zu Schmink- oder Toilettenzwecken (Kapitel 33);
 - b) Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Regenschirmen oder Spazierstöcken);
 - c) Phantasieschmuck (Nr. 7117);
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke), mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Getrennt gestellt, gehören derartige Griffe und Teile zu den Nrn. 9601 oder 9602;
 - f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillenfassungen (Nr. 9003), Reissfedern (Nr. 9017), Bürstenwaren, der offensichtlich für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke zur Verwendung gelangenden Art (Nr. 9018));
 - g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
 - i) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile von Waffen);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten).
2. Als «pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe» im Sinne der Nr. 9602 gelten:
 - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe (z.B. Steinnüsse oder Dumpalnüsse), zum Schnitzen;
 - b) Bernstein und Meerscham, auch rekonstituiert, sowie Jett und jettähnliche mineralische Schnitzstoffe.
3. Als «Pinselköpfe» im Sinne der Nr. 9603 gelten ungefasste Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren dieses Kapitels, andere als solche der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder aber echte Perlen oder Zuchtperlen enthalten, gehören in dieses Kapitel. Waren der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615 verbleiben jedoch in diesem Kapitel, auch wenn sie unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9601.	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschliesslich durch Formen erhaltene Waren):	Fr. je 100 kg brutto
1000	- bearbeitetes Elfenbein und Waren aus Elfenbein	237.00
	- andere:	
9010	-- bearbeitete Perlmutter und Waren aus Perlmutter	235.00
9090	-- andere	264.00
9602.	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen, aus Modelliermassen und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 3503, und Waren aus nicht gehärteter Gelatine:	
0010	- aus pflanzlichen Schnitzstoffen	45.00
0020	- aus mineralischen Schnitzstoffen	234.00
0090	- andere	52.00
9603.	Besen und Bürsten, einschliesslich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind, mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch, Pinsel und Wedel; Pinselköpfe; Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
	- Besen aus Reisern oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel:	
1010	-- aus Moohirsestroh (Sorgho, Saggina)	3.10
1090	-- andere	4.00
	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Augenwimpernbürstchen, Nagelbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege, einschliesslich solche, die Teile von Apparaten sind:	
2100	-- Zahnbürsten, einschliesslich der Bürsten für Gebisse	152.00
	-- andere:	
	--- Rasierpinsel:	
2911	---- mit feinen Pinselhaaren	202.00
2919	---- andere	61.00
	--- Haarbürsten, Augenwimpernbürstchen, Nagelbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege:	
2921	---- mit Fassung aus Holz, Edelholz ausgenommen	67.00
2922	---- mit Fassung aus Edelholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall	300.00
2929	---- mit Fassung aus anderen Stoffen	150.00
	- Pinsel und Bürsten für Künstler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen kosmetischer Erzeugnisse:	
3010	-- mit feinen Pinselhaaren	188.00
3090	-- andere	69.00
	- Bürsten und Pinsel zum Anstreichen, Lackieren oder dergleichen (andere als Pinsel der Nr. 9603.30); Tampons und Roller zum Anstreichen:	
	-- Bürsten:	
4011	--- mit Fassung aus rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz	46.00
4012	--- mit Fassung aus poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz	64.00
4019	--- mit Fassung aus anderen Stoffen	152.00
	-- Pinsel:	
4021	--- mit feinen Pinselhaaren	180.00
4029	--- andere	65.00
4030	-- Tampons und Roller zum Anstreichen	79.00
5000	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	22.00
	- andere:	
9010	-- mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch (z.B. Teppichkehrer)	32.00
9090	-- andere	77.00
9604.0000	Handsiebe	21.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr. je 100 kg brutto
9605.0000	Reisezusammenstellungen (Necessaires) von Waren zur Körperpflege, zum Nähen oder zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidungen	136.00
9606.	Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfhohlinge:	
1000	- Druckknöpfe und Teile davon	69.00
	- Knöpfe:	
2100	-- aus Kunststoffen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	70.00
2200	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	71.00
2900	-- andere	70.00
3000	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	70.00
9607.	Reissverschlüsse und Teile davon:	
	- Reissverschlüsse:	
1100	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	105.00
1900	-- andere	105.00
2000	- Teile	104.00
9608.	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile (einschliesslich Kappen und Klipse) dieser Waren, ausgenommen solche der Nr. 9609:	
	- Kugelschreiber:	
1010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	291.00
1090	-- andere	78.00
2000	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen	77.00
	- Füllfederhalter und andere Füllhalter:	
3010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	291.00
3090	-- andere	79.00
	- Füllstifte:	
4010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	289.00
4090	-- andere	79.00
	- Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern:	
5010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	284.00
5090	-- andere	75.00
6000	- Ersatzpatronen mit Spitze, für Kugelschreiber	79.00
	- andere:	
	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen:	
9110	--- aus Edelmetallen	377.00
9190	--- andere	146.00
9900	-- andere	46.00
9609.	Bleistifte, Griffel und Farbstifte (ausgenommen Stifte der Nr. 9608), Minen für Stifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:	
1000	- Stifte mit festem Schutzmaterial	40.00
2000	- Minen für Stifte	40.00
9000	- andere	17.00
9610.0000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	12.00
9611.0000	Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschliesslich Apparate zum Drucken von Etiketten), zum Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen mit Zusammensetzstempel, zum Handgebrauch	31.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9612.	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:	Fr. je 100 kg brutto
1000	- Farbbänder	85.00
2000	- Stempelkissen	86.00
9613.	Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen Anzünder der Nr. 3603), auch mechanische oder elektrische, und Teile davon, andere als Steine und Dochte:	
1000	- Taschenfeuerzeuge für Gas, nicht nachfüllbar	94.00
	- Taschenfeuerzeuge für Gas, nachfüllbar:	
2010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	371.00
2090	-- andere	101.00
	- andere Feuerzeuge und Anzünder:	
	- Tischfeuerzeuge:	
8020	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	331.00
8030	--- andere	99.00
	- andere:	
8040	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	376.00
8080	--- andere	100.00
	- Teile:	
9010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	329.00
9090	-- andere	100.00
9614.	Tabakpfeifen (einschliesslich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon:	
0010	- aus Meerscham, Elfenbein, Bernstein, wiedergewonnenem Bernstein, Perlmutter, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	281.00
0090	- andere	96.00
9615.	Frisierkäbme, Einsteckkäbme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Haarklemmen, Wellenklammern, Lockenwickel und ähnliche Waren für die Frisur, andere als solche der Nr. 8516, und Teile davon:	
	- Frisierkäbme, Einsteckkäbme, Haarspangen und ähnliche Waren:	
1100	-- aus Hartkautschuk oder aus Kunststoffen	86.00
1900	-- andere	86.00
9000	- andere	50.00
9616.	Zerstäuber zu Toilettenzwecken, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe davon; Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln:	
	- Zerstäuber zu Toilettenzwecken, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe davon:	
1010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	166.00
1090	-- andere	65.00
2000	- Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln	254.00
9617.0000	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	29.00
9618.	Schneiderpuppen und ähnliche Waren; Figuren und Ausstellungsstücke, automatisch bewegliche, für Schaufenster:	
0010	- in Verbindung mit Seide oder Abfällen von Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder mit Menschenhaaren	103.00
0090	- andere	38.00
9619.0000	Hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art	17.00

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9620.	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren:	Fr. je 100 kg brutto
0010	- zum Befestigen eines Fotoapparates, eines digitalen Fotoapparates oder eines Videokamera-Rekorders	204.00
0090	- andere	0.00

XXI Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Briefmarken, Steuermarken, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Nr. 4907;
 - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Nr. 5907), ausgenommen solche, die unter die Nr. 9706 eingereiht werden können;
 - c) echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7101 bis 7103).
2. Zur Nr. 9701 gehören nicht Mosaike mit kommerziellem Charakter (z.B. serienmässige Nachbildungen, Abgüsse und Werke konventioneller Handwerkskunst), selbst wenn diese Werke von Künstlern entworfen oder geschaffen wurden.
3. Als «Originalstiche, -schnitte und -lithographien» im Sinne der Nr. 9702 gelten Drucke, die von einer oder mehreren von Künstlern vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem Verfahren, ausgenommen mechanische oder photomechanische Verfahren, direkt auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiss oder farbig abgezogen sind.
4. Zu Nr. 9703 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serien-erzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Werke von Künstlern entworfen oder geschaffen wurden.
5. A) Vorbehältlich der Anmerkungen 1 bis 4 gehören Waren, für deren Einreihung gleichzeitig dieses Kapitel und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu diesem Kapitel.
B) Waren, für deren Einreihung gleichzeitig die Nr. 9706 und die Nrn. 9701 bis 9705 in Betracht kommen, gehören zu den Nrn. 9701 bis 9705.
6. Rahmen um Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Collagen oder ähnliche Bilder, Stiche, Schnitte oder Lithographien werden wie diese eingereiht, sofern sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.
Rahmen, deren Art oder Wert nicht im Verhältnis mit den vorgenannten Waren stehen, werden nach ihrer eigenen stofflichen Beschaffenheit eingereiht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
9701.	Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren; Collagen, Mosaike und ähnliche Bilder:	Fr. je 100 kg brutto
	- mehr als 100 Jahre alt:	
2100	-- Bilder, Gemälde und Zeichnungen	0.00
2200	-- Mosaike	0.00
2900	-- andere	0.00
	- andere:	
9100	-- Bilder, Gemälde und Zeichnungen	0.00
9200	-- Mosaike	0.00
9900	-- andere	0.00
9702.	Originalstiche, -schnitte und -lithografien:	
1000	- mehr als 100 Jahre alt	0.00
9000	- andere	0.00
9703.	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:	
1000	- mehr als 100 Jahre alt	0.00
9000	- andere	0.00
9704.0000	Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907	2.40
9705.	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder numismatischem Wert:	
1000	- Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	0.00
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Wert:	
2100	-- menschliche Proben und Teile davon	0.00
2200	-- ausgestorbene oder bedrohte Arten und Teile davon	0.00
2900	-- andere	0.00
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von numismatischem Wert:	
3100	-- mehr als 100 Jahre alt	0.00
3900	-- andere	0.00
9706.	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt:	
1000	- mehr als 250 Jahre alt	0.00
9000	- andere	0.00

Teil 1 b: Anhänge zum Abkommen über den Handel mit pharmazeutischen Stoffen, für die Zollfreiheit gilt

- [Anhang I:](#) Pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt [internationale, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vergebene Freinamen (INN)].
- [Anhang II:](#) Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I; für diese Salze, Ester oder Hydrate gilt Zollfreiheit, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS Tarifnummer (d.h. die ersten sechs Stellen der Tarifnummer) einzureihen sind wie die entsprechenden INN.
- [Anhang III:](#) Salze, Ester und Hydrate von INN-Stoffen, die nicht in die gleiche HS Tarif-Nr. klassiert werden wie der aktive Stoff und für die Zollfreiheit gilt.
- [Anhang IV:](#) Zwischenprodukte, d.h. Verbindungen, die bei der Herstellung von pharmazeutischen Fertigprodukten verwendet werden und für die Zollfreiheit gilt.

Erklärung der Abkürzungen

INN:

(= **I**nternational **N**on-proprietary **N**ame). Hier handelt es sich um die Schreibweise der Bezeichnung, wie sie in der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten Liste freier internationaler Kurzbezeichnungen für Arzneimittel aufgeführt ist.

CAS-Nr.:

(= **C**hemical **A**bstracts **S**ervice). Dies ist eine Nummer, die vom genannten Service (eine Abteilung der American Chemical Society) vergeben wird. Sie dient zur Identifikation von chemischen Stoffen.

Wenn anstelle einer Nummer nur Nullen angegeben sind, so bedeutet dies, dass das entsprechende Produkt noch nicht klassiert wurde.

Anhang I - Pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
136470-78-5	Abacavir	2751-68-0	Acetophenazin
129639-79-8	Abafungin	25333-77-1	Acetorphan
792921-10-9	Abagovomab	3551-18-6	Acetryptin
65195-55-3	Abamectin	60-31-1	Acetylcholinchlorid
90402-40-7	Abanochil	616-91-1	Acetylcystein
183849-43-6	Abaperidon	1111-39-3	Acetyldigitoxin
183552-38-7	Abarelix	99-15-0	Acetylleucin
332348-12-6	Abatacept	509-74-0	Acetylmethadol
143653-53-6	Abciximab	25161-41-5	Acevaltrat
111841-85-1	Abecarnil	57-08-9	Acexaminsäure
167362-48-3	Abetimus	59277-89-3	Aciclovir
154229-19-3	Abirateron	72420-38-3	Acifran
137882-98-5	Abitesartan	51037-30-0	Acipimox
96566-25-5	Ablukast	114607-46-4	Acitazanolast
178535-93-8	Abrineurin	101197-99-3	Acitemat
91017-58-2	Abunidazol	55079-83-9	Acitretin
2627-69-2	Acadesin	42228-92-2	Acivicin
77337-76-9	Acamprosat	39633-62-0	Aclantat
55485-20-6	Acaprazin	57576-44-0	Aclarubicin
56180-94-0	Acarbose	55077-30-0	Aclatoniumnapadisilat
514-50-1	Acebrochol	320345-99-1	Aclidiniumbromid
26976-72-7	Aceburinsäure	79152-85-5	Acodazol
37517-30-9	Acebutolol	182167-02-8	Acolbifen
32795-44-1	Acecaïnid	13410-86-1	Aconiazid
77-66-7	Acecarbromal	185106-16-5	Acotiamid
42465-20-3	Acechinolin	748-44-7	Acoxatrin
827-61-2	Aceclidin	123548-56-1	Acreeozast
89796-99-6	Aceclofenac	47487-22-9	Acridorex
77-46-3	Acedapson	8063-24-9	Acriflaviniumchlorid
127-60-6	Acediasulfonnatrium	67696-82-6	Acrihellin
556-08-1	Acedoben	7527-91-5	Acrisorcin
80595-73-9	Acefluranol	87848-99-5	Acrivastin
10072-48-7	Acefurtiamin	28971-58-6	Acrocinnonid
70788-27-1	Acefyllinclofibrol	7008-42-6	Acronin
18428-63-2	Acefyllinpiperazin	0	Actagardin
642-83-1	Aceglaton	37305-75-2	Actaplanin
2490-97-3	Aceglutamid	18699-02-0	Actarit
110042-95-0	Acemannan	15301-40-3	Actinochinol
53164-05-9	Acemetacin	96914-39-5	Actisomid
131-48-6	Aceneuramsäure	36983-69-4	Actodigin
152-72-7	Acenocumarol	82168-26-1	Adafenoxat
807-31-8	Aceperon	331731-18-1	Adalimumab
61-00-7	Acepromazin	54785-02-3	Adamexin
13461-01-3	Aceprometazin	106685-40-9	Adapalen
33665-90-6	Acesulfam	101479-70-3	Adaprolol
118-57-0	Acetaminosalol	250710-65-7	Adargileukin alfa
97-44-9	Acetarsol	127266-56-2	Adatanserin
59-66-5	Acetazolamid	503605-66-1	Adecatumumab
3031-48-9	Acetergamin	106941-25-7	Adefovir
299-89-8	Acetiamin	227940-00-3	Adekalant
2260-08-4	Acetiromat	1675-66-7	Adelmidrol
968-81-0	Acetohexamid	17176-17-9	Ademetionin
546-88-3	Acetohydroxamsäure	61-19-8	Adenosinphosphat

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
791828-58-5	Aderbasib	475479-34-6	Aleglitazar
100510-33-6	Adibendan	150785-53-8	Alemcinal
525-94-0	Adicillin	216503-57-0	Alemtuzumab
78459-19-5	Adimolol	66376-36-1	Alendroninsäure
37115-32-5	Adinazolam	112891-97-1	Alentemol
64-95-9	Adiphenin	481629-87-2	Aleplasinin
606-17-7	Adipiodon	66564-15-6	Aleprid
840486-93-3	Adiplon	139402-18-9	Alestamustin
56066-19-4	Aditeren	22573-93-9	Alexidin
56066-63-8	Aditoprim	66813-51-2	Alexitolnatrium
222551-17-9	Adoprazin	41294-56-8	Alfacalcidol
88124-26-9	Adosopin	10016-20-3	Alfadex
110314-48-2	Adozelesin	14107-37-0	Alfadolon
63547-13-7	Adrafinil	74176-31-1	Alfaprostol
99-45-6	Adrenalon	57-91-0	Alfatriadiol
171752-56-0	Adrogolid	23930-19-0	Alfaxalon
2901-75-9	Afalanin	71195-58-9	Alfentanil
215604-75-4	Afeletecan	473553-86-5	Alferminogentadenovec
156227-98-4	Afelimomab	4255-23-6	Alfetamin
68392-35-8	Afimoxifen	259074-76-5	Alfimeprase
862111-32-8	Aflibercept	81403-80-7	Alfuzosin
56287-74-2	Aflochalon	1330-44-5	Algeldrat
151356-08-0	Afovirsen	595-77-7	Algeston
65776-67-2	Afurolol	143003-46-7	Alglucerase
104138-64-9	Agalsidase alfa	420784-05-0	Alglucosidase alfa
104138-64-9	Agalsidase beta	26750-81-2	Alibendol
86696-87-9	Aganodin	185229-68-9	Alicaforsen
207623-20-9	Agatolimod	63824-12-4	Aliconazol
124478-60-0	Aglepriston	78756-61-3	Alifedrin
138112-76-2	Agomelatin	56689-41-9	Alifluran
3011-89-0	Aklomid	144506-11-6	Alilusem
74258-86-9	Alacepril	52742-40-2	Alimadol
934216-54-3	Alacizumabpegol	84-96-8	Alimemazin
60668-24-8	Alafosfalin	154541-72-7	Alinastin
341028-37-3	Alagebrium Chlorid	33178-86-8	Alinidin
193681-12-8	Alamifovir	3184-59-6	Alipamid
56-41-7	Alanin	929881-05-0	Alipogentiparvovec
5854-93-3	Alanosin	173334-57-1	Aliskiren
60719-82-6	Alaproclat	5300-03-8	Alitretinoin
157182-32-6	Alatrofloxacin	59338-93-1	Alizaprid
5779-59-9	Alazanintrinsiclofenat	23758-80-7	Alletorphan
187949-02-6	Albaconazol	52-43-7	Allobarbital
54965-21-8	Albendazol	5486-77-1	Alloclamid
54029-12-8	Albendazoloxid	5965-40-2	Allocupreidnatrium
107767-55-5	Albifyllin	526-35-2	Allomethadion
782500-75-8	Albiglutid	315-30-0	Allopurinol
472960-22-8	Albinterferon alfa-2b	432-60-0	Allylestrenol
830-89-7	Albutoin	25384-17-2	Allylprodin
147084-10-4	Alcaftadin	109-57-9	Allylthioharnstoff
22131-79-9	Alclofenac	60239-66-9	Almadratsulfat
67452-97-5	Alclometason	66827-12-1	Almagat
1317-25-5	Alcloxa	0	Almagodrat
15180-03-7	Alcuroniumchlorid	71205-22-6	Almasilat
144-75-2	Aldesulfonnatrium	87-09-2	Almecillin
5579-81-7	Aldioxa	10448-96-1	Almestron
52-39-1	Aldosteron	39718-89-3	Alminoprofen
222535-22-0	Alefacept	27469-53-0	Almitrin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
123955-10-2	Almokalant	2455-84-7	Ambenoxan
871224-64-5	Almorexant	58805-38-2	Ambicromil
154323-57-6	Almotriptan	1402-81-9	Ambomycin
84145-89-1	Almoxaton	177036-94-1	Ambrisentan
61136-12-7	Almurtid	18683-91-5	Ambroxol
138298-79-0	Alnespiron	58857-02-6	Ambruticin
152317-89-0	Alniditan	119-29-9	Ambucain
850649-61-5	Alogliptin	519-88-0	Ambucetamid
105292-70-4	Alonacic	3754-19-6	Ambusid
2897-83-8	Alonimid	3924-70-7	Amcinafal
119610-26-3	Aloracetam	7332-27-6	Amcinafid
122852-42-0	Alosetron	51022-69-6	Amcinonid
25526-93-6	Alovudin	145514-04-1	Amdoxovir
9014-67-9	Aloxiprin	83625-35-8	Amebucort
88321-09-9	Aloxistatin	22136-26-1	Amedalin
65899-72-1	Alozafon	151912-11-7	Amediplase
27076-46-6	Alpertin	123013-22-9	Amelometason
17199-58-5	Alphacetylmethadol	787-93-9	Ameltolid
468-51-9	Alphameprodin	346735-24-8	Amelubant
17199-54-1	Alphamethadol	121588-75-8	Amesergid
77-20-3	Alphaprodin	64862-96-0	Ametantron
82626-01-5	Alpidem	60575-32-8	Amezepin
81982-32-3	Alpiropid	30578-37-1	Ameziniummetilsulfat
124316-02-5	Alprafenon	34911-55-2	Amfebutamon
28981-97-7	Alprazolam	5581-35-1	Amfecloral
13655-52-2	Alprenolol	51579-82-9	Amfenac
745-65-3	Alprostadil	15686-27-8	Amfepentorex
51411-04-2	Alrestatin	90-84-6	Amfepramon
34765-96-3	Alsactid	300-62-9	Amfetamin
76330-71-7	Altanserin	17590-01-1	Amfetaminil
93277-96-4	Altapizon	82114-19-0	Amflutizol
93479-96-0	Alteconazol	1402-82-0	Amfomycin
105857-23-6	Alteplase	15180-02-6	Amfonelinsäure
179120-92-4	Altiniclin	121524-08-1	Amibegron
5588-16-9	Altizid	3459-96-9	Amicarbalid
121029-11-6	Altochalin	13425-92-8	Amichinsin
850-52-2	Altrenogest	23271-63-8	Amicibon
645-05-6	Altretamin	5874-95-3	Amicyclin
156586-92-4	Altumomab	49745-00-8	Amidantel
24818-79-9	Aluminiumclofibrat	3569-77-5	Amidapson
61115-28-4	Alusulf	1421-68-7	Amidefrinmesilat
120241-31-8	Alvamelin	54-96-6	Amifampridin
150-59-4	Alverin	77518-07-1	Amiflamin
467214-20-6	Alvespimycin	54063-24-0	Amifloverin
156053-89-3	Alvimopan	86393-37-5	Amifloxacin
137487-62-8	Alvirceptsudotox	20537-88-6	Amifostin
146426-40-6	Alvocidib	119363-62-1	Amiglumid
30781-27-2	Amadinon	37517-28-5	Amikacin
50588-47-1	Amafolon	4439-67-2	Amikhellin
537-17-7	Amanozin	2609-46-3	Amilorid
768-94-5	Amantadin	31386-24-0	Amindocat
58158-77-3	Amantaniumbromid	57574-09-1	Amineptin
10004-67-8	Amantocillin	140-40-9	Aminitrozol
85754-59-2	Ambamustin	90-45-9	Aminoacridin
83991-25-7	Ambasilid	60-32-2	Aminocaprinsäure
539-21-9	Ambazon	10023-54-8	Aminochinol
115-79-7	Ambenoniumchlorid	3811-56-1	Aminochinurid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
646-02-6	Aminoethylnitrat	51264-14-3	Amsacrin
125-84-8	Aminoglutethimid	125973-56-0	Amsilaroten
642-44-4	Aminometradin	87344-06-7	Amtolmetinguacil
58-15-1	Aminophenazon	1300-94-3	Amylmetacresol
747-30-8	Aminophenazoncyclamat	875446-37-0	Anacetrapib
317-34-0	Aminophyllin	2740-52-5	Anageston
58-37-7	Aminopromazin	68475-42-3	Anagrelid
58602-66-7	Aminopterinatrium	143090-92-0	Anakinra
2207-50-3	Aminorex	249921-19-5	Anamorelin
96-50-4	Aminothiazol	95896-08-5	Anaritid
5585-64-8	Aminoxytriphen	120511-73-1	Anastrozol
1951-25-3	Amiodaron	209733-45-9	Anatibant
1580-71-8	Amiperon	0-00-0	Anatumomab Mafenatox
490-55-1	Amiphenazol	77658-97-0	Anaxiron
69635-63-8	Amipizon	15378-99-1	Anazocin
56824-20-5	Amiprilose	3861-73-2	Anazolennatrium
550-28-7	Amisometradin	75748-50-4	Ancarolol
71675-85-9	Amisulprid	163545-26-4	Ancestim
54063-25-1	Amiterol	31698-14-3	Ancitabin
111393-84-1	Amitivir	370893-06-4	Ancriviroc
33089-61-1	Amitraz	9046-56-4	Ancrod
50-48-6	Amitriptylin	132640-22-3	Andolast
4317-14-0	Amitriptylinoxid	521-18-6	Androstanolon
24622-72-8	Amixetrin	7753-60-8	Anecortav
68302-57-8	Amlexanox	4474-91-3	Angiotensin II
122384-88-7	Amlintid	53-73-6	Angiotensinamid
88150-42-9	Amlodipin	34297-34-2	Anidoxim
57-43-2	Amobarbital	166663-25-8	Anidulafungin
36590-19-9	Amocarzin	5591-49-1	Anilamat
86-42-0	Amodiachin	144-14-9	Anileridin
16870-37-4	Amogastrin	53716-46-4	Anilopam
76-65-3	Amolanon	83200-10-6	Anipamil
870524-46-2	Amolimogen Bepiplasmid	72432-10-1	Aniracetam
69408-81-7	Amonafid	66635-85-6	Anirolac
22661-76-3	Amoprofan	5129-14-6	Anisacril
550-81-2	Amopyroquin	117-37-3	Anisindion
78613-35-1	Amorolfin	442-03-5	Anisopirrol
26328-53-0	Amoscanat	170368-04-4	Anisperimus
85320-68-9	Amosulalol	81669-57-0	Anistreplase
161262-29-9	Amotosalen	63119-27-7	Anitrazafen
14028-44-5	Amoxapin	98330-05-3	Anpirtolin
553-65-1	Amoxecain	910649-32-0	Anrukinzumab
26787-78-0	Amoxicillin	79130-64-6	Ansoxetin
15350-99-9	Amoxydramincamsilat	15301-45-8	Antafenit
75558-90-6	Amperozid	91-75-8	Antazolin
134-37-2	Amphenidon	25422-75-7	Antazonit
1673-06-9	Amphotolid	1402-84-2	Antelmocin
1397-89-3	Amphotericin B	305-97-5	Anthiolimin
69-53-4	Ampicillin	5029-05-0	Antienit
99464-64-9	Ampiroxicam	84720-88-7	Antithrombin alfa
161814-49-9	Amprenavir	9000-94-6	Antithrombin III, menschlich
121-25-5	Amprolium	55300-29-3	Antrafenin
5587-93-9	Ampyrimin	4803-27-4	Antramycin
5214-29-9	Ampyzin	250386-15-3	Apadenoson
17230-85-2	Amquinat	135003-30-4	Apadolin
60719-84-8	Amrinon	105219-56-5	Apafant
110267-81-7	Amrubicin	63469-19-2	Apalcillin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
151581-23-6	Apaxifyllin	98-50-0	Arsanilsäure
114560-48-4	Apaziquon	119-96-0	Arsthinol
15599-51-6	Apicyclin	123407-36-3	Arteflen
541550-19-0	Apilimod	71963-77-4	Artemether
503612-47-3	Apixaban	255730-18-8	Artemifon
461443-59-4	Aplaviroc	63968-64-9	Artemisinin
189681-70-7	Aplindor (Palindor)	75887-54-6	Artemotil
267227-08-7	Apolizumab	81496-81-3	Artenimol
4880-92-6	Apovincamin	664338-39-0	Arterolan
66711-21-5	Apraclonidin	88495-63-0	Artesunat
37321-09-8	Apramycin	23964-58-1	Articain
287405-51-0	Apratastat	133267-19-3	Artilid
608141-41-9	Apremilast	185517-21-9	Arundinsäure
170729-80-3	Apreritant	182133-25-1	Arzoxifen
160707-69-7	Apricitabin	50-81-7	Ascorbinsäure
197904-84-0	Apricoxib	109791-32-4	Ascorbyl Gamolenat
92569-65-8	Aprikalim	395639-53-9	Aselizumab
37640-71-4	Aprindin	65576-45-6	Asenapin
151879-73-1	Aprinocarsen	153242-02-5	Aseripid
77-02-1	Aprobarbital	153205-46-0	Asimadolin
3563-01-7	Aprofen	104777-03-9	Asobamast
123072-45-7	Aprosulatnatrium	77400-65-8	Asocainol
9004-04-0	Aprotinin	199396-76-4	Asoprisnil
71576-40-4	Aptazapin	222732-94-7	Asoprisnil Ecamat
137159-92-3	Aptiganel	22839-47-0	Aspartam
19281-29-9	Aptocain	56-84-8	Aspartinsäure
86780-90-7	Aranidipin	4117-65-1	Aspartocin
19885-51-9	Aranotin	63358-49-6	Aspoxicillin
15250-13-2	Araprofen	68844-77-9	Astemizol
583057-48-1	Arasertaconazol	55779-06-1	Astromicin
847353-30-4	Arbaclufenplacarbil	845264-92-8	Atacept
55028-70-1	Arbaprostil	254877-67-3	Ataciguat
51025-85-5	Arbekacin	96301-34-7	Atamestan
128470-16-6	Arbutamin	83997-19-7	Ataprost
154361-48-5	Arcitumomab	182316-31-0	Ataquimast
87071-16-7	Arclofenin	198904-31-3	Atazanavir
0	Ardacin	29122-68-7	Atenolol
305391-49-5	Ardenermin	136816-75-6	Atevirdin
9041-08-1	Ardeparinnatrium	143631-61-2	Atexakin alfa
60173-73-1	Arfalasin	153420-96-3	Atibepron
37669-57-1	Arfendazam	533927-56-9	Atilmotin
67346-49-0	Arformoterol	104054-27-5	Atipamezol
74863-84-6	Argatroban	123018-47-3	Atiprimod
106854-46-0	Argimesna	89303-63-9	Atiprosin
74-79-3	Arginin	135637-46-6	Atizoram
113-79-1	Argipressin	108912-17-0	Atliprofen
113-80-4	Argiprestocin	302904-82-1	Atocalcitol
56219-57-9	Arildon	16231-75-7	Atolid
289893-25-0	Arimocloamol	202833-08-7	Atorolimumab
129722-12-9	Aripiprazol	134523-00-5	Atorvastatin
112111-43-0	Armodafinil	90779-69-4	Atosiban
87129-71-3	Arnolol	95233-18-4	Atovachon
136145-07-8	Arofyllin	64228-81-5	Atracuriumbesilat
86627-15-8	Aronixil	195733-43-8	Atrasentan
68377-92-4	Arotinolol	154355-76-7	Atreleuton
55779-18-5	Arprinocid	75219-46-4	Atrimustin
106669-71-0	Arpromidin	28841-62-5	Atrinositol

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
428-07-9	Atromepin	17243-38-8	Azidocillin
52-88-0	Atropinmethonitrat	147403-03-0	Azilsartan
4438-22-6	Atropinoxid	863031-21-4	Azilsartan Medoxomil
34031-32-8	Auranofin	64118-86-1	Azimexon
16925-51-2	Aurothioglycanid	149908-53-2	Azimilid
330784-47-9	Avanafil	1830-32-6	Azintamid
166518-60-1	Avasimib	58503-82-5	Azipramin
103451-84-9	Avicatonin	83905-01-5	Azithromycin
11051-71-1	Avilamycin	37091-66-0	Azlocillin
40077-57-4	Aviptadil	40828-45-3	Azolimin
223577-45-5	Aviscumin	27589-33-9	Azosemid
151140-96-4	Avitriptan	7644-67-9	Azotomycin
65617-86-9	Avizafon	892497-01-7	Azoximerbromid
70356-09-1	Avobenzon	78110-38-0	Aztreonam
37332-99-3	Avoparcin	64748-79-4	Azumolen
140703-49-7	Avorelin	50972-17-3	Bacampicillin
290815-26-8	Avosentan	102280-35-3	Bachiloprim
182212-66-4	Avotermine	1405-87-4	Bacitracin
35607-20-6	Avridin	1134-47-0	Baclofen
85076-06-8	Axamozid	50846-45-2	Bacmecillinam
319460-85-0	Axitinib	859212-16-1	Bafetinib
156740-57-7	Axitirom	117819-25-7	Bakeprofen
187219-95-0	Axomadol	199113-98-9	Balaglitazon
1150-20-5	Azabon	863029-99-6	Balamapimod
2856-81-7	Azabuperon	137109-71-8	Balazipon
5234-86-6	Azachinzol	354813-19-7	Balicatib
320-67-2	Azacitidin	127294-70-6	Balofloxacin
49864-70-2	Azaclorzin	80573-04-2	Balsalazid
60207-31-0	Azaconazol	135779-82-7	Bamachimast
313-05-3	Azacosterol	87034-87-5	Bamaluzol
115-46-8	Azacyclonol	11015-37-5	Bambermycin
54063-26-2	Azaftozin	81732-65-2	Bambuterol
143393-27-5	Azalanstat	3703-79-5	Bamethan
54182-65-9	Azalomycin	2016-63-9	Bamifyllin
72822-56-1	Azaloxan	909110-25-4	Baminerecept
306-53-6	Azamethoniumbromid	4945-47-5	Bamipin
76530-44-4	Azamulin	215529-47-8	Bamirastin
37855-92-8	Azanator	31478-45-2	Bamnidazol
62973-76-6	Azanidazol	136470-65-0	Banoxantron
1649-18-9	Azaperon	648895-38-9	Bapineuzumab
448-34-0	Azaprocine	4388-82-3	Barbexaclon
13539-59-8	Azapropazon	57-44-3	Barbital
2169-64-4	Azaribin	144-02-5	Barbitalnatrium
115-02-6	Azaserin	263562-28-3	Barixibat
123040-69-7	Azasetron	99156-66-8	Barmastin
34959-30-3	Azaspriumchlorid	104713-75-9	Barnidipin
13074-00-5	Azasten	79784-22-8	Barucainid
3964-81-6	Azatadin	285571-64-4	Barusiban
125-45-1	Azatepa	127785-64-2	Basifungin
446-86-6	Azathioprin	179045-86-4	Basiliximab
123-99-9	Azelainsäure	195533-53-0	Batabulin
58581-89-8	Azelastin	102670-46-2	Batanoprid
123524-52-7	Azelnidipin	81907-78-0	Batebulast
36067-73-9	Azepexol	95634-82-5	Batelapin
26304-61-0	Azepindol	544-62-7	Batilol
95729-65-0	Azetirelin	130370-60-4	Batimastat
13838-08-9	Azidamfenicol	105685-11-8	Batoprazin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
9039-61-6	Batroxobin	621-72-7	Bendazol
648904-28-3	Bavituximab	59752-23-7	Benderizin
84386-11-8	Baxitozin	73-48-3	Bendroflumethiazid
198481-32-2	Bazedoxifen	751-84-8	Benethaminpenicillin
94011-82-2	Bazinaprin	78718-52-2	Benexat
188696-80-2	Becampanel	23602-78-0	Benfluorex
15351-04-9	Becanton	52658-53-4	Benfosformin
165101-51-9	Becaplermin	22457-89-2	Benfotiamin
119673-08-4	Becatecarin	3447-95-8	Benfurodilhemisuccinat
130782-54-6	Beciparcil	363-13-3	Benhepazon
501-68-8	Beclamid	105979-17-7	Benidipin
112893-26-2	Becliconazol	7654-03-7	Benmoxin
55937-99-0	Beclobrat	61864-30-0	Benolizim
4419-39-0	Beclometason	5003-48-5	Benorilat
13471-78-8	Beclotiamin	3570-10-3	Benorterol
524067-21-8	Becocalcidol	16759-59-4	Benoxafos
158318-63-9	Bectumomab	51234-28-7	Benoxaprofen
757942-43-1	Bederocin	61990-92-9	Benpenolisin
194785-19-8	Bedoradrin	2062-84-2	Benperidol
290296-68-3	Befetupitant	2156-27-6	Benproperin
100927-14-8	Befiperid	24671-26-9	Benrixat
208110-64-9	Befiradol	15686-76-7	Bensalan
134564-82-2	Befloxaton	322-35-0	Benserazid
39552-01-7	Befunolol	1219-77-8	Bensuldazinsäure
41717-30-0	Befuralin	848344-36-5	Bentamapimod
769169-27-9	Begacestat	29462-18-8	Bentazepam
4696-76-8	Bekanamycin	63927-95-7	Bentemazol
156862-51-0	Belaperidon	299-88-7	Bentiamin
52395-99-0	Belarizin	17692-23-8	Bentipimin
706808-37-9	Belatacept	37106-97-1	Bentiromid
103486-79-9	Belfosdil	38274-54-3	Benurestat
356547-88-1	Belimumab	8001-54-5	Benzalkoniumchlorid
414864-00-9	Belinostat	52758-02-8	Benzaprinoxid
256411-32-2	Belotecan	1477-19-6	Benzaron
15256-58-3	Beloxamid	1538-09-6	Benzathinbenzylpenicillin
135928-30-2	Beloxepin	86-13-5	Benzatropin
92210-43-0	Bemarinon	3562-84-3	Benzbromaron
64-65-3	Bemegrid	13157-90-9	Benzchercin
40796-97-2	Bemesetron	63-12-7	Benzchinamid
1824-52-8	Bemetizid	85-95-0	Benzestrol
566906-50-1	Beminafil	3691-78-9	Benzethidin
88133-11-3	Bemitradin	121-54-0	Benzethoniumchlorid
112018-01-6	Bemoradan	119391-55-8	Benzetimid
187393-00-6	Bemotrizinol	156-08-1	Benzfetamin
302-40-9	Benactyzin	1050-48-2	Benziloniumbromid
35135-01-4	Benafentrin	16571-59-8	Benzindopyrin
22487-42-9	Benaprizin	68-90-6	Benziodaron
27661-27-4	Benaxibin	148-07-2	Benzmalecen
86541-75-5	Benazepril	22994-85-0	Benznidazol
86541-78-8	Benazeprilat	744-80-9	Benzobarbital
85443-48-7	Bencianol	94-09-7	Benzocain
42293-72-1	Bencistein	16852-81-6	Benzoclidin
57647-79-7	Benclonidin	17243-39-9	Benzoctamin
2179-37-5	Bencyclan	1980-45-6	Benzodepa
81703-42-6	Bendacalol	139-07-1	Benzododeciniumchlorid
16506-27-7	Bendamustin	104-31-4	Benzonatat
20187-55-7	Bendazac	13696-15-6	Benzopyrroniumbromid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
39544-74-6	Benzotript	148905-78-6	Bexlosterid
86-75-9	Benzoxiquin	41859-67-0	Bezafibrat
19379-90-9	Benzoxoniumchlorid	15301-48-1	Bezitramid
53-89-4	Benzpiperylon	493-75-4	Bialamicol
587-46-2	Benzpyriniumbromid	120410-24-4	Biapenem
91-33-8	Benzthiazid	153507-46-1	Bibapcitid
642-72-8	Benzydamin	15585-70-3	Bibenzoniumbromid
61-33-6	Benzympenicillin	6915-57-7	Bibrocatol
104-22-3	Benzylsulfamid	90357-06-5	Bicalutamid
114776-28-2	Bepafant	71195-57-8	Bicifadin
86434-57-3	Beperidiumiodid	0	Biciromab
627861-07-8	Beperminogen Perplasmid	85125-49-1	Biclodil
3818-50-6	Bepheniumhydroxynaphthoat	54063-27-3	Biclofibrat
10189-94-3	Bepiastin	15686-33-6	Biclotymol
125602-71-3	Bepotastin	38129-37-2	Bicozamycin
64706-54-3	Bepridil	21817-73-2	Bidimaziumiodid
88430-50-6	Beraprost	116078-65-0	Bidisomid
105567-83-7	Berefrin	479-81-2	Bietamiverin
18965-97-4	Berlafenon	53-18-9	Bietaserpin
72619-34-2	Bermoprofen	163796-60-9	Bifarcept
9001-27-8	Beroctocog alfa	90293-01-9	Bifemelan
375348-49-5	Bertilimumab	70976-76-0	Bifepramid
126825-36-3	Bertosamil	108210-73-7	Bifeprofen
677017-23-1	Berubicin	350992-10-8	Bifeprunox
150490-85-0	Berupipam	34633-34-6	Bifluranol
132017-01-7	Bervastatin	60628-96-8	Bifonazol
527-75-3	Berythromycin	202189-78-4	Bilastin
141388-76-3	Besifloxacin	117545-11-6	Bimakalim
58546-54-6	Besigomsin	155206-00-1	Bimatoprost
537694-98-7	Besilesomab	187269-40-5	Bimosiamose
119257-34-0	Besipirdin	130641-38-2	Bindarit
90992-25-9	Besulpamid	60662-16-0	Binedalin
36148-38-6	Besunid	207137-56-2	Binetrakin
7235-40-7	Betacaroten	108437-28-1	Binfloxacin
17199-59-6	Betacetylmethadol	69047-39-8	Binifibrat
7585-39-9	Betadex	11056-11-4	Biniramycin
5638-76-6	Betahistin	86662-54-6	Binizolast
468-50-8	Betameprodin	144348-08-3	Binodenoson
17199-55-2	Betamethadol	102908-59-8	Binosipiron
378-44-9	Betamethason	28434-01-7	Bioresmethrin
5534-05-4	Betamethasonacibutat	58-85-5	Biotin
36889-15-3	Betamicin	79467-22-4	Bipenamol
3440-28-6	Betamipron	514-65-8	Biperiden
55-73-2	Betanidin	159997-94-1	Biricodar
468-59-7	Betaprodin	41510-23-0	Biriperon
39464-87-4	Betasizofiran	603-50-9	Bisacodyl
63659-18-7	Betaxolol	78186-34-2	Bisantren
105-20-4	Betazol	89194-77-4	Bisaramil
103725-47-9	Betiaticid	32195-33-8	Bisbendazol
3818-62-0	Betoxycain	2667-89-2	Bisbentiamin
330942-05-7	Betrixaban	55837-24-6	Bisfenazon
216974-75-3	Bevacizumab	96153-56-9	Bisfentidin
59170-23-9	Bevantolol	144849-63-8	Bisnafid
959961-96-7	Bevasiranib	22407-74-5	Bisobrin
174022-42-5	Bevirimat	103597-45-1	Bisoctrizol
5205-82-3	Bevoniummetilsulfat	66722-44-9	Bisoprolol
153559-49-0	Bexaroten	39825-23-5	Bisorcic

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
17692-24-9	Bisoxatin	17969-45-8	Brofezil
97-18-7	Bithionol	21440-97-1	Brofoxin
844-26-8	Bithionoloxid	108894-40-2	Brolaconazol
13456-08-1	Bitipazon	64638-07-9	Brolamfetamin
30392-40-6	Bitolterol	4213-51-8	Bromacrylid
4044-65-9	Bitoscanat	67579-24-2	Bromadolin
128270-60-0	Bivalirudin	332-69-4	Bromamid
214559-60-1	Bivatuzumab	1812-30-2	Bromazepam
129655-21-6	Bizelesin	118-23-0	Bromazin
11056-06-7	Bleomycin	5579-85-1	Bromchlorenon
132810-10-7	Blonanserin	5711-40-0	Bromebrinsäure
11011-72-6	Bluensomycin	9001-00-7	Bromelaine
394730-60-0	Boceprevir	83455-48-5	Bromergurid
55102-44-8	Bofumustin	15585-71-4	Brometenamin
19793-20-5	Bolandiol	91714-94-2	Bromfenac
1605-89-6	Bolasteron	3572-43-8	Bromhexin
4267-81-6	Bolazin	1146-98-1	Bromindion
846-48-0	Boldenon	496-67-3	Bromisoval
16915-78-9	Bolenol	1715-40-8	Bromociclen
1491-81-2	Bolmantalat	25614-03-3	Bromocriptin
65008-93-7	Bometolol	21466-07-9	Bromofenofos
62658-63-3	Bopindolol	2104-96-3	Bromofos
20448-86-6	Bornaprin	4093-35-0	Bromoprid
66451-06-7	Bornaprolol	41113-86-4	Bromoxanid
2226-11-1	Bornelon	10457-90-6	Bromperidol
179324-69-7	Bortezomib	86-22-6	Brompheniramin
147536-97-8	Bosentan	52-51-7	Bronopol
380843-75-4	Bosutinib	479-68-5	Broparestrol
4774-53-2	Botiacrin	33144-79-5	Broperamol
10355-14-3	Boxidin	56741-95-8	Bropirimin
561-86-4	Brallobarbital	40912-73-0	Brosotamid
171655-91-7	Brasofensin	203258-60-0	Brostallicin
60019-20-7	Brazergolin	22855-57-8	Brosuximid
313682-08-5	Brecanavir	23233-88-7	Brotianid
96187-53-0	Brechinar	57801-81-7	Brotizolam
104051-20-9	Brefonalol	54340-61-3	Brovanexin
71990-00-6	Bremazocin	57475-17-9	Brovincamin
189691-06-3	Bremelanotid	3684-46-6	Broxaldin
84379-13-5	Bretazenil	76596-57-1	Broxaterol
61-75-6	Bretyliumtosilat	86216-41-3	Broxitalaminsäure
101345-71-5	Brifentanil	59-14-3	Broxuridin
59803-98-4	Brimonidin	521-74-4	Broxyquinolin
9000-99-1	Brinase	51481-62-0	Bucainid
89622-90-2	Brinazaron	9026-00-0	Bucelipas alfa
55837-17-7	Brindoxim	1083-57-4	Bucetin
138890-62-7	Brinzolamid	59184-78-0	Buchineran
869881-54-9	Briobacept	76536-74-8	Buchiterin
649735-63-7	Brivanibalaninat	86304-28-1	Buciclovir
357336-20-0	Brivaracetam	65002-17-7	Bucillamin
69304-47-8	Brivudin	71119-11-4	Bucindolol
26631-90-3	Brobactam	362-74-3	Bucladesin
15599-52-7	Brochinaldol	82-95-1	Buclizin
71195-56-7	Brocleprid	575-74-6	Buclosamid
555-65-7	Brocresin	32808-51-8	Bucloxinsäure
72481-99-3	Brocrinat	841-73-6	Bucolom
56518-41-3	Brodimoprim	316-15-4	Bucricain
63638-91-5	Brofaromin	1069-55-2	Bucrilat

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
78371-66-1	Bucromaron	2922-20-5	Butaxamin
58409-59-9	Bucumolol	51395-42-7	Butedroninsäure
51333-22-3	Budesonid	101828-21-1	Butenafin
57982-78-2	Budipin	68741-18-4	Buterizin
85969-07-9	Budotitan	14007-64-8	Butetamat
36798-79-5	Budralazin	510-90-7	Buthalitalnatrium
604-74-0	Bufenadrin	55837-18-8	Butibufen
22103-14-6	Bufeniod	7433-10-5	Butidrin
53684-49-4	Bufetolol	59733-86-7	Butikacin
2438-72-4	Bufexamac	66292-52-2	Butilfenin
50270-32-1	Bufezolac	93821-75-1	Butinazocin
55837-25-7	Buflomedil	968-63-8	Butinolin
465-39-4	Bufogenin	12772-35-9	Butirosin
692-13-7	Buformin	19992-80-4	Butixirat
54867-56-0	Burolin	120815-74-9	Butixocort
54340-62-4	Bufuralol	2043-38-1	Butizid
223661-25-4	Bulaquin	55769-65-8	Butobendin
3583-64-0	Bumadizon	64872-76-0	Butoconazol
30103-44-7	Bumecain	55165-22-5	Butocrolol
62052-97-5	Bumepidil	32838-26-9	Butoctamid
28395-03-1	Bumetanid	64552-17-6	Butofilolol
3896-11-5	Bumetrizol	126-22-7	Butonat
32421-46-8	Bunaftin	66734-12-1	Butopamin
3748-77-4	Bunamidin	55837-15-5	Butopiprin
1233-53-0	Bunamiodyl	62228-20-0	Butoprozin
99107-52-5	Bunaprolast	7077-30-7	Butopyrammoniumiodid
80755-51-7	Bunazosin	42408-82-2	Butorphanol
34915-68-9	Bunitrolol	15302-05-3	Butoxylat
27591-01-1	Bunolol	35941-65-2	Butriptylin
88426-33-9	Buparvachon	29025-14-7	Butropiumbromid
447-41-6	Buphenin	3735-65-7	Butynamin
22632-06-0	Bupicomid	15351-05-0	Buzepidmetiodid
2180-92-9	Bupivacain	79449-98-2	Cabastin
14556-46-8	Bupranolol	183133-96-2	Cabazitaxel
52485-79-7	Buprenorphin	81409-90-7	Cabergolin
5486-03-3	Buquinolat	8052-16-2	Cactinomycin
4663-83-6	Buramat	64241-34-5	Cadralazin
36121-13-8	Burodilil	153808-85-6	Cadroxifloxacin
57982-77-1	Buserelin	30924-31-3	Cafaminol
36505-84-7	Buspiron	58166-83-9	Cafedrin
55-98-1	Busulfan	19356-17-3	Calcifediol
149-16-6	Butacain	112828-00-9	Calcipotriol
51152-91-1	Butaclamol	9007-12-9	Calcitonin
7007-88-7	Butadiazamid	100016-62-4	Calcitonin, Hühnchen
17316-67-5	Butafosfan	47931-85-1	Calcitonin, Lachs
22131-35-7	Butalamin	21215-62-3	Calcitonin, menschlich
77-26-9	Butalbital	11118-25-5	Calcitonin, Ratte
18109-80-3	Butamirat	57014-02-5	Calcitonin, von Aale
54400-59-8	Butamisol	26112-29-8	Calcitonin, von Rindern
4442-60-8	Butamoxan	12321-44-7	Calcitonin, von Schwein
3785-21-5	Butanilicain	32222-06-3	Calcitriol
55285-35-3	Butanixin	329306-27-6	Calcium Livaraparin
87051-46-5	Butanserin	528-96-1	Calciumbenzamidosalicylat
75464-11-8	Butantron	39087-48-4	Calciumclofibrat
653-03-2	Butaperazin	20123-80-2	Calciumdobesilat
69648-38-0	Butaprost	1492-18-8	Calciumfolinat
55837-14-4	Butaverin	12569-38-9	Calciumglubionat

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
17140-60-2	Calciumglucoheptonat	298-46-4	Carbamazepin
80433-71-2	Calciumlevofolinat	22790-84-7	Carbantel
34150-62-4	Calciumnatriumferriclat	63-25-2	Carbaril
137-08-6	Calciumpantothenat	121-59-5	Carbarson
5793-88-4	Calciumsaccharat	5749-67-7	Carbasalatcalcium
12111-24-9	Calciumtrisodiumpentetat	70724-25-3	Carbazeran
151878-23-8	Calcobutrol	69-81-8	Carbazochrom
133804-44-1	Caldaret	51460-26-5	Carbazochromnatriumsulfonat
128326-81-8	Caldiamid	13051-01-9	Carbazochromsalicylat
135306-78-4	Caloxinsäure	15686-38-1	Carbazocin
132722-73-7	Calteridol	4697-36-3	Carbenicillin
17021-26-0	Calusteron	5697-56-3	Carbenoxolon
36104-80-0	Camazepam	3240-20-8	Carbenzid
26097-80-3	Cambendazol	82230-03-3	Carbetimer
127214-23-7	Camiglibose	37025-55-1	Carbetocin
54063-28-4	Camiverin	28860-95-9	Carbidopa
216167-92-9	Camobucol	15687-16-8	Carbifen
105920-77-2	Camonagrel	22232-54-8	Carbimazol
59721-28-7	Camostat	486-16-8	Carbinoxamin
4876-45-3	Camphotamid	24279-91-2	Carbochon
54-30-8	Camylofin	638-23-3	Carbocistein
402710-27-4	Canakinumab (leichte Kette)	541-79-7	Carbocloral
402710-25-2	Canakinumab (schwere Kette)	804-10-4	Carbocromen
56689-43-1	Canbisol	786-19-6	Carbofenotion
139481-59-7	Candesartan	4564-87-8	Carbomycin
1403-17-4	Candicidin	41575-94-4	Carboplatin
54278-85-2	Candocuroniumiodid	35700-23-3	Carboprost
123122-55-4	Candoxatril	77-65-6	Carbromal
123122-54-3	Candoxatrilat	960-05-4	Carbubarb
267243-28-7	Canertinib	59009-93-7	Carburazepam
158382-37-7	Canfosfamid	339-43-5	Carbutamid
0-00-0	Cangrelor	34866-47-2	Carbuterol
521-35-7	Cannabinol	1042-42-8	Carcainiumchlorid
4138-96-9	Canrenoesäure	90729-42-3	Carebastin
976-71-6	Canrenon	27025-49-6	Carfecillin
400010-39-1	Cantuzumab Mertansin	2622-30-2	Carfenazin
544417-40-5	Capadenoson	59708-52-0	Carfentanil
154361-50-9	Capecitabin	868540-17-4	Carfilzomib
769901-96-4	Capeserod	3567-38-2	Carfimat
21434-91-3	Capobeninsäure	1188-38-1	Carglumsäure
178979-85-6	Capravirin	33605-67-3	Cargutocin
11003-38-6	Capreomycin	64881-21-6	Caricotamid
151763-64-3	Capromab	35531-88-5	Carindacillin
193273-66-4	Capromorelin	159138-80-4	Cariporid
53078-44-7	Caproxamin	839712-12-8	Cariprazin
108-02-1	Captamin	194085-75-1	Carisbamat
486-17-9	Captodiam	78-44-4	Carisoprodol
62571-86-2	Captopril	38081-67-3	Carmantadin
5579-13-5	Capurid	813452-18-5	Carmegliptin
184653-84-7	Carabersat	42583-55-1	Carmetizid
81424-67-1	Caracemid	61422-45-5	Carmofur
177563-40-5	Carafiban	147568-66-9	Carmoterol
77-22-5	Caramiphen	98323-83-2	Carmoxirol
57775-29-8	Carazolol	154-93-8	Carmustin
51-83-2	Carbachol	42116-76-7	Carnidazol
6804-07-5	Carbadox	461-06-3	Carnitin
41342-54-5	Carbaldrat	66203-00-7	Carocainid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
23465-76-1	Caroverin	104145-95-1	Cefditoren
18464-39-6	Caroxazon	57847-69-5	Cefedrolor
7528-13-4	Carperidin	103238-57-9	Cefempidon
89213-87-6	Carperitid	88040-23-7	Cefepim
20977-50-8	Carperon	65052-63-3	Cefetamet
39731-05-0	Carpindolol	117211-03-7	Cefetecol
5942-95-0	Carpipramin	65307-12-2	Cefetrizol
68020-77-9	Carprazidil	66474-36-0	Cefivitril
53716-49-7	Carprofen	79350-37-1	Cefixim
13254-33-6	Carproniumchlorid	116853-25-9	Cefluprenam
2037-95-8	Carsalam	140128-74-1	Cefmatilen
125363-87-3	Carsatrin	65085-01-0	Cefmenoxim
149079-51-6	Cartastein	107452-79-9	Cefmepidiumchlorid
34966-41-1	Cartazolol	56796-20-4	Cefmetazol
51781-06-7	Carteolol	75481-73-1	Cefminox
50935-04-1	Carubicin	69739-16-8	Cefodizim
87638-04-8	Carumonam	61270-58-4	Cefonicid
72956-09-3	Carvedilol	62893-19-0	Cefoperazon
107266-08-0	Carvotrolin	60925-61-3	Ceforanid
119813-10-4	Carzelesin	122841-10-5	Cefoselis
138-41-0	Carzenid	63527-52-6	Cefotaxim
98815-38-4	Casokefamid	69712-56-7	Cefotetan
414910-27-3	Casopitant	61622-34-2	Cefotiam
162808-62-0	Casporfungin	234096-34-5	Cefovecin
492-39-7	Cathin	36920-48-6	Cefoxazol
71031-15-7	Cathinon	35607-66-0	Cefoxitin
183659-72-5	Catramilast	113359-04-9	Cefozopran
606138-08-3	Catridecacog	84880-03-5	Cefpimizol
509077-98-9	Catumaxomab	70797-11-4	Cefpiramid
113957-09-8	Cebaracetam	84957-29-9	Cefpirom
35301-24-7	Cedefingol	80210-62-4	Cefpodoxim
156586-90-2	Cedelizumab	92665-29-7	Cefprozil
288383-20-0	Cediranib	38821-53-3	Cefradin
10206-21-0	Cefacetril	52231-20-6	Cefrotil
53994-73-3	Cefaclor	51762-05-1	Cefroxadin
50370-12-2	Cefadroxil	62587-73-9	Cefsulodin
15686-71-2	Cefalexin	54818-11-0	Cefsumid
3577-01-3	Cefaloglycin	229016-73-3	Ceftarolinfosamil
5575-21-3	Cefalonium	72558-82-8	Ceftazidim
859-07-4	Cefaloram	82547-58-8	Cefteram
50-59-9	Cefaloridin	26973-24-0	Ceftezol
153-61-7	Cefalotin	97519-39-6	Ceftibuten
34444-01-4	Cefamandol	80370-57-6	Ceftiofur
51627-20-4	Cefaparol	77360-52-2	Ceftiolen
21593-23-7	Cefapirin	71048-88-9	Ceftioxid
51627-14-6	Cefatrizin	68401-81-0	Ceftizoxim
58665-96-6	Cefazaflur	135821-54-4	Ceftizoxim Alapivoxil
56187-47-4	Cefazedon	209467-52-7	Ceftobiprol
25953-19-9	Cefazolin	376653-43-9	Ceftobiprol Medocaril
76610-84-9	Cefbuperazon	73384-59-5	Ceftriaxon
41952-52-7	Cefcanel	39685-31-9	Cefuracetim
97275-40-6	Cefcanelaloxat	55268-75-2	Cefuroxim
135889-00-8	Cefcapen	82219-78-1	Cefuzonam
84957-30-2	Cefchinom	169590-42-5	Celecoxib
105239-91-6	Cefclidin	121104-96-9	Celgosivir
80195-36-4	Cefdaloxim	56980-93-9	Celiprolol
91832-40-5	Cefdinir	401925-43-7	Celivaron

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
9004-36-8	Cellaburat	2487-63-0	Chinbolon
9004-38-0	Cellacefat	54340-59-9	Chincarbat
0	Celucloal	19056-26-9	Chindecamin
159776-69-9	Cemadotin	130-81-4	Chindoniumbromid
872847-66-0	Cenersen	2423-66-7	Chindoxin
112922-55-1	Cericlamin	97466-90-5	Chineloran
145599-86-6	Cerivastatin	5714-76-1	Chinetalat
111223-26-8	Ceronapril	77197-48-9	Chinezamid
428863-50-7	Certolizumab Pegol	62265-68-3	Chinfamid
0	Certoparinatrium	10592-65-1	Chingestanol
17650-98-5	Ceruletid	67-95-8	Chingestron
15690-63-8	Cesium (131 Cs) chlorid	8002-90-2	Chiniofon
55986-43-1	Cetaben	86-80-6	Chinisocain
122-18-9	Cetalkoniumchlorid	525-61-1	Chinocid
34919-98-7	Cetamolol	101193-40-2	Chinotolast
141725-88-4	Cetefloxacin	85760-74-3	Chinpirol
157238-32-9	Cetermin	13757-97-6	Chinprenalin
58703-78-9	Cethexoniumchlorid	64755-06-2	Chinucliumbromid
205110-48-1	Cethromycin	31721-17-2	Chinupramin
14176-10-4	Cetiedil	120138-50-3	Chinupristin
282526-98-1	Cetilistat	4774-24-7	Chipazin
83881-51-0	Cetirizin	64099-44-1	Chisultazin
53228-00-5	Cetocyclin	800-22-6	Chloracyzin
735-52-4	Cetofenicol	3563-58-4	Chloralodol
7007-92-3	Cetohexazin	15879-93-3	Chloralose
9004-95-9	Cetomacrogol 1000	305-03-3	Chlorambucil
137-76-8	Cetotiamin	56-75-7	Chloramphenicol
25394-78-9	Cetoxim	500-42-5	Chlorazanyl
34675-84-8	Cetraxat	502-98-7	Chlorazodin
505-86-2	Cetrimid	522-18-9	Chlorbenzoxamin
57-09-0	Cetrimoniumbromid	97-27-8	Chlorbetamid
120287-85-6	Cetrorelix	72-80-0	Chlorchinaldol
205923-56-4	Cetuximab	82-93-9	Chlorcyclizin
123-03-5	Cetylpyridiniumchlorid	58-25-3	Chlordiazepoxid
107233-08-9	Cevimelin	494-14-4	Chlordimorin
849550-05-6	Cevipabulin	55-56-1	Chlorhexidin
839673-52-8	Cevoglitazar	69-27-2	Chlorisondaminchlorid
71276-43-2	Chadazocin	59-50-7	Chlorkresol
33204-76-1	Chadrosilan	1961-77-9	Chlormadinon
17692-45-4	Chatacain	62-37-3	Chlormerodrin
473-32-5	Chaulmosulfon	10375-56-1	Chlormerodrin (197 Hg)
36735-22-5	Chazepam	51-75-2	Chlormethin
70018-51-8	Chazonon	80-77-3	Chlormezanon
4015-32-1	Chazodin	3689-76-7	Chlormidazol
86048-40-0	Chazolast	494-03-1	Chlornaphazin
474-25-9	Chenodesoxycholsäure	57-15-8	Chlorobutanol
111974-69-7	Chetiapin	52080-57-6	Chloroprednison
10447-39-9	Chifenadin	133-16-4	Chloroprocain
136668-42-3	Chiflapon	59-32-5	Chloropyramin
15301-89-0	Chillifolin	148-65-2	Chloropyrilen
139314-01-5	Chilostigmin	54-05-7	Chloroquin
86024-64-8	Chinacainol	7008-24-4	Chloroserpidin
87056-78-8	Chinagolid	58-94-6	Chlorothiazid
2768-90-3	Chinaldinblau	132-22-9	Chlorphenamin
85441-61-8	Chinapril	104-29-0	Chlorphenesin
85441-60-7	Chinaprilat	7168-18-5	Chlorphenoctiumamsonat
15793-38-1	Chinazosin	77-38-3	Chlorphenoxamin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
461-78-9	Chlorphentermin	113852-37-2	Cidofovir
84-01-5	Chlorproethazin	3607-18-9	Cidoxepin
537-21-3	Chlorproguanil	633-90-9	Cifostodin
50-53-3	Chlorpromazin	74772-77-3	Ciglitazon
94-20-2	Chlorpropamid	34753-46-3	Ciheptolan
113-59-7	Chlorprothixen	80109-27-9	Ciladopa
77-36-1	Chlortalidon	120635-74-7	Cilansetron
57-62-5	Chlortetracyclin	82009-34-5	Cilastatin
132-89-8	Chlorthenoxazin	88768-40-5	Cilazapril
569-57-3	Chlortrianisen	90139-06-3	Cilazaprilat
88-04-0	Chlorxylenol	188968-51-6	Cilengitid
95-25-0	Chlorzoxazon	148637-05-2	Cilmostim
28319-77-9	Cholinalfoscerat	132203-70-4	Cilnidipin
856676-23-8	Cholinfenofibrat	69429-84-1	Cilobamin
507-30-2	Cholingluconat	109859-78-1	Cilobradin
2016-36-6	Cholinsalicylat	79404-91-4	Cilofungin
4499-40-5	Cholintheophyllinat	153259-65-5	Cilomilast
177073-44-8	Choriogonadotropin alfa	68550-75-4	Cilostamid
9002-61-3	Choriogonadotrophin	73963-72-1	Cilostazol
4940-39-0	Chromocarb	54063-30-8	Ciltoprazin
9001-09-6	Chymopapain	300832-84-2	Ciluprevir
9004-07-3	Chymotrypsin	104902-08-1	Cilutazolin
65884-46-0	Ciadox	54239-37-1	Cimaterol
75985-31-8	Ciamexon	3788-16-7	Cimemoxin
74627-35-3	Cianergolin	29474-12-2	Cimepanol
154-23-4	Cianidanol	51481-61-9	Cimetidin
66834-24-0	Cianopramin	51598-60-8	Cimetropiumbromid
53131-74-1	Ciapilom	265114-23-6	Cimicoxib
53267-01-9	Cibenzolin	73815-11-9	Cimoxaton
95722-07-9	Cicaprost	226256-56-0	Cinacalcet
54063-29-5	Cicarperon	329773-35-5	Cinaciguat
3485-14-1	Ciclacillin	128312-51-6	Cinalukast
15145-14-9	Ciclactat	35703-32-3	Cinametinsäure
55694-98-9	Ciclafrin	39099-98-4	Cinamolol
37751-39-6	Ciclazindol	1166-34-3	Cinanserin
141845-82-1	Ciclesonid	89163-44-0	Cinaproxen
89943-82-8	Cicletanin	85-79-0	Cinchocain
32211-97-5	Ciclindol	132-60-5	Cinchophen
10572-34-6	Cicliomenol	62380-23-8	Cinecromen
31431-43-3	Ciclobendazol	69118-25-8	Cinepaxadil
17692-26-1	Ciclofenazin	23887-41-4	Cinepazet
66-81-9	Cicloheximid	23887-46-9	Cinepazid
53449-58-4	Ciclonicat	54063-23-9	Cinepazinsäure
29546-59-6	Cicloniumbromid	54141-87-6	Cinfenin
29342-05-0	Ciclopirox	66984-59-6	Cinfenoac
33545-56-1	Ciclopramin	64379-93-7	Cinflumid
36950-96-6	Cicloprofen	16915-71-2	Cingestol
63659-12-1	Cicloprolol	66564-14-5	Cinitaprid
66564-16-7	Ciclosidomin	20168-99-4	Cinmetacin
59865-13-3	Ciclosporin	1679-75-0	Cinnamaverin
58765-21-2	Ciclotizolam	90-86-8	Cinnamedrin
85166-20-7	Ciclotropiumbromid	298-57-7	Cinnarizin
57808-63-6	Cicloxilinsäure	60763-49-7	Cinnarizinclofibrat
52247-86-6	Cicloxolon	477-80-5	Cinnofuradion
19705-61-4	Cicortonid	2056-56-6	Cinnopentazon
25229-42-9	Cicrotoesäure	64557-97-7	Cinochidox
64440-87-5	Cideferron	28598-08-5	Cinoctramid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
75696-02-5	Cinolazepam	101831-36-1	Clazuril
28657-80-9	Cinoxacin	55905-53-8	Cleboprid
104-28-9	Cinoxat	3576-64-5	Clefamid
31581-02-9	Cinoxolon	15686-51-8	Clemastin
88053-05-8	Cinoxopazid	71827-56-0	Clemeprol
14796-24-8	Cinperen	442-52-4	Clemizol
51493-19-7	Cinprazol	6011-39-8	Clemizolpenicillin
23887-47-0	Cinpropazid	37148-27-9	Clenbuterol
58473-74-8	Cinromid	182912-58-9	Clenoliximab
5588-21-6	Cintramid	27050-41-5	Clenpirin
372075-36-0	Cintredekin Besudotox	96125-53-0	Clentiazem
82117-51-9	Cinuperon	4298-15-1	Cletochin
89672-11-7	Cioteronel	166432-28-6	Clevidipin
132210-43-6	Cipamfyllin	15302-10-0	Clibucain
190648-49-8	Cipemastat	33588-20-4	Clidafidin
35452-73-4	Ciprafamid	34148-01-1	Clidanac
213027-19-1	Cipralisant	3485-62-9	Clidiniumbromid
75616-03-4	Ciprazafon	59467-77-5	Climazolam
59889-36-0	Ciprefadol	38083-17-9	Climbazol
33453-23-5	Ciprochazon	55150-67-9	Climichalin
19485-08-6	Ciprochinat	105956-97-6	Clinafloxacin
58524-83-7	Ciprocinonid	18323-44-9	Clindamycin
52214-84-3	Ciprofibrat	30299-08-2	Clinofibrat
85721-33-1	Ciprofloxacin	3207-50-9	Clinolamid
143631-62-3	Ciprokiren	88931-51-5	Clinprost
68475-40-1	Ciproprid	130-26-7	Clioquinol
81845-44-5	Ciprosten	14437-41-3	Clioxanid
15518-76-0	Ciproximid	51022-75-4	Cliprofen
63269-31-8	Ciramadol	109525-44-2	Cliropamin
59939-16-1	Cirazolin	22316-47-8	Clobazam
11056-12-5	Cirolemycin	29899-95-4	Clobenosid
81098-60-4	Cisaprid	1159-93-9	Clobenzepam
96946-42-8	Cisatracuriumbesilat	13364-32-4	Clobenzorex
104456-79-3	Cisconazol	5627-46-3	Clobenztropin
54063-31-9	Cismadinon	25122-41-2	Clobetasol
15663-27-1	Cisplatin	54063-32-0	Clobetason
86042-50-4	Cistinexin	14860-49-2	Clobutinol
59729-33-8	Citalopram	22494-47-9	Clobuzarit
65509-66-2	Citatepin	18966-32-0	Clocanfamid
945228-49-9	Citatzumabogatox	47739-98-0	Clocapramin
10423-37-7	Citenamid	7270-12-4	Clochinat
21512-15-2	Citenazon	5220-68-8	Clochinozin
987-78-0	Citicolin	3378-93-6	Clociguanil
1195-16-0	Citiolon	298-55-5	Clocinizin
142155-43-9	Cizolirtin	4828-27-7	Clocortolon
4291-63-8	Cladribin	35838-63-2	Clocumarol
6170-69-0	Clamidoxinsäure	5626-25-5	Clodacain
158751-64-5	Clamikalant	14796-28-2	Clodanolen
2545-39-3	Clamoxychin	5588-20-5	Clodantoin
51213-99-1	Clanfenuur	4755-59-3	Clodazon
30544-61-7	Clanobutin	71923-34-7	Clodoxopon
16562-98-4	Clantifen	10596-23-3	Clodroninsäure
81103-11-9	Clarithromycin	123318-82-1	Clofarabin
58001-44-8	Clavulaninsäure	2030-63-9	Clofazimin
10171-69-4	Clazolam	791-35-5	Clofedanol
40828-44-2	Clazolimin	671-95-4	Clofenamid
180384-56-9	Clazosentan	4295-55-0	Clofenaminsäure

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
5632-52-0	Clofenciclan	17780-72-2	Clorgilin
511-46-6	Clofenetamin	68206-94-0	Cloricromen
50-29-3	Clofenotan	3611-72-1	Cloridarol
3030-53-3	Clofenoxyd	145-94-8	Clorindanol
470-90-6	Clofenvinfos	153-43-5	Clorindansäure
54340-63-5	Clofeverin	1146-99-2	Clorindion
1223-36-5	Clofexamid	13930-34-2	Clormecain
60104-29-2	Clofezon	25509-07-3	Clorochalon
637-07-0	Clofibrat	120-32-1	Clorofen
26717-47-5	Clofibrin	61764-61-2	Cloroperon
882-09-7	Clofibrinsäure	13448-22-1	Clorotepin
68379-03-3	Clofiliumphosphat	3811-25-4	Clorprenalin
10457-91-7	Clofluperol	60200-06-8	Clorsulon
37693-01-9	Clofoctol	10389-73-8	Clortermin
14261-75-7	Cloforex	57808-65-8	Closantel
60986-89-2	Clofurac	47135-88-6	Closiramin
20047-75-0	Clogeston	1093-58-9	Clostebol
21702-93-2	Cloguanamil	2058-52-8	Clotiapin
5310-55-4	Clomacran	33671-46-4	Clotiazepam
5367-84-0	Clomegeston	87556-66-9	Cloticason
25803-14-9	Clometacin	1856-34-4	Clotioxon
5591-27-5	Clometeron	4177-58-6	Clotixamid
533-45-9	Clomethiazol	23593-75-1	Clotrimazol
1926-49-4	Clometocillin	54739-19-4	Clovoxamin
911-45-5	Clomifen	65569-29-1	Cloxacepid
97642-74-5	Clomifenoxid	61-72-3	Cloxacillin
3876-10-6	Clominorex	24166-13-0	Cloazolam
303-49-1	Clomipramin	54063-33-1	Cloxestradiol
1181-54-0	Clomocyclin	130-16-5	Cloxichin
88431-47-4	Clomoxir	58832-68-1	Cloximat
1622-61-3	Clonazepam	53608-96-1	Cloxotestosteron
17692-28-3	Clonazolin	15311-77-0	Cloxypendyl
4205-90-7	Clonidin	5786-21-0	Clozapin
3861-76-5	Clonitazen	13870-90-1	Cobamamid
2612-33-1	Clonitrat	333963-42-1	Cobiproston
21829-22-1	Clonixeril	154-87-0	Cocarboxylase
17737-65-4	Clonixin	22572-04-9	Codactid
636-54-4	Cloпамid	7125-76-0	Codoxim
982-24-1	Cloпenthixol	54063-34-2	Cofisatin
3703-76-2	Cloperastin	57653-29-9	Cogazocin
4052-13-5	Cloperidon	67-97-0	Colecalciferol
113665-84-2	Clopidogrel	182815-43-6	Colesevelam
2971-90-6	Clopidol	95522-45-5	Colestilan
53179-12-7	Cloпimozid	50925-79-6	Colestipol
60085-78-1	Cloпipazan	50673-97-7	Colestolon
42779-82-8	Cloпirac	11041-12-6	Colestyramin
15301-50-5	Cloponon	9015-73-0	Colextran
5251-34-3	Cloprednol	30531-86-3	Colfenamat
40665-92-7	Cloprostenol	66575-29-9	Colforsin
6469-36-9	Cloprothiazol	63-89-8	Colfoscerilpalmitat
15687-05-5	Cloracetadol	58298-92-3	Colimecyclin
2218-68-0	Cloralbetain	30387-39-4	Colistimethatnatrium
31342-36-6	Cloramfencolpantotenat, zusammengesetzte	1066-17-7	Colistin
39563-28-5	Cloranolol	18866-78-9	Colterol
5634-37-7	Cloretat	135463-81-9	Coluracetam
2127-01-7	Clorexolon	896731-82-1	Conatumumab
		546-06-5	Conessin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
80295-38-1	Conestat alfa	303-53-7	Cyclobenzaprin
210101-16-9	Conivaptan	17692-20-5	Cyclobutoesäure
72060-05-0	Conorfon	512-16-3	Cyclobutyrol
600735-73-7	Contusugenladenovec	2624-43-3	Cyclofenil
829-74-3	Corbadrin	609-78-9	Cycloguanilembonat
195962-23-3	Corifollitropin alfa	5591-47-9	Cyclomenol
35135-68-3	Cormetason	139-62-8	Cyclomethycain
0	Corticoreslin	102-45-4	Cyclopentamin
9002-60-2	Corticotropin	742-20-1	Cyclopentiazid
8049-55-6	Corticotropinzinkhydroxid	512-15-2	Cyclopentolat
53-06-5	Cortison	50-18-0	Cyclophosphamid
50801-44-0	Cortisuzol	465-53-2	Cyclopregnol
1110-40-3	Cortivazol	75-19-4	Cyclopropan
152-58-9	Cortodoxon	15599-22-1	Cyclopyrroniumbromid
486-56-6	Cotinin	68-41-7	Cycloserin
34662-67-4	Cotriptylin	2259-96-3	Cyclothiazid
56-72-4	Coumafos	579-23-7	Cyclovalon
4366-18-1	Coumetarol	6092-18-8	Cycotiamin
6903-79-3	Creatinolfosfat	77-39-4	Cycrimin
14008-60-7	Cresotamid	7199-29-3	Cyheptamid
38609-97-1	Cridanimod	602-40-4	Cyheptropin
120551-59-9	Crilvastatin	1884-24-8	Cynarin
96389-68-3	Crisnatol	15301-54-9	Cypenamin
0-00-0	Crobenetin	15687-07-7	Cyprazepam
77175-51-0	Croconazol	4406-22-8	Cyprenorphin
94470-67-4	Cromakalim	15585-86-1	Cyprodenat
53736-51-9	Cromitril	129-03-3	Cyproheptadin
110816-79-0	Cromoglicatlisetil	4904-00-1	Cyprolidol
16110-51-3	Cromoglicinsäure	2098-66-0	Cyproteron
113759-50-5	Cronidipin	66215-27-8	Cyromazin
633-47-6	Cropropamid	52-90-4	Cystein
9000-11-7	Croscarmellose	147-94-4	Cytarabin
9003-39-8	Crospovidon	118976-38-8	Dabelotin
483-63-6	Crotamiton	211914-51-1	Dabigatran
6168-76-9	Crotetamid	211915-06-9	Dabigatran Etxilat
7007-96-7	Crotoniazid	219311-44-1	Dabuzalgron
299-86-5	Crufomat	4342-03-4	Dacarbazin
76-14-2	Cryofluoran	518-61-6	Dacemazin
4434-05-3	Cumamycin	880486-59-9	Dacetuzumab
37681-00-8	Cumazolin	404951-53-7	Dacinostat
28069-65-0	Cuprimyxin	18725-37-6	Dacistein
13007-93-7	Cuproxolin	152923-56-3	Daclizumab
903916-27-8	Custirsen	125372-33-0	Dacopafant
140-87-4	Cyacetacid	50-76-0	Dactinomycin
3546-03-0	Cyamemazin	27115-86-2	Dacuroniumbromid
68-19-9	Cyanocobalamin	85247-76-3	Dagapamil
13115-03-2	Cyanocobalamin (57 Co)	182821-27-8	Daglutrilit
18195-32-9	Cyanocobalamin (58 Co)	9004-12-0	Dalanatedinsulin
13422-53-2	Cyanocobalamin (60 Co)	171500-79-1	Dalbavancin
456-59-7	Cyclandelat	81528-80-5	Dalbraminol
5779-54-4	Cyclarbatam	211513-37-0	Dalcetrapib
3572-80-3	Cyclazocin	120958-90-9	Dalcotidin
14461-91-7	Cyclazodon	22136-27-2	Daledalin
15301-52-7	Cyclexanon	112362-50-2	Dalfopristin
47128-12-1	Cycliramin	9041-08-1	Dalteparinnatrium
82-92-8	Cyclizin	79094-20-5	Daltroban
52-31-3	Cyclobarbital	132100-55-1	Dalvastatin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
71680-63-2	Dametralast	63388-37-4	Declenperon
1469-07-4	Damotepin	891-60-1	Declopramid
83513-48-8	Danaparoidnatrium	3733-63-9	Decloxizin
17230-88-5	Danazol	18507-89-6	Decochinat
67199-66-0	Danichidon	60812-35-3	Decominol
161753-30-6	Daniplestim	36505-83-6	Dectaflur
31232-26-5	Danitracen	2401-56-1	Deditoniumbromid
112398-08-0	Danofloxacin	201530-41-8	Deferasirox
4938-00-5	Danostein	30652-11-0	Deferipron
7261-97-4	Dantrolen	239101-33-8	Deferitrin
117-10-2	Dantron	70-51-9	Deferoxamin
827318-97-8	Danusertib	83712-60-1	Defibrotid
6582-31-6	Dapabutan	14484-47-0	Deflazacort
461432-26-8	Dapagliflozin	3733-81-1	Defosfamid
444069-80-1	Dapiclermine	171092-39-0	Defoslimod
72822-12-9	Dapiprazol	214766-78-6	Degarelix
153438-49-4	Dapitant	81-23-2	Dehydrocholsäure
244767-67-7	Dapivirin	4914-30-1	Dehydroemetin
201034-75-5	Daporinad	63014-96-0	Delanteron
119356-77-3	Dapoxetin	83435-66-9	Delapril
80-08-0	Dapson	136817-59-9	Delavirdin
103060-53-3	Daptomycin	119905-05-4	Delechamin
356057-34-6	Darapladib	59091-65-5	Delergotril
209810-58-2	Darbepoetin alfa	3436-11-1	Delfantrin
139226-28-1	Darbufelon	117827-81-3	Delfaprazin
84629-61-8	Darenezepin	187852-63-7	Delimotecan
141200-24-0	Darglitazon	15262-77-8	Delmadinon
133099-04-4	Darifenacin	16401-80-2	Delmetacin
69819-86-9	Darinaparsin	287096-87-1	Delmitid
72803-02-2	Darodipin	79874-76-3	Delmopinol
850607-58-8	Darotropiumbromid	2894-67-9	Delorazepam
137500-42-6	Darsidomin	68635-50-7	Deloxolon
206361-99-1	Darunavir	62524-99-6	Delprostenat
171714-84-4	Darusentan	140661-97-8	Deltibant
569351-91-3	Dasantafil	186495-49-8	Delucemin
302962-49-8	Dasatinib	83200-09-3	Dembrexin
105118-14-7	Datelliptiumchlorid	56-94-0	Demecariumbromid
20830-81-3	Daunorubicin	127-33-3	Demeclocyclin
147497-64-1	Davasaicin	477-30-5	Demecolcin
189940-24-7	Daxalipram	987-02-0	Demecyclin
47029-84-5	Dazadrol	10116-22-0	Demegeston
75991-50-3	Dazepinil	13977-33-8	Demelverin
75522-73-5	Dazidamin	24701-51-7	Demexiptilin
76894-77-4	Dazmegrel	944263-65-4	Demiditraz
76002-75-0	Dazochinast	70161-09-0	Democonazol
61477-97-2	Dazolicin	963-39-3	Demoxepam
70181-03-2	Dazoprid	113-78-0	Demoxytocin
78218-09-4	Dazoxiben	483369-58-0	Denagliptin
3342-61-8	Deanolaceglumat	3734-33-6	Denatoniumbenzoat
34024-41-4	Deboxamet	3579-62-2	Denaverin
1131-64-2	Debrisochin	57076-71-8	Denbufyllin
24403-04-1	Debropol	716840-32-3	Denenicokin
541-22-0	Decamethoniumbromid	284019-34-7	Denibulin
522-51-0	Dechaliniumchlorid	106972-33-2	Deniprid
14817-09-5	Decimemid	71771-90-9	Denopamin
2353-33-5	Decitabin	615258-40-7	Denosumab
1242-69-9	Decitropin	51287-57-1	Denotivir

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
42438-73-3	Denpidazon	25523-97-1	Dexchlorpheniramin
211448-85-0	Denufosol	52340-25-7	Dexclamol
73931-96-1	Denzimol	112573-72-5	Dexecadotril
506433-25-6	Depelestat	143249-88-1	Dexefaroxan
303-54-8	Depramin	134379-77-4	Dexelvucitabin
161982-62-3	Depreotid	21888-98-2	Dexetimid
20423-99-8	Deprodon	77519-25-6	Dexetozolin
33813-84-2	Deprostil	3239-44-9	Dexfenfluramin
604-51-3	Deptropin	407-41-0	Dexfosfoserin
169590-41-4	Deracoxib	51146-56-6	Dexibuprofen
120444-71-5	Deramciclan	60719-87-1	Deximafen
122830-14-2	Deriglidol	53086-13-8	Dexindoprofen
99518-29-3	Derpanicat	24358-84-7	Dexivacain
187865-22-1	Derquantel	22161-81-5	Dexketoprofen
188913-58-8	Dersalazin	138530-94-6	Dexlansoprazol
114-43-2	Desaspidin	81447-79-2	Dexlofexidin
84408-37-7	Desciclovir	119817-90-2	Dexloxiglumid
595-52-8	Descinolon	113775-47-6	Dexmedetomidin
131-01-1	Deserpidin	40431-64-9	Dexmethylphenidat
57041-67-5	Desfluran	92629-87-3	Dexnafenodon
51987-65-6	Desglugastrin	118457-15-1	Dexnebivolol
50-47-5	Desipramin	120054-86-6	Dexniguldipin
120993-53-5	Desirudin	96392-96-0	Dexormaplatin
17598-65-1	Deslanosid	4741-41-7	Dexoxadrol
100643-71-8	Desloratadin	81-13-0	Dexpanthenol
57773-65-6	Deslorelin	114030-44-3	Dexpemedolac
583-91-5	Desmeninol	5051-22-9	Dexpropranolol
1767-88-0	Desmethylnoramid	47419-52-3	Dexproxibuten
16679-58-6	Desmopressin	24584-09-6	Dexrazoxan
145137-38-8	Desmoteplase	90237-04-0	Dexsecoverin
66759-48-6	Desocriptin	30236-32-9	Dexsotalol
54024-22-5	Desogestrel	32447-90-8	Dextilidin
427-00-9	Desomorphin	29335-92-0	Dextiopronin
638-94-8	Desonid	82059-50-5	Dextofisopam
382-67-2	Desoximetason	9004-54-0	Dextran
64-85-7	Desoxycorton	56087-11-7	Dextranomer
93413-62-8	Desvenlafaxin	8063-26-1	Dextriferron
53862-81-0	Detajmiumbitartrat	15687-08-8	Dextrofemin
23573-66-2	Detanosal	125-71-3	Dextromethorphan
3506-31-8	Deterenol	357-56-2	Dextromoramid
89662-30-6	Detirelix	469-62-5	Dextropropoxyphen
220984-26-9	Detiviciclovir	125-73-5	Dextrorphan
76631-46-4	Detomidin	137-53-1	Dextrothyroxinnatrium
66211-92-5	Detorubicin	38321-02-7	Dexverapamil
37209-31-7	Detralfat	41729-52-6	Dezaguanin
5714-08-9	Detrothyronin	91077-32-6	Dezinamid
145832-33-3	Detumomab	53648-55-8	Dezocin
474641-19-5	Deutolperison	13739-02-1	Diacerein
92302-55-1	Devapamil	2623-33-8	Diacetamat
103420-77-5	Devazepid	28197-69-5	Diacetolol
50-02-2	Dexamethason	36141-82-9	Diamfenetid
83880-70-0	Dexamethasonacefurat	27112-37-4	Diamocain
132245-57-9	Dexamethasoncipcilat	552-25-0	Diampromid
51-64-9	Dexamfetamin	292634-27-6	Dianiclin
14769-74-5	Dexamisol	481631-45-2	Diaplasinin
132-21-8	Dexbrompheniramin	1233-70-1	Diarbaron
51372-29-3	Dexbudesonid	5964-62-5	Diathymosulfon

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
5355-16-8	Diaveridin	28782-42-5	Difenoxin
439-14-5	Diazepam	3639-19-8	Difetarson
57998-68-2	Diazichon	14587-50-9	Difeterol
364-98-7	Diazoxid	220997-97-7	Diflomotecan
34493-98-6	Dibekacin	2557-49-5	Diflorason
102-05-6	Dibemethin	98106-17-3	Difloxacin
4498-32-2	Dibenzepin	5522-39-4	Difluanazin
246539-15-1	Diboterminalfa	2607-06-9	Diflucortolon
496-00-4	Dibrompropamidin	22736-85-2	Diflumidon
87-12-7	Dibromsalan	22494-42-4	Diflunisal
86641-76-1	Dibrospidiumchlorid	23674-86-4	Difluprednat
2216-77-5	Dibuprol	21626-89-1	Diftalon
1046-17-9	Dibupyron	71-63-6	Digitoxin
24353-45-5	Dibusadol	20830-75-5	Digoxin
17411-19-7	Dicarbin	561-77-3	Dihexyverin
15585-88-3	Dicarfen	484-23-1	Dihydralazin
7008-26-6	Dichlorison	125-28-0	Dihydrocodein
5571-97-1	Dichlormezanon	511-12-6	Dihydroergotamin
97-23-4	Dichlorophen	67-96-9	Dihydrotachysterol
455-83-4	Dichlorophenarsin	83-73-8	Diiodhydroxychinolin
133-53-9	Dichloroxylenol	5966-41-6	Diisopromin
62-73-7	Dichlorvos	57109-90-7	Dikaliumclorazepat
65606-61-3	Diciferron	35898-87-4	Dilazep
41020-79-5	Dicirenon	75659-07-3	Dilevalol
101831-37-2	Diclazuril	37398-31-5	Dilmefon
15307-86-5	Diclofenac	247046-52-2	Dilopetin
120-97-8	Diclofenamid	579-38-4	Diloxanid
67165-56-4	Diclofensin	42399-41-7	Diltiazem
64743-08-4	Diclofurim	1703-48-6	Dimabefyllin
17243-49-1	Diclometid	156131-91-8	Dimadectin
17737-68-7	Diclonixin	124-28-7	Dimantin
116-52-9	Dicloralurea	95-27-2	Dimazol
3116-76-5	Dicloxacillin	3570-07-8	Dimecamin
36499-65-7	Dicobaltesdetat	3425-97-6	Dimecoloniumiodid
382-82-1	Dicoliniumiodid	7706-67-4	Dimecrotinsäure
66-76-2	Dicoumarol	5581-40-8	Dimefadan
78480-14-5	Dicresulen	1165-48-6	Dimeflin
77-19-0	Dicycloverin	15302-12-2	Dimelazin
69655-05-6	Didanosin	36309-01-0	Dimemorfan
18296-45-2	Didrovaltrat	523-87-5	Dimenhydrinat
60-57-1	Dieldrin	509-78-4	Dimenoxadol
84-17-3	Dienestrol	545-90-4	Dimepheptanol
65928-58-7	Dienogest	53657-16-2	Dimepranol
702-54-5	Diethadion	21208-26-4	Dimepregnen
60-91-3	Diethazin	6538-22-3	Dimeprozan
90-89-1	Diethylcarbamazin	59-52-9	Dimercaprol
56-53-1	Diethylstilbestrol	16208-51-8	Dimesna
86-14-6	Diethylthiambuten	25092-07-3	Dimeson
134-62-3	Diethyltoluamid	4757-55-5	Dimetacrin
3686-78-0	Dietifen	17279-39-9	Dimetamfetamin
15687-09-9	Difebarbamat	695-53-4	Dimethadion
80387-96-8	Difermerin	519-30-2	Dimethazan
13862-07-2	Difemetorex	124-88-9	Dimethiodalnatrium
20170-20-1	Difenamizol	79-64-1	Dimethisteron
5617-26-5	Difenclozazin	7008-00-6	Dimetholizin
972-02-1	Difenidol	477-93-0	Dimethoxanat
47806-92-8	Difenoximid	67-68-5	Dimethylsulfoxid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
524-84-5	Dimethylthiambuten	481658-94-0	Dirilotapid
33335-58-9	Dimethyltubocurariniumchlorid	127943-53-7	Disermolid
5636-83-9	Dimetinden	68959-20-6	Disichoniumchlorid
51047-24-6	Dimetipiriumbromid	272105-42-7	Disitertid
22950-29-4	Dimetofrin	68284-69-5	Disobutamid
7456-24-8	Dimetotiazin	65717-97-7	Disofenin
551-92-8	Dimetridazol	14144-06-0	Disoglusid
60-46-8	Dimevamid	181477-43-0	Disomotid
536-71-0	Diminazen	3737-09-5	Disopyramid
126100-97-8	Dimiracetam	87495-31-6	Disoxaril
90243-98-4	Dimoxaprost	15876-67-2	Distigminbromid
147-27-3	Dimoxylin	59032-40-5	Disulergin
333-41-5	Dimpylat	671-88-5	Disulfamid
58338-59-3	Dinalin	97-77-8	Disulfiram
71119-12-5	Dinazafon	99499-40-8	Disuprazol
17692-30-7	Diniprophyllin	18471-20-0	Ditazol
148-01-6	Dinitolmid	103336-05-6	Ditekiren
551-11-1	Dinoprost	74517-42-3	Ditercaliniumchlorid
363-24-6	Dinoproston	514-73-8	Dithiazaniniodid
96-62-8	Dinsed	480-22-8	Dithranol
300-37-8	Diodon	148-18-5	Ditiocarbnatium
520-27-4	Diosmin	82599-22-2	Ditiomustin
80743-08-4	Dioxadilol	723-42-2	Ditolamid
6495-46-1	Dioxadrol	584-69-0	Ditophal
3567-40-6	Dioxamat	54592-27-7	Divabuterol
467-86-7	Dioxaphetylbutyrat	90808-12-1	Divaplon
78-34-2	Dioxation	502-55-6	Dixanthogen
497-75-6	Dioxethedrin	92257-40-4	Dizatrifon
10329-60-9	Dioxifedrin	77086-21-6	Dizocilpin
131-53-3	Dioxybenzon	106707-51-1	Dobuprid
101-08-6	Diperodon	34368-04-2	Dobutamin
62-97-5	Diphehanilmetilsulfat	74639-40-0	Docarpamin
82-66-6	Diphenadion	80809-81-0	Docebenon
101-71-3	Diphenan	114977-28-5	Docetaxel
58-73-1	Diphenhydramin	64019-03-0	Dochalast
915-30-0	Diphenoxylat	59831-63-9	Doconazol
147-20-6	Diphenylpyralin	6217-54-5	Doconexent
511-41-1	Diphoxazid	577-11-7	Docusatnatrium
467-83-4	Dipipanon	15687-13-5	Dodecloniumbromid
117-30-6	Dipiproverin	54063-35-3	Dofamiumchlorid
52365-63-6	Dipivefrin	129716-58-1	Dofequidar
2001-81-2	Diponiumbromid	115256-11-6	Dofetilid
81447-80-5	Diprafenon	115956-12-2	Dolasetron
14357-78-9	Diprenorphin	84901-45-1	Doliracetam
61822-36-4	Diprobutin	6043-01-2	Domazolin
36518-02-2	Diprochalon	61869-07-6	Domiodol
5835-72-3	Diprofen	538-71-6	Domiphenbromid
18467-77-1	Diprogulinsäure	95355-10-5	Domipizon
14289-25-9	Diproleandomycin	112966-96-8	Domitroban
479-18-5	Diprophyllin	66877-67-6	Domoprednat
69373-95-1	Diproteverin	61-74-5	Domoxin
52042-24-7	Diproxadol	57808-66-9	Domperidon
58-32-2	Dipyridamol	120014-06-4	Donepezil
3696-28-4	Dipyrrithion	99248-32-5	Donetidin
486-79-3	Dipyroceryl	170912-52-4	Donitriptan
59985-21-6	Diquafosol	39907-68-1	Dopamantin
62013-04-1	Dirithromycin	51-61-6	Dopamin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
86197-47-9	Dopexamin	98530-76-8	Drotrecogin alfa (aktiviert)
79700-61-1	Dopropidil	35067-47-1	Droxacin
285983-48-4	Doramapimod	78421-12-2	Droxicainid
117704-25-3	Doramectin	90101-16-9	Droxicam
149838-23-3	Doranidazole	23651-95-8	Droxidopa
21228-13-7	Dorastin	159910-86-8	Droxinavir
90104-48-6	Doreptid	15599-26-5	Droxypropin
104561-36-6	Doretinel	1403-47-0	Duazomycin
148016-81-3	Doripenem	867153-61-5	Dulanermin
0	Dorlimomab aritox	61887-16-9	Dulofibrat
143831-71-4	Dornase alfa	116539-59-4	Duloxetin
120279-96-1	Dorzolamid	75616-02-3	Dulozafon
87178-42-5	Dosergosid	105953-59-1	Dumorelin
122312-55-4	Dosmalfat	25771-23-7	Duometacin
113-53-1	Dosulepin	62030-88-0	Duoperon
84625-59-2	Dotarizin	59776-90-8	Dupracetam
26058-50-4	Dotefoniumbromid	501000-36-8	Dutacatib
405169-16-6	Dovitinib	164656-23-9	Dutasterid
106819-53-8	Doxacuriumchlorid	120608-46-0	Duteplase
55286-56-1	Doxaminol	586-60-7	Dyclonin
309-29-5	Doxapram	152-62-5	Dydrogesteron
51953-95-8	Doxaprost	149494-37-1	Ebalzotan
74191-85-8	Doxazosin	90729-43-4	Ebastin
40762-15-0	Doxefazepam	128326-82-9	Eberconazol
3254-93-1	Doxenitoin	105250-86-0	Ebiratid
1668-19-5	Doxepin	100981-43-9	Ebrotidin
54573-75-0	Doxercalciferol	60940-34-3	Ebselen
1879-77-2	Doxibetasol	104775-36-2	Ecabapid
3094-09-5	Doxifluridin	33159-27-2	Ecabet
69975-86-6	Doxofyllin	112573-73-6	Ecadotril
23214-92-8	Doxorubicin	150337-94-3	Ecalciden
62904-71-6	Doxpicomin	460738-38-9	Ecallantid
564-25-0	Doxycyclin	77695-52-4	Ecastolol
469-21-6	Doxylamin	162301-05-5	Ecenofloxacin
67793-71-9	Drachinolol	64552-16-5	Ecipramidil
120770-34-5	Draflazin	71027-13-9	Eclanamin
76953-65-6	Dramedilol	80263-73-6	Eclazolast
27314-77-8	Drazidox	98383-18-7	Ecomustin
63667-16-3	Dribendazol	27220-47-9	Econazol
358970-97-5	Drinabant	112108-01-7	Ecopipam
53394-92-6	Driniden	381683-92-7	Ecopladi
58473-73-7	Drobulin	513-10-0	Ecothiopatioidid
2355-59-1	Drocinonid	136892-64-3	Ecraprost
29125-56-2	Droclidiniumbromid	292819-64-8	Ecromeximab
1679-76-1	Drofenin	95-04-5	Ectylharnstoff
82413-20-5	Droloxifen	219685-50-4	Eculizumab
2440-22-4	Drometrisol	213411-83-7	Edaglitazon
1972-08-3	Dronabinol	80576-83-6	Edatrexat
141626-36-0	Dronedaron	70641-51-9	Edelfosin
34703-49-6	Dropempin	60-00-4	Edetinsäure
548-73-2	Droperidol	102-60-3	Edetol
57653-27-7	Droprenilamin	328538-04-1	Edifoligid
17692-31-8	Dropropizin	90733-40-7	Edifolon
67392-87-4	Drospirenon	141410-98-2	Edobacomab
58-19-5	Drostanolon	187348-17-0	Edodekin alfa
14009-24-6	Drotaverin	809-01-8	Edogestron
3176-03-2	Drotebanol	210891-04-6	Edonentan

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
174402-32-5	Edotecarin	72895-88-6	Eltenac
204318-14-9	Edotreetid	98224-03-4	Eltoprazin
480449-70-5	Edoxaban	496775-61-2	Eltrombopag
15176-29-1	Edoxudin	25314-87-8	Elucain
433922-67-9	Edratid	697761-98-1	Elvitegravir
156586-89-9	Edrecolomab	181785-84-2	Elvucitabin
190258-12-9	Edronocain	361343-19-3	Elzasonan
116-38-1	Edrophoniumchlorid	95520-81-3	Elziverin
214745-43-4	Efalizumab	129729-66-4	Emakalim
131179-95-8	Efaproxiral	329744-44-7	Embeconazol
89197-32-0	Efaroxan	3565-72-8	Embramin
154598-52-4	Efavirenz	156001-18-2	Embusartan
105806-65-3	Efegatran	15687-14-6	Embutramid
99500-54-6	Efetozol	87233-61-2	Emedastin
381683-94-9	Efipladib	3614-30-0	Emeproniumbromid
150756-35-7	Efletirizin	159075-60-2	Emfilermin
67037-37-0	Eflornithin	62568-57-4	Emideltid
119-41-5	Efloxad	80879-63-6	Emiglitat
202340-45-2	Eflucimib	30716-01-9	Emiliumtosilat
70977-46-7	Eflumast	110690-43-2	Emitefur
111011-63-3	Efonidipin	149950-60-7	Emivirin
56592-32-6	Efrotomycin	142298-00-8	Emoctakin
762260-74-2	Efungumab	155030-63-0	Emodepsid
63266-93-3	Eganoprost	78370-13-5	Emopamil
176199-48-7	Eglumetad (Eglumegad)	38957-41-4	Emorfazon
67-42-5	Egtazinsäure	254750-02-2	Emricasan
99287-30-6	Egualen	143491-57-0	Emtricitabin
9007-72-1	Eisen(III)carboxymaltose	78-28-4	Emylcamat
143664-11-3	Elacridar	124378-77-4	Enadolin
188181-42-2	Elacytarabin	75847-73-3	Enalapril
834153-87-6	Elagolix	76420-72-9	Enalaprilat
1232-85-5	Elantrin	113082-98-7	Enalkiren
6196-08-3	Elanzepin	107361-33-1	Enazadrem
198958-88-2	Elarofiban	6606-65-1	Enbucrilat
110629-41-9	Elbanizin	37612-13-8	Encainid
60731-46-6	Elcatonin	68576-86-3	Enciprazin
141993-70-6	Eldacimib	15690-57-0	Enclomifen
104121-92-8	Eldecalcitol	2521-01-9	Encyprat
69-25-0	Eledoisin	93181-85-2	Endixaprin
488832-69-5	Elesclomol	4582-18-7	Endomid
143322-58-1	Eletriptan	1391-41-9	Endomycin
52042-01-0	Elfazepam	39715-02-1	Endralazin
119413-55-7	Elgodipin	35100-44-8	Endrison
162706-37-8	Elinafid	259525-01-4	Enecadin
119431-25-3	Eliprodil	67765-04-2	Enefexin
158682-68-9	Elisartan	2320-86-7	Enestebol
476-66-4	Ellagsäure	23049-93-6	Enfenaminsäure
58337-35-2	Elliptiniumacetat	13838-16-9	Enfluran
60784-46-5	Elmustin	159519-65-0	Enfuvirtid
103946-15-2	Elnadipin	109229-58-5	Englitzon
199798-84-0	Elocalcitol	60662-18-2	Enciclobrat
220998-10-7	Elomotecan	73790-28-0	Enilconazol
115464-77-2	Elopiprazol	59798-73-1	Enilospiron
97068-30-9	Elsamitrucin	59989-18-3	Eniluracil
216167-95-2	Elsibucol	176644-21-6	Eniporid
468715-71-1	Elsilimomab	81026-63-3	Enisoprost
128-20-1	Eltanolon	142864-19-5	Enlimomab

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
169802-84-0	Enlimomab Pegol	604802-70-2	Epoetin zeta
111523-41-2	Enloplatin	35121-78-9	Epoprostenol
55726-47-1	Enocitabin	80471-63-2	Epostan
127035-60-3	Enofelast	205923-57-5	Epratuzumab
59755-82-7	Enolicam	10402-90-1	Eprazinon
74011-58-8	Enoxacin	123997-26-2	Eprinomectin
74604-76-5	Enoxamast	119169-78-7	Epristerid
9041-08-1	Enoxaparinatrium	87940-60-1	Eprobemid
77671-31-9	Enoximon	21668-77-9	Eprodisat
471-53-4	Enoxolon	133040-01-4	Eprosartan
31729-24-5	Enpiprazol	355129-15-6	Eprotirom
66364-73-6	Enpirolin	101335-99-3	Eprovafen
47206-15-5	Enprazepin	83200-08-2	Eproxindin
41078-02-8	Enprofyllin	32665-36-4	Eprozinol
10087-89-5	Enpromat	98123-83-2	Epsiprantel
73121-56-9	Enprostil	102786-61-8	Eptacog alfa (aktiviert)
11115-82-5	Enramycin	90693-76-8	Eptaloprost
167256-08-8	Enrasentan	179756-85-5	Eptapiron
93106-60-6	Enrofloxacin	146665-77-2	Eptaplatin
155773-59-4	Ensaculin	101246-68-8	Eptastigmin
130929-57-6	Entacapon	72522-13-5	Eptazocin
142217-69-4	Entecavir	148031-34-9	Eptifibatid
209783-80-2	Entinostat	129805-33-0	Eptotermin alfa
55837-16-6	Entsufon	0	Erbulozol
33103-22-9	Enviomycin	84611-23-4	Erdostein
80883-55-2	Enviraden	50-14-6	Ergocalciferol
72301-79-2	Enviroxim	60-79-7	Ergometrin
170364-57-5	Enzastaurin	113-15-5	Ergotamin
208576-22-1	Epafipase	536748-46-6	Eribaxaban
82159-09-9	Epalrestat	253128-41-5	Eribulin
86880-51-5	Epanolol	85320-67-8	Ericolol
165800-04-4	Eperezolid	185955-34-4	Eritoran
64840-90-0	Eperison	7297-25-8	Eritrityltetranitrat
60136-25-6	Epervudin	96645-87-3	Erizepin
227318-71-0	Epetirimod	211323-03-4	Erlizumab
66304-03-8	Epicainid	183321-74-6	Erlotinib
26774-90-3	Epicillin	85750-38-5	Erocainid
88660-47-3	Epicriptin	125279-79-0	Ersentilid
547-81-9	Epiestriol	111212-85-2	Ersofermin
7004-98-0	Epimestrol	153832-46-3	Ertapenem
80012-43-7	Epinastin	251303-04-5	Ertiprotafib
51-43-4	Epinephrin	509077-99-0	Ertumaxomab
5696-17-3	Epipropidin	114-07-8	Erythromycin
18694-40-1	Epirizol	96128-89-1	Erythromycinacistrat
73090-70-7	Epiroprim	84252-03-9	Erythromycinstinoprat
56420-45-2	Epirubicin	79286-77-4	Esafloxacin
2363-58-8	Epitiostanol	64204-55-3	Esaprazol
1764-85-8	Epitizid	128196-01-0	Escitalopram
0-00-0	Epitumomab	2908-75-0	Esculamin
263547-71-3	Epitumomab Cituxetan	25573-43-7	Eseridin
107724-20-9	Eplerenon	51543-39-6	Esflurbiprofen
130579-75-8	Eplivanserin	33643-46-8	Esketamin
261356-80-3	Epoetin Delta	104746-04-5	Eslicarbazepin
154725-65-2	Epoetin epsilon	61337-87-9	Esmirtazapin
879555-13-2	Epoetin kappa	103598-03-4	Esmolol
148363-16-0	Epoetin omega	119141-88-7	esomeprazol
762263-14-9	Epoetin theta	101973-77-7	Esonarimod

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
63521-85-7	Esorubicin	548-00-5	Ethylbiscumacetat
119618-22-3	Esoxybutynin	65400-85-3	Ethylcarfluzepat
132829-83-5	Espatropat	5714-09-0	Ethylcartrizoat
37517-33-2	Esprochin	5560-69-0	Ethyldibunat
98819-76-2	Esreboxetin	23980-14-5	Ethyldirazepat
29975-16-4	Estazolam	965-90-2	Ethylestrenol
50-28-2	Estradiol	29177-84-2	Ethylloflazepat
50-50-0	Estradiolbenzoat	441-61-2	Ethylmethylthiambuten
3571-53-7	Estradiolundecylat	3124-93-4	Ethyneron
979-32-8	Estradiolvalerat	467-90-3	Ethypicon
2998-57-4	Estramustin	64420-40-2	Etibendazol
4140-20-9	Estrapronicat	84226-12-0	Eticlopid
5941-36-6	Estrazinol	2201-15-2	Eticyclidin
514-68-1	Estriolsuccinat	36637-18-0	Etidocain
10322-73-3	Estrofurat	2809-21-4	Etidronisäure
53-16-7	Estron	341-00-4	Etifelmin
91406-11-0	Esupron	63245-28-3	Etifenin
138729-47-2	Eszopiclon	21715-46-8	Etifoxin
15686-63-2	Etabenzaron	457-87-4	Etilamfetamin
68788-56-7	Etacepid	709-55-7	Etilefrin
7432-25-9	Etachalon	85750-39-6	Etilefrinpivalat
58-54-8	Etacrynsäure	37178-37-3	Etilevodopa
7681-79-0	Etafedrin	69539-53-3	Etintidin
90-54-0	Etafenon	3478-15-7	Etipiriumiodid
161172-51-6	Etalocib	199331-40-3	Etiprednol Dicloacetat
15599-27-6	Etaminil	59619-81-7	Etiproston
314-35-2	Etamiphyllin	33996-58-6	Etiracetam
304-84-7	Etamivan	17365-01-4	Etiroxat
15590-00-8	Etamocyclin	7716-60-1	Etisazol
2624-44-4	Etamsylat	70639-48-4	Etisomicin
185243-69-0	Etanercept	64795-23-9	Etisulergin
22668-01-5	Etanidazol	40054-69-1	Etizolam
93047-39-3	Etanterol	1234-30-6	Etocarlid
892553-42-3	Etaracizumab	5232-99-5	Etocrlen
87719-32-2	Etaroten	41340-25-4	Etodolac
16781-39-8	Etasulin	17692-34-1	Etodroxizin
88124-27-0	Etazepin	25287-60-9	Etofamid
51022-77-6	Etazolat	30544-47-9	Etofenamat
1213-06-5	Etebenecid	80844-07-1	Etofenprox
27511-99-5	Eterobarb	31637-97-5	Etofibrat
62992-61-4	Etersalat	45086-03-1	Etoformin
442-16-0	Ethacridin	17692-35-2	Etofuradin
74-55-5	Ethambutol	519-37-9	Etofyllin
486-47-5	Ethaverin	54504-70-0	Etofyllinclofibrat
113-18-8	Ethchlorvynol	1954-28-5	Etoglucid
938-73-8	Ethenzamid	54063-36-4	Etolorex
1824-58-4	Ethiazid	82140-22-5	Etolotifen
126-52-3	Ethinamat	1157-87-5	Etoloxamin
57-63-6	Ethinylestradiol	33125-97-2	Etomidat
8016-07-7	Ethiodatöl (131 I)	21590-92-1	Etomidolin
536-33-4	Ethionamid	124083-20-1	Etomoxir
434-03-7	Ethisteron	15037-44-2	Etonam
77-15-6	Ethoheptazin	911-65-9	Etonitazen
16509-23-2	Ethomoxan	54048-10-1	Etonogestrel
77-67-8	Ethosuximid	52942-31-1	Etoperidon
86-35-1	Ethotoin	33419-42-0	Etoposid
30851-76-4	Ethoxazorutosid	54063-37-5	Etoprindol

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
202409-33-4	Etoricoxib	167816-91-3	Faralimomab
14521-96-1	Etorphin	211735-76-1	Farampator
15302-15-5	Etosalamid	196808-45-4	Farglitazar
28189-85-7	Etoxadrol	106560-14-9	Faropenem
94-10-0	Etoxazen	135038-57-2	Fasidotril
469-82-9	Etoxeridin	106100-65-6	Fasiplon
73-09-6	Etozolin	643094-49-9	Fasobegron
70590-58-8	Etrabamin	110958-19-5	Fasoracetam
269055-15-4	Etravirin	103745-39-7	Fasudil
54350-48-0	Etretinat	259793-96-9	Favipiravir
402595-29-3	Etriciguat	433265-65-7	Faxeladol
2235-90-7	Etryptamin	49564-56-9	Fazadiniumbromid
524-83-4	Etybenzatropin	65886-71-7	Fazarabin
523-54-6	Etymemazin	58306-30-2	Febantel
1231-93-2	Etynodiol	13246-02-1	Febarbamat
100-91-4	Eucatropin	3102-00-9	Febuprol
0-00-0	Eufuserase	7077-33-0	Febuverin
1301-42-4	Euprocin	144060-53-7	Febuxostat
100035-75-4	Evandamin	3590-16-7	Feclemin
109545-84-8	Evernimicin	23111-34-4	Feclobuzon
159351-69-6	Everolimus	123618-00-8	Fedotozin
53370-90-4	Exalamid	23271-74-1	Fedrilat
105613-48-7	Exametazim	25451-15-4	Felbamat
140703-51-1	Examorelin	5728-52-9	Felbinac
55837-19-9	Exaprolol	1980-49-0	Felipyrin
171335-80-1	Exatecan	86189-69-7	Felodipin
0-00-0	Exatecan Alideximer	204267-33-4	Feloprentan
569658-80-6	Exbivirumab	167747-20-8	Felvizumab
107868-30-4	Exemestan	56-59-7	Felypressin
141758-74-9	Exenatid	59859-58-4	Femoxetin
77416-65-0	Exepanol	5984-83-8	Fenabuten
52479-85-3	Exifon	4665-04-7	Fenacetinol
26281-69-6	Exiproben	306-20-7	Fenaclon
59973-80-7	Exisulind	1008-65-7	Fenadiazol
168682-53-9	Ezatiostat	27736-80-7	Fenaftinsäure
163222-33-1	Ezetimib	4551-59-1	Fenalamid
147116-64-1	Ezlopitant	34616-39-2	Fenalcomin
129300-27-2	Fabesetron	735-64-8	Fenamifuril
189353-31-9	Fadolmidin (Radolmidine)	133-11-9	Fenamisal
102676-47-1	Fadrozol	5467-78-7	Fenamol
83805-11-2	Falecalcitriol	54063-38-6	Fenaperon
90581-63-8	Falintolol	43210-67-9	Fenbendazol
77862-92-1	Falipamil	1926-48-3	Fenbenicillin
196612-93-8	Falnidamol	36330-85-5	Fenbufen
104227-87-4	Famciclovir	4378-36-3	Fenbutrazat
108894-41-3	Famirapriniumchlorid	1209-98-9	Fencamfamin
76824-35-6	Famotidin	3735-90-8	Fencarbamid
18429-78-2	Famotin	20287-37-0	Fenchizon
22881-35-2	Famprofazon	5977-10-6	Fencibutirol
134183-95-2	Fampronil	30817-43-7	Fenclexoniummetilsulfat
127625-29-0	Fananserin	34645-84-6	Fenclofenac
161605-73-8	Fanapanel	299-84-3	Fenclofos
164150-99-6	Fandofloxacin	7424-00-2	Fenclonin
221241-63-0	Fandosentan	36616-52-1	Fenclorac
79069-94-6	Fanetizol	17969-20-9	Fenclozinsäure
114432-13-2	Fantofaron	13042-18-7	Fendilin
17692-37-4	Fantridon	53597-27-6	Fendosal

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
15301-67-4	Feneritrol	29041-71-2	Ferrinfructose
7698-97-7	Fenestrel	1336-80-7	Ferrocholinat
522-24-7	Fenethazin	54063-44-4	Ferropolimaler
54063-39-7	Fenetradil	185055-67-8	Ferroquin
3736-08-1	Fenetyllin	15339-50-1	Ferrotrenin
73445-46-2	Fenflumizol	38234-21-8	Fertirelin
458-24-2	Fenfluramin	286930-03-8	Fesoterodin
75867-00-4	Fenfluthrin	54063-45-5	Fetoxilat
80018-06-0	Fengabin	54063-46-6	Fexicain
15301-68-5	Fenharman	59729-37-2	Fexinidazol
60-45-7	Fenimid	83799-24-0	Fexofenadin
34106-48-4	Feniodiumchlorid	15387-18-5	Fezation
583-03-9	Fenipentol	80410-36-2	Fezolamin
54419-31-7	Fenirofibrat	69123-90-6	Fiacitabin
34887-52-0	Fenisorex	69123-98-4	Fialuridin
141579-54-6	Fenleuton	51154-48-4	Fibracillin
41473-09-0	Fenmetozol	0	Fibrin, menschlich
5588-29-4	Fenmetramid	0	Fibrin, vom Rind
57653-26-6	Fenobam	0	Fibrinogen (125 I)
3671-05-4	Fenocinol	9004-09-5	Fibrinolysin (menschlich)
69365-65-7	Fenoctimin	136087-85-9	Fidarestat
49562-28-9	Fenofibrat	183305-24-0	Fidexaban
67227-56-9	Fenoldopam	208993-54-8	Fiduxosin
31879-05-7	Fenoprofen	0-00-0	Figopitant
13392-18-2	Fenoterol	141184-34-1	Filaminast
37561-27-6	Fenoverin	78168-92-0	Filenadol
4846-91-7	Fenoxazolin	121181-53-1	Filgrastim
54063-40-0	Fenoxedil	480-49-9	Filipin
3818-37-9	Fenoxypropazin	247257-48-3	Fimasartan
15302-16-6	Fenzolon	209342-40-5	Finafloxacin
15687-18-0	Fenpentadiol	98319-26-7	Finasterid
55837-26-8	Fenperat	162359-55-9	Fingolimod
21820-82-6	Fenpipalon	160146-17-8	Finrozol
77-01-0	Fenpipramid	150586-58-6	Fipamezol
3540-95-2	Fenpipran	34161-24-5	Fipexid
125-60-0	Fenpiveriniumbromid	402567-16-2	Firategrast
75184-94-0	Fenprinast	189954-96-9	Firocoxib
15686-61-0	Fenproporex	341524-89-8	Fispemifen
69381-94-8	Fenprostalen	2174-64-3	Flamenol
65646-68-6	Fenretinid	15686-60-9	Flavamin
5053-06-5	Fenspirid	79619-31-1	Flavodilol
437-38-7	Fentanyl	37470-13-6	Flavodinsäure
18046-21-4	Fentiazac	15301-69-6	Flavoxat
97-24-5	Fenticlor	21221-18-1	Flazalon
72479-26-6	Fenticonazol	54143-55-4	Flecainid
5868-06-4	Fentoniumbromid	82101-10-8	Flerobuterol
553-69-5	Fenyramidol	79660-72-3	Fleroxacin
3607-24-7	Fenyripiol	98205-89-1	Flesinoxan
17243-33-3	Fepentolinsäure	87721-62-8	Flestolol
53415-46-6	Fepitrizol	34482-99-0	Fletazepam
63075-47-8	Fepradinol	135381-77-0	Flezelastin
30748-29-9	Feprazon	167933-07-5	Flibanserin
54063-41-1	Fepromid	187523-35-9	Flindokalner
22293-47-6	Feprosidnin	23779-99-9	Floctafenin
119175-48-3	Fermagat	99665-00-6	Flomoxef
138708-32-4	Ferpifosatnatrium	318498-76-9	Flopristin
54063-42-2	Ferrin (59 Fe) citratinjection	2295-58-1	Flopropion

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
519-95-9	Florantyron	720-76-3	Fluminorex
77590-96-6	Flordipin	36740-73-5	Flumizol
53731-36-5	Floredil	60135-22-0	Flumoxonid
76639-94-6	Florfenicol	50366-32-0	Flunamin
83863-79-0	Florifenin	52468-60-7	Flunarizin
113593-34-3	Flosatidil	4548-15-6	Flunidazol
76568-02-0	Flosechinan	3385-03-3	Flunisolid
80937-31-1	Flosulid	1622-62-4	Flunitrazepam
82190-92-9	Flotrenizin	38677-85-9	Flunixin
871576-03-3	Flovagatran	86348-98-3	Flunoprost
27318-86-1	Floverin	66934-18-7	Flunoxaprofen
53966-34-0	Floxacrin	67-73-2	Fluocinololacetamid
50-91-9	Floxuridin	356-12-7	Fluocinonid
30223-48-4	Fluacizin	33124-50-4	Fluocortin
5107-49-3	Flualamid	152-97-6	Fluocortolon
1480-19-9	Fluanison	140616-46-2	Fluorescein Lisicol
19888-56-3	Fluazacort	2924-67-6	Fluoreson
86811-58-7	Fluazuron	92812-82-3	Fluorodopa (18 F)
847-20-1	Flubanilat	426-13-1	Fluorometholon
31430-15-6	Flubendazol	51-21-8	Fluoruracil
56488-61-0	Flubepriid	35764-73-9	Fluotracen
2261-94-1	Flucarbril	54910-89-3	Fluoxetin
40256-99-3	Flucetorex	76-43-7	Fluoxymesteron
37554-40-8	Fluchazon	105182-45-4	Fluparoxan
40594-09-0	Flucindol	2709-56-0	Flupentixol
54340-64-6	Fluciprazin	53179-10-5	Fluperamid
3693-39-8	Fluclorolonacetamid	67121-76-0	Fluperlapin
5250-39-5	Flucloxacillin	3841-11-0	Fluperolon
86386-73-4	Fluconazol	69-23-8	Fluphenazin
23023-91-8	Flucrilat	47682-41-7	Flupimazin
2022-85-7	Flucytosin	56995-20-1	Flupirtin
35523-45-6	Fludalanin	21686-10-2	Flupranon
21679-14-1	Fludarabin	76716-60-4	Fluprazin
53597-28-7	Fludazoniumchlorid	2193-87-5	Flupredniden
105851-17-0	Fludesoxyglucose (18 F)	53-34-9	Fluprednisolon
3900-31-0	Fludiazepam	40507-23-1	Fluprochazon
15221-81-5	Fludorex	17692-38-5	Fluprofen
71923-29-0	Fludoxopon	85118-43-0	Fluprofyllin
127-31-1	Fludrocortison	40666-16-8	Fluprostenol
1524-88-5	Fludroxycortid	71316-84-2	Fluradolol
530-78-9	Flufenaminsäure	30533-89-2	Flurantel
22494-27-5	Flufenisal	17617-23-1	Flurazepam
65708-37-4	Flufosal	5104-49-4	Flurbiprofen
82190-91-8	Flufyllin	56917-29-4	Fluretofen
337-03-1	Flugeston	82664-20-8	Flurithromycin
6723-40-6	Fluindarol	37717-21-8	Fluocitabin
957-56-2	Fluindion	70788-28-2	Fluorofamid
78755-81-4	Flumazenil	333-36-8	Flurotyl
42835-25-6	Flumechin	406-90-6	Fluroxen
56430-99-0	Flumecinol	4776-06-1	Flusalan
15687-21-5	Flumedroxon	84057-96-5	Flusoxolol
75444-64-3	Flumeridon	54965-22-9	Fluspiperon
2135-17-3	Flumetason	1841-19-6	Fluspirilen
148-56-1	Flumethiazid	13311-84-7	Flutamid
7125-73-7	Flumetramid	27060-91-9	Flutazolam
30914-89-7	Flumexadol	52391-89-6	Flutemazepam
61325-80-2	Flumezapin	7220-56-6	Flutiazin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
90566-53-3	Fluticason	66508-53-0	Fosmidomycin
397864-44-7	Fluticasonfuroat	103878-96-2	Fosopamin
10202-40-1	Flutizenol	93390-81-9	Fosphenytoin
84962-75-4	Flutomidat	5598-52-7	Fospirat
28125-87-3	Flutonidin	258516-89-1	Fospropofol
25967-29-7	Flutoprazepam	75889-62-2	Fostedil
119006-77-8	Flutrimazol	87810-56-8	Fostriecin
70801-02-4	Flutrolin	193901-91-6	Fosveset
63516-07-4	Flutropiumbromid	92118-27-9	Fotemustin
93957-54-1	Fluvastatin	37132-72-2	Fotretamin
54739-18-3	Fluvoxamin	141790-23-0	Fozivudintidoxil
76263-13-3	Fluzinamid	86696-88-0	Frabuprofen
52867-77-3	Fluzoperin	148396-36-5	Fradafiban
118248-91-2	Fodipir	188196-22-7	Frakefamid
15687-22-6	Folescutol	119-04-0	Framycetin
3432-99-3	Folitixorin	26130-02-9	Frentizol
9002-68-0	Follitropin alfa	208848-19-5	Freselestat
150490-84-9	Follitropin beta	79700-63-3	Fronepidil
59-30-3	Folsäure	158747-02-5	Frovatriptan
7554-65-6	Fomepizol	62559-74-4	Froxiprost
98048-07-8	Fomidacillin	131-67-9	Ftalofyn
18053-31-1	Fominoben	19368-18-4	Ftaxilid
144245-52-3	Fomivirsen	149-17-7	Ftivazid
17692-39-6	Fomocain	33414-30-1	Ftormetazin
326859-36-3	Fontolizumab	33414-36-7	Ftorpropazin
22514-23-4	Fopirtolin	3690-58-2	Fubrogoniumiodid
145216-43-9	Forasartan	13189-98-5	Fudostein
944548-38-3	Foravirumab	0	Fuladectin
72973-11-6	Forfenimex	129453-61-8	Fulvestrant
2454-11-7	Formebolon	23110-15-8	Fumagillin
566-48-3	Formestan	78186-33-1	Fumoxicillin
15302-18-8	Formetorex	60248-23-9	Fuprazol
500-08-3	Forminitrazol	23580-33-8	Furacrininsäure
2825-60-7	Formocortal	80288-49-9	Furafyllin
73573-87-2	Formoterol	556-12-7	Furalazin
209799-67-7	Forodesin	139-91-3	Furaltadon
136468-36-5	Foropafant	67700-30-5	Furaprofen
763903-67-9	Fosalvudintidoxil	1239-29-8	Furazabol
226700-79-4	Fosamprenavir	67-45-8	Furazolidon
172673-20-0	Fosaprepitant	5118-17-2	Furazoliumchlorid
73514-87-1	Fosarilat	54340-65-7	Furbucillin
35322-07-7	Fosazepam	58012-63-8	Furcloprofen
63585-09-1	Foscarnetnatrium	85666-24-6	Furegrelat
114517-02-1	Foschidon	2385-81-1	Furethidin
2398-95-0	Foscolinsäure	3776-93-0	Furfenorex
16543-10-5	Fosenazid	4662-17-3	Furidaron
522-40-7	Fosfestrol	6281-26-1	Furmethoxadon
194798-83-9	Fosfluconazol	138661-03-7	Furnidipin
174638-15-4	Fosfluridin Tidoxil	38873-55-1	Furobufen
5786-71-0	Fosfocreatinin	56119-96-1	Furodazol
23155-02-4	Fosfomycin	56983-13-2	Furofenac
54870-27-8	Fosfonetnatrium	28532-90-3	Furomazin
6064-83-1	Fosfosal	142996-66-5	Furomin
488-69-7	Fosfructose	54-31-9	Furosemid
98048-97-6	Fosinopril	549-40-6	Furostilbestrol
95399-71-6	Fosinoprilat	15686-77-8	Fursalan
13237-70-2	Fosmeninsäure	804-30-8	Fursultiamin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
7761-75-3	Furteren	51-77-4	Gefarnat
541-64-0	Furtrethoniumiodid	184475-35-2	Gefitinib
1393-87-9	Fusafungin	54063-47-7	Gemazocin
6990-06-3	Fusidinsäure	183293-82-5	Gemcaben
66327-51-3	Fuzlocillin	35449-36-6	Gemcadiol
83-86-3	Fytinsäure	95058-81-4	Gemcitabin
60142-96-3	Gabapentin	64318-79-2	Gemeproost
478296-72-9	Gabapentinencarbil	25812-30-0	Gemfibrozil
39492-01-8	Gabexat	204519-64-2	Gemifloxacin
64603-91-4	Gaboxadol	160135-92-2	Gemopatriat
68134-81-6	Gacyclidin	220578-59-6	Gemtuzumab
113662-23-0	Gadobeninsäure	1403-66-3	Gentamicin
138071-82-6	Gadobutrol	490-79-9	Gentisinsäure
280776-87-6	Gadocolinsäure	18840-47-6	Gepefrin
544697-52-1	Gadodenterat	83928-76-1	Gepiron
131410-48-5	Gadodiamid	10457-66-6	Gerochinol
193901-90-5	Gadofosveset	19291-69-1	Gestaclon
227622-74-4	Gadomelitol	14340-01-3	Gestadienol
117827-80-2	Gadopenamid	60282-87-3	Gestoden
80529-93-7	Gadopentetinsäure	1253-28-7	Gestonoroncaproat
120066-54-8	Gadoteridol	16320-04-0	Gestrinon
72573-82-1	Gadoterinsäure	107266-06-8	Gevotrolin
131069-91-5	Gadoversetamid	292618-32-7	Gimatecan
135326-11-3	Gadoxetsäure	103766-25-2	Gimeracil
105618-02-8	Galamustin	67268-43-3	Giparmen
357-70-0	Galantamin	110883-46-0	Giracodazol
140637-86-1	Galarubicin	24870-04-0	Giractid
116684-92-5	Galdansetron	865200-20-0	Giripladib
357613-77-5	Galiximab	82230-53-3	Girisopam
65-29-2	Gallamintriethiodid	1405-76-1	Gitalin, amorph
41183-64-6	Gallium (67 Ga) citrat	3261-53-8	Gitaloxin
16662-47-8	Gallopamil	10176-39-3	Gitoformat
124012-42-6	Galocitabin	3820-67-5	Glafenin
52157-91-2	Galosemid	134143-28-5	Glaspimod
552858-79-4	Galsulfase	17127-48-9	Glaziovin
106719-74-8	Galtifenin	132553-86-7	Glemanserin
7273-99-6	Gamfexin	122254-45-9	Glenvastatin
145435-72-9	Gamithromycin	57680-55-4	Gleptoferron
506-26-3	Gamoleninsäure	51876-98-3	Gliamilid
38398-32-2	Ganaxolon	10238-21-8	Glibenclamid
82410-32-0	Ganciclovir	26944-48-9	Glibornurid
114451-30-8	Ganefromycin	25859-76-1	Glibutimin
299-61-6	Ganglefen	36980-34-4	Glicaramid
124904-93-4	Ganirelix	24455-58-1	Glicetanil
0-00-0	Ganstigmin	33342-05-1	Glichidon
213998-46-0	Gantacurium Chlorid	21187-98-4	Gliclazid
89957-37-9	Gantenerumab	52994-25-9	Glicondamid
183547-57-1	Gantofiban	3074-35-9	Glidazamid
1539-39-5	Gapicommin	35273-88-2	Gliflumid
106686-40-2	Gapromidin	93479-97-1	Glimepirid
194804-75-6	Garenoxacin	37598-94-0	Glipalamid
246861-96-1	Garnocestim	29094-61-9	Glipizid
160738-57-8	Gatifloxacin	52430-65-6	Glisamurid
153436-22-7	Gavestinel	32797-92-5	Glisentid
244096-20-6	Gavilimomab	71010-45-2	Glisindamid
74436-00-3	Geclosporin	24477-37-0	Glisolamid
109623-97-4	Gedocarnil	25046-79-1	Glisoxepid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
9004-21-1	Globinzinkinsulininjektion	1113-10-6	Guancidin
2507-91-7	Gloxazon	55926-23-3	Guancllofin
90850-05-8	Gloximonam	55-65-2	Guanethidin
16941-32-5	Glucagon	29110-47-2	Guanfacin
12182-48-8	Glucalox	154-73-4	Guanisochin
52443-21-7	Glucametacin	5001-32-1	Guanoclor
9074-87-7	Glucarpidase	3658-25-1	Guanoctin
3416-24-8	Glucosamin	7473-70-3	Guanoxabenz
7007-76-3	Glucosulfamid	2165-19-7	Guanoxan
554-18-7	Glucosulfon	13050-83-4	Guanoxyfen
32449-92-6	Glucuro lacton	104317-84-2	Gusperimus
61914-43-0	Glucuronamid	1394-02-1	Hachimycin
132682-98-5	Glufosfamid	23092-17-3	Halazepam
80763-86-6	Glunicat	80-13-7	Halazon
56959-18-3	Glusoferron	3093-35-4	Halcinonid
111-30-8	Glutaral	15599-36-7	Haletazol
56488-60-9	Glutaurin	369-77-7	Halocarban
77-21-4	Glutethimid	24320-27-2	Halocortolon
535-65-9	Glybuthiazol	69756-53-2	Halofantrin
1492-02-0	Glybuzol	26718-25-2	Halofenat
631-27-6	Glycocyramid	55837-20-2	Halofuginon
596-51-0	Glycopyrroniumbromid	50629-82-8	Halometason
664-95-9	Glycyclamid	50583-06-7	Halonamin
451-71-8	Glyhexamid	59831-65-1	Halopemid
116-49-4	Glykobiarsol	7008-13-1	Halopeniumchlorid
3459-20-9	Glymidinnatrium	52-86-8	Haloperidol
1038-59-1	Glyoctamid	57781-15-4	Halopredon
1228-19-9	Glypinamid	3538-57-6	Haloprogesteron
80-34-2	Glyprothiazol	777-11-7	Haloprogin
3567-08-6	Glysobuzol	151-67-7	Halothan
10043-49-9	Gold (198 Au), kolloidal	59128-97-1	Haloxazolam
476181-74-5	Golimumab	321-55-1	Haloxon
229305-39-9	Golotimod	1403-71-0	Hamycin
33515-09-2	Gonadorelin	4310-89-8	Hedachiniumchlorid
120081-14-3	Goralatid	11029-70-2	Heliomycin
65807-02-5	Goserelin	142261-03-8	Hemoglobin crosumaril
412950-27-7	Goxalapladi b	0-00-0	Hemoglobin Glutamer
1405-97-6	Gramicidin	197462-97-8	Hemoglobin Raffimer
113-73-5	Gramicidin S	9005-49-6	Heparinnatrium
109889-09-0	Granisetron	7237-81-2	Hepronicat
119914-60-2	Grepafloxacin	509-86-4	Heptabarb
126-07-8	Griseofulvin	372-66-7	Heptaminol
19889-45-3	Guabenxan	54063-48-8	Heptaverin
55482-89-8	Guacetisal	1034-82-8	Heptolamid
36199-78-7	Guafecainol	1096-72-6	Hepzidin
15687-23-7	Guaiactamin	3511-16-8	Hetacillin
852-42-6	Guaiapat	3151-59-5	Hetaflur
63834-83-3	Guaietolin	7247-57-6	Heteroniumbromid
93-14-1	Guaifenesin	70-30-4	Hexachlorophen
5634-38-8	Guaifyllin	892-01-3	Hexacypron
81674-79-5	Guaimesal	3626-67-3	Hexadilin
103181-72-2	Guaistein	9011-04-5	Hexadimethrinbromid
16545-11-2	Guamecyclin	317-52-2	Hexafluroniumbromid
5051-62-7	Guanabenz	55-97-0	Hexamethoniumbromid
1463-28-1	Guanacilin	3811-75-4	Hexamidin
40580-59-4	Guanadrel	15599-37-8	Hexapradol
59252-59-4	Guanazodin	24645-20-3	Hexaprofen

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
358-52-1	Hexapropymat	83-40-9	Hydroxytoluylsäure
3569-59-3	Hexasoniumiodid	68-88-2	Hydroxyzin
306-41-2	Hexcarbachtolinbromid	90-33-5	Hymecromon
5980-31-4	Hexedin	611-53-0	Ibacinabin
5635-50-7	Hexestrol	91618-36-9	Ibafloxacin
141-94-6	Hexetidin	680188-33-4	Ibalizumab
56-29-1	Hexobarbital	114084-78-5	Ibandronsäure
54-03-5	Hexobendin	57653-28-8	Ibazocin
115-63-9	Hexocycliummetilsulfat	464213-10-3	Ibipinabant
3215-70-1	Hexoprenalin	479198-61-3	Iboctadekin
3734-12-1	Hexopyrrooniumbromid	522664-63-7	Ibodutant
532-77-4	Hexylcain	66195-31-1	Ibopamin
493-80-1	Histapyrrocin	206181-63-7	Ibritumomab Tiuxetan
71-00-1	Histidin	133208-93-2	Ibrolipim
76712-82-8	Histrelin	466-14-8	Ibrotamid
21560-59-8	Hochzil	50847-11-5	Ibudilast
451-77-4	Homarylamin	1553-60-2	Ibufenac
80-49-9	Homatropinmethylbromid	53648-05-8	Ibuproxam
1239-45-8	Homidiumbromid	159634-47-6	Ibutamoren
848-53-3	Homochlorcyclizin	53034-85-8	Ibuprofen
3833-99-6	Homofenazin	122647-31-8	Ibutilid
35142-68-8	Homopipramol	31221-85-9	Ibuverin
118-56-9	Homosalat	119515-38-7	Icaridin
16549-56-7	Homprenorphin	130308-48-4	Icatibant
18679-90-8	Hopanteninsäure	55299-11-1	Ichindamin
37326-33-3	Hyalosidase	192314-93-5	Iclaprim
9001-54-1	Hyaluronidase	57916-70-8	Iclazepam
3105-97-3	Hycanthon	138511-81-6	Icodulin
3614-47-9	Hydracarbazin	198022-65-0	Icofungipen
86-54-4	Hydralazin	103466-73-5	Icometasonenbutat
14235-86-0	Hydrargaphen	54845-95-3	Icomucret
13957-38-5	Hydrobentizid	145508-78-7	Icopezil
58-93-5	Hydrochlorothiazid	10417-94-4	Icosapent
125-29-1	Hydrocodon	79449-99-3	Icospiramid
76-47-1	Hydrocortamat	169543-49-1	Icrocaptid
50-23-7	Hydrocortison	58957-92-9	Idarubicin
74050-20-7	Hydrocortisonaceponat	100927-13-7	Idaverin
135-09-1	Hydroflumethiazid	79944-58-4	Idazoxan
16469-74-2	Hydromadinon	58186-27-9	Idebenon
2183-56-4	Hydromorphinol	108674-88-0	Idenast
466-99-9	Hydromorphon	116057-75-1	Idoxifen
12304-65-3	Hydrotalcit	54-42-2	Idoxuridin
7008-14-2	Hydroxindasat	405159-59-3	Idrabioparinuxnatrium
7008-15-3	Hydroxindasol	95668-38-5	Idralfidin
13422-51-0	Hydroxocobalamin	20098-14-0	Idramanton
1518-86-1	Hydroxyamfetamin	127420-24-0	Idrapril
127-07-1	Hydroxycarbamid	110480-13-2	Idremcinal
118-42-3	Hydroxychlorochin	6961-46-2	Idrocilamid
53-10-1	Hydroxydionnatriumsuccinat	81267-65-4	Idronoxil
468-56-4	Hydroxypethidin	27581-02-8	Idropranolol
487-53-6	Hydroxyprocain	50936-59-9	Idursulfase (Idusulfase)
68-96-2	Hydroxyprogesteron	23210-56-2	Ifenprodil
630-56-8	Hydroxyprogesteroncaproat	58754-46-4	Iferanserin
7008-17-5	Hydroxypyridintartrat	143443-90-7	Ifetroban
19120-01-5	Hydroxystenozol	3778-73-2	Ifosfamid
495-99-8	Hydroxystilbamidin	66208-11-5	Ifofetin
490-98-2	Hydroxytetracain	119687-33-1	Iganidipin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
140850-73-3	Igmesin	16112-96-2	Indanorex
171656-50-1	Igovomab	202844-10-8	Indantadol
123663-49-0	Iguratimod	26807-65-8	Indapamid
172152-36-2	Ilaprazol	86939-10-8	Indatralin
119719-11-8	Ilatreotid	74517-78-5	Indecainid
473289-62-2	Ilepatril	60929-23-9	Indeloxazin
82857-82-7	Ilepcimid	60607-68-3	Indenolol
137214-72-3	Iliparcil	204205-90-3	Indibulin
83519-04-4	Ilmofosin	150378-17-9	Indinavir
149824-15-7	Ilodecakin	325715-02-4	Indiplon
142880-36-2	Ilomastat	141549-75-9	Indisetrone
135202-79-8	Ilonidap	165668-41-7	Indisulam
133454-47-4	Iloperidon	63610-08-2	Indobufen
73873-87-7	Iloprost	31386-25-1	Indocat
60719-86-0	Imafen	80876-01-3	Indolapril
75689-93-9	Imanixil	100643-96-7	Indolidan
152459-95-5	Imatinib	53-86-1	Indometacin
84243-58-3	Imazodan	69907-17-1	Indopanolo
66608-32-0	Imcarbofos	3569-26-4	Indopin
126132-83-0	Imciromab	31842-01-0	Indoprofen
775351-65-0	Imeglimin	26844-12-2	Indoramin
188116-07-6	Imepitoin	73758-06-2	Indorenat
59643-91-3	Imexon	5034-76-4	Indoxol
99011-02-6	Imichimod	7395-90-6	Indrilin
7224-08-0	Imiclopazin	163217-09-2	Inecalcitol
170105-16-5	Imidafenacin	170277-31-3	Infliximab
89371-37-9	Imidapril	186392-65-4	Ingliforib
89371-44-8	Imidaprilat	39178-37-5	Inicaron
36364-49-5	Imidazolsalicilat	83646-97-3	Inocoteron
27885-92-3	Imidocarb	155415-08-0	Inogatran
7303-78-8	Imidolin	152981-31-2	Inolimomab
250601-04-8	Imiglitzar	223132-37-4	Inolitazon
154248-97-2	Imiglucerase	58-63-9	Inosin
81167-16-0	Imiloxan	6556-11-2	Inositolnicotinat
7008-18-6	Iminophenimid	635715-01-4	Inotuzumab Ozogamicin
64221-86-9	Imipenem	436-40-8	Inprochon
50-49-7	Imipramin	116094-23-6	Insulin aspart
6829-98-7	Imipraminoxid	160337-95-1	Insulin glargin
89391-50-4	Imirestat	207748-29-6	Insulin Glulisin
218791-21-0	Imisopasemmangan	11061-68-0	Insulin, menschlich
114686-12-3	Imitrodist	68859-20-1	Insulinargin
318-23-0	Imolamin	0	Insulindefalan
88578-07-8	Imoxiterol	169148-63-4	Insulin detemir
41340-39-0	Impacarzin	133107-64-9	Insulinlispro
177469-96-4	Implitapid	8049-62-5	Insulinzinksuspension (amorph)
55273-05-7	Impromidin	8049-62-5	Insulinzinksuspension (krystalline)
13425-98-4	Improsulfan	9008-11-1	Interferon alfa
67542-41-0	Imuracetam	118390-30-0	Interferon alfacon-1
335619-18-6	Inakalant	9008-11-1	Interferon beta
99323-21-4	Inaperison	9008-11-1	Interferon gamma
124351-85-5	Incadronsäure	9002-79-3	Intermedin
15866-90-7	Incyclinid	445041-75-8	Intiquinatin
312753-06-3	Indacaterol	125974-72-3	Intopicin
57296-63-6	Indacrinon	15992-13-9	Intrazol
63758-79-2	Indalpin	27466-27-9	Intriptylin
40507-78-6	Indanazolin	77679-27-7	Iobenguan (131 I)
85392-79-6	Indanidin		

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
3115-05-7	lobenzaminsäure	60019-19-4	lotetrinsäure
136949-58-1	lobitridol	26887-04-7	lotraninsäure
13445-12-0	lobutoesäure	79211-34-0	lotrisid
74855-17-7	locanlidinsäure (123 I)	16024-67-2	lotrizesäure
10397-75-8	locarminsäure	79770-24-4	lotrolan
16034-77-8	locetaminsäure	51022-74-3	lotroxinsäure
440-58-4	lodamid	87771-40-2	loversol
81045-33-2	lodecimol	96191-65-0	loxabrolinsäure
7008-02-8	lodetryl	59017-64-0	loxaglicsäure
123748-56-1	lodfilitinsäure (123i)	107793-72-6	loxilan
9048-49-1	lodhaltig (125 I) serumalbumin, menschlich	28179-44-4	loxitalaminsäure
9048-49-1	lodhaltig (131 I) serumalbumin, menschlich	19863-06-0	loxotrizoesäure
92339-11-2	lodixanol	31598-07-9	lozominsäure
54510-20-2	lodocetilinsäure (123 I)	170851-70-4	Ipamorelin
42220-21-3	lodocholesterol (131 I)	115436-73-2	Ipazilid
2217-44-9	lodophthaleinnatrium	104454-71-9	Ipenoxazon
5984-97-4	lodothiouracil	69017-89-6	Ipexidin
31127-82-9	lodoxaminsäure	62732-44-9	Ipidacrin
99-79-6	lofendilat	477202-00-9	Ipilimumab
75917-92-9	lofetamin (123 I)	22150-28-3	Ipragratin
155798-07-5	loflupan (123 I)	83656-38-6	Ipramidil
141660-63-1	lofratol	22254-24-6	Ipratropiumbromid
49755-67-1	loglicinsäure	166181-63-1	Ipravacain
63941-73-1	loglucol	7248-21-7	Iprazochrom
63941-74-2	loglucomid	35212-22-7	Ipriflavin
56562-79-9	loglunid	5560-72-5	Iprindol
2618-25-9	loglycaminsäure	3544-35-2	Iproclozid
66108-95-0	lohexol	37855-80-4	Iprocrolol
21766-53-0	lolidoninsäure	13946-02-6	Iproheptin
22730-86-5	lolixaninsäure	54-92-2	Iproniazid
113716-48-6	loloprid (123 I)	14885-29-1	Ipronidazol
127396-36-5	lomazenil (123 I)	62928-11-4	Iproplatin
25827-76-3	lomeglaminsäure	105118-13-6	Iprotiazem
78649-41-9	lomeprol	52403-19-7	Iproxamin
17033-82-8	lometin (125 I)	55477-19-5	Iprozilamin
17033-83-9	lometin (131 I)	80573-03-1	Ipsalazid
136794-86-0	lometopan (123 I)	95847-70-4	Ipsapiron
51934-76-0	lomorinsäure	151581-24-7	Iralukast
62883-00-5	lopamidol	206260-33-5	Irampanel
96-83-3	lopansäure	640735-09-7	Iratumumab
89797-00-2	lopentol	138402-11-6	Irbesartan
96-84-4	lophenoicsäure	96478-43-2	Irindalon
1456-52-6	loproceminsäure	97682-44-5	Irinotecan
73334-07-3	lopromid	91524-15-1	Irlloxacin
37723-78-7	loproninsäure	158440-71-2	Irofulven
5579-92-0	lopydol	64779-98-2	Irolaprid
5579-93-1	lopydon	154248-96-1	Iroplact
97702-82-4	losarcol	276690-58-5	Iroxanadin
5591-33-3	losefaminsäure	57381-26-7	Irsogladin
51876-99-4	loserinsäure	115574-30-6	Irtemazol
181872-90-2	losimenol	110605-64-6	Isaglidol
79211-10-2	losimid	269079-62-1	Isalmadol
23205-04-1	losulamid	116818-99-6	Isalstein
37863-70-0	losumetinsäure	55902-02-8	Isamfazon
2276-90-6	lotalaminsäure	116861-00-8	Isamoltan
71767-13-0	lotasul	57067-46-6	Isamoxol
		122970-40-5	Isatoribin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
241479-67-4	Isavuconazol	13445-63-1	Itramintosilat
338990-84-4	Isavuconazoniumchlorid	201605-51-8	Itriglumid
4214-72-6	Isaxonin	90828-99-2	Itrocinid
89667-40-3	Isbogrel	106033-96-9	Itrocinonid
90162-60-0	Isbufyllin	112568-12-4	Iturelix
257277-05-7	Isegaran	155974-00-8	Ivabradin
58152-03-7	Isepamicin	53003-81-9	Ivarimod
457913-93-8	Ismomultin alfa	70288-86-7	Ivermectin
77-51-0	Isoaminil	72714-75-1	Ivochalin
1470-35-5	Isobromindion	219989-84-1	Ixabepilon
94-14-4	Isobutamben	176975-26-1	Izonsterid
59-63-2	Isocarboxazid	16846-24-5	Josamycin
27523-40-6	Isoconazol	487-79-6	Kaininsäure
57009-15-1	Isocromil	11048-15-0	Kalafungin
530-08-5	Isoetarin	2181-04-6	Kaliumcanrenoat
50270-33-2	Isofezolac	1317-30-2	Kaliumglucaldrat
338-95-4	Isoflupredon	5571-84-6	Kaliumnitrazepat
26675-46-7	Isofluran	9001-01-8	Kallidinogenase
73-32-5	Isoleucin	59-01-8	Kanamycin
86315-52-8	Isomazol	853-34-9	Kebuzon
34301-55-8	Isometamidiumchlorid	174722-30-6	Keliximab
466-40-0	Isomethadon	18719-76-1	Keracyanin
503-01-5	Isomethepten	6740-88-1	Ketamin
107320-86-5	Isomolpan	74050-98-9	Ketanserin
54-85-3	Isoniazid	36292-69-0	Ketazocin
57021-61-1	Isonixin	27223-35-4	Ketazolam
8052-74-2	Isophaninsulin	796-29-2	Ketimipramin
56463-68-4	Isoprazon	469-79-4	Ketobemidon
17332-61-5	Isopredniden	1092-46-2	Ketocain
7683-59-2	Isoprenalin	7488-92-8	Ketocainol
57144-56-6	Isoprofen	65277-42-1	Ketoconazol
71-81-8	Isopropamidiodid	22071-15-4	Ketoprofen
4780-24-9	Isopropicillin	79798-39-3	Ketorfanol
652-67-5	Isosorbid	74103-06-3	Ketorolac
87-33-2	Isosorbiddinitrat	34580-13-7	Ketotifen
16051-77-7	Isosorbidmononitrat	52196-22-2	Ketotrexat
3106-85-2	Isospagluminsäure	27762-78-3	Ketoxal
42792-26-7	Isosulprid	82-02-0	Khellin
482-15-5	Isothipendyl	17226-75-4	Khellosid
56717-18-1	Isotiquimid	1392-21-8	Kitasamycin
4759-48-2	Isotretinoin	163252-36-6	Klevudin
75949-60-9	Isoxaprolol	36894-69-6	Labetalol
55453-87-7	Isoxepac	219649-07-7	Labetuzumab
34552-84-6	Isoxicam	159768-75-9	Labradimil
395-28-8	Isoxsuprin	103890-78-4	Lacidipin
336113-53-2	Ispinesib	175481-36-4	Lacosamid (Erlosamid)
252870-53-4	Ispronidlin	96427-12-2	Lactalfat
75695-93-1	Isradipin	585-86-4	Lactitol
117279-73-9	Israpafant	4618-18-2	Lactulose
203737-93-3	Istaroxim	171047-47-5	Ladirubicin
155270-99-8	Istradefyllin	209394-27-4	Ladostigil
121750-57-0	Itamelin	147076-36-6	Laflunimus
58182-63-1	Itanoxon	118288-08-7	Lafutidin
123258-84-4	Itasetron	157476-77-2	Lagatid
70529-35-0	Itazigrel	56283-74-0	Laidlomycin
122898-67-3	Itoprid	144412-49-7	Lamifiban
84625-61-6	Itraconazol	134678-17-4	Lamivudin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
84057-84-1	Lamotrigin	215808-49-4	Lemuteporfin
73278-54-3	Lamtidin	191732-72-6	Lenalidomid
17575-22-3	Lanatosid C	86273-18-9	Lenampicillin
1391-36-2	Lancovutid	149951-16-6	Lenapenem
133242-30-5	Landiolol	156679-34-4	Lenercept
170566-84-4	Lanepitant	10351-50-5	Lenichinsin
153322-05-5	Lanicemin	135968-09-1	Lenograstim
117276-75-2	Lanimostim	24678-13-5	Lenperon
197509-46-9	Laniquidar	327026-93-7	Lensiprazin
101530-10-3	Lanoconazol	138068-37-8	Lepirudin
116287-14-0	Lanperison	5005-72-1	Leptaclin
105674-77-9	Lanprostion	100427-26-7	Lercanidipin
108736-35-2	Lanreotid	285985-06-0	Lerdelimumab
103577-45-3	Lansoprazol	36945-03-6	Lergotril
189059-71-0	Lapaquistat	193700-51-5	Leridistim
231277-92-2	Lapatinib	143257-98-1	Lerisetron
6272-74-8	Lapiriumchlorid	132449-46-8	Lesopitron
142139-60-4	Lapisterid	111358-88-4	Lestaurtinib
90749-32-9	Laprafyllin	138117-50-7	Leteprinim
248281-84-7	Laquinimod	26513-90-6	Letimid
258818-34-7	Larazotid	53943-88-7	Letostein
173424-77-6	Laromustin	103337-74-2	Letrazuril
210589-09-6	Laronidase	112809-51-5	Letrozol
571170-77-9	Laropiprant	41385-14-2	Leuciglumer
156294-36-9	Larotaxel	61-90-5	Leucin
25999-31-9	Lasalocid	92-23-9	Leucinocain
175385-62-3	Lasinavir	480-17-1	Leucocianidol
180916-16-9	Lasofoxifen	53714-56-0	Leuprorelin
64952-97-2	Latomoxef	70774-25-3	Leurubicin
130209-82-4	Latanoprost	34433-66-4	Levacetylmethadol
371918-51-3	Latidectin	152-02-3	Levallorphan
(component A3), 371918-44-4 (component A4)		156-34-3	Levamisol
3253-60-9	Laudexiummetilsulfat	14769-73-4	Levamisol
19486-61-4	Lauralkoniumchlorid	103129-82-4	Levamlodipin
1794-75-8	Laurcetiumbromid	94535-50-9	Levcromakalim
7617-74-5	Laurixamin	339-72-0	Levcycloserin
59227-89-3	Laurocapram	61661-06-1	Levdobutamin
135-43-3	Lauroguadin	101238-51-1	Levemopamil
146-37-2	Lauroliniumacetat	102767-28-2	Levetiracetam
9002-92-0	Lauromacrogol 400	51-31-0	Levisoprenalin
76956-02-0	Lavoltidin	81447-78-1	Levlofexidin
103878-84-8	Lazabemid	33817-09-3	Levmetamfetamin
247207-64-3	Leconotid	93221-48-8	Levobetaxolol
434283-16-6	Lecozotan	47141-42-4	Levobunolol
116795-97-2	Ledazerol	79516-68-0	Levocabastin
149394-67-2	Ledismase	541-15-1	Levocarnitin
113457-05-9	Ledoxantron	130018-77-8	Levocetirizin
7262-75-1	Lefetamin	59-92-7	Levodopa
75706-12-6	Leflunomid	99291-25-5	Levodropropizin
149503-79-7	Lefradafiban	24558-01-8	Levofacetoperan
5633-16-9	Leiopyrrol	37577-24-5	Levofenfluramin
250242-54-7	Lemalesomab	100986-85-4	Levofloxacin
88041-40-1	Lemidosul	3795-88-8	Levofuraltadon
125729-29-5	Lemildipin	56-85-9	Levoglutamid
104340-86-5	Leminoprazol	138530-95-7	Levolansoprazol
		31690-09-2	Levomefolsäure
		23089-26-1	Levomenol

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
60-99-1	Levomepromazin	127304-28-3	Linaroten
125-58-6	Levomethadon	154-21-2	Lincomycin
125-70-2	Levomethorphan	159776-68-8	Linetastin
1759-09-7	Levometiomeprazin	165800-03-3	Linezolid
96847-55-1	Levomilnacipran	75358-37-1	Linoglirid
77164-20-6	Levomoprolol	105431-72-9	Linopirdin
5666-11-5	Levomoramid	325965-23-9	Linopristin
154357-42-3	Levonadifloxacin	120824-08-0	Linotroban
71048-87-8	Levonantradol	33876-97-0	Linsidomin
118457-16-2	Levonebivolol	136381-85-6	Lintitript
797-63-7	Levonorgestrel	107429-63-0	Lintoprid
10061-32-2	Levophenacylmorphan	166089-32-3	Lintuzumab
3736-12-7	Levopropicillin	6893-02-3	Liothyronin
2338-37-6	Levopropoxyphen	204656-20-2	Liraglutid
6192-97-8	Levopropylhexedrin	88678-31-3	Liranaftat
76496-68-9	Levoprotilin	143943-73-1	Lirechinil
11014-70-3	Levorin	145414-12-6	Lirexaprid
78994-23-7	Levormeloxifen	329306-27-6	Lirimilast
77-07-6	Levorphanol	105102-20-3	Liroldin
34391-04-3	Levosalbutamol	136-44-7	Lisadimat
116476-16-5	Levosemotiadil	608137-32-2	Lisdexamfetamin
141505-33-1	Levosimendan	76547-98-3	Lisinopril
23672-07-3	Levosulpirid	100324-81-0	Lisofyllin
55-03-8	Levothyroxinnatrium	18016-80-3	Lisurid
82059-51-6	Levotofisopam	852313-25-8	Litenimod
4792-18-1	Levoxadrol	321915-31-5	Litomeglovir
131875-08-6	Lexacalcitol	86811-09-8	Litoxetin
845816-02-6	Lexatumumab	5118-30-9	Litracen
139133-26-9	Lexipafant	36441-41-5	Lividomycin
53066-26-5	Lexithromycin	94192-59-3	Lixazinon
41387-02-4	Lexofenac	320367-13-3	Lixisenatid
145858-51-1	Liarozol	168079-32-1	Lixivaptan
188630-14-0	Liatermin	135558-11-1	Lobaplatin
27826-45-5	Libecillid	607723-33-1	Lobeglitazon
97878-35-8	Libenzapril	90-69-7	Lobelin
569658-79-3	Libivirumab	6306-71-4	Lobendazol
29331-92-8	Licarbazepin	63329-53-3	Lobenzarit
156897-06-2	Licofelon	127759-89-1	Lobucavir
153504-81-5	Licostinel	98207-12-6	Lobuprofen
63132-38-7	Lidadronsäure	78467-68-2	Locicortolon dicibat
66871-56-5	Lidamidin	93181-81-8	Lodaxaprin
73725-85-6	Lidanserin	87646-83-1	Lodazecar
10118-85-1	Lidimycin	93105-81-8	Lodelaben
137-58-6	Lidocain	398507-55-6	Lodenafilcarbonat
59160-29-1	Lidofenin	110143-10-7	Lodenosin
3416-26-0	Lidoflazin	86627-50-1	Lodinixil
245116-90-9	Lidorestat	72444-63-4	Lodiperon
119514-66-8	Lifarizin	53882-12-5	Lodoxamid
22204-91-7	Lifibrat	65571-68-8	Lofemizol
96609-16-4	Lifibrol	29176-29-2	Lofendazam
170632-47-0	Lificiguat	61380-40-3	Lofentanil
97747-88-1	Lilopriston	23047-25-8	Lofepramin
88852-12-4	Limaprost	31036-80-3	Lofexidin
128620-82-6	Limazocin	790-69-2	Loflucarban
851199-59-2	Linaclotid	60628-98-0	Lombazol
668270-12-0	Linagliptin	98079-51-7	Lomefloxacin
248919-64-4	Linaprazan	192441-08-0	Lomeguatrib

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
101477-55-8	Lomerizin	76743-10-7	Lucartamid
39951-65-0	Lometralin	903512-50-5	Lucatumumab
106400-81-1	Lometrexol	13058-67-8	Lucimycin
81478-25-3	Lomevacton	103055-07-8	Lufenuron
10226-54-7	Lomifyllin	128075-79-6	Lufironil
13010-47-4	Lomustin	85118-42-9	Lufuradom
193275-84-2	Lonafarnib	187164-19-8	Luliconazol
91431-42-4	Lonapalen	82186-77-4	Lumefantrin
211254-73-8	Lonaprisan	357613-86-6	Lumiliximab
41791-49-5	Lonaprofen	220991-20-8	Lumiracoxib
53808-88-1	Lonazolac	83903-06-4	Lupitidin
50264-69-2	Lonidamin	67110-79-6	Luprostiol
53179-11-6	Loperamid	367514-87-2	Lurasidon
106900-12-3	Loperamidoxid	128486-54-4	Lurosetron
192725-17-0	Lopinavir	149882-10-0	Lurtotecan
42863-81-0	Lopirazepam	214548-46-6	Lusaperidon
61197-73-7	Loprazolam	200074-80-2	Lusupultide
2209-86-1	Lopropiol	66866-63-5	Lutrelin
76470-66-1	Loracarbeft	152923-57-4	Lutropin alfa
47562-08-3	Lorajmin	90509-02-7	Luxabendazol
68677-06-5	Loraprid	992-21-2	Lymecyclin
79794-75-5	Loratadin	52-76-6	Lynestrenol
846-49-1	Lorazepam	50-57-7	Lypressin
24353-88-6	Lorbamat	50-37-3	Lysergid
59729-31-6	Lorcainid	82821-47-4	Mabuprofen
616202-92-7	Lorcaserin	56341-08-3	Mabuterol
104719-71-3	Lorcinadol	441798-33-0	Macitentan
117857-45-1	Loreclezol	54182-63-7	Macrosalb (131 I)
97964-56-2	Lorglumid	54277-47-3	Macrosalb (99m Tc)
848-75-9	Lormetazepam	84878-61-5	Maduramicin
70374-39-9	Lornoxicam	138-39-6	Mafenid
108785-69-9	Lorpiprazol	80428-29-1	Mafoprazin
70384-91-7	Lortalamin	88859-04-5	Mafosfamid
59179-95-2	Lorzafon	74978-16-8	Magaldrat
114798-26-4	Losartan	14613-30-0	Magnesiumclofibrat
112856-44-7	Losigamon	35846-53-8	Maitansin
69175-77-5	Losindol	29535-27-1	Maletamer
74168-08-4	Losmiprofen	515-57-1	Maleylsulfathiazol
88303-60-0	Losoxantron	59937-28-9	Malotilat
72141-57-2	Losulazin	280782-97-0	Managlinat dialanetil
129260-79-3	Loteprednol	155319-91-8	Mangafodipir
71119-10-3	Lotifazol	120092-68-4	Manidipin
171049-14-2	Lotrafiban	135306-39-7	Manifaxin
66535-86-2	Lotrifen	202057-76-9	Manitimus
52304-85-5	Lotucain	15825-70-4	Mannitolhexanitrat
75330-75-5	Lovastatin	576-68-1	Mannomustin
147362-57-0	Lovirid	7518-35-6	Mannosulfan
69915-62-4	Loxanast	77528-67-7	Manozodil
1977-10-2	Loxapin	36144-08-8	Mantabegron
107097-80-3	Loxiglumid	658052-09-6	Mapatumumab
68767-14-6	Loxoprofen	140945-32-0	Mapinastin
121288-39-9	Loxoribin	10262-69-8	Maprotilin
71475-35-9	Lozilurea	376348-65-1	Maraviroc
161178-07-0	Lubazodon	115550-35-1	Marbofloxacin
144665-07-6	Lubeluzol	176161-24-3	Maribavir
333963-40-9	Lubiproston	35775-82-7	Maridomycin
479-50-5	Lucanthon	154039-60-8	Marimastat

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
60070-14-6	Mariptilin	1984-15-2	Medroninsäure
147116-67-4	Maropitant	56290-94-9	Medroxalol
65509-24-2	Maroxepin	520-85-4	Medroxyprogesteron
136564-68-6	Masilukast	524-99-2	Medrylamin
790299-79-5	Masitinib	2668-66-8	Medryson
127757-92-0	Maslimomab	1243-33-0	Mefeclozazin
27686-84-6	Masoprocol	61-68-7	Mefenamsäure
339186-68-4	Matuzumab	58261-91-9	Mefenidil
170569-88-7	Mavacoxib	4858-60-0	Mefenidramiummetilsulfat
134208-17-6	Mazapertin	17243-57-1	Mefenorex
42024-98-6	Mazaticol	3735-85-1	Mefeserpin
22232-71-9	Mazindol	1227-61-8	Mefexamid
13085-08-0	Mazipredon	53230-10-7	Meflochin
164178-54-5	Mazokalim	7195-27-9	Mefrusid
65-64-5	Mebanazin	28022-11-9	Megalomicin
31431-39-7	Mebendazol	3562-63-8	Megestrol
55902-93-7	Mebenosid	54870-28-9	Meglitinid
3625-06-7	Mebeverin	31770-79-3	Meglucyclin
7681-78-9	Mebezoniumiodid	6284-40-8	Meglumin
524-81-2	Mebhydrolin	503-49-1	Meglutol
23910-07-8	Mebichin	13957-36-3	Meladrazin
3625-07-8	Mebolazin	159776-70-2	Melagatran
78266-06-5	Mebrofenin	128470-15-5	Melarsomin
64-55-1	Mebutamat	13355-00-5	Melarsonykalium
3568-00-1	Mebutizid	494-79-1	Melarsoprol
60-40-2	Mecamylamin	87611-28-7	Melchinast
15574-49-9	Mecarbinat	76144-81-5	Meldonium
68562-41-4	Mecasermin	5633-18-1	Melengestrol
478166-15-3	Mecasermin Rinfabat	14745-50-7	Meletimid
3006-10-8	Mecetroniumetilsulfat	7101-51-1	Melevodopa
16915-79-0	Mechidox	14417-88-0	Melinamid
101396-42-3	Mechitamiumiodid	5118-29-6	Melitracen
29216-28-2	Mechitazin	26921-72-2	Melizam
65350-86-9	Meciadanol	868771-57-7	Melogliptin
32887-01-7	Mecillinam	71125-38-7	Meloxicam
26225-59-2	Mecinaron	3575-80-2	Melperon
146362-70-1	Meclinertant (Reminertant)	148-82-3	Melphalan
2013-58-3	Meclocyclin	134865-33-1	Meluadrin
644-62-2	Meclofenamidsäure	19982-08-2	Memantin
51-68-3	Meclofenoxat	18429-69-1	Memotin
58662-84-3	Meclonazepam	83784-21-8	Menabitan
340-57-8	Mecloqualon	1612-30-2	Menadiolnatriumsulfat
1954-79-6	Mecloralharnstoff	130-37-0	Menadionnatriumbisulfit
4732-48-3	Meclorison	863-61-6	Menatetrenon
5668-06-4	Mecloxamin	3562-99-0	Menbuton
569-65-3	Meclozin	57821-32-6	Menfegol
13422-55-4	Mecobalamin	579-94-2	Menglytat
137-05-3	Mecrilat	28781-64-8	Menitrazepam
2485-62-3	Mecystein	14561-42-3	Menocton
2898-12-6	Medazepam	71628-96-1	Menogaril
300-22-1	Medazomid	46464-11-3	Meobentin
86347-14-0	Medetomidin	83-89-6	Mepacrin
53-31-6	Medibazin	11121-32-7	Mepartricin
32359-34-5	Medifoxamin	76-90-4	Mepenzolatbromid
88296-61-1	Medorinon	59-47-2	Mephenesin
64314-52-9	Medorubicin	70-07-5	Mephenoxalon
977-79-7	Medrogeston	100-92-5	Mephentermin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
50-12-4	Mephenytoin	565-33-3	Metahexamid
23694-81-7	Mepindolol	100-95-8	Metalkoniumchlorid
20326-12-9	Mepiprazol	926-93-2	Metallibur
6968-72-5	Mepiroxol	1088-80-8	Metamelfalan
21362-69-6	Mepitiostan	54063-49-9	Metamfazon
22801-44-1	Mepivacain	15351-09-4	Metamfepramon
17854-59-0	Mepixanox	537-46-2	Metamfetamin
196078-29-2	Mepolizumab	68-89-3	Metamizolnatrium
23891-60-3	Mepramidil	6489-97-0	Metampicillin
1247-42-3	Meprednison	72-63-9	Metandienon
57-53-4	Meprobamat	4394-04-1	Metanixin
33396-37-1	Meproscillarin	21730-16-5	Metapramin
4295-63-0	Meprotixol	54-49-9	Metaraminol
495-70-5	Meprylcain	3571-71-9	Metaterol
54340-58-8	Meptazinol	1665-48-1	Metaxalon
91-84-9	Mepyramin	14058-90-3	Metazamid
150-76-5	Mequinol	1707-15-9	Metazid
110013-21-3	Merafloxacin	3734-52-9	Metazocin
4386-35-0	Meraleinnatrium	63472-04-8	Metbufen
8069-64-5	Merallurid	272780-74-2	Metelimumab
129-16-8	Merbromin	61263-35-2	Meteneprost
60-23-1	Mercaptamin	58569-55-4	Metenkefalin
20223-84-1	Mercaptomerin	153-00-4	Metenolon
50-44-2	Mercaptopurin	17692-51-2	Metergolin
525-30-4	Mercuderamid	22336-84-1	Metergotamin
60135-06-0	Mercumatilinnatrium	15518-82-8	Metescufyllin
498-73-7	Mercurbutol	52814-39-8	Metesculetol
8012-34-8	Mercurphyllin	138384-68-6	Metesind
81968-16-3	Mergocriptin	509-84-2	Metethoheptazin
119322-27-9	Meribendan	5696-06-0	Metetoin
198821-22-6	Merimepodib	657-24-9	Metformin
5579-94-2	Merisoprol (197 Hg)	62-51-1	Methacholinchlorid
96036-03-2	Meropenem	76-99-3	Methadon
492-18-2	Mersalyl	517-18-0	Methallenestril
66516-09-4	Mertiadid	521-10-8	Methandriol
7483-09-2	Mesabolon	13447-95-5	Methaniazid
89-57-6	Mesalazin	53-46-3	Methantheliniumbromid
29053-27-8	Meseclazon	493-78-7	Methaphenilen
19767-45-4	Mesna	91-80-5	Methapyrilen
34262-84-5	Mesocarb	72-44-6	Methaqualon
5588-33-0	Mesoridazin	50-11-3	Metharbital
94153-50-1	Mespipeon (11 C)	721-19-7	Methastyridon
87952-98-5	Mespirenon	554-57-4	Methazolamid
521-11-9	Mestanolon	1982-37-2	Methdilazin
1424-00-6	Mesterolon	100-97-0	Methenamin
72-33-3	Mestranol	469-78-3	Metheptazin
62658-88-2	Mesudipin	130-73-4	Methestrol
64795-35-3	Mesulergin	126-31-8	Methiodalnatrium
122-89-4	Mesulfamid	7009-43-0	Methiomeprazin
135-58-0	Mesulfen	63-68-3	Methionin
7541-30-2	Mesuprin	467-43-6	Methitural
77-41-8	Mesuximid	532-03-6	Methocarbamol
2577-72-2	Metabromsalan	1407-05-2	Methocidin
621-42-1	Metacetamol	151-83-7	Methohexital
65517-27-3	Metaclazepam	40596-69-8	Methopren
914-00-1	Metacyclin	61-01-8	Methopromazin
13980-94-4	Metaglycodol	865-04-3	Methoserpidin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
59-05-2	Methotrexat	37350-58-6	Metoprolol
390-28-3	Methoxamin	1178-28-5	Metoserpat
76-38-0	Methoxyfluran	103980-45-6	Metostilenol
530-54-1	Methoxyphedrin	22013-23-6	Metoxepin
93-30-1	Methoxyphenamin	38349-38-1	Metrafazolin
135-07-9	Methylclothiazid	54188-38-4	Metralindol
3166-62-9	Methylbenactyziumbromid	68289-14-5	Metrazifon
25155-18-4	Methylbenzethoniumchlorid	186018-45-1	Metreleptin
9004-67-5	Methylcellulose	81043-56-3	Metrenperon
85-90-5	Methylchromon	965-93-5	Metribolon
16008-36-9	Methyl-desorphan	52-68-6	Metrifonat
509-56-8	Methyldihydromorphin	23707-33-7	Metrifudil
555-30-6	Methyl-dopa	31112-62-6	Metrizamid
113-42-8	Methylergometrin	443-48-1	Metronidazol
73232-52-7	Methyl-naltrexonbromid	1661-29-6	Meturedepa
77-75-8	Methyl-pentinol	23163-42-0	Metynodiol
113-45-1	Methyl-phenidat	54-36-4	Metyrapon
115-38-8	Methyl-phenobarbital	114-91-0	Metyridin
83-43-2	Methyl-prednisolon	73573-88-3	Mevastatin
86401-95-8	Methyl-prednisolonaceponat	80294-25-3	Mexafyllin
90350-40-6	Methyl-prednisolon-suleptanat	31868-18-5	Mexazolam
548-62-9	Methylrosaniliniumchlorid	1641-17-4	Mexenon
58-18-4	Methyltestosteron	31828-71-4	Mexiletin
61-73-4	Methylthioniniumchlorid	88980-20-5	Mexiprostil
56-04-2	Methylthiouracil	37529-08-1	Mexoprofen
125-64-4	Methylpyrrolon	43169-54-6	Mexrenoatkalium
361-37-5	Methylsergid	89613-77-4	Mezacoprid
34839-70-8	Metamid	27432-00-4	Mezepin
5800-19-1	Metiapiin	50335-55-2	Mezilamin
13993-65-2	Metiazininsäure	51481-65-3	Mezlocillin
77989-60-7	Metibrid	24219-97-4	Mianserin
61-32-5	Meticillin	116644-53-2	Mibefradil
1084-65-7	Meticran	3704-09-4	Miboleron
30685-43-9	Metildigoxin	103775-75-3	Miboplatin
15687-33-9	Metindizat	235114-32-6	Micafungin
68902-57-8	Metioprim	39537-99-0	Micinicat
42110-58-7	Metioxat	22916-47-8	Miconazol
29342-02-7	Metipirox	52093-21-7	Micronomicin
22664-55-7	Metipranolol	23757-42-8	Midaflur
1212-03-9	Metiprenalin	117414-74-1	Midafotel
672-87-7	Metirosin	66529-17-7	Midaglizol
1910-68-5	Metisazon	496-38-8	Midamalin
20229-30-5	Metitepin	151159-23-8	Midaxifyllin
4969-02-2	Metixen	80614-27-3	Midazolam
17692-22-7	Metizolin	59467-70-8	Midazolam
66960-34-7	Metkefamid	35457-80-8	Midecamycin
18493-30-6	Metochalcon	122173-74-4	Mideplanin
7125-67-9	Metochizin	94149-41-4	Midestein
2424-71-7	Metociniumiodid	42794-76-3	Midodrin
364-62-5	Metoclopramid	120685-11-2	Midostaurin
388-51-2	Metofenazat	83461-56-7	Mifamurtid
2154-02-1	Metofolin	83184-43-4	Mifentidin
52279-58-0	Metogest	84371-65-3	Mifepriston
17560-51-9	Metolazon	76541-72-5	Mifobate
5377-20-8	Metomidat	108147-54-2	Migalastat
14008-44-7	Metopimazin	72432-03-2	Miglitol
143-52-2	Metopon	72599-27-0	Miglustat

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
11006-76-1	Mikamycin	488-41-5	Mitobronitol
141725-10-2	Milacainid	11056-14-7	Mitocarcin
76990-56-2	Milacemid	91753-07-0	Mitochidon
139886-32-1	Milamelin	17692-54-5	Mitoclomin
393101-41-2	Milataxel	87626-55-9	Mitoflaxon
899796-83-9	Milatuzumab	1403-99-2	Mitogillin
59831-64-0	Milenperon	459-86-9	Mitoguazon
148564-47-0	Milfasartan	10318-26-0	Mitolactol
24360-55-2	Milipertin	11043-99-5	Mitomalcin
92623-85-3	Milnacipran	50-07-7	Mitomycin
137463-76-4	Milodistim	54824-17-8	Mitonafid
37065-29-5	Miloxacin	1508-45-8	Mitopodozid
78415-72-2	Milrinon	11056-15-8	Mitosper
58066-85-6	Miltefosin	53-19-0	Mitotan
75437-14-8	Milverin	7696-00-6	Mitotenamin
652990-07-3	Milveterol	65271-80-9	Mitoxantron
3277-59-6	Mimban	85622-95-3	Mitozolomid
180694-97-7	Mimopezil	179602-65-4	Mitratapid
129688-50-2	Minalrestat	216503-58-1	Mitumomab
105051-87-4	Minamestan	106861-44-3	Mivacuriumchlorid
25905-77-5	Minaprin	125472-02-8	Mivazerol
62571-87-3	Minaxolon	122332-18-7	Mivobulin
70260-53-6	Mindodilol	130112-42-4	Mivotilat
52157-83-2	Mindoperon	27737-38-8	Mixidin
13877-99-1	Minepentat	108612-45-9	Mizolastin
85118-44-1	Minocromil	50924-49-7	Mizoribin
10118-90-8	Minocyclin	15518-84-0	Mobecarb
127657-42-5	Minodroninsäure	124146-64-1	Mobenakin
0	Minolteparinnatrium	65329-79-5	Mobenzoxamin
128420-61-1	Minopafant	19395-58-5	Mochizon
38304-91-5	Minoxidil	50935-71-2	Mocimycin
195189-17-4	Minretumomab	56693-13-1	Mociprazin
79467-23-5	Mioflazin	71320-77-9	Moclobemid
20406-60-4	Mipimazol	29619-86-1	Moctamid
136122-46-8	Mipitroban	68693-11-8	Modafinil
1000120-98-8	Mipomersen	2856-74-8	Modalin
131129-98-1	Mipragosid	81329-71-7	Modecainid
129612-87-9	Miproxifen	122957-06-6	Modipafant
223673-61-8	Mirabegron	103775-10-6	Moexipril
117523-47-4	Mirfentanil	103775-14-0	Moexiprilat
121547-04-4	Mirimostim	125533-88-2	Mofaroten
31101-25-4	Mirincamycin	2210-63-1	Mofebutazon
2748-88-1	Miripiriumchlorid	119386-96-8	Mofegilin
141977-79-9	Miriplatin	78967-07-4	Mofezolac
135905-89-4	Mirisetron	54063-50-2	Mofloferin
139-08-2	Miristalkoniumchlorid	29936-79-6	Mofoxim
507453-82-9	Mirococept	119637-67-1	Moguistein
862189-95-5	Mirodenafil	83689-23-0	Molfarnat
55843-86-2	Miroprofen	99283-10-0	Molgramostim
73684-69-2	Mirosamicin	5581-46-4	Molinazon
244130-01-6	Mirostipen	7416-34-4	Molindon
61337-67-5	Mirtazapin	94746-78-8	Molracetam
13551-87-6	Misonidazol	25717-80-0	Molsidomin
59122-46-2	Misoprostol	105102-22-5	Mometason
154738-42-8	Mitemcinal	61477-95-0	Monalazondinatrium
145375-43-5	Mitiglinid	132019-54-6	Monatepil
10403-51-7	Mitindomid	17090-79-8	Monensin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
887148-69-8	Monepantel	331741-94-7	Muraglitazar
103-16-2	Monobenzon	246527-99-1	Mureletecan
2272-11-9	Monoethanolaminoleat	66203-94-9	Murocainid
4757-49-7	Monometacrin	54017-73-1	Murodermin
532-40-1	Monophosphothiamin	0	Muromonab-CD3
23869-24-1	Monoxerutin	55294-15-0	Muzolimin
158966-92-8	Montelukast	24280-93-1	Mycophenolinsäure
156616-23-8	Monteplase	4575-34-2	Myfadol
90243-66-6	Montirelin	15518-87-3	Myralact
1050-79-9	Moperon	467-18-5	Myrophin
13665-88-8	Mopidamol	7712-50-7	Myrtecain
75841-82-6	Mopidralazin	58019-65-1	Nabazetil
5741-22-0	Moprolol	51022-71-0	Nabilon
31883-05-3	Moracizin	66556-74-9	Nabitan
20574-50-9	Morantel	74912-19-9	Naboctat
6536-18-1	Morazon	42924-53-8	Nabumeton
31848-01-8	Morclofon	77727-10-7	Nacartocin
41152-17-4	Morforex	150631-27-9	Nacolomabtafenatox
952-54-5	Morinamid	53-84-9	Nadid
65847-85-0	Morniflumut	124858-35-1	Nadifloxacin
35843-07-3	Morocromen	42200-33-9	Nadolol
0	Moroctocog alfa	54063-51-3	Nadoxolol
202833-07-6	Morolimumab	0	Nadroparincalcium
3731-59-7	Moroxydin	97901-21-8	Nafagrel
469-81-8	Morpheridin	81525-10-2	Nafamostat
20290-10-2	Morphin Glucuronid	76932-56-4	Nafarelin
3780-72-1	Morsuximid	59040-30-1	Nafazatrom
89419-40-9	Mosapramin	1085-91-2	Nafcaproesäure
112885-41-3	Mosaprid	147-52-4	Nafcillin
90697-57-7	Motapizon	92615-20-8	Nafenodon
677010-34-3	Motavizumab	3771-19-5	Nafenopin
453562-69-1	Motesanib	42050-23-7	Nafetolol
189752-49-6	Motexafin	64212-22-2	Nafimidon
29442-58-8	Motrazepam	5061-22-3	Nafiverin
56281-36-8	Motretinid	59497-39-1	Naflocort
85856-54-8	Moveltipril	46263-35-8	Nafomin
75992-53-9	Moxadolen	84145-90-4	Nafoxadol
53076-26-9	Moxaprinidin	1845-11-0	Nafoxidin
3572-74-5	Moxastin	1491-41-4	Naftalofos
10539-19-2	Moxaverin	15687-37-3	Naftazon
58239-89-7	Moxazocin	31329-57-4	Naftidrofuryl
34816-55-2	Moxestrol	65472-88-0	Naftifin
17692-56-7	Moxicumon	57149-07-2	Naftopidil
113507-06-5	Moxidectin	28820-28-2	Naftoxat
151096-09-2	Moxifloxacin	1505-95-9	Naftypramid
146978-48-5	Moxilubant	122575-28-4	Naglivan
23790-08-1	Moxiprachin	166089-33-4	Nagrestipen
82239-52-9	Moxiraprin	20594-83-6	Nalbuphin
54-32-0	Moxisylyt	152657-84-6	Nalfurafin
52279-59-1	Moxnidazol	389-08-2	Nalidixinsäure
75438-57-2	Moxonidin	55096-26-9	Nalmefen
137975-06-5	Mozavaptan	16676-26-9	Nalmexon
174391-92-5	Mozenavir	62-67-9	Nalorphin
366017-09-6	Mubritinib	465-65-6	Naloxon
12650-69-0	Mupirocin	16590-41-3	Naltrexon
148641-02-5	Muplestim	220641-11-2	Naminidil
74817-61-1	Murabutid	93047-40-6	Naminterol

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
101506-83-6	Namiroten	24359-64-6	Natriumiodid (125 I)
1234-71-5	Namoxyrat	7790-26-3	Natriumiodid (131 I)
52934-83-5	Nanafrocin	881-17-4	Natriumiodohippurat (131 I)
434-22-0	Nandrolon	1221-56-3	Natriumiopodat
504-03-0	Nanofin	17692-74-9	Natriumiotalamat (125 I)
102791-47-9	Nanterinon	15845-98-4	Natriumiotalamat (131 I)
65511-41-3	Nantradol	8026-79-7	Natriumlactatzusammensetzungslösung
76631-45-3	Napactadin	7225-61-8	Natriummetrizoat
91524-14-0	Napamezol	8031-09-2	Natriummorrhuat
835-31-4	Naphazolin	8027-28-9	Natriumphosphat (32 P)
7114-11-6	Naphthonon	36175-05-0	Natriumpicofosfat
70696-66-1	Napirimus	10040-45-6	Natriumpicosulfat
148152-63-0	Napitan	3064-61-7	Natriumstibocaptat
57925-64-1	Naprodoxim	16037-91-5	Natriumstibogluconat
163133-43-5	Naproxcinod	139-88-8	Natriumtetradecylsulfat
22204-53-1	Naproxen	5964-24-9	Natriumtimerfonat
26159-36-4	Naproxol	7246-21-1	Natriumtyropanoat
154397-77-0	Napsagatran	476436-68-7	Naveglitazar
676258-98-3	Naptumomab Estafenatox	84472-85-5	Navuridin
22292-91-7	Naranol	88058-88-2	Naxagolid
55134-13-9	Narasin	87269-59-8	Naxaprosten
121679-13-8	Naratriptan	166374-49-8	Naxifyllin
73865-18-6	Nardeterol	561-83-1	Nealbarbital
120819-70-7	Naroparcil	138661-01-5	Nebacumab
134088-74-7	Nartograstim	403604-85-3	Nebentan
99821-44-0	Nasaruplase	274925-86-9	Nebicapon
136653-69-5	Nasaruplase beta	55248-23-2	Nebidrazin
189261-10-7	Natalizumab	99200-09-6	Nebivolol
7681-93-8	Natamycin	163000-63-3	Neboglammin (Nebostinel)
105816-04-4	Nateglinid	116041-13-5	Nebracetam
159445-63-3	Nateplase	11048-13-8	Nebromycin
9041-08-1	Natrium Deligoparin	13997-19-8	Nechinat
168021-79-2	Natrium Disufenton	103844-77-5	Necopidem
114870-03-0	Natrium Fondaparinux	95734-82-0	Nedaplatin
149920-56-9	Natrium Idraparinux	69049-73-6	Nedocromil
129-63-5	Natriumacetrizoat	83366-66-9	Nefazodon
737-31-5	Natriumamidotrizoat	77191-36-7	Nefiracetam
25053-27-4	Natriumapolat	86636-93-3	Neflumozid
134-03-2	Natriumascorbat	13669-70-0	Nefopam
12244-57-4	Natriumaurothiomalat	109713-79-3	Neldazosin
10210-36-3	Natriumaurotiosulfat	69624-60-8	Nelezaprin
6385-58-6	Natriumbitionolat	159989-64-7	Nelfinavir
103831-41-0	Natriumborocaptat (10 B)	439687-69-1	Nelivaptan
62-33-9	Natriumcalciumedetat	99453-84-6	Neltenexin
8026-10-6	Natriumchloridzusammensetzungslösung	121032-29-9	Nelzarabin
10039-53-9	Natriumchromat (51 Cr)	102130-84-7	Nemadectin
139-05-9	Natriumcyclamat	130759-56-7	Nemazolin
145-41-5	Natriumdehydrocholol	173240-15-8	Nemifitid
14992-59-7	Natriumdibunat	93664-94-9	Nemonaprid
129-57-7	Natriumdiprotizoat	378746-64-6	Nemonoxacin
126-92-1	Natriumetasulfat	108852-90-0	Nemorubicin
15708-41-5	Natriumferedetat	457-60-3	Neoarsphenamin
4955-90-2	Natriumgentisat	485-34-7	Neocinchophen
12214-50-5	Natriumglucaspaldrat	1404-04-2	Neomycin
6223-35-4	Natriumgualenat	114-80-7	Neostigminbromid
7009-49-6	Natriumhexacyclonat	183747-35-5	Nepadutant

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
78281-72-8	Nepafenac	65141-46-0	Nicorandil
156601-79-5	Nepaprazol	555-90-8	Nicothiazon
173997-05-2	Nepicastat	98-92-0	Nicotinamid
62253-63-8	Nepidermin	59-67-6	Nicotinsäure
22443-11-4	Nepinalon	29876-14-0	Nicotredol
73105-03-0	Neptamustin	5657-61-4	Nicoxamat
219810-59-0	Neramexan	95058-70-1	Nictiazem
86140-10-5	Neraminol	36504-64-0	Nictindol
698387-09-6	Neratinib	405-22-1	Nidroxyzon
99803-72-2	Nerbacadol	21829-25-4	Nifedipin
162774-06-3	Nerelimomab	130636-43-0	Nifekalant
79778-41-9	Neridroninsäure	7413-36-7	Nifenalol
102771-12-0	Nerisopam	2139-47-1	Nifenazon
119229-65-1	Nerispirdin	4394-00-7	Nifluminsäure
90326-85-5	Nesapidil	11056-16-9	Nifungin
691852-58-1	Nesbuvir	555-84-0	Nifuraden
124584-08-3	Nesiritid	3270-71-1	Nifuraldezon
84233-61-4	Nesostein	54657-96-4	Nifuralid
116763-36-1	Nestifyllin	4936-47-4	Nifuratel
130726-68-0	Neticonazol	19561-70-7	Nifuratron
56391-56-1	Netilmicin	5055-20-9	Nifurchinazol
84558-93-0	Netivudin	5036-03-3	Nifurdazil
88255-01-0	Netobimin	5580-25-6	Nifurethazon
161600-01-7	Netoglitazon	3363-58-4	Nifurfolin
290297-26-6	Netupitant	15179-96-1	Nifurimid
9004-10-8	Neutralinsulininjektion	26350-39-0	Nifurizon
1404-08-6	Neutramycin	18857-59-5	Nifurmazol
129618-40-2	Nevirapin	5579-95-3	Nifurmeron
53716-48-6	Nexeridin	57474-29-0	Nifurochin
136033-49-3	Nexopamil	965-52-6	Nifuroxazid
51-12-7	Nialamid	6236-05-1	Nifuroxim
27367-90-4	Niaprazin	24632-47-1	Nifurpipon
53983-00-9	Nibroxan	13411-16-0	Nifurpirinol
64039-88-9	Nicafenin	1614-20-6	Nifurprazin
76252-06-7	Nicainoprol	5579-89-5	Nifursemizon
3099-52-3	Nicametat	16915-70-1	Nifursol
150443-71-3	Nicanartin	3570-75-0	Nifurthiazol
79455-30-4	Nicaraven	23256-30-6	Nifurtimox
55985-32-5	Nicardipin	1088-92-2	Nifurtoinol
27848-84-6	Nicergolin	1900-13-6	Nifurvidin
5868-05-3	Niceritrol	39978-42-2	Nifurzid
2545-24-6	Niceverin	113165-32-5	Niguldipin
10331-57-4	Niclofolan	67-28-7	Nihydrazon
50-65-7	Niclosamid	59-26-7	Nikethamid
13912-80-6	Nicoboxil	71097-83-1	Nileprost
10571-59-2	Nicoclonat	39791-20-3	Nilestriol
3688-66-2	Nicocodin	641571-10-0	Nilotinib
65415-41-0	Nicocortonid	60662-19-3	Nilprazol
808-24-2	Nicodicodin	22609-73-0	Niludipin
31980-29-7	Nicofibrat	63612-50-0	Nilutamid
15351-13-0	Nicofuranose	75530-68-6	Nilvadipin
4397-91-5	Nicofurat	17230-89-6	Nimazon
80614-21-7	Nicogrelat	51803-78-2	Nimesulid
27959-26-8	Nicomol	2011-67-8	Nimetazepam
639-48-5	Nicomorphin	50435-25-1	Nimidan
492-85-3	Nicopholin	66085-59-4	Nimodipin
128326-80-7	Nicoracetam	6506-37-2	Nimorazol

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
828933-51-3	Nimotuzumab	2444-46-4	Nonivamid
42471-28-3	Nimustin	9016-45-9	Nonoxinol
16426-83-8	Niometacin	1477-39-0	Noracymethadol
84845-75-0	Niperotidin	797-58-0	Norboleton
81486-22-8	Nipradilol	15686-81-4	Norbudrin
15387-10-7	Niprofazon	13583-21-6	Norclostebol
130610-93-4	Niravolin	467-15-2	Norcodein
206884-98-2	Niraxostat	1088-11-5	Nordazepam
61-57-4	Niridazol	33122-60-0	Nordinon
60734-87-4	Nisbuterol	53016-31-2	Norelgestromin
25269-04-9	Nisobamat	51-41-2	Norepinephrin
63675-72-9	Nisoldipin	52-78-8	Norethandrolon
53179-07-0	Nisoxetin	68-22-4	Norethisteron
51354-32-6	Nisterim	68-23-5	Noretynodrel
98-72-6	Nitarson	6319-06-8	Noreximid
55981-09-4	Nitazoxanid	536-21-0	Norfenefrin
116313-94-1	Nitecapon	70458-96-7	Norfloxacin
56739-21-0	Nitrachazon	100587-52-8	Norfloxacin succinil
4533-39-5	Nitracrin	13563-60-5	Norgesteron
64743-09-5	Nitrafudam	35189-28-7	Norgestimat
6363-02-6	Nitramisol	25092-41-5	Norgestomet
146-22-5	Nitrazepam	6533-00-2	Norgestrel
21721-92-6	Nitrefazol	848-21-5	Norgestrienon
39562-70-4	Nitrendipin	886-08-8	Norletimol
7009-91-8	Nitricholinperchlorat	17692-62-5	Norleusactid
39224-48-1	Nitroclofen	1531-12-0	Norlevorphanol
5585-59-1	Nitrocyclin	467-85-6	Normethadon
962-02-7	Nitrodan	466-97-7	Normorphin
59-87-0	Nitrofural	561-48-8	Norpipanon
67-20-9	Nitrofurantoin	10379-11-0	Nortetrazepam
10448-84-7	Nitromifen	156090-17-4	Nortopixantron
19881-18-6	Nitroscanat	72-69-5	Nortriptylin
473-42-7	Nitrosulfathiazol	6795-60-4	Norvinisteron
1689-89-0	Nitroxinil	76600-30-1	Nosantin
4008-48-4	Nitroxolin	128-62-1	Noscapin
24358-76-7	Nivacortol	56377-79-8	Nosiheptid
49561-92-4	Nivimedon	303-81-1	Novobiocin
4394-05-2	Nixylinsäure	3362-45-6	Noxiptilin
76963-41-2	Nizatidin	15599-39-0	Noxytiolin
54533-85-6	Nizofenon	75963-52-9	Nuclomedon
110588-56-2	Noberastin	36471-39-3	Nuclotixen
79360-43-3	Nocloprost	57726-65-5	Nufenoxol
31430-18-9	Nocodazol	139133-27-0	Nupafant
50516-43-3	Nofecainid	96487-37-5	Nuvenzepin
1404-15-5	Nogalamycin	1400-61-9	Nystatin
147149-76-6	Nolatrexed	803712-67-6	Obatoclox
40759-33-9	Noliniumbromid	114856-44-9	Oberadilol
90060-42-7	Nolomirol	114-90-9	Obidoximchlorid
155418-06-7	Nolpitantiumbesilat	348119-84-6	Obinepidid
58691-88-6	Nomegestrol	949142-50-1	Obinutuzumab
60324-59-6	Nomelidin	190977-41-4	Oblimersen
24526-64-5	Nomifensin	129029-23-8	Ocaperidon
16985-03-8	Nonabin	101343-69-5	Ocfentanil
113478-33-4	Nonacog alfa	78410-57-8	Ociltid
15997-76-9	Nonaperon	96604-21-6	Ocinaplone
5626-36-8	Nonapyrimin	51899-01-5	Ocrase
63958-90-7	Nonathymulin	637334-45-3	Ocrelizumab

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
6701-17-3	Ocrlat	26833-87-4	Omacetaxin Mepesuccinat
1843-05-6	Octabenzon	124265-89-0	Omaciclovir
13912-77-1	Octacain	242138-07-4	Omalizumab
15687-40-8	Octafoniumchlorid	167305-00-2	Omapatrilat
4684-87-1	Octamoxin	181816-48-8	Ombrabulin
502-59-0	Octamylamin	73590-58-6	Omeprazol
124-07-2	Octansäure	21590-91-0	Omidolin
71138-71-1	Octapinol	204248-78-2	Omiganan
59767-12-3	Octastin	181296-84-4	Omigapil
80-50-2	Octatropinmethylobromid	176894-09-0	Omiloxetin
549-68-8	Octaverin	154082-13-0	Omocianin
56391-55-0	Octazamid	74512-12-2	Omoconazol
71251-02-0	Octenidin	60175-95-3	Omonastein
89838-96-0	Octimibat	195883-06-8	Omtriptolid
139076-62-3	Octocog alfa	96346-61-1	Onapriston
6197-30-4	Octocrilen	116002-70-1	Ondansetron
543-82-8	Octodrin	199685-57-9	Onercept
104-14-3	Octopamin	147432-77-7	Ontazolast
137-86-0	Octotiamin	35727-72-1	Ontianil
9002-93-1	Octoxinol	152939-42-9	Opanixil
83150-76-9	Octreotid	178040-94-3	Opaviralin
47166-67-6	Octriptylin	206254-79-7	Opebacan
3147-75-9	Octrizol	2779-55-7	Opiniazid
137460-88-9	Odalprofen	315-72-0	Opipramol
603139-19-1	Odanacatib	146919-78-0	Opratoniumiodid
131796-63-9	Odapipam	145941-26-0	Oprelvekin
137215-12-4	Odiparcil	60104-30-5	Orazamid
159445-64-4	Odulimomab	137109-78-5	Orazipon
679818-59-8	Ofatumumab	113617-63-3	Orbifloxacin
83380-47-6	Ofloxacin	163250-90-6	Orbofiban
87784-12-1	Oforin	108391-88-4	Orbutopril
1461-15-0	Oftascein	586-06-1	Orciprenalin
778576-62-8	Oglemilast	66778-37-8	Orconazol
38101-59-6	Oglufanid	213327-37-8	Oregovomab
23696-28-8	Olachindox	13885-31-9	Orestrat
6818-37-7	Olafur	9016-01-7	Orgotein
167887-97-0	Olamufloxacin	159445-62-2	Orientiparcin
146510-36-3	Olanexidin	171099-57-3	Oritavancin
132539-06-1	Olanzapin	96829-58-2	Orlistat
763113-22-0	Olaparib	62816-98-2	Ormaplatin
204697-65-4	Olcegepant	78994-24-8	Ormeloxifen
3922-90-5	Oleandomycin	6981-18-6	Ormetoprim
22033-87-0	Olesoxim	16773-42-5	Ornidazol
5879-67-4	Oletimol	3397-23-7	Ornipressin
11006-70-5	Olivomycin	70-26-8	Ornithin
144689-24-7	Olmesartan	70667-26-4	Ornoprostil
144689-63-4	Olmesartanmedoxomil (Olmesartan)	62305-86-6	Orotirelin
22693-65-8	Olmidin	65-86-1	Orotsäure
113806-05-6	Olopatadin	60653-25-0	Orpanoxin
63132-39-8	Olpadronsäure	83-98-7	Orphenadrin
39567-20-9	Olpimedon	186348-23-2	Ortataxel
106730-54-5	Olprinson	5580-32-5	Ortetamin
115972-78-6	Olradipin	579475-18-6	Orvepitant
15722-48-2	Olsalazin	526-18-1	Osalmid
64224-21-1	Oltipraz	160492-56-8	Osanetant
58493-49-5	Olvanil	105149-04-0	Osateron
		196618-13-0	Oseltamivir

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
137275-81-1	Osemozotan	1199-18-4	Oxidopamin
27450-21-1	Osmadizon	15468-10-7	Oxidroninsäure
128607-22-7	Ospemifen	4075-88-1	Oxifentorex
11006-76-1	Ostreogrycin	64057-48-3	Oxifungin
140695-21-2	Osutidin	27025-41-8	Oxiglutation
193153-04-7	Otamixaban	365-26-4	Oxilofrin
881191-44-2	Otelixizumab	42281-59-4	Oxilorphan
686344-29-6	Otenabant	90898-90-1	Oximonam
100158-38-1	Otenzepad	68548-99-2	Oxindanac
937-13-3	Oteracil	2398-81-4	Oxiniacinsäure
26095-59-0	Otiloniumbromid	5322-53-2	Oxiperomid
16509-11-8	Otimeratnatrium	2465-59-0	Oxipurinol
181477-91-8	Ovemotid	62613-82-5	Oxiracetam
1254-35-9	Oxaboloncipationat	13958-40-2	Oxiramid
65415-42-1	Oxabrexin	18118-80-4	Oxisopred
33996-33-7	Oxaceprol	27302-90-5	Oxisuran
66-79-5	Oxacillin	17692-63-6	Oxitefoniumbromid
16485-05-5	Oxadimedin	4350-09-8	Oxitriptan
26629-87-8	Oxaflozan	29541-85-3	Oxitriptylin
16498-21-8	Oxaflumazin	30286-75-0	Oxitropiumbromid
56611-65-5	Oxagrelat	72830-39-8	Oxmetidin
70009-66-4	Oxalinast	90729-41-2	Oxodipin
61825-94-3	Oxaliplatin	3643-00-3	Oxogeston
15301-80-1	Oxamarin	959-14-8	Oxolamin
27035-30-9	Oxametacin	14698-29-4	Oxolininsäure
99258-56-7	Oxamisol	3689-50-7	Oxomemazin
21738-42-1	Oxamnichin	5580-22-3	Oxonazin
126-93-2	Oxanamid	306-12-7	Oxophenarsin
53-39-4	Oxandrolon	69648-40-4	Oxoprostol
36531-26-7	Oxantel	546-32-7	Oxpheneridin
56969-22-3	Oxapadol	76676-34-1	Oxprenoatkalium
6577-41-9	Oxapiumiodid	6452-71-7	Oxprenolol
541-66-2	Oxapropaniumiodid	131-57-7	Oxybenzon
56433-44-4	Oxaprotilin	99-43-4	Oxybuprocain
21256-18-8	Oxaprozin	5633-20-5	Oxybutynin
35578-20-2	Oxarbazol	485-89-2	Oxycinchophen
60607-34-3	Oxatomid	4354-45-4	Oxyclipin
70541-17-2	Oxazafon	2277-92-1	Oxyclozanid
604-75-1	Oxazepam	76-42-6	Oxycodon
27591-42-0	Oxazidion	7174-23-4	Oxydipentoniumchlorid
24143-17-7	Oxazolam	15687-41-9	Oxyfedrin
25392-50-1	Oxazonon	50-19-1	Oxyfenamat
28721-07-5	Oxcarbazezin	145-12-0	Oxymesteron
17259-75-5	Oxdralazin	1491-59-4	Oxymetazolin
135548-15-1	Oxeclosporin	434-07-1	Oxymetholon
280585-34-4	Oxeglitazar	76-41-5	Oxymorphon
468-61-1	Oxeladin	5585-93-3	Oxypendyl
33765-68-3	Oxendolon	153-87-7	Oxypertin
55689-65-1	Oxepinac	129-20-4	Oxyphenbutazon
126-27-2	Oxetacain	125-53-1	Oxyphencyclimin
53861-02-2	Oxetacillin	125-13-3	Oxyphenisatin
26020-55-3	Oxetoron	50-10-2	Oxyphenoniumbromid
53716-50-0	Oxfendazol	561-43-3	Oxypyrroniumbromid
32462-30-9	Oxfenicin	14759-04-7	Oxyridazin
20559-55-1	Oxibendazol	3569-58-2	Oxysoniumiodid
7002-65-5	Oxibetain	79-57-2	Oxytetracyclin
64211-45-6	Oxiconazol	50-56-6	Oxytocin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
82571-53-7	Ozagrel	1693-37-4	Parapropamol
295350-45-7	Ozarelix	7232-51-1	Pararosanilinembonat
245765-41-7	Ozenoxacin	84-08-2	Parathiazin
0-00-0	Ozogamicin	345663-45-8	Parathyroid Hormon
56784-39-5	Ozolinon	26513-79-1	Paraxazon
33069-62-4	Paclitaxel	14255-87-9	Parbendazol
186040-50-6	Paclitaxel Ceribat	87549-36-8	Parcetasal
263351-82-2	Paclitaxel poliglumex	61400-59-7	Parconazol
65655-59-6	Pacrinolol	269718-84-5	Pardoprunox
189198-30-9	Pactimib	198470-84-7	Parecoxib
759457-82-4	Padeliporfin	61484-38-6	Pareptid
21245-01-2	Padimat	94-23-5	Parethoxycain
274679-00-4	Padoporfin	13479-13-5	Pargeverin
75949-61-0	Pafenolol	47082-97-3	Pargolol
186953-56-0	Pafuramidin	555-57-7	Pargylin
595566-61-3	Pagibaximab	131918-61-1	Paricalcitol
133737-32-3	Pagoclon	7162-37-0	Paridocain
98410-36-7	Palatrigin	0	Parnaparinnatrium
94554-99-1	Paldimycin	103238-56-8	Parodilol
162394-19-6	Palifermin	139145-27-0	Parogrelil
31645-39-3	Palifosfamid	7542-37-2	Paromomycin
154612-39-2	Palinavir	61869-08-7	Paroxetin
144598-75-4	Paliperidon	70-70-2	Paroxypropion
188396-77-2	Paliroden	30653-83-9	Parsalimid
188039-54-5	Palivizumab	11096-49-4	Partricin
544-31-0	Palmidrol	4042-30-2	Parvachon
68170-97-8	Palmoxirinsäure	331243-22-2	Pascolizumab
96515-73-0	Palonidipin	2066-89-9	Pasiniiazid
135729-56-5	Palonosetron	396091-73-9	Pasireotid
540769-28-6	Palosuran	114568-26-2	Patamostat
410528-02-8	Palovaroten	152044-54-7	Patupilon
150332-35-7	Pamachesid	59794-18-2	Paulomycin
449811-01-2	Pamapimod	5579-05-5	Paxamat
635-05-2	Pamaquin	65222-35-7	Pazelliptin
59110-35-9	Pamatolol	103255-66-9	Pazinaclon
101001-34-7	Pamicogrel	444731-52-6	Pazopanib
40391-99-9	Pamidroninsäure	21132-59-2	Pazoxid
151912-42-4	Pamiteplase	127045-41-4	Pazufloxacin
124423-84-3	Panadiplon	60-89-9	Pecazin
139225-22-2	Panamesin	19504-77-9	Pecilocin
121650-80-4	Pancoprid	15301-82-3	Pecocyclin
15500-66-0	Pancuroniumbromid	70458-92-3	Pefloxacin
13752-33-5	Panidazol	147859-97-0	Peforelin
87726-17-8	Panipenem	187139-68-0	Pegacaristim
339177-26-3	Panitumumab	141752-91-2	Pegaldesleukin
404950-80-7	Panobinostat	203066-49-3	Pegamotecan
77599-17-8	Panomifen	0-00-0	Pegaptanib
96922-80-4	Pantenicat	130167-69-0	Pegaspargase
16485-10-2	Panthenol	208265-92-3	Pegfilgrastim
102625-70-7	Pantoprazol	198153-51-4	Peginterferon alfa-2a
80349-58-2	Panuramin	215647-85-1	Peginterferon alfa-2b
574-77-6	Papaverolin	885051-90-1	Pegloticas
248282-01-1	Paquinimod	186638-10-8	Pegmusirudin
1580-83-2	Paraflutizid	204565-76-4	Pegnartograstim
115-67-3	Paramethadion	155773-57-2	Pegorgotein
53-33-8	Paramethason	330988-75-5	Pegsunercept
5634-41-3	Parapenzolatbromid	218620-50-9	Pegvisomant

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
2208-51-7	Pelanserin	52-62-0	Pentoloniumtartrat
133432-71-0	Peldesin	67102-87-8	Pentomon
331744-64-0	Peliglitazar	82924-03-6	Pentopril
1404-20-2	Peliomycin	434-43-5	Pentorex
257933-82-7	Pelitinib	0	Pentosanpolysulfatnatrium
446022-33-9	Pelitrexol	53910-25-1	Pentostatin
91587-01-8	Pelretin	6493-05-6	Pentoxifyllin
94386-65-9	Pelrinon	77-23-6	Pentoxyverin
69956-77-0	Pelubiprofen	1607-17-6	Pentritinol
496050-39-6	Pemaglitazar	68247-85-8	Peplomycin
114716-16-4	Pemedolac	26305-03-3	Pepstatin
50432-78-5	Pemerid	35265-50-0	Perachinsin
137281-23-3	Pemetrexed	96164-19-1	Peraclopon
69372-19-6	Pemirolast	67254-81-3	Peradoxim
2152-34-3	Pemolin	72444-62-3	Perafensin
79-55-0	Pempidin	57083-89-3	Peraloprid
983-85-7	Penamecillin	229614-55-5	Peramivir
38363-40-5	Penbutolol	380917-97-5	Perampanel
39809-25-1	Penciclovir	4960-10-5	Perastin
32954-43-1	Pendecamain	29952-13-4	Peratizol
26864-56-2	Penfluridol	110390-84-6	Perbufyllin
1766-91-2	Penflutizid	81485-25-8	Peretinoin
7242-04-8	Pengitoxin	355-42-0	Perflexan
52-67-5	Penicillamin	354-92-7	Perflisobutan
9001-74-5	Penicillinase	338-83-0	Perfluamin
4599-60-4	Penimepicyclin	307-43-7	Perflubrodec
16259-34-0	Penimocyclin	423-55-2	Perflubron
58503-83-6	Penirolol	355-25-9	Perflubutan
67-81-2	Penmesterol	306-94-5	Perflunafen
17088-72-1	Penoctoniumbromid	76-19-7	Perflutren
61557-12-8	Penprosten	92268-40-1	Perfomedil
5667-70-9	Pentabamat	62435-42-1	Perfosfamid
86-78-2	Pentachin	66104-22-1	Pergolid
77-12-3	Pentacyniumchlorid	6621-47-2	Perhexilin
78-11-5	Pentaerithryltetranitrat	2622-26-6	Periciazin
65634-39-1	Pentafluranol	157716-52-4	Perifosin
5534-95-2	Pentagastrin	13093-88-4	Perimetazin
7001-56-1	Pentagestron	82834-16-0	Perindopril
5579-06-6	Pentalamid	95153-31-4	Perindoprilat
541-20-8	Pentamethoniumbromid	2055-44-9	Perisoxal
100-33-4	Pentamidin	1977-11-3	Perlavin
68616-83-1	Pentamorphon	52645-53-1	Permethrin
4730-07-8	Pentamoxan	150915-41-6	Perospiron
7009-54-3	Pentapiperid	58-39-9	Perphenazin
7681-80-3	Pentapiperiummetilsulfat	4444-23-9	Persilinsäure
359-83-1	Pentazocin	380610-27-5	Pertuzumab
67-43-6	Pentetinsäure	144912-63-0	Perzinfotel
54-95-5	Pentetrazol	57-42-1	Pethidin
138661-02-6	Pentetretotid	78-12-6	Petrichloral
5684-90-2	Pentrichloral	459856-18-9	Pexacerfont
81382-51-6	Pentiapin	10001-13-5	Pexantel
1028-33-7	Pentifyllin	219685-93-5	Pixelizumab
62087-72-3	Pentigetid	172820-23-4	Pexiganan
55870-64-9	Pentisomicin	84-12-8	Phanquinon
96513-83-6	Pentisomid	101-93-9	Phenacain
55694-83-2	Pentizidon	63-98-9	Phenacemid
76-74-4	Pentobarbital	62-44-2	Phenacetin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
3784-89-2	Phenactropiniumchlorid	82227-39-2	Pibaxizin
467-84-5	Phenadoxon	2522-81-8	Pibecarb
79-93-6	Phenaglycodol	39640-15-8	Piberalin
501-62-2	Phenamazolin	152811-62-6	Piboserod
129-83-9	Phenampromid	154889-68-6	Pibrozelesin
535-51-3	Phenarsonsulfoxylat	103922-33-4	Pibutidin
127-35-5	Phenazocin	57548-79-5	Picafibrat
60-80-0	Phenazon	76732-75-7	Picartamid
94-78-0	Phenazopyridin	79201-85-7	Picenadol
77-10-1	Phencyclidin	78541-97-6	Pichindon
634-03-7	Phendimetrazin	21560-58-7	Pichizil
51-71-8	Phenelzin	62510-56-9	Picilorex
469-80-7	Pheneridin	144035-83-6	Piclamilast
147-55-7	Pheneticyllin	72467-44-8	Piclonidin
90-49-3	Pheneturid	55837-13-3	Piclopastin
114-86-3	Phenformin	5636-92-0	Picloxydin
1156-05-4	Phenglutarimid	182415-09-4	Piclozotan
103-03-7	Phenicarbazid	51832-87-2	Picobenzid
82-88-2	Phenindamin	17692-43-2	Picodralazin
83-12-5	Phenindion	3731-52-0	Picolamin
7009-60-1	Pheniodolnatrium	586-98-1	Piconol
55-52-7	Pheniprazin	21755-66-8	Picoperin
86-21-5	Pheniramin	181630-15-9	Picoplatin
134-49-6	Phenmetrazin	78090-11-6	Picoprazol
50-06-6	Phenobarbital	64063-57-6	Picotrin
57-30-7	Phenobarbitalnatrium	39577-19-0	Picumast
554-24-5	Phenobutodil	130641-36-0	Picumeterol
77-09-8	Phenolphthalein	138506-45-3	Pidobenzon
468-07-5	Phenomorphin	114485-92-6	Pidolacetamol
562-26-5	Phenoperidin	98-79-3	Pidolinsäure
92-84-2	Phenothiazin	121808-62-6	Pidotimod
26002-80-2	Phenothrin	56208-01-6	Pifarnin
59-96-1	Phenoxybenzamin	15686-87-0	Pifenat
87-08-1	Phenoxymethylpenicillin	27199-40-2	Pifexol
673-31-4	Phenprobamat	54341-02-5	Piflutixol
435-97-2	Phenprocumon	112721-39-8	Pifonakin
93-88-9	Phenpromethamin	31224-92-7	Pifoxim
86-34-0	Phensuximid	60576-13-8	Piketoprofen
122-09-8	Phentermin	64000-73-3	Pildralazin
50-60-2	Phentolamin	88069-67-4	Pilsicainid
63-91-2	Phenylalanin	706779-91-1	Pimavanserin
50-33-9	Phenylbutazon	534-84-9	Pimeclon
59-42-7	Phenylephrin	137071-32-0	Pimecrolimus
14838-15-4	Phenylpropanolamin	10001-43-1	Pimefyllin
8017-88-7	Phenylquecksilberborat	78512-63-7	Pimelautid
92-12-6	Phenyltoloxamin	79992-71-5	Pimetacin
7009-88-3	Phenyracillin	314-03-4	Pimethixen
115-55-9	Phenylthion	3565-03-5	Pimetin
57-41-0	Phenytain	578-89-2	Pimetremid
357-67-5	Phetharbital	139403-31-9	Pimilprost
509-67-1	Pholcodin	13495-09-5	Piminodin
370-14-9	Pholedrin	74150-27-9	Pimobendan
14816-18-3	Phoxim	70132-50-2	Pimonidazol
485-24-5	Phthalylsulfamethizol	2062-78-4	Pimozid
85-73-4	Phthalylsulfathiazol	60560-33-0	Pinacidil
84-80-0	Phytomenadion	38955-22-5	Pinadolin
5988-22-7	Phytonadiolnatriumdiphosphat	54824-20-3	Pinafid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
53251-94-8	Pinaveriumbromid	69479-26-1	Pirepolol
52463-83-9	Pinazepam	55837-27-9	Piretanid
83471-41-4	Pincaïn	53179-13-8	Pirfenidon
13523-86-9	Pindolol	3605-01-4	Piribedil
149759-26-2	Pinokalant	1897-89-8	Pirichalon
28240-18-8	Pinolcain	69414-41-1	Piridicillin
14008-66-3	Pinoxepin	87-21-8	Piridocain
111025-46-8	Pioglitazon	24340-35-0	Piridoxilat
1110-80-1	Pipacyclin	75755-07-6	Piridroninsäure
84-04-8	Pipamazin	55285-45-5	Pirifibrat
1893-33-0	Pipamperon	55432-15-0	Pirinidazol
2167-85-3	Pipazetat	65089-17-0	Pirinixil
27315-91-9	Pipebuzon	50892-23-4	Pirinixinsäure
77472-98-1	Pipechalin	79672-88-1	Piriprost
52212-02-9	Pipecuroniumbromid	33605-94-6	Pirisudanol
51940-44-4	Pipemidinsäure	302-41-0	Piritramid
198480-55-6	Pipendoxifen	72732-56-0	Piritrexim
125-51-9	Pipenzolatbromid	79548-73-5	Pirlimycin
3819-00-9	Piperacetazin	60762-57-4	Pirlindol
61477-96-1	Piperacillin	85691-74-3	Pirmagrel
299-48-9	Piperamid	68252-19-7	Pirmenol
12002-30-1	Piperazincalciumedetat	68298-00-0	Pirnabin
82-98-4	Piperidolat	50650-76-5	Pirocton
136-82-3	Piperocain	124436-59-5	Pirodavid
59-39-2	Piperoxan	108310-20-9	Pirodomast
2531-04-6	Piperylon	62625-18-7	Piroglirid
4546-39-8	Pipethanat	16378-21-5	Piroheptin
54-91-1	Pipobroman	55149-05-8	Pirolat
18841-58-2	Pipocanon	39186-49-7	Pirolazamid
24886-52-0	Pipofezin	19562-30-2	Piromidinsäure
2608-24-4	Piposulfan	91441-23-5	Piroxantron
39860-99-6	Pipotiazin	36322-90-4	Piroxicam
55837-21-3	Pipoxizin	82509-56-6	Piroxicillin
23744-24-3	Pipoxolan	84490-12-0	Piroximom
68797-29-5	Pipradimadol	54110-25-7	Pirozadil
467-60-7	Pipradrol	31793-07-4	Pirprofen
55313-67-2	Pipramadol	17243-65-1	Piralkoniumbromid
15534-05-1	Pipratecol	132722-74-8	Pirsidomin
606-90-6	Piprinhydrinat	103923-27-9	Pirtenidin
3562-55-8	Piprocurariumiodid	147511-69-1	Pitavastatin (Itavastatin)
40680-87-3	Piprofurol	59840-71-0	Pitenodil
17243-64-0	Piprozolin	54063-52-4	Pitofenon
7491-74-9	Piracetam	362665-56-3	Pitolisant
625114-41-2	Piragliatin	0-00-0	Pitrakinra
42408-79-7	Pirandamin	39123-11-0	Pituxat
72496-41-4	Pirarubicin	69542-93-4	Pivagabin
82209-39-0	Piraxelat	33817-20-8	Pivampicillin
108319-07-9	Pirazmonam	67577-23-5	Pivenfrin
30868-30-5	Pirazofurin	32886-97-8	Pivmecillinam
71002-09-0	Pirazolac	81045-50-3	Pivopril
55975-92-3	Pirbenicillin	55299-10-0	Pivoxazepam
38677-81-5	Pirbuterol	144510-96-3	Pixantron
65950-99-4	Pirchinzol	15574-96-6	Pizotifen
35620-67-8	Pirdoniumbromid	63394-05-8	Plafibril
1043-21-6	Pirenoxin	64218-02-6	Plaunotol
75444-65-4	Pirenperon	62107-94-2	Plauracin
28797-61-7	Pirenzepin	153168-05-9	Pleconaril

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
110078-46-1	Plerixafor	9003-39-8	Povidon
125-65-5	Pleuromulin	6673-35-4	Practolol
153537-73-6	Plevitrexed	625095-60-5	Pradefovir
18378-89-7	Plicamycin	195532-12-8	Pradofloxacin
137219-37-5	Plitidepsin	2589-47-1	Prajmaliumbitartrat
77016-85-4	Plomestan	146464-95-1	Pralatrexat
0	Plusonermanin	94-63-3	Pralidoximiodid
107023-41-6	Pobilukast	158861-67-7	Pralmorelin
13409-53-5	Podilfen	192755-52-5	Pralnacasan
54182-62-6	Polacrilin	219923-85-0	Pramiconazol
107667-60-7	Polaprezinc	104632-26-0	Pramipexol
545-80-2	Poldinmetilsulfat	68497-62-1	Pramiracetam
101418-00-2	Policresulen	14334-40-8	Pramiverin
56227-39-5	Polidexidsulfat	151126-32-8	Pramlintid
75345-27-6	Polidroniumchlorid	140-65-8	Pramocain
90409-78-2	Polifeprosan	7009-65-6	Prampin
53973-98-1	Poligeenan	150408-73-4	Pranazepid
41706-81-4	Poliglecapron	99522-79-9	Pranidipin
9012-76-4	Poliglusam	103177-37-3	Pranlukast
32289-58-0	Polihexanid	42879-47-0	Pranoliumchlorid
8063-80-7	Polisaponin	52549-17-4	Pranoprofen
31512-74-0	Polixetoniumchlorid	17716-89-1	Pranosal
9003-11-6	Poloxalen	53-43-0	Prasteron
9003-11-6	Poloxamer	150322-43-3	Prasugrel
54531-52-1	Polybenzarsol	153804-05-8	Pratosartan
9003-97-8	Polycarbophil	92623-83-1	Pravadolin
28014-46-2	Polyestradiolphosphat	81093-37-0	Pravastatin
9003-23-0	Polyetaden	4023-00-1	Praxadin
9015-56-9	Polygelin	134457-28-6	Prazarelix
26009-03-0	Polyglycolinsäure	2955-38-6	Prazepam
1404-26-8	Polymyxin B	73-07-4	Prazepin
9011-05-6	Polynoxylin	55268-74-1	Prazichantel
9017-37-2	Polysorbat 1	2409-26-9	Praziton
154362-61-5	Polysorbat 120	15949-72-1	Prazocillin
9005-64-5	Polysorbat 20	19216-56-9	Prazosin
9005-64-5	Polysorbat 21	85966-89-8	Preclamol
9005-66-7	Polysorbat 40	5714-75-0	Prednazat
9005-67-8	Polysorbat 60	6693-90-9	Prednazolin
9005-67-8	Polysorbat 61	73771-04-7	Prednicarbat
9005-71-4	Polysorbat 65	29069-24-7	Prednimustin
9009-51-2	Polysorbat 8	5626-34-6	Prednisolamat
9005-65-6	Polysorbat 80	50-24-8	Prednisolon
9005-65-6	Polysorbat 81	5060-55-9	Prednisolonsteaglat
9005-70-3	Polysorbat 85	53-03-2	Prednison
346-18-9	Polythiazid	599-33-7	Prednyliden
19171-19-8	Pomalidomid	57775-28-7	Prefenammat
144702-17-0	Pomisartan	148553-50-8	Pregabalin
72702-95-5	Ponalrestat	145-13-1	Pregnenolon
69004-04-2	Ponazuril	377727-87-2	Preladenant
53341-49-4	Ponfibrat	143383-65-7	Premafloxacin
87806-31-3	Porfimeratrium	57435-86-6	Premazepam
801-52-5	Porfiromycin	57526-81-5	Prenalterol
171228-49-2	Posaconazol	5287-46-7	Prenistein
172740-14-6	Posaraprost	65236-29-5	Prenoverin
78664-73-0	Posatirelin	47543-65-7	Prenoxdiazin
252260-02-9	Posizolid	390-64-7	Prenylamin
585-14-8	Poskin	24840-59-3	Pretamaziumiodid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
30840-27-8	Pretiadil	147-85-3	Prolin
130120-57-9	Prezaticopperacetat	493-92-5	Prolintan
55837-22-4	Pribecain	123-47-7	Proloniumiodid
5370-41-2	Pridefin	58-40-2	Promazin
95374-52-0	Prideperon	34184-77-5	Promegeston
511-45-5	Pridinol	9074-07-1	Promelase
69425-13-4	Prifelon	39219-28-8	Promestrien
4630-95-9	Prifiniumbromid	60-87-7	Promethazin
70833-07-7	Prifurolin	17693-51-5	Promethazinteoclat
147191-91-1	Priliximab	3615-74-5	Promolat
721-50-6	Prilocain	470-43-9	Promoxolan
1219-35-8	Primaperon	54-80-8	Pronetalol
90-34-6	Primaquin	66532-85-2	Propacetamol
67227-55-8	Primidolol	54063-53-5	Propafenon
125-33-7	Primidon	0	Propagermanium
47917-41-9	Primycin	104-32-5	Propamidin
524684-52-4	Prinaberel	1421-14-3	Propanidid
192329-42-3	Prinomastat	493-76-5	Propanocain
77639-66-8	Prinomid	50-34-0	Propanthelinbromid
111786-07-3	Prinoxodan	2921-92-8	Propatylnitrat
78997-40-7	Prisotinol	98-75-9	Propazolamid
11006-76-1	Pristinamycin	76448-31-2	Propenidazol
499212-74-7	Pritumumab	55242-55-2	Propentofyllin
59010-44-5	Prizidilol	561-76-2	Properidin
302-33-0	Proadifen	730-07-4	Propetamid
143-82-8	Probarbitalnatrium	3638-82-2	Propetandrol
57-66-9	Probenecid	551-27-9	Propicillin
23288-49-5	Probucol	66887-96-5	Propikacin
59-46-1	Procain	3811-53-8	Propinetidin
51-06-9	Procainamid	57-57-8	Propiolacton
671-16-9	Procarbazin	362-29-8	Propiomazin
72332-33-3	Procaterol	3670-68-6	Propipocain
22760-18-5	Prochazon	15686-91-6	Propiram
1698-95-9	Prochinolat	5793-04-4	Propisergid
58-38-8	Prochlorperazin	60569-19-9	Propiverin
27325-36-6	Procinolol	10321-12-7	Propizepin
58497-00-0	Procinonid	2078-54-8	Propofol
14088-71-2	Proclonol	7036-58-0	Propoxat
23249-97-0	Procodazol	86-43-1	Propoxycain
77-37-2	Procyclidin	525-66-6	Propranolol
13931-64-1	Procymat	5579-08-8	Propyl-docetrizoat
3690-61-7	Prodeconiumbromid	3595-11-7	Propylhexedrin
3734-17-6	Prodilidin	587-61-1	Propylidon
31314-38-2	Prodipin	51-52-5	Propylthiouracil
36505-82-5	Prodolinsäure	3781-28-0	Propyperon
428-37-5	Profadol	479-92-5	Propyphenazon
522-00-9	Profenamin	145-54-0	Propyromazinbromid
34740-13-1	Profexalon	49847-97-4	Prorenoatkalium
92-62-6	Proflavin	33743-96-3	Proroxan
52829-30-8	Proflazepam	466-06-8	Proscillaridin
62666-20-0	Progabid	23476-83-7	Prospidiumchlorid
57-83-0	Progesteron	54120-61-5	Prostalen
57132-53-3	Proglumetacin	68556-59-2	Prosulprid
6620-60-6	Proglumid	59-58-5	Prosultiamin
500-92-5	Proguanil	9009-65-8	Protamine Sulfat
77-14-5	Proheptazin	9004-17-5	Protaminzinkinsulininjektion
23873-85-0	Proligeston	77650-95-4	Protergurid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
50-39-5	Protheobromin	117976-89-3	Rabeprazol
303-69-5	Prothipendyl	872178-65-9	Rabeximod
2622-24-4	Prothixen	81110-73-8	Racecadotril
58416-00-5	Protiofat	22232-57-1	Racefemin
14222-60-7	Protionamid	847-25-6	Racefenicol
24305-27-9	Protirelin	15356-70-4	Racementhol
13799-03-6	Protizininsäure	510-53-2	Racemethorphan
136-70-9	Protokylol	620-30-4	Racemetirosin
438-60-8	Protriptylin	545-59-5	Racemoramid
5696-09-3	Proxazol	297-90-5	Racemorphan
2537-29-3	Proxibarbal	90-81-3	Racephedrin
14089-84-0	Proxibuten	329-65-7	Racepinefrin
60400-92-2	Proxicromil	84225-95-6	Racloprid
34427-79-7	Proxifezon	97825-25-7	Ractopamin
69815-38-9	Proxorphan	192374-14-4	Radafaxin
499-67-2	Proxymetacain	219846-31-8	Radequinil (Resequinil)
603-00-9	Proxyphyllin	869884-78-6	Radezolid
3426-08-2	Prozapin	496054-87-6	Radiprodil
179474-81-8	Prucaloprid	575458-75-2	Radotermin
123447-62-1	Prulifloxacin	244081-42-3	Rafabegron
443144-26-1	Pruvanserin	944548-37-2	Rafivirumab
90-82-4	Pseudoephedrin	22662-39-1	Rafoxanid
520-52-5	Psilocybin	222834-30-2	Ragaglitazar
207993-12-2	Pumafentrin	133865-88-0	Ralfinamid
158364-59-1	Pumaprazol	93738-40-0	Ralitolin
42061-52-9	Pumitepa	84449-90-1	Raloxifen
153062-94-3	Pumosetrag	518048-05-0	Raltegravir
53-79-2	Puromycin	112887-68-0	Raltitrexed
15686-83-6	Pyrantel	116649-85-5	Ramatroban
98-96-4	Pyrazinamid	96743-96-3	Ramciclan
1882-26-4	Pyricarbat	196597-26-9	Ramelteon
7035-04-3	Pyridaron	3615-24-5	Ramifenazon
53403-97-7	Pyridofyllin	87333-19-5	Ramipril
101-26-8	Pyridostigminbromid	87269-97-4	Ramiprilat
65-23-6	Pyridoxin	84071-15-8	Ramixotidin
58-14-0	Pyrimethamin	33156-28-4	Ramnodigin
5221-49-8	Pyrimitat	76168-82-6	Ramoplanin
1740-22-3	Pyrinolin	127932-90-5	Ramorelix
13463-41-7	Pyrrithionzink	132036-88-5	Ramosetron
77-04-3	Pyrrithydion	135459-90-4	Ranelinsäure
14222-46-9	Pyrritidumbromid	347396-82-1	Ranibizumab
1098-97-1	Pyrritolol	58994-96-0	Ranimustin
74847-35-1	Pyronaridin	11056-09-0	Ranimycin
7009-69-0	Pyrophendan	147254-64-6	Ranirestat
3563-49-3	Pyrovaleron	66357-35-5	Ranitidin
7009-68-9	Pyroxamin	95635-55-5	Ranolazin
2210-77-7	Pyrrocain	196488-72-9	Ranpirnase
15686-97-2	Pyrrolifen	156137-99-4	Rapacuroniumbromid
1018-71-9	Pyrrolnitrin	136236-51-6	Rasagilin
548-84-5	Pyrviniumchlorid	134774-45-1	Rasburicase
15301-88-9	Pytamin	3130-96-9	Rathyronin
865311-47-3	Quarfloxin	182760-06-1	Ravuconazol
1596-63-0	Quinacillin	565451-13-0	Raxibacumab
1169-79-5	Quinestradol	128232-14-4	Raxofelast
152-43-2	Quinestrol	218298-21-6	Razaxaban
73-49-4	Quinethazon	30271-85-3	Razinodil
1776-83-6	Quintiofos	78466-98-5	Razobazam

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
21416-87-5	Razoxan	25546-65-0	Ribostamycin
111911-87-6	Rebamipid	117086-68-7	Ricasetron
259188-38-0	Rebimastat	572924-54-0	Ridaforolimus
71620-89-8	Reboxetin	83395-21-5	Ridazolol
74738-24-2	Recainam	110140-89-1	Ridogrel
76053-16-2	Reclazepam	72559-06-9	Rifabutin
313348-27-5	Regadenoson	129791-92-0	Rifalazil
153101-26-9	Regavirumab	94168-98-6	Rifametan
170861-63-9	Reglitazar	113102-19-5	Rifamexil
127757-91-9	Regramostim	2750-76-7	Rifamid
787548-03-2	Regrelor	13292-46-1	Rifampicin
362505-84-8	Relacatib	6998-60-3	Rifamycin
150375-75-0	Relcovaptan	61379-65-5	Rifapentin
1404-48-4	Relomycin	80621-81-4	Rifaximin
128298-28-2	Remacemid	79781-95-6	Rilapin
132875-61-7	Remifentanyl	412950-08-4	Rilapladib
126222-34-2	Remikiren	132014-21-2	Rilmakalim
110845-89-1	Remiprostol	99593-25-6	Rilmazafon
442201-24-3	Remogliflozinetabonat	54187-04-1	Rilmenidin
80125-14-0	Remoxiprid	501081-76-1	Rilonacept
565-99-1	Renanolon	104153-37-9	Rilopirox
80830-42-8	Rentiapril	79282-39-6	Rilozaron
1729-61-9	Renytolin	500287-72-9	Rilpivirin
112727-80-7	Renzaprid	1744-22-5	Riluzol
0	Repagermanium	215174-50-8	Rimacalib
135062-02-1	Repaglinid	13392-28-4	Rimantadin
266359-83-5	Reparixin	28610-84-6	Rimazoliummetilsulfat
219527-63-6	Repifermin	75859-04-0	Rimcazol
144980-29-0	Repinotan	187870-78-6	Rimeporid
73080-51-0	Repirinast	49697-38-3	Rimexolon
56689-42-0	Repromicin	32953-89-2	Rimiterol
54063-54-6	Reproterol	168273-06-1	Rimonabant
243984-11-4	Resatorvid	37750-83-7	Rimoprogin
73573-42-9	Rescimetol	625115-55-1	Riociguat
24815-24-5	Rescinnamin	71653-63-9	Riodipin
50-55-5	Reserpin	77287-05-9	Rioprostil
144875-48-9	Resiquimod	26308-28-1	Ripazepam
241473-69-8	Reslizumab	148504-51-2	Ripisartan
76675-97-3	Resocortol	79714-31-1	Risarestat
20788-07-2	Resorantel	105462-24-6	Risedroninsäure
224452-66-8	Retapamulin	146706-68-5	Rismorelin
857402-23-4	Retaspimycin	94-12-2	Risocain
72238-02-9	Retelliptin	120688-08-6	Risotilid
133652-38-7	Retepase	96449-05-7	Rispenzepin
150812-12-7	Retigabin	106266-06-2	Risperidon
68-26-8	Retinol	78092-65-6	Ristianol
820957-38-8	Retosiban	1404-55-3	Ristocetin
199463-33-7	Revaprazan	87051-43-2	Ritanserlin
149926-91-0	Revatropat	34914-39-1	Ritiometan
85673-87-6	Revenast	84845-57-8	Ritipenem
0	Reviparinnatrium	255734-04-4	Ritobegron
133718-29-3	Revizinon	26652-09-5	Ritodrin
95847-87-3	Revospiron	111974-60-8	Ritolukast
8063-28-3	Ribaminol	155213-67-5	Ritonavir
36791-04-5	Ribavirin	53808-86-9	Ritropirroniumbromid
83-88-5	Riboflavin	4148-16-7	Ritrosulfan
7724-76-7	Riboprin	174722-31-7	Rituximab

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
15585-43-0	Rivanciclin	15251-14-6	Rosebengal (131 I) natrium
366789-02-8	Rivaroxaban	122320-73-4	Rosiglitazon
123441-03-2	Rivastigmin	861151-12-4	Rosonabant
256382-08-8	Rivenprost	40034-42-2	Rosoxacin
185428-18-6	Rivoglitazon	156722-18-8	Rostafuroxin
144034-80-0	Rizatriptan	284041-10-7	Rostaporfin
9001-62-1	Rizolipase	79243-67-7	Rosterolon
169758-66-1	Robalzotan	287714-41-4	Rosuvastatin
220991-32-2	Robenacoxib	55530-41-1	Rotamicillin
25875-51-8	Robenidin	355151-12-1	Rotigaptid
91833-77-1	Rocastin	99755-59-6	Rotigotin
132418-36-1	Rocepafant	5560-77-0	Rotoxamin
84088-42-6	Rochinimex	92071-51-7	Rotraxat
108436-80-2	Rociclovir	197099-66-4	Rovelizumab
53716-44-2	Rociverin	58882-17-0	Roxadimat
119302-91-9	Rocuroniumbromid	121-19-7	Roxarson
38821-80-6	Rodocain	78273-80-0	Roxatidin
96497-67-5	Rodorubicin	60023-92-9	Roxibolon
162011-90-7	Rofecoxib	170902-47-3	Roxifiban
76696-97-4	Rofelodin	112192-04-8	Roxindol
144459-70-1	Rofleponid	80214-83-1	Roxithromycin
162401-32-3	Roflumilast	53862-80-9	Roxoloniummetilsulfat
679-90-3	Rofluran	2804-00-4	Roxoperon
121840-95-7	Rogletimid	91421-42-0	Rubitecan
74014-51-0	Rokitamycin	169939-94-0	Ruboxistaurin
89781-55-5	Rolafagrel	106308-44-5	Rufinamid
552292-08-7	Rolapitant	101363-10-4	Rufloxacin
10078-46-3	Roletamid	3930-19-6	Rufocromomycin
66608-04-6	Rolgamidin	158876-82-5	Rupatadin
2201-39-0	Rolicyclidin	223537-30-2	Rupintrivir
2829-19-8	Rolicyprin	220651-94-5	Ruplizumab
698389-00-3	Rolipoltid	497221-38-2	Rusalatid
61413-54-5	Rolipram	1404-59-7	Rutamycin
751-97-3	Rolitetracyclin	153-18-4	Rutosid
1866-43-9	Rolodin	20228-27-7	Ruvazon
136199-02-5	Rolofyllin	115762-17-9	Ruzadolan
18356-28-0	Rolziracetam	211100-13-9	Sabarubicin
109543-76-2	Romazarit	159912-53-5	Sabcomelin
107052-56-2	Romergolin	104153-38-0	Sabeluzol
128517-07-7	Romidepsin	324758-66-9	Sabiporid
38373-83-0	Romifenon	127779-20-8	Sachinavir
65896-16-4	Romifidin	133865-89-1	Safinamid
267639-76-9	Romiplostim	15639-50-6	Safingol
78113-36-7	Romurtid	134377-69-8	Safironil
753449-67-1	Ronacaleret	126294-30-2	Sagandipin
90895-85-5	Ronactolol	305841-29-6	Sagopilon
7681-76-7	Ronidazol	487-48-9	Salacetamid
42597-57-9	Ronifibrat	64496-66-8	Salafibrat
85247-77-4	Ronipamil	36093-47-7	Salantel
93265-81-7	Ropidoxuridin	22933-72-8	Salazodin
91374-21-9	Ropinirol	2315-08-4	Salazosulfadimidin
56079-81-3	Ropitoin	139-56-0	Salazosulfamid
84057-95-4	Ropivacain	515-58-2	Salazosulfathiazol
3601-19-2	Ropizin	18559-94-9	Salbutamol
501948-05-6	Rosabulin	183990-46-7	Salcaprozinsäure
56695-65-9	Rosaprostol	387825-03-8	Salclobuzinsäure
35834-26-5	Rosaramicin	28038-04-2	Salcolex

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
46803-81-0	Saletamid	57558-44-8	Secoverin
587-49-5	Salfluverin	1393-25-5	Secretin
65-45-2	Salicylamid	5610-40-2	Securinin
495-84-1	Salinazid	23477-98-7	Sedecamycin
53003-10-4	Salinomycin	87729-89-3	Seganserin
162520-00-5	Salirasib	7690-08-6	Segesteron
18910-65-1	Salmefamol	81377-02-8	Seglitid
89365-50-4	Salmeterol	165108-07-6	Selamectin
89767-59-9	Salmistein	14611-51-9	Selegilin
87573-01-1	Salnacedin	1187-56-0	Selenomethionin (75 Se)
33779-37-2	Salprotosid	357336-74-4	Seletracetam
552-94-3	Salsalat	110347-85-8	Selfotel
6376-26-7	Salverin	186692-46-6	Seliciclib
154427-83-5	Samarium (153 Sm) lexidronam	110299-05-3	Selodenoson
143257-97-0	Sameridin	103997-59-7	Selprazin
133276-80-9	Samixogrel	425386-60-3	Semagacestat
129981-36-8	Sampatrilat	352513-83-8	Semapimod
115911-28-9	Sampirtin	101526-83-4	Sematilid
808-26-4	Sancyclin	194413-58-6	Semaxanib
156769-21-0	Sanfetrinem	113378-31-7	Semduramicin
5578-73-4	Sanguinariumchlorid	88939-40-6	Semorphon
151823-14-2	Sapacitabin	116476-13-2	Semotiadil
110588-57-3	Saperconazol	154906-40-8	Semparatid
146623-69-0	Saprisartan	9041-08-1	Semuloparinnatrium
62989-33-7	Sapropterin	13909-09-6	Semustin
379231-04-6	Saracatinib	98326-32-0	Senazodan
98105-99-8	Sarafloxacin	289656-45-7	Senicapoc
148430-28-8	Sarakalim	134404-52-7	Seocalcitol
34273-10-4	Saralasin	54143-54-3	Sepazoniumchlorid
531-76-0	Sarcolysin	103926-64-3	Sepimostat
149400-88-4	Sardomozid	133692-55-4	Seprilose
142001-63-6	Saredutant	126924-38-7	Seproxtin
123774-72-1	Sargramostim	12279-41-3	Seractid
103844-86-6	Saripidem	112665-43-7	Seratrodast
351862-32-3	Sarizotan	115313-22-9	Serazapin
78771-13-8	Sarmazenil	54657-98-6	Serfibrat
67337-44-4	Sarmoxicillin	408504-26-7	Sergliflozinetabonat
40966-79-8	Sarpicillin	108674-86-8	Sergolexol
125926-17-2	Sarpogrelat	56-45-1	Serin
99149-95-8	Saruplase	57645-05-3	Sermetacin
185913-78-4	Satavaptan	86168-78-7	Sermorelin
102669-89-6	Saterinon	37312-62-2	Serrapeptase
111753-73-2	Satigrel	99592-32-2	Sertaconazol
56302-13-7	Satranidazol	106516-24-9	Sertindol
129580-63-8	Satraplatin	79617-96-2	Sertralin
144058-40-2	Satumomab	9002-70-4	Serumgonadotropin
121617-11-6	Saviprazol	64294-95-7	Setastin
79262-46-7	Savoxepin	56481-43-7	Setazindol
361442-04-8	Saxagliptin	132418-35-0	Setipafant
145574-90-9	Scopinast	57262-94-9	Setiptilin
110172-45-7	Sebriplatin	86487-64-1	Setoperon
55721-11-4	Secalciferol	52757-95-6	Sevelamer
125-40-6	Secbutabarbital	0	Sevirumab
57734-69-7	Sechifenadin	88199-75-1	Sevitropiummesilat
29050-11-1	Seclazon	28523-86-6	Sevofluran
3366-95-8	Secnidazol	57227-17-5	Sevopramid
76-73-3	Secobarbital	123308-22-5	Sezolamid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
63551-77-9	Sfericase	242478-37-1	Solifenacin
100345-64-0	Siagosid	0-00-0	Solimastat
154189-40-9	Sibenadet	68567-30-6	Solpecainol
122955-18-4	Sibopirdin	4448-96-8	Solypertin
172927-65-0	Sibrafiban	96353-48-9	Somagrebov
216669-97-5	Sibrotuzumab	106282-98-8	Somalapor
106650-56-0	Sibutramin	79594-24-4	Somantadin
22733-60-4	Siccanin	83930-13-6	Somatorelin
131635-06-8	Sifaprazin	123212-08-8	Somatosalm
99591-83-0	Siguazodan	38916-34-6	Somatostatin
5055-42-5	Silandron	82030-87-3	Somatrem
139755-83-2	Sildenafil	12629-01-5	Somatropin
22888-70-6	Silibinin	126752-39-4	Somavubov
33889-69-9	Silicristin	119693-74-2	Somenopor
29782-68-1	Silidianin	102744-97-8	Sometribove
160970-54-7	Silodosin	102733-72-2	Sometripor
140944-31-6	Silperison	129566-95-6	Somfasepor
98374-54-0	Siltenzepin	89383-13-1	Somidobov
131081-40-8	Silteplase	3380-30-1	Soneclosan
12408-47-8	Simaldrat	170858-33-0	Sonepiprazol
131741-08-7	Simendan	144916-42-7	Sonermin
154-82-5	Simetrid	372075-37-1	Sontuzumab
14929-11-4	Simfibrat	23492-69-5	Sopitazin
791635-59-1	Simotaxel	79313-75-0	Sopromidin
5579-27-1	Simtrazen	284461-73-0	Sorafenib
79902-63-9	Simvastatin	261944-46-1	Soraprazan
138531-07-4	Sinapultid	6184-06-1	Sorbincat
25126-32-3	Sincalid	68367-52-2	Sorbinil
58944-73-3	Sinefungin	1338-39-2	Sorbitanlaurat
143248-63-9	Sinitrodiol	1338-43-8	Sorbitanoleat
79467-19-9	Sintropiumbromid	26266-57-9	Sorbitanpalmitat
130800-90-7	Sipatrigin	8007-43-0	Sorbitanseschiolate
288392-69-8	Siplizumab	1338-41-6	Sorbitanstearat
342026-92-0	Sipoglitazar	26266-58-0	Sorbitantrioleat
147817-50-3	Siramesin	26658-19-5	Sorbitantristearat
138778-28-6	Siratiazem	130403-08-6	Soretolid
53123-88-9	Sirolimus	77181-69-2	Sorivudin
32385-11-8	Sisomicin	95105-77-4	Sornidipin
127254-12-0	Sitafloracin	3930-20-9	Sotalol
486460-32-6	Sitagliptin	13642-52-9	Soterenol
108894-39-9	Sitalidon	227318-75-4	Sotirimod
57695-04-2	Sitamaquin	425637-18-9	Sotrastaurin
184036-34-8	Sitaxentan	4910-46-7	Spagluminsäure
898830-54-1	Sitimageradenovec	110871-86-8	Sparfloxacin
55902-94-8	Sitofibrat	51321-79-0	Sparfosinsäure
474-58-8	Sitoglusid	1404-64-4	Sparsomycin
127373-66-4	Sivelestat	90-39-1	Sparteine
2675-35-6	Sivifen	1695-77-8	Spectinomycin
9050-67-3	Sizofiran	90243-97-3	Spiclamine
149606-27-9	Soblidotin	24527-27-3	Spiclomazine
98631-95-9	Sobuzoxan	749-02-0	Spiperone
61563-18-6	Sochinolol	87151-85-7	Spiradoline
447406-78-2	Sodelglitazar	510-74-7	Spiramide
64506-49-6	Sofalcon	8025-81-8	Spiramycine
187602-11-5	Sofigatran	83647-97-6	Spiraprile
252920-94-8	Solabegron	83602-05-5	Spiraprilat
133-65-3	Solasulfon	15599-44-7	Spirazine

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
65429-87-0	Spirendolol	34042-85-8	Sudoxicam
144-45-6	Spirgetin	56030-54-7	Sufentanil
357-66-4	Spirilen	37753-10-9	Sufosfamid
122946-42-3	Spiriprostil	80343-63-1	Sufotidin
98204-48-9	Spirofillin	308831-61-0	Sufugolix
41992-23-8	Spirogermanium	343306-71-8	Sugammadex
137795-35-8	Spiroglumid	0-00-0	Sulamserod
56605-16-4	Spiromustin	2898-13-7	Sulazepam
52-01-7	Spirolacton	108258-89-5	Sulazuril
74790-08-2	Spiroplatin	68373-14-8	Sulbactam
74220-07-8	Spirorenon	41744-40-5	Sulbenicillin
6673-97-8	Spiroxason	58095-31-1	Sulbenox
1054-88-2	Spiroxatrin	350-12-9	Sulbentin
47254-05-7	Spiroxepin	3286-46-2	Sulbutiamin
72492-12-7	Spizofuron	2455-92-7	Sulclamid
138721-73-0	Sprodiamid	61318-90-9	Sulconazol
148717-90-2	Squalamin	57459-72-0	Suleparoidnatrium
98833-92-2	Stacofyllin	167747-19-5	Sulesomab
636-47-5	Stallimycin	127-77-5	Sulfabenz
705287-60-1	Stamulumab	127-71-9	Sulfabenzamid
106344-20-1	Stannosporfin	547-44-4	Sulfacarbamid
10418-03-8	Stanozolol	21662-79-3	Sulfacecol
3056-17-5	Stavudin	144-80-9	Sulfacetamid
498-78-2	Stearylsulfamid	59-40-5	Sulfachinoralin
11033-34-4	Steffimycin	80-32-0	Sulfachlorpyridazin
5197-58-0	Stenbolon	485-41-6	Sulfachrysoidin
72324-18-6	Stepronin	17784-12-2	Sulfacitin
30033-10-4	Stercuroniumiodid	4015-18-3	Sulfacloamid
6535-03-1	Stevaladil	54063-55-7	Sulfaclozolin
1344-34-9	Stibaminglucosid	102-65-8	Sulfaclozin
5959-10-4	Stibosamin	128-12-1	Sulfadiazin
140-59-0	Stilbamidinisetionat	68-35-9	Sulfadiazin
3784-99-4	Stilbaziumiodid	547-32-0	Sulfadiazinnatrium
77257-42-2	Stiloniumiodid	115-68-4	Sulfadicramid
30529-16-9	Stirimazol	122-11-2	Sulfadimethoxin
49763-96-4	Stiripentol	57-68-1	Sulfadimidin
78372-27-7	Stirocainid	2447-57-6	Sulfadoxin
37340-82-2	Streptodornase	94-19-9	Sulfaethidol
9002-01-1	Streptokinase	127-69-5	Sulfafurazol
57-92-1	Streptomycin	57-67-0	Sulfaguanidin
4480-58-4	Streptoniazid	27031-08-9	Sulfaguanol
1404-74-6	Streptovarycin	152-47-6	Sulfalen
18883-66-4	Streptozocin	14376-16-0	Sulfaloxinsäure
39862-58-3	Strinolin	65761-24-2	Sulfamazon
94-35-9	Styramat	127-79-7	Sulfamerazin
121-55-1	Subathizon	127-58-2	Sulfamerazinnatrium
54340-66-8	Subendazol	144-82-1	Sulfamethizol
304-55-2	Succimer	723-46-6	Sulfamethoxazol
216167-82-7	Succinobucol	80-35-3	Sulfamethoxypridazin
116-43-8	Succinylsulfthiazol	3772-76-7	Sulfametomidin
5934-14-5	Succisulfon	651-06-9	Sulfametoxydiazin
30279-49-3	Suclofenid	32909-92-5	Sulfametrol
54182-58-0	Sucralfat	1220-83-3	Sulfamonomethoxin
12040-73-2	Sucralox	729-99-7	Sulfamoxol
57680-56-5	Sucrosofat	63-74-1	Sulfanilamid
58761-87-8	Sudexanox	122-16-7	Sulfanitran
110294-55-8	Sudismase	599-88-2	Sulfaperin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
526-08-9	Sulfaphenazol	557795-19-4	Sunitinib
116-42-7	Sulfaproxylin	49785-74-2	Supidimid
852-19-7	Sulfapyrazol	94055-76-2	Suplatasttosilat
144-83-2	Sulfapyridin	77590-92-2	Suproclon
618-82-6	Sulfarsphenamin	40828-46-4	Suprofen
599-79-1	Sulfasalazin	129-46-4	Suraminnatrium
632-00-8	Sulfasomizol	71251-04-2	Surfomer
3563-14-2	Sulfasuccinamid	85053-46-9	Suricainid
1984-94-7	Sulfasymazin	53813-83-5	Suriclon
72-14-0	Sulfathiazol	288104-79-0	Surinabant
515-49-1	Sulfathioharnstoff	110623-33-1	Suritazol
1161-88-2	Sulfatolamid	104675-35-6	Suronacrin
23256-23-7	Sulfatroxazol	149556-49-0	Susalimod
13369-07-8	Sulfatrozol	12211-28-8	Sutilains
66264-77-5	Sulfinalol	71-27-2	Suxamethoniumchlorid
57-96-5	Sulfinpyrazon	47662-15-7	Suxemerid
95-05-6	Sulfiram	54063-57-9	Suxethoniumchlorid
515-64-0	Sulfisomidin	27470-51-5	Suxibuzon
1321-14-8	Sulfogaiacol	87-90-1	Symclosen
1405-52-3	Sulfomyxin	15599-45-8	Symetin
42461-79-0	Sulfonterol	84-36-6	Syrosingopin
14759-06-9	Sulforidazin	78088-46-7	Tabilautid
54182-59-1	Sulglicotid	193079-69-5	Tabimorelin
90207-12-8	Sulicrinat	57333-96-7	Tacalcitol
38194-50-2	Sulindac	193811-33-5	Tacapenem
54935-03-4	Sulisatin	112522-64-2	Tacedinalin
4065-45-6	Sulisobenzon	34061-33-1	Taclamin
29334-07-4	Sulmarin	321-64-2	Tacrin
73384-60-8	Sulmazol	104987-11-3	Tacrolimus
57479-88-6	Sulmeprid	171596-29-5	Tadalafil
51022-76-5	Sulnidazol	220712-29-8	Tadekinig alfa
121-64-2	Sulocarbilat	339086-80-5	Tadocizumab
54063-56-8	Suloctidil	106635-80-7	Tafenoquin
57821-29-1	Sulodexid	179067-42-6	Tafluposid
110311-27-8	Sulofenur	209860-87-7	Tafluprost
120788-07-0	Sulopenem	14166-26-8	Taglutimid
82666-62-4	Sulosemid	118420-47-6	Tagorizin
72131-33-0	Sulotroban	149682-77-9	Talabostat
25827-12-7	Suloxifen	308240-58-6	Talactoferrin alfa
15676-16-1	Sulpirid	441765-98-6	Talaglumetad
58703-77-8	Sulprosal	161832-65-1	Talampanel
60325-46-4	Sulproston	47747-56-8	Talampicillin
76497-13-7	Sultamicillin	110230-98-3	Talaporfin
61-56-3	Sultiam	870093-23-5	Talarozol
53583-79-2	Sultoprid	16188-61-7	Talastin
57775-26-5	Sultosilinsäure	115-44-6	Talbutal
15130-91-3	Sultroponium	42422-68-4	Taleranol
98116-53-1	Sulukast	146376-58-1	Talibegron
73747-20-3	Sulveraprid	57460-41-0	Talinolol
69217-67-0	Sumacetamol	101626-70-4	Talipexol
179386-43-7	Sumanirol	65057-90-1	Talisomycin
105687-93-2	Sumaroten	380610-22-0	Talizumab
103628-46-2	Sumatriptan	115308-98-0	Tallimustin
32059-27-1	Sumetizid	309913-83-5	Talmapimod
85418-85-5	Sunagrel	67489-39-8	Talmetacin
22164-94-9	Suncillin	66093-35-4	Talmetoprim
148408-65-5	Sunepitron	174636-32-9	Talnetant

CAS-Nr.	Bezeichnung
66898-62-2	Talniflummat
7182-51-6	Talopram
66898-60-0	Talosalat
113857-87-7	Talotrexin
17243-68-4	Taloximin
147025-53-4	Talsaclidin
21489-20-3	Talsupram
103300-74-9	Taltirelin
228266-40-8	Taltobulin
81428-04-8	Taltrimid
169312-27-0	Talviralin
102144-78-5	Tameridon
56211-43-9	Tameticillin
52795-02-5	Tametralin
94497-51-5	Tamibaroten
59429-50-4	Tamitinol
128229-52-7	Tamolarizin
10540-29-1	Tamoxifen
83166-17-0	Tampramin
106133-20-4	Tamsulosin
304853-42-7	Tanaproget
42408-80-0	Tandamin
87760-53-0	Tandospiron
387867-13-2	Tandutinib
465540-87-8	Taneptacogin alfa
75747-14-7	Tanespimycin
880266-57-9	Tanezumab
106073-01-2	Taniplon
637328-69-9	Tanogitran
179545-77-8	Tanomastat
175591-23-8	Tapentadol
235428-87-2	Taplitumomab Paptox
210538-44-6	Taprizosin
108945-35-3	Taprosten
701977-09-5	Taranabant
141374-81-4	Tarazepid
51543-40-9	Tarenflurbil
17035-90-4	Targinin
119567-79-2	Taribavirin
206873-63-4	Tariquidar
192658-64-3	Tasidotin
609799-22-6	Tasimelteon
519055-62-0	Tasisulam
94948-59-1	Tasonermin
145733-36-4	Tasosartan
275371-94-3	Taspoglutid
254964-60-8	Tasquinimod
88579-39-9	Tasuldin
107-35-7	Taurin
19388-87-5	Taurolidin
85977-49-7	Tauromustin
75018-71-2	Tauroselcholinsäure
124066-33-7	Taurostein
38668-01-8	Taurultam
87936-75-2	Tazadolen
82989-25-1	Tazanolast
118292-40-3	Tazaroten

CAS-Nr.	Bezeichnung
79071-15-1	Tazasubrat
85702-89-2	Tazeprofen
79712-55-3	Tazifyllin
79253-92-2	Taziprinon
89786-04-9	Tazobactam
136433-51-7	Tazofelon
39832-48-9	Tazolol
131987-54-7	Tazomelin
198283-73-7	Tebaniclin
54147-28-3	Tebatizol
161715-24-8	Tebipenem Pivoxil (Tebipenem)
112018-00-5	Tebufelon
74129-03-6	Tebuquin
204512-90-3	Tecadenoson
148717-54-8	Tecalcet
75970-99-9	Tecastemizol
178959-14-3	Technetium (99m Tc) apcitid
121281-41-2	Technetium (99m Tc) bicsat
142481-95-6	Technetium (99m Tc) furifosmin
165942-79-0	Technetium (99m Tc) nofetumo- mab merpentan
157476-76-1	Technetium (99m Tc) pintumo- mab
109581-73-9	Technetium (99m Tc) sestamibi
106417-28-1	Technetium (99m Tc) siboroxim
104716-22-5	Technetium (99m Tc) teboroxim
225239-31-6	Technetium (99mTc) Fanoleso- mab
131608-78-1	Technetium (99mTc) Nitridocad
4267-05-4	Teclonthiazid
5560-78-1	Teclozan
816458-31-8	Tecovirimat
90961-53-8	Tedisamil
287714-30-1	Teduglutid
1082-56-0	Tefazolin
77342-26-8	Tefenperat
521079-87-8	Tefibazumab
80680-06-4	Tefludazin
124-72-1	Tefluran
55837-23-5	Teflutixol
17902-23-7	Tegafur
145158-71-0	Tegaserod
250694-07-6	Teglicar
61036-62-2	Teicoplanin
402957-28-2	Telaprevir
332012-40-5	Telatinib
372151-71-8	Telavancin
205887-54-3	Telbermin
3424-98-4	Telbivudin
80880-90-6	Telenzepin
117305-33-6	Telimomabaritox
143224-34-4	Telinavir
173838-31-8	Telithromycin
122946-43-4	Telmestein
144701-48-4	Telmisartan
91441-48-4	Teloxantron
108687-08-7	Teludipin
108319-06-8	Temafloxacin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
75078-91-0	Temaroten	64396-09-4	Terfluranol
113932-41-5	Tematropiummetilsulfat	37686-84-3	Tergurid
846-50-4	Temazepam	108605-62-5	Teriflunomid
3383-96-8	Temefos	132338-79-5	Terikalant
86181-42-2	Temelastin	52232-67-4	Teriparatid
173324-94-2	Temiverin	25683-71-0	Terizidon
111902-57-9	Temocapril	119625-78-4	Terlakiren
110221-53-9	Temocaprilat	14636-12-5	Terlipressin
66148-78-5	Temocillin	1077-93-6	Ternidazol
34499-96-2	Temodox	15793-40-5	Terodilin
85622-93-1	Temozolomid	29098-15-5	Terofenamat
162635-04-3	Temsirolimus	14728-33-7	Teroxalen
66112-59-2	Temurtid	59653-74-6	Teroxiron
51497-09-7	Tenamfetamin	34784-64-0	Tertatolol
113712-98-4	Tenatoprazol	915019-08-8	Tertomotid
592557-43-2	Tenatumomab (leichte Kette)	165538-40-9	Terutroban
592557-41-0	Tenatumomab (schwere Kette)	251565-85-2	Tesaglitazar
0	Tendamistat	218949-48-5	Tesamorelin
191588-94-0	Tenecteplase	333754-36-2	Tesetaxel
760937-92-6	Teneligliptin	21925-88-2	Tesicam
299423-37-3	Teneliximab	35423-09-7	Tesimid
120210-48-2	Tenidap	98774-23-3	Tesmilifen
82650-83-7	Tenilapin	195875-84-4	Tesofensin
62473-79-4	Teniloxazin	968-93-4	Testolacton
86696-86-8	Tenilsetam	58-22-0	Testosteron
29767-20-2	Teniposid	5874-98-6	Testosteronketolaurat
121009-77-6	Tenivastatin	145739-56-6	Tetomilast
21500-98-1	Tenocyclidin	76-23-3	Tetrabarbital
147127-20-6	Tenofovir	58-46-8	Tetrabenazin
3810-35-3	Tenonitrozol	94-24-6	Tetracain
95232-68-1	Tenosal	16960-16-0	Tetracosactid
129336-81-8	Tenosiprol	60-54-8	Tetracyclin
59804-37-4	Tenoxicam	1119-97-7	Tetradoniumbromid
893-01-6	Tenylidon	7696-12-0	Tetramethrin
81792-35-0	Teopranitol	5036-02-2	Tetramisol
65184-10-3	Teoprolol	10379-14-3	Tetrazepam
72808-81-2	Tepirindol	95104-27-1	Tetrazolast
876387-05-2	Teplizumab	17289-49-5	Tetridamin
103475-41-8	Tepoxalin	28168-10-7	Tetriprofen
6809-52-5	Teprenon	127502-06-1	Tetrofosmin
35115-60-7	Teprotid	75139-06-9	Tetronasin
24150-24-1	Terameprocol	319-89-1	Tetroquinon
63590-64-7	Terazosin	53808-87-0	Tetroxoprim
113079-82-6	Terbechinil	71-91-0	Tetrylammoniumbromid
78628-80-5	Terbinafin	84-22-0	Tetryzolin
149979-74-8	Terbogrel	144743-92-0	Teverelix
37456-21-6	Terbucromil	77005-28-8	Texacromil
56488-59-6	Terbufibrol	130306-02-4	Tezacitabin
15534-92-6	Terbuficin	154652-83-2	Tezampanel
13021-53-9	Terbuprol	180384-57-0	Tezosentan
23031-25-6	Terbutalin	50-35-1	Thalidomid
56693-15-3	Terciprazin	466-90-0	Thebacon
67915-31-5	Terconazol	86-12-4	Thenalidin
113167-61-6	Terdecamycin	4304-40-9	Theniumclosilat
147650-57-5	Tererstigmin	91-79-2	Thenyldiamin
50679-08-8	Terfenadin	13460-98-5	Theodrenalin
86433-40-1	Terflavoxat	15766-94-6	Theophyllinephedrin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
14433-82-0	Thiacetarsamidnatrium	129731-11-9	Tibeglisen
467-36-7	Thialbarbital	97852-72-7	Tibenelast
60-56-0	Thiamazol	13402-51-2	Tibenzat
500-89-0	Thiambutosin	54663-47-7	Tibezoniumiodid
59-43-8	Thiamin	5630-53-5	Tibolon
15318-45-3	Thiamphenicol	37087-94-8	Tibrinsäure
58-34-4	Thiazinamiummetilsulfat	15686-72-3	Tibrofan
473-30-3	Thiazosulfon	74131-77-4	Ticabeson
1420-55-9	Thiethylperazin	274693-27-5	Ticagrelor
7219-91-2	Thihexinolmethylbromid	202590-69-0	Ticaloprid
104-06-3	Thioacetazon	31932-09-9	Ticarbodin
602-41-5	Thiocolchicosid	34787-01-4	Ticarcillin
2240-21-3	Thiofuraden	99759-19-0	Tichesid
3692-44-2	Thiohexamid	53400-67-2	Tichinamid
54-64-8	Thiomersal	71731-58-3	Tichiziumbromid
71-73-8	Thiopentalnatrium	70-10-0	Ticlaton
84-06-0	Thiopropazat	55142-85-3	Ticlopidin
316-81-4	Thiopropoperazin	154413-61-3	Ticolubant
50-52-2	Thioridazin	175013-73-7	Tidembersat
52-24-4	Thiotepa	30097-06-4	Tidiacic
467-38-9	Thiotetrabarbital	144-12-7	Tiemoniumiodid
137-26-8	Thiram	40180-04-9	Tienilinsäure
91-85-0	Thonzylamin	75458-65-0	Tienocarin
869858-13-9	Thrombin alfa	37967-98-9	Tienopramin
9002-04-4	Thrombin, von Rindern	90055-97-3	Tienoxolol
120313-91-9	Thrombomodulin alfa	148883-56-1	Tifacogin
62304-98-7	Thymalfasin	39754-64-8	Tifemoxon
85466-18-8	Thymocartin	82-99-5	Tifenamil
107489-37-2	Thymoctonan	279215-43-9	Tifenazoxid
69558-55-0	Thymopentin	26552-51-2	Tifencillin
0	Thymostimulin	62894-89-7	Tiflamizol
85465-82-3	Thymotrigan	53993-67-2	Tiflorex
9010-34-8	Thyroglobulin	81656-30-6	Tifluadom
51-26-3	Thyropropionsäure	89875-86-5	Tiflucarin
9002-71-5	Thyrotrophin	4210-97-3	Tiformin
148-79-8	Tiabendazol	97483-17-5	Tifurac
78299-53-3	Tiacrilast	251562-00-2	Tifuvirtid
6964-20-1	Tiadenol	848084-83-3	Tigapotid
55837-28-0	Tiafibrat	918127-53-4	Tigatuzumab
115103-54-3	Tiagabin	220620-09-7	Tigecyclin
31428-61-2	Tiamenidin	102507-71-1	Tigemonam
10433-71-3	Tiametoniumiodid	896-71-9	Tigestol
5581-52-2	Tiamiprin	495-83-0	Tigloidin
3688-85-5	Tiamizid	9031-11-2	Tilactase
55297-95-5	Tiamulin	7175-09-9	Tilbrochinol
51527-19-6	Tianafac	328898-40-4	Tildipirosin
66981-73-5	Tianeptin	14176-49-9	Tiletamin
57010-31-8	Tiapamil	5541-67-3	Tilichinol
14785-50-3	Tiapirinol	20380-58-9	Tilidin
51012-32-9	Tiaprid	85136-71-6	Tilisolol
33005-95-7	Tiaprofeninsäure	180200-68-4	Tilmacoxib
71116-82-0	Tiaprost	108050-54-0	Tilmicosin
32527-55-2	Tiaramid	159098-79-0	Tilnoprofenarbamel
5845-26-1	Tiazesim	58433-11-7	Tilomisol
60084-10-8	Tiazofurin	27591-97-5	Tiloron
35319-70-1	Tiazuril	42239-60-1	Tilozepin
63996-84-9	Tibalosin	80225-28-1	Tilsuprost

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
89987-06-4	Tiludroninsäure	105523-37-3	Tiprotimod
179033-51-3	Timcodar	83275-56-3	Tiracizin
76301-19-4	Timefuron	27314-97-2	Tirapazamin
71079-19-1	Timegadin	51-24-1	Tiratricol
96306-34-2	Timelotem	110101-66-1	Tirilazad
35035-05-3	Timepidiumbromid	144494-65-5	Tirofiban
57648-21-2	Timiperon	55837-29-1	Tiropramid
100417-09-2	Timirdin	156965-06-9	Tisocalcitat
87116-72-1	Timobeson	40692-37-3	Tisochoch
64179-54-0	Timofibrat	35423-51-9	Tisocromid
26839-75-8	Timolol	5334-23-6	Tisopurin
444-27-9	Timonacic	80680-05-3	Tivanidazol
57237-97-5	Timoprazol	103024-93-7	Tiviciclovir
50708-95-7	Tinab inol	137332-54-8	Tivirapin
62882-99-9	Tinazolin	2949-95-3	Tixadil
19387-91-8	Tinidazol	40691-50-7	Tixanox
69387-87-7	Tinisulprid	61951-99-3	Tixocortol
66788-41-8	Tinofedrin	83573-53-9	Tizabrin
24237-54-5	Tinoridin	51322-75-9	Tizanidin
0	Tinzaparinnatrium	56488-58-5	Tizolemid
910-86-1	Tiocarlid	30709-69-4	Tizoprolinsäure
22619-35-8	Tiocloमारol	151287-22-8	Tobicillin
65899-73-2	Tioconazol	143343-83-3	Toborinon
10489-23-3	Tioctilat	32986-56-4	Tobramycin
66969-81-1	Tiodazosin	75626-99-2	Tobuterol
38070-41-6	Tiodoniumchlorid	41708-72-9	Tocainid
154-42-7	Tioguanin	5634-42-4	Tocamphyl
57935-49-6	Tiomergin	7125-71-5	Tochizin
2205-73-4	Tiomesteron	375823-41-9	Tocilizumab
52618-67-4	Tioperidon	41941-56-4	Tocladesin
61220-69-7	Tiopinac	61343-44-0	Tocofenoxat
1953-02-2	Tiopronin	9002-96-4	Tocofersolan
39516-21-7	Tiopropamin	50465-39-9	Tocofibrat
15686-78-9	Tiosalan	14679-73-3	Todralazin
87691-91-6	Tiospiron	15301-93-6	Tofenacin
69014-14-8	Tiotidin	40173-75-9	Tofetridin
3313-26-6	Tiotixen	185954-27-2	Tofimilast
139404-48-1	Tiotropiumbromid	22345-47-7	Tofisopam
34976-39-1	Tioxacin	139308-65-9	Tolafentrin
74531-88-7	Tioxamast	38103-61-6	Tolamolol
40198-53-6	Tioxaprofen	1156-19-0	Tolazamid
61570-90-9	Tioxidazol	59-98-3	Tolazolin
4991-65-5	Tioxolon	2430-46-8	Tolboxan
125961-82-2	Tipelukast	64-77-7	Tolbutamid
95588-08-2	Tipentosin	134308-13-7	Tolcapon
5169-78-8	Tipepidin	6187-50-4	Tolchinzol
54376-91-9	Tipetropiumbromid	50838-36-3	Tolciclat
192185-72-1	Tipifarnib	57808-64-7	Toldimfos
7489-66-9	Tipindol	28210-41-5	Tolevamer
393105-53-8	Tiplasinin	70788-29-3	Tolfamid
178823-49-9	Tiplimotid	13710-19-5	Tolfenaminsäure
174484-41-4	Tipranavir	86914-11-6	Tolgabid
85197-77-9	Tipredan	41964-07-2	Tolimidon
26481-51-6	Tiprenolol	27877-51-6	Tolindat
83153-39-3	Tiprinast	19028-28-5	Toliodiumchlorid
70895-45-3	Tipropidil	2933-94-0	Toliprolol
67040-53-3	Tiprostanid	38452-29-8	Tolmesoxid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
26171-23-3	Tolmetin	925681-61-4	Trabedersen
2398-96-1	Tolnaftat	103624-59-5	Traboxopin
70312-00-4	Tolnapersin	41094-88-6	Tracazolot
50454-68-7	Tolnidamin	132787-19-0	Tradecamid
552-92-1	Toloconiummetilsulfat	131094-16-1	Trafermin
4201-22-3	Tolonidin	21365-49-1	Tralonid
92-31-9	Toloniumchlorid	27203-92-5	Tramadol
29218-27-7	Toloxaton	1082-57-1	Tramazolin
6055-48-7	Toloxychlorinol	3687-18-1	Tramiprosat
77502-27-3	Tolpadol	87679-37-6	Trandolapril
1027-87-8	Tolpentamid	87679-71-8	Trandolaprilat
728-88-1	Tolperison	1197-18-8	Tranexaminsäure
20326-13-0	Tolpiprazol	53902-12-8	Tranilast
54182-60-4	Tolpovidon (131 I)	88296-62-2	Transcainid
97-57-4	Tolpronin	721946-42-5	Transferrinaldifitox
5632-44-0	Tolpropamin	4047-34-1	Tranteliniumbromid
5588-38-5	Tolpyrramid	155-09-9	Tranylcypropin
82964-04-3	Tolrestat	104485-01-0	Trapencain
124937-51-5	Tolterodin	15421-84-8	Trapidil
69004-03-1	Toltrazuril	180288-69-1	Trastuzumab
86273-92-9	Tolufazepam	157283-68-6	Travoprost
150683-30-0	Tolvaptan	58712-69-9	Traxanox
3686-58-6	Tolycaïn	134234-12-1	Traxoprodil
233254-24-5	Tomeglovir	26070-23-5	Trazitilin
88107-10-2	Tomelukast	97110-59-3	Traziumesilat
97964-54-0	Tomoglumid	19794-93-5	Trazodon
222400-20-6	Tomopenem	86365-92-6	Trazoloprid
83015-26-3	Tomoxetin	23915-73-3	Trebenzomin
76145-76-1	Tomoxiprol	90845-56-0	Trecadrin
175013-84-0	Tonabersat	180918-68-7	Trecetilid
71461-18-2	Tonazocin	79855-88-2	Trechinsin
553-08-2	Tonzoniumbromid	148998-94-1	Trecovirsen
260980-89-0	Topilutamid	120656-74-8	Trefentanil
97240-79-4	Topiramat	189003-92-7	Trelanserin
156090-18-5	Topixantron	123205-52-7	Trelnarizin
123948-87-8	Topotecan	30910-27-1	Treloxinat
54063-58-0	Toprilidin	745013-59-6	Tremelimumab
60607-35-4	Topteron	10161-33-8	Trenbolon
252662-47-8	Toralizumab	5192-84-7	Trengeston
204658-47-9	Torapsel	82190-93-0	Trenizin
56211-40-6	Torasemid	299-75-2	Treosulfan
105102-21-4	Torbafyllin	41826-92-0	Trepibuton
262352-17-0	Torcetrapib	56030-50-3	Trepipam
40093-94-5	Torcitabin	1018-34-4	Trepiriumiodid
89778-26-7	Toremifen	81846-19-7	Treprostinil
91935-26-1	Toripriston	58313-74-9	Treptilamin
47931-80-6	Tosactid	160677-67-8	Tresperimus
110072-15-6	Tosagestin	3764-87-2	Trestolon
238750-77-1	Tosedostat	51-18-3	Tretamin
32295-18-4	Tosifen	21919-05-1	Tretazicar
192391-48-3	Tositumomab	1748-43-2	Trethiniumtosilat
108138-46-1	Tosufloxacin	7007-81-0	Trethocaninsäure
87051-13-6	Tosulur	302-79-4	Tretinoin
127-65-1	Tosylchloramidnatrium	40516-48-1	Tretinointocoferil
376592-42-6	Totrombopag	30418-38-3	Tretochinol
655-05-0	Tozalinon	102-76-1	Triacetin
114899-77-3	Trabectedin	55242-77-8	Triafungin

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
124-94-7	Triamcinolon	7009-82-7	Trimethidiniummethosulfat
31002-79-6	Triamcinolonbenetonid	138-56-7	Trimethobenzamid
4989-94-0	Triamcinolonfuretonid	738-70-5	Trimethoprim
5611-51-8	Triamcinolonhexacetonid	635-41-6	Trimetozin
6503-95-3	Triampyzin	52128-35-5	Trimetrexat
396-01-0	Triamteren	58757-61-2	Trimexilin
68-76-8	Triaziquon	739-71-9	Trimipramin
28911-01-5	Triazolam	69900-72-7	Trimoprostil
96258-13-8	Tribendilol	15686-23-4	Trimoxamin
10310-32-4	Tribenosid	63619-84-1	Trioxifen
87-10-5	Tribromsalan	3902-71-4	Trioxysalen
13221-27-7	Tribuzon	555-44-2	Tripalmitin
133-67-5	Trichlormethiazid	73803-48-2	Tripamid
555-77-1	Trichlormethin	78-41-1	Triparanol
35943-35-2	Triciribin	91-81-6	Tripelennamin
68786-66-3	Triclabendazol	172903-00-3	Triplatin Tetranitrat
6340-87-0	Triclacetamol	486-12-4	Tripolidin
7009-76-9	Triclatat	57773-63-4	Triptorelin
79-90-3	Triclobisoniumchlorid	35619-65-9	Tritiozin
101-20-2	Triclocarban	14504-73-5	Tritochalin
56-28-0	Triclodazol	47420-28-0	Trixolan
5714-82-9	Triclofenolpiperazin	35710-57-7	Trizoxim
306-52-5	Triclofos	108001-60-1	Trochidazol
17243-70-8	Triclofyllin	14368-24-2	Trocimin
26849-57-0	Triclonid	2244-21-5	Troclosenkalium
3380-34-5	Triclosan	186139-09-3	Trodusquemin
20282-58-0	Tricosactid	22089-22-1	Trofosfamid
3818-88-0	Tricyclamolchlorid	97322-87-7	Troglitazon
22006-64-0	Tridecactid	2751-09-9	Troleandomycin
125-99-5	Tridihexethyljodid	7077-34-1	Trolnitrat
72741-87-8	Tridolgosir	53783-83-8	Tromantadin
112-24-3	Trientin	77-86-1	Trometamol
84203-09-8	Trifenagrel	64294-94-6	Tropabazat
32710-91-1	Trifazolac	85181-40-4	Tropanserin
13422-16-7	Triflocin	189950-11-6	Tropantiole
22365-40-8	Triflubazam	76352-13-1	Tropaprid
24243-89-8	Triflumidat	27574-24-9	Tropatepin
2622-37-9	Trifluomeprazin	143-92-0	Tropenzilinbromid
117-89-5	Trifluoperazin	1508-75-4	Tropicamid
749-13-3	Trifluperidol	533-08-4	Tropiglin
146-54-3	Triflupromazin	19410-02-7	Tropirin
70-00-8	Trifluridin	89565-68-4	Tropisetron
322-79-2	Triflusal	931101-84-7	Troplasminogen alfa
76812-98-1	Trigevolol	15790-02-0	Tropodifen
144-11-6	Trihexyphenidyl	88669-04-9	Trospectomycin
62087-96-1	Triletid	10405-02-4	Trospiumchlorid
13647-35-3	Trilostan	147059-72-1	Trovafloxacin
35795-16-5	Trimazosin	149488-17-5	Trovirdin
39133-31-8	Trimebutin	145918-75-8	Troxacitabin
616-68-2	Trimecain	7085-55-4	Troxerutin
56-97-3	Trimedoximbromid	30751-05-4	Troxipid
74513-62-5	Trimegeston	97546-74-2	Troxolamid
64-39-1	Trimeperidin	391-70-8	Troxoniumtosilat
5789-72-0	Trimetamid	3612-98-4	Troxypyrroliumtosilat
68-91-7	Trimetaphancamsilat	4304-01-2	Truxicuriiumiodid
5011-34-7	Trimetazidin	35515-77-6	Truxipicuriiumiodid
127-48-0	Trimethadion	554-72-3	Tryparsamid

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
123-82-0	Tuaminoheptan	512-48-1	Valdetamid
57-94-3	Tubocurarinchlorid	52061-73-1	Valdipromid
84697-22-3	Tubulozol	175865-60-8	Valganciclovir
84290-27-7	Tucaresol	72-18-4	Valin
51037-88-8	Tuclazepam	101312-92-9	Valnemulin
339986-90-2	Tucotuzumab Celmoleukin	4171-13-5	Valnoctamid
217500-96-4	Tulathromycin	3258-51-3	Valofan
tulathromycin		195157-34-7	Valomaciclovir
A + 280755-		640281-90-9	Valopicitabin
12-6 tulath. B		64860-67-9	Valperinol
41570-61-0	Tulobuterol	77372-61-3	Valproatpivoxil
116289-53-3	Tulopafant	76584-70-8	Valproatseminatrium
137099-09-3	Turosterid	99-66-1	Valproesäure
91257-14-6	Tuvatidin	2430-27-5	Valpromid
0	Tuvirumab	92262-58-3	Valrocecid
4268-36-4	Tybammat	56124-62-0	Valrubicin
1401-69-0	Tylosin	137862-53-4	Valsartan
63409-12-1	Tylvalosin	121584-18-7	Valspodar
15301-96-9	Tyromedan	380886-95-3	Valtorcitabin
60-18-4	Tyrosin	18296-44-1	Valtrat
1404-88-2	Tyrothricin	132373-81-0	Vamicamid
58970-76-6	Ubenimex	1404-90-6	Vancomycin
303-98-0	Ubidecarenon	338992-00-0	Vandetanib
26070-78-0	Ubisindin	81523-49-1	Vanepirim
268203-93-6	Udenafil	12539-23-0	Vangatalcit
67330-25-0	Ufenamat	17692-71-6	Vanitolid
73590-85-9	Ufiprazol	67469-69-6	Vanoxerin
118812-69-4	Ularitid	119-85-7	Vanyldisulfamid
28546-58-9	Uldazepam	336801-86-6	Vapaliximab
112984-60-8	Ulifloxacin	85505-64-2	Vapiprost
159811-51-5	Uliprisnil	793655-64-8	Vapitadin
98651-66-2	Ulobetasol	103222-11-3	Vapreotid
107736-98-1	Umespiron	224785-90-4	Vardenafil
120373-36-6	Unoproston	249296-44-4	Varenciclin
95268-62-5	Upenazim	172732-68-2	Varespladib
152735-23-4	Upidosin	11000-17-2	Vasopressininjektion
66-75-1	Uramustin	212141-54-3	Vatalanib
34661-75-1	Urapidil	116308-55-5	Vatanidipin
302-49-8	Uredepa	897936-89-9	Vatreptacog alfa (aktiviert)
52406-01-6	Uredofos	79644-90-9	Vebufloxacin
38647-79-9	Urefibrat	50700-72-6	Vecuroniumbromid
51-79-6	Urethan	141575-50-0	Vedaclidin
97048-13-0	Urofollitropin	71109-09-6	Vedaprofen
9039-53-6	Urokinase	697766-75-9	Velafermin
99821-47-3	Urokinase alfa	884604-91-5	Velaglyceras alfa
128-13-2	Ursodeoxycholsäure	77858-21-0	Velaresol
88426-32-8	Ursulcholinsäure	128253-31-6	Veliflapon
502496-16-4	Urtoxazumab	296251-72-4	Velimogenalipiasmid
815610-63-0	Ustekinumab	112964-98-4	Velnacrin
109683-61-6	Utibapril	342577-38-2	Velneperit
109683-79-6	Utibaprilat	728917-18-8	Veltuzumab
620948-93-8	Vabicaserin	93413-69-5	Venlafaxin
117570-53-3	Vadimezan	93064-63-2	Venritidin
72005-58-4	Vadocain	195158-85-1	Vepalimomab
124832-26-4	Valaciclovir	79201-80-2	Veradolol
220847-86-9	Valatragrast	66644-81-3	Veraliprid
56097-80-4	Valconazol	52-53-9	Verapamil
181695-72-7	Valdecocix		

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
93-47-0	Verazid	54182-61-5	Vistatolon
68318-20-7	Verilopam	515814-01-4	Voclosporin
120443-16-5	Verlukast	168266-90-8	Vofopitant
794466-70-9	Vernakalant	83480-29-9	Voglibose
66172-75-6	Verofyllin	15686-68-7	Volazocin
295371-00-5	Verpasepcaltespen	139290-65-6	Volinaserin
129009-83-2	Versetamid	558480-40-3	Volociximab
129497-78-5	Verteporfin	21102-49-8	Volpristin
81840-15-5	Vesnarinon	137234-62-9	Voriconazol
334476-46-9	Vestipitant	149647-78-9	Vorinostat
3735-45-3	Vetrabutin	129731-10-8	Vorozol
72714-74-0	Vichalin	872525-61-6	Votucalis
306296-47-9	Vicriviroc	148189-70-2	Votumumab
5536-17-4	Vidarabin	89651-00-3	Voxergolid
60643-86-9	Vigabatrin	81-81-2	Warfarin
163521-12-8	Vilazodon	135354-02-8	Xaliproden
274901-16-5	Vildagliptin	81801-12-9	Xamoterol
46817-91-8	Viloxazin	131986-45-3	Xanomelin
21363-18-8	Viminol	33459-27-7	Xanoxinsäure
125-42-8	Vinbarbital	14008-71-0	Xanthiol
865-21-4	Vinblastin	36921-54-7	Xantifibrat
4880-88-0	Vinburnin	437-74-1	Xantinolnicotinat
1617-90-9	Vincamin	580-74-5	Xantocillin
19877-89-5	Vincanol	547-17-1	Xantofylpalmitat
65285-58-7	Vincantril	149820-74-6	Xemilofiban
17196-88-2	Vincofos	84392-17-6	Xenalipin
70704-03-9	Vinconat	1174-11-4	Xenazinsäure
57-22-7	Vincristin	959-10-4	Xenbucin
74709-54-9	Vindeburnol	55845-78-8	Xenipenton
53643-48-4	Vindesin	14932-42-4	Xenon (133 Xe)
68170-69-4	Vinepidin	7009-79-2	Xenthiorat
162652-95-1	Vinflunin	2673-23-6	Xenygloxal
54022-49-0	Vinformid	964-82-9	Xenyhexeninsäure
123286-00-0	Vinfosiltin	3572-52-9	Xenysalat
865-24-7	Vinglycinat	511-55-7	Xenytropiumbromid
81571-28-0	Vinleucinol	81584-06-7	Xibenolol
23360-92-1	Vinleurosin	13741-18-9	Xibornol
83482-77-3	Vinmegallat	207916-33-4	Xidecaflur
71486-22-1	Vinorelbin	50528-97-7	Xilobam
42971-09-5	Vinpocetin	192939-46-1	Ximelagatran
57694-27-6	Vinpolin	56187-89-4	Ximoprofen
15228-71-4	Vinrosidin	50264-78-3	Xinidamin
26242-33-1	Vintiamol	52832-91-4	Xinomilin
106498-99-1	Vintoperol	14293-44-8	Xipamid
81600-06-8	Vinriptol	19179-78-3	Xipranolol
2430-49-1	Vinylbital	77287-89-9	Xorphanol
67699-40-5	Vinzolidin	6443-40-9	Xylamidintosilat
32988-50-4	Viomycin	7361-61-7	Xylazin
73647-73-1	Viprostol	15301-97-0	Xylocumarol
904302-98-3	Viquidacin	526-36-3	Xylometazolin
84-55-9	Viquidil	1600-19-7	Xyloxemin
11006-76-1	Virginiamycin	522-87-2	Yohimbinsäure
1405-00-1	Viridofulvin	476413-07-7	Yttrium (90Y) Tacatuzumab Tet- raxetan (Yttrium (90Y) Tacatuzu- mab)
63198-97-0	Viroxim		
219716-33-3	Visilizumab	83059-56-7	Zabicipril
477-32-7	Visnadin	90103-92-7	Zabiciprilat
17243-56-0	Visnafyllin		

CAS-Nr.	Bezeichnung	CAS-Nr.	Bezeichnung
219680-11-2	Zabofloxacin	9014-02-2	Zinostatin
90182-92-6	Zacoprid	123760-07-6	Zinostatinstimalamer
107753-78-6	Zafirlukast	37000-20-7	Zinterol
59209-97-1	Zafuleptin	72301-78-1	Zinviroxim
7481-89-2	Zalcitabin	34758-83-3	Zipeprol
109826-26-8	Zaldarid	146939-27-7	Ziprasidon
151319-34-5	Zaleplon	0-00-0	Ziralumumab
114298-18-9	Zalospiron	68876-74-4	Zocainon
85604-00-8	Zaltidin	81872-10-8	Zofenopril
89482-00-8	Zaltoprofen	75176-37-3	Zofenoprilat
667901-13-5	Zalutumumab	71097-23-9	Zoficonazol
127308-82-1	Zamifenacin	553-13-9	Zolamin
139110-80-8	Zanamivir	145781-32-4	Zolasartan
142852-50-4	Zanapezil	31352-82-6	Zolazepam
138742-43-5	Zankiren	118072-93-8	Zoledronsäure
652153-01-0	Zanolimumab	78208-13-6	Zolenzepin
107000-34-0	Zanoteron	4004-94-8	Zolertin
64098-32-4	Zapizolam	1222-57-7	Zolimidin
37762-06-4	Zaprinast	141483-72-9	Zolimomabaritox
101975-10-4	Zardaverin	56355-17-0	Zoliprofen
85175-67-3	Zatebradin	139264-17-8	Zolmitriptan
123482-22-4	Zatosetron	52867-74-0	Zoloperon
139233-53-7	Zelandopam	82626-48-0	Zolpidem
112733-06-9	Zenarestat	78466-70-3	Zomebazam
111490-36-9	Zeniplitin	33369-31-2	Zomepirac
28810-23-3	Zepastin	210245-80-0	Zonampanel
26538-44-3	Zeranol	121929-20-2	Zoniclezol
51940-78-4	Zetidolin	241800-98-6	Zoniporid
186497-07-4	Zibotentan	68291-97-4	Zonisamid
107452-89-1	Ziconotid	43200-80-2	Zopiclon
75820-08-5	Zidapamid	110703-94-1	Zopolrestat
62851-43-8	Zidometacin	54083-22-6	Zorubicin
30516-87-1	Zidovudin	167354-41-8	Zosuquidar
132236-18-1	Zifrosilon	221877-54-9	Zotarolimus
22012-72-2	Zilantel	26615-21-4	Zotepin
122431-96-3	Zilascorb (2 H)	0-00-0	Zoticason
111406-87-2	Zileuton	61-80-3	Zoxazolamin
117827-79-9	Zilpaterol	25775-90-0	Zucapsaicin
56775-88-3	Zimeldin	15690-55-8	Zuclomifen
90697-56-6	Zimidoben	53772-83-1	Zuclopenthixol
56383-05-2	Zindotrin	8049-62-5	zusammengesetzte Insulinzink Suspension
86111-26-4	Zindoxifen	8063-29-4	zweiphasen Insulininjektion
84697-21-2	Zinoconazol	3563-92-6	Zylofuramin

Anhang II - Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I

Präfixe und Suffixe können miteinander kombiniert werden (z. B. Hydrochloridphosphat). Es können vervielfältigende Präfixe, wie z. B. Bi-, Bis-, Di-, Hemi-, Hepta-, Hexa-, Mono-, Penta-, Sesqui-, Tetra-, Tri-, Tris- usw. vorangestellt werden (z. B. Diacetat). In gleicher Weise können Synonyme und systematische Bezeichnungen verwendet werden.

INN sind die internationalen Freinamen für Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation (International Nonproprietary Names for pharmaceutical substances, World Health Organization).

INNREG sind die im Verzeichnis "International Nonproprietary Names (INN) for pharmaceutical substances, Names for radicals & groups, comprehensive list 2004" aufgeführten Radikale und Gruppen.

INNEN sind die im Verzeichnis "International Nonproprietary Names (INN) for pharmaceutical substances, Names for radicals & groups, comprehensive list 2004" aufgeführten chemischen oder systematischen Bezeichnungen.

Gebräuchliches Präfix oder Suffix	Synonyme	Abweichende systematische Bezeichnung
1-Acetoxyethyl		1-(Acetyloxy)ethyl
2-(4-Hydroxybenzoyl)benzoat	o-(4-Hydroxybenzoyl)benzoat	
3-Sulfobenzoat	3-Sulphobenzoat	
4-Aminosalicylat	Aminosalicylat	2-Hydroxy-4-aminobenzoat
Acefurat (INNREG)		Acetat (Ester), Furan-2-carboxylat (Ester) (INNEN)
Aceglumat (INNREG)		rac-Hydrogen-N-Acetylglutamat (INNEN)
Aceponat (INNREG)		Acetat (Ester), Propanoat (Ester) (INNEN)
Acetat		
Acetofenid	Acetophenid	1-Phenylethan-1,1-diylbis(oxy)
Acetonid (INNREG)		Propan-2,2-diylbis(oxy) (INNEN)
Aceturat (INNREG)		N-Acetylglycinat (INNEN)
Acetylsalicylat		2-(Acetyloxy)benzoat
Acibutat (INNREG)		Acetat (Ester), 2-Methylpropanoat (Ester) (INNEN)
Acistrat (INNREG)		Acetat (Ester), Octadecanoat (Ester) (INNEN)
Acoxil (INNREG)		(Acetyloxy)methyl (INNEN)
Adipat		Hexandioat
Alanetil (INNREG)		[(S)-1-Ethoxy-1-oxo-propan-2-yl]amino (INNEN)
Alaninat (INNREG)		L-Alaninat (INNEN)
Alapivoxil (INNREG)		L-Alanyl, [(2,2-dimethylpropanoyl)oxy]methyl (INNEN)
Aldifitox (INNREG)		(4-Iminobutan-1,4-diyl)sulfandiyl[(3RS)-2,5-dioxopyrrolidin-1,3-diyl]-1,3-phenylencarbonyl unter Bildung eines N-Benzoyl-Derivats einer primären Aminogruppe des Diphtheria[550-L-phenylalanin]toxins des <i>Corynebacterium-diphtheriae</i> -(26-560)-peptids (INNEN)
Alfoscerat (INNREG)		(2R)-2,3-Dihydroxypropylhydrogenphosphat (INNEN)
Alideximer (INNREG)		Poly([oxy(2-hydroxyethan-1,1-diyl)]{oxy[1-(hydroxymethyl)ethan-1,2-diyl]}), teilweise O-verethert, die Carboxymethylgruppen und einige Carboxygruppen über Amide mit dem Tetrapeptidrest (Glycylglycyl-L-phenylalanyl-glycyl) (INNEN) verbunden

Allyl		Prop-2-en-1-yl
Allylbromid	Allylobromid	N-Allyl, Bromid (Salz)
Allyliodid	Allyloiodid	N-Allyl, Iodid (Salz)
Aluminium		
Ammonium		
Amsonat (INNRG)		2,2'-Ethen-1,2-diylbis(5-aminobenzol-1-sulfonat) (INN CN)
Anisatil (INNRG)		2-(4-Methoxyphenyl)-2-oxoethyl (INN CN)
Antipyrat		
Arbamel (INNRG)		2-(Dimethylamino)-2-oxoethyl (INN CN)
argin (INNRG)		30B α -L-Arginin-30B β -L-arginin (INN CN)
Arginin (INN)		
Aritox (INNRG)		Ricin A-Kette (INN CN)
Ascorbat		
Aspart (INNRG)		28B-L-Asparaginsäure- (INN CN)
Aspartat		
Axetil (INNRG)		rac-1-(Acetyloxy)ethyl (INN CN)
Barbiturat		2,4,6(1H,3H,5H)-Pyrimidintrion
Benetonid (INNRG)		N-Benzoyl-2-methyl- β -alanin (Ester), Acetonid (INN CN)
Benzathin		N, N'-Dibenzylethylendiammonium
Benzoacetat		
Benzoat (INNRG)		
Benzyl		
Benzylbromid	Benzylobromid	N-Benzyl, Bromid (Salz)
Benzyliodid	Benzyloiodid	N-Benzyl, Iodid (Salz)
Besilat (INNRG)	Besylat	Benzolsulfonat (INN CN), Benzolsulphonat
Besudotox (INNRG)		L-Lysyl-L-alanyl-L-serylglycylglycin (Linker) Fusionsprotein mit Des-(365-380)- [Asn ³⁶⁴ , Val ⁴⁰⁷ , Ser ⁵¹⁵ , Gln ⁵⁹⁰ , Gln ⁶⁰⁶ , Arg ⁶¹³]exotoxin-A (<i>Pseudomonas aeruginosa</i>)-(251-613)-peptid (Toxin, bei dem Region IA und die ersten 16 Reste von Region IB abgespalten sind) (INN CN)
Bezomil (INNRG)		(Benzoyloxy)methyl (INN CN)
Bismut		
Borat		
Bromid (INNRG)		
Buciclat (INNRG)		trans-4-Butylcyclohexancarboxylat (INN CN)
Bunapsilat (INNRG)		3,7-Di-tert-butyl-naphthalin-1,5-disulfonat (INN CN)
Buteprat (INNRG)		Butyrat (Ester), Propionat (Ester) (INN CN)
Butyl		
Butylbromid	Butylobromid	N-Butyl, Bromid (Salz)
Butylester		
Butyrat	Butylat	Butanoat
Calcium		
Camphorat		1,2,2-Trimethyl-1,3-cyclopentandicarboxylat

Camsilat (INNRG)	Camsylat, Camphersulfonat, Camphersulphonat, R- Camphersulfonat, R- Camphersulphonat, S- Camphersulfonat, S- Camphersulphonat, Campher-10-sulfonat, Campher-10-sulphonat, Campher-10-sulfonsäure	(7,7-Dimethyl-2-oxobicyclo[2.2.1]heptan-1-yl)methansulfonat (INN CN)
Caproat (INNRG)		Hexanoat (INN CN)
Carbamat		
Carbesilat (INNRG)		4-Sulfobenzoat (INN CN)
Carbonat		
Ceribat (INNRG)		rac-2,3-Dihydroxypropylcarbonat (Ester) (INN CN)
Chlorid (INNRG)		
Cholin		(2-Hydroxyethyl)trimethylammonium
Ciclotat (INNRG)	Cyclotat	4-Methylbicyclo[2.2.2]oct-2-en-1-carboxylat (INN CN)
Cilexetil (INNRG)		rac-1-[[[(Cyclohexyloxy)carbonyl]oxy]ethyl (INN CN)
Cinnamat		3-Phenylprop-2-enoat
Cipeccilat (INNRG)		Cyclohexancarboxylat (Ester), Cyclopropancarboxylat (Ester) (INN CN)
Cipionat (INNRG)	Cypionat, Cyclopentanpropionat	3-Cyclopentylpropanoat (INN CN), 3- Cyclopentylpropionat
Citrat		2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarboxylat
Cituxetan (INNRG)		N-(4-{2(RS)-2-[Bis(carboxymethyl)amino]-3-({2-[bis(carboxymethyl)=amino]ethyl)(carboxymethyl)amino]propyl}phenyl)thiocarbamoyl (INN CN)
Clofibrol (INNRG)		2-(4-Chlorophenoxy)-2-methylpropyl (INN CN)
Closilat (INNRG)	Closylat, p- Chlorobenzolsulfonat, p- Chlorobenzolsulphonat, Chlorbenzolsulfonat	4-Chlorobenzol-1-sulfonat (INN CN), 4- Chlorobenzolsulfonat
Crobefat (INNRG)		rac-{3-[(3E)-4-Methoxybenzyliden]-2-(4-methoxyphenyl)chroman-6-yl phosphat(2-)} (INN CN)
Cromacat (INNRG)		2-[(6-Hydroxy-4-methyl-2-oxo-2H-chromen-7yl)oxy]acetat (INN CN)
Cromesilat (INNRG)		(6,7-Dihydroxy-2-oxo-2H-chromen-4-yl)methanesulfonat (INN CN)
Crosfumaril (INNRG)		(2E)-But-2-endioyl (INN CN)
Cyclamat (INNRG)	N-Cyclohexylsulfamat, N-Cyclohexylsulphamat	Cyclohexylsulfamat (INN CN)
Cyclohexylamin		
Cyclohexylammonium		
Cyclohexylpropionat	Cyclohexanpropionat	Cyclohexylpropanoat
Dalanated (INNRG)		Des-B30-alanin (INN CN)
Daloxat (INNRG)		L-Alaninat (Ester), (5-Methyl-2-oxo-1,3-dioxol-4-yl)methyl (INN CN)
Daropat (INNRG)	Dapropat	3-(Dimethylamino)propanoat (INN CN)
Deanil (INNRG)		2-(Dimethylamino)ethyl (INN CN)
Decanoat		
Decil (INNRG)		Decyl (INN CN)
Defalan (INNRG)		Des-1B-L-phenylalanin-Insulin (INN CN)
Detemir (INNRG)		Tetradecanoyl (INN CN)

Dibudinat (INNRG)		2,6-Di-tert-butylnaphthalin-1,5-disulfonat (INNCN)
Dibunat (INNRG)		2,6-Di-tert-butylnaphthalin-1-sulfonat (INNCN)
Dicibat (INNRG)		Dicyclohexylmethylcarbonat (INNCN)
Dicyclohexylamin		
Dicyclohexylammonium		
Diethylamin		
Diethylammonium		
Diffitox (INNRG)		N-L-Methionyl-387-L-histidin-388-L-alanin-1-388-Toxin (Corynebacterium diphtheriae Stamm C7) (388→2')-Protein (INNCN)
Digolil (INNRG)		2-(2-Hydroxyethoxy)ethyl (INNCN)
Dihydroxybenzoat		
Dinitrobenzoat		
Diolamin (INNRG)	Diethanolamin	2,2'-Azanediyl-diethanol (INNCN)
Disulfid	Disulphid	
Docosil (INNRG)		Docosyl (INNCN)
Dofosfat (INNRG)		Octadecylhydrogenphosphat (INNCN)
D-Tartrat		(2S,3S)-2,3-Dihydroxybutandioat, D-Tartarat
Ecamat (INNRG)		N-Ethylcarbammat (INNCN)
Edamin (INNRG)		Ethan-1,2-diamin (INNCN)
Edisilat (INNRG)	Edisylat, 1,2-Ethandisulfonat, 1,2-Ethandisulphonat	Ethan-1,2-disulfonat (INNCN)
Eisen(II)-Eisenchlorid	Ferro-	
Embonat (INNRG)	Pamoat, 4,4'-Methylenbis(3-hydroxy-2-naphthoat)	4,4'-Methylenbis(3-hydroxynaphthalin-2-carboxylat) (INNCN)
Enacarbil (INNRG)		{rac-1-[(2-Methylpropanoyl)oxy]ethoxy}carbonyl (INNCN)
Enantat (INNRG)	Enanthat	Heptanoat (INNCN)
Enbutat (INNRG)		Acetat (Ester), Butanoat (Ester) (INNCN)
Epolamin (INNRG)	1-Pyrrolidinethanol	2-(Pyrrolidin-1-yl)ethanol (INNCN)
Erbumin (INNRG)	tert-Butylamin, t-Butylamin, tertiäres Butylamin	2-Methylpropan-2-amin (INNCN)
Esilat (INNRG)	Esylat, Ethansulfonat, Ethansulphonat	Ethansulfonat (INNCN)
Estafenatox (INNRG)		Glycylglycyl-L-prolin (Linker) Fusionsprotein mit Enterotoxin Typ A (<i>Staphylococcus aureus</i>)-(1-33)-peptidyl-L-seryl[Ser ³⁶ ,Ser ³⁷ ,Glu ³⁸ ,Lys ³⁹ ,Ala ⁴¹ ,Thr ⁴⁶ ,Thr ⁷¹ ,Ala ⁷² ,Ser ⁷⁵ ,Glu ⁷⁶ ,Glu ⁷⁸ ,Ser ⁸⁰ ,Ser ⁸¹ ,Thr ²¹⁴ ,Ser ²¹⁷ ,Thr ²¹⁹ ,Ser ²²⁰ ,Ser ²²² ,Ser ²²⁴]enterotoxin Typ E (<i>Staphylococcus aureus</i>)-(32-230)-peptid (synthetisches Superantigen SEA/E-120) (INNCN)
Estolat (INNRG)	Propionatdodecylsulfat, Propionatdodecylsulphat, Propionatlaurylsulfat, Propionatlaurylsulphat	Propanoat (Ester), Dodecylsulfat (Salz) (INNCN)
Etabonat (INNRG)		Ethylcarbonat (INNCN)
Etexilat (INNRG)		Ethyl, (Hexyloxy)carbonyl
Ethyl		
Ethylamin		
Ethylammonium		
Ethylbromid	Ethobromid	N-Ethyl, Bromid (Salz)
Ethylenantat	Ethylheptanoat	

Ethylendiamin		Ethan-1,2-diamin
Ethylester		
Ethylhexanoat		
Ethyljodid	Ethyljodid	N-Ethyl, Iodid (Salz)
Ethylsuccinat		
Etilsulfat (INNREG)	Ethylsulfat	Ethylsulfat (INNEN)
Farnesil (INNREG)		(2E,6E)-3,7,11-Trimethyldodeca-2,6,10-trien-1-yl (INNEN)
Fendizoat (INNREG)		2-(6-Hydroxybiphenyl-3-carbonyl)benzoat (INNEN)
Fluorid		
Fluorosulfonat	Fluorosulphonat	
Format		
Fosamil (INNREG)		Phosphono (INNEN)
Fosfatex		
Fostedat (INNREG)		Tetradecylhydrogenphosphat (INNEN)
Fumarat		(2E)-But-2-endioat
Furetonid (INNREG)		1-Benzofuran-2-carboxylat (Ester), Propan-2,2-diylbis(oxy) (INNEN)
Furoat		Furan-2(oder 3)-carboxylat
Fusidat		
Gadolinium		
Gamolenat (INNREG)		(6Z,9Z,12Z)-Octadeca-6,9,12-trienoat (INNEN)
Glargin (INNREG)		21A-Glycin-30B α -L-arginin-30B β -L-arginin (INNEN)
Glucarat	Saccharat	(2R,3S,4S,5S)-2,3,4,5-Tetrahydroxyhexandioat, D-Glucarat
Gluceptat (INNREG)	Glucoheptonat	D-Glycero-D-gulo-heptonat (INNEN)
Gluconat		
Glucosid		
Glucuronid (INNREG)		β -D-Glucopyranosid-Uronsäure [Oxid] (INNEN)
Glutisin (INNREG)		3B-L-Lysin,29B-L-glutaminsäure (INNEN)
Glutamer (INNREG)		Glutaraldehydpolymer (INNEN)
Glycolat		Hydroxyacetat
Glyoxylat		Oxoacetat
Gold		
Guacil (INNREG)		2-Methoxyphenyl (INNEN)
Guanidin		
Hemisuccinat (INNREG)	Hydrogensuccinat	Hydrogenbutandioat (INNEN)
Hexacetonid (INNREG)		3,3-Dimethylbutanoat (Ester), Propan-2,2-diylbis(oxy) (INNEN)
Hibenzat (INNREG)	Hybenzat	4-(4-Hydroxybenzoyl)benzoat (INNEN)
Hippurat		N-Benzoylglycinsalz
Hyclat (INNREG)		Ethanol — Hydrochlorid — Wasser (0,5/1/0,5) (INNEN)
Hydrat		
Hydrobromid	Bromwasserstoff	
Hydrochlorid	Chlorwasserstoff	
Hydrogen	Wasserstoff	
Hydroxid		
Hydroxybenzoat		
Hydroxynaphtoat (INNREG)	Hydroxynaphtoat	3-Hydroxynaphthalin-2-carboxylat (INNEN)
Iod-131		
Iodid (INNREG)		
Isetionat (INNREG)	Isethionat, 2-Hydroxyethansulfonat, 2-Hydroxyethansulphonat	2-Hydroxyethan-1-sulfonat (INNEN)
Isobutyrat		2-Methylpropanoat

Isocaproat		4-Methylpentanoat
Isonicotinat		Pyridin-4-carboxylat
Isophthalat		Benzol-1,3-dicarboxylat
Isopropionat		
Isopropyl		Propan-2-yl
Kalium (INNREG)		Kalium (INNEN)
Lactat		2-Hydroxypropanoat
Lactobionat		4-O-(β-D-Galactopyranosyl)-D-gluconat
Laurat (INNREG)		Dodecanoat (INNEN)
Lauril (INNREG)	Lauryl	Dodecyl (INNEN)
Laurilsulfat (INNREG)	Laurilsulfat, Laurilsulphat, Laurylsulfat, Laurylsulphat, Laurilsulphat, Laurylsulfat	Dodecylsulfat (INNEN)
Levulinat		4-Oxopentanoat
Lisetil (INNREG)		L-Lysin (Ester), Diethyl (Ester) (INNEN)
Lisicol (INNREG)		{N-[(5S)-5-Carboxy-5-(3α,7α,12α-trihydroxy-5β-cholan-24-amido)pentyl]carbamoithioyl}amino (INNEN)
Lispro (INNREG)		28B-L-Lysin-29B-L-prolin (INNEN)
Lithium		
Lutetium		
Lysin (INNREG)	Lysin (INN)	
Mafenatox (INNREG)		Enterotoxin A (227-Alanin) (Staphylococcus aureus) (INNEN)
Magnesium		
Malat		Hydroxybutandioat
Maleat		(Z)-But-2-enoat
Malonat		Propandioat
Mandelat		2-Hydroxy-2-phenylacetat, α-Hydroxybenzolacetat
Medocaril (INNREG)		[(5-Methyl-2-oxo-1,3-dioxol-4-yl)methoxy]carbonyl (INNEN)
Medoxomil (INNREG)		(5-Methyl-2-oxo-1,3-dioxol-4-yl)methyl (INNEN)
Megallat (INNREG)		3,4,5-Trimethoxybenzoat (INNEN)
Meglumin (INN)	N-Methylglucamin	1-Deoxy-1-methylamino-D-glucitol
Merpentan (INNREG)		{N, N'-[1-(3-Oxopropyl)ethan-1,2-diy]bis(2-sulfanylacetamidato)}(4-) (INNEN)
Mertansin (INNREG)		Tetrakis{(4RS)-4-[(3-[(1S)-2-[[[(1S,2R,3S,5S,6S,16E,18E,20R,21S)-11-chloro-21-hydroxy-12,20-dimethoxy-2,5,9,16-tetramethyl-8,23-dioxo-4,24-dioxa-9,22-diazatetracyclo[19.3.1.110,14.03,5]hexacosano-10,12,14(26),16,18-pentaen-6-yl]oxy)-1-methyl-2-oxoethyl]methylamino)-3-oxopropyl]disulfanyl]pentanoyl} (INNEN)
Mesilat (INNREG)	Mesylat, Methansulfonat, Methansulphonat	Methansulfonat (INNEN)
Metembonat (INNREG)		4,4'-Methylenbis(3-methoxynaphthalin-2-carboxylat) (INNEN)
Methonitrat (INNREG)		N-Methyl, Nitrat (Salz) (INNEN)
Methylbromid (INNREG)	Methobromid	N-Methyl, Bromid (Salz) (INNEN)
Methylendisalicylat		Methylenbis(2-hydroxybenzoat)
Methylester		
Metilsulfat (INNREG)	Metilsulphat, Methylsulfat, Methylsulphat	Methylsulfat (INNEN)

Metiodid (INNRG)	Methyliodid	N-Methyl, Iodid (Salz) (INNCN)
Mofetil (INNRG)		2-(Morpholin-4-yl)ethyl (INNCN)
Mucfat	Galactarat, meso-Galactarat	2,3,4,5-Tetrahydroxyhexan-1,6-dioat
N, N-Dimethyl-β-alanin	N, N-Dimethyl-beta-alanin	
Nafat	Natriumformat	Formyloxy (Ester), Natrium (Salz)
Napadisilat (INNRG)	Napadisilat, 1,5-Naphthalindisulfonat, 1,5-Naphthalindisulphonat	Naphthalin-1,5-disulfonat (INNCN)
Napsilat (INNRG)	Napsilat, 2-Naphthalinsulfonat, 2-Naphthalinsulphonat	Naphthalin-2-sulfonat (INNCN)
Natrium (INNRG)		
Nicotinat (INNRG)		Pyridin-3-carboxylat (INNCN)
Nitrat		
Nitrobenzoat		
Octil (INNRG)		Octyl (INNCN)
Olamin (INNRG)	Ethanolamin	2-Aminoethanol (INNCN)
Oleat (INNRG)		(9Z)-Octadec-9-enoat (INNCN)
Orotat		1,2,3,6-Tetrahydro-2,6-dioxopyrimidin-4-carboxylat
Oxalat		
Oxid		
Oxoglurat (INNRG)		Hydrogen-2-oxopentandioat (INNCN)
Palmitat (INNRG)		Hexadecanoat (INNCN)
Pantothenat		N-(2,4-Dihydroxy-3,3-dimethyl-1-oxobutyl)-β-alaninat
Paptox (INNRG)		PA Protein (Antivirus-Protein aus <i>Phytolacca americana</i>) (INNCN)
Pegol (INNRG)		α-(2-Carboxyethyl)-ω-methoxypoly(oxyethan-1,2-diyl) (INNCN)
Pendetid (INN)		
Pentexil (INNRG)	Pivetil	(RS)-1-[(2,2-Dimethylpropanoyl)oxy]ethyl (INNCN)
Perchlorat (INNRG)		
Phenylpropionat		
Phosphat	Orthophosphat	
Phosphit		
Phthalat		Benzol-1,2-dicarboxylat
Picrat		2,4,6-Trinitrobenzol-1-olat
Pivalat (INNRG)	Trimethylacetat	2,2-Dimethylpropanoat (Ester) (INNCN)
Pivoxetil (INNRG)		rac-1-[(2-Methoxy-2-methylpropanoyl)oxy]ethyl (INNCN)
Pivoxil (INNRG)	(Pivaloyloxy)methyl	[(2,2-Dimethylpropanoyl)oxy]methyl (INNCN)
Placarbil (INNRG)		(R)-2-Methyl-1-[(2-methylpropanoyl)oxy]propoxy]carbonyl) (INNCN)
Poliglumex (INNRG)		[Poly(L-glutaminsäure)z—(L-Glutamat-γ-ester)—Poly(L-glutaminsäure)y]n (INNCN)
Propionat		Propanoat
Propyl		
Propylester		
Proxetil (INNRG)		rac-1-[(Propan-2-yloxy)carbonyl]oxy]ethyl (INNCN)
Pyridylacetat		Pyridinylacetat
Quinat		1,3,4,5-Tetrahydrocyclohexancarboxylat

Raffimer (INNREG)		(2S,4R,6R,8S,11S,13S)-2,4,8,13-Tetrakis(hydroxymethyl)-4,6,11-tris(ylomethyl)-3,5,7,10,12-pentaoxatetradecan-1,14-diyl (INNEN)
Resinat	Abietat	(1R,4aR,4bR,10aR)-1,4a-Dimethyl-7-(1-methylethyl)-1,2,3,4,4a,4b,5,6,10,10a-decahydro-1-phenanthrencarboxylat
Salicylat (INNREG)		2-Hydroxybenzoat (INNEN)
Salicyloylacetat		2-Hydroxybenzoylacetat
Sesquioleat (INNREG)		(9Z)-Octadec-9-enoat(1,5) (INNEN)
Soproxil (INNREG)		{[(Propan-2-yloxy)carbonyloxy]methyl (INNEN)
Steaglat (INNREG)		2-(Octadecanoyloxy)acetat (Ester) (INNEN)
Stearat (INNREG)		Octadecanoat (INNEN)
Stinoprat (INNREG)		N-Acetylcysteinat (Salz), Propanoat (Ester) (INNEN)
Succinat		Butandioat
Succinil (INNREG)		3-Carboxypropanoyl (INNEN)
Succinyl		Butandioyl
Sudotox (INNREG)		248-L-Histidin-249-L-methionin-250-L-alanin-251-L-glutaminsäure-248-613-exotoxin A (reduziert mittels Pseudomonas aeruginosa) (INNEN)
Suleptanat (INNREG)		8-[Methyl(2-sulfoethyl)amino]-8-oxooctanoat (Ester), Mononatriumsalz (INNEN)
Sulfat (INNREG)	Sulphat	
Sulfinat	Sulphinat	
Sulfit	Sulphit	
Sulfobenzoat	Sulphobenzoat	
Sulfosalicylat	Sulphosalicylat	2-Hydroxysulfobenzoat
Sulfoxylat (INNREG)		Sulfinomethyl, Mononatriumsalz (INNEN)
Tafenatox (INNREG)		Enterotoxin A (Staphylococcus aureus) (INNEN)
Tannat		
Tartrat (INNREG)	L-Tartrat	(2R,3R)-2,3-Dihydroxybutandioat (INNEN), L-Tartarat
Tebutat (INNREG)	tert-Butylacetat, t-Butylacetat, tertiäres Butylacetat	3,3-Dimethylbutanoat (INNEN)
Tenoat (INNREG)		Thiophen-2-carboxylat (INNEN)
Teoclat (INNREG)	Theoclat, 8-Chlorotheophyllinat	8-Chloro-1,3-dimethyl-2,6-dioxo-3,6-dihydro-1H-purin-7-(2H)-id (INNEN)
Teprosilat (INNREG)		3-(1,3-Dimethyl-2,6-dioxo-1,2,3,6-tetrahydro-7H-purin-7-yl)propan-1-sulfonat (INNEN)
tert-Butyl	t-Butyl, tertiäres Butyl	
tert-Butylester	t-Butylester, tertiärer Butylester	
Tetrahydrophthalat		Cyclohexen-1,2-dicarboxylat
Tetraxetan (INNREG)		[4,7,10-Tris(carboxymethyl)-1,4,7,10-tetraazacyclodec-1-yl]acetyl (INNEN)
Thiocyanat		
Tidoxil (INNREG)		rac-2-(Decyloxy)-3-(dodecylsulfanyl)propyl (INNEN)
Tiuxetan (INNREG)		N-(4-((2S)-2-[Bis(carboxymethyl)amino]-3-[(2RS)-{2-[bis(carboxymethyl)amino]propyl}(carboxymethyl)amino]propyl}phenyl)thiocarbonyl) (INNEN)
Tocoferil (INNREG)		rac-(2R)-2,5,7,8-Tetramethyl-2-[(4R,8R)-4,8,12-trimethyltridecyl]chroman-6-yl (INNEN)
Tofesilat (INNREG)		3-(1,3-Dimethyl-2,6-dioxo-1,2,3,6-tetrahydro-7H-purin-7-yl)ethan-1-sulfonat (INNEN)

Tosilat (INNREG)	Tosylat, p-Toluensulfonat, p-Toluensulphonat	4-Methylbenzol-1-sulfonat (INNEN)
Triclofenat (INNREG)		2,4,5-Trichlorophenolat (INNEN)
Triflutat (INNREG)		Trifluoroacetat (INNEN)
Trioleat (INNREG)		Tris[(9Z)-octadec-9-enoat] (INNEN)
Tristearat (INNREG)		Tris(octadecanoat) (INNEN)
Trolamin (INNREG)	Triethanolamin	2,2',2''-Nitrilotriethanol (INNEN)
Trometamol (INN)	Tromethamin	2-Amino-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol, Tris(hydroxymethyl)methylamin
Troxundat (INNREG)		[2-(2-Ethoxyethoxy)ethoxy]acetat (INNEN)
Undecylat (INNREG)		Undecanoat (INNEN)
Undecylenat (INNREG)		Undec-10-enoat (INNEN)
Valerat (INNREG)		Pentanoat (INNEN)
Xinafoat (INNREG)		1-Hydroxynaphthalin-2-carboxylat (INNEN)
Zink		

Anhang III - Salze, Ester und Hydrate von INN-Stoffen

Zollfreiheit gilt	Salz, Ester oder Hydrat des INN	INN
4320-30-3	Arginin-L-Glutamat	Arginin Glutaminsäure
74203-92-2	Carbenoxolon, Dicholinsalz	Carbenoxolon
886-74-8	Chlorphenesincarbamat	Chlorphenesin
84-19-5	Dienestroidi(acetat)	Dienestrol
74664-03-2	Diethylstilbestroidibutyrat	Diethylstilbestrol
130-80-3	Diethylstilbestroidipropionat	Diethylstilbestrol
18416-35-8	Enoxolondihydrogenphosphat	Enoxolon
74283-25-3	Ethchlorvynolcarbamat	Ethchlorvynol
36557-18-3	Hexestroidibutyrat	Hexestrol
59386-02-6	Hexestroidipropionat	Hexestrol
13931-75-4	Phenmetrazinteoclat	Phenmetrazin

Anhang IV - Zwischenprodukte

CAS-Nr.	Bezeichnung
168960-19-8	((1S,4R)-4-Aminocyclopent-2-en-1-yl)methanol-hydrochlorid
105318-28-3	((2S,3S)-2-((1R)-2-[(4-Chlorphenyl)sulfanyl]-1-methyl-2-oxoethyl)-3-((1R)-1-hydroxyethyl)-4-oxoazetidin-1-yl)essigsäure
194861-99-9	((5S)-3-Tert-butyl-2-phenyl-1,3-oxazolidin-5-yl)methanol
586414-48-4	(-)-3-{3-Brom-4-[(2,4-difluorbenzyl)oxy]-6-methyl-2-oxopyridin-1(2H)-yl}-N,4-dimethylbenzamid
39878-87-0	(-)-alpha-(Chlorformyl)benzylammoniumchlorid
21472-89-9	(+)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
61865-48-3	(+)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
925978-49-0	(+)-5-[6-(1-Methyl-1H-pyrazol-4-yl)pyridin-3-yl]-1-azabicyclo[3.2.1]octan
17381-54-3	(1-Benzothiophen-5-yl)essigsäure
127293-57-6	(1R)-1-(4-Chlorphenyl)-2-[4-(4-fluorbenzyl)piperidin-1-yl]ethan-1-ol
178460-82-7	(1R)-1-(4-Chlorphenyl)-2-[4-(4-fluorbenzyl)piperidin-1-yl]ethan-1-ol hydrochlorid
630100-90-2	(1R)-1,2-Anhydro-4-C-((1E,3E)-4-[(1S,2S,3E,5R,6R,9R)-5-(1-carboxylato-4-cycloheptylpiperazin-2-yl)-6,9-dihydroxy-2,6-dimethyl-11-oxooxacyclododec-3-en-1-yl])penta-1,3-dien-1-yl)-3,5-didesoxy-1-[(2R,3S)-3-hydroxypentan-2-yl]-D-erythropentitol
259729-93-6	(1R)-1-[1-(4-Chlorphenyl)cyclobutyl]-3-methylbutan-1-amin D-tartarat (1:1)
127852-28-2	(1R)-1-[3,5-bis(Trifluormethyl)phenyl]ethan-1-ol
127852-28-2	(1R)-1-[3,5-Bis(trifluormethyl)phenyl]ethan-1-ol, Acetonitrillösung
334477-60-0	(1R)-1-[3,5-Bis(trifluormethyl)phenyl]-N-methylethanamin
174607-68-2	(1R)-1-[4-(Benzyloxy)-3-(hydroxymethyl)phenyl]-2-(tert-butylamino)ethan-1-ol
82499-20-5	(1R)-1-Hydroxy-1-(3-hydroxyphenyl)aceton
452342-08-4	(1R)-2-(Benzylamino)-1-(2,2-dimethyl-4H-1,3-benzodioxin-6-yl)ethanol
223595-20-8	(1R)-5-(1,3,6,2-Dioxaborocan-2-yl)-1-methyl-2-tritylisoindolin
1198178-65-2	(1R,2R)-1-[(Cyclopropylsulfonyl)carbonyl]-2-ethylcyclopropanamin-4-methylbenzolsulfonat
51458-28-7	(1R,2R)-2-Amino-1-(4-methylsulfonylphenyl)propan-1,3-diol
56724-21-1	(1R,2R)-2-Amino-1-(4-methylsulfonylphenyl)propan-1,3-diolhydrochlorid
156126-53-3	(1R,2R,3S)-2-Amino-9-[2,3-bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-9H-purin-6-on
156126-83-9	(1R,2R,3S)-9-[2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-6-iod-9H-purin-2-ylamin
186462-71-5	(1R,2R,5S,6R)-2',5'-Dioxospiro[bicyclo[3.1.0]hexan-2,4'-imidazolidin]-6-carbonsäure
210558-66-0	(1R,2S)-1-Phenyl-2-pyrrolidin-1-ylpropan-1-olhydrochlorid
376608-71-8	(1R,2S)-2-(3,4-Difluorphenyl)cyclopropanamin (2R)-hydroxy(phenyl)ethanoat
99541-23-8	(1R,2S,3R,4R,5R)-4-Azido-2-[[[(4aR,6S,7R,8S,8aR)-7,8-bis(benzyloxy)-2-phenylhexahydropyrano[3,2-d][1,3]dioxin-6-yl]oxy]-6,8-dioxabicyclo[3.2.1]oct-3-yl]acetat
0	(1R,2S,3S,6R)-[(S)-1-Phenylethyl]-3,6-epoxytetrahydrophthalimid
111969-64-3	(1R,2S,5R)-2-isopropyl-5-methylcyclohexyl-dihydroxyacetat
147126-62-3	(1R,2S,5R)-Menthyl-(2R,5R)-5-hydroxy-1,3-oxathiolan-2-carboxylat
147027-10-9	(1R,2S,5R)-Menthyl-(2R,5S)-5-(4-amino-2-oxo-1,2-dihydropyrimidin-1-yl)-1,3-oxathiolan-2-carboxylat
142034-97-7	(1R,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
79200-56-9	(1R,4S)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
649761-22-8	(1R,5S)-5-[Dimethyl(phenyl)silyl]-2-(hydroxymethyl)cyclopent-2-en-1-carbonsäure — (1R,2R)-2-Amino-1-(4-nitrophenyl)propan-1,3-diol (1:1) (Salz)
151807-53-3	(1RS,2RS,3SR)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutylamin
253128-10-8	(1S)-1,5:7,10-Dianhydro-12,13-bis-O-[tert-butyl(dimethyl)silyl]-2,3,4,6,8,11-hexadesoxy-1-{2-[(2S,5S)-5-(3-hydroxypropyl)-3-methylidentetrahydrofuran-2-yl]ethyl}-3-methyl-9-O-methyl-4-methyliden-8-[(phenylsulfonyl)methyl]-D-arabino-D-altro-tridecitol
389056-74-0	(1S)-1-[1-(4-Chlorphenyl)cyclobutyl]-3-methylbutan-1-amin D-tartarat (1:1)
287930-77-2	(1S)-1-{3-[(E)-2-(7-Chlorchinolin-2-yl)vinyl]phenyl}-3-[2-(1-hydroxy-1-methylethyl)phenyl]propan-1-ol
425663-71-4	(1S)-1-Amino-3-methyl-1,3,4,5-tetrahydro-2H-3-benzazepin-2-onhydrochlorid

118864-75-8	(1S)-1-Phenyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin
3789-59-1	(1S)-1-Phenylpropan-1-amin
461432-25-7	(1S)-2,3,4,6-Tetra-O-acetyl-1,5-anhydro-1-[4-chlor-3-(4-ethoxybenzyl)phenyl]-D-glucitol
125224-62-6	(1S)-2-Methyl-2,5-diazabicyclo[2.2.1]heptandihydrobromid
116539-55-0	(1S)-3-(Methylamino)-1-(2-thienyl)propan-1-ol
126456-43-7	(1S,2R)-1-Aminoindan-2-ol
132294-17-8	(1S,2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanol
649761-23-9	(1S,2S,3S,5S)-5-[2-Amino-6-(benzyloxy)-9H-purin-9-yl]-2-[(benzyloxy)methyl]-3-[dimethyl(phenyl)silyl]-1-(hydroxymethyl)cyclopentan-1-ol
96829-59-3	(1S,3E,6E)-1-[(2S,3S)-3-Hexyl-4-oxooxetan-2-yl)methyl]dodeca-3,6-dien-1-yl N-formyl-L-leucinat
142034-92-2	(1S,3S,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-ol
709031-45-8	(1S,3S,5S)-2-Azabicyclo[3.1.0]hexan-3-carboxamidmethansulfonat
441045-17-6	(1S,3S,6S,9S,12S,14R,16R,18S,20R,21R,22S,26R,29S,31R,32S,33R,35R,36S)-20-[(2S)-3-Amino-2-hydroxypropyl]-21-methoxy-14-methyl-8,15-bis(methylen)-2,19,30,34,37,39,40,41-octaoxanonacyclo[24.9.2.13,32.13,33.16,9.112,16.018,22.029,36.031,35]hentetracontan-24-onmethansulfonat
180050-34-4	(1S,4R)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on-O-[(Z)-(3-methoxyphenyl)ethinyl]oxim--Maleinsäure (1:1)
60176-77-4	(1S,4R)-4-Hydroxycyclopent-2-en-1-ylacetat
876170-44-4	(1S,5S)-3-(5,6-Dichlorpyridin-3-yl)-3,6-diazabicyclo[3.2.0]heptanbenzolsulfonat
69999-16-2	(2,3-Dihydrobenzofuran-5-yl)essigsäure
56718-70-8	(2,3-Epoxypropyl)(4-(2-methoxyethyl)phenyl)ether
13335-71-2	(2,6-Dimethylphenoxy)essigsäure
142680-85-1	(25S)-25-Cyclohexyl-25-de(sec-butyl)-5-O-demethyl-22,23-dihydroavermectin A1a
220119-16-4	(25S)-Cyclohexyl-25-de(sec-butyl)-5-demethoxy-5-oxo-22,23-dihydroavermectin A1a
29676-71-9	(2-Amino-1,3-thiazol-4-yl)essigsäure
190965-45-8	(2-Brom-5-propoxyphenyl)(2-hydroxy-4-methoxyphenyl)methanon
13682-94-5	(2-Bromoethyl)(trimethyl)silan
68283-19-2	(2-Butylimidazol-5-yl)methanol
209909-03-5	(2-Chlor-6,7-difluorchinolin-3-yl)methanol
3383-72-0	(2-Chlorethyl)(4-nitrophenyl)ether
4261-68-1	(2-Chlorethyl)diisopropylaminhydrochlorid
2444-36-2	(2-Chlorphenyl)essigsäure
196597-79-2	(2E)-1,2,6,7-tetrahydro-8H-indeno[5,4-b]furan-8-ylidenethannitril
115065-79-7	(2E)-2-(2-[(Benzyloxy)carbonyl]amino)-1,3-thiazol-4-yl)-5-[(3-methylbut-2-en-1-yl)oxy]-5-oxopent-2-enonsäure
14189-82-3	(2E)-3-(N-Methylanilin)acrylaldehyd
848133-35-7	(2E)-4-((2methylamino)but-2-ensäurehydrochlorid
64987-06-0	(2-Formamido-1,3-thiazol-4-yl)glyoxylsäure
148776-18-5	(2-Oxo-1-phenylpyrrolidin-3-yl)triphenylphosphoniumbromid
52950-18-2	(2R)-(2-Chlorphenyl)hydroxyessigsäure
649735-46-6	(2R)-1-({4-[(4-Fluor-2-methyl-1H-indol-5-yl)oxy]-5-methylpyrrolo[2,1-f][1,2,4]triazin-6-yl}oxy)propan-2-ol
1035455-90-3	(2R)-1-(5-Brom-2,3-difluorphenoxy)-3-[[1-(2,3-dihydro-1H-inden-2-yl)-2-methylpropan-2-yl]amino]propan-2-ol-hydrochlorid
167465-36-3	(2R)-1-[4-((1aR,10bS)-1,1-Difluor-1,1a,6,10b-tetrahydrodibenzo[a,e]cyclopropano[c][7]annulen-6-yl)piperazin-1-yl]-3-[(chinolin-5-yl)oxy]propan-2-ol trihydrochlorid
62600-71-9	(2R)-2-(3-Chlorphenyl)oxiran
702687-42-1	(2R)-2-[(5-Brom-2,3-difluorphenoxy)methyl]oxiran
157518-70-2	(2R)-2-[(S)-2,2-Dimethyl-5-oxo-1,3-dioxolan-4-yl]-4-methylvaleriansäure
6485-67-2	(2R)-2-Amino-2-phenylacetamid
35320-23-1	(2R)-2-Aminopropan-1-ol
15448-47-2	(2R)-2-Methyloxiran

39570-96-2	(2R)-3-(Benzylsulfanyl)-N-[(2S)-1-[[[(2S,3S)-1-hydrazinyl-3-methyl-1-oxopentan-2-yl]amino]-3-(4-hydroxyphenyl)-1-oxopropan-2-yl]-2-[[[(4-methylphenyl)sulfonyl]amino]propanamid
220099-91-2	(2R)-3'H-Spiro[4-azabicyclo[2.2.2]octan-2,2'-furo[2,3-b]pyridin]
220100-81-2	(2R)-3'H-Spiro[4-azabicyclo[2.2.2]octan-2,2'-furo[2,3-b]pyridin](S,S)-2,3-dihydroxybutandioat
287930-75-0	(2R)-4-Benzyl-2-[(1R)-1-[3,5-bis(trifluormethyl)phenyl]ethoxy]morpholin-3-on
654671-77-9	(2R)-4-Oxo-4-[3-(trifluormethyl)-5,6,7,8-tetrahydro[1,2,4]triazolo[4,3-a]pyrazin-7-yl]-1-(2,4,5-trifluorphenyl)butan-2-aminphosphathydrat (1:1)
741705-70-4	(2R)-Phenyl[(2R)-piperidin-2-yl]essigsäure-hydrochlorid
1947-62-2	(2R,3R)-1,4-Bis(mesyloxy)butan-2,3-diol
281214-27-5	(2R,3R)-2,3-Dimethylbutan-1,4-diyl-bis(4-methylbenzolsulfonat)
161599-46-8	(2R,3R,4R,5R)-2-(4-Amino-5-fluor-2-oxopyrimidin-1(2H)-yl)-2-fluor-5-methyltetrahydrofuran-3,4-diyl-diacetat
195708-14-6	(2R,3R,4S)-4-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-3-(ethoxycarbonyl)-2-(4-methoxyphenyl)pyrrolidinium (2S)-hydroxy(phenyl)acetat
3483-12-3	(2R,3S)-1,4-Disulfanylbutan-2,3-diol
171482-05-6	(2R,3S)-2-[(1R)-1-[3,5-Bis(trifluormethyl)phenyl]ethoxy]-3-(4-fluorphenyl)morpholinhydrochlorid
690270-65-6	(2R,3S,4R)-5-(4-Amino-2-oxopyrimidin-1(2H)-yl)-2-azido-2-[[[(2-methylpropanoyl)oxy]methyl]tetrahydrofuran-3,4-diylbis(2-methylpropanoat)hydrochlorid
76801-85-9	(2R,3S,4R,5R,8R,10R,11R,12S,13S,14R)-13-[[[(2,6-Didoxy-3-C-methyl-3-O-methyl- α -L-ribo-hexopyranosyl)oxy]-2-ethyl-3,4,10-trihydroxy-3,5,8,10,12,14-hexamethyl-11-[[[3,4,6-tridoxy-3-(dimethylamino)- β -D-xylo-hexopyranosyl]oxy]-1-oxa-6-azacyclopentadecan-15-on
914922-89-7	(2R,4R)-4-[[[(1,1-Dimethylethyl)dimethylsilyl]oxy]-N-methoxy-N,2-dimethyl-7-oxoheptanamid
914922-88-6	(2R,4R)-4-[[[(ert-butyl(dimethyl)silyl]oxy]-N-methoxy-N,2-dimethyloct-7-enamid
157810-81-6	(2R,4S)-2-Benzyl-5-[2-(tert-butylcarbonyl)-4-(3-pyridylmethyl)piperazin-1-yl]-4-hydroxy-N-[(1S,2R)-2-hydroxyindan-1-yl]valeramidsulfat
143491-57-0	(2R,5S)-4-Amino-5-fluor-1-[2-(hydroxymethyl)-1,3-oxathiolan-5-yl]pyrimidin-2(1H)-on
188416-34-4	(2RS,3SR)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-(5-fluorpyrimidin-4-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol--(1R,4S)-2-Oxobornan-10-sulfonsäure (1:1)
51077-14-6	(2S)-1-(Tert-butoxycarbonyl)azetid-2-carbonsäure
521266-46-6	(2S)-1-[N-[2-(5-Methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethyl]glycyl]pyrrolidin-2-carbonitril
467426-34-2	(2S)-2-(2-Amino-5-chlorphenyl)-4-cyclopropyl-1,1,1-trifluorbut-3-yn-2-olmethansulfonat (1:1,5)
98819-76-2	(2S)-2-[(S)-(2-Ethoxyphenoxy)phenylmethyl]morpholin
635724-55-9	(2S)-2-[(S)-(2-Ethoxyphenoxy)phenylmethyl]morpholinsuccinat
186193-10-2	(2S)-2-[[3-(Tert-butoxycarbonyl)-2,2-dimethylpropanoyl]oxy]-4-methylpentansäure
153758-31-7	(2S)-2-Amino-3-hydroxy-N-pentylpropionamid--Oxalsäure (1:1)
475479-34-6	(2S)-2-Methoxy-3-{4-[2-(5-methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethoxy]-1-benzothiophen-7-yl}propansäure
60827-45-4	(2S)-3-Chlorpropan-1,2-diol
192725-50-1	(2S)-3-Methyl-2-(2-oxohexahydropyrimidin-1-yl)butansäure
40371-50-4	(2S)-4-[[[(Benzyloxy)carbonyl]amino]-2-hydroxybutansäure
20585-34-6	(2S)-Cyclohexyl(hydroxy)phenylessigsäure
287737-72-8	(2S)-Hydroxy(phenyl)essigsäure — (1S)-3-(dimethylamino)-1-(2-thienyl)propan-1-ol (1:1) (Salz)
414910-13-7	(2S)-Hydroxy(phenyl)essigsäure -- (2R)-2-(4-Fluor-2-methylphenyl)piperidin-4-on (1:1)
188690-84-8	(2S)-Hydroxy(phenyl)essigsäure — (2R)-N-Benzyl-1-(4-methoxyphenyl)propan-2-amin (1:1) (Salz)
192726-06-0	(2S)-N-[(1S,3S,4S)-4-Amino-1-benzyl-3-hydroxy-5-phenylpentyl]-3-methyl-2-(2-oxotetrahydropyrimidin-1(2H)-yl)butanamid — 5-oxopyrrolidin-2-carbonsäure (1:1) (Salz)

157341-41-8	(2S)-N-[(R)-1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butyl]-3,3-diethyl-2-{4-[(4-methylpiperazin-1-yl)carbonyl]phenoxy}-4-oxoazetidin-1-carboxamid
631916-97-7	(2S)-N-{4-[(Z)-Amino(methoxyimino)methyl]benzyl}-1-[(2R)-2-[3-chlor-5-(difluormethoxy)phenyl]-2-hydroxyethanoyl]azetidin-2-carboxamid -- Benzensulfonsäure (1:1)
87392-07-2	(2S)-Tetrahydrofuran-2-carbonsäure
80875-98-5	(2S,3aS,7aS)-Octahydro-1H-indol-2-carbonsäure
38345-66-3	(2S,3R)-4-(Dimethylamino)-3-methyl-1,2-diphenylbutan-2-ol, Toluolenlösung
38345-66-3	(2S,3R)-4-Dimethylamino-3-methyl-1,2-diphenylbutan-2-ol
132294-16-7	(2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanon
948846-40-0	(2S,3S)-2,3-bis[(Phenylcarbonyl)oxy]bernsteinsäure -- Ethyl(3aR,6aR)-hexahydropyrrolo[3,4-b]pyrrol-5(1H)-carboxylat (1:1)
116661-86-0	(2S,3S)-3-(tert-Butoxycarbonylamino)-2-hydroxy-4-phenylbuttersäure
180250-77-5	(2S,3S)-3-Amino-2-ethoxy-N-nitropiperidin-1-carboxamidinhydrochlorid
62023-62-5	(2S,3S)-3-Amino-2-hydroxy-4-phenylbutansäure
80082-65-1	(2S,3S)-3-Amino-2-methyl-4-oxoazetidin-1-sulfonsäure
42399-49-5	(2S,3S)-3-Hydroxy-2-(4-methoxyphenyl)-2,3-dihydro-1,5-benzothiazepin-4(5H)-on
177785-47-6	(2S,3S)-3-Methyl-2-(3-oxo-2,3-dihydro-1,2-benzisothiazol-2-yl)valeriansäure
19130-96-2	(2S,3S,4R,5R)-2-(Hydroxymethyl)piperidin-3,4,5-triol
110130-88-6	(2Z)-[(Acetyloxy)imino](2-amino-1,3-thiazol-4-yl)essigsäure
68672-66-2	(2Z)-{[(1-Tert-butoxy-2-methyl-1-oxopropan-2-yl)oxy]imino}[2-(tritylamino)-1,3-thiazol-4-yl]essigsäure
663603-70-1	(2Z)-3-(Methylamino)-1-(2-thienyl)prop-2-en-1-on
149107-93-7	(2 α ,4 α ,5 β ,7 β ,10 β ,13 α)-4,10-Diacetoxy-13-[(2R,3S)-3-benzamido-2-(1-methoxy-1-methylethoxy)-3-phenylpropanoyl]oxy]-1-hydroxy-9-oxo-7-[(triethylsilyl)oxy]-5,20-epoxytax-11-en-2-yl benzoat
115437-18-8	(2 α ,4 α ,5 β ,7 β ,10 β ,13 β)-4-Acetoxy-1,10,13-trihydroxy-9-oxo-7-[(triethylsilyl)oxy]-5,20-epoxytax-11-en-2-yl benzoat
199796-52-6	(2 α ,4 α ,7 β ,10 β ,13 α)-4,10-Diacetoxy-13-[(2R,3S)-3-benzamido-2-[(4Z,7Z,10Z,13Z,16Z,19Z)-docosa-4,7,10,13,16,19-hexaenoyl]oxy]-3-phenylpropanoyl]oxy]-1,7-dihydroxy-9-oxo-5,20-epoxytax-11-en-2-yl benzoate
869490-23-3	(3,3-Difluorpyrrolidin-1-yl){(2S,4S)-4-[4-(pyrimidin-2-yl)piperazin-1-yl]pyrrolidin-2-yl}methanon
265121-04-8	(3-[(2R,3S)-2-[(1R)-1-[3,5-Bis(trifluormethyl)phenyl]ethoxy]-3-(2-fluorphenyl)morpholin-4-yl]methyl]-5-oxo-2,5-dihydro-1H-1,2,4-triazol-1-yl)phosphonsäure -- 1-Desoxy-1-(methylamino)-D-glucitol (1:2)
96219-87-3	(3-Aminopyrazol-4-yl)(2-thienyl)methanon
39521-49-8	(3aR,4bS,4R,4aS,5aS)-4-(5,5-Dimethyl-1,3-dioxolan-2-yl)hexahydrocyclopropana[3,4]cyclopenta[1,2-b]furan-2(3H)-on
39746-01-5	(3aR,4R,5R,6aS)-4-Formyl-2-oxohexahydro-2H-cyclopenta[b]furan-5-ylbenzoat
145667-75-0	(3aR,4R,5R,6aS)-5-Hydroxy-4-((3R)-3-hydroxy-5-phenylpentyl)hexahydrocyclopenta[b]furan-2-on
0-00-0	(3aR,6aR)-1-(Pyridin-3-yl)octahydropyrrolo[3,4-b]pyrrol-4-methylbenzolsulfonat
370882-57-8	(3aR,6aR)-1-(Pyridin-3-yl)octahydropyrrolo[3,4-b]pyrroldihydrochlorid
28092-62-8	(3aS,6aR)-1,3-Dibenzyl-2,3,3a,4,6,6a-hexahydro-1H-furo[3,4-d]imidazol-2,4-dion
158512-24-4	(3aS,8aR)-3-[(2R,4S)-2-Benzyl-4,5-epoxyvaleryl]-2,2-dimethyl-3,3a,8,8a-tetrahydro-2H-indeno[1,2-d]oxazol
88128-61-4	(3aS,9aS,9bR)-3a-Methyl-6-[2-(2,5,5-trimethyl-1,3-dioxan-2-yl)ethyl]-1,2,4,5,8,9,9a,9b-octahydro-3aH-cyclopenta[a]naphthalin-3,7-dion
183319-69-9	(3-Ethynylphenyl)[6,7-bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4-yl]aminhydrochlorid
709031-28-7	(3-Hydroxytricyclo[3.3.1.1(3,7)]dec-1-yl)(oxo)essigsäure
176773-87-8	(3R)-3-(Methoxymethyl)-7-(4,4,4-trifluorbutoxy)-3,3a,4,5-tetrahydro[1,3]oxazolo[3,4-a]chinolin-1-on
155322-92-2	(3R)-3-[(S)-1-(Methylamino)ethyl]pyrrolidin
474645-97-1	(3R)-3-Aminopentanenitrilmethansulfonat
941685-40-1	(3R)-3-Cyclopentyl-3-[4-(7-[(2-(trimethylsilyl)ethoxy)methyl]-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-yl)-1H-pyrazol-1-yl]propannitril

941678-49-5	(3R)-3-Cyclopentyl-3-[4-(7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-yl)-1H-pyrazol-1-yl]propannitril
185954-75-0	(3R)-3-Methoxydecan-1-ol
22328-90-1	(3R)-3-Methylhexansäure
25333-42-0	(3R)-Chinuclidin-3-ol
114247-09-5	(3R)-N-Methyl-3-phenyl-3-[4-(trifluormethyl)phenoxy]propan-1-aminhydrochlorid
334618-23-4	(3R)-Piperidin-3-amindihydrochlorid
1062580-52-2	(3R,4R)-1-Benzyl-N,4-dimethylpiperidin-3-amindihydrochlorid
133066-59-8	(3R,4S)-2-Oxo-4-phenylazetidin-3-ylacetat
132127-34-5	(3R,4S)-3-Hydroxy-4-phenylazetidin-2-on
138-59-0	(3R,4S,5R)-3,4,5-Trihydroxycyclohex-1-en-1-carbonsäure
158878-47-8	(3R,5R)-3-[(E)-2-[4-(4-Fluorphenyl)-2,6-diisopropyl-5-(methoxymethyl)pyridin-3-yl]vinyl]-5-hydroxycyclohexan-1-on
159813-78-2	(3R,5S,6E)-7-[4-(4-Fluorphenyl)-2,6-diisopropyl-5-(methoxymethyl)pyridin-3-yl]-3,5-dihydroxyhept-6-enonsäure
150323-35-6	(3S)-1-(tert-Butoxycarbonyl)-3-(tert-butylcarbonyl)piperazin
163680-80-6	(3S)-10-[1-(Acetylamino)cyclopropyl]-9-fluor-3-methyl-7-oxo-2,3-dihydro-7H-[1,4]oxazino[2,3,4-ij]chinolin-6-carbonsäure
84915-43-5	(3S)-2,2-Dimethyl-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
192329-83-2	(3S)-2,2-Dimethyl-4-[4-(4-pyridyloxy)phenylsulfonyl]-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
170277-77-7	(3S)-3-[2-(Mesyloxy)ethoxy]-4-(trityloxy)butyl methansulfonat
170277-77-7	(3S)-3-[2-(Mesyloxy)ethoxy]-4-(trityloxy)butylmethansulfonat, Dimethylformamidlösung
941685-41-2	(3S)-3-Cyclopentyl-3-[4-(7-[[2-(trimethylsilyl)ethoxy]methyl]-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-yl)-1H-pyrazol-1-yl]propannitril
76646-91-8	(3S)-6,6-Dibrom-2,2-dimethylpenam-3-carbonsäure 1,1-dioxid
132335-46-7	(3S)-N,N-Dimethyl-3-(naphthalen-1-yloxy)-3-(thiophen-2-yl)propan-1-amin
160231-69-6	(3S)-Tetrahydrofuran-3-yl N-[(2S,3R)-3-hydroxy-4-(N-isobutyl-4-nitrobenzen-1-sulfonamido)-1-phenylbutan-2-yl]carbamid
204990-60-3	(3S,10R,13Z,16S)-10-(3-Chlor-4-methoxybenzyl)-3-isobutyl-6,6-dimethyl-16-[(1S)-1-((2R,3R)-3-phenyloxiran-2-yl)ethyl]-1,4-dioxa-8,11-diazacyclohexadec-13-en-2,5,9,12-tetron
503290-66-2	(3S,4aS,6S,8aR)-6-[3-Chlor-2-(2H-tetrazol-5-yl)phenoxy]decahydro-3-isochinolin-carbonsäure-hydrochlorid
503293-98-9	(3S,4aS,6S,8aR)-6-Hydroxy-2-(methoxycarbonyl)decahydroisochinolin-3-carbonsäure
134388-95-7	(3S,4aS,8aR)-2-(Methoxycarbonyl)-6-oxodecahydroisochinolin-3-carbonsäure -- (1R)-1-Phenylethanamin (1:1)
136522-17-3	(3S,4aS,8aS)-2-[(2R,3S)-3-Amino-2-hydroxy-4-phenylbutyl]-N-tert-butyldecahydroisochinolin-3-carboxamid
159989-65-8	(3S,4aS,8aS)-N-(tert-Butyl)-2-[(2S,3S)-2-hydroxy-3-(3-hydroxy-2-methylbenzamido)-4-(phenylthio)butyl]perhydroisochinolin-3-carboxamid-Methansulfonsäure (1:1)
136465-81-1	(3S,4aS,8aS)-N-tert-Butyldecahydroisoquinolin-3-carboxamid
135297-22-2	(3S,4R)-3-[(R)-1-(tert-Butyldimethylsilyloxy)ethyl]-4-[(1R,3S)-3-methoxy-2-oxocyclohexyl]azetidin-2-on
76855-69-1	(3S,4R)-4-Acetoxy-3-[(R)-1-(tert-butyl)dimethylsilyloxy]ethyl]azetidin-2-on
104872-06-2	(3S,4S)-3-Hexyl-4-[(R)-2-(hydroxytridecyl)]oxetan-2-on
610300-07-7	(3S,5R)-3-Amino-5-methyloctansäure
610300-00-0	(3S,5R)-3-Amino-5-methyloctansäurehydrochlorid
133413-70-4	(3S,6R,9S,12R,15S,18R,21S,24R)-6,18-Dibenzyl-4,10,12,16,22,24-hexamethyl-3,9,15,21-tetrakis(2-methylpropyl)-1,7,13,19-tetraoxa-4,10,16,22-tetraazacyclotetracosan-2,5,8,11,14,17,20,23-octon
197143-35-4	(3Z)-4-(Aminomethyl)pyrrolidin-3-on O-methyloximidhydrochlorid
4651-67-6	(3 α ,5 β)-3-Hydroxy-7-oxocholan-24-säure
17752-16-8	(3 β)-3-Hydroxycholest-5-en-24-on
974-23-2	(3 β ,16 α)-3-Hydroxy-16,17-epoxy pregn-5-en-20-on
151140-66-8	(4-Amino-3-iodphenyl)-N-methylmethansulfonamid

22199-08-2	(4-Amino-N-pyrimidin-2-ylbenzolsulfonamidato-NN,O1)silber
1217-67-0	(4-Butyryl-2,3-dichlorphenoxy)essigsäure
17814-85-6	(4-Carboxybutyl)triphenylphosphoniumbromoid
90536-66-6	(4-Mesyphenyl)essigsäure
34272-64-5	(4-Methyl-2-sulfanyl-1,3-thiazol-5-yl)essigsäure
86552-32-1	(4-Phenylbutyl)phosphinsäure
871355-80-5	(4R)-2-Brom-7-[[tert-butyl(diphenyl)silyl]oxy]hept-1-en-4-yl-4-methylbenzolsulfonat
478410-84-3	(4R)-N-Allyl-3-[(2S,3S)-2-hydroxy-3-(3-hydroxy-2-methylbenzamid)-4-phenylbutanoyl]-5,5-dimethylthiazolidin-4-carboxamid
126813-11-4	(4R,5R)-2-(Dichlormethyl)-4,5-dihydro-5-(4-mesyphenyl)oxazol-4-ylmethanol
208338-09-4	(4R,5R)-4,5-Bis(mesyloxymethyl)-1,3,2-dioxathiolan-2,2-dioxid
188978-02-1	(4R,5S,6S,7R)-1-[(3-Amino-1H-indazol-5-yl)methyl]-4,7-dibenzyl-3-butyl-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-on
177932-89-7	(4R,5S,6S,7R)-4,7-Dibenzyl-1,3-bis(3-aminobenzyl)-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-ondimethansulfonat
125995-03-1	(4R,6R)-6-{2-[2-(4-Fluorphenyl)-5-isopropyl-3-phenyl-4-(phenylcarbamoyl)pyrrol-1-yl]ethyl}-4-hydroxytetrahydro-2H-pyran-2-on
289042-12-2	(4R,6S)-6-((E)-2-{4-(4-Fluorphenyl)-6-isopropyl-2-[mesyl(methyl)amino]pyrimidin-5-yl}vinyl)-2,2-dimethyl-1,3-dioxan-4-yl 3,3-dimethylbutanoat
813452-14-1	(4S)-1-[(2S,3S,11bS)-2-Amino-9,10-dimethoxy-1,3,4,6,7,11b-hexahydro-2H-pyrido[2,1-a]isochinolin-3-yl]-4-(fluormethyl)pyrrolidin-2-ondihydrochlorid
1035677-60-1	(4S)-3-(4-Chlorphenyl)-N-methyl-4-phenyl-4,5-dihydro-1H-pyrazol-1-carboximidamid-2,3-dihydroxybutandioat
189028-95-3	(4S)-3-[(5R)-5-(4-Fluorphenyl)-5-hydroxypentanoyl]-4-phenyl-1,3-oxazolidin-2-on
124379-29-9	(4S)-4-(3,4-Dichlorphenyl)-3,4-dihydronaphthalen-1(2H)-on
916069-80-2	(4S)-4-(Fluormethyl)dihydrofuran-2(3H)-on
86639-52-3	(4S)-4,11-Diethyl-4,9-dihydroxy-1H,12H-pyrano[3',4':6,7]indolizin[1,2-b]chinolin-3,14(4H,12H)-dion
2114454	(4S)-4-Ethyl-4-hydroxy-1H-pyrano[3',4':6,7]indolizino[1,2-b]chinolin-3,14(4H,12H)-dion
96314-26-0	(4S)-4-Phenyl-L-prolin
214287-99-7	(4S)-6-Chlor-4-((E)-2-cyclopropylvinyl)-4-(Trifluormethyl)-3,4-dihydrochinazolin-2(1H)-on
214287-88-4	(4S)-6-Chlor-4-(2-cyclopropylethynyl)-4-(trifluormethyl)-3,4-dihydrochinazolin-2(1H)-on
247565-04-4	(4S)-6-Chlor-4-(cyclopropylethynyl)-3-((R)-1-phenylethyl)-4-(trifluormethyl)-3,4-dihydrochinazolin-2(1H)-on
120807-02-5	(4S)-N-Benzoyl-4-(mesyloxy)-L-prolin
130525-62-1	(4S,5R,6R)-5-Acetamido-4-amino-6-[(1R,2R)-1,2,3-trihydroxypropyl]-5,6-dihydropyran-2-carbonsäure
0	(4S,5S)-5-Benzyl-2-oxo-1,3-oxazolidin-4-ylmethyl-4-nitrobenzolsulfonat
147086-81-5	(4S,6S)-5,6-Dihydro-6-methyl-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-ol-7,7-dioxid
115437-21-3	(4 α)-4,10-Diacetoxy-1,13-dihydroxy-9-oxo-7-[(triethylsilyl)oxy]-5,20-epoxytax-11-en-2-yl-benzoat
176161-55-0	(5,6-Dichlor-1H-benzimidazol-2-yl)isopropylamin
178357-37-4	(5aR,11bS)-9,10-Dimethoxy-2-propyl-4,5,5a,6,7,11b-hexahydrobenzo[f]thieno[2,3-c]chinolinhydrochlorid
89694-48-4	(5-Chlor-2-methoxyphenyl)boronsäure
27329-70-0	(5-Formyl-2-furyl)boronsäure
503068-36-8	(5R)-3-(6-{2-[(2,6-Dichlorbenzyl)oxy]ethoxy}hexyl)-5-(2,2-dimethyl-4H-1,3-benzodioxin-6-yl)-1,3-oxazolidin-2-on
452339-73-0	(5R)-5-(2,2-Dimethyl-4H-1,3-benzodioxin-6-yl)-1,3-oxazolidin-2-on
221054-70-2	(5R)-5-Ethyl-5-hydroxy-1,4,5,8-tetrahydrooxepino[3,4-c]pyridin-3,9-dion
220997-99-9	(5R)-9-Chlor-5-ethyl-5-hydroxy-10-methyl-12-[(4-methylpiperidin-1-yl)methyl]-1,4,5,13-tetrahydro-3H,15H-oxepino[3',4':6,7]indolizin[1,2-b]chinolin-3,15-dionhydrochlorid

269731-84-2	(5R,6R)-1-Benzyl-5-hydroxy-6-(methylamino)-5,6-dihydro-4H-imidazo[4,5,1-ij]chinolin-2(1H)-on
190791-29-8	(5R,6S)-6-Phenyl-5-[4-(2-pyrrolidinoethoxy)phenyl]-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthol--(-)-Weinsäure (1:1)
185835-97-6	(5S)-5-(Methoxymethyl)-3-[6-(4,4,4-trifluorbutoxy)-1,2-benzoxazol-3-yl]-1,3-oxazolidin-2-on
473799-30-3	(5S,5aS,9S)-9-(4-Hydroxy-3,5-dimethoxyphenyl)-8-oxo-5,5a,6,8,8a,9-hexahydrofur[3',4':6,7]naphtho[2,3-d][1,3]dioxol-5-yl 2,3-di-O-benzyl-4,6-O-[(1R)-ethylidn]-β-D-glucopyranosid
1000164-36-2	(5S,8S,11S,14S,17S,20S,23S,26S,29S,32S,35S,38S)-5-(3-Amino-3-oxopropyl)-20-benzyl-23-[(2S)-butan-2-yl]-14,38-bis{4-[(tert-butoxycarbonyl)amino]butyl}-29-[[1-(tert-butoxycarbonyl)-1H-indol-3-yl]methyl]-17-(3-tert-butoxy-3-oxopropyl)-1-(1H-fluoren-9-yl)-8,11,26,41,41-pentamethyl-32-(2-methylpropyl)-3,6,9,12,15,18,21,24,27,30,33,36,39-tridecaoxo-35-(propan-2-yl)-2-oxa-4,7,10,13,16,19,22,25,28,31,34,37,40-tridecaazadotetracontan-42-säure
291536-35-1	(5Z)-5-(4-Fluorbenzyliden)-1,3-thiazolidin-2,4-dion
58-00-4	(6aR)-6-Methyl-5,6,6a,7-tetrahydro-4H-dibenzo[de, g]chinolin-10,11-diol oder -apomorphin
58-00-4	(6aR)-6-Methyl-5,6,6a,7-tetrahydro-4H-dibenzo[de, g]chinolin-10,11-diol oder -apomorphin
1113-21-9	(6E,10E,14E)-3,7,11,15-Tetramethylhexadeca-1,6,10,14-tetraen-3-ol
62893-24-7	(6-Ethyl-4,5-dioxohexahydropyridazin-3-carboxamid)(4-hydroxyphenyl)essigsäure
221129-55-1	(6R)-4-Hydroxy-6-phenthyl-6-propyl-5,6-dihydro-2H-pyran-2-on
877130-28-4	(6R)-6-Cyclopentyl-6-[2-(2,6-diethylpyridin-4-yl)ethyl]-3-[(5,7-dimethyl[1,2,4]triazolo[1,5-a]pyrimidin-2-yl)methyl]-4-hydroxy-5,6-dihydro-2H-pyran-2-on
76610-92-9	(6R,7R)-7-({N-[(4-Ethyl-2,3-dioxopiperazin-1-yl)carbonyl]-D-threonyl}amino)-3-[(1-methyl-1H-tetrazol-5-yl)sulfanyl]methyl]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure
186521-45-9	(6S)-5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carbonsäure
189448-35-9	(7R)-7-[(2E)-2-(2-Amino-5-chlor-1,3-thiazol-4-yl)-2-(hydroxyimino)acetamido]-3-[[3-[(2-aminoethyl)sulfanyl]methyl]pyridin-4-yl)sulfanyl]-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
36923-17-8	(7R)-7-Amino-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
37539-03-0	(7R)-7-Amino-3-[(1H-1,2,3-triazol-4-yl)sulfanyl]methyl]-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
24209-43-6	(7R)-7-Amino-3-[2-(1,3,4-thiadiazol-2-yl)sulfanyl]ethyl]-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
68350-02-7	(7R)-7-Amino-3-[(1-methyl-1H-tetrazol-5-yl)sulfanyl]methyl]-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäurehydrochlorid
53994-69-7	(7R)-7-Amino-3-chlor-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
145012-50-6	(7RS,9aRS)-Perhydropyrido[1,2-a]pyrazin-7-ylmethanol
196303-01-2	(7S)-7-Methyl-5-(4-nitrophenyl)-7,8-dihydro-5H-[1,3]dioxolo[4,5-g]isochromen
1087-69-0	(9S,13S,14S)-3-Methoxymorphinanhydrochlorid
12192-57-3	(alpha-D-Glucopyranosylthio)gold
141113-28-2	(E)-(+)-2-(2,4-Difluorphenyl)-1-[3-[4-(2,2,3,3-tetrafluorpropoxy)styryl]-1H-1,2,4-triazol-1-yl]-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol
173200-56-1	(E)-6,6-Dimethylhept-2-en-4-yn-1-ol
48059-97-8	(E)-Oct-4-en-1,8-disäure
251579-55-2	(N-Acetyl-N-methylglycyl)glycylvalyl-D-alloisoleucylthreonylnorvalylisoleucylarginyl(N-ethylprolinamid) monoacetat (Salz)
54417-53-7	(R)-1,2,3,4-Tetrahydropapaverinhydrochlorid
51594-55-9	(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan
141113-41-9	(R)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-1,2-diol
56105-81-8	(R)-2-(3-Benzoylphenyl)propionsäure
14047-28-0	(R)-2-(6-Amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethanol

151851-75-1	(R)-2-Amino-2-ethylhexan-1-ol
57090-45-6	(R)-3-Chlorpropan-1,2-diol
104832-01-1	(R)-6,7-Dimethoxy-2-methyl-1-(3,4,5-trimethoxybenzyl)-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin--Dibenzoyl-L-weinsäure (1:1)
29169-64-0	(R)-alpha-(Chlorcarbonyl)benzylformiat
173050-51-6	(R)-N-(1-{3-[1-benzoyl-3-(3,4-dichlorphenyl)-3-piperidyl]propyl}-4-phenyl-4-piperidyl)-N-methylacetamidhydrochlorid
16606-55-6	(R)-Propylencarbonat
22161-86-0	(RS)-2-(3-Benzoylphenyl)propionsäure
26159-31-9	(RS)-2-(6-Methoxy-2-naphthyl)propionsäure
142057-79-2	(RS)-2-[(1-Benzyl-4-piperidyl)methyl]-5,6-dimethoxyindan-1-on
13636-02-7	(RS)-3-(Dimethylamino)-1-(2-thienyl)propan-1-ol
55819-71-1	(RS)-Serinohydrazidhydrochlorid
66820-84-6	(RS)-Tetrahydropapaverinhydrochlorid
129940-50-7	(S)-[(Trityloxy)methyl]oxiran
65632-62-4	(S)-1-(Benzoyloxycarbonyl)hexahydropyridazin-3-carbonsäure
74163-81-8	(S)-1,2,3,4-Tetrahydroisochinolin-3-carbonsäure
124492-04-2	(S)-1,4-Dithia-7-azaspiro[4.4]nonan-8-carbonsäure
153050-21-6	(S)-1-{2-[3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-(3-isopropoxyphenacyl)-3-piperidyl]ethyl}-4-phenyl-1-azoniabicyclo[2.2.2]octanchlorid
27262-47-1	(S)-1-Butyl-N-(2,6-dimethylphenyl)piperidin-2-carboxamid
154598-58-0	(S)-2-(2-Amino-5-chlorphenyl)-4-cyclopropyl-1,1,1-trifluorbut-3-yn-2-ol
55332-37-1	(S)-2-(4-Fluorphenyl)-3-methylbuttersäure
157521-26-1	(S)-2-(Acetylthio)-3-phenylpropionsäure--Dicyclohexylamin (1:1)
179524-67-5	(S)-2-{3-[(2-Fluorbenzyl)sulfonylamino]-2-oxo-2,3-dihydro-1-pyridyl}-N-(1-formyl-4-guanidinobutyl)acetamid
171764-07-1	(S)-2-Amino-3,3-dimethyl-N-2-pyridylbutyramid
170242-34-9	(S)-2-Amino-5-(1,3-dioxolan-4-yl)valeriansäure
132335-44-5	(S)-3-(Dimethylamino)-1-(thiophen-2-yl)propan-1-ol
77497-97-3	(S)-3-Benzoyloxycarbonyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolinium-p-toluolsulfonat
125496-24-4	(S)-3-Formamido-2-formyloxypropionsäure
152305-23-2	(S)-4-(4-Aminobenzyl)oxazolidin-2-on
110351-94-5	(S)-4-Ethyl-4-hydroxy-7,8-dihydro-1H-pyrano[3,4-f]indolizin-3,6,10(4H)-trion
156732-13-7	(S)-5-Amino-2-(dibenzylamino)-1,6-diphenylhex-4-en-3-on
36394-75-9	(S)-alpha-Chlorformylethylacetat
2914-69-4	(S)-But-3-yn-2-ol
161005-84-1	(S)-N,N-Dimethyl-[3-(2-thienyl)-3-(1-naphthoxy)propyl]amin--Phosphorsäure (1:1)
176381-97-8	(S)-N-[4-(4-Acetamido-4-phenyl-1-piperidyl)-2-(3,4-dichlorphenyl)butyl]-N-methylbenzamid--Fumarsäure (1:1)
183556-68-5	(S)-N-[(1S,2R)-3-[(1,3-Benzodioxol-5-ylsulfonyl)(isobutyl)amino]-1-benzyl-2-hydroxypropyl]-3,3-dimethyl-2-(sarkosylamino)butyramid
177575-17-6	(S)-N-{5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-1H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thenoyl}-L-glutaminsäure
149182-72-9	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamid
149057-17-0	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidhydrochlorid
186537-30-4	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidsulfat
192802-28-1	(S)-O-Benzylaldehyd-N-(tert-butoxycarbonyl)hydrazon
86087-23-2	(S)-Tetrahydrofuran-3-ol
82717-96-2	(S,S)-N-(1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropyl)alanin
58311-73-2	(Z)-(2-Cyanvinyl)trimethylammonium-p-toluolsulfonat
94213-23-7	(Z)-[Cyan(2,3-dichlorphenyl)methylen]carbazamidin
139592-99-7	(Z)-1-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]hexahydro-1H-azepinhydrochlorid
119154-86-8	(Z)-2-(2-Amino-1,3-thiazol-4-yl)-2-methoxyiminoacetylchloridhydrochlorid
65872-41-5	(Z)-2-(2-Aminothiazol-4-yl)-2-methoxyiminoessigsäure
116833-10-4	(Z)-2-(5-Amino-1,2,4-thiadiazol-3-yl)-2-[(fluormethoxy)imino]essigsäure
64486-18-6	(Z)-2-[2-(Chloracetamido)thiazol-4-yl]-2-(methoxyimino)essigsäure
66215-71-2	(Z)-2-Methoxyimino-2-[2-(tritylamino)thiazol-4-yl]essigsäure

132961-05-8	(Z)-3-{2-[4-(2,4-Difluor-alpha-hydroxyiminobenzyl)piperidino]ethyl}-6,7,8,9-tetrahydro-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-on
136401-69-9	(Z)-5-{4-[2-(5-Ethylpyridin-2-yl)ethoxy]benzylidn}-1,3-thiazolidin-2,4-dion
49627-27-2	(Z)-5-Fluor-2-methyl-1-(4-methylthiobenzyliden)-1H-inden-3-yllessigsäure
132173-07-0	(Z)-N-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]-N-ethylcyclohexylaminhydrochlorid
701278-08-2	[(1R,5S)-5-[Dimethyl(phenyl)silyl]-2-[[2-methoxypropan-2-yl]oxy]methyl]cyclopent-2-en-1-yl]methanol
172015-79-1	[(1S,4R)-4-(2-amino-6-chlor-9H-purin-9-yl)cyclopent-2-enyl]methanolhydrochlorid
135790-89-5	[(2,2-Dimethylpropanoyl)oxy]methyl (7R)-7-[(2Z)-2-(2-[(2S)-2-[(tert-butoxycarbonyl)amino]propanamid]-1,3-thiazol-4-yl)-2-(methoxyimino)acetamido]-3,4-didehydrocepham-4-carboxylat
123599-78-0	[(2-Methyl-1-propionyloxypropoxy)(4-phenylbutyl)phosphinoyl]essigsäure
123599-79-1	[(2-Methyl-1-propionyloxypropoxy)(4-phenylbutyl)phosphinoyl]essigsäure--Cinchonidin (1:1)
122111-01-7	[(2R)-2-(Benzoyloxy)-4,4-difluor-5-oxotetrahydrofuran-2-yl]methylbenzoat
683276-64-4	[(2R)-2-Methyloxiran-2-yl]methyl 4-nitrobenzolsulfonat
193077-87-1	[(2S)-7-(2-Methoxy-2-oxoethyl)-4-methyl-3-oxo-2,3,4,5-tetrahydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-yl]essigsäure
210288-67-8	[(2S)-7-Iod-4-methyl-3-oxo-2,3,4,5-tetrahydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-yl]essigsäure
274693-53-7	[(3aS,4R,6S,6aR)-6-Hydroxy-2,2-dimethyltetrahydro-3aH-cyclopenta[d][1,3]dioxol-4-yl]carbammat
105812-81-5	[(3S,4R)-4-(4-Fluorphenyl)-1-methylpiperidin-3-yl]methanol
223445-75-8	[(3S,4S)-1-(Aminomethyl)-3,4-dimethylcyclopentyl]essigsäure
876068-51-8	[(3S,4S)-4-Amino-1-(5,6-dichlorpyridin-3-yl)pyrrolidin-3-yl]methanol
175712-02-4	[(3S,5S)-5-(2,4-Difluorphenyl)-5-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)tetrahydrofuran-3-yl]methyl-4-chlorbenzenesulfonat
957187-34-7	[(8R)-8-(3,5-Difluorphenyl)-10-oxo-6,9-diazaspiro[4.5]dec-9-yl]essigsäure
0-00-0	[2-(Chlormethyl)-4-(dibenzylamino)phenyl]methanol-hydrochlorid
64137-52-6	[3-(1H-Benzimidazol-2-yl)propyl]methylamin
118175-10-3	[4-(3-Methoxypropoxy)-3-methyl-2-pyridyl]methanol
16188-55-9	[4-(Methylsulfanyl)phenyl]essigsäure
185954-98-7	[6(2Z,3R)]-3-O-Decyl-2-desoxy-6-O-[2-desoxy-3-O-(3-metoxydecyl)-6-methyl-2-[(1-oxo-11-octadecenyl)amino]-4-O-phosphono-β-D-glucopyranosyl]-2-[(1,3-dioxotetradecyl)amino]-α-D-glucopyranose-1-(dihydrogenphosphat)tetranatriumsalz
183433-66-1	[6-Chlor-4-(2-ethyl-1,3-dioxolan-2-yl)-2-methoxypyridin-3-yl]methanol
59467-64-0	[7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-yl]methylamin
59469-29-3	[7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-ylmethyl]ammoniumbis(maleat)
171964-73-1	[N-(4-Methoxybenzoyl)-L-valyl]-N-[(1S)-3,3,3-trifluor-1-isopropyl-2-oxopropyl]-L-prolinamid
181827-47-4	[N-(Methoxycarbonyl)-L-valyl]-L-prolin
56188-04-6	{(1R,3R,5S)-3,5-Dihydroxy-2-[(E)-(3S)-3-hydroxyoct-1-enyl]cyclopentyl}essigsäure
812647-80-6	{(2R,3S,4R,5R)-2-Azido-5-(2,4-dioxo-3,4-dihydropyrimidin-1(2H)-yl)-3,4-bis[(phenylcarbonyl)oxy]tetrahydrofuran-2-yl}methyl-3-chlorbenzoat
252317-48-9	{(3S)-1-[1-(2,3-Dihydro-1-benzofuran-5-yl)ethyl]pyrrolidin-3-yl}diphenylacetonitril
701278-09-3	{(4S,5R)-5-[(Benzyloxy)methyl]-4-[dimethyl(phenyl)silyl]cyclopent-1-en-1-yl}methanol
160115-08-2	{(E)-3-[(6R,7R)-7-Amino-2-carboxylato-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-3-yl]allyl}(carbamoylmethyl)(ethyl)methylammonium
128948-01-6	{(S)-[(R)-2-Methyl-1-propionyloxypropoxy](4-phenylbutyl)phosphinoyl}essigsäure
123599-82-6	{[2-Methyl-1-(propionyloxy)propoxy](4-phenylbutyl)phosphoryl}essigsäure
220998-08-3	{2,7-Dichlor-6-methyl-4-[(4-methylpiperidin-1-yl)methyl]chinolin-3-yl}methanol
13459-62-6	{2-[(4-Chlorphenyl)sulfanyl]phenyl}essigsäure

356058-42-9	{2-[(4-Fluorbenzyl)sulfanyl]-4-oxo-4,5,6,7-tetrahydro-1H-cyclopenta[d]pyrimidin-1-yl}essigsäure
361442-00-4	{2-[(Tert-butoxycarbonyl)amino]-3-hydroxytricyclo[3.3.1.1(3,7)]dec-1-yl}essigsäure
178981-89-0	{5-[(3,5-Dichlorphenyl)sulfanyl]-4-isopropyl-1-(pyridin-4-ylmethyl)imidazol-2-yl}methanol
139340-56-0	{5-[(Z)-3,5-Di(tert-butyl)-4-hydroxybenzyliden]-4-oxo-4,5-dihydrothiazol-2-yl}ammoniummethansulfonat
860035-10-5	1-([[(2,5-Dioxopyrrolidin-1-yl)oxy]carbonyl]oxy)ethyl 2-methylpropanoat
871022-14-9	1-([4-([[(2-Oxo-3-(propan-2-yl)-2,3-dihydro-1H-benzimidazol-1-yl]carbonyl]amino)methyl]piperidin-1-yl)methyl)cyclobutancarbonsäure
2147-83-3	1-(1,2,3,6-Tetrahydro-4-pyridyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on
87691-88-1	1-(1,2-Benzisothiazol-3-yl)piperazinhydrochlorid
94732-98-6	1-(1-{3-[2-(4-Fluorphenyl)-1,3-dioxolan-2-yl]propyl}-4-piperidyl)-2,3-dihydro-1H-benzimidazol-2-thion
00-00-0	1-(1-{4-[2-(4-Fluorphenyl)-1,3-dioxolan-2-yl]butyl}-1,2,3,6-tetrahydropyridin-4-yl)-1,3-dihydro-2H-benzimidazol-2-on
1029716-44-6	1-(1-Ethoxyethyl)-4-(4,4,5,5-tetramethyl-1,3,2-dioxaborolan-2-yl)-1H-pyrazol
2350-46-1	1-(2,3-Dichlor-4-hydroxyphenyl)butan-1-on
119532-26-2	1-(2,3-Dichlorphenyl)piperazin
41202-77-1	1-(2,3-Dichlorphenyl)piperazinhydrochlorid
70918-74-0	1-(2,3-Dihydro-1,4-benzodioxin-2-ylcarbonyl)piperazinhydrochlorid
24155-42-8	1-(2,4-Dichlorphenyl)-2-imidazol-1-ylethanol
86404-63-9	1-(2,4-Difluorphenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)ethan-1-on
103995-01-3	1-(2,4-Difluorphenyl)-6,7-difluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
17720-60-4	1-(2,4-Dihydroxyphenyl)-2-(4-hydroxyphenyl)ethan-1-on
15362-40-0	1-(2,6-Dichlorphenyl)indolin-2-on
381209-09-2	1-(2-1-(2-butyl)cyclohexancarbonsäure
211515-46-7	1-(2-1-(2-butyl)cyclohexancarboxylchlorid
214353-17-0	1-(2-Amino-5-chlorphenyl)-2,2,2-trifluoethan-1,1-diolhydrochlorid
188396-54-5	1-(2-Biphenyl-4-ylethyl)-4-[3-(trifluormethyl)phenyl]-1,2,3,6-tetrahydropyridinhydrochlorid
3259-03-8	1-(2-Bromethoxy)-2-ethoxybenzen
57061-71-9	1-(2-Chlorethyl)-4-[3-(trifluormethyl)phenyl]piperazindihydrochlorid
2008-75-5	1-(2-Chlorethyl)piperidiniumchlorid
41202-32-8	1-(2-Chlorphenyl)piperazinhydrochlorid
855425-38-6	1-(2-Ethylbutyl)cyclohexancarbonitril
211513-21-2	1-(2-Ethylbutyl)-N-(2-sulfanylphenyl)cyclohexancarboxamid
796967-18-5	1-(2-Fluor-5-methylphenyl)-3-[4-(4,4,5,5-tetramethyl-1,3,2-dioxaborolan-2-yl)phenyl]harnstoff
40172-95-0	1-(2-Furoyl)piperazin
35386-24-4	1-(2-Methoxyphenyl)piperazin
5464-78-8	1-(2-Methoxyphenyl)piperazinhydrochlorid
22162-51-2	1-(2-Nitrobenzyl)-1H-pyrrol-2-carbaldehyd
70708-28-0	1-(2-Pyridyl)-3-(pyrrolidin-1-yl)-1-(p-tolyl)propan-1-ol
7481-90-5	1-(3,5-Anhydro-2-desoxy-β-D-threo-pentofuranosyl)-5-methylpyrimidin-2,4(1H,3H)-dion
135306-45-5	1-(3,5-Difluorphenyl)propan-1-on
52605-52-4	1-(3-Chlorphenyl)-4-(3-chlorpropyl)piperazinhydrochlorid
13078-15-4	1-(3-Chlorphenyl)piperazinhydrochlorid
83556-85-8	1-(3-Chlorpropyl)-2,6-dimethylpiperidiniumchlorid
27469-60-9	1-(4,4'-Difluorbenzhydryl)piperazin
599179-03-0	1-(4,6-Dimethylpyrimidin-5-carbonyl)-4-((3S)-4-((1R)-2-methoxy-1-[4-(trifluormethyl)phenyl]ethyl)-3-methylpiperazin-1-yl)-4-methylpiperidinmaleat (1:1)
612543-01-8	1-(4,6-Dimethylpyrimidin-5-carbonyl)piperidin-4-on
188591-61-9	1-(4-Benzyloxyphenyl)-2-(4-hydroxy-4-phenyl-1-piperidyl)propan-1-on
22663-37-2	1-(4-Chlorbenzolsulfonyl)harnstoff
225652-11-9	1-(4-Chlorphenoxy)-4-(methylsulfanyl)benzen
28049-61-8	1-(4-Chlorphenyl)cyclobutan-1-carbonitril

346413-00-1	1-(4-Ethoxyphenyl)-2-(4-mesyphenyl)ethan-1-on
56326-98-8	1-(4-Fluorphenyl)-4-oxocyclohexanarbonitril
64090-19-3	1-(4-Fluorphenyl)piperazindihydrochlorid
88933-16-8	1-(4-Hydrazinophenyl)-N-methylmethansulfonamidhydrochlorid
20662-53-7	1-(4-Piperidyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on
43076-30-8	1-(4-tert-Butylphenyl)-4-[4-(alpha-hydroxybenzhydryl)piperidino]butan-1-on
189279-58-1	1-(6-Amino-3,5-difluorpyridin-2-yl)-8-chlor-6-fluor-7-(3-hydroxyazetidin-1-yl)-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
77145-61-0	1-(6-Chlor-2-pyridyl)-4-piperidylaminhydrochlorid
3083-77-0	1-(beta-D-Arabinofuranosyl)pyrimidin-2,4(1H,3H)-dion
92992-17-1	1-(Methoxycarbonyl)-2,3-dihydro-1H-pyrrolizin-7-carbonsäure
70849-60-4	1-(o-Tolyl)piperazinhydrochlorid
35681-40-4	1-(Propan-2-yl)-1,3-dihydro-2H-benzimidazol-2-on
5421-92-1	1-(Pyridin-4-yl)pyridiniumchlorid-hydrochlorid
166170-15-6	1-(Tert-butoxycarbonyl)-2-methyl-D-prolin
63074-07-7	1-(Tetrahydro-2-furoyl)piperazin
920-66-1	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan-2-ol
272776-12-2	1,1'-Binaphthalin-2,2'-diol -- 5-Methoxy-2-((S)-[(4-methoxy-3,5-dimethylpyridin-2-yl)methyl]sulfinyl)-1H-benzimidazol (1:1)
167155-76-2	1,1-Difluor-1,1a,6,10b-tetrahydrodibenzo[a, e]cyclopropa[c][7]annulen-6-ol
1132-95-2	1,1-Diisopropoxycyclohexan
94158-44-8	1,1-Dimethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethan
604-69-3	1,2,3,4,6-Penta-O-acetyl-beta-D-glucopyranose
22982-78-1	1,2,3,4-Tetrahydro-2-isopropylaminomethyl-6-methyl-7-nitrochinolinmethansulfonat
99614-02-5	1,2,3,4-Tetrahydro-9-methyl-3-(2-methyl-1H-imidazol-1-ylmethyl)carbazol-4-on
27387-31-1	1,2,3,4-Tetrahydro-9-methylcarbazol-4-on
13035-61-5	1,2,3,5-Tetraacetyl-beta-D-ribofuranose
37076-71-4	1,2,3-Tri-O-acetyl-5-desoxy-D-ribofuranose
6969-71-7	1,2,4-Triazolo[4,3-a]pyridin-3(2H)-on
165254-21-7	1,2-bis[2-[2-(2-Methoxyethoxy)ethoxy]ethoxy]-4,5-dinitrobenzen
228706-30-7	1,2-Dioleoyl-sn-glycero-3-phospho[N-(4-carboxybutanoyl)ethanolamin]
4235-95-4	1,2-Dioleoyl-sn-glycero-3-phosphocholin
3736-92-3	1,2-Diphenyl-4-(2-phenylthioethyl)pyrazolidin-3,5-dion
18686-82-3	1,3,4-Thiadiazol-2-thiol
330-95-0	1,3-Bis(4-nitrophenyl)harnstoff--4,6-Dimethylpyrimidin-2-ol (1:1)
149062-75-9	1,3-Dichlor-6,7,8,9,10,12-hexahydroazepino[2,1-b]chinazolinhydrochlorid
534-07-6	1,3-Dichloraceton
0	1,4,7,10-Tetraazacyclododecan-1,4,7-triessigsäuresulfat
114873-37-9	1,4,7,10-Tetraazacyclododecan-1,4,7-triyltriessigsäure
112193-77-8	1,4,7,10-Tetraazoniacyclododecanbis(sulfat)
152628-02-9	1,4'-Dimethyl-2'-propyl-1H,1'H-2,6'-bibenzimidazol
75776-79-3	1,4-Dithia-7-azaspiro[4.4]nonan-8-carbonsäurehydrobromid
136172-58-2	1,6-Di-O-acetyl-2-azido-3,4-di-O-benzyl-2-desoxy-D-glucopyranose
162430-94-6	1,6-Hexandiamin, Polymer mit 1,10-Dibromdecan
197897-11-3	1-(((7R)-7-Amino-4-carboxy-3,4-didehydrocepham-3-yl)methyl)-1H-imidazo[1,2-b]pyridazin-4-iumiodid
100988-63-4	1-(((7R)-7-Amino-4-carboxy-3,4-didehydrocepham-3-yl)methyl)pyridiniumiodid
345217-02-9	1-[(1S,2S)-2-(Benzyloxy)-1-ethylpropyl]-N-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}hydrazin-1-carboxamid
189894-57-3	1-[(1S,2S)-2-Hydroxy-2-(4-hydroxyphenyl)-1-methylethyl]-4-phenylpiperidin-4-olmethansulfonattrihydrat
165172-60-1	1-[(2R,5S)-5-(Hydroxymethyl)-2,5-dihydrofuran-2-yl]-5-methylpyrimidin-2,4(1H,3H)-dion -- 1-methylpyrrolidin-2-on (1:1)
170985-86-1	1-[(2S,3S)-2-(Benzyloxy)pentan-3-yl]-4-(4-{4-[4-((3R,5R)-5-(2,4-difluorphenyl)-5-[(1H-1,2,4-triazol-1-yl)methyl]tetrahydrofuran-3-yl)methoxy]phenyl}piperazin-1-yl)phenyl)-1H-1,2,4-triazol-5(4H)-on
871022-19-4	1-[(4-(((Tert-butoxycarbonyl)amino)methyl)piperidin-1-yl)methyl]cyclobutanecarbonsäure
24310-36-9	1-[(4-Methylphenyl)sulfonyl]-1,2,3,4-tetrahydro-5H-1-benzazepin-5-on

64838-55-7	1-[(S)-3-(Acetylthio)-2-methylpropionyl]-L-prolin
84467-54-9	1-[1-(4-Chlorphenyl)cyclobutyl]-3-methylbutan-1-amin
84449-80-9	1-[2-(4-Carboxyphenoxy)ethyl]piperidiniumchlorid
108555-25-5	1-[2-(4-Methoxyphenyl)ethyl]-4-piperidylamindihydrochlorid
61607-68-9	1-[2-(Dimethylamin)ethyl]-4,5-dihydro-1H-tetrazol-5-thion
519187-97-4	1-[3-(2-Benzo[b]thien-5-ylethoxy)propyl]-3-azetidinol -- (2Z)-2-Butendioat (1:1)
152630-47-2	1-[3-(Cyclopentyloxy)-4-methoxyphenyl]-4-oxocyclohexan-1-carbonitril
82407-94-1	1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)[14C]phenyl]-1,2-diphenylbutan-1-ol
796967-16-3	1-[4-(3-Amino-1H-indazol-4-yl)phenyl]-3-(2-fluor-5-methylphenyl)harnstoff
0-00-0	1-[4-(3-Amino-1H-indazol-4-yl)phenyl]-3-(2-fluor-5-methylphenyl)harnstoffhydrochlorid
43229-01-2	1-[4-(Benzyloxy)-3-nitrophenyl]-2-bromethan-1-on
96072-82-1	1-[4-(Benzyloxy)phenyl]-2-[(4-phenylbutan-2-yl)amino]propan-1-on
4495-66-3	1-[4-(Benzyloxy)phenyl]propan-1-on
130804-35-2	1-[5-(4,5-Diphenylimidazol-2-ylthio)pentyl]-1-heptyl-3-(2,4-difluorphenyl)harnstoff
612494-10-7	1-{(1R)-2-Methoxy-1-[4-(trifluormethyl)phenyl]ethyl}-2-methylpiperazin D-tartarat (1:1)
127000-90-2	1-{(2R,3S)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-methyloxiran-2-yl]methyl}-1H-1,2,4-triazol
141646-08-4	1-{(Cyclohexyloxy)carbonyloxy}ethyl-1-(1-hydroxyethyl)-5-methoxy-2-oxo-1,2,5,6,7,8,8a,8b-octahydroazeto[2,1-a]isoindol-4-carboxylat
860035-07-0	1-{(Methylsulfanyl)carbonyloxy}ethyl-2-methylpropanoat
180915-95-1	1-{2-[4-(2-Brom-6-methoxy-3,4-dihydro-1-naphthyl)phenoxy]ethyl}pyrrolidin
180915-94-0	1-{2-[4-(6-Methoxy-3,4-dihydro-1-naphthyl)phenoxy]ethyl}pyrrolidin
130064-21-0	1-{2-Hydroxy-4-[(tetrahydropyran-2-yl)oxy]phenyl}-2-{4-[(tetrahydropyran-2-yl)oxy]phenyl}ethan-1-on
76823-93-3	1-{4-[(2-Cyanethyl)thiomethyl]thiazol-2-yl}guanidin
103300-91-0	1-{N'2-[(S)-1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropyl]-N'6-trifluoracetyllysyl}prolin
160588-45-4	10,10-Bis[(2-fluor-4-pyridyl)methyl]anthron
494-19-9	10,11-Dihydro-5H-dibenz[b,f]azepin
1210-35-1	10,11-Dihydro-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-on
32981-86-5	10-Desacetylbaaccatin III
85700-75-0	11-alpha,17,21-Trihydroxy-16-beta-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
73726-56-4	11-alpha-Hydroxy-3-oxopregna-4,6-dien-21,17-alpha-carbolacton
192704-56-6	11-alpha-Hydroxy-7-alpha-(methoxycarbonyl)-3-oxopregna-4-en-21,17-alpha-carbolacton
80-75-1	11-alpha-Hydroxypregna-4-en-3,20-dion
0-00-0	11-Ethyl-5-methyl-8-{2-[(1-oxo-1lambda4-chinolin-4-yl)oxy]ethyl}-11H-dipyrido[3,2-b:2',3'-e][1,4]diazepin-6(5H)-on
7753-60-8	17-alpha,21-Dihydroxypregna-4,9(11)-dien-3,20-dion-21-acetat
24510-54-1	17-alpha-Hydroxy-16-alpha-methyl-3,20-dioxopregna-1,4-dien-21-ylacetat
910-99-6	17-alpha-Hydroxy-16-beta-methyl-3,20-dioxopregna-1,4,9(11)-trien-21-ylacetat
24510-55-2	17-alpha-Hydroxy-16-beta-methyl-3,20-dioxopregna-1,4-dien-21-ylacetat
10106-41-9	17-Hydroxy-16-alpha-methyl-3,20-dioxopregna-1,4,9(11)-trien-21-ylacetat
188113-71-5	1-Acetyl-3-[(2R)-1-methylpyrrolidin-2-yl]methyl]-5-[(E)-2-(phenylsulfonyl)viny]indol
13889-98-0	1-Acetylpiperazin
346412-97-3	1-Aminopyridaziniumhexafluorosphat(1-)
841-77-0	1-Benzhydrylpiperazin
149107-92-6	1-Benzoyl-3-(1-methoxy-1-methylethoxy)-4-phenylazetidin-2-on
61380-02-7	1-Benzyl-4-(methoxymethyl)-N-phenyl-4-piperidylamin
227025-33-4	1-Benzyl-4H-imidazo[4,5,1-ij]chinolin-2(1H)-on
88784-33-2	1-Benzylhydrogen-(S)-4-phthalimidoglutarat
22065-85-6	1-Benzylpiperidin-4-carbaldehyd
158894-67-8	1-Brom-2-methylpropylpropionat
89766-91-6	1-Carboxy-1-methylethoxyammoniumchlorid
42074-68-0	1-Chlor-2-(chlordiphenylmethyl)benzol
3312-04-7	1-Chlor-4,4-bis(4-fluorphenyl)butan
162142-14-5	1-Cyclopentyl-3-ethyl-1,4,5,6-tetrahydro-7H-pyrazolo[3,4-c]pyridin-7-on

303752-13-8	1-Cyclopentyl-3-ethyl-6-(4-methoxybenzyl)-1,4,5,6-tetrahydro-7H-pyrazolo[3,4-c]pyridin-7-on 4-methylbenzen-1-sulfonat
93107-30-3	1-Cyclopropyl-6,7-difluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
112811-72-0	1-Cyclopropyl-6,7-difluor-8-methoxy-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
23323-37-7	1-Desoxy-1-(octylamino)-D-glucit
89182-60-5	1-Desoxy-1-formamidhexitol
69048-98-2	1-Ethyl-1,2-dihydro-5H-tetrazol-5-on
28657-79-6	1-Ethyl-1,4-dihydro-4-oxo-1,3-dioxolo[4,5-g]cinnolin-3-carbonitril
129140-12-1	1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enylamin
244080-24-8	1-Ethyl-9-methoxy-2,6,7,12-tetrahydroindolo[2,3-a]chinolizin-4(3H)-on
26116-12-1	1-Ethylpyrrolidin-2-ylmethylamin
4928-87-4	1H-1,2,4-Triazol-3-carbonsäure
3641-08-5	1H-1,2,4-Triazol-3-carboxamid
21732-17-2	1H-Tetrazol-1-yllessigsäure
52099-72-6	1-Isopropenyl-1H-benzimidazol-2(3H)-on
139886-04-7	1-Methyl-1,2,5,6-tetrahydropyridin-3-carbaldehyd-(E)-O-methyloximhydrochlorid
618-26-8	1-Methyl-1-phenylhydrazinsulfat (2:1)
139756-01-7	1-Methyl-4-nitro-3-propylpyrazol-5-carboxamid
13183-79-4	1-Methyltetrazol-5-thiol
4714-32-3	1-Nitro-4-(1,2,2,2-tetrachlorethyl)benzol
63106-93-4	1-Phenyl-3-oxabicyclo[3.1.0]hexan-2-on
2210-93-7	1-Phenylpiperaziniumchlorid
32231-06-4	1-Piperonylpiperazin
710281-33-7	2-({[(1R,3S)-3-{{[2-(3-Methoxyphenyl)-5-methyl-1,3-oxazol-4-yl]methoxy}cyclohexyl}oxy)methyl]-6-methylbenzoesäure
503070-57-3	2-({2-[(6-Bromhexyl)oxy]ethoxy)methyl}-1,3-dichlorbenzol
192201-93-7	2-({3-[5-(6-Methoxy-1-naphthyl)-1,3-dioxan-2-yl]propyl}methylamino)-N-methylacetamid
172732-52-4	2-(1,3,2-Dioxaborinan-2-yl)benzonnitril
518048-03-8	2-(1-Amino-1-methylethyl)-N-(4-fluorbenzyl)-5-hydroxy-1-methyl-6-oxo-1,6-dihydropyrimidin-4-carboxamid
96803-30-4	2-(1-Benzothiophen-5-yl)ethanol
1034457-07-2	2-(2,3-2-(2,3-Dihydro-1-2-yl)propan-2-aminhydrochlorid
4276-85-1	2-(2,4,6-Triisopropylphenyl)essigsäure
84682-23-5	2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1H-imidazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-4-ylmethanol
123631-92-5	2-(2,4-Difluorphenyl)-1,3-bis(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol
115787-67-2	2-(2-Amino-5-nitro-6-oxo-1,6-dihydropyrimidin-4-yl)-3-(3-thienyl)propiononitril
212631-79-3	2-(2-Chlor-4-iodanilino)-N-(cyclopropylmethoxy)-3,4-difluorbenzamid
194085-75-1	2-(2-Chlorphenyl)-2-hydroxyethylcarbammat
65872-43-7	2-(2-Formamido-1,3-thiazol-4-yl)-2-methoxyiminoessigsäure
377727-87-2	2-(2-Furyl)-7-(2-{4-[4-(2-methoxyethoxy)phenyl]piperazin-1-yl}ethyl)-7H-pyrazol[4,3-e][1,2,4]triazol[2,3-c]pyrimidin-5-amin
143722-25-2	2-(2-Trityl-2H-tetrazol-5-yl)phenylboronsäure
18048-64-1	2-(3,4-Dimethylphenyl)-5-methyl-2,4-dihydro-3H-pyrazol-3-on
57999-49-2	2-(3-Bromphenoxy)tetrahydropyran
92878-95-0	2-(3-Chlorpropoxy)-1-methoxy-4-nitrobenzol
3308-94-9	2-(3-Chlorpropyl)-2-(4-fluorphenyl)-1,3-dioxolan
32852-95-2	2-(3-Phenoxyphenyl)propiononitril
107188-37-4	2-(4-Aminophenoxy)methyl)-2,5,7,8-tetramethyl-4-oxochroman-6-ylacetat
945717-05-5	2-(4-Chlor-3-ethylphenyl)ethanaminhydrochlorid
221148-46-5	2-(4-Ethoxyphenyl)-3-(4-mesylphenyl)pyrazol[1,5-b]pyridazin
63877-96-3	2-(4-Fluorbenzyl)thiophen
221030-56-4	2-(4-Fluorphenyl)-4-(3-hydroxy-3-methylbutoxy)-5-(4-mesylphenyl)pyridazin-3(2H)-on
221615-75-4	2-(4-Mesylphenyl)-1-(6-methylpyridin-3-yl)-ethan-1-on
647834-15-9	2-(4-Methoxybenzyl)thiophen-3-yl-β-D-glucopyranosid
3197-25-9	2-(4-Oxopentyl)-1H-isoindol-1,3(2H)-dion
5223-06-3	2-(5-Ethyl-2-pyridyl)ethanol
103788-65-4	2-(5-Methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethan-1-ol

227029-27-8	2-(5-Methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethylmethansulfonat
41340-36-7	2-(7-Ethyl-1H-indol-3-yl)ethanol
97845-60-8	2-(Acetoxymethyl)-4-(2-amino-6-chlorpurin-9-yl)butylacetat
131266-10-9	2-(Acetoxymethyl)-4-(benzyloxy)butylacetat
127047-77-2	2-(Acetoxymethyl)-4-iodbutylacetat
53947-84-5	2-(Carboxyacetamido)benzoesäure
0-00-0	2-(Cyclohexylmethyl)-N-{2-[(2S)-1-methylpyrrolidin-2-yl]ethyl}-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-7-sulfonamid-di[(2E)-but-2-endoat]hydrat
126429-09-2	2-(Dichlormethyl)-4,5-dihydro-5-(4-mesyphenyl)oxazol-4-ylmethanol
32065-66-0	2-(Dimethoxymethyl)chinoxalin 1,4-dioxid
58997-87-8	2-(Dimethylamino)-2-phenylbutan-1-ol
27366-72-9	2-(Dimethylaminothio)acetamidhydrochlorid
0-00-0	2-(Ethylamino)-5-[2-(chinolin-4-yloxy)ethyl]nicotinsäure
116833-20-6	2-(Ethylmethylamino)acetamid
54527-73-0	2-(N-Methylbenzylamino)ethyl-3-aminobut-2-enoat
1134-94-7	2-(Phenylthio)anilin
20980-22-7	2-(Piperazin-1-yl)pyrimidin
893407-18-6	2,2,2-Trifluor-1-[4'-(methylsulfonyl)biphenyl-4-yl]ethanon
75-89-8	2,2,2-Trifluorethanol
4252-78-2	2,2',4'-Trichloracetophenon
235106-62-4	2,2'-[[4-Hydroxyphenyl)methylen]bis(4-{(E)-[(5-methyl-1H-tetrazol-1-yl)imino]methyl}phenol)
75885-58-4	2,2-Dimethylcyclopropanocarboxamid
5424-11-3	2,2-Diphenyl-4-piperidinovaleronitril
33174-74-2	2,2'-Dithiodibenzonitril
230615-52-8	2,3,4,5-Tetrahydro-1H-1,5-methan-3-benzazepinhydrochlorid
40591-65-9	2,3,4,6-Tetra-O-acetyl-beta-D-glucopyranosylcarbamimidothioathydrobromid
80312-55-6	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-1-O-(trimethylsilyl)-beta-D-glucose
6564-72-3	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-D-glucopyranose
4132-28-9	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-D-glucose
2144-08-3	2,3,4-Trihydroxybenzaldehyd
700-13-0	2,3,5-Trimethylhydrochinon
266993-72-0	2,3-Diaminobenzamidihydrochlorid
4097-22-7	2',3'-Didesoxyadenosin
0-00-0	2,3-Dihydroxy-2,3-bis(phenylcarbonyl)bernsteinsäure -- Ethyl[(8R)-8-(3,5-difluorphenyl)-10-oxo-6,9-diazaspiro[4.5]dec-9-yl]acetat (1:1)
444731-72-0	2,3-Dimethyl-2H-indazol-6-amin
37699-43-7	2,3-Dimethyl-4-nitropyridin 1-oxid
471863-88-4	2,3-Di-O-benzyl-4,6-O-((1R)-ethyliden)-D-xylo-hexopyranose
2736-23-4	2,4-Dichlor-5-mesybenzoesäure
90213-66-4	2,4-Dichlor-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin
3934-20-1	2,4-Dichlorpyrimidin
86386-75-6	2,4'-Difluor-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)acetophenonhydrochlorid
107188-34-1	2,5,7,8-Tetramethyl-2-(4-nitrophenoxyethyl)-4-oxochroman-6-ylacetat
35480-52-5	2,5-Bis(2,2,2-trifluorethoxy)benzoesäure
54196-61-1	2',5-Dichlor-2-(3-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl)benzophenon
54196-62-2	2',5-Dichlor-2-[3-(hydroxymethyl)-5-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl]benzophenon
224631-15-6	2,5-Dioxopyrrolidin-1-yl N-{N-[(2-isopropyl-1,3-thiazol-4-yl)methyl]-N-methylcarbamoyl}-L-valinat
56-06-4	2,6-Diaminopyrimidin-4-ol
7139-02-8	2,6-Dichlor-4,8-dipiperidinopyrimido[5,4-d]pyrimidin
875-35-4	2,6-Dichlor-4-methylnicotinonitril
82671-06-5	2,6-Dichlor-5-fluornicotinsäure
69385-30-4	2,6-Difluorbenzylamin
92050-02-7	2,6-Diisopropylphenylsulfamat
106635-86-3	2,6-Dimethoxy-4-methyl-5-[3-(trifluormethyl)phenoxy]chinolin-8-amin
189746-15-4	2,6-Dimethoxy-4-methyl-8-nitro-5-[3-(trifluormethyl)phenoxy]chinolin
6340-55-2	2,6-Dimethoxy-4-methylchinolin
19686-05-6	2,8-Dimethyl-2,3,4,5-tetrahydro-1H-pyrido[4,3-b]indol

3613-73-8	2,8-Dimethyl-5-[2-(6-methylpyridin-3-yl)ethyl]-2,3,4,5-tetrahydro-1H-pyrido[4,3-b]indol
913695-00-8	2-[(4-[(2,2-Dimethyl-1,3-dioxan-5-yl)methoxy]-3,5-dimethylpyridin-2-yl)methyl]sulfinyl]-1H-benzimidazol, Natriumsalz (1:1)
120014-07-5	2-[(1-Benzyl-4-piperidyl)methylen]-5,6-dimethoxyindan-1-on
104265-58-9	2-[(1S,2R)-6-Fluor-2-hydroxy-1-isopropyl-1,2,3,4-tetrahydro-2-naphthyl]ethyl-p-toluolsulfonat
85309-91-7	2-[(2,6-Dichlorbenzyl)oxy]ethanol
75128-73-3	2-[(2-Acetamido-6-oxo-6,9-dihydro-1H-purin-9-yl)methoxy]ethylacetat
124832-31-1	2-[(2-Amino-6-oxo-1,6-dihydro-9H-purin-9-yl)methoxy]ethyl-N-(benzyloxycarbonyl)-L-valinat
179687-79-7	2-[(2-Chlor-4-nitrophenoxy)methyl]pyridin
912444-00-9	2-[(2R)-2-Methylpyrrolidin-2-yl]-1H-benzimidazol-4-carboxamid
912445-36-4	2-[(2S)-2-Methylpyrrolidin-2-yl]-1H-benzimidazol-4-carboxamidihydrochlorid
345217-03-0	2-[(2S,3S)-2-(Benzyloxy)pentan-3-yl]-4-(4-{4-[4-((3R,5R)-5-(2,4-difluorphenyl)-5-[(1H-1,2,4-triazol-1-yl)methyl]tetrahydrofuran-3-yl)methoxy]phenyl}piperazin-1-yl)phenyl)semicarbazid
451487-18-6	2-[(4-Fluorbenzyl)sulfanyl]-1,5,6,7-tetrahydro-4H-cyclopenta[d]pyrimidin-4-on
865758-96-9	2-[(6-Chlor-3-methyl-2,4-dioxo-3,4-dihydropyrimidin-1(2H)-yl)methyl]benzonitril
196597-80-5	2-[(8S)-1,6,7,8-Tetrahydro-2H-indeno[5,4-b]furan-8-yl]ethanaminhydrochlorid
178982-67-7	2-[(Benzyloxy)methyl]-4-isopropylimidazol
162515-68-6	2-[1-(Mercaptomethyl)cyclopropyl]essigsäure
157688-46-5	2-[1-(tert-Butoxycarbonyl)-4-piperidyl]essigsäure
160969-03-9	2-[2-(2,2,2-Trifluorethoxy)phenoxy]ethyl-methansulfonat
167145-13-3	2-[2-(3-Methoxyphenyl)ethyl]phenol
467430-13-3	2-[2-Methyl-1-(propionyloxy)propoxy]-2-[(4-phenylbutyl)phosphinoyl]essigsäure, (9R)-cinchonan-9-olsalz (1:1)
934815-71-1	2-[3-(6-{[2-(2,4-Dichlorphenyl)ethyl]amino}-2-methoxypyrimidin-4-yl)phenyl]-2-methylpropansäurephosphat
171485-87-3	2-[4-(2-Amino-4-oxo-4,5-dihydrothiazol-5-ylmethyl)phenoxy]methyl]-2,5,7,8-tetramethylchroman-6-ylacetat
20059-73-8	2-[4-(Aminomethyl)phenoxy]-N,N-dimethylethanamin
364323-64-8	2-[4-(Methylsulfanyl)phenoxy]benzaldehyd
125971-96-2	2-[alpha-(4-Fluorbenzoyl)benzyl]-4-methyl-3-oxovaleranolid
71786-67-9	2-[Benzyl(methyl)amino]-1-(3-hydroxyphenyl)ethan-1-onhydrochlorid
54527-65-0	2-[Benzyl(methyl)amino]ethylacetoacetat
24085-03-8	2-[Benzyl(tert-butyl)amino]-1-(alpha,4-dihydroxy-m-tolyl)ethanol
122321-04-4	2-[Methyl(pyridin-2-yl)amino]ethanol
376608-74-1	2-[[3aR,4S,6R,6aS)-6-[[5-Amino-6-chlor-2-(propylsulfanyl)pyrimidin-4-yl]amino]-2,2-dimethyltetrahydro-3aH-cyclopenta[d][1,3]dioxol-4-yl]oxy}ethanol
160194-39-8	2-{5-[(1H-1,2,4-Triazol-1-yl)methyl]indol-3-yl}ethan-1-ol
189003-92-7	2-{7-Fluor-2-oxo-4-[2-(4-thieno[3,2-c]pyridin-4-yl)piperazin-1-yl]ethyl}chinolin-1(2H)-yl}acetamid
722543-31-9	2-{Ethyl[3-({4-[(5-{2-[(3-fluorphenyl)amino]-2-oxoethyl}-1H-pyrazol-3-yl)amino]chinazolin-7-yl}oxy)propyl]amino}ethylidihydrogenphosphat
979-02-2	20-Oxopregna-5,16-dien-3-beta-ylacetat
150587-07-8	21-Benzyloxy-9-alpha-fluor-11-beta,17-alpha-dihydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
151265-34-8	21-Chlor-16-alpha-methylpregna-1,4,9(11)-trien-3,20-dion
83881-08-7	21-Chlor-9-beta,11-beta-epoxy-17-hydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
7512-17-6	2-Acetamido-2-desoxy-beta-D-glucopyranose
7772-94-3	2-Acetamido-2-desoxy-beta-D-mannopyranose
24085-06-1	2-Acetoxy-5-acetylbenzylacetat
22720-75-8	2-Acetylbenzo[b]thiophen
6631-94-3	2-Acetylphenothiazin
2958-36-3	2-Amino-2',5-dichlorbenzophenon
2011-66-7	2-Amino-2'-chlor-5-nitrobenzophenon

666860-59-9	2-Amino-2-oxoethyl{3-[trans-5-(6-methoxynaphthalen-1-yl)-1,3-dioxan-2-yl]propyl}carbamate
65326-33-2	2-Amino-3-pyridylmethylketon
147149-89-1	2-Amino-5-brom-6-methylchinazolin-4(1H)-on
784-38-3	2-Amino-5-chlor-2'-fluorbenzophenon
10310-21-1	2-Amino-6-chlorpurin
117829-20-6	2-Amino-7-thenyl-1,7-dihydro-4H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-onhydrochlorid
1032066-96-8	2-Amino-9-((1S,3R,4S)-3-[(benzyloxy)methyl]-4-[dimethyl(phenyl)silyl]-2-methylidencyclopentyl)-1,9-dihydro-6H-purin-6-on -- Methansulfonat (2:1)
649761-24-0	2-Amino-9-((1S,3R,4S)-3-[(benzyloxy)methyl]-4-[dimethyl(phenyl)silyl]-2-methylidencyclopentyl)-9H-purin-6(1H)-on
209216-09-1	2-Aminobicyclo[3.1.0]hexan-2,6-dicarbonsäurehydrat
100-36-7	2-Aminoethyl-diethylamin
62009-47-6	2-Aminomalonamid
302964-24-5	2-Amino-N-(2-chlor-6-methylphenyl)-1,3-thiazol-5-carboxamid
534-03-2	2-Aminopropan-1,3-diol
41526-21-0	2'-Benzoyl-2-brom-4'-chloracetanilid
50413-24-6	2-Brom-1-(4-mesyphenyl)ethan-1-on
474554-48-8	2-Brom-1-[3-tert-butyl-4-methoxy-5-(morpholin-4-yl)phenyl]ethanon
62932-94-9	2-Brom-1-[4-hydroxy-3-(hydroxymethyl)phenyl]ethan-1-on
141109-25-3	2-Brom-2-(2-chlorphenyl)essigsäure
110483-43-7	2'-Brom-2'-desoxy-5-methyluridin 3',5'-diacetat
14282-76-9	2-Brom-3-methylthiophen
1584-62-9	2-Brom-4'-chlor-2'-(2-fluorbenzoyl)acetanilid
65902-59-2	2-Brom-4-nitro-1H-imidazol
3259-03-8	2-Bromethyl 2-ethoxyphenylether
151257-01-1	2-Butyl-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-4-onhydrochlorid
133909-99-6	2-Butyl-4-chlor-1-[2'-(2-trityl-2H-tetrazol-5-yl)biphenyl-4-ylmethyl]-1H-imidazol-5-ylmethanol
83857-96-9	2-Butyl-5-chlor-1H-imidazol-4-carbaldehyd
68282-49-5	2-Butylimidazol-5-carbaldehyd
590-63-6	2-Carbamoyloxypropyltrimethylammoniumchlorid
84946-20-3	2-Chlor-1-(4-fluorbenzyl)benzimidazolhydrochlorid
2196-99-8	2-Chlor-1-(4-methoxyphenyl)ethan-1-on
6298-19-7	2-Chlor-3-pyridylamin
110877-64-0	2-Chlor-4,5-difluorbenzoesäure
168080-49-7	2-Chlor-4-[[5-fluor-2-methylphenyl]carbonyl]amino}benzoesäure
57531-37-0	2-Chlor-4-nitro-1H-imidazol
4295-65-2	2-Chlor-9-(3-dimethylaminopropyl)-9H-thioxanthen-9-ol
89-97-4	2-Chlorbenzylamin
3158-91-6	2-Chlor-1,4-dibenz[b,f][1,4]oxazepin-11(10H)-on
0	2-Chlor-N-[2-(2-chlorbenzoyl)-4-nitrophenyl]acetamid
2942-59-8	2-Chlornicotinsäure
92-39-7	2-Chlorphenothiazin
25229-97-4	2-Cyan-3-morpholinoacrylamid
846023-24-3	2-Cyano-N-(2,4-dichlor-5-methoxyphenyl)acetamid
20763-30-8	2-Cyclohexa-1,4-dienylglycin
93183-15-4	2'-Desoxy-5'-O-(4,4'-dimethoxytrityl)-N2-isobutyrylguanosin 3'-(2-cyanoethyl-diisopropylphosphoramidit)
98796-51-1	2'-Desoxy-5'-O-(4,4'-dimethoxytrityl)thymidin 3'-(2-cyanoethyl-diisopropylphosphoramidit)
533-67-5	2-Desoxy-D-erythropentose
247582-73-6	2-Ethoxy-5-(4-ethylpiperazin-1-sulfonyl)nicotinsäure
194602-23-8	2-Ethoxy-5-[(4-methylpiperazin-1-yl)sulfonyl]benzoesäure
56177-80-1	2-Ethoxy-5-fluorpyrimidin-4(1H)-on
503291-53-0	2-Ethylbutyl(3S,4aS,6S,8aR)-6-[3-chlor-2-(1H-tetrazol-5-yl)phenoxy]decahydro-3-isochinolinocarboxylat-4-methylbenzolsulfonat
88046-01-9	2-Guanidinothiazol-4-ylmethylcarbamimidothioatdihydrochlorid
910656-45-0	2-Hydroxy-2-(trifluormethyl)butanhydrazid
52806-53-8	2-Hydroxy-2-methyl-4'-nitro-3'-(trifluormethyl)propionanilid

556-90-1	2-Imino-1,3-thiazol-4-on
192869-10-6	2-Iod-3,4-dimethoxy-6-nitrobenzotrinitril
160194-26-3	2-Iod-4-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)anilin
4274-38-8	2-Mercapto-5-(trifluormethyl)aniliniumchlorid
104458-24-4	2-Mesyethan-1-aminhydrochlorid
26771-69-7	2-Methoxy-1-[4-(trifluormethyl)phenyl]ethan-1-on
39562-22-6	2-Methoxyethyl (E)-2-(3-nitrobenzylidn)-3-oxobutanoat
85440-79-5	2-Methyl-1-nitrosoindolin
161417-03-4	2-Methyl-3-((2S)-pyrrolidin-2-ylmethoxy)pyridin
945405-37-8	2-Methyl-3-[(2S)-pyrrolidin-2-ylmethoxy]pyridin-2,3-dihydroxybutandioat
317374-08-6	2-Methyl-4-[(2-methylphenyl)carbonylamino]benzoesäure
696-23-1	2-Methyl-4-nitroimidazol
1939-27-1	2-Methyl-N-(alpha,alpha,alpha-trifluor-m-tolyl)propionamid
77286-66-9	2-O-Methyl-1-O-octadecyl-sn-glycero-3-phosphocholin
7734-80-7	2-Oxo-2H-chromen-6-carbonsäure
2243-35-8	2-Oxo-2-phenylethylacetat
71107-19-2	2-Oxo-5-vinylpyrrolidin-3-carboxamid
19395-41-6	2-Phenyl-2-(2-piperidyl)essigsäure
19395-39-2	2-Phenyl-2-piperidin-2-ylacetamid
5005-36-7	2-Phenyl-2-pyridylacetitril
1570-95-2	2-Phenylpropan-1,3-diol
94021-22-4	2-Piperazin-1-ylpyrimidindihydrochlorid
106461-41-0	2-sec-Butyl-4-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}-2H-1,2,4-triazol-3(4H)-on
75302-98-6	2-Tert-butoxy-2-oxoethyl [1-(4-chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methylindol-3-yl]acetat
20893-30-5	2-Thienylacetitril
39098-97-0	2-Thienylacetylchlorid
219909-83-8	3-((4S)-4-Sulfanyl-L-prolinamidol)benzoesäurehydrochlorid
1000164-35-1	3-(1,1-Dimethylethyl)-N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-1-(triphenylmethyl)-L-histidyl-2-methylalanyl-L- α -glutamylglycin
181640-09-5	3-(1-{2-[4-Benzoyl-2-(3,4-difluorphenyl)morpholin-2-yl]ethyl}-4-phenylpiperidin-4-yl)-1,1-dimethylharnstoffhydrochlorid
4462-55-9	3-(2,6-Dichlorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
189814-01-5	3-(2-Amino-1-hydroxyethyl)-4-methoxybenzen-1-sulfonamid
88919-22-6	3-(2-Aminoethyl)-N-methylindol-5-ylmethansulfonamid
114341-88-7	3-(2-Brompropanoyl)-4,4-dimethyl-1,3-oxazolidin-2-on
69399-79-7	3-(2-Chlor-6-fluorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
41078-70-0	3-(2-Chlorethyl)-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-on
93076-03-0	3-(2-Chlorethyl)-6,7,8,9-tetrahydro-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-onhydrochlorid
5081-87-8	3-(2-Chlorethyl)chinazolin-2,4(1H,3H)-dion
25629-50-9	3-(2-Chlorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
5162-90-3	3-(2-Oxo-1,2-dihydrochinolin-4-yl)alanin
151012-31-6	3-(4-Brombenzyl)-2-butyl-4-chlor-1H-imidazol-5-ylmethanol
131986-28-2	3-(4-Chlor-1,2,5-thiadiazol-3-yl)pyridin
1035675-24-1	3-(4-Chlorphenyl)-N-methyl-4-phenyl-4,5-dihydro-1H-pyrazol-1-carboximidamid
131988-19-7	3-(4-Hexyloxy-1,2,5-thiadiazol-3-yl)-1-methylpyridiniumiodid
949-99-5	3-(4-Nitrophenyl)-L-alanin
530141-72-1	3-(5-[[4-(Cyclopentyloxy)-2-hydroxyphenyl]carbonyl]-2-[(3-hydroxy-1,2-benzoxazol-6-yl)methoxy]phenyl)propansäure
1614-57-9	3-(5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-ylpropyl)dimethylammoniumchlorid
188416-20-8	3-(6-Chlor-5-fluorpyrimidin-4-yl)-2-(2,4-difluorphenyl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-olhydrochlorid
38849-09-1	3-(9,10-Dihydro-9,10-ethanoanthracen-9-yl)acrylaldehyd
128013-69-4	3-(Aminomethyl)-5-methylhexansäure
56488-00-7	3-(Cyanimino)-3-piperidinopropionitril
42142-52-9	3-(Methylamino)-1-phenylpropan-1-ol
81972-27-2	3-(Trichlorvinyl)anilinhydrochlorid
272107-22-9	3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin

37413-91-5	3,20-Dioxopregna-1,4,9(11),16-tetraen-21-ylacetat
20096-03-1	3,3-Diethyl-5-(hydroxymethyl)pyridin-2,4(1H,3H)-dion
163457-23-6	3,3-Difluorpyrrolidinhydrochlorid
37743-18-3	3,3-Diphenyltetrahydrofuran-2-yliden(dimethyl)ammoniumbromid
936637-40-0	3,3'-Piperidin-1,4-diyl-dipropan-1-ol-4-methylbenzolsulfonat
533-31-3	3,4-(Methylenedioxy)phenol
13338-63-1	3,4,5-Trimethoxyphenylacetonitril
113963-68-1	3,4-Di(indol-3-yl)-1-methylpyrrol-2,5-dion
60759-00-4	3,4-Diethoxybenzolcarbothioamid
55174-61-3	3,4-Dimethoxy-beta-methylphenethylamin
120-20-7	3,4-Dimethoxyphenethylamin
38313-48-3	3',5'-Anhydrothymidin
50978-11-5	3,5-Diacetamido-2,4,6-triiodbenzoesäuredihydrat
35794-11-7	3,5-Dimethylpiperidin
1620-98-0	3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxybenzaldehyd
505-32-8	3,7,11,15-Tetramethylhexadec-1-en-3-ol
7212-44-4	3,7,11-Trimethyldodeca-1,6,10-trien-3-ol
180637-89-2	3-[(2R)-1-Methylpyrrolidin-2-yl)methyl]-5-[(E)-2-(phenylsulfonyl)vinyl]indol
186538-00-1	3-[(2S,3S)-2-Hydroxy-3-(3-hydroxy-2-methylbenzamid)-4-phenylbutanoyl]-5,5-dimethyl-N-(2-methylbenzyl)-1,3-thiazolidin-4-carboxamid
1944-63-4	3-[(3aS,4S,7aS)-7a-Methyl-1,5-dioxooctahydro-1H-inden-4-yl]propionsäure
172649-40-0	3-[(4S)-5-Oxo-2-(trifluormethyl)-1,4,5,6,7,8-hexahydrochinolin-4-yl]benzonitril
364321-71-1	3-[(Dimethylamino)methyl]-4-[4-(methylsulfonyl)phenoxy]benzen-1-sulfonamid
364323-49-9	3-[(Dimethylamino)methyl]-4-[4-(methylsulfonyl)phenoxy]benzen-1-sulfonamid L-tartarat (1:1)
120578-03-2	3-[(E)-2-(7-Chlor-2-chinolyl)vinyl]benzaldehyd
941690-55-7	3-[(Methylsulfonyl)amino]-2-phenyl-N-[(1S)-1-phenylpropyl]chinolin-4-carboxamid
122536-48-5	3-[(S)-3-(L-Alanyl-amino)pyrrolidin-1-yl]-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäurehydrochlorid
519188-55-7	3-[2-(1-Benzothiophen-5-yl)ethoxy]-1-(3-hydroxyazetid-1-yl)propan-1-on
519188-42-2	3-[2-(1-Benzothiophen-5-yl)ethoxy]propionsäure
107256-31-5	3-[2-(3-Chlorphenyl)ethyl]-2-pyridyl-1-methyl-4-piperidylketonhydrochlorid
31255-57-9	3-[2-(3-Chlorphenyl)ethyl]pyridin-2-carbonitril
866920-24-3	3-[2-Chlor-4-({4-methyl-2-[4-(trifluormethyl)phenyl]-1,3-thiazol-5-yl}methoxy)phenyl]-1,2,4-oxadiazol-5(4H)-on
177964-68-0	3-[4-(4-Fluorphenyl)-2,6-diisopropyl-5-(methoxymethyl)pyridin-3-yl]acrylaldehyd
667937-05-5	3-[4-(Trifluormethyl)anilino]pentanamid
753015-42-8	3-[(3-[(E)-2-[(3R)-olidin-3-yl]ethenyl]-5-(tetrahydro-2H-pyran-4-yloxy)pyridin
540737-29-9	3-[(3R,4R)-4-Methyl-3-[methyl(7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-yl)amino]piperidin-1-yl]-3-oxopropionitril 2-hydroxypropan-1,2,3-tricarboxylat
83647-29-4	3-[(Z)-1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)phenyl]-2-phenylbut-1-enyl]phenol
227625-35-6	3-[[2-(Aminomethyl)cyclohexyl]methyl]-1,2,4-oxadiazol-5(4H)-on
227626-75-7	3-[[2-(Aminomethyl)cyclohexyl]methyl]-1,2,4-oxadiazol-5(4H)-on hydrochlorid
180144-61-0	3-[[4-(4-Amidinophenyl)thiazol-2-yl][1-(carboxymethyl)-4-piperidyl]amino]propionsäure
1137917-12-4	3-[[6-(Ethylsulfonyl)pyridin-3-yl]oxy]-5-[[2(S)-1-hydroxypropan-2-yl]oxy]benzoesäure -- 1,4-diazabicyclo[2.2.2]octan (2:1)
239463-85-5	3-{5-[(2R)-2-Aminopropyl]-7-cyano-2,3-dihydro-1H-indol-1-yl}propylbenzoat(2R,3R)-2,3-dihydroxybutandioat
193274-37-2	3a-Benzyl-2-methyl-2,3a,4,5,6,7-hexahydro-3H-pyrazolo[4,3-c]pyridin-3-on L-tartarat
87932-78-3	3-Acetoxy-methyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamido]-3-cephem-4-carbonsäure
168899-58-9	3-Acetoxy-o-toluylsäure
136450-06-1	3'-Acetyl-2'-hydroxy-4-(4-phenylbutoxy)benzanilid
40188-45-2	3'-Acetyl-4'-hydroxybutyranilid
80082-51-5	3-Amino-2-[(benzyloxy)carbonyl]amino-1-methyl-3-oxopropylmethansulfonat
90005-55-3	3'-Amino-2'-hydroxyacetophenonhydrochlorid

22871-58-5	3-Amino-5-[(2-hydroxyethyl)carbamoyl]-2,4,6-triiodbenzoesäure
70890-50-5	3-Amino-7-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on
5424-01-1	3-Aminopyrazin-2-carbonsäure
27511-79-1	3-Aminopyrazol-4-carboxamidhemisulfat
108895-45-0	3'-Azido-2',3'-didesoxy-5-methylcytidinhydrochlorid
29706-84-1	3'-Azido-3'-desoxy-5'-O-tritylthymidin
467-55-0	3-beta-Hydroxy-5-alpha-spirostan-12-on
536760-29-9	3-Chlor-1-(4-nitrophenyl)-5,6-dihydropyridin-2(1H)-on
202197-26-0	3-Chlor-4-[(3-fluorbenzyl)oxy]anilin
26638-53-9	3-Chlor-6-methyl-dibenzo[c,f][1,2]thiazepin-11(6H)-on-5,5-dioxid
167678-46-8	3-Chlorformyl-o-tolylacetat
229336-92-9	3-Chlor-N-{4-chlor-2-[(5-chlorpyridin-2-yl)carbamoyl]-6-methoxyphenyl}-4-[[2-(methylamino)imidazol-1-yl]methyl]thiophen-2-carboxamid
229340-73-2	3-Chlor-N-{4-chlor-2-[(5-chlorpyridin-2-yl)carbamoyl]-6-methoxyphenyl}-4-[[2-(methylamino)imidazol-1-yl]methyl]thiophen-2-carboxamidtrifluoracetat
31264-51-4	3-Chlorpropyl-2,5-xylylether
5407-04-5	3-Chlorpropyldimethylammoniumchlorid
941685-39-8	3-Cyclopentyl-3-[4-(7-[[2-(trimethylsilyl)ethoxy]methyl]-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-yl)-1H-pyrazol-1-yl]propannitril
591769-05-0	3-Cyclopentylprop-2-ennitril
132659-89-3	3-Dimethylaminomethyl-1,2,3,4-tetrahydro-9-methylcarbazol-4-on
103129-82-4	3-Ethyl-5-methyl-2-[(2-aminoethoxy)methyl]-4-(2-chlorphenyl)-6-methyl-1,4-dihydropyridin-3,5-dicarboxylat
103094-30-0	3-Ethyl-5-methyl-(+)-4-(2-chlorphenyl)-1,4-dihydro-2-[2-(1,3-dioxoisindolin-2-yl)ethoxymethyl]pyridin-3,5-dicarboxylat
88150-62-3	3-Ethyl-5-methyl-4-(2-chlorphenyl)-2-[[2-(1,3-dioxo-1,3-dihydro-2H-isoindol-2-yl)ethoxy]methyl]-6-methyl-1,4-dihydropyridin-3,5-dicarboxylat
13292-22-3	3-Formylrifamycin
39968-33-7	3H-[1,2,3]Triazol[4,5-b]pyridin-3-ol
104795-66-6	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamid
104795-67-7	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamid--1H-Imidazol (1:1)
104795-68-8	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamidnatriumsalz
66644-80-2	3-Methoxy-5-sulfamoyl-o-anissäure
15570-12-4	3-Methoxybenzen-1-thiol
36622-33-0	3-Methyl-2-(3,4,5-trimethoxyphenyl)butyronitril
20850-49-1	3-Methyl-2-(3,4-dimethoxyphenyl)butyronitril
103577-66-8	3-Methyl-4-(2,2,2-trifluoroethoxy)-2-pyridylmethanol
27255-72-7	3-Methyl-7-(phenylacetamido)-3-cephem-4-carbonsäure
15760-35-7	3-Methylencyclobutancarbonitril
170143-39-2	3-Methylhydrogen-7-chlor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-2,3-dicarboxylat
4021-07-2	3-Methylpyridin-2-carbonsäure
5435-54-1	3-Nitro-4-pyridon
104218-44-2	3'-O-Mesyl-5'-O-tritylthymidin
55321-99-8	3-Oxo-3,4-dihydropyrazin-2-carboxamid
499785-81-8	3-Oxo-4-(2,3,5-tri-O-acetyl-β-D-ribofuranosyl)-3,4-dihydropyrazin-2-carboxamid
356782-84-8	3-Oxo-4-(β-D-ribofuranosyl)-3,4-dihydropyrazin-2-carboxamid
103335-55-3	3-Oxo-4-aza-5-alpha-androstan-17-beta-carbonsäure
103335-54-2	3-Oxo-4-azaandrost-5-en-17-beta-carbonsäure
302-97-6	3-Oxoandrost-4-en-17-beta-carbonsäure
976-70-5	3-Oxopregn-4-en-21,17-alpha-carbolacton
40248-84-8	3-Sulfanylphenol
21080-92-2	3-Thienylmalonsäure
280129-82-0	4-({2-[(Benzyloxy)methyl]-4-isopropylimidazol-1-yl}methyl)pyridinoxalat (1:2)
115256-13-8	4-(1-[[2-(4-Aminophenoxy)ethyl]methylamino]ethyl)anilin
941685-27-4	4-(14-(1H-zol-4-yl)-7-[[2-(trimethylsilyl)ethoxy]methyl]-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin
143785-86-8	4-(1-Aminocyclopropyl)-2,3,5-trifluorbenzoesäure
188416-28-6	4-(1-Bromethyl)-6-chlor-5-fluorpyrimidin

143785-84-6	4-(1-Carbamoylcyclopropyl)-2,3,5-trifluorbenzoesäure
123632-23-5	4-(2,2,3,3-Tetrafluorpropoxy)cinnamonitril
0	4-(2-Aminoethylthiomethyl)-1,3-thiazol-2-ylmethyl(dimethyl)amin, in Form einer Lösung in Toluol
152146-59-3	4-(2-Butyl-5-formylimidazol-1-ylmethyl)benzoesäure
752253-39-7	4-(2-Chlor-4-methoxy-5-methylphenyl)-N-[(1S)-2-cyclopropyl-1-(3-fluor-4-methylphenyl)ethyl]-5-methyl-N-(prop-2-in-1-yl)-1,3-thiazol-2-amin
132026-12-1	4-(2-Methyl-1H-imidazo[4,5-c]pyridin-1-yl)benzoesäure
139122-76-2	4-(2-Methyl-2-phenylhydrazino)-5,6-dihydro-2-pyridon
26815-04-3	4-(2-Piperidin-1-ylethoxy)benzaldehyd
84449-81-0	4-(2-Piperidin-1-ylethoxy)benzoylchloridhydrochlorid
100238-42-4	4-(2-Piperidin-1-ylethoxy)phenol
79836-44-5	4-(3,4-Dichlorphenyl)-3,4-dihydronaphthalin-1(2H)-on
90035-34-0	4'-(4'-(4'-(methyl)biphenyl-4-carbaldehyd
868210-14-4	4-(4-[(2S,4R)-4-[Acetyl(4-chlorphenyl)amino]-2-methyl-3,4-dihydrochinolin-1(2H)-yl]carbonyl)phenoxy)-2,2-dimethylbuttersäure
67914-60-7	4-(4-Acetylpiperazin-4-yl)phenol
57988-58-6	4-(4-Bromphenyl)piperidin-4-ol
30165-96-9	4-(4-Chlor-1,2,5-thiadiazol-3-yl)morpholin
30165-96-9	4-(4-Chlor-1,2,5-thiadiazol-3-yl)morpholin, Toluollösung
84803-46-3	4-(4-Chlorphenyl)piperidin-2,6-dion
39512-49-7	4-(4-Chlorphenyl)piperidin-4-ol
0	4-(4-Fluorbenzoyl)pyridinium-p-toluolsulfonat
0-00-0	4-(4-Fluorphenyl)-7-(isothiocyantomethyl)-2H-chromen-2-on
67914-97-0	4-(4-Isopropylpiperazin-1-yl)phenol
104-20-1	4-(4-Methoxyphenyl)butan-2-on
30131-16-9	4-(4-Phenylbutoxy)benzoesäure
192329-80-9	4-(4-Pyridyloxy)benzenesulfonsäure
192330-49-7	4-(4-Pyridyloxy)benzenesulfonylchloridhydrochlorid
461432-23-5	4-(5-Brom-2-chlorbenzyl)phenylethylether
101904-56-7	4-(5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-yl)piperidin
56796-66-8	4-(Benzyloxy)- α 1-[(tert-butylamino)methyl]benzen-1,3-dimethanol
23363-33-9	4'-(Benzyloxycarbonyl)-4'-desmethylepipodophyllotoxin
20099-89-2	4-(Bromacetyl)benzonitril
114772-54-2	4'-(Brommethyl)biphenyl-2-carbonitril
1087239	4-(Brommethyl)chinolin-2(1H)-on
80841-78-7	4-(Chlormethyl)-5-methyl-1,3-dioxol-2-on
84100-54-9	4-(Ethylamino)piperidin-4-carboxamid
91526-18-0	4-(Hydroxymethyl)-5-methyl-1,3-dioxol-2-on
163133-43-5	4-(Nitrooxy)butyl (2S)-2-(6-methoxy-2-naphthyl)propanoat
111641-17-9	4-(Piperazin-1-yl)-2,6-bis(pyrrolidin-1-yl)pyrimidin
148043-73-6	4,4,5,5,5-Pentafluorpentan-1-ol
873546-30-6	4,4'-[Piperidin-1,4-diylbis(propan-3,1-diylloxy)]bis(N'-hydroxybenzolcarboximidamid)
873546-74-8	4,4'-[Piperidin-1,4-diylbis(propan-3,1-diylloxy)]bis[N'-(acetyloxy)benzolcarboximidamid]
873546-38-4	4,4'-[Piperidin-1,4-diylbis(propan-3,1-diylloxy)]dibenzolcarboximidamid-trihydrochlorid-pentahydrat
873546-80-6	4,4'-[Piperidin-1,4-diylbis(propan-3,1-diylloxy)]dibenzonitril
122665-97-8	4,4-Difluorcyclohexan-1-carbonsäure
376348-77-5	4,4-Difluor-N-((1S)-3-hydroxy-1-phenylpropyl)cyclohexan-1-carboxamid
376348-78-6	4,4-Difluor-N-((1S)-3-oxo-1-phenylpropyl)cyclohexan-1-carboxamid
28783-41-7	4,5,6,7-Tetrahydrothieno[3,2-c]pyridinhydrochlorid
474554-45-5	4,5-Diethoxy-3-fluorbenzol-1,2-dicarbonitril
1153411	4,6,7,8-Tetrahydrochinolin-2,5(1H,3H)-dion
119916-27-7	4,6-Dibrom-3-fluor-o-toluylsäure
1780-26-3	4,6-Dichlor-2-methylpyrimidin
150728-13-5	4,6-Dichlor-5-(2-methoxyphenoxy)-2,2'-bipyrimidinyl
145783-14-8	4,6-Dichlor-5-nitro-2-(propylsulfanyl)pyrimidin
162548-73-4	4,6-Difluorindan-1-on

119192-10-8	4-[(1H-1,2,4-Triazol-1-yl)methyl]anilin
50293-90-8	4-[(1R)-2-(Tert-butylamino)-1-hydroxyethyl]-2-(hydroxymethyl)phenolhydrochlorid
138401-24-8	4'-[(2-Butyl-4-oxo-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-3-yl)methyl]biphenyl-2-carbonitril
78750-68-2	4-[(3-Aminopyridin-2-yl)amino]phenol
78750-61-5	4-[(3-Nitropyridin-2-yl)amino]phenol
952490-01-6	4-[(4-Fluor-2-methyl-1H-indol-5-yl)oxy]-5-methylpyrrolo[2,1-f][1,2,4]triazin-6-yl-2,2-dimethylpropanoat
100632-57-3	4-[(4-Mesylamino)phenyl]-4-oxobuttersäure
175873-08-2	4-[(S)-3-Amino-2-oxopyrrolidin-1-yl]benzonnitrilhydrochlorid
143785-87-9	4-[1-(Acetylamino)cyclopropyl]-2,3,5-trifluorbenzoesäure
16589-24-5	4-[1-Hydroxy-2-(methylamino)ethyl]phenol--L-Weinsäure (2:1)
137281-39-1	4-[2-(2-Amino-4-oxo-4,7-dihydro-3H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-5-yl)ethyl]benzoesäure
475480-88-7	4-[2-(5-Methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethoxy]-1-benzothiophen-7-carbaldehyd
103788-59-6	4-[2-(5-Methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethoxy]benzaldehyd
63659-16-5	4-[2-(Cyclopropylmethoxy)ethyl]phenol
68047-07-4	4'-[2-(Dimethylamino)ethoxy]-2-phenylbutyrophenon
84449-81-0	4-[2-(Piperidin-1-yl)ethoxy]benzoylchloridhydrochlorid, 1,2-dichlorethanlösung
200575-15-1	4-[2-Ethoxy-5-(4-methylpiperazin-1-sulfonyl)benzamid]-1-methyl-3-propylpyrazol-5-carboxamid
6504-57-0	4-[3-Hydroxy-3-phenyl-3-(thiophen-2-yl)propyl]-4-methylmorpholin-4-methylsulfat
871484-32-1	4-[4-({3-[(4-Desoxy-4-fluor-b-D-glucopyranosyl)oxy]-5-(propan-2-yl)-1H-pyrazol-4-yl)methyl}phenyl]-N-[1,3-dihydroxy-2-(hydroxymethyl)propan-2-yl]butanamid
170569-88-7	4-[5-(4-Fluorphenyl)-3-(trifluormethyl)pyrazol-1-yl]benzene-1-sulfonamid
3382-63-6	4-{{(E)-[(4-Fluorphenyl)imino]methyl}phenol
108166-22-9	4-[(2-Methylphenyl)carbonyl]amino}benzoesäure
140373-09-7	4-[(3-[(2,2-Dimethylpropanoyl)oxy]methyl)-2,7-dimethyl-4-oxo-3,4-dihydrochinazolin-6-yl)methyl](prop-2-yn-1-yl)amino}-2-fluorbenzoesäure
417716-92-8	4-{3-Chlor-4-[(cyclopropylcarbonyl)amino]phenoxy}-7-methoxyquinolin-6-carboxamid-methansulfonat
193275-85-3	4-{4-[(11S)-3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-yl]piperidinocarbonylmethyl}piperidin-1-carboxamid
866109-93-5	4-{4-[4-(Trifluormethoxy)phenoxy]piperidin-1-yl}phenol-4-methylbenzolsulfonat
24201-13-6	4-Acetamido-5-chlor-o-anissäure
149177-92-4	4'-Amidinosuccinanilsäurehydrochlorid
23680-84-4	4-Amino-2-chlor-6,7-dimethoxychinazolin
7206-70-4	4-Amino-5-chlor-2-methoxybenzoesäure
221180-26-3	4-Amino-5-chlor-2-methoxy-N-(3-methoxypiperidin-4-yl)benzamid
104860-73-3	4-Amino-5-chlor-N-{1-[3-(4-fluorphenoxy)propyl]-3-methoxy-4-piperidyl}-2-methoxybenzamid
334828-10-3	4-Amino-5-ethyl-1-(2-methoxyethyl)pyrazol-3-carboxamid
134379-77-4	4-Amino-5-fluor-1-[(2R,5S)-5-(hydroxymethyl)-2,5-dihydrofuran-2-yl]pyrimidin-2(1H)-on
671-89-6	4-Amino-6-chlorbenzol-1,3-di(sulfonylchlorid)
121-30-2	4-Amino-6-chlorbenzol-1,3-disulfonamid
942436-93-3	4-Amino-8-(2,5-dimethoxyphenyl)-N-propylcinnolin-3-carboxamid
942437-37-8	4-Amino-8-(2-fluor-6-methoxyphenyl)-N-propylcinnolin-3-carboxamid
88918-84-7	4-Aminobenzyl-N-methylmethansulfonamidhydrochlorid
56-12-2	4-Aminobuttersäure
169280-56-2	4-Amino-N-[(2R,3S)-3-amino-2-hydroxy-4-phenylbutyl]-N-isobutylbenzen-1-sulfonamid
287930-73-8	4-Benzyl-2-hydroxymorpholin-3-on
35205-50-6	4'-Benzyl-2-[(1-methyl-2-phenoxyethyl)amino]propiofenonhydrochlorid
39186-58-8	4-Brom-2,2-diphenylbutannitril
37742-98-6	4-Brom-2,2-diphenylbuttersäure
927889-51-8	4-Brom-2,6-diethylpyridin-4-methylbenzolsulfonat

83949-32-0	4-Carboxy-4-phenylpiperidinium-p-toluolsulfonat
16390-07-1	4-Chlor-1'-(4-methoxyphenyl)benzohydrazid
5382-23-0	4-Chlor-1-methylpiperidinhydrochlorid
95759-10-7	4-Chlor-2-[(2-methoxy-2-oxoethoxy)imino]-3-oxobuttersäure
84080-70-6	4-Chlor-2-[(Z)-(methoxycarbonyl)methoxyimino]-3-oxobuttersäure
166964-09-6	4-Chlor-3-methyl-1,2-oxazol-5-amin
3874-54-2	4-Chlor-4'-fluorbutyrophenon
137234-74-3	4-Chlor-6-ethyl-5-fluorpyrimidin
3680-69-1	4-Chlor-7H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin
121-17-5	4-Chlor-alpha,alpha,alpha-trifluor-3-nitrotoluol
80565-30-6	4'-Chlorbiphenyl-4-carbaldehyd
441002-17-1	4-Chlorbutyl-2-nitrobenzolsulfonat
13054-81-4	4-Chlor-heptan-3,5-dion
225652-11-9	4-Chlorphenyl 4-(methylsulfanyl)phenylether
7379-35-3	4-Chlorpyridinhydrochlorid
103201-78-1	4-Cyclohexylprolin
61379-64-4	4-Cyclopentylpiperazin-1-amin
6559-91-7	4'-Desmethylepipodophyllotoxin
59703-00-3	4-Ethyl-2,3-dioxopiperazin-1-carbonylchlorid
288385-88-6	4-Fluor-2-methyl-1H-indol-5-ol
83783-69-1	4-Fluorbenzyl-1H-benzimidazol-2-ylamin
87483-29-2	4-Fluorbenzyl-4-(methylthio)phenylketon
848949-85-9	4-Fluor-L-leucin -- Ethylhydrogensulfat (1:1)
13255-50-0	4-Formyl-N-isopropylbenzamid
17852-52-7	4-Hydrazonobenzolsulfonamidhydrochlorid
691882-47-0	4-Hydroxybenzoesäure -- (2S,4E)-N-Methyl-5-[5-(propan-2-yloxy)pyridin-3-yl]pent-4-en-2-amin (1:1)
2380-94-1	4-Hydroxyindol
86604-78-6	4-Methoxy-3,5-dimethyl-2-pyridylmethanol
104146-10-3	4-Methoxybenzyl-3-chlormethyl-7-(2-phenylacetamido)-3-cephem-4-carboxylat
7693-41-6	4-Methoxyphenylchlorformat
152628-03-0	4-Methyl-2-propylbenzimidazol-6-carbonsäure
114772-53-1	4'-Methylbiphenyl-2-carbonitril
822-36-6	4-Methylimidazol
55112-42-0	4-Methylpiperazin-1-carbonylchloridhydrochlorid
6928-85-4	4-Methylpiperazin-1-ylamin
645-13-6	4-Methylvalerophenon
13062-59-4	4-Morpholin-2-ylpyrocatechinhydrochlorid
393-11-3	4-Nitro-3-(trifluormethyl)anilin
655233-39-9	4-Nitrobenzyl (7R)-7-amino-3-((2S)-tetrahydrofuran-2-yl)-3,4-didehydrocepham-4-carboxylathydrochlorid
192049-49-3	4-Nitrobenzyl 2-((1R,5R)-3-benzyl-7-oxo-4-thia-2,6-diazabicyclo[3.2.0]hept-2-en-6-yl)-3-methylbut-2-enoat
90776-59-3	4-Nitrobenzyl-(4R,5R,6S)-3-(diphenoxyphosphoryloxy)-6-[(R)-1-hydroxyethyl]-4-methyl-7-oxo-1-azabicyclo[3.2.0]hept-2-en-2-carboxylat
655233-39-3	4-Nitrobenzyl(6R,7R)-7-amino-8-oxo-3-[(2S)-tetrahydrofuran-2-yl]-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carboxylathydrochlorid
63427-57-6	4-Nitrobenzyl-3-methylen-7-(phenoxyacetamido)cepham-4-carboxylat-5-oxid
29707-62-8	4-Nitrobenzyl-6-(2-phenoxyacetamido)penicillanat-1-oxid
53994-83-5	4-Nitrobenzyl-7-amino-3-chlor-3-cephem-4-carboxylat
154212-59-6	4-Nitrophenylthiazol-5-ylmethylcarbonathydrochlorid
96-82-2	4-O-beta-D-Galaktopyranosyl-D-gluconsäure
4783-86-2	4-Phenoxy-pyridin
40807-61-2	4-Phenylpiperidin-4-ol
6622-91-9	4-Pyridyllessigsäurehydrochlorid
71989-14-5	4-Tert-butyl N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-aspartat
43076-61-5	4'-tert-Butyl-4-chlorbutyrophenon
6292-59-7	4-tert-Butylbenzolsulfonamid

159593-17-6	4-tert-Butylbenzyl-2-((2R,3S)-3-[(R)-1-(tert-butyl(dimethylsilyloxy)ethyl)-2-[(1R,3S)-3-methoxy-2-oxocyclohexyl]-4-oxoazetidin-1-yl]-2-oxoacetat
4046-24-6	5-(1-Methyl-4-piperidyl)-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-olhydrochlorid
66356-53-4	5-(2-Aminoethylthiomethyl)furfuryldimethylamin
503293-47-8	5-(2-Chlor-6-fluorphenyl)-2H-tetrazol
130800-76-9	5-(3-Chlorpropyl)-3-methylisoxazol
1159-03-1	5-(3-Dimethylaminopropyl)-10,11-dihydrodibenzo[a,d]cyclohepten-5-ol
73963-42-5	5-(4-Chlorbutyl)-1-cyclohexyl-1H-tetrazol
149437-76-3	5-(4-Fluorphenyl)-5-oxopentansäure
124750-53-4	5-(4'-Methylbiphenyl-2-yl)-1-trityl-1H-tetrazol
191023-43-5	5-(8-Amino-7-chlor-2,3-dihydro-1,4-benzodioxin-5-yl)-3-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-1,3,4-oxadiazol-2(3H)-on
0-00-0	5-(Benzylamino)-2-(3-methoxyphenyl)-7-(4-methylpiperazin-1-yl)[1,2,4]triazolo[1,5-a]chinolin-4-carbonitril -- (2E)-But-2-endoat (2:1) hydrat
252742-72-6	5-(Chlormethyl)-1,2-dihydro-3H-1,2,4-triazol-3-on
117661-72-0	5-(Chlormethyl)-6-methyl-1,3-benzodioxol
30566-92-8	5-(N,N-Dibenzylglycyl)salicylamid
149365-62-8	5,5'-[(3,4-Diethylpyrrol-2,5-diyl)bis(methylen)]bis[4-(3-hydroxypropyl)-3-methylpyrrol-2-carbaldehyd]
139781-09-2	5,5-Bis(4-pyridylmethyl)-5H-cyclopenta[2,1-b:3,4-b']dipyridinhydrat
10500-57-9	5,6,7,8-Tetrahydrochinolin
876068-46-1	5,6-Dichlor-N-(2,2-dimethoxyethyl)pyridin-3-amin
105951-31-3	5,6-Dihydro-4-oxo-4H-thieno[2,3-b]thiin-2-sulfonamid
105951-35-7	5,6-Dihydro-4-oxo-4H-thieno[2,3-b]thiin-2-sulfonamid-7,7-dioxid
2107-69-9	5,6-Dimethoxyindan-1-on
5018-45-1	5,6-Dimethoxypyrimidin-4-ylamin
55293-96-4	5,7-Dimethyl[1,2,4]triazolo[1,5-a]pyrimidin-2-carbaldehyd
89729-09-9	5,7-Dioxa-6-thiaspiro[2.5]octan-6-oxid
27673-48-9	5,8-Dihydro-1-naphthol
213252-19-8	5-[(2,4-Dioxo-1,3-thiazolidin-5-yl)methyl]-2-methoxy-N-[4-(trifluormethyl)benzyl]benzamid
119221-49-7	5-[(2-Aminoethyl)amino]-2-(2-diethylaminoethyl)-2H-[1]benzothiopyrano[4,3,2-cd]indazol-8-ol
606143-52-6	5-[(4-Brom-2-chlorphenyl)amino]-4-fluor-N-(2-hydroxyethoxy)-1-methyl-1H-benzimidazol-6-carboxamid
110314-42-6	5-[(Benzofuran-2-ylcarbonyl)amino]indol-2-carbonsäure
112101-81-2	5-[(R)-(2-Aminopropyl)]-2-methoxybenzolsulfonamid
334826-98-1	5-[2-Ethoxy-5-(4-ethylpiperazin-1-sulfonyl)pyridin-3-yl]-3-ethyl-2-(2-methoxyethyl)-2,3,4,5,6,7-hexahydropyrazol[4,3-d]pyrimidin-7-on
334827-99-5	5-[2-Ethoxy-5-(4-ethylpiperazin-1-sulfonyl)pyridin-3-yl]-3-ethyl-2-(2-methoxyethyl)-2,3,4,5,6,7-hexahydropyrazol[4,3-d]pyrimidin-7-on 4-methylbenzen-1-sulfonat
388082-75-5	5-[4-[[3-Chlor-4-[(3-fluorphenyl)methoxy]phenyl]amino]-6-chinazoliny]-2-furancarboxaldehyd -- 4-Methylbenzolsulfonat (1:1)
473921-12-9	5-[[3,5-Diethyl-1-(2-hydroxyethyl)-1H-pyrazol-4-yl]oxy]benzol-1,3-dicarbonitril
40187-51-7	5-Acetylsalicylamid
37441-29-5	5-Amino-2,4,6-triiodisophtaloyldichlorid
35453-19-1	5-Amino-2,4,6-triiodisophtalsäure
1853127	5-Amino-2-methylbenzolsulfonamid
76801-93-9	5-Amino-N,N'-bis(2,3-dihydroxypropyl)-2,4,6-triiodisophtalamid
148051-08-5	5-Amino-N,N'-bis[2-acetoxy-1-(acetoxymethyl)ethyl]-2,4,6-triiodisophtalamid
122567-97-9	5'-Benzoyl-2',3'-didehydro-3'-desoxythymidin
4923-87-9	5-Brom-1-benzothiophen
143322-57-0	5-Brom-3-[(R)-1-methylpyrrolidin-2-ylmethyl]indol
6548-09-0	5-Bromtryptophan
53786-28-0	5-Chlor-1-(4-piperidyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on
4897-25-0	5-Chlor-1-methyl-4-nitroimidazol
36916-19-5	5-Chlor-2-(3-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl)benzophenon
189746-21-2	5-Chlor-2,6-dimethoxy-4-methyl-8-nitrochinolin
189746-19-8	5-Chlor-2,6-dimethoxy-4-methylchinolin

38150-27-5	5-Chlor-2-[3-(hydroxymethyl)-5-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl]benzophenon
376592-58-4	5'-Chlor-2'-hydroxy-3'-nitrobiphenyl-3-carbonsäure
17630-75-0	5-Chlorindolin-2-on
1072-98-6	5-Chlorpyridin-2-amin
95885-13-5	5-Ethyl-4-(2-phenoxyethyl)-4H-1,2,4-triazol-3(2H)-on
0-00-0	5-Fluor-1-(3-fluorbenzyl)-N-(1H-indol-5-yl)-1H-indol-2-carboxamid
21900-39-0	5-Fluor-2-methylbenzoylchlorid
141862-47-7	5-Glyoxyloylsalicylamidhydrat
256-96-2	5H-Dibenz[b,f]azepin
2222-33-5	5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-on
28315-93-7	5-Hydroxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
79370-78-8	5-Hydroxybenzol-1,3-dicarbonitril
696-07-1	5-Ioduracil
150975-95-4	5-Methansulfonamidoindol-2-carbonsäure
51559-36-5	5-Methoxy-2H-chromen-2-on
37052-78-1	5-Methoxybenzimidazol-2-thiol
1028026-83-6	5-Methyl-1-(propan-2-yl)-4-[4-(propan-2-yloxy)benzyl]-1,2-dihydro-3H-pyrazol-3-on
29490-19-5	5-Methyl-1,3,4-thiadiazol-2-thiol
138564-59-7	5-Methyl-2-(2-nitroanilino)thiophen-3-carbonitril
122852-75-9	5-Methyl-2,3,4,5-tetrahydro-1H-pyrido[4,3-b]indol-1-on
181696-73-1	5-Methyl-3,4-diphenyl-4,5-dihydroisoxazol-5-ol
16883-16-2	5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-carbonylchlorid
872206-47-8	5-Methyl-4-oxo-1,4-dihydropyrrolo[2,1-f][1,2,4]triazin-6-yl-2,2-dimethylpropanoat
33288-71-0	5-Methyl-N-[4-(sulfamoyl)phenethyl]pyrazin-2-carboxamid
5521-55-1	5-Methylpyrazin-2-carbonsäure
65-71-4	5-Methyluracil
1463-10-1	5-Methyluridin
25954-21-6	5-Methyluridinhemihydrat
55612-11-8	5'-O-Tritylthymidin
71989-18-9	5-Tert-butyl N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-glutamat
253450-09-8	6-({2-[4-(4-Fluorbenzyl)piperidin-1-yl]ethyl}sulfinyl)-1,3-benzoxazol-2(3H)-on
43200-82-4	6-(5-Chlorpyridin-2-yl)-5H-pyrrolo[3,4-b]pyrazin-5,7(6H)-dion
43200-81-3	6-(5-Chlorpyridin-2-yl)-7-hydroxy-6,7-dihydro-5H-pyrrolo[3,4-b]pyrazin-5-on
59878-63-6	6-(5-Chlorpyridin-2-yl)-7-oxo-6,7-dihydro-5H-pyrrolo[3,4-b]pyrazin-5-yl piperazin-1-carboxylat
182133-09-1	6-(Benzyloxy)-3-brom-2-(4-methoxyphenyl)-1-benzothiophen 1-oxid
19916-73-5	6-(Benzyloxy)-9H-purin-2-amin
947408-95-9	6-(Brommethyl)-2-triphenylmethyl-1,2-benzisoxazol-3(2H)-on
298692-34-9	6-(Chloracetyl)pyridin-2-carbonsäure
959624-24-9	6-(Hydroxymethyl)-4-phenyl-3,4-dihydro-2H-chromen-2-ol
179688-29-0	6,7-Bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4(1H)-on
178619-89-1	6,7-Dichlor-2,3-dimethoxychinoxalin-5-ylamin
28888-44-0	6,7-Dimethoxychinazolin-2,4(1H,3H)-dion
947408-91-5	6-[(2,4-Dihydroxyphenyl)carbonyl]-2H-chromen-2-on
947408-90-4	6-[(2,4-Dimethoxyphenyl)carbonyl]-2H-chromen-2-on
140841-32-3	6-[3-Fluor-5-(4-methoxytetrahydropyran-4-yl)phenoxyethyl]-1-methyl-2-chinolon
158878-46-7	6-[(E)-2-[4-(4-Fluorphenyl)-2,6-diisopropyl-5-(methoxymethyl)pyridin-3-yl]vinyl]-4-hydroxytetrahydro-2H-pyran-2-on
253450-12-3	6-[[2-(4-Benzylpiperidin-1-yl)ethyl]sulfinyl]-1,3-benzoxazol-2(3H)-on
28416-82-2	6-alpha,9-Difluor-11-beta,17-alpha-dihydroxy-16-alpha-methyl-3-oxoandrosta-1,4-dien-17-beta-carbonsäure
192869-24-2	6-Amino-2-iod-3,4-dimethoxybenzonitril
7597-60-6	6-Amino-5-formamido-1,3-dimethyluracil
707-99-3	6-Amino-9H-purin-9-ylethanol
551-16-6	6-Aminopenicillansäure
5111-65-9	6-Brom-2-naphthylmethylether
87848-95-1	6-Brom-2-pyridyl-p-tolylketon

259793-88-9	6-Brom-3-oxo-3,4-dihydropyrazin-2-carboxamid
118289-55-7	6-Chlor-5-(2-chlorethyl)indol-2(3H)-on
10226-30-9	6-Chlorhexan-2-on
56341-37-8	6-Chlorindol-2(3H)-on
5326-23-8	6-Chlornicotinsäure
137234-87-8	6-Ethyl-5-fluorpyrimidin-4(1H)-on
1137606-74-6	6-Fluor-3-oxo-3,4-dihydropyrazin-2-carbonitril -- N-cyclohexylcyclohexanamin (1:1)
205881-86-3	6-Fluor-9-methyl-2-phenyl-4-(pyrrolidin-1-carbonyl)-9H-pyrido[3,4-b]indol-1(2H)-on
54197-66-9	6-Hydroxy-3,4-dihydrochinolin-2(1H)-on
5006-66-6	6-Hydroxynicotinsäure
261953-36-0	6-Iod-1H-indazol
19690-23-4	6-Iod-1H-purin-2-ylamin
16064-08-7	6-Iodchinazolin-4(1H)-on
1078-19-9	6-Methoxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
20535-83-5	6-Methoxy-1H-purin-2-ylamin
63675-74-1	6-Methoxy-2-(4-methoxyphenyl)benzo[b]thiophen
3453-33-6	6-Methoxy-2-naphthaldehyd
5342-23-4	6-Methoxy-4-methylchinolin-2(1H)-on
947408-94-8	6-Methyl-2-trityl-1,2-benzoxazol-3(2H)-on
179688-01-8	7-(Benzoyloxy)-6-methoxychinazolin-4(3H)-on
61807-78-1	7-(Bromacetamido)-7-methoxy-3-[[1-methyl-1H-tetrazol-5-yl)sulfanyl]methyl]-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
230615-59-5	7,8-Dinitro-3-(trifluoracetyl)-2,3,4,5-tetrahydro-1H-1,5-methano-3-benzazepin
51818-85-0	7-[(D)-Mandelamido]cephalosporansäure
39754-02-4	7-[(R)-Amino(phenyl)acetamido]-3-methyl-3-cephem-4-carbonsäure--Dimethylformamid (2:1)
105956-96-5	7-[3-(tert-Butoxycarbonylamino)pyrrolidin-1-yl]-8-chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
122536-91-8	7-[(S)-3-[(S)-2-(tert-Butoxycarbonylamino)-1-oxopropylamino]pyrrolidin-1-yl]-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure
24209-38-9	7-Amino-3-(1-methyltetrazol-5-ylthiomethyl)-3-cephem-4-carbonsäure
80370-59-8	7-Amino-3-(2-furoylthiomethyl)-3-cephem-4-carbonsäure
30246-33-4	7-Amino-3-[(5-methyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl)thiomethyl]-3-cephem-4-carbonsäure
106447-44-3	7-Amino-3-[(Z)-prop-1-enyl]-3-cephem-4-carbonsäure
71420-85-4	7-Amino-3-[1-(sulfomethyl)-1H-tetrazol-5-ylthiomethyl]-3-cephem-4-carbonsäurenatriumsalz
24701-69-7	7-Amino-3-methoxymethyl-3-cephem-4-carbonsäure
22252-43-3	7-Amino-3-methyl-3-cephem-4-carbonsäure
957-68-6	7-Aminocephalosporansäure
119916-34-6	7-Brom-1-cyclopropyl-6-fluor-5-methyl-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
193686-76-9	7-Chlor-1-[(4-methylphenyl)sulfonyl]-1,2,3,4-tetrahydro-5H-1-benzazepin-5-on
100361-18-0	7-Chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure
86393-33-1	7-Chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
68077-26-9	7-Chlor-1-ethyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
170142-29-7	7-Chlor-2-(4-methoxy-2-methylphenyl)-2,3-dihydro-5H-pyridazino[4,5-b]chinolin-1,4,10-trion,Natriumsalz
4965-33-7	7-Chlor-2-methylchinolin
550349-58-1	7-Chlor-3-(6-methoxypyridin-3-yl)-N,N,5-trimethyl-4-oxo-4,5-dihydro-3H-pyridazino[4,5-b]indol-1-carboxamid
2886-65-9	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on
59467-63-9	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2-(nitromethylen)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin
59469-63-5	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-3-methyl-2-(nitromethylen)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-4-oxid
98105-79-4	7-Chlor-6-fluor-1-(4-fluorphenyl)-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
186348-69-6	7-Chlor-8-[(2R)-1,4-diazabicyclo[2.2.2]octan-2-yl)methylamino]-2,3-dihydro-1,4-benzodioxin-5-carboxamid

185453-89-8	7-Ethyl-3-[2-(trimethylsilyloxy)ethyl]indol
22246-18-0	7-Hydroxy-3,4-dihydrochinolin-2(1H)-on
199327-61-2	7-Methoxy-6-(3-morpholinopropoxy)chinazolin-4(3H)-on
95716-70-4	7 α -(Methoxycarbonyl)-3-oxo-17 α -pregna-4,9(11)-dien-21,17-carbolacton
80076-47-7	8,9-Difluor-5-methyl-1-oxo-6,7-dihydro-1H,5H-pyrido[3,2,1-ij]chinolin-2-carbonsäure
1075-89-4	8-Azaspiro[4.5]decan-7,9-dion
423165-13-3	8-Benzyl-3-exo-(3-isopropyl-5-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl)-8-azabicyclo[3.2.1]octan
225916-82-5	8-Chlor-5-((4Z,7Z,10Z,13Z,16Z,19Z)-docosa-4,7,10,13,16,19-hexaenoyl)-11-(4-methylpiperazin-1-yl)-5H-dibenzo[b, e][1,4]diazepin
31251-41-9	8-Chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-on
59467-69-5	8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-3a,4-dihydro-3H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin
59468-44-9	8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin-3-carbonsäure
38092-89-6	8-Chlor-6,11-dihydro-11-(1-methyl-4-piperidyliden)-5H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin
283173-50-2	8-Fluor-2-{4-[(methylamino)methyl]phenyl}-1,3,4,5-tetrahydro-6H-azepino[5,4,3-cd]indol-6-on
223570-85-2	8-Methyl-8-azabicyclo[3.2.1]octan-3-yl 2,3-dihydropyrazol[1,5,4-de][1,4]benzoxazin-6-carboxylat
482-44-0	9-(3-Methylbut-2-enyloxy)-7H-furo[3,2-g]chromen-7-on
24916-90-3	9-beta,11-beta-Epoxy-17,21-dihydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
981-34-0	9-beta,11-beta-Epoxy-17-alpha,21-dihydroxy-16-beta-methylenpregna-1,4-dien-3,20-dion
148757-89-5	9-Bromnonyl-4,4,5,5,5-pentafluorpentylsulfid
52602-39-8	9H-Carbazol-4-ol
298-81-7	9-Methoxyfuro[3,2-g]chromen-7-on
5511-98-8	Acetyldigoxin
58-61-7	Adenosin
0	alpha-(6-Fluor-2-methylinden-3-yl)-p-tolylmethylsulfid, in Form einer Lösung in Toluol
620-20-2	alpha,3-Dichlortoluol
76283-09-5	alpha,4-Dibrom-2-fluortoluol
328-93-8	alpha,alpha,alpha,alpha',alpha',alpha'-Hexafluor-2,5-xylidin
54396-44-0	alpha',alpha',alpha'-Trifluor-2,3-xylidin
20627-73-0	alpha,alpha-Dimethoxy-2-nitrotoluol
517-23-7	alpha-Acetyl-gamma-butyrolacton
599-04-2	alpha-Hydroxy-beta,beta-dimethyl-gamma-butyrolacton
139893-43-9	Ammonium-(3R,5R)-7-[(1S,2S,6R,8S,8aR)-8-(2,2-dimethylbutyryloxy)-1,2,6,7,8,8a-hexahydro-2,6-dimethyl-1-naphthyl]-3,5-dihydroxyheptanoat
77550-67-5	Ammonium-(3R,5R)-7-[(1S,2S,6R,8S,8aR)-1,2,6,7,8,8a-hexahydro-2,6-dimethyl-8-[(2S)-2-methylbutyryloxy]-1-naphthyl]-3,5-dihydroxyheptanoat
97148-39-5	Ammonium-(Z)-2-methoxyimino-2-(2-furyl)acetat
133-51-7	Antimonsäure -- 1-Desoxy-1-(methylamino)-D-glucitol (1:1)
51-55-8	Atropin
51762-51-7	Benzhydryl-3-hydroxy-7-(phenylacetamido)cepham-4-carboxylat
77887-68-4	Benzhydryl-6-(4-methylbenzamido)penicillan-4-oxid
174761-17-2	Benzhydryl-7-((Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]-4-(3-methylbut-2-enyloxycarbonyl)but-2-enamido)-3-cephem-4-carboxylat
49705-98-8	Benzyl ((1S,2R)-1-carbamoyl-2-hydroxypropyl)carbammat
270071-40-4	Benzyl 2,6-dimethoxy-4-((5R,5aR,8aR,9S)-6-oxo-9-[(2,3,4,6-tetra-O-benzyl-beta-D-glucopyranosyl)oxy]-5,5a,6,8,8a,9-hexahydrofuro[3',4':6,7]naphtho[2,3-d][1,3]dioxol-5-yl)phenylcarbonat
91558-42-8	Benzyl-(1-carbamoyl-2-hydroxypropyl)carbammat
159878-02-1	Benzyl-(1R,2S)-3-chlor-2-hydroxy-1-(phenylthiomethyl)propylcarbammat
159878-04-3	Benzyl-(1S,2S)-3-[(3S,4aS,8aS)-3-tert-butylcarbamoylperhydro-2-isochinoly]-2-hydroxy-1-(phenylthiomethyl)propylcarbammat

6935-27-9	Benzyl(2-pyridyl)amin
145641-35-6	Benzyl(2S,3aR,7aS)-octahydro-1H-indol-2-carboxylathydrochlorid
87269-87-2	Benzyl(2S,3aS,6aS)-octahydrocyclopenta[b]pyrrol-2-carboxylathydrochlorid
168828-81-7	Benzyl-(3-fluor-4-morpholinophenyl)carbammat
103733-32-0	Benzyl(3S)-6,7-dimethoxy-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxylat-hydrochlorid
103-67-3	Benzyl(methyl)amin
24085-08-3	Benzyl(tert-butyl)(4-hydroxy-3-hydroxymethyl-4-oxophenethyl)ammoniumchlorid
414909-98-1	Benzyl-2-(4-fluor-2-methylphenyl)-4-oxo-3,4-dihydropyridin-1(2H)-carboxylat
87460-09-1	Benzylhydroxy(4-phenylbutyl)phosphinoylacetat
42854-62-6	Benzyl-L-alaninat--p-Toluolsulfonsäure (1:1)
182410-00-0	beta-Cyclodextrinsulfobutylether, Natriumsalze
202138-50-9	Bis[(isopropoxyoxycarbonyloxy)methyl-[(R)-2-(6-amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethoxy]methylphosphonat--Fumarsäure (1:1)
42617-41-4	Blutgerinnungsfaktor XIVA
7051-34-5	Brommethylcyclopropan
960404-59-5	But-2-in-1,4-diol -- Methyl-1-C-[4-chlor-3-(4-ethoxybenzyl)phenyl]-α-D-glucopyranosid (1:1)
33659-28-8	Calciumbis(4-O-(beta-D-galaktopyranosyl)-D-gluconat)--Calciumbromid (1:1)
110638-68-1	Calciumbis(4-O-(beta-D-galaktopyranosyl)-D-gluconat)dihydrat
11116-97-5	Calciumgluconatlactat
8024-48-4	Casanthranol
54122-50-8	Cephalosporin D dicyclohexylaminsalz
100-76-5	Chinuclidin
1619-34-7	Chinuclidin-3-ol
35180-01-9	Chlormethylisopropylcarbonat
18997-19-8	Chlormethylpivalat
104860-26-6	cis-1-[3-(4-Fluorphenoxy)propyl]-3-methoxy-4-piperidylamin
67914-85-6	cis-2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-4-ylmethanol
67299-45-0	cis-4-(Benzyloxycarbonyl)cyclohexylammoniumtosylat
41444-62-6	Codeinphosphathemihydrat
477-29-2	Colchicosid
3721-95-7	Cyclobutancarbonsäure
4335-77-7	Cyclohexyl(hydroxy)phenylessigsäure
167944-94-7	Cyclohexylammonium-1-[(S)-2-(tert-butoxycarbonyl)-3-(2-methoxyethoxy)propyl]cyclopentancarboxylat
63-37-6	Cytidin-5'-(dihydrogenphosphat)
71-30-7	Cytosin
76497-39-7	D-(-)-3-Acetylthio-2-methylpropionsäure
74345-73-6	D-(-)-3-Acetylthio-2-methylpropionylchlorid
22818-40-2	D-2-(4-Hydroxyphenyl)glycin
875-74-1	D-alpha-Phenylglycin
302962-49-8	Dasatanib (vorgeschlagener INN)
9003-98-9	Desoxyribonuclease
113403-10-4	Dexibuprofenlysin
2743-38-6	Dibenzoyl-L-weinsäure
149365-59-3	Dibenzyl 5,5'-[(3,4-diethylpyrrol-2,5-diyl)bis(methylen)]bis[4-(3-methoxy-3-oxopropyl)-3-methylpyrrol-2-carboxylat]
194602-25-0	Dibenzyl-1-(2,4-difluorophenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)ethylphosphat
54122-50-8	Dicyclohexylammonium (7R)-3-(acetoxymethyl)-7-[2-((3R)-3-[(tert-butoxycarbonyl)amino]-3-carboxypropyl)amino)-2-oxoethyl]-3,4-didehydrocepham-4-carboxylat
186038-82-4	Diethyl-(1-cyan-3-methylbutyl)malonat
71208-55-4	Diethyl-(6-chlor-9H-carbazol-2-yl)methylmalonat
31618-90-3	Diethyl-(tosyloxy)methylphosphonat
6065-63-0	Diethyldipropylmalonat
87-13-8	Diethylethoxymethylenmalonat

76-72-2	Diethylethyl(pentan-2-yl)propandioat
1118-89-4	Diethyl-L-glutamathydrochlorid
177575-19-8	Diethyl-N-{5-[2-((6S)-2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thenoyl}-L-glutamat
55-91-4	Diisopropylfluorphosphat
150726-89-9	Dimethyl (2-methoxyphenoxy)malonat
152630-48-3	Dimethyl 4-cyano-4-[3-(cyclopentyloxy)-4-methoxyphenyl]heptanedioat
186521-41-5	Dimethyl-2-[(S)-1-(tert-butoxycarbonylaminomethyl)-2-(5-ethoxycarbonyl-2-thienyl)propylthio]malonat
28868-76-0	Dimethylchlormalonat
10191-60-3	Dimethylcyanocarbonimidodithioat
157604-22-3	Dinatrium-(2S,3R)-2-hydroxy-3-isobutylsuccinat
66242-82-8	Dinatrium-2,5-dihydro-5-thiooxo-1H-tetrazol-1-ylmethansulfonat
15826-37-6	Dinatrium-5,5'-[(2-hydroxypropan-1,3-diyl)bis(oxy)]bis(4-oxo-4H-chromen-2-carboxylat)
194602-27-2	Diphenyl[(S)-pyrrolidin-3-yl]acetonitrilhydrobromid
113891-01-3	Diphenylmethyl (2S,5R)-6,6-dibrom-3,3-dimethyl-7-oxo-4-thia-1-azabicyclo[3.2.0]heptan-2-carboxylat 4-oxid
92096-37-2	Diphenylmethyl (7R)-3-(mesyloxy)-7-(phenylacetamido)-3,4-didehydrocepham-4-carboxylat
140128-37-6	Diphenylmethyl (7R)-7-(2-{2-[(tert-butoxycarbonyl)amino]-1,3-thiazol-4-yl}-2-[(trityloxy)imino]acetamido)-3-({[(1H-1,2,3-triazol-4-yl)sulfanyl]methyl}sulfanyl)-3,4-didehydrocepham-4-carboxylat
127111-98-2	Diphenylmethyl (7R)-7-amino-3-(mesyloxy)-3,4-didehydrocepham-4-carboxylathydrochlorid
70035-75-5	Diphenylmethyl (7S)-7-(bromacetamido)-7-methoxy-3-[(1-methyl-1H-tetrazol-5-yl)sulfanyl]methyl}-3,4-didehydrocepham-4-carboxylat
63457-21-6	Diphenylmethyl 2-(3-benzyl-7-oxo-4-thia-2,6-diazabicyclo[3.2.0]hept-2-en-6-yl)-3-methylbut-3-enoat
67978-05-6	Diphenylmethyl(2R)-3-methyl-2-[(1R,5S)-3-(4-methylphenyl)-7-oxo-4-oxa-2,6-diazabicyclo[3.2.0]hept-2-en-6-yl]but-3-enoat
3483-12-3	Dithiothreitol
3206-73-3	DL-5-(1,2-Dithiolan-3-yl)valeramid
79-50-5	DL-alpha-Hydroxy-beta,beta-dimethyl-gamma-butyrolacton
611-71-2	D-Mandelsäure
1001859-46-6	DNA (synthetischer pCOR-Plasmidvektor, exprimiert als humanes Interferon-β-Signalpeptidfusionsprotein mit humanem saurem Fibroblastenwachstumsfaktor der Aminosäuren 21 bis 154)
362543-73-5	DNA, d(P-thio) (C-T-A-G-A-T-T-T-C-C-C-G-C-G), tridecanatriumsalz
744239-10-9	DNA, d(P-thio) (G-A-T-C-C-G-C-G-G-G-A-A-A-T), tridecanatriumsalz
665058-78-6	DNA, d(T-sp-C-G-sp-T-sp-C-G-sp-T-sp-T-sp-T-sp-T-sp-G-sp-A-sp-C-G-sp-T-sp-T-sp-T-sp-T-sp-Gsp-T-sp-C-G-sp-T-sp-T)
50-69-1	D-Ribose
7280-37-7	Estropipat
6746-94-7	Ethinylcyclopropan
204255-02-7	Ethyl (1R,5R,6R)-5-(1-ethylpropoxy)-7-azabicyclo[4.1.0]hept-3-en-3-carboxylat
204254-96-6	Ethyl (1S,5R,6S)-5-(1-ethylpropoxy)-7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-en-3-carboxylat
204255-06-1	Ethyl (3R,4R,5S)-4-acetamido-5-azido-3-(1-ethylpropoxy)cyclohex-1-en-1-carboxylat
204254-98-8	Ethyl (3R,4S,5R)-5-azido-3-(1-ethylpropoxy)-4-hydroxycyclohex-1-en-1-carboxylat
376348-76-4	Ethyl (3S)-3-(4,4-difluorocyclohexan-1-carboxamid)-3-phenylpropanoat
39562-16-8	Ethyl (E)-2-(3-nitrobenzylidn)-3-oxobutanoat
194804-45-0	Ethyl 1-cyclopropyl-8-(difluormethoxy)-7-((1R)-1-methyl-2-tritylisindolin-5-yl)-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carboxylat
481659-93-2	Ethyl 1-methyl-5-[4'-(trifluormethyl)biphenyl-2-carboxamid]indol-2-carboxylat
71056-57-0	Ethyl 1-methyl-5-nitroindol-2-carboxylat
161798-03-4	Ethyl 2-(3-formyl-4-isobutoxyphenyl)-4-methylthiazol-5-carboxylat

2901-13-5	Ethyl 2-methyl-2-phenylpropanoat
134176-18-4	Ethyl 2-oxobicyclo[3.1.0]hexan-6-carboxylat
702686-97-3	Ethyl 3-(3-((2R)-3-((1-(2,3-dihydro-1H-inden-2-yl)-2-methylpropan-2-yl)amino)-2-hydroxypropyl)oxy)-4,5-difluorphenyl)propanoathydrochlorid
58859-46-4	Ethyl 4-aminopiperidin-1-carboxylat
194805-07-7	Ethyl 7-brom-1-cyclopropyl-8-(difluormethoxy)-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carboxylat
429659-01-8	Ethyl N-[4-(methylamino)-3-nitrobenzoyl]-N-pyridin-2-yl-β-alaninat
121524-09-2	Ethyl-((7S)-7-((2R)-2-(3-chlorphenyl)-2-hydroxyethyl)amino)-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthyloxy)acetathydrochlorid
133481-10-4	Ethyl-(1-cyancyclohexyl)acetat
1035455-87-8	Ethyl(2E)-3-(3-((2R)-3-((1-(2,3-dihydro-1H-inden-2-yl)-2-methylpropan-2-yl)amino)-2-hydroxypropyl)oxy)-4,5-difluorphenyl)prop-2-enoathydrochlorid
64987-03-7	Ethyl-(2-formamido-1,3-thiazol-4-yl)glyoxylat
473927-63-8	Ethyl(2Z)-chlor[2-(4-methoxyphenyl)hydrazinyliden]ethanoat
204254-84-2	Ethyl(3aR,7R,7aR)-2,2-dimethyl-7-[(methylsulfonyl)oxy]-3a,6,7,7a-tetrahydro-1,3-benzodioxol-5-carboxylat
186521-44-8	Ethyl-(6S)-5-[2-(2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carboxylat
112733-45-6	Ethyl-(7-chlor-2,4-dioxo-1,2,3,4-tetrahydrochinazolin-1-yl)acetat
90315-82-5	Ethyl-(R)-2-hydroxy-4-phenylbutyrat
84793-24-8	Ethyl-(S)-2-[(S)-4-methyl-2,5-dioxo-1,3-oxazolidin-3-yl]-4-phenylbutyrat
97338-03-9	Ethyl-(S)-3-(4-aminophenyl)-2-phthalimidopropionathydrochlorid
94213-26-0	Ethyl-(S)-3-{4-[bis(2-chlorethyl)amino]phenyl}-2-phthalimidopropionathydrochlorid
154772-45-9	Ethyl-(S)-3-aminopent-4-inoathydrochlorid
64485-88-7	Ethyl-(Z)-2-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(methoxyimino)acetat
56880-11-6	Ethyl[(3-endo)-8-methyl-8-azabicyclo[3.2.1]oct-3-yl)acetat
112733-28-5	Ethyl-[3-(4-brom-2-fluorbenzyl)-7-chlor-2,4-dioxo-1,2,3,4-tetrahydrochinazolin-1-yl]acetat
122665-86-5	Ethyl-[3-(cyanmethyl)-4-oxo-3,4-dihydrophthalazin-1-yl]acetat
150812-23-0	Ethyl{4-[(4-fluorbenzyl)amino]-2-nitrophenyl}carbammat
536759-91-8	Ethyl-1-(4-methoxyphenyl)-6-(4-nitrophenyl)-7-oxo-4,5,6,7-tetrahydro-1H-pyrazolo[3,4-c]pyridin-3-carboxylat
503614-91-3	Ethyl-1-(4-methoxyphenyl)-7-oxo-6-[4-(2-oxopiperidin-1-yl)phenyl]-4,5,6,7-tetrahydro-1H-pyrazolo[3,4-c]pyridin-3-carboxylat
98349-25-8	Ethyl-1-cyclopropyl-6,7-difluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carboxylat
100501-62-0	Ethyl-1-ethyl-6,7,8-trifluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carboxylat
96107-94-7	Ethyl-1H-tetrazol-5-carboxylatnatriumsalz
64485-82-1	Ethyl-2-(2-amino-1,3-thiazol-4-yl)-2-hydroxyiminoacetat
0	Ethyl-2-(2-chlor-4,5-difluorbenzoyl)-3-(2,4-difluoranilino)acrylat
66339-00-2	Ethyl-2-(hydroxyimino)-2-[2-(tritylamino)thiazol-4-yl]acetathydrochlorid
52179-28-9	Ethyl-2-[4-(2,2-dichlorocyclopropyl)phenoxy]-2-methylpropanoat
1012065-72-3	Ethyl-2-amino-9,10-dimethoxy-1,6,7,11b-tetrahydro-4H-pyrido[2,1-a]isochinolin-3-carboxylat
1452-94-4	Ethyl-2-chlornicotinat
94-05-3	Ethyl-2-cyan-3-ethoxyacrylat
64920-29-2	Ethyl-2-oxo-4-phenylbutyrat
61516-73-2	Ethyl-2-oxopyrrolidin-2-ylacetat
190841-79-3	Ethyl-3-({4-[4-(N-ethoxycarbonylamidino)phenyl]thiazol-2-yl}[1-(ethoxycarbonylmethyl)-4-piperidyl]amino)propionat
121873-00-5	Ethyl-3-(2-chlor-4,5-difluorphenyl)-3-hydroxyacrylat
175873-10-6	Ethyl-3-(3-((S)-1-[4-(N ² -hydroxyamidino)phenyl]-2-oxopyrrolidin-3-yl)ureido)propionat
3943-89-3	Ethyl-3,4-dihydroxybenzoat
22316-45-6	Ethyl-3-[(5-chlor-2-nitrophenyl)(phenyl)amino]-3-oxopropanoat
265136-65-0	Ethyl-3-amino-4-[2-(1,3-dioxo-1,3-dihydro-2H-isoindol-2-yl)ethoxy]but-2-enoat
53786-45-1	Ethyl-4-(2-amino-4-chloranilino)piperidin-1-carboxylat
53786-46-2	Ethyl-4-(5-chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1H-benzimidazol-2-yl)piperidin-1-carboxylat
153435-96-2	Ethyl-4,6-dichlor-3-formylindol-2-carboxylat

84501-68-8	Ethyl-4-[1-(4-fluorbenzyl)-1H-benzimidazol-2-ylamino]piperidin-1-carboxylat
24683-26-9	Ethyl-4-hydroxy-2-methyl-2H-1,2-benzothiazin-3-carboxylat-1,1-dioxid
29976-53-2	Ethyl-4-oxopiperidin-1-carboxylat
208337-82-0	Ethyl-5-(but-3-enyl)thiophen-2-carboxylat
208337-83-1	Ethyl-5-[(3R)-3,4-dihydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
186521-39-1	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-(mesyloxy)butyl]thiophen-2-carboxylat
186521-38-0	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
208337-84-2	Ethyl-5-[(3R)-4-amino-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
186521-40-4	Ethyl-5-[(3S)-3-(acetylthio)-4-(tert-butoxycarbonylamino)butyl]thiophen-2-carboxylat
131707-24-9	Ethyl-6-brom-5-hydroxy-1-methyl-2-[(phenylsulfanyl)methyl]-1H-indol-3-carboxylat
49608-01-7	Ethyl-6-chlornicotinat
105152-95-2	Ethyl-7-(3-aminopyrrolidin-1-yl)-1-(2,4-difluorphenyl)-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carboxylat
100491-29-0	Ethyl-7-chlor-1-(2,4-difluorphenyl)-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxonaphthyridin-3-carboxylat
78834-75-0	Ethyl-7-chlor-2-oxoheptanoat
0	Ethyl-7-chlor-2-oxoheptanoat, in Form einer Lösung in Toluol
4358-88-7	Ethyl-DL-mandelat
143468-96-6	Ethylhydrogen(2-thienylmethyl)malonat
136511-43-8	Ethyl-N-{2-[(acetylthio)methyl]-3-(o-tolyl)-1-oxopropyl}-L-methionat
55408-10-1	Ethyltetrazol-5-carboxylat
155773-56-1	Ferristen
0	Fibrinuclease, pulver
517-43-1	Gemisch aus Sennosid A und B
52730-36-6, 52730-37-7	Gemisch aus Sennosid A und B, Kalziumsalze
104443-62-1	GM1 Gangliosid
104443-57-4	GM2 Gangliosid
195993-11-4	GM2-KLH Konjugat
27932-00-9	Indan-5-ylhydrogenphenylmalonat
4691-65-0	Inosin-5'-dinatriumphosphat
76247-39-7	Iodmethylpenicillanat-1,1-dioxid
53064-79-2	Iodmethylpivalat
111006-10-1	Isobutyl-3,4-epoxybutyrat
442526-89-8	Isoleucylarginyl(N-ethylprolinamid)dihydrochlorid
147539-21-7	Isopropyl[2-(piperazin-1-yl)-3-pyridyl]amin
66635-71-0	Isopropyl-2,3-dihydro-1H-pyrrolizin-1-carboxylat
221671-63-2	Kalium (2-{N-[4-(4-chlor-2,5-dimethoxyphenyl)-5-(2-cyclohexylethyl)-1,3-thiazol-2-yl]carbonyl}-5,7-dimethylindolin-1-yl)acetat
481659-96-5	Kalium 1-methyl-5-[4'-(trifluormethyl)biphenyl-2-carboxamid]indol-2-carboxylat
88023-65-8	Kalium 3-[(2-formamido-1,3-thiazol-4-yl)oxoacetamido]-2-methyl-4-oxoazetidin-1-sulfonat
518048-05-0	Kalium 4-[N-(2-fluorbenzyl)carbonyl]-1-methyl-2-[1-methyl-1-(5-methyl-1,3,4-oxadiazol-2-carboxamid)ethyl]-6-oxo-1,6-dihydropyrimidin-5-olat
0-00-0	Kalium 5-methyl-1,3,4-oxadiazol-2-carboxylat
69416-61-1	Kalium-(R)-2-(4-hydroxyphenyl)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)glycinat
961-69-3	Kalium-(R)-N-(3-ethoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycin
34582-65-5	Kalium-(R)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycinat
141316-45-2	Kalium-1-(1-hydroxyethyl)-5-methoxy-2-oxo-1,2,5,6,7,8,8a,8b-octahydroazeto[2,1-a]isoindol-4-carboxylat
0	Kaliumclavulanat--mikrokristalline Cellulose (1:1)
0	Kaliumclavulanat--Saccharose (1:1)
0	Kaliumclavulanat--Siliciumdioxid (1:1)
196085-62-8	KLH/reductive amination
13485-59-1	L-Alanyl-L-prolin

5794-13-8	L-Asparaginhydrat
914361-45-8	L-Lysin -- {[[(2R,3R)-3-[4-(4-Cyanophenyl)-1,3-thiazol-2-yl]-2-(2,4-difluorphenyl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-yl]oxy}methyl]dihydrogenphosphat -- Ethanol (1:1:1)
14818-98-5	L-N-(1-Cyan-1-vanillylethyl)acetamid
65864-22-4	L-Phenylalaninamid
24259-59-4	L-Ribose
9001-63-2	Lysozym
152074-97-0	L- α -Aspartyl-L- α -glutamyl-L-asparaginyll-L-prolyl-L-valyl-L-valyl-L-histidyl-L-phenylalanyl-L-phenylalanyl-L-lysyl-L-asparaginyll-L-isoleucyl-L-valyl-L-threonyll-L-prolyl-L-arginyl-L-threonin
781666-30-6	L- α -Aspartyl-L- α -glutamyl-L-asparaginyll-L-prolyl-L-valyl-L-valyl-L-histidyl-L-phenylalanyl-L-phenylalanyl-L-lysyl-L-asparaginyll-L-isoleucyl-L-valyl-L-threonyll-L-prolyl-L-arginyl-L-threonintetraacetat
0	Magnesium-bis(4-nitrobenzylmalonat)dihydrat
6150-97-6	Magnesiumbis[(2,3-dihydro-1,5-dimethyl-3-oxo-2-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)methylamino]methansulfonat
151860-16-1	meso-3-Benzyl-6-nitro-3-azabicyclo[3.1.0]hexan
151860-15-0	meso-N-Benzyl-3-nitrocyclopropan-1,2-dicarboximid
167256-05-5	Methyl (1S,2S)-1-(1,3-benzodioxol-5-yl)-3-(2-hydroxy-4-methoxyphenyl)-5-propoxyindan-2-carboxylat
191106-49-7	Methyl (1S,2S)-1-(1,3-benzodioxol-5-yl)-3-[2-(benzyloxy)-4-methoxyphenyl]-5-propoxyindan-2-carboxylat
39562-27-1	Methyl (2E)-2-(2-nitrobenzylidn)-3-oxobutanoat
474645-93-7	Methyl [2-ethyl-6-(trifluormethyl)-1,2,3,4-tetrahydrochinolin-4-yl]carbammat
287930-78-3	Methyl 2-((3S)-3-{3-[(E)-2-(7-chlorchinolin-2-yl)vinyl]phenyl}-3-hydroxypropyl)benzoathydrat
139481-28-0	Methyl 2-[[[2'-cyanobiphenyl-4-yl)methyl]amino]-3-nitrobenzoat
16298-03-6	Methyl 3-aminopyrazin-2-carboxylat
160009-37-0	Methyl 4-(4-fluorphenyl)-6-isopropyl-2-(N-methylmethansulfonamido)]pyrimidin-5-carboxylat
130525-58-5	Methyl 5-acetamido-7,8,9-O-triacetyl-2,6-anhydro-4-azido-3,4,5-trideoxy-D-glycero-D-galacto-non-2-enonat
14907-27-8	Methyl D-tryptophanathydrochlorid
196810-09-0	Methyl N-(2-benzoylphenyl)-L-tyrosinat
653574-13-1	Methyl N-(benzyloxycarbonyl)valyl-D-alloisoleucylthreonylnorvalinat
188016-51-5	Methyl N-(butoxycarbonyl)-3-[[[(5R)-3-(4-cyanophenyl)-4,5-dihydroisoxazol-5-yl]acetamido]-L-alaninat
153277-33-9	Methyl N-[(benzyloxy)carbonyl]-S-phenyl-L-cysteinat
649761-25-1	Methyl N-{4-[2-(5-methyl-2-phenyl-1,3-oxazol-4-yl)ethoxy]benzyl}glycinathydrochlorid
31560-20-0	Methyl N-benzoyl-4-hydroxyprolinat
61832-41-5	Methyl(1-methylthio-2-nitrovinyl)amin
176972-62-6	Methyl-(1S,2S)-1-benzyl-3-chlor-2-hydroxypropylcarbammat
316173-29-2	Methyl(1S,2S,3S,4R)-3-[(1S)-1-amino-2-ethylbutyl]-4-[(tert-butoxycarbonyl)amino]-2-hydroxycyclopentancarboxylat
105560-93-8	Methyl-(2R,3S)-2,3-epoxy-3-(4-methoxyphenyl)propionat
32981-85-4	Methyl-(2R,3S)-3-benzamido-2-hydroxy-3-phenylpropionat
79814-47-4	Methyl-(2S,3R)-3-amino-2-[(S)-(1-hydroxyethyl)]hydrogenglutarat
99541-26-1	Methyl(2S,3S,4S,5S,6S)-6-[[[(1S,2S,3S,4R,5R)-3-(acetyloxy)-4-azido-6,8-dioxabicyclo[3.2.1]oct-2-yl]methyl]-4,5-bis(benzyloxy)-3-hydroxytetrahydro-2H-pyran-2-carboxylat
78850-37-0	Methyl-(3aR,4R,7aR)-2-methyl-4-[(1S,2R)-1,2,3-triacetoxypopyl]-3a,7a-dihydro-4H-pyrano[3,4-d]oxazol-6-carboxylat
166943-39-1	Methyl(4'-nitrophenethyl)aminhydrochlorid
81677-60-3	Methyl-(4-nitrophenyl)-L-alaninat
167304-98-5	Methyl-(4S,7S,10aS)-4-amino-5-oxooctahydro-7H-pyrido[2,1-b][1,3]thiazepin-7-carboxylat

923591-06-4	Methyl-(5R,7S,10S)-10-tert-butyl-15,15-dimethyl-3,9,12-trioxo-6,7,9,10,11,12,14,15,16,17,18,19-dodecahydro-1H,5H-2,23:5,8-dimethano-4,13,2,8,11-benzodioxatriazacyclohenicosin-7(3H)-carboxylat
3976-69-0	Methyl-(R)-3-hydroxybutyrat
127105-49-1	Methyl-(S)-2-amino-4-(1H-tetrazol-5-yl)butyrat
186521-42-6	Methyl-(S)-6-{2-[5-ethoxycarbonyl]-2-thienyl}ethyl}-3-oxo-1,4-thiazinan-2-carboxylat
178680-13-2	Methyl-[(1S,2R)-1-benzyl-3-[(3S,4aS,8aS)-3-(tert-butylcarbonyl)decahydro-2-isochinoly]-2-hydroxypropyl]carbammat
39925-10-5	Methyl-1-(2,3,5-tri-O-acetyl-beta-D-ribofuranosyl)-1H-1,2,4-triazol-3-carboxylat
139481-44-0	Methyl-1-[(2'-cyanobiphenyl-4-yl)methyl]-2-ethoxy-1H-benzimidazol-7-carboxylat
4928-88-5	Methyl-1H-1,2,4-triazol-3-carboxylat
51856-79-2	Methyl-1-methylpyrrol-2-ylacetat
0-00-0	Methyl-1-tert-butyl-2-hydroxy-1H-pyrrolo[2,3-b]pyridin-3-carboxylat
936359-25-0	Methyl-2-((R)-3-(3-((E)-2-(7-chlorchinolin-2-yl)vinyl)phenyl)-3-((1-(hydroxymethyl)cyclopropyl)methyl)sulfanyl)propyl)benzoat
130209-90-4	Methyl-2-(2-chlorphenyl)-2-(4,5,6,7-tetrahydrothieno[3,2-c]pyridin-5-yl)acetathydrochlorid
149968-11-6	Methyl-2-(3-((E)-3-[2-(7-chlor-2-chinoly)vinyl]phenyl)-3-oxopropyl)benzoat
39562-17-9	Methyl-2-(3-nitrobenzyliden)-3-oxobutytrat
39068-93-4	Methyl-2-(dimethylamino)-2-phenylbutanoat
00-00-0	Methyl-2-[(3R)-3-{3-[(E)-2-(7-chlorchinolin-2-yl)ethenyl]phenyl}-3-[[1-(hydroxymethyl)cyclopropyl]methyl]sulfanyl]propyl]benzoat-hydrochlorid
181139-72-0	Methyl-2-[(S)-3-[(E)-3-[2-(7-chlor-2-chinoly)vinyl]phenyl]-3-hydroxypropyl]benzoat
63484-12-8	Methyl-2-methoxy-5-methylsulfonylbenzoat
451470-33-0	Methyl-3'-(2-methyl-4,5-dihydro-1H-imidazol-1-yl)biphenyl-3-carboxylat
586379-61-5	Methyl-3-(4-hydroxy-6-methyl-2-oxopyridin-1(2H)-yl)-4-methylbenzoat
530141-60-7	Methyl-3-(5-{[4-(cyclopentyloxy)-2-hydroxyphenyl]carbonyl}-2-hydroxyphenyl)propanoat
59337-92-7	Methyl-3-(chlorsulfonyl)thiophen-2-carboxylat
185411-12-5	Methyl-3-(trimethylsilyl)pent-4-enoat
106820-63-7	Methyl-3-[(methoxycarbonylmethyl)sulfamoyl]thiophen-2-carboxylat
947409-01-0	Methyl-3-[5-[4-(cyclopentyloxy)-2-hydroxybenzoyl]-2-[(2-triphenylmethyl-1,2-benzisoxazol-3(2H)-on-6-yl)methoxy]phenyl]propionat
119916-05-1	Methyl-3-amino-4,6-dibrom-o-toluat
85006-31-1	Methyl-3-amino-4-methylthiophen-2-carboxylat
1458-18-0	Methyl-3-amino-5,6-dichlorpyrazin-2-carboxylat
168619-25-8	Methyl-3'-aminobiphenyl-3-carboxylat
14205-39-1	Methyl-3-aminocrotonat
103335-41-7	Methyl-3-oxo-4-aza-5-alpha-androst-1-en-17-beta-carboxylat
2417-72-3	Methyl-4-(brommethyl)benzoat
70264-94-7	Methyl-4-(brommethyl)-m-anisat
4093-31-6	Methyl-4-acetamido-5-chlor-o-anisat
4093-29-2	Methyl-4-acetamido-o-anisat
59338-84-0	Methyl-4-amino-5-nitro-o-anisat
59804-25-0	Methyl-4-hydroxy-2-methyl-2H-thieno[2,3-e][1,2]thiazin-3-carboxylat-1,1-dioxid
62140-67-4	Methyl-5-(ethylsulfonyl)-o-anisat
33924-48-0	Methyl-5-chlor-o-anisat
29754-58-3	Methyl-5-glyoxyloylsalicylathydrat
150097-92-0	Methyl-5-pentafluorethyl-2-propylimidazol-4-carboxylat
33045-52-2	Methyl-5-sulfamoyl-o-anisat
114869-97-5	Methyl-6-O-acetyl-4-O-(2-O-acetyl-3-O-benzyl-6-methyl-alpha-L-idopyranuronosyl)-3-O-benzyl-2-[(benzyloxy)carbonyl]amino}-2-desoxy-alpha-D-glucopyranosid
40098-26-8	Methyl-7-[(3RS)-3-hydroxy-5-oxocyclopent-1-enyl]heptanoat
41844-71-7	Methyl-N-(methoxycarbonyl)-L-phenylalaninat
153441-77-1	Methyl-N-(phenoxycarbonyl)-L-valinat

244634-31-9	N-((2R,3S)-3-Amino-2-hydroxy-4-phenylbutyl)-N-isobutyl-4-nitrobenzen-1-sulfonamidhydrochlorid
210538-75-3	N-(1,2,3,4-Tetrahydroisochinolin-5-yl)methansulfonamidhydrochlorid
137246-21-0	N-(1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enyl)cyclopropancarboxamid
16673-34-0	N-(2-(4-Sulfamoyl)phenyl)ethyl-5-chlor-2-methoxybenzamid
548797-97-3	N-(2-[[[(2S)-3-[[1-(4-Chlorbenzyl)piperidin-4-yl]amino]-2-hydroxy-2-methylpropyl]oxy]-4-hydroxyphenyl]acetamid
171887-03-9	N-(2-Amino-4,6-dichlorpyrimidin-5-yl)formamid
136465-98-0	N-(2-Chinolylylcarbonyl)-L-asparagin
136465-99-1	N-(2-Chinolylylcarbonyloxy)succinimid
302962-49-8	N-(2-Chlor-6-methylphenyl)-2-([6-[4-(2-hydroxyethyl)piperazin-1-yl]-2-methylpyrimidin-4-yl]amino)thiazol-5-carboxamid
302964-08-5	N-(2-Chlor-6-methylphenyl)-2-[(6-chlor-2-methylpyrimidin-4-yl)amino]-1,3-thiazol-5-carboxamid
7355-58-0	N-(2-Chlorethyl)acetamid
7250-67-1	N-(2-Chlorethyl)pyrrolidinhydrochlorid
444731-74-2	N-(2-Chlorpyrimidin-4-yl)-2,3-dimethyl-2H-indazol-6-amin
319460-94-1	N-(2-Fluor-5-[[3-((E)-2-pyridin-2-ylvinyl)-1H-indazol-6-yl]amino]phenyl)-1,3-dimethylpyrazol-5-carboxamid
5422-34-4	N-(2-Hydroxyethyl)lactamid
67305-72-0	N-(2-Mercaptoethyl)propionamid
170361-49-6	N-(3,4-Dichlorphenyl)-N-{3-[(2,3-dihydroinden-2-yl)methylamino]propyl}-5,6,7,8-tetrahydronaphthalen-2-carboxamid
325715-13-7	N-(3-Acetylphenyl)-N-methylacetamid
186497-07-4	N-(3-Methoxy-5-methylpyrazin-2-yl)-2-[4-(1,3,4-oxadiazol-2-yl)phenyl]pyridin-3-sulfonamid
848133-76-6	N-(4-Chlor-3-cyano-7-ethoxychinolin-6-yl)acetamid
81880-96-8	N-(4-Hydrazinobenzyl)methansulfonamidhydrochlorid
945717-43-1	N-(4-Tert-butylbenzyl)-2-(4-chlor-3-ethylphenyl)ethanamin
120298-38-6	N-(5,6-Dihydro-6-methyl-2-sulfamoyl-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl)acetamid-7,7-dioxid
893428-72-3	N-(5-Chlor-1,3-benzodioxol-4-yl)-7-[2-(4-methyl-1-piperazinyl)ethoxy]-5-[[tetrahydro-2H-pyran-4-yl]oxy]-4-chinazolinamin -- (2E)-2-Butendioat (1:2)
0-00-0	N-(5-Fluor-3-methyl-1H-indol-1-yl)-4-methyl-2-(pyridin-2-yl)pyrimidin-5-carboxamid
123664-84-6	N-(5-Methoxy-2-phenoxyphenyl)methansulfonamid
3056-33-5	N-(9-Acetyl-6-oxo-6,9-dihydro-1H-purin-2-yl)acetamid
1149-26-4	N-(Benzyloxycarbonyl)-L-valin
159453-24-4	N-(Benzyloxycarbonyl)-S-phenyl-L-cystein
179528-39-3	N-(Biphenyl-2-yl)-4-[(2-methyl-4,5-dihydro-1H-imidazo[4,5-d][1]benzazepin-6-yl)carbonyl]benzamid
149490-60-8	N-(Butan-1-sulfonyl)-L-tyrosin
149490-61-9	N-(Butan-1-sulfonyl)-O-(4-pyridin-4-ylbutyl)-L-tyrosin
162537-11-3	N-(Methoxycarbonyl)-3-methyl-L-valin
32998-95-1	N-(tert-Butyl)-3-methylpyridin-2-carboxamid
140-28-3	N, N'-Dibenzylethan-1,2-diamindiacetat
289717-37-9	N, N-Dimethyl-2-[4-(methylsulfonyl)phenoxy]benzylaminhydrochlorid
158671-29-5	N,2-dihydroxy-4-methylbenzamid
390800-88-1	N,N',N''-(Boroxin-2,4,6-triyltris{[(1S)-3-methylbutan-1,1-diyl]imino}[(2S)-1-oxo-3-phenylpropan-1,2-diyl])tripyrazin-2-carboxamid
182149-25-3	N,N'-[Dithiobis(o-phenylencarbonyl)]bis-L-isoleucin
105996-54-1	N,N'-Bis(trifluoracetyl)-DL-homocystin
156886-85-0	N,N'-Bis[3-(ethylamino)propyl]propan-1,3-diamintetrahydrochlorid
122-75-8	N,N'-Dibenzylethylendiammoniumdi(acetat)
137733-33-6	N,N'-Diethyl-2-methyl-N-(6-phenyl-5-propylpyridazin-3-yl)propan-1,2-diamin--Fumarsäure (2:3)
155990-20-8	N-[(1-[[2-(Diethylamino)ethyl]amino]-7-methoxy-9-oxo-9H-thioxanthen-4-yl)methyl]formamid
82834-12-6	N-[(2S)-1-Ethoxy-1-oxopentan-2-yl]-L-alanin

147200-03-1	N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-2-sulfamoyl-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid
147086-83-7	N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid
35661-39-3	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-alanin
71989-23-6	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-isoleucin
35661-60-0	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-leucin
244191-96-6	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]- α -L-aspartyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-alanyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-N-trityl-L-asparaginyln1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophan, 1-tert-butylester
244191-94-4	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]- α -L-glutamyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N-trityl-L-asparaginyln1- α -L-glutamyl-N-trityl-L-glutaminyln1- α -L-glutamyl-L-leucyl-L-leucyl- α -L-glutamyl-L-leucin, 1,4,6,9-tetra-tert-butylester
244244-29-9	N-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]- α -L-glutamyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N-trityl-L-asparaginyln1- α -L-glutamyl-N-trityl-L-glutaminyln1- α -L-glutamyl-L-leucyl-L-leucyl- α -L-glutamyl-L-leucyl- α -L-aspartyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-alanyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-N-trityl-L-asparaginyln1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-phenylalaninamid, penta-tert-butylester
130404-91-0	N-[(R)-2-((R)-2-[(2-Adamantylloxycarbonyl)amino]-3-(1H-indol-3-yl)-2-methyl-1-oxopropyl)amino)-1-phenylethyl]succinamidsäure--1-Desoxy-1-methylamino-D-glucitol (1:1)
179024-48-7	N-[(R)-9-Methyl-4-oxo-1-phenyl-3,4,6,7-tetrahydro[1,4]diazepino[6,7,1-hi]indol-3-yl]isonicotinamid
0-00-0	N-[(S)-1-azabicyclo[2.2.2]oct-2-yl(phenyl)methyl]-2,6-dichlor-3-(trifluormethyl)benzamid-hydrochlorid
31915-40-9	N-[1-Cyano-2-(4-hydroxyphenyl)-1-methylethyl]acetamid
141430-65-1	N-[2-(4-Hydroxyanilin)pyridin-3-yl]-4-methoxybenzen-1-sulfonamid
341031-54-7	N-[2-(Diethylamino)ethyl]-5-[(Z)-(5-fluor-2-oxo-1,2-dihydro-3H-indol-3-yliden)methyl]-2,4-dimethylpyrrol-3-carboxamid-L-malat (1:1)
154212-61-0	N-[2-Isopropylthiazol-4-ylmethyl(methyl)carbamoyl]-L-valin
137431-02-8	N-[3-(2-Amino-1-hydroxyethyl)-4-fluorphenyl]methansulfonamid
28197-66-2	N-[3-Acetyl-4-(oxiran-2-ylmethoxy)phenyl]butanamid
334828-19-2	N-[3-Carbamoyl-5-ethyl-1-(2-methoxyethyl)pyrazol-4-yl]-2-ethoxy-5-[(4-ethylpiperazin-1-yl)sulfonyl]nicotinamid
198470-85-8	N-[4-(5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-yl)phenylsulfonyl]propionamid, Natriumsalz
872728-82-0	N-[4-(5-Oxo-4,5-dihydro-1,2,4-oxadiazol-3-yl)phenyl]glycin
84196-16-7	N-[4-(Methoxymethyl)-4-piperidyl]-N-phenylpropionamidhydrochlorid
149457-03-4	N-[4-(N-Formylglycyl)-5-hydroxy-2-phenoxyphenyl]methansulfonamid
149456-98-4	N-[4-(N-Formylglycyl)-5-methoxy-2-phenoxyphenyl]methansulfonamid
90303-36-9	N-[N-(tert-Butoxycarbonyl)-L-alanyl]-L-alaninhydrat
182073-77-4	N'-[N-Methoxycarbonyl-L-valyl]-N-[(S)-3,3,3-trifluor-1-isopropyl-2-oxopropyl]-L-prolinamid
112913-94-7	N-[(4-(4-Fluorbenzyl)morpholin-2-yl)methyl]acetamid
141450-48-8	N-[2-[(4-Hydroxyphenyl)amino]pyridin-3-yl]-4-methoxybenzolsulfonamidhydrochlorid
213839-64-6	N-[2-[5-(Aminoiminomethyl)-2-hydroxyphenoxy]-3,5-difluor-6-[3-(1-methyl-4,5-dihydroimidazol-2-yl)phenoxy]pyridin-4-yl]-N-methylglycindihydrochlorid
231278-20-9	N-[3-Chlor-4-[(3-fluorbenzyl)oxy]phenyl]-6-iodchinazolin-4-amin
289042-10-0	N-[5-[(Diphenylphosphoryl)methyl]-4-(4-fluorphenyl)-6-(propan-2-yl)pyrimidin-2-yl]-N-methylmethansulfonamid
177587-08-5	N-[5-[2-((6S)-2-Amino-4-oxo-3,4,5,6,7,8-hexahydropyrid[2,3-d]pyrimidin-6-yl)ethyl]-4-methylthiophen-2-carbonyl]-L-glutaminsäure
143824-78-6	N1-(Tert-butoxycarbonyl)-N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-tryptophan
59194-35-3	N'1-Methyl-1H-pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid
71989-20-3	N2-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-glutamin
132388-59-1	N2-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-N4-trityl-L-asparagin
132327-80-1	N2-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-N5-trityl-L-glutamin
109425-51-6	N2-[(9H-Fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-N-trityl-L-histidin

21688-11-9	N2-[(benzyloxy)carbonyl]-L-glutaminy-L-asparaginy-L-S-benzyl-L-cysteiny-L-prolyl-L-leucylglycinamid
150812-21-8	N4-[(4-Fluorphenyl)methyl]-2-nitro-1,4-benzoldiamin
102212-98-6	N4-Benzoyl-2'-desoxy-5'-O-(4,4'-dimethoxytrityl)cytidin 3'-(2-cyanoethyl-diisopropylphosphoramidit)
71989-26-9	N6-(Tert-butoxycarbonyl)-N2-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-lysin
98796-53-3	N6-Benzoyl-2'-desoxy-5'-O-(4,4'-dimethoxytrityl)adenosin 3'-(2-cyanoethyl-diisopropylphosphoramidit)
103300-89-6	N'6-Trifluoracetyl-L-lysyl-L-prolin
105641-23-4	N'6-Trifluoracetyl-L-lysyl-L-prolin-p-toluolsulfonat
27313-65-1	N-Acetyl-3-(3,4-dimethoxyphenyl)-DL-alanin
244244-26-6	N-Acetyl-O-tert-butyl-L-tyrosyl-O-tert-butyl-L-threonyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-L-isoleucyl-N1-trityl-L-histidyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-L-isoleucyl- α -L-glutamyl- α -L-glutamyl-O-tert-butyl-L-seryl-N-trityl-L-glutaminy-L-N-trityl-L-asparaginy-L-N-trityl-L-glutaminy-L-glutaminy- α -L-glutamyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N-trityl-L-asparaginy- α -L-glutamyl-N-trityl-L-glutaminy- α -L-glutamyl-L-leucyl-L-leucyl- α -L-glutamyl-L-leucyl- α -L-aspartyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-alanyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-N-trityl-L-asparaginy-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-phenylalaninamid, hepta-tert-butylester
244191-88-6	N-acetyl-O-tert-butyl-L-tyrosyl-O-tert-butyl-L-threonyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-L-isoleucyl-N1-trityl-L-histidyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-L-isoleucyl- α -L-glutamyl- α -L-glutamyl-O-tert-butyl-L-seryl-N-trityl-L-glutaminy-L-N-trityl-L-asparaginy-L-N-trityl-L-glutaminy-L-glutamin, 10,11-di-tert-butyl ester
121-60-8	N-Acetylsulfaniylchlorid
139976-34-4	N'- α -(tert-Butoxycarbonyl)-N-methoxy-N-methyl-N'- ω -nitro-L-argininamid
2188-18-3	N'- α -(tert-Butoxycarbonyl)-N'- ω -nitro-L-arginin
172733-42-5	Natrium [(1-benzyl-2-ethyl-3-oxamoylindol-4-yl)oxy]acetat
26774-89-0	Natrium 2-(cyclohexa-1,4-dien-1-yl)-2-[(E)-1-methoxy-1-oxobut-2-en-2-yl]amino]acetat
1069-66-5	Natrium 2-propylpentanoat
198213-15-9	Natrium 3-(methoxycarbonyl)-2-oxo-1,2,5,6-tetrahydropyridin-4-olat
1716-12-7	Natrium 4-phenylbutanoat
127660-04-2	Natrium(2Z)-(2-amino-1,3-thiazol-4-yl)(hydroxyimino)ethanoat
142522-81-4	Natrium-(R)-1-[(1-{3-[2-(7-chlor-2-chinoly)vinyl]phenyl}-3-[2-(1-hydroxy-1-methylethyl)phenyl]propyl]thiomethyl]cyclopropylacetat
26787-84-8	Natrium-(R)-2-(4-hydroxyphenyl)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)glycinat
13291-96-8	Natrium-(R)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycinat
59032-27-8	Natrium-1,2,3-triazol-5-thiolat
94133-84-3	Natrium-2-amino-2-phenylbutanoat
83682-27-3	Natrium-2-hydroxy-1-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)propan-2-sulfonat
84522-34-9	Natrium-4-[2-(5-methylpyrazin-2-carboxamido)ethyl]benzolsulfonamid
54322-20-2	Natrium-4-chlor-1-hydroxybutan-1-sulfonat
329003-65-8	Natriumhydrogen[1-hydroxy-1-phosphono-2-(pyridin-3-yl)ethyl]phosphonat-hemipentahydrat
17625-03-5	Natriumhydrogen-3-sulfonatobenzoat
31560-19-7	N-Benzoyl-4-hydroxyprolin
3588-63-4	N-Benzyloxycarbonyl-DL-valin
1142-20-7	N-Benzyloxycarbonyl-L-alanin
84996-93-0	N-Cyclohexyl-5-hydroxypentanamid
253605-31-1	N-Hydroxy-2-methylpropan-2-aminacetat (Salz)
319460-85-0	N-Methyl-2-[[3-((E)-2-pyridin-2-ylvinyl)-1H-indazol-6-yl]sulfanyl]benzamid
164015-32-1	N-Methyl-3-(1-naphthoxy)-2-(2-thienyl)propan-1-aminphosphat
21048-05-5	N-Methylbenzolcarbothiohydrazid
115287-37-1	N-Methyl-N-(4-nitrophenyl)-2-(4-nitrophenoxy)ethan-1-amin
1609-66-1	N-Phenyl-N-(4-piperidyl)propionamid
151338-11-3	N-tert-Butyl-3-cyanandrosta-3,5-dien-17-carboxamid

65293-32-5	N-β-D-Glucopyranosylformamid
162208-28-8	O-(2-(2-Aminothiazol-4-yl)-2-[[1-(tert-butoxycarbonyl)-1-methylethoxy]imino]acetyl) O', O''-diethylphosphorothioat
162208-27-7	O-[2-(2-Amino-1,3-thiazol-4-yl)-2-((Z)-methoxyimino)acetyl] O, O-diethylphosphorothioat
10506-37-3	O-2-Naphthylchlorthioformiat
6320-03-2	o-Chlorthiophenol
71989-33-8	O-Tert-butyl-N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-serin
71989-35-0	O-Tert-butyl-N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-threonin
71989-38-3	O-Tert-butyl-N-[(9H-fluoren-9-ylmethoxy)carbonyl]-L-tyrosin
64228-78-0	Pentamethylenbis{3-[1-(3,4-dimethoxybenzyl)-6,7-dimethoxy-1,2,3,4-tetrahydro-2-isochinoly]propionat}--Oxalsäure (1:2)
638-41-5	Pentylchlorformiat
32338-15-1	Phenothiazin-2-ylamin
184177-81-9	Phenyl-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}carbammat
21601-78-5	Phenylhydrogenphenylmalonat
92-13-7	Pilocarpin
105889-80-3	Pivaloyloxymethyl-7-((Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]pent-2-enamido)-3-(carbamoyloxymethyl)-3-cephem-4-carboxylat
75363-99-4	p-Nitrobenzyl-(2R,5R,6S)-6-[(R)-1-hydroxyethyl]-3,7-dioxo-1-azabicyclo[3.2.0]heptan-2-carboxylat
913976-27-9	Poly(oxy-1,2-ethandiyl), α-hydro-ω-methoxy, Diester mit 21N6, 21'N6-[[[(N2, N6-Dicarboxy-L-lysyl-β-alanyl)imino]bis(1-oxo-2,1-ethandiyl)]bis[N-acetylglycyl-L-leucyl-L-tyrosyl-L-alanyl-L-cysteinyl-L-histidyl-L-methionylglycyl-L-prolyl-L-iso-leucyl-L-threonyl-3-(1-naphthalenyl)-L-alanyl-L-valyl-L-cysteinyl-L-glutaminyll-L-prolyl-L-leucyl-L-arginyl-N-methylglycyl-L-lysinamid] zyklisches (6→15), (6'→15')
579494-66-9	Bis(disulfid)
579494-66-9	Propyl{4-[2-(diethylamino)-2-oxoethoxy]-3-ethoxyphenyl}acetat
487-21-8	Pteridin-2,4(1H,3H)-dion
68-94-0	Purin-6(1H)-on
4023-02-3	Pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid
14080-23-0	Pyrimidin-2-carbonitril
103831-11-4	Pyrrolidin-3-ylamindihydrochlorid
141256-04-4	QS-21 Adjuvant
14487-05-9	Rifamycin O
80756-85-0	S-(Benzothiazol-2-yl)-(Z)-2-(2-aminothiazol-4-yl)-2-methoxyiminothioacetat
120788-03-6	S-[(1R,3S)-1-Oxidotetrahydrothiophen-3-yl] ethanthioat
116638-33-6	SC-59735
81-27-6	Sennosid A
52730-36-6	Sennosid A, calciumsalz
128-57-4	Sennosid B
52730-37-7	Sennosid B, calciumsalz
79276-06-5	Tert-butyl (3S)-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxylat 4-methylbenzensulfonat
183434-04-0	Tert-butyl (4S)-4-ethyl-4,6-dihydroxy-3,10-dioxo-3,4,8,10-tetrahydro-1H-pyrano[3,4-f]indolizin-7-carboxylat
179258-52-7	Tert-butyl (7Z)-7-(2-amino-1,3-thiazol-5-yl)-4-ethoxy-10,10-dimethyl-6-oxo-3,5,9-trioxa-8-aza-4-phosphaundec-7-en-11-olat 4-oxid
27784-76-5	Tert-butyl (diethoxyphosphoryl)acetat
124655-09-0	Tert-butyl [(4R,6S)-6-(hydroxymethyl)-2,2-dimethyl-1,3-dioxan-4-yl]acetat
98760-08-8	Tert-butyl [1-((2S)-oxiran-2-yl)-2-phenylethyl]carbammat
481659-97-6	Tert-butyl {(1S)-2-[benzyl(methyl)amino]-2-oxo-1-phenylethyl}carbamathydrochlorid
198904-85-7	Tert-butyl 2-(4-pyridin-2-ylbenzyl)hydrazin-1-carboxylat
198904-86-8	Tert-butyl 2-((2S,3S)-3-[(tert-butoxycarbonyl)amino]-2-hydroxy-4-phenylbutyl)-2-[4-(pyridin-2-yl)benzyl]hydrazin-1-carboxylat
440634-25-3	Tert-butyl 4-{2-[4-(mesyloxy)piperidin-1-yl]-2-oxoethyl}piperidin-1-carboxylat
114772-40-6	Tert-butyl 4'-(brommethyl)biphenyl-2-carboxylat
227626-65-5	Tert-butyl N-methyl-N-{2-[(5-oxo-4,5-dihydro-1,2,4-oxadiazol-3-yl)methyl]cyclohexyl}carbammat

168960-18-7	tert-Butyl-(1R,4S)-4-(hydroxymethyl)cyclopent-2-enylcarbamat
361440-67-7	Tert-butyl(1S,3S,5S)-3-carbamoyl-2-azabicyclo[3.1.0]hexan-2-carboxylat
106928-72-7	tert-Butyl-(1S,9S)-6,10-dioxo-9-phthalimidooctahydropyridazo[1,2-a][1,2]diazepin-1-carboxylat
709031-38-9	Tert-butyl(2S)-2-carbamoyl-2,3-dihydro-1H-pyrrol-1-carboxylat
84080-68-2	Tert-butyl(2Z)-2-[(2-methoxy-2-oxoethoxy)imino]-3-oxobutanoat
709031-43-6	Tert-butyl[(1S)-2-[(1S,3S,5S)-3-cyano-2-azabicyclo[3.1.0]hex-2-yl]-1-(3-hydroxytricyclo[3.3.1.1(3,7)]dec-1-yl)-2-oxoethyl]carbamat
149451-80-9	tert-Butyl-[(1S,2S)-1-benzyl-2,3-dihydroxypropyl]carbamat
144163-85-9	tert-Butyl-[(1S,3S,4S)-4-amino-1-benzyl-3-hydroxy-5-phenylpentyl]carbamat
125971-94-0	tert-Butyl-[(4R,6R)-6-(cyanomethyl)-2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-yl]acetat
140629-77-2	tert-Butyl-[(RS)-pyrrolidin-3-yl]carbamat
122536-66-7	tert-Butyl-[(S)-1-methyl-2-oxo-2-[(S)-pyrrolidin-3-ylamino]ethyl]carbamat
98737-29-2	tert-Butyl{(S)-alpha-[(S)-oxiranyl]phenethyl}carbamat
268544-50-9	Tert-butyl-2-[(2-methoxy-2-oxoethoxy)imino]-3-oxobutanoat
89604-92-2	tert-Butyl-2-[[1-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(benzisothiazol-2-ylthio)-2-oxoethyliden]aminooxy]-2-methylpropionat
604784-44-3	Tert-butylammonium (Z)-3-cyano-5-methylhex-3-enoat
253605-31-1	Tert-butylhydroxylaminacetat (Salz)
134575-17-0	tert-Butyl-meso-3-azabicyclo[3.1.0]hex-6-ylcarbamat
35000-38-5	tert-Butyltriphenylphosphoranylidenacetat
80082-62-8	Tetrabutylammonium (2S,3S)-3-[[benzyloxy]carbonyl]amino-2-methyl-4-oxoazetidin-1-sulfonat
156126-48-6	Tetrabutylammonium-(6-iod-1H-purin-2-yl)amid
58909-39-0	Tetrahydro-2-methyl-3-thioxo-1,2,4-triazin-5,6-dion
1660-95-3	Tetraisopropylmethylenediphosphonat
38585-74-9	Thiazol-5-ylmethanol
2295-31-0	Thiazolidin-2,4-dion
98-03-3	Thiophen-2-carbaldehyd
5271-67-0	Thiophen-2-carbonylchlorid
50-89-5	Thymidin
111969-64-3	Thymolglyoxylat
79617-99-5	trans-(+)-4-(3,4-Dichlorphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl(methyl)ammoniumchlorid
79349-82-9	Trans-(7R)-7-amino-3-vinyl-3,4-didehydrocepham-4-carbonsäure
120851-71-0	trans-1-Benzoyl-4-phenyl-L-prolin
153977-22-1	trans-2-Chlor-3-[4-(4-chlorphenyl)cyclohexyl]-1,4-naphthochinon
130580-02-8	trans-2'-Fluor-4-hydroxychalkon-O-[(Z)-2-(dimethylamino)ethyl]oxim--Fumarsäure (2:1)
49708-81-8	trans-4-(p-Chlorphenyl)cyclohexancarbonsäure
1890988	trans-4-(Propan-2-yl)cyclohexancarbonsäure
90657-55-9	trans-4-Cyclohexyl-2-prolinhydrochlorid
96034-57-0	trans-4-Hydroxy-1-(4-nitrobenzyloxycarbonyl)-L-prolin
79944-37-9	trans-6-Amino-2,2-dimethyl-1,3-dioxepan-5-ol
71170-82-6	Triethyl-3-brompropan-1,1,1-tricarboxylat
33881-72-0	Triethylanilin
503070-58-4	Triphenylelessigsäure -- 4-[(1R)-2-[(6-{2-[(2,6-Dichlorbenzyl)oxy]ethoxy}hexyl)amino]-1-hydroxyethyl]-2-(hydroxymethyl)phenol (1:1)
249561-98-6	Tris{[(2Z)-2-chlor-3-(dimethylamino)prop-2-en-1-yliden]dimethylammonium}hexafluorosphat(3-)
66-22-8	Uracil
9002-12-4	Uratoxidase
0	Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von genetisch modifiziertem E. coli, einen Faktor enthaltend, der humane Granulozyten-Makrophagen-Kolonien anregt, zur Herstellung von Arzneimitteln der HS-Position 3002
0	Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von genetisch modifiziertem E. coli, humanes Interferon alpha-2b enthaltend, zur Herstellung von Arzneimitteln der HS-Position 3002

0	Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von <i>Micromonospora inyoensis</i> , zur Herstellung der Antibiotika Sisomicin (INN) und Netilmicin (INN)
0	Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von <i>Micromonospora purpurea</i> , zur Herstellung der Antibiotika Gentamicinsulfat (INN) und Isepamicin (INN)
244191-95-5	α -L-Aspartyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-alanyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-N-trityl-L-asparaginyln1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-phenylalaninamid, tert-butylester
244244-31-3	α -L-Glutamyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N-trityl-L-asparaginyln1- α -L-glutamyl-N-trityl-L-glutaminyln1- α -L-glutamyl-L-leucyl-L-leucyl- α -L-glutamyl-L-leucyl- α -L-aspartyl-N6-(tert-butoxycarbonyl)-L-lysyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-alanyl-O-tert-butyl-L-seryl-L-leucyl-N1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-N-trityl-L-asparaginyln1-(tert-butoxycarbonyl)-L-tryptophyl-L-phenylalaninamid, penta-tert-butylestermonohydrochlorid

Teil 2: Ausfuhrtarif

(* Der Ausfuhrtarif wird zur Zeit nicht benötigt)

Tarif Nr.	Nr. des Einfuhrtarifs *	Bezeichnung der Ware	Generaltarif Fr./100 kg brutto
1	0504. 0010	Labmagen von Kälbern	frei
2	0506. 1000	Knochen, roh, entfettet, mit Säure behandelt oder entleimt; Abfälle von Knochen: - Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelter Knochen	frei
3	9000	- andere, ausgenommen Mehl	frei
4	1520. 0000	Glycerol, roh	frei
5	2620. 1100	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- oder Stahlherstellung), die Metall oder Metallverbindungen enthalten: - Galvanisationsmatte, hauptsächlich Zink enthaltend (Hartzink) - hauptsächlich Blei enthaltend:	frei
6.1	2100	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei
6.2	2900	-- andere	frei
7	3000	- hauptsächlich Kupfer enthaltend	frei
8	4000	- hauptsächlich Aluminium enthaltend	frei
9	4403. 1100	Rohholz, auch entrindet oder entsplintet: - mit Farbe, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: -- Nadelholz	frei
10	1200	-- Nussbaumholz	frei
12	2300 2400	- anderes, Nadelholz: -- Tannen- und Fichtenholz	frei
13	2100 2200 2500 2600	-- anderes	frei
15	9900	- anderes, Nussbaumholz	frei
16	4707. 1000	Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss): - Kraftpapier oder Kraftpappe, ungebleicht, oder Wellpapier oder Wellpappe	frei
17	2000	- andere Papiere oder Pappen, hauptsächlich aus gebleichten chemischen Halbstoffen hergestellt, nicht in der Masse gefärbt	frei
18	3000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)	frei
19	9000	- andere, einschliesslich unsortierte Abfälle und unsortierter Ausschuss	frei
20	6310. 1000	Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren: - sortiert: -- Neuabfälle von der Textilindustrie, aus Seide oder aus Abfällen von Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Flachs, Wolle oder Baumwolle	frei
21	1000	-- andere	frei
22	9000	- andere: -- Neuabfälle von der Textilindustrie, aus Seide oder aus Abfällen von Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Flachs, Wolle oder Baumwolle	frei
23	9000	-- andere	frei
24	7204. 1000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Alteisen); Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl: - Abfälle und Schrott, aus Gusseisen: -- Bearbeitungsabfälle	frei
25	1000	-- andere	frei
26	2100	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: -- aus rostfreiem Stahl: --- Bearbeitungsabfälle	frei
27	2100	--- andere	frei
28	2900	-- andere: --- Bearbeitungsabfälle	frei
29	2900	--- andere	frei
		- Abfälle und Schrott, aus verzintem Eisen oder Stahl:	frei

Teil 2 - Ausfuhrtarif

Tarif Nr.	Nr. des Einfuhrta- rifs *	Bezeichnung der Ware	Generalltarif Fr./100 kg brutto
30	3000	--- Bearbeitungsabfälle	frei
31	3000	--- andere	frei
32	4100	- andere Abfälle und anderer Schrott: -- Dreh-, Bohr-, Hobel-, Fräs-, Feil-, Säge- oder Schleifspäne sowie Stanz- und Schnittabfälle, auch paketiirt	frei
33	4900	-- andere	frei
34	5000	- Abfallblöcke	frei
	7404.	Abfälle und Schrott, aus Kupfer:	
35	0010	- Bearbeitungsabfälle: -- aus Reinkupfer oder Messing	frei
36	0010	-- aus anderen Kupferlegierungen	frei
37	0090	- andere: -- aus Reinkupfer	frei
38	0090	-- aus Kupferlegierungen	frei
	7503.	Abfälle und Schrott, aus Nickel:	
39	0000	- Bearbeitungsabfälle	frei
40	0000	- andere	frei
	7602.	Abfälle und Schrott, aus Aluminium:	
41	0000	- Bearbeitungsabfälle	frei
42	0000	- andere	frei
	7802.	Abfälle und Schrott, aus Blei:	
43	0000	- Bearbeitungsabfälle	frei
44	0000	- andere	frei
	7902.	Abfälle und Schrott, aus Zink:	
45	0000	- Bearbeitungsabfälle	frei
46	0000	- andere	frei
47	8447. 9000	Stickmaschinen, gebraucht	frei

Anhang 2: Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz	
1	Pferde Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		Stück 3'322	Fr. / je Stück	Stück 3'322	Fr. / je Stück	
		0101.2110		120.00		120.00	
		0101.2991		120.00		120.00	
		0101.3011		12.00		3.00	
		0101.3095		12.00		3.00	
		0101.9093		12.00		3.00	
2	Tiere der Rindviehgattung, lebend		Stück 20	Fr. / je Stück	Stück 20	Fr. / je Stück	
		0102.2110		60.00		60.00	
		0102.2991		60.00		60.00	
		0102.3110		60.00		60.00	
		0102.3991		60.00		60.00	
		0102.9092		60.00		60.00	
3	Tiere der Schweinegattung, lebend		Stück 50	Fr. / je Stück	Stück 50	Fr. / je Stück	
		0103.1010		10.00		10.00	
		0103.9110		63.00		63.00	
		0103.9210		40.00		40.00	
4	Tiere der Schaf- und Ziegen gattung, lebend		Stück 187	Fr. / je Stück	Stück 187	Fr. / je Stück	
		0104.1010		25.00		25.00	
		0104.2010		43.00		43.00	
5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Rauhfutter produziert		Tonnen 23'700	Fr. / je Stück	Tonnen 23'700 ¹ (s. Endnote)	Fr. / je Stück	
		0101.2911		90.00		90.00	
		0102.2911		95.00		95.00	
		0102.3911		95.00		95.00	
		0102.9012		95.00		95.00	
		0104.1020		25.00		25.00	
		0104.2020		43.00		43.00	
					Fr. / 100 kg brutto		Fr. / 100 kg brutto
		0201.1011		94.00		94.00	
		0201.1091		94.00		94.00	
		0201.2011		209.00		209.00	
		0201.2091		209.00		209.00	
		0201.3011		209.00		209.00	
		0201.3091		209.00		209.00	
		0202.1011		94.00		94.00	
		0202.1091		94.00		94.00	
		0202.2011		209.00		209.00	
0202.2091		209.00		209.00			
		0202.3011		209.00		209.00	

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0202.3091		209.00		209.00
		0204.1010		30.00		30.00
		0204.2110		30.00		30.00
		0204.2210		30.00		30.00
		0204.2310		30.00		30.00
		0204.3010		30.00		30.00
		0204.4110		30.00		30.00
		0204.4210		30.00		30.00
		0204.4310		30.00		30.00
		0204.5010		49.00		49.00
		0205.0010		49.00		20.00
		0206.1011		180.00		153.00
		0206.1021		180.00		153.00
		0206.1091		180.00		153.00
		0206.2110		110.00		110.00
		0206.2210		220.00		220.00
		0206.2910		140.00		140.00
		0206.3091		50.00		50.00
		0206.4191		80.00		68.00
		0206.4991		80.00		68.00
		0206.8010		79.00		68.00
		0206.9010		80.00		68.00
		0210.2010		375.00		375.00
		0210.9911		172.00		146.00
		1602.1010		135.00		135.00
		1602.2071		170.00		170.00
		1602.5011		130.00		130.00
		1602.5091		170.00		170.00
		1602.9011		100.00		100.00

6	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert		Tonnen 48'889	Fr. / je Stück	Tonnen 54'482	Fr. / je Stück
		0103.9120		63.00		63.00
		0103.9220		40.00		40.00
				Fr. / 100 kg brutto		Fr. / 100 kg brutto
		0203.1191		43.00		43.00
		0203.1291		50.00		50.00
		0203.1981		50.00		50.00
		0203.2191		43.00		43.00
		0203.2291		50.00		50.00
		0203.2981		50.00		50.00
		0207.1110		135.00		135.00
		0207.1210		135.00		135.00
		0207.1311		135.00		135.00
		0207.1321		135.00		135.00
		0207.1481		135.00		135.00
		0207.1491		135.00		135.00
		0207.2410		135.00		135.00
		0207.2510		135.00		135.00
		0207.2611		135.00		135.00
		0207.2621		135.00		135.00
		0207.2781		135.00		135.00
		0207.2791		135.00		135.00
		0207.4110		135.00		135.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0207.4210		135.00		135.00
		0207.4411		135.00		135.00
		0207.4491		135.00		135.00
		0207.4591		135.00		135.00
		0207.5110		135.00		135.00
		0207.5210		135.00		135.00
		0207.5411		135.00		135.00
		0207.5491		135.00		135.00
		0207.5591		135.00		135.00
		0207.6011		135.00		135.00
		0207.6021		135.00		135.00
		0207.6041		135.00		135.00
		0207.6051		135.00		135.00
		0207.6091		135.00		135.00
		0209.1010		65.00		55.00
		0210.1191		225.00		225.00
		0210.1291		175.00		175.00
		0210.1991		225.00		225.00
		0210.9912		172.00		146.00
		0210.9931		130.00		130.00
		0210.9941		130.00		130.00
		0210.9951		130.00		130.00
		0210.9961		130.00		130.00
		0210.9971		130.00		130.00
		0210.9981		130.00		130.00
		1601.0011		110.00		110.00
		1601.0021		125.00		125.00
		1601.0031		125.00		125.00
		1602.3110		135.00		135.00
		1602.3210		150.00		150.00
		1602.3910		150.00		150.00
		1602.4111		185.00		185.00
		1602.4191		100.00		100.00
		1602.4210		170.00		170.00
		1602.4910		100.00		100.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
7	Milchprodukte in Milchäquivalent		527'000		527'000	
		0401.1010 ²		18.00		18.00
		0401.2010 ²		18.00		18.00
		0401.4000		900.00		765.00
		0401.5010		900.00		765.00
		0401.5020		1'656.00		1'408.00
		0402.1000		380.00		323.00
		0402.2111		50.00		50.00
		0402.2120		1'584.00		1'346.00
		0402.2911		50.00		50.00
		0402.2920		1'584.00		1'346.00
		0402.9110		276.00		235.00
		0402.9120		1'584.00		1'346.00
		0402.9910		276.00		235.00
		0402.9920		1'584.00		1'346.00
		0403.2011		18.00		18.00
		0403.2099		164.00		139.00
		0403.9031		164.00		139.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0403.9039		1'656.00		1'408.00
		0403.9041		18.00		18.00
		0403.9051		18.00		18.00
		0403.9061		164.00		139.00
		0403.9069		1'584.00		1'346.00
		0403.9072		164.00		139.00
		0403.9079		164.00		139.00
		0403.9091		164.00		139.00
		0404.1000		288.00		245.00
		0404.9011		187.00		159.00
		0404.9019		1'584.00		1'346.00
		0404.9081		25.00		25.00
		0404.9099		1'584.00		1'346.00
		0405.1011		20.00		20.00
		0405.1091		30.00		30.00
		0405.2011		20.00		20.00
		0405.2019		20.00		20.00
		0405.9010		30.00		30.00
		0406.1010		30.00		25.50
		0406.1020		310.00		264.00
		0406.1090		340.00		289.00
		0406.2010		480.00		408.00
		0406.2090		370.00		315.00
		0406.3010		270.00		230.00
		0406.3090		520.00		442.00
		0406.4010		25.00		21.30
		0406.4021		100.00		85.00
		0406.4029		340.00		289.00
		0406.4081		480.00		408.00
		0406.4089		370.00		315.00
		0406.9011		30.00		25.50
		0406.9019		340.00		289.00
		0406.9021		40.00		34.00
		0406.9031		135.00		115.00
		0406.9039		25.00		21.00
		0406.9051		450.00		383.00
		0406.9059		340.00		289.00
		0406.9060		60.00		51.00
		0406.9091		480.00		408.00
		0406.9099		370.00		315.00
8	Kaseine		Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
		3501.1010	697	20.00	697	4.00
		3501.9011		22.00		4.00
		3501.9019		22.00		4.00
9	Eier in der Schale		Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
		0407.1110	33'735	50.00	33'735	50.00
		0407.1910		50.00		50.00
		0407.2110		50.00		50.00
		0407.2910		50.00		50.00
		0407.9010		50.00		50.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
10	Eiprodukte, getrocknet	0408.1110 0408.9110 3502.1110	977	255.00 255.00 255.00	977	255.00 255.00 255.00
11	Eiprodukte, andere	0408.1910 0408.9910 3502.1910	6'866	79.00 79.00 79.00	6'866	79.00 79.00 79.00
12	Samen von Stieren	0511.1010	Anwendungseinheit 20'000	Fr. / Anwendungseinheit 0.10	Anwendungseinheit 20'000	Fr. / Anwendungseinheit 0.10
13	Schnittblumen	0603.1110 0603.1210 0603.1310 0603.1410 0603.1510 0603.1911 0603.1918	4'590	13.00 25.00 25.00 25.00 25.00 25.00 25.00	4'590	13.00 25.00 25.00 25.00 25.00 25.00 25.00
14	Saat- und Speisekartoffeln, Kartoffelerzeugnisse (in Kartoffeläquivalenten)	0701.1010 0701.9010 0710.1010 0710.9021 0712.9021 1105.1011 1105.2011 2001.9031 2004.1012 2004.1013 2004.1092 2004.1093 2004.9028 2004.9051 2005.2021 2005.2022 2005.2092 2005.2093 2005.9921 2005.9951	13'350	2.00 7.00 55.00 55.00 20.00 30.00 30.00 50.00 50.00 50.00 70.00 70.00 70.00 50.00 70.00 50.00 70.00 50.00 70.00 70.00 50.00 70.00	22'250	2.00 7.00 55.00 55.00 20.00 30.00 30.00 50.00 50.00 50.00 70.00 70.00 70.00 50.00 70.00 50.00 70.00 50.00 70.00 70.00 50.00 70.00
			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
			651/657			

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
15	Gemüse		166'076		166'076	
		0702.0010		5.00		5.00
		0702.0011		5.00		5.00
		0702.0020		5.00		5.00
		0702.0021		5.00		5.00
		0702.0030		5.00		5.00
		0702.0031		5.00		5.00
		0702.0090		5.00		5.00
		0702.0091		5.00		5.00
		0703.1011		0.20		0.20
		0703.1013		0.20		0.20
		0703.1020		2.90		2.90
		0703.1021		2.90		2.90
		0703.1030		2.90		2.90
		0703.1031		2.90		2.90
		0703.1040		2.90		2.90
		0703.1041		2.90		2.90
		0703.1050		2.90		2.90
		0703.1051		2.90		2.90
		0703.1060		2.90		2.90
		0703.1061		2.90		2.90
		0703.1070		2.90		2.90
		0703.1071		2.90		2.90
		0703.9010		10.00		10.00
		0703.9011		10.00		10.00
		0703.9020		10.00		10.00
		0703.9021		10.00		10.00
		0703.9090		10.00		8.50
		0704.1010		7.00		7.00
		0704.1011		7.00		7.00
		0704.1020		7.00		7.00
		0704.1021		7.00		7.00
		0704.1030		10.00		10.00
		0704.1031		10.00		10.00
		0704.1090		7.00		7.00
		0704.1091		7.00		7.00
		0704.2010		10.00		10.00
		0704.2011		10.00		10.00
		0704.9011		3.00		3.00
		0704.9018		3.00		3.00
		0704.9020		3.00		3.00
		0704.9021		3.00		3.00
		0704.9030		3.00		3.00
		0704.9031		3.00		3.00
		0704.9040		3.00		3.00
		0704.9041		3.00		3.00
		0704.9060		10.00		10.00
		0704.9061		10.00		10.00
		0704.9063		10.00		10.00
		0704.9064		10.00		10.00
		0704.9070		10.00		10.00
		0704.9071		10.00		10.00
		0704.9080		10.00		10.00
		0704.9081		10.00		10.00
		0705.1111		7.00		7.00
		0705.1118		7.00		7.00
		0705.1120		7.00		7.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0705.1121		7.00		7.00
		0705.1191		10.00		10.00
		0705.1198		10.00		10.00
		0705.1910		10.00		10.00
		0705.1911		10.00		10.00
		0705.1920		10.00		10.00
		0705.1921		10.00		10.00
		0705.1930		10.00		10.00
		0705.1931		10.00		10.00
		0705.1940		10.00		10.00
		0705.1941		10.00		10.00
		0705.1950		10.00		10.00
		0705.1951		10.00		10.00
		0705.1990		10.00		10.00
		0705.1991		10.00		10.00
		0705.2110		7.00		7.00
		0705.2111		7.00		7.00
		0705.2910		9.00		9.00
		0705.2911		9.00		9.00
		0705.2920		9.00		9.00
		0705.2921		9.00		9.00
		0705.2930		9.00		9.00
		0705.2931		9.00		9.00
		0705.2940		9.00		9.00
		0705.2941		9.00		9.00
		0705.2950		9.00		9.00
		0705.2951		9.00		9.00
		0705.2960		9.00		9.00
		0705.2961		9.00		9.00
		0705.2970		9.00		9.00
		0705.2971		9.00		9.00
		0706.1010		4.00		4.00
		0706.1011		4.00		4.00
		0706.1020		4.00		4.00
		0706.1021		4.00		4.00
		0706.1030		4.00		4.00
		0706.1031		4.00		4.00
		0706.9011		4.00		4.00
		0706.9018		4.00		4.00
		0706.9021		7.00		7.00
		0706.9028		7.00		7.00
		0706.9030		10.00		10.00
		0706.9031		10.00		10.00
		0706.9040		10.00		10.00
		0706.9041		10.00		10.00
		0706.9050		10.00		10.00
		0706.9051		10.00		10.00
		0706.9060		10.00		10.00
		0706.9061		10.00		10.00
		0706.9090 ³		10.00		10.00
		0707.0010		10.00		10.00
		0707.0011		10.00		10.00
		0707.0020		10.00		10.00
		0707.0021		10.00		10.00
		0707.0030		10.00		10.00
		0707.0031		10.00		10.00
		0707.0040		10.00		10.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0707.0041		10.00		10.00
		0707.0050		10.00		8.50
		0708.1010		10.00		10.00
		0708.1011		10.00		10.00
		0708.1020		10.00		10.00
		0708.1021		10.00		10.00
		0708.2010		10.00		8.50
		0708.2021		10.00		10.00
		0708.2028		10.00		10.00
		0708.2031		10.00		10.00
		0708.2038		10.00		10.00
		0708.2041		10.00		10.00
		0708.2048		10.00		10.00
		0708.2091		10.00		10.00
		0708.2098		10.00		10.00
		0708.9080		10.00		10.00
		0708.9081		10.00		10.00
		0709.2010		7.00		0.00
		0709.2011		7.00		0.00
		0709.2090		7.00		6.00
		0709.3010		10.00		10.00
		0709.3011		10.00		10.00
		0709.4010		10.00		10.00
		0709.4011		10.00		10.00
		0709.4020		10.00		10.00
		0709.4021		10.00		10.00
		0709.4090		10.00		10.00
		0709.4091		10.00		10.00
		0709.6011		7.00		6.00
		0709.6012		10.00		10.00
		0709.6090		0.00		0.00
		0709.7010		10.00		10.00
		0709.7011		10.00		10.00
		0709.7090		10.00		8.50
		0709.9110		10.00		10.00
		0709.9120		10.00		10.00
		0709.9200		10.00		8.50
		0709.9310		10.00		10.00
		0709.9320		10.00		10.00
		0709.9390		10.00		8.50
		0709.9911		7.00		7.00
		0709.9918		7.00		7.00
		0709.9920		7.00		7.00
		0709.9921		7.00		7.00
		0709.9930		7.00		7.00
		0709.9931		7.00		7.00
		0709.9940		10.00		10.00
		0709.9941		10.00		10.00
		0709.9960		10.00		10.00
		0709.9961		10.00		10.00
		0709.9970		10.00		10.00
		0709.9971		10.00		10.00
		0709.9980		10.00		8.50
		0709.9999		10.00		8.50
			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
16	Tiefkühlgemüse		4'500		4'500	
		0710.2110		55.00		55.00
		0710.2291		55.00		55.00
		0710.3011		55.00		55.00
		0710.8011		55.00		55.00
	0710.9011	55.00	55.00			

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
17	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch ⁴		15'800		15'800	
		0808.1021		4.00		4.00
		0808.1022		4.00		4.00
		0808.1031		7.00		7.00
		0808.1032		7.00		7.00
		0808.3021		4.00		4.00
		0808.3022		4.00		4.00
		0808.3031		7.00		7.00
		0808.3032		7.00		7.00
		0808.4021		4.00		4.00
		0808.4022		4.00		4.00
		0808.4031		7.00		7.00
				0808.4032		7.00

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
18	Aprikosen, Kirschen, Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch ⁴		16'340		16'340	
		0809.1011		5.00		5.00
		0809.1018		5.00		5.00
		0809.1091		7.00		7.00
		0809.1098		7.00		7.00
		0809.2110		5.00		5.00
		0809.2111		5.00		5.00
		0809.2910		5.00		5.00
		0809.2911		5.00		5.00
		0809.4012		5.00		5.00
		0809.4013		5.00		5.00
		0809.4015		5.00		5.00
		0809.4092		12.00		12.00
		0809.4093		12.00		12.00
	0809.4095	12.00	12.00			

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
19	Andere Früchte, frisch ⁵		13'360		13'360	
		0810.1010		3.00		3.00
		0810.1011		3.00		3.00
		0810.2010		5.00		5.00
		0810.2011		5.00		5.00
		0810.2020		5.00		5.00
		0810.2021		5.00		5.00
		0810.2030		5.00		4.00
		0810.3012		7.00		7.00
	0810.3021	7.00	7.00			

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		0810.3022		7.00		7.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
20	Obst, zu Most- und Brennzwecken ⁴		172		172	
		0808.1011		4.00		4.00
		0808.3011		4.00		4.00
		0808.4011		4.00		4.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
21	Erzeugnisse aus Kernobst (in Kernobstäquivalent) ⁴		244		244	
		2009.7111		30.00		30.00
		2009.7121		50.00		50.00
		2009.7910		100.00		100.00
		2009.8921		30.00		30.00
		2009.8931		50.00		50.00
		2009.8941		100.00		100.00
		2009.9011		20.00		20.00
		2009.9031		100.00		100.00
		2009.9041		28.00		28.00
		2009.9051		28.00		28.00
		2009.9071		70.00		70.00
		2009.9081		70.00		70.00
		2202.9921		50.00		50.00
		2202.9951		28.00		28.00
		2202.9971		20.00		20.00
		2206.0011		9.00		9.00

			Hektoliter	Fr. / 100 kg brutto	Hektoliter	Fr. / 100 kg brutto
22	Traubensaft		100'000		100'000	
		0806.1021		40.00		40.00
		2009.6111		34.00		34.00
		2009.6122		50.00		50.00
		2009.6910		100.00		100.00
		2202.9911		50.00		50.00
		2202.9941		36.00		36.00

			Hektoliter	Fr. / 100 kg brutto	Hektoliter	Fr. / 100 kg brutto
23, 24 + 25	Wein				1'700'000	
		2204.2121				50.00
		2204.2131				34.00
		2204.2141				50.00
		2204.2221				46.00
		2204.2222				34.00
		2204.2231				42.00
		2204.2232				34.00
		2204.2923				46.00
		2204.2924				34.00

Anhang 2 – Zollkontingente

K.-Nr.	Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Minimales Ausgangskontingent	Ausgangszollansatz	Minimales Konzessionskontingent	Konsolidierter Zollansatz
		2204.2933				42.00
		2204.2934				34.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
26	Hartweizen, zur menschlichen Ernährung	1001.1921	110'000	14.00	110'000	14.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
27	Brotgetreide	1001.9921	70'000	35.00	70'000	35.00
		1002.9021		35.00		35.00
		1007.9021		35.00		35.00
		1008.1021		35.00		35.00
		1008.2921		35.00		35.00
		1008.4021		35.00		35.00
		1008.5021		35.00		35.00
		1008.6031		35.00		35.00
		1008.9023		35.00		35.00

			Tonnen	Fr. / 100 kg brutto	Tonnen	Fr. / 100 kg brutto
28	Grobgetreide, zur menschlichen Ernährung	1003.9041	70'000	34.00	70'000	34.00
		1004.9021		26.00		26.00
		1005.9021		21.00		21.00

32	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art; autonomes Zollkontingent für Ursprungserzeugnisse der EU	2309.1021 2309.1029	Resultat der Verhandlungen im Rahmen der Einsprachen zur Korrektur der Liste LIX: Schaffung eines autonomen Zollkontingentes für Tierfutter der Tarifnummern 2309.1021/1029 für Ursprungserzeugnisse der EU im Umfang von 6'000 Tonnen jährlich			
----	---	------------------------	---	--	--	--

¹ Davon mindestens:

- 2000 Tonnen Rindfleisch gemäss folgender Aufteilung: Mindestens 700 Tonnen sogenanntes US-Style-Beef der Tarif-Nrn. 0201.2091 und 3091 sowie 0202.2091 und 3091; mindestens 500 Tonnen der Tarif-Nrn. 0201.1011, 1091, 2011, 2091, 3011, 3091, sowie 0202.1011, 1091, 2011, 2091, 3011, 3091 der Qualität "high grade", in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft; restliche Menge: Tarif-Nrn. 0201.2091 und 3091, 0202.2091 und 3091 sowie 0206.1011 und 2110.
- 4500 Tonnen Schafffleisch der Tarifnummern 0204.1010, 2110, 2210, 2310, 3010, 4110, 4210, 4310;
- 4000 Tonnen Pferdefleisch der Tarif-Nr. 0205.0010.
- 600 Tonnen zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen, gewürzt und ausgebeint der Tarif-Nr. 1602.5091.

² Reserviert für traditionelle Lieferanten

³ Wurzelpetersilie